image
not
available

J. germ. 4°
150 f
Sammlung

Digitized by Google

<36626001940011

<36626001940011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1822.

Hannover,

gedruckt bei Carl Friedrich Kius Wittwe.

1822.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1822.

Erste Abtheilung.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß
der
Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

Abtheilung I.

Datum der Verordnungen u. s. w. 1821.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Dec. 7.	Des Königs Majestät.	Fürstenth. Osnabrück.	Verordnung, wodurch die Verordnung vom 1sten Mai 1801 wegen Einführung einer Instruction für Vormünder auf dem Lande auf das Fürstenth. Osnabrück erstreckt wird.	V.	7	51
— 21.	— —	Königreich.	Verordnung wegen Tragung der Hannoverschen National-Kokarde.	I.	1	1
— 28.	— —	— —	Verordnung über das Verbot aller Privat-Eide und die Formen, welche bei einzelnen Rechtsgeschäften an die Stelle der eidlichen Bestärkung treten sollen.	IV.	6	43
— 31.	— —	— —	Verordnung wegen Bestrafung der Forstfrevel, welche von den gegenseitigen Unterthanen in den hiesigen und Königl. Preuß. Gränz-Waldungen verübt werden.	I.	2	2
1822 Jan. 11.	Ob. Steuer-Collegium.	— —	Bekanntmachung, die Waaren-Umladung auf dem Wasser betr.	II.	3	5
— 14.	Cab. Ministerium.	Elbschiffer u. betreffende Obrigkeiten.	Bekanntmachung, betreffend die Bestrafung der Schiffer, welche die in dem Fahrwasser der Elbe zu Bezeichnung der Schifffahrts-Hindernisse ausgelegten Bojen beschädigen oder abtreiben.	—	4	6
— 16.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, wodurch die unterm 23sten Junius 1821 zu Dresden abgeschlossene Elbe-Schifffahrts-Acte öffentlich bekannt gemacht und der Termin, wann solche in Wirksamkeit tritt, auf den 1sten März 1822 festgesetzt wird.	III.	5	7
— 25.	— —	— —	Verordnung, die Feier der Sonn- und Fest-Tage, auch Buß- und Bettage betr.	IX.	13	65
— 26.	— —	Fürstenth. Hildesheim.	Verordnung über die Befugniß des kathol. Consistorii zu Hildesheim von Personen, welche zur kathol. Geistlichkeit nicht gehören, Testamente an- und aufzunehmen.	V.	8	52

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1822.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Febr. 7.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, wodurch zu Vollziehung der Elb-Schifffahrts-Acte bestimmt wird, daß vom 1sten März d. J. an ein jeder, welcher die Elb-Schifffahrt ausüben will, sich mit einem Erlaubniß-Scheine von seiner Obrigkeit versehen muß.	VI.	9	55
— 11.	— —	— —	Verordnung, wodurch die Bestimmungen der Elb-Schifffahrts-Acte auf die Hannoverschen Unterthanen, welche die Elb-Schifffahrt auf dem diesseitigen Hoheits-Gebiete betreiben, ausgedehnt werden.	VII.	10	59
— 14.	Cammer.	— —	Bekanntmachung, betr. die Ernennung der Behörden, welche die Manifeste der Elb-Schiffer zu beglaubigen und zu sammeln haben.	VIII.	11	61
— 18.	Des Königs Majestät.	— —	Verordnung, wodurch die steuerfreie Einfuhr des ausländischen rohen, sowohl weißen als greisen ungeglätteten Leinens u. Leinen-Garns vom 1sten März d. J. an wiederum gestattet wird.	—	12	62
— 25.	— —	— —	Provisorische Verordnung, wodurch eigene Elbzoll-Gerichte zu Bleckede, Hitzacker und Schnackenburg errichtet werden, und ihre Competenz näher bestimmt wird.	X.	14	71
— 26.	— —	— —	Verordnung über die Untersuchung und Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen.	XII.	16	81
März 9.	— —	Consistorium zu Hannover.	Landesherrliches Rescript, betr. die Ertheilung der Dispensation von dem zur Confirmation erforderlichen Alter für Kinder reformirter Religions-Verwandten.	XI.	15	79
— 18.	Cab. Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung des Plans zu der Herzogl. Braunschweigschen 72sten Waisenhaus-Lotterie.	XII.	17	86
— 22.	— —	— —	Bekanntmachung, betr. die mit dem Königl. Preußischen Gouvernement anderweit verabredeten Ablieferungs-Orte der Deserteurs und reclamirten Militair-Pflichtigen.	XIII.	18	93
— 26.	— —	— —	Bekanntmachung der Veränderungen der Preise einiger Arzeneien von Ostern 1822 an.	—	19	94

Datum der Verordnungen u. s. w. 1822.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
März 25.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung über die Zulässigkeit eines vollständigen Beweises durch Anzeigen in peinlichen Fällen für die Provinzen des Königreichs Hannover, mit Ausnahme des Fürstenthums Ostfriesland und der Grafschaft Lingen.	XIV.	20	97
April 22.	Cammer.	Sämmtl. Ämter im Lande.	Ausschreiben, die examina und die Anstellung der Amts-Auditoren betr.	XVII.	24	105
— 26.	Cab. Ministerium.	Königreich.	Erneuerte Bekanntmachung, die Grad-Messung im Königreiche betr.	XV.	21	101
— 30.	Gen. Post-Directorium	Sämmtliche Relais.	Bekanntmachung, daß die Stations-Scheine auch bei Nachtzeit ertheilt werden sollen.	XVI.	22	103
Mai 4.	Des Königs Majestät.	Civil-Staats-Dienerschaft.	Verordnung, die für die Civil-Staats-Diener der sechsten und siebenten Classe festgesetzte Uniform betr.	—	23	104
— 11.	Cab. Ministerium.	Alle Ämter und Gerichte im Königr. (excl. Ostfr. u. Lingen.)	Ausschreiben, das Sporteln-Wesen betr.	XVIII.	25	109
— 14.	— —	Königreich.	Bekanntmachung des Planes zu der 43sten Herzogl. Sachs-Gothaischen Classen-Lotterie.	XVIII.	26	110
— 22.	Des Königs Majestät.	— —	Verordnung, die Absingung eines Te Deum wegen des Sieges bei Waterloo betr.	XIX.	27	115
— 24.	— —	Königreich, mit Ausnahme der Landestheile, wo Preuß. Recht gilt.	Declaratorische Verordnung zur Entscheidung mehrerer zweifelhafter Rechtsfragen.	XX.	29	119
— 31.	— —	Königreich.	Verordnung, die Vollziehung des §. 55. des Gesetzes vom 15ten März 1821 über die verbesserte Verfassung der Patrimonial-Gerichte betr.	XIX.	28	116
Jun. 4.	— —	— —	Verordnung, die Bestellung der Notarien betr.	XXII.	32	133
— 7.	— —	— —	Verordnung wegen unveränderter Berichtigung der bisherigen Abgaben vom Grund und Boden und dessen Ertrage.	X.	30	125
— 10.	Cab. Ministerium.	— —	Bekanntmachung des Planes zu der 67sten Casselschen Lotterie.	XXI.	31	127

Datum der Verordnungen u. s. w. 1822.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Jun. 25.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, das Neben-Postiren betr.	XXIII.	33	135
— 26.	— —	— —	Verordnung, die Erhebung einer Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommensteuer betr.	XXV.	35	145
— 25.	— —	— —	Declaration, die Stempelsteuer betr.	—	36	179
— 26.	— —	Nieder-Grafschaft Lingen.	Verordnung wegen des Kirchen-, Schul- und Armen-Wesens.	XXVI.	37	181
— 26.	— —	Fürstenth. Osnabrück.	Gemeinheits- und Markentheilungs-Ordnung.	XXIX.	43	219
— 27.	— —	Königreich.	Verordnung, die von den Passagiers auf den ordinairen Posten den Wagenmeistern und Postillons zu entrichtenden Gebühren und die den Effecten der Reisenden zugesicherte Garantie betr.	XXIV.	34	139
Jul. 5.	— —	— —	Verordnung, betr. die Publication eines Reglements und damit verbundener Tax-Tabelle für die beim Königl. Cabinets-Ministerio, der Königl. Provincial-Regierung zu Hannover und der Königl. Kloster-Cammer ergehenden Ausfertigungen.	XXVIII.	39	195
— 5.	— —	— —	Verordnung, die Feststellung der Abgaben an die Sperr-Casse bei Titel-Verleihungen und Charakterisirungen betr.	—	40	216
— 17.	Ob. Steuer-Collegium.	— —	Bekanntmachung, die Personen-Steuer-Zulage betr.	XXVII.	38	193
— 23.	Des Königs Majestät.	— —	Wechsel-Ordnung für das Königreich, mit Ausnahme derjenigen Landestheile, für welche das Allgem. Preußische Land-Recht gilt.	XXX.	44	279
— 23.	— —	— —	Anhang zur Wechsel-Ordnung, die Aufnahme der Proteste betr.	—	45	278
Aug. 1.	Cab. Ministerium.	— —	Bekanntmachung, betr. die bei Titel-Verleihungen und Charakterisirungen zu entrichtenden Sperr-Casse-Gebühren.	XXVIII.	41	217
— 1.	— —	— —	Bekanntmachung, den der Militair-Hospital- und Invaliden-Casse gebührenden einmonatlichen Betrag von den angewiesenen Besoldungen betr.	—	42	217
— 9.	Des Königs Majestät.	— —	Verordnung, die Veranlagung einer allgemeinen Grundsteuer im Königreiche Hannover betr.	XXXI.	46	287

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1822.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Aug. 28.	Cab. Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, die behuf Veranlagung der Grundsteuer niedergesetzte Central-Commission betr.	XXXI.	47	299
— 30.	Des Königs Majestät.	— —	Verordnung, den Gerichtsstand der Steuer-Officianten betr.	—	48	300
— 30.	— —	— —	Verordnung, die Bestrafung der Defrauden mit fremdem Salze betr.	XXXII.	49	303
— 30.	— —	— —	Reglement, die neue Organisation und den Dienst des Landdragoner-Corps betr.	XXXVIII.	57	325
— 31.	— —	— —	Verordnung, betreffend die unmittelbare Verabladung der der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen von den weltlichen Gerichten, so in Criminal- als Civil-Sachen.	XXXIII.	50	305
Sept. 7.	Cab. Ministerium.	— —	Bekanntmachung des Plans zu der dreiundfunfzigsten Königl. Sächsischen Classen-Lotterie.	—	51	306
— 17.	— —	— —	Intimation, die Absingung eines Te Deum wegen des Sieges bei Leipzig betr.	XXXIV.	52	313
— 17.	Des Königs Majestät.	— —	Declaration und nähere Bestimmung der Verordnung vom 7ten Mai 1763, die Untersuchung und Bestrafung der Injurien zwischen den Unterthanen auf dem Lande betr.	XXXV.	53	315
— 24.	— —	— —	Authentische Declaration der Verordnung gegen die Banqueroutirer vom 14ten März 1726.	XXXVII.	56	321
Oct. 1.	Ober-Appellations-Gericht.	— —	Gemeiner Bescheid, die Beobachtung der Formalien des remedii restitutionis in integrum contra formales sententias betr.	XXXVI.	54	317
— 4.	Gen. Post-Directorium.	— —	Bekanntmachung, betr. die Eröffnung der neuen Heerstraße von Wartjenstedt ab resp. nach Beinum und nach Goslar, und die Fixation der Entfernungen zwischen den genannten drei Orten.	—	55	318
— 12.	Des Königs Majestät.	— —	Edict, die Bildung der künftigen Staats-Verwaltung in dem Königreich Hannover betr.	XXXIX.	58	367
— 24.	— —	Ehemals Churhessische Ämter.	Verordnung wegen der Appellations-Summe in den aus den vormals Churhessischen Ämtern an das Ober-Appellations-Gericht gebrachten Berufungen.	XL.	59	373

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1822.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Oct. 26.	Cab. Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung des Planes zu der dreiundsiebenzigsten Herzogl. Braunschweigschen Waisenhaus-Classen-Lotterie.	XL.	60	374
— 29.	Des Königs Majestät.	Königreich excl. der Landestheile, wo die Preuß. Allgem. Gerichts-Ordnung befolgt wird.	Declaratorische Verordnung über die Competenz der Gerichte bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.	XLI.	61	381
— 29.	— —	Königreich excl. der Provinzen, wo das Preuß. Allgem. Land-Recht beibehalten ist.	Authentische Entscheidung streitiger Rechts-Fragen.	—	62	383
Nov. 6.	— —	Königreich.	Patent wegen einer für die Landes-Casse zu eröffnenden Anleihe von Zwei Millionen Thalern Conv. Münze.	XLII.	63	387
— 16.	— —	Kreise Meppen u. Emsbühren und Grafsch. Bentheim.	Verordnung über das bei Injurien-Klagen zu beobachtende Verfahren.	XLIII.	64	393
Dec. 20.	Schatz-Collegium.	Königreich.	Bekanntmachung, die capitalmäßige Verzinsung der Landesschulden betr.	XLIV.	65	395
— 24.	Cab. Ministerium.	— —	Bekanntmachung, die Unzulässigkeit der neuen Curhessischen Eindrittel- und Einsechstel-Thaler-Stücke von 1822 in den öffentlichen Cassen, auch im Handel und Wandel betr.	XLV.	66	403

gitized by Google

Verzeichniß der Behörden,

von welchen die in der

Geſetz-Sammlung befindlichen Verordnungen, Ausſchreiben u. ſ. w.

erlaſſen ſind.

Abtheilung I.

	Nr.	Pag.
I. Des Königs Majeſtät.		
National-Kokarde — — —	1	1
Forſtfrevel in Preußiſchen Gränzwaldungen — — — — —	2	2
Elbe-Schifffahrts-Acte — —	5	7
Verbot der Privat-Eide — —	6	43
Vormünder-Inſtruction — —	7	51
Des katholiſchen Conſiſtoriums zu Hildesheim Befugniß zur Annahme von Teſtamenten — —	8	52
Elbe-Schifffahrt-Erlaubniß-Scheine — — auf dieſſeitigem Hoheits-Gebiete — — — — —	10	59
Einfuhr ausländiſcher rohen Leinen u. ſ. w. — — — — —	12	62
Feier der Sonn-, Feſt-, Buß- und Bet-Tage — — — —	13	65
Elb-Zoll-Gerichte — — —	14	71
Dispenſation zu Confirmation Reformirter — — — — —	15	79
Beſtrafung im Ausland begangener Verbrechen — — — —	16	81
Abſchaffung der Tortur — —	20	97
Civil-Staatsdiener-Uniform —	23	104
Te Deum wegen Sieges bei Waterloo	27	115
Patrimonial-Gerichte — — —	28	116
Zweifelhafte Rechtsfragen — —	29	119
Grund-Steuer — — — —	30	125
Notarien-Beſtellung — — —	32	133
Neben-Poſtiren — — — —	33	135
Wagen-Meiſter- und Poſtillons-Trink-Gelder — — — — —	34	139
Beſoldungs-, Gewerbe- und Einkommen-Steuer — — —	35	143
Stempel-Steuer — — —	36	179
Kirchen-, Schul- und Armen-Weſen in Nieder-Grafſchaft Lingen	37	181
Sporteln-Reglement und Tax-Tabelle	39	195
Sperr-Caſſe-Gebühren — —	41	217
Duodecima für Militair-Hospital- und Invaliden-Caſſe — —	42	217
Gemeinheits- und Marken-Theilungs-Ordnung des Fürſtenthums Osnabrück — — — — —	43	219
Wechſel-Ordnung — — —	44	259
Proteſte — — — — —	45	278
Grund-Steuer — — — —	46	287
Grund-Steuer-Central-Commiſſion	47	299
Gerichtsſtand der Steuer-Officianten	48	300
Salz-Defrauden — — —	49	303
Citation Geiſtlicher von weltlichen Gerichten — — — — —	50	305

Digitized by Google

	Nr.	Pag.
Injurien-Bestrafung — — —	53	315
Banqueroutirer — — — —	56	321
Landdragoner-Reglement — —	57	325
Staats-Verwaltung im Königreich	58	367
Appellations-Summe — —	59	373
Competenz der Gerichte bei Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit —	61	381
Authentische Entscheidung streitiger Rechtsfragen — — — —	62	383
Zwei Millionen Thaler Anleihe —	63	387
Verfahren wegen Injurien-Klagen in den Kreisen Meppen und Emsbühren und Grafschaft Bentheim	64	393

II. Cabinets-Ministerium.

Bojen auf der Elbe — — —	4	6
72ste Braunschweigsche Lotterie —	17	86
Ablieferungs-Orte der Deserteurs mit Preußen — — — —	18	93
Veränderung der Arzeney-Preise —	19	94
Grad-Messung — — — —	21	101
Sporteln-Wesen — — —	25	109
43ste Gothaische Lotterie — —	26	110
67ste Casselsche Lotterie — —	31	127
53ste Sächsische — — — —	51	306
Te Deum wegen Sieges bei Leipzig	52	313
73ste Braunschweigsche Lotterie —	60	374
Churhessischen Edicts Nichtannahme	66	403

III. Cammer.

Manifeste der Elbschiffer; Beglaubigungs-Behörden — — —	11	61
Amts-Auditoren-Examen — —	24	105

IV. Ober-Appellations-Gericht.

Formalien des remedii restitutionis in integrum — — — —	54	317

V. General-Post-Directorium.

Stations-Scheine — — —	22	103
Neue Heerstraße von Wartjenstedt nach Beinum und nach Goslar —	55	318

VI. Ober-Steuer-Collegium.

Waaren-Umladung auf dem Wasser	3	6
Personen-Steuer-Zulage — —	38	193

VII. Schatz-Collegium.

Verzinsung der Landes-Schulden —	65	395

Allgemeines chronologisches Verzeichniß der Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

1822.

Datum der Verordnungen u. s. w. 1821.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Dec. 7.	Des Königs Majestät.	Fürstenth. Osnabrück.	Verordnung, wodurch die Verordnung vom 1sten Mai 1801 wegen Einführung einer Instruction für Vormünder auf dem Lande auf das Fürstenth. Osnabrück erstreckt wird.	Abth. 1. V.	7	51
— 21.	— —	Königreich.	Verordnung wegen Tragung der Hannoverschen National-Kokarde.	Abth. 1. I.	1	1
— 28.	— —	— —	Verordnung über das Verbot aller Privat-Eide und die Formen, welche bei einzelnen Rechtsgeschäften an die Stelle der eidlichen Bestärkung treten sollen.	Abth. 1. IV.	6	43
— 31.	— —	— —	Verordnung wegen Bestrafung der Forstfrevel, welche von den gegenseitigen Unterthanen in den hiesigen und Königl. Preuß. Gränz-Waldungen verübt werden.	Abth. 1. I.	2	2
1822 Jan. 4.	Prov. Reg. zu Osnabr.	Fürstenth. Osnabrück.	Bekanntmachung, die Herabsetzung des Schul-Geldes für die Kinder der Armen betr.	Abth. 3. I.	1	1
— 5.	Prov. Reg. zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, die Bestrafung der sogenannten Muster-Reiter betr.	Abth. 3. I.	2	2
— 10.	Just. Canzlei zu Aurich.	Die Unter-Gerichte.	Ausschreiben, die Abhaltung des Inrotulations-Termins in Revisions-Sachen und Übersetzung der Holländischen Documente betr.	Abth. 3. II.	11	11
— 10.	— —	— —	Ausschreiben, die prompte Befolgung der Requisitions-Schreiben in Criminal-Untersuchungs-Sachen betr.	Abth. 3. II.	12	12
— 11.	Ob. Steuer-Collegium.	Königreich.	Bekanntmachung, die Waaren-Umladung auf dem Wasser betr.	Abth. 1. II.	3	5

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1822.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Jan. 12.	Prov. Reg. zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, wodurch die gesetzlichen Vorschriften über den innern Gehalt der auf Bestellung gefertigten und zum Handel bestimmten Gold- und Silberwaaren erneuert werden.	Abth. 3. I.	3	2
— 14.	Cab. Ministerium.	Elbschiffer u. betreffende Obrigkeiten.	Bekanntmachung, betreffend die Bestrafung der Schiffer, welche die in dem Fahrwasser der Elbe zu Bezeichnung der Schifffahrts-Hindernisse ausgelegten Bojen beschädigen oder abtreiben.	Abth. 1. II.	4	6
— 15.	Prov. Reg. zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, betr. die Erneuerung des Verbots, Getraide außerhalb Landes mahlen zu lassen.	Abth. 3. I.	4	4
— 16.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, wodurch die unterm 23sten Junius 1821 zu Dresden abgeschlossene Elbe-Schifffahrts-Acte öffentlich bekannt gemacht und der Termin, wann solche in Wirksamkeit tritt, auf den 1sten März 1822 festgesetzt wird.	Abth. 1. III.	5	7
— 18.	Ob. Steuer-Collegium.	Obrigkeiten.	Bekanntmachung wegen verfügter Receptur-Veränderungen.	Abth. 2. I.	1	1
— 18.	Just. Canzlei zu Stade.	Sämmtl. in Criminal-Sachen untergebene Ämter und Gerichte und adel. Gericht Hechthausen.	Ausschreiben, die Anzeige des gegen die Angeschuldigten verhängten Arrestes und der etwanigen Wiederentlassung auf dem Mantelbogen der Criminal-Acten betr.	Abth. 3. I.	5	4
— 19.	Prov. Reg. zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, die von angehenden, bei der Infanterie dienenden Handwerkern zu beobachtenden Wander-Jahre betr.	Abth. 3. I.	6	5
— 25.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, die Feier der Sonn- und Fest-Tage, auch Buß- und Bettage betr.	Abth. 1. IX.	13	65
— 25.	Prov. Regierung zu Osnabrück.	Fürstenth. Osnabrück.	Bekanntmachung der über die Competenz der Behörden in Sachen, welche die Mark-Theilungskosten betreffen, unterm 14ten Januar 1822 erfolgten, landesherrlichen authentischen Erklärung.	Abth. 3. I.	7	6
— 26.	Des Königs Majestät.	Fürstenth. Hildesheim.	Verordnung über die Befugniß des kathol. Consistorii zu Hildesheim von Personen, welche zur kathol. Geistlichkeit nicht gehören, Testamente an- und aufzunehmen.	Abth. 1. V.	8	52

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1822.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Jan. 28.	Prov. Regierung zu Osnabrück.	Alle Ämter des Frstth. Osnabrück.	Ausschreiben, wodurch die Vorschriften der Verordnung vom 18ten August 1780, die Mißbräuche bei Hochzeiten und erlaubten Gelagen betreffend, in Erinnerung gebracht werden.	Abth. 3. I.	8	8
— 30.	Prov. Regierung zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, wodurch das Hausiren mit hölzernen Waaren und kleinen Geräthschaften verboten wird.	Abth. 3. I.	9	9
— 31.	Gen. Post-Directorium.	Königreich.	Bekanntmachung, die Verlegung des Relais von Wickensen nach Eschershausen betr.	Abth. 2. II.	2	9
— 31.	Consistorium zu Aurich.	Sämmtl. Superintendenten des Fürstenth. Ostfriesland.	Ausschreiben, die Regulirung der Prediger-Vacanzen betr.	Abth. 3. I.	10	10
Febr. 6.	Prov. Regierung zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, die Zulassung der aus Spanischen Häfen auf der Ems und an den Ostfriesischen Küsten ankommenden Schiffe betr.	Abth. 3. II.	13	13
— 7.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, wodurch zu Vollziehung der Elb-Schifffahrts-Acte bestimmt wird, daß vom 1sten März d. J. an ein jeder, welcher die Elb-Schifffahrt ausüben will, sich mit einem Erlaubniß-Scheine von seiner Obrigkeit versehen muß.	Abth. 1. VI.	9	55
— 7.	Consistorium zu Aurich.	Die Geistlichkeit des Fürstenth. Ostfriesland.	Ausschreiben, die Beförderung des Impfungs-Geschäfts betr.	Abth. 3. II.	14	14
— 8.	Prov. Regierung zu Hannover.	Sämmtl. Obrigkeiten des Frstth. Hildesheim.	Ausschreiben, worin die Obrigkeiten und die freiwilligen Interessenten der Hildesheimschen Brand-Assecurations-Casse aufgefordert werden, die Anzeigen über Veränderungen des Brand-Assecurations-Catasters binnen der gesetzlich vorgeschriebenen Frist bei der Brand-Casse-Administration zu Hildesheim einzureichen	Abth. 3. II.	15	15
— 9.	Prov. Regierung zu Stade.	Herzogth. Bremen und Verden.	Bekanntmachung, die Zulassung der aus Spanischen Häfen auf der Elbe und Weser ankommenden Schiffe.	Abth. 3. II.	16	16
— 11.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, wodurch die Bestimmungen der Elb-Schifffahrts-Acte auf die Hannoverschen Unterthanen, welche die Elb-Schifffahrt auf dem diesseitigen Hoheits-Gebiete betreiben, ausgedehnt werden.	Abth. 1. VII.	10	59

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1822.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Febr. 14.	Cammer.	Königreich.	Bekanntmachung, betr. die Ernennung der Behörden, welche die Manifeste der Elb-Schiffer zu beglaubigen und zu sammeln haben.	Abth. 1. VIII.	11	61
— 18.	Des Königs Majestät.	— —	Verordnung, wodurch die steuerfreie Einfuhr des ausländischen rohen, sowohl weißen als greisen ungeglätteten Leinens u. Leinen-Garns vom 1sten März d. J. an wiederum gestattet wird.	Abth. 1. VIII.	12	62
— 25.	— —	— —	Provisorische Verordnung, wodurch eigene Elbzoll-Gerichte zu Bleckede, Hitzacker und Schnackenburg errichtet werden, und ihre Competenz näher bestimmt wird.	Abth. 1. X.	14	71
— 26.	— —	— —	Verordnung über die Untersuchung und Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen.	Abth. 1. XII.	16	81
März 1.	Just. Canzlei zu Osnabrück.	Sämmtl. Steuer-Contraventions-Richter des Fürstenth.	Ausschreiben, die von den Steuer-Contraventions-Richtern ohne vorgängige Aufforderung zu beschaffende Acten-Einsendung betr.	Abth. 3. III.	17	17
— 1.	— —	— —	Gemeiner Bescheid, die bei Steuer-Contraventions-Sachen in der Recurs-Instanz eintretende Reservirung der Stempel und deren nachfolgende Festsetzung und Einziehung betr.	Abth. 3. III.	18	18
— 1.	— —	Steuer-Contravent. Richter.	Ausschreiben, die vorerstige Reservirung und nachfolgende Festsetzung und Einziehung der Stempel in Steuer-Contraventions-Sachen betr.	Abth. 3. III.	19	19
— 5	Consistorium zu Hannover.	General- u. Spec. Sup., geistl. Minister. in Städten, Stifter u. Klöster.	Ausschreiben, bei Übersendung der Königlichen Verordnung vom 25sten Januar 1822 die Feier der Sonn- und Fest-, auch Buß- und Bettage betr., zu Ablesung von den Kanzeln.	Abth. 3. III.	20	20
— 5.	Prov. Regierung zu Hannover.	Obrigkeiten der Fürstenth. Göttingen u. Grubenh.	Ausschreiben, das Hausiren der Medicin- und Olitäten-Krämer betr.	Abth. 3. III.	21	21
— 7.	Consistorium zu Hannover.	Gener. und Spec. Sup. u. s. w.	Ausschreiben, die Reinigung der Kirchen und Kirchhöfe, auch sonstige Dienst-Functionen der Küster u. s. w. betr.	Abth. 3. III.	22	22

Datum der Verordnungen u. s. w. 1822.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
März 7.	Just. Canzlei zu Göttingen.	Sämmtl. derselben untergeord., die Criminal-Jurisdiction ausübenden Ämt. u. Ger.	Ausschreiben, die eidliche Abhörung der Zeugen über Artikel in Criminal-Sachen betr.	Abth. 3. III.	23	25
— 9.	Des Königs Majestät.	Consistorium zu Hannover.	Landesherrliches Rescript, betr. die Ertheilung der Dispensation von dem zur Confirmation erforderlichen Alter für Kinder reformirter Religions-Verwandten.	Abth. 1. XI.	15	79
— 12.	Gen. Post-Directorium	Sämmtl. Postämter, Speditionen u. Relais.	Circulare, verschiedene Gegenstände des Post-Dienstes betr.	Abth. 3. III.	24	26
— 14.	Consistorium zu Aurich.	Die Geistl. der Provinz.	Ausschreiben, die religiöse Feier der Sonn- und Festtage betr.	Abth. 3. III.	25	31
— 15.	Prov. Regierung zu Aurich.	Sämmtl. Obrigkeiten des Fürstth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, die Ausschlötung der Tiefe u. s. w. betr.	Abth. 3. III.	26	32
— 16.	Prov. Regierung zu Stade.	Sämmtl. Obrigk. im Hzth. Brem. Verden u. Land Hadeln.	Ausschreiben, die Auslieferung ausgetretener diesseitiger Militairpflichtigen von dem Senat der freien Hanse-Stadt Hamburg betr.	Abth. 3. III.	27	33
— 18.	Cab. Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung des Plans zu der Herzogl. Braunschweigschen 72sten Waisenhaus-Lotterie.	Abth. 1. XII.	17	86
— 18.	Kriegs-Canzlei.	Sämmtl. Obrigkeiten des Königreichs.	Ausschreiben, betr. die den Unterthanen gebührende Vergütung für die Verpflegung, welche von den Quartier-Wirthen während der vierwöchigen Regiments-Exercier-Zeit der Cavallerie den Unterofficieren und Mannschaften verabreicht werden muß.	Abth. 2. III.	3	11
— 21.	Consistorium zu Stade.	Alle Super., Pröbste und Prediger der Herzogth. Bremen und Verden.	Ausschreiben, wodurch Allen und Jeden die Frankirung der Eingaben beim Collegio und besonders den Geistlichen aufgegeben wird, einzusendende Sachen, wofür kein Porto bezahlt wird, als Official-Sachen zu bezeichnen.	Abth. 3. III.	28	35
— 22.	Cab. Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, betr. die mit dem Königl. Preußischen Gouvernement anderweit verabredeten Ablieferungs-Orte der Deserteurs und reclamirten Militair-Pflichtigen.	Abth. 1. XIII.	18	93

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1822.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
März 23.	Prov. Regierung zu Hannover.	Sämmtl. Obrigkeiten u. Vaccinatoren im Regier. Bezirk.	Ausschreiben, die Kuhpocken-Impfung betr.	Abth. 3. III.	29	34
— 23.	Prov. Regierung zu Stade.	Sämmtl. Obrigkeiten des Regier. Bezirks.	Bekanntmachung, die Wegschaffung der Vagabunden aus den hiesigen Landen in das Hamburger Gebiet und aus diesem in die hiesigen Lande betr.	Abth. 3. III.	30	36
— 25.	Cab. Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung der Veränderungen der Preise einiger Arzeneien von Ostern 1822 an.	Abth. 1. XIII.	19	94
— 25.	Des Königs Majestät.	— —	Verordnung über die Zulässigkeit eines vollständigen Beweises durch Anzeigen in peinlichen Fällen für die Provinzen des Königreichs Hannover, mit Ausnahme des Fürstenthums Ostfriesland und der Grafschaft Lingen.	Abth. 1. XIV.	20	97
April 10.	Prov. Regierung zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, die Stempel-Freiheit der Gesuche und Anträge in Armen-Sachen betr.	Abth. 3. IV.	31	37
— 22.	Cammer.	Sämmtl. Ämter im Lande.	Ausschreiben, die examina und die Anstellung der Amts-Auditoren betr.	Abth. 1. XVII.	24	105
— 26.	Cab. Ministerium.	Königreich.	Erneuerte Bekanntmachung, die Grad-Messung im Königreiche betr.	Abth. 1. XV.	21	101
— 30.	Gen. Post-Directorium	Sämmtliche Relais.	Bekanntmachung, daß die Stations-Scheine auch bei Nachtzeit ertheilt werden sollen.	Abth. 1. XVI.	22	103
— 30.	Prov. Regierung zu Stade.	Inländische Seeschiffer.	Bekanntmachung, betr. den Zeitraum, auf welchen zufolge neuerer Verfügung gewöhnliche Seepässe ertheilt werden können.	Abth. 3. IV.	32	38
Mai 4.	Des Königs Majestät.	Civil-Staats-Dienerschaft.	Verordnung, die für die Civil-Staats-Diener der sechsten und siebenten Classe festgesetzte Uniform betr.	Abth. 1. XVI.	23	104
— 7.	Prov. Regierung zu Stade.	Hzth. Bremen, Verden und Land Hadeln.	Bekanntmachung wegen der bei allen Gemeinheits-Theilungen und Verkoppelungen zu berücksichtigenden Breite der Wege.	Abth. 3. V.	33	39
— 11.	Cab. Ministerium.	Alle Ämter und Gerichte im Königr. (excl. Ostfr. u. Lingen.)	Ausschreiben, das Sporteln-Wesen betr.	Abth. 1. XVIII.	25	109

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1822.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Mai 14.	Cab. Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung des Planes zu der 43sten Herzogl. Sachs-Gothaischen Classen-Lotterie.	Abth. 1. XVIII.	26	110
— 16.	Prov. Regierung zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung wegen der beim Transport des Ostfriesischen Hornviehes durch das Oldenburgsche in die alten Provinzen des Königreichs erforderlichen Gesundheits-Pässe.	Abth. 3. V.	34	41
— 21.	Consistorium kathol. Conf. zu Hildesh.	Fürstenth. Hildesheim.	Gemeiner Bescheid, das Erscheinen der Procuratoren und die Contumacial-Kosten betr.	Abth. 3. V.	35	41
— 22.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, die Absingung eines Te Deum wegen des Sieges bei Waterloo betr.	Abth. 1. XIX.	27	115
— 22.	Prov. Regierung zu Bentheim.	Grafschaft Bentheim.	Bekanntmachung, wegen verbotener Beherbergung der Vagabunden und Bettler durch die Landleute.	Abth. 3. V.	36	42
— 23.	Consistorium zu Stade.	Superint., Pröbste und Prediger der Hzth. Brem., Verden u. Land Hadeln; auch geistl. Minister. zu Stade, Verden und Burtehude.	Ausschreiben, die Anordnung und Eröffnung eines neuen Schullehrer-Seminars zu Stade und besonders die Theilnahme der Land-Schullehrer und Schul-Präparanden an dem in diesem Institute zu ertheilenden Unterrichte betr.	Abth. 3. V.	37	43
— 24.	Des Königs Majestät.	Königreich, mit Ausnahme der Landestheile, wo Preuß. Recht gilt.	Declaratorische Verordnung zur Entscheidung mehrerer zweifelhafter Rechtsfragen.	Abth. 1. XX.	29	119
— 25.	Prov. Regierung zu Hannover.	Fürstenth. Lüneburg, Grfsch. Hoya u. Diepholz.	Bekanntmachung, das Verbot der Ausfuhr der Feldsteine betr.	Abth. 3. V.	38	66
— 31.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, die Vollziehung des §. 55. des Gesetzes vom 13ten März 1821 über die verbesserte Verfassung der Patrimonial-Gerichte betr.	Abth. 1. XIX.	28	116
Jun. 4.	— —	— —	Verordnung, die Bestellung der Notarien betr.	Abth. 1. XXII.	32	133
— 6.	Prov. Regierung zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, wodurch die Straf-Bestimmungen wider das verbotene Lumpensammeln und wider die Ausfuhr der Lumpen außerhalb Landes von neuem in Erinnerung gebracht werden.	Abth. 3. VI.	39	67

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1822.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Jun. 6.	Consistorium zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Ausschreiben, betr. die Absingung eines Te Deum wegen des Sieges bei Waterloo und Anordnung einer Kirchen-Collecte für die in dem letzten Feldzuge invalide gewordenen dürftigen Krieger oder deren hinterlassene Witwen und Waisen.	Abth. 3. VI.	40	69
— 7.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung wegen unveränderter Berichtigung der bisherigen Abgaben vom Grund und Boden und dessen Ertrage.	Abth. 1. XX.	30	125
— 7.	Prov. Regierung zu Osnabrück.	Fürstenth. Osnabrück.	Bekanntmachung, die Legalisationen von Documenten abseiten des Königlichen Cabinets-Ministerii betr.	Abth. 3. VI.	41	70
— 10.	Cab. Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung des Planes zu der 67sten Casselschen Lotterie.	Abth. 1. XXI.	31	127
— 11.	Prov. Regierung zu Stade.	Hzth. Brem. u. Verden und Land Hadeln.	Bekanntmachung, die Wiederaufhebung der wegen Zurückweisung der aus Spanischen Häfen kommenden Schiffe erlassenen Anordnungen betr.	Abth. 3. VI.	42	71
— 12.	Hofgericht zu Stade.	Sämmtl. Untergerichte der dasigen Herzogth.	Gemeiner Bescheid, die zu erhebenden Sporteln betr.	Abth. 3. VI.	43	71
— 19.	Prov. Regierung zu Bentheim.	Grafschaft Bentheim.	Bekanntmachung, wodurch den Fuhrleuten verboten wird, auf dem Wagen sitzend ohne Leine zu fahren und ihre Pferde an und auf den Straßen unangebunden und ohne daß jemand dabei bleibt, stehen zu lassen.	Abth. 3. VI.	44	75
— 21.	Prov. Regierung zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, die Aufhebung der Quarantaine-Anstalten betr.	Abth. 3. VI.	45	76
— 24.	Prov. Regierung zu Stade.	Hzgth. Bremen und Verden.	Bekanntmachung, die Abstellung der wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten und Mißbräuche bei den Prediger-Wahlen der Gemeinden auf dem Lande betr.	Abth. 3. VI.	46	77
— 25.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, das Neben-Postiren betr.	Abth. 1. XXIII.	33	135
— 25.	— —	— —	Verordnung, die Erhebung einer Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommensteuer betr.	Abth. 1. XXV.	35	145
— 25.	— —	— —	Declaration, die Stempelsteuer betr.	Abth. 1. XXV.	36	179
— 25.	— —	Nieder-Grafschaft Lingen.	Verordnung wegen des Kirchen-, Schul- und Armen-Wesens.	Abth. 1. XXVI.	37	181

Datum der Verordnungen u. s. w. 1822.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Jun. 25.	Des Königs Majestät.	Fürstenth. Osnabrück.	Gemeinheits- und Markentheilungs-Ordnung.	Abth. 1. XXIX.	43	219
— 27.	— —	Königreich.	Verordnung, die von den Passagiers auf den ordinairen Posten den Wagenmeistern und Postillons zu entrichtenden Gebühren und die den Effecten der Reisenden zugesicherte Garantie betr.	Abth. 1. XXIV.	34	139
— 27.	Gen. Post-Directorium	Sämmtl. Postämter, Speditionen und Relais.	Circulare, verschiedene Gegenstände des Post-Dienstes betr.	Abth. 3. VI.	47	79
Jul. 5.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, betr. die Publication eines Reglements und damit verbundener Tax-Tabelle für die beim Königl. Cabinets-Ministerio, der Königl. Provincial-Regierung zu Hannover und der Königl. Kloster-Cammer ergehenden Ausfertigungen.	Abth. 1. XXVIII.	39	195
— 5.	— —	— —	Verordnung, die Feststellung der Abgaben an die Sperr-Casse bei Titel-Verleihungen und Charakterisirungen betr.	Abth. 1. XXVIII.	40	216
— 9.	Gen. Post-Directorium.	Sämmtl. Postämter, Speditionen und Relais.	Circulare, die Aufhebung der Trinkgelder bei den fahrenden Posten und die Übernahme der Garantie für die Effecten der Reisenden betr.	Abth. 3. VII.	48	83
— 11.	Just. Canzlei zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Ausschreiben, die allgemeine Verpflichtung zur gerichtlichen Anzeige derjenigen Fälle, in denen es der Anordnung einer Curatel bedarf, betr.	Abth. 3. VII.	49	92
— 11.	Consistorium zu Aurich.	— —	Ausschreiben, die Verpflichtung der Geistlichen zur Anzeige derjenigen Sterbefälle, in denen die Bevormundung der Erben gesetzlich erforderlich ist, betr.	Abth. 3. VII.	50	92
— 17.	Ob. Steuer-Collegium.	Königreich.	Bekanntmachung, die Personen-Steuer-Zulage betr.	Abth. 1. XXVII.	38	193
— 18.	Just. Canzlei zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Ausschreiben, wodurch die Gränzen der Criminal- und andern Ämter in Hinsicht auf Führung der Criminal-Untersuchungen näher bestimmt werden.	Abth. 3. VII.	51	93

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1822.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Jul. 20.	Consistorium zu Hannover.	Sämmtl. Gen. und Spec. Sup., geistl. Ministeria in Städten, Stifter und Klöster.	Ausschreiben, die Danksagung wegen Entbindung der Frau Herzogin von Cambridge, Königl. Hoheit, von einer Prinzessin betr.	Abth. 3. VII.	52	95
— 22.	Ob. Steuer-Collegium.	Sämmtliche Obrigkeiten des Königreichs.	Ausschreiben in Betreff der Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommen-Steuer.	Abth. 2. IV.	4	13
— 22.	Cab. Ministerium.	Fürstenth. Ostfriesland u. Harrlinger Land.	Bekanntmachung, betr. die Herstellung der vormaligen Zoll-Einrichtungen in Ostfriesland und dem Harrlingerlande.	Abth. 3. VII.	53	96
— 23.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Wechsel-Ordnung für das Königreich, mit Ausnahme derjenigen Landestheile, für welche das Allgem. Preußische Land-Recht gilt.	Abth. 1. XXX.	44	259
— 23.	— —	— —	Anhang zur Wechsel-Ordnung, die Aufnahme der Proteste betr.	Abth. 1. XXX.	45	278
— 26.	Prov. Regierung zu Osnabrück.	Fürstenth. Osnabrück.	Ausschreiben, wodurch die zur Erneuerung der Lehne sich noch nicht gemeldeten Vasallen des dasigen Königlichen Lehnhofes aufgefordert werden, sich zu Erneuerung ihrer Lehne binnen 6 Monaten zu melden.	Abth. 3. VII.	54	98
— 27.	Consistorium zu Aurich.	Harrlinger-Land.	Ausschreiben, die Verbesserung der Königlichen Patronat-Pfarren im Harrlingerlande und auf den Inseln betr.	Abth. 3. VII.	55	99
— 27.	Prov. Regierung zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung der Landzoll-Stätte.	Abth. 3. VIII.	56	101
Aug. 1.	Cab. Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, betr. die bei Titel-Verleihungen und Charakterisirungen zu entrichtenden Sperr-Casse-Gebühren.	Abth. 1. XXVIII.	41	217
— 1.	— —	— —	Bekanntmachung, den der Militair-Hospital- und Invaliden-Casse gebührenden einmonatlichen Betrag von den angewiesenen Besoldungen betr.	Abth. 1. XXVIII.	42	217
— 1.	Consistorium zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland u. Harrlinger Land.	Ausschreiben, die Bekanntmachung der für die evangelischen Prediger in Ostfriesland und dem Harrlingerlande errichteten Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Societät betr.	Abth. 3. VIII.	57	103

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1821.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Aug. 1.	Prov. Regierung zu Hannover.	Lehnleute u. Vasallen.	Aufforderung der mit der Muthung ihrer Lehne rückständigen Vasallen und Lehnleute Sr. Königl. Majestät, ihre Lehne binnen 6 Monaten zu muthen.	Abth. 3. VIII.	58	110
— 3.	Prov. Regierung zu Stade.	Alle Obrigkeiten u. Vaccinatoren des Regierungs-Bezirkes.	Bekanntmachung, die Schutzblattern-Impfung betr.	Abth. 3. VIII.	59	111
— 8.	Des Königs Majestät.	Fürstenth. Ostfriesland u. Harlinger-Land.	Verordnung, das Auctions-Wesen betr.	Abth. 3. VIII.	60	113
— 9.	— —	Königreich.	Verordnung, die Veranlagung einer allgemeinen Grundsteuer im Königreiche Hannover betr.	Abth. 1. XXXI.	46	287
— 18.	Prov. Regierung zu Stade.	Die Obrigkeiten des Regierungs-Bezirks.	Bekanntmachung, die von den Unter-Bedienten der Ämter, Gerichte und Städte zu machenden Anzeigen von der Wiederherstellung erkrankter Militairpflichtigen betr.	Abth 3. VIII.	61	115
— 20.	— —	Herzogthüm. Bremen und Verden.	Bekanntmachung, betr. die Einrichtung einer allgemeinen Prediger-Witwen-Casse für die Herzogthümer Bremen und Verden.	Abth. 3. IX.	64	121
— 22.	— —	Regierungs-Bezirk.	Verordnung, betr. die diesjährige Aussetzung des Termins zu Eröffnung der Jagd bis zum 24sten September 1822.	Abth. 3. VIII.	62	119
— 24.	Prov. Regierung zu Osnabrück.	Verwaltungs-Bezirk	Bekanntmachung, die diesjährige Eröffnung der niedern Jagd betr.	Abth. 3. VIII.	63	120
— 28.	Cab. Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, die behuf Veranlagung der Grundsteuer niedergesetzte Central-Commission betr.	Abth. 1. XXXI.	47	299
— 30.	Des Königs Majestät.	— —	Verordnung, den Gerichtsstand der Steuer-Officianten betr.	Abth. 1. XXXI.	48	300
— 30	— —	— —	Verordnung, die Bestrafung der Defrauden mit fremdem Salze betr.	Abth. 1. XXXII.	49	303
— 30.	— —	— —	Reglement, die neue Organisation und den Dienst des Landdragoner-Corps betr.	Abth. 1. XXXVIII.	57	325
— 31.	— —	— —	Verordnung, betreffend die unmittelbare Verabladung der der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen von den weltlichen Gerichten, so in Criminal- als Civil-Sachen.	Abth. 1. XXXIII.	50	305

Datum der Verordnungen u. s. w. 1822.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Sept. 2.	Prov. Regierung zu Hannover.	Sämmtl. Obrigkeiten d. Fürstenth. Hildesheim, excl. des Magistrats zu Hildesheim und Peine.	Ausschreiben, die Aufbringung einer neuen Quote zu Bestreitung der Hildesheimschen Cavallerie-Casernirungs-Kosten betr.	Abth. 3. IX.	65	158
— 3.	Prov. Regierung zu Stade.	Regierungs-Bezirk.	Bekanntmachung, die Veränderung einiger Impfungs-Districte betr.	Abth. 3. IX.	66	159
— 5.	Just. Canzlei zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Ausschreiben, die verfügte Delegation des fori der Amts-Unterbediente an die Königlichen Ämter betr.	Abth. 3. IX.	67	159
— 7.	Cab. Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung des Plans zu der dreiundfunfzigsten Königl. Sächsischen Classen-Lotterie.	Abth. 1. XXXIII.	51	306
— 9.	Prov. Regierung zu Osnabrück.	Fürstenth. Osnabrück.	Bekanntmachung, betr. die Abstellung einiger im Fürstenthume bei Ausübung der Schaafhude stattfindenden Mißbräuche.	Abth. 3. IX.	68	160
— 9.	Prov. Regierung zu Osnabrück.	Kreise Meppen u. Emsb. und Amt Lingen.	Bekanntmachung über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Ems-Strom- und Ems-Canal-Polizei-Contraventionen.	Abth. 3. IX.	69	162
— 12.	Consistorium zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Ausschreiben, die Verpflichtung der Geistlichen zur Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften bei Trauungen von Personen, welche minderjährige Kinder aus erster Ehe haben, betr.	Abth. 3. IX.	70	166
— 12.	Just. Canzlei zu Aurich.	Unter-Gerichte des Fürstenth.	Bekanntmachung, die Reinschriften der zu den Acten zu bringenden Erkenntnisse betr.	Abth. 3. IX.	71	166
— 13.	Prov. Regierung zu Osnabrück.	Fürstenth. Osnabrück.	Bekanntmachung, nach welcher die Leichen der Kinder unter 14 Jahr auf dem Lande ohne Gefolge begraben werden sollen.	Abth. 3. IX.	72	167
— 13.	— —	— —	Bekanntmachung, nach welcher, statt drei Inspectionen für die evangel. Kirchen und Schulen im Fürstenthum, vier Inspectionen angeordnet sind.	Abth. 3. IX.	73	168
— 17.	Cab. Ministerium.	Königreich.	Intimation, die Absingung eines Te Deum wegen des Sieges bei Leipzig betr.	Abth. 1. XXXIV.	52	313

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1822.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Sept. 17.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Declaration und nähere Bestimmung der Verordnung vom 7ten Mai 1753, die Untersuchung und Bestrafung der Injurien zwischen den Unterthanen auf dem Lande betr.	Abth. 1. XXXV.	55	315
— 17.	Gen. Post-Directorium	Sämmtl. Postämter, Speditionen u. Relais.	Circulare, verschiedene Gegenstände des Post-Dienstes betr.	Abth. 3. IX.	75	169
— 19.	Prov. Regierung zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, die von den Seeschiffen zu führende Nummer-Flagge betr.	Abth. 3. IX.	76	174
— 20.	Ev. Consistorium zu Osnabrück.	Fürstenth. Osnabrück.	Ausschreiben, die Superintendenturen und Kirchen-Commissionen betr.	Abth. 3. X.	79	177
— 21.	Prov. Regierung zu Hannover.	Sämmtl. Obrigkeit. d. Regierungs-Bezirks.	Ausschreiben, Berichts-Erforderung über die diesjährige Ärnte enthaltend.	Abth. 3. IX.	77	175
— 21.	Prov. Regierung zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, die unentgeltliche Aufnahme armer schwangerer Personen in das Hebammen-Institut zu Emden betr.	Abth. 3. IX.	78	176
— 24.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Authentische Declaration der Verordnung gegen die Banqueroutirer vom 14ten März 1726.	Abth. 1. XXXVII.	56	321
Oct. 1.	Ober-Appellations-Gericht.	— —	Gemeiner Bescheid, die Beobachtung der Formalien des remedii restitutionis in integrum contra formales sententias betr.	Abth. 1. XXXVI.	54	317
— 3.	Prov. Regierung zu Hannover.	Obrigkeiten d. Fürstenth. Göttingen.	Ausschreiben, die Beförderung der Obstbaum-Zucht betr.	Abth. 3. IX.	80	184
— 4.	Gen. Post-Directorium.	Königreich.	Bekanntmachung, betr. die Eröffnung der neuen Heerstraße von Wartjenstedt ab resp. nach Beinum und nach Goslar, und die Fixation der Entfernungen zwischen den genannten drei Orten.	Abth. 1. XXXVI.	55	318
— 5.	Prov. Regierung zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, wodurch das Verbot des Aufkaufs und der Ausfuhr der rohen Vieh-Häute erneuert und den künftig anzusetzenden Schustern der Handel mit selbstverfertigtem Leder untersagt ist.	Abth. 3. XI.	86	191

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1822.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Oct. 12.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Edict, die Bildung der künftigen Staats-Verwaltung in dem Königreich Hannover betr.	Abth. 1. XXXIX.	58	367
— 12.	Prov. Regierung zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, die angeordnete achttägige Quarantaine wegen der in der Havanna, in Algier, auf Morea und New-York herrschenden ansteckenden Krankheiten betr.	Abth. 3. X.	81	185
— 21.	Cammer.	Sämmtliche Ämter, Domainen-Administrationen, Salinen, Hüttenwerke und unmittelbar berechnende Zölle, excl. Fürstenth. Ostfriesland.	Ausschreiben, die Versteuerung der Domainen für das Jahr vom 1sten Jul. 1822 — 1823 betr.	Abth. 2. V.	5	29
— 21.	Zollamt zu Brunshausen.	Schiffer.	Bekanntmachung, die Schifffahrt auf der Unter-Elbe betr.	Abth. 3. X.	82	186
— 23.	Prov. Regierung zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland und Harrlingerland.	Bekanntmachung, die Feier des grünen Donnerstages betr.	Abth. 3. X.	83	188
— 24.	Des Königs Majestät.	Ehemals Churhessische Ämter.	Verordnung wegen der Appellations-Summe in den aus den vormals Churhessischen Ämtern an das Ober-Appellations-Gericht gebrachten Berufungen.	Abth. 1. XL.	59	573
— 24.	Consistorium zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Ausschreiben, Anordnung der kirchlichen Feier des grünen Donnerstages betr.	Abth. 3. X.	84	188
— 26.	Cab. Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung des Planes zu der dreiundsiebenzigsten Herzogl. Braunschweigschen Waisenhaus-Classen-Lotterie.	Abth. 1. XL.	60	574
— 26.	Just. Canzlei zu Stade.	Sämmtl. Ämter der dasigen Herzogthümer.	Ausschreiben, das Verreisen der Gerichtepersonen betr.	Abth. 3. X.	85	190

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1822.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Oct. 29.	Des Königs Majestät.	Königreich excl. der Landestheile, wo die Preuß. Allgem. Gerichts-Ordnung befolgt wird.	Declaratorische Verordnung über die Competenz der Gerichte bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.	Abth. 1. XLI.	61	381
— 29.	— —	Königreich excl. der Provinzen, wo das Preuß. Allgem. Land-Recht beibehalten ist.	Authentische Entscheidung streitiger Rechts-Fragen.	Abth. 1. XLI.	62	383
Nov. 2.	Prov. Regierung zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, die Beilegung des Namens „Greetmer Amt" oder „Amt Greetsyhl" dem zu Pewsum seinen Sitz habenden Amte betr.	Abth. 3. XI.	87	192
— 6.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Patent wegen einer für die Landes-Casse zu eröffnenden Anleihe von Zwei Millionen Thalern Conv. Münze.	Abth. 1. XLII.	63	387
— 6.	Prov. Regierung zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, die Erneuerung der wegen Einrichtung und Eichung der Butterfässer bestehenden Verordnung betr.	Abth. 3. XI.	88	192
— 6.	— —	— —	Bekanntmachung, betr. die Aufhebung des Imposts, womit der ausländische Genever bisher belegt gewesen ist.	Abth. 3. XI.	89	196
— 6.	Prov. Regierung zu Stade.	Sämmtl. Obrigkeiten der Herzogthümer Bremen und Verden und Landes Hadeln.	Ausschreiben, die Bestrafung der ihrer Herrschaft entlaufenen widerspenstigen Dienstboten betr.	Abth. 3. XI.	90	196
— 7.	Consistorium zu Stade.	Alle Superintendenten, Pröbste und Prediger in den dasigen Herzogthümern.	Ausschreiben, wegen Prüfung der Neben-Schullehrer.	Abth. 3. XI.	91	197

Datum der Verordnungen u. s. w. 1822.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Nov. 16.	Des Königs Majestät.	Kreise Meppen u. Emsbühren und Grafsch. Bentheim.	Verordnung über das bei Injurien-Klagen zu beobachtende Verfahren.	Abth. 1. XLIII.	64	393
— 18.	Just. Canzlei zu Göttingen.	Sämmtliche, derselben untergeordnete Ämter u. Gerichte.	Ausschreiben, betr. das Verfahren in dem Falle, wenn der eine Theil von ihren Erkenntnissen appellirt, der andere Theil aber ein bei ihnen auszuführendes Rechtsmittel einwendet.	Abth. 3. XI.	92	198
— 18.	Prov. Regierung zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, die Sperrung der Syhle zu Erhöhung des Binnen-Wassers betr.	Abth. 3. XI.	93	199
— 20.	Prov. Regierung zu Stade.	Regierungs-Bezirk.	Bekanntmachung, die den Schiffern Hannoverscher Unterthanen in den Königlich-Preußischen Häfen zugestandenen Begünstigungen betr.	Abth. 3. XI.	94	200
— 21.	Consistorium zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Ausschreiben, die zu producirenden Schul-Atteste beim Übergange der Schüler aus einer gelehrten Schule der Provinz in eine andern betr.	Abth. 3. XI.	95	200
— 23.	Prov. Regierung zu Aurich.	— —	Bekanntmachung, wodurch das Publicandum vom 16ten Januar 1818, wegen Lieferung von Sperlingen, für das Jahr 1823 erneuert wird.	Abth. 3. XI.	96	201
— 27.	Cab. Ministerium.	Sämmtl. Obrigkeiten des Königreichs.	Ausschreiben, betr. die den Individuen, welche sich bei einer der verschiedenen Truppen-Gattungen freiwillig annehmen lassen wollen, zu ertheilenden obrigkeitlichen Bescheinigungen.	Abth. 2. VI.	6	31
— 28.	Consistorium zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Ausschreiben, die Wiedereinführung des Maturitäts-Examens der von den gelehrten Schulen in dem Fürstenthume und aus dem Privat-Unterrichte zur Universität abgehenden Schüler betr.	Abth. 3. XI.	97	203
Dec. 3.	Prov. Regierung zu Stade.	Herzogth. Brem., Verden u. Land Hadeln.	Ausschreiben, die herumziehenden Schauspieler-Gesellschaften betr.	Abth. 3. XII.	98	205

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1822.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Dec. 4.	Prov. Regierung zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, die Ausdehnung der wegen ansteckender Krankheiten getroffenen Sicherheits-Maaßregeln auf der Ems auf die von mehreren verdächtigen Orten kommenden Schiffe betr.	Abth. 3. XII.	99	206
— 5.	Consistorium zu Stade.	Superint. Pröbste, Prediger und Juraten der Hzogth. Bremen und Verden.	Ausschreiben, die zu Bestreitung der selbigen anvertraueten Ausgaben erforderlichen Neben-Anlagen betr.	Abth. 3. XII.	100	207
— 12.	Gen. Post-Directorium.	Königreich.	Bekanntmachung, die Aufhebung des Relais zu Burg betr.	Abth. 2. VII.	7	33
— 12.	Consistorium zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Ausschreiben, die Beförderung des Confirmations-Acts betr.	Abth. 3. XII.	101	209
— 16.	Just. Canzlei zu Hannover.	Steuer-Contraventions-Richter in dem Geschäfts-Bez. derselben.	Ausschreiben, die Einziehung der in der Appellations-Instanz in Steuer-Contraventions-Sachen annotirten Stempel-Abgabe betr.	Abth. 3. XII.	102	211
— 17.	Just. Canzlei zu Göttingen.	Syndici, Procurator. u. Advocaten ihres Geschäfts-Bezirks.	Gemeiner Bescheid, die Ordnung der mündlichen Termine betr.	Abth. 3. XII.	103	212
— 19.	Prov. Regierung zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, die erforderliche obrigkeitliche Erlaubniß zu Errichtung neuer Gebäude an öffentlichen Heerwegen betr.	Abth. 3. XII.	104	214
— 20.	Schatz-Collegium.	Königreich.	Bekanntmachung, die capitalmäßige Verzinsung der Landesschulden betr.	Abth. 1. XLIV.	65	395
— 20.	Just. Canzlei zu Osnabrück.	Ämter, Magistrate und Justiz-Commissionen.	Ausschreiben, die Vollstreckung der aufgetragenen Executionen betr.	Abth. 3. XII.	105	214

†††

Datum der Verordnungen u. s. w. 1822.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Dec. 24.	Cab. Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, die Unzulässigkeit der neuen Curhessischen Eindrittel- und Einsechstel-Thaler-Stücke von 1822 in den öffentlichen Cassen, auch im Handel und Wandel betr.	Abth. 1. XLV.	66	403
— 27.	Gen. Post-Directorium.	Sämmtl. Postämter, Speditionen u. Relais.	Circulare, verschiedene Gegenstände des Post-Dienstes betr.	Abth. 3. XII.	106	216
— 30.	Consistorium zu Stade.	Superintendenten, Pröbste, Prediger und Juraten in dasigen Herzogthümern.	Ausschreiben, den Belang des Vermögens der Kirchen und anderer dem Consistorio unterworfenen Stiftungen betr.	Abth. 3. XII.	107	224

Digitized by Google

Allgemeines
Verzeichniß der Behörden,

von welchen die in der

Geſetz-Sammlung befindlichen Verordnungen, Ausſchreiben u. ſ. w.

erlaſſen ſind.

	Nr.	Pag.
I. Des Königs Majeſtät.		
Abth. I.		
National-Kokarde	1	1
Forſtfrevel in Preußiſchen Gränzwaldungen	2	2
Elbe-Schifffahrts-Acte	5	7
Verbot der Privat-Elbe	6	43
Vormünder-Inſtruction	7	51
Des katholiſchen Conſiſtoriums zu Hildesheim Befugniß zur Annahme von Teſtamenten	8	52
Elbe-Schifffahrt-Erlaubniß-Scheine auf dieſſeitigem Hoheits-Gebiete	9	55
Einfuhr ausländiſcher rohen Leinen u. ſ. w.	12	62
Feier der Sonn-, Feſt-, Buß- und Bet-Tage	13	65
Elb-Zoll-Gerichte	14	71
Dispenſation zu Confirmation Reformirter	15	79
Beſtrafung im Ausland begangener Verbrechen	16	81
Abſchaffung der Tortur	20	97
Civil-Staatsdiener-Uniform	23	104
Te Deum wegen Sieges bei Waterloo	27	115
Patrimonial-Gerichte	28	116
Zweifelhafte Rechtsfragen	29	119
Grund-Steuer	30	125
Notarien-Beſtellung	32	133
Neben-Poſtiren	33	135
Wagen-Meiſter- und Poſtillons-Trink-Gelder	34	139
Beſoldungs-, Gewerbe- und Einkommen-Steuer	35	143
Stempel-Steuer	36	179
Kirchen-, Schul- und Armen-Weſen in Nieder-Grafſchaft Lingen	37	181
Sporteln-Reglement und Tax-Tabelle	39	196
Sperr-Caſſe-Gebühren	41	217
Duodecima für Militair-Hospital- und Invaliden-Caſſe	42	217
Gemeinheits- und Marken-Theilungs-Ordnung des Fürſtenthums Osnabrück	43	219
Wechſel-Ordnung	44	259
Proteſte	45	278
Grund-Steuer	46	287
Grund-Steuer-Central-Commiſſion	47	299
Gerichtsſtand der Steuer-Officianten	48	300
Salz-Defrauden	49	303
Citation Geiſtlicher von weltlichen Gerichten	50	305
Injurien-Beſtrafung	53	315
Banqueroutirer	56	321
Landdragoner-Reglement	57	325
Staats-Verwaltung im Königreich	58	367

Digitized

	Nr.	Pag.
Appellations-Summe — —	59	373
Competenz der Gerichte bei Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit —	61	381
Authentische Entscheidung streitiger Rechtsfragen — — — —	62	383
Zwei Millionen Thaler Anleihe —	63	387
Verfahren wegen Injurien-Klagen in den Kreisen Meppen und Emsbühren und Grafschaft Bentheim	64	393
Abth. III.		
Auctionswesen in Ostfriesland und Harrlingerland — — —	60	113
II. Cabinets-Ministerium.		
Abth. I.		
Bojen auf der Elbe — — —	4	6
72ste Braunschweigsche Lotterie —	17	86
Ablieferungs-Orte der Deserteurs mit Preußen — — — —	18	93
Veränderung der Arzeney-Preise —	19	94
Grad-Messung — — — —	21	101
Sporteln-Wesen — — —	26	109
45ste Gothaische Lotterie — —	26	110
67ste Casselsche Lotterie — —	31	127
53ste Sächsische — — — —	51	306
Te Deum wegen Sieges bei Leipzig	52	313
73ste Braunschweigsche Lotterie —	60	374
Churhessischen Geldes Nichtannahme	66	405
Abth. II.		
Obrigkeitliche Scheine der freiwilligen Recruten — — — —	6	31
Abth. III.		
Zolleinrichtung in Ostfriesland und Harrlingerland — — —	55	96
III. Cammer.		
Abth. I.		
Manifeste der Elbschiffer; Beglaubigungs-Behörden — — —	11	61
Amts-Auditoren-Examen — —	24	105
Abth. II.		
Domainen-Versteuerung — —	5	29
IV. Ober-Appellations-Gericht.		
Abth. I.		
Formalien des remedii restitutionis in integrum — — — —	54	317
V. General-Post-Directorium.		
Abth. I.		
Stations-Scheine — — —	22	103
Neue Heerstraße von Wartjenstedt nach Beinum und nach Goslar —	55	318
Abth. II.		
Relais zu Eschershausen — —	2	9
— — Burg — — — —	7	33
Abth. III.		
Postdienst — — — — —	24	26
Postdienst — — — — —	47	79
Aufhebung der Trinkgelder — —	48	83
Garantie der Effecten — — —	48	83
Postdienst — — — — —	75	169
Postdienst — — — — —	106	216
VI. Kriegs-Canzlei.		
Abth. II.		
Vergütung für Verpflegung der Cavallerie während Exercierzeit —	3	21
VII. Ober-Steuer-Collegium.		
Abth. I.		
Waaren-Umladung auf dem Wasser	3	6
Personen-Steuer-Zulage — —	58	193
Abth. II.		
Receptur-Veränderungen — —	1	1

Digitized by Google

	Nr.	Pag.
Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommen-Steuer — — —	4	13

VIII. Schatz-Collegium.

Abth. I.

Verzinsung der Landes-Schulden —	65	395

Abth. III.

IX. Provincial-Regierung zu Hannover.

Anzeigen über Veränderung des Brand-Assecuranz-Katasters im Fürstenthum Hildesheim — —	15	15
Hausiren der Medicin- und Olitäten-Krämer — — — — —	21	21
Impfung — — — — —	29	34
Feldsteine-Ausfuhr — — —	38	66
Lehns-Muthung — — —	58	110
Hildesheimsche Cavallerie-Casernirungs-Kosten — — —	65	168
Ernte — — — — —	77	176
Obstbaum-Zucht — — —	80	184

X. Provincial-Regierung zu Stade.

Zulassung von Schiffen aus spanischen Häfen — — — —	16	16
Militairpflichtiger Auslieferung mit Hamburg — — — —	27	33
Vagabunden-Austausch mit Hamburg — — — — —	30	36
See-Pässe — — — — —	32	38
Wege-Breite — — — —	33	39
Gemeinde-Wahlen der Prediger —	46	77
Schutzblattern-Impfung — —	59	111
Erkrankte Militairpflichtige — —	61	118
Jagd-Termin — — — —	62	119
Prediger-Witwen-Casse — —	64	121
Impfungs-Districte — — —	66	159
Dienstboten — — — —	90	196
Hannoverscher Schiffe Begünstigung in Preuß. Häfen — — —	94	200
Herumziehende Schauspieler —	98	205

XI. Provincial-Regierung zu Osnabrück.

Armen-Schulgeld — — —	1	1
Marktheilungs-Kosten — —	7	6
Mißbräuche bei Hochzeiten und Gelagen — — — — —	8	8
Legalisation von Documenten —	42	71
Lehns-Erneuerung — — —	54	98
Jagd-Termin — — — —	63	120
Schafhude — — — — —	68	160
Ems-Strom- und Canal-Polizei-Contraventionen — — —	69	162
Leichen-Gefolge — — — —	72	167
Kirchen- und Schul-Inspectionen —	73	168

XII. Provincial-Regierung zu Aurich.

Muster-Reiter — — — —	2	2
Gehalt der Gold- und Silberwaaren	3	2
Getreide-Mahlen außer Landes —	4	4
Wanderjahre der Handwerker bei der Infanterie — — — —	6	5
Hausiren mit Holzwaaren — —	9	9
Zulassung von Schiffen aus spanischen Häfen — — — —	13	13
Ausschlötung der Tiefe — —	26	32
Stempel-Freiheit in Armen-Sachen	31	37
Horvieh-Gesundheits-Pässe — —	34	41
Lumpen-Ausfuhr — — —	39	67
Quarantaine — — — —	45	76

Digitized by Google

	Nr.	Pag.
Land-Zollstätten — — — —	66	101
Nummerflagge der Seeschiffe —	76	174
Hebammen-Institut zu Emden —	78	176
Quarantaine — — — —	81	186
Feier des Grün-Donnerstags —	83	188
Roher Viehhäute Aufkauf — —	86	191
Groetmer Amt — — — —	87	192
Eichung der Butterfässer — —	88	192
Genever-Impost — — —	89	196
Sperrung der Syhle — — —	93	199
Sperlings-Lieferung — — —	96	201
Sicherheits-Maaßregeln gegen Schiffe von ansteckenden Orten —	99	206
Bau an Heerwegen — — —	104	214

XIII. Provincial-Regierung zu Bentheim.

Beherbergung der Vagabunden —	36	42
Fahren ohne Leit u. s. w. — —	44	76

XIV. Consistorium zu Hannover.

Feier der Sonn-, Fest-, Buß- und Bettage — — — — —	20	20
Dienstfunctionen der Küster — —	22	22
Danksagung wegen Entbindung der Frau Herzogin v. Cambridge Königliche Hoheit — — —	62	96

XV. Consistorium zu Stade.

Frankirung der Eingaben — —	28	33
Schullehrer-Seminar zu Stade —	57	43
Prüfung der Neben-Schullehrer —	91	197
Ausgaben aus Neben-Anlagen —	100	207
Vermögen der Kirchen und Stiftungen	107	224

XVI. Evangelisches Consistorium zu Osnabrück.

Superintendenturen u. Kirchen-Commissionen — — — — —	79	177

	Nr.	Pag.
XVII. Consistorium zu Aurich.		
Prediger-Vacanzen — — —	10	10
Impfung — — — — — —	14	14
Feier der Sonn- und Festtage —	25	32
Te Deum wegen Sieges bei Waterloo	40	69
Anzeige von Sterbefällen wegen Bevormundung — — — —	50	92
Patronat-Pfarren im Harrlinger-Lande und auf den Inseln —	55	99
Prediger-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Societät — — —	57	103
Trauungen — — — —	70	166
Feier des Grün-Donnerstags —	84	188
Schul-Atteste — — — —	96	200
Maturitäts-Examen — — —	97	203
Confirmations-Act — — —	101	209

XVIII. Katholisches Consistorium zu Hildesheim.

Procuratoren und Contumacial-Kosten — — — — — —	35	41

XIX. Justiz-Canzlei zu Hannover.

Stempel in Steuer-Contraventions-Sachen — — — — — —	102	211

XX. Justiz-Canzlei zu Göttingen.

Eidliche Zeugen-Abhörung in Criminal-Sachen — — — — —	23	25
Appellation und Supplication bei untergerichtlichen Erkenntnissen —	92	198
Mündliche Termine — — —	103	212

Digitized by Google

	Nr.	Pag.
XXI. Justiz-Canzlei zu Stade.		
Arreſt-Anzeige auf Criminal-Acten	5	4
Verreiſen der Gerichts-Perſonen der Ämter — — — — —	85	190
XXII. Hofgericht zu Stade.		
Sporteln der Unter-Gerichte — —	43	71
XXIII. Justiz-Canzlei zu Osnabrück.		
Acten-Einſendung von den Steuer-Contraventions-Richtern —	17	17
Stempel bei Steuer-Contraventions-Recurſen — — — —	18	18
Stempel bei Steuer-Contraventions-Recurſen — — — —	19	19
Executionen-Vollſtreckung — —	105	214
XXIV. Justiz-Canzlei zu Aurich.		
Inrotulations-Termin und Überſetzung holländiſcher Documente —	11	11
Requiſitionen in Criminal-Sachen	12	12
Anzeige von Curatel-Fällen —	49	92
Gränzen der Criminal-Ämter —	51	93
Forum der Amts-Unterbedienten —	67	159
Reinſchriften der Erkenntniſſe —	71	166
XXV. Zollamt zu Brunshauſen.		
Schifffahrt auf der Unter-Elbe —	82	186

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 1.

Hannover, den 9ten Januar 1822.

(1.) Verordnung wegen Tragung der Hannoverschen National-Kokarde.
Carlton-House, den 21sten December 1821.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Durch die während Unserer Anwesenheit in Unsern deutschen Erbstaaten zu Unserer lebhaften Rührung erhaltenen vielfachen Beweise der treuen echt vaterländischen Anhänglichkeit Unserer geliebten Hannoverschen Unterthanen an Uns und Unser Königliches Haus sind Wir zu dem Entschluß veranlaßt worden, durch Anordnung einer National-Kokarde diese sie beseelenden Gesinnungen öffentlich zu bezeichnen und desfalls, wie hiedurch geschiehet, Nachfolgendes landesväterlich zu verordnen:

I.

Die Königlich-Hannoversche National-Kokarde von schwarzer Farbe mit einer gelben und weißen Einfassung wird hiedurch als Sinnbild treuer Anhänglichkeit an das regierende Haus und echter Vaterlandsliebe für alle zum Tragen derselben Berechtigte für ein Ehren-Zeichen erklärt.

II.

Diese Kokarde wird von allen Unsern Hannoverschen Staatsdienern am Hute getragen. Gleiche Erlaubniß wird allen denjenigen zu Theil, welche durch Geburt oder auf sonstige Art im Unterthanen-Verband gegen Unser Königreich Hannover stehen und das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

III.

Das ehrenvolle Recht, diese Kokarde zu tragen, wird verwirkt,
durch Feigheit vor dem Feinde,
durch gesetzwidriges Austreten aus dem Dienste,

Digitized by Google

durch entehrende Vergehungen, auf welche Zuchthaus- oder ähnliche Strafen gesetzt sind,

und ist demnach in den in solchen Fällen ergehenden Straf-Erkenntnissen das Erkenntniß auf den Verlust des gedachten Rechts mit zu richten.

Wir bringen diese von Uns genommene landesväterliche Entschließung hiedurch zu öffentlicher Kenntniß, und haben alle diejenigen, welche es angehet, sich darnach geziemend zu achten.

Gegeben Carlton-House, den 21sten December 1821.

George R.

E. Graf von Münster.

(2.) **Verordnung wegen Bestrafung der Forstfrevel, welche von den gegenseitigen Unterthanen in den hiesigen und Königlich-Preußischen Gränz-Waldungen verübt werden.** Hannover, den 31sten December 1821.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da zwischen Unserm Cabinets-Ministerio und dem Königlich-Preußischen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten diejenigen Maaßregeln wegen Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der Forstfrevel in den Gränz-Waldungen der beiderseitigen Lande vereinbart sind, welche die deshalb abgefaßte und ausgewechselte Erklärung vom heutigen Tage enthält: so lassen Wir dieselbe und, in Beziehung auf deren vierten Artikel, auch die am 29sten Junius 1798 ergangene Verordnung, wegen des gegenseitigen Verfahrens gegen die Holzdiebe in den hiesigen und angränzenden Königlich-Preußischen Landen, durch den Abdruck in der ersten Abtheilung der Gesetz-Sammlung hienebenzu öffentlicher Kenntniß gelangen und haben alle Behörden und deren Untergeordnete, welche der Inhalt der obigen Vereinbarung angehet, denselben in vorkommenden Fällen genau zu befolgen.

Hannover, den 31sten December 1821.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Arnswaldt. Meding.

Arenhold.

* * *

Digitized by Google

Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Großbritannisch-Hannoverschen und Königlich-Preußischen Regierung verabredeten Maaßregeln zu Verhütung der Forstfrevel in den Gränz-Waldungen. Hannover, den 31sten December 1821.

Nachdem die Königlich-Großbritannisch-Hannoversche Regierung mit der Königlich-Preußischen Regierung übereingekommen ist, wirksamere Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Gränz-Waldungen gegenseitig zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

1.

Es verpflichtet sich sowohl die Königlich-Großbritannisch-Hannoversche, als die Königlich-Preußische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des anderen Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2.

Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden; und namentlich wird gestattet, daß die Spur der Forstfrevler durch die Förster oder Waldwärter ꝛc. bis in das fremde Gebiet verfolgt, und Haus-Suchungen, ohne vorherige Anfrage bei den Ämtern und landräthlichen Behörden auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart und nach der Anordnung des zu diesem Behufe mündlich zu requirirenden Bürgermeisters, Orts-Schultheißen, Vogts oder sonstigen Orts-Vorgesetzten, vorgenommen werden.

3.

Bei diesen Haussuchungen muß der Orts-Vorstand sogleich ein Protocoll aufnehmen und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Beamten oder Landrath) übersenden, bei Vermeidung einer Polizei-Strafe von 1 bis 5 Rthlr. für denjenigen Orts-Vorstand, welcher der Requisition nicht Genüge geleistet hat.

Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förster oder, in dessen Abwesenheit, der Waldwärter des Orts, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

4.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich-Großbritannisch-Hannoverschen und in den Königlich-Preußischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel, in jedem einzelnen Falle, nach den Grundsätzen der im Jahre 1798 deshalb getroffenen Vereinbarung, welche hiemit auf die beiden Staaten nach diesem Zeitpunct hinzugekommenen Provinzen erstreckt wird, so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn wird.

5.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Großbritannien und Hannover, und Seiner Majestät des Königs von Preußen, zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und

Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Hannover, den 31sten December 1821.

(L. S.)

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Arnswaldt.

* * *

Verordnung, das gegenseitige Verfahren gegen die Holzdiebe in den hiesigen und angränzenden Königlich-Preußischen Landen betreffend.

Hannover, den 29sten Junius 1798.

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien, Frankreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Nachdem Wir durch Unser Ministerium zu Hannover, mit dem Königlich-Preussischen Ministerio zu Berlin, wegen einer wechselseits gleichen Bestrafung der vorfallenden Holzdiebereien der Unterthanen in den öffentlichen oder Privatforsten des anderseitigen Territorii, eine Vereinbarung dahin haben treffen lassen, daß wider die Holz-Diebe und Frevler eine promte Justitz in der Maaße gegenseitig zu verwalten, daß

a. dem Damnificaten der Werth des Holzes erstattet,
b. dem Denuncianten das Pfandgeld bezahlt,
c. den Gerichten die Kosten ersetzet, und
d. die Schuldigen nach den Gesetzen des Landes promt und nachdrücklich bestraft werden sollen;

So haben sämtliche Unsere Ämter und Gerichte im Lande hiernach sich zu achten und zu verfahren.

Hannover, den 29ten Junius 1798.

Ad Mandatum Regis & Electoris.

C. R. A. Graf v. Kielmansegge.

G. L. W. Köster.

Geſetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 2.

Hannover, den 16ten Januar 1822.

(3.) Bekanntmachung des Königlichen Ober-Steuer-Collegii, die Waaren-Umladung auf dem Waſſer betreffend. Hannover, den 11ten Januar 1822.

In Beziehung auf die im §. 8. der Königlichen Eingangs-Conſumtions-Steuer-Verordnung vom 26ſten Julius vorigen Jahrs ertheilte Vorſchrift, die Waaren-Umladung beim Transport auf dem Waſſer betreffend, wird hiemit bekannt gemacht, daß nachfolgende Orte als ſolche von Uns beſtimmt ſind, bei welchen nach zuvoriger Anmeldung bei der Receptur die Umladung mit Abfertigungen begleiteter Waaren auf dem Waſſer von größeren auf kleinere oder von kleineren auf größere Fahrzeuge, zu erweiſende Nothfälle ausgenommen, nur vorgenommen werden darf.

		Umlade-Orte.
1)	Im Directions-Bezirke Göttingen	Münden,
2)	= = = Celle	Hudemühlen,
3)	= = = Aurich	Halte.

Dieſe Bekanntmachung iſt der erſten Abtheilung der Geſetz-Sammlung zu inſeriren.

Hannover, den 11ten Januar 1822.

Königliches Ober-Steuer-Collegium.

v. Schele. Zwicker. Lichtenberg. Dommes.
v. Bülow. Eichhorn.

(4.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii, betreffend die Bestrafung der Schiffer, welche die in dem Fahrwasser der Elbe zu Bezeichnung der Schiffahrts-Hindernisse ausgelegten Bojen beschädigen oder abtreiben. Hannover, den 14ten Januar 1822.

Da verschiedene Beschwerden darüber vorgekommen sind, daß die in dem Fahrwasser der Elbe in dem diesseitigen Hoheits-Bezirke zu Bezeichnung der Schiffahrts-Hindernisse und zu Verhütung von Unglücksfällen ausgelegten Bojen von Seiten unvorsichtiger oder muthwilliger Schiffer beschädigt und abgetrieben werden, die Wiederanbringung solcher Warnungszeichen aber mit bedeutenden Kosten verbünden, auch bis zu deren Beschaffung, durch den Mangel der Warnungszeichen für andere Schiffer, die keine Gefahr an der bezeichnet gewesenen Stelle ahnden, leicht Unglücksfälle verursacht werden können: so finden Wir nöthig von Ober-Landespolizei wegen hiemit festzusetzen, daß von jedem Schiffer, welcher eine zur Bezeichnung des Fahrwassers in der Elbe ausgelegte Boje aus Versehen oder Nachlässigkeit beschädigt oder abtreibt, der dadurch verursachte Schaden bei der nächsten Elbzoll-Receptur ersetzt und außerdem Zwei Thaler Denuncianten-Gebühr erlegt; von demjenigen aber, welcher eine solche Boje frevelhafterweise beschädigt oder abgetrieben hat, außer der Vergütung des verursachten Schadens, eine den Umständen nach zu ermäßigende Geldbuße von Fünf und Zwanzig bis Funfzig Thaler, wovon die Hälfte dem Denuncianten zuzubilligen ist, in die nächste Zoll-Casse entrichtet und in beiden Fällen das Schiff, wozu ein solcher Contravenient gehört, mit der Ladung bis dahin, daß die Verbindlichkeiten erfüllt worden, in Arrest behalten werden soll.

Die vorstehenden Anordnungen werden demnach zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, und haben diejenigen Behörden, die mit der Untersuchung und Bestrafung der Zoll- und Polizei-Contraventionen auf der Elbe beauftragt sind, die Contravenienten ohne alle Nachsicht mit obermeldeten Strafen zu belegen.

Hannover, den 14ten Januar 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Aus dem allgemeinen Polizei-Departement.

Meding.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 3.

Hannover, den 23sten Januar 1822.

(5.) Verordnung, wodurch die unter dem 23sten Junius 1821 zu Dresden abgeschlossene Elbe-Schifffarths-Acte öffentlich bekannt gemacht und der Termin, wann solche in Wirksamkeit tritt, auf den 1sten März 1822 festgesetzt wird. Hannover, den 16ten Januar 1822.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir zur Vollziehung der Wiener Congreß-Acte vom 9ten Junius 1815, worin die allgemeinen Grundsätze ausgesprochen sind, nach welchen die Schifffahrt auf den Strömen geordnet werden soll, mit denjenigen Staaten, deren Gebiet die Elbe in ihrem schiffbaren Laufe trennt oder durchströmt, unter dem 23sten Junius 1821 eine Elbe-Schifffahrts-Acte haben abschließen lassen; und nachdem solche von Uns unter dem 20sten October desselben Jahrs ratificirt worden, auch die darüber ausgestellten Urkunden gegen diejenigen der übrigen Ufer-Staaten unter dem 12ten December des nämlichen Jahrs ausgewechselt sind: so lassen Wir dieselbe hiedurch, in Beziehung auf den 33sten Artikel derselben, durch den Abdruck in der ersten Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gelangen und befehlen, in Gemäßheit später getroffener Übereinkunft, daß solche vom 1sten März dieses Jahrs an in volle Wirksamkeit gesetzt werde;

Digitized by Google

daher alle Behörden und deren Untergebene, so wie Alle, welche der Inhalt der nachstehenden Elbe-Schifffahrts-Acte angeht, sich in vorkommenden Fällen danach genau zu richten haben.

Hannover, den 16ten Januar 1822.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Decken. Bremer. Arnswaldt. Meding.
von Stralenheim.

Elbe-Schifffahrts-Acte.

Nachdem die Wiener Congreß-Acte vom 9ten Junius 1815 die allgemeinen Grundsätze ausgesprochen hat, nach welchen die Schifffahrt auf den Strömen geordnet werden soll: so haben die Staaten, deren Gebiet die Elbe in ihrem schiffbaren Laufe trennt oder durchströmt, beseelt von dem Wunsche, die dadurch dem Handel und der Schifffahrt zugesicherten Vortheile und Erleichterungen baldmöglichst ins Leben zu rufen, den Zusammentritt einer Commission in Dresden veranlaßt, um in gemeinschaftlicher Übereinkunft die für die Schifffahrt auf der Elbe nöthigen Bestimmungen zu treffen.

Zu diesem Zwecke haben Seine Majestät der König von Großbritannien und Irland ꝛc., als König von Hannover, Allerhöchst-Ihren Legations-Rath und bei der freien Stadt Frankfurt bevollmächtigten Geschäftsträger, Carl Friedrich Freiherrn von Stralenheim, Ritter des Königlich-Hannoverschen Guelphen- und Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe;

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Ungarn und Böhmen, Allerhöchst-Ihren Gubernial-Rath und Stadt-Hauptmann zu Prag, Joachim Eduard Freiherrn von Münch-Bellinghausen, Inhaber des Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Civil-Ehrenkreuzes;

Seine Majestät der König von Preußen Allerhöchst-Ihren wirklichen Geheimen Legations-Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am König-

lich-Sächsischen Hofe, Johann Ludwig von Jordan, Ritter des rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub und des eisernen Kreuzes zweiter Classe am weißen Bande, Großkreuz des Kaiserlich-Russischen St. Wladimir-Ordens zweiter Classe, St. Annen-Ordens, des Civil-Verdienst-Ordens zur Baierschen Krone, des Königlich-Schwedischen Nordstern- und des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens; Commandeur des Kaiserlich-Österreichischen Leopold-, des Königlich-Dänischen Danebrog- und Ritter des Königlich-Spanischen Ordens Carls des Dritten;

Seine Majestät der König von Sachsen, Allerhöchst-Ihren Geheimen Finanz-Rath, Günther von Bünau, Ritter des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens;

Seine Majestät der König von Dänemark, als Herzog von Holstein und Lauenburg, Allerhöchst-Ihren Legations-Rath und am Königlich-Sächsischen Hofe accreditirten Geschäftsträger, Matthias Friis von Irgens-Bergh, Ritter des Königlich-Dänischen Danebrog- und des Kaiserlich-Russischen Wladimir-Ordens vierter Classe;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Höchst-Ihren Cammer-Rath, Joachim Christian Steinfeld, Ritter des Königlich-Schwedischen Wasa-Ordens;

Seine Durchlaucht der ältest-regierende Herzog zu Anhalt-Bernburg;

Seine Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Köthen, und

Seine Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Dessau, den Geheimen Hofrath, Ernst Ludwig Casimir Albrecht Reich;

und der hohe Senat der freien und Hanseſtadt Hamburg, den Senator Christian Nicolas Pehmöller, zu bevollmächtigten Commissarien ernannt, welche, nach Auswechselung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind.

Art. 1.

Die Schifffahrt auf dem Elbstrome soll von da an, wo dieser Fluß schiffbar wird, bis in die offene See, und umgekehrt aus der offenen See, (sowohl auf- als abwärts) in Bezug auf den Handel völlig frei seyn. Jedoch bleibt die Schifffahrt von einem Uferstaate zu dem andern (Cabotage) auf dem ganzen Strom ausschließend den Unterthanen derselben vorbehalten. Niemand darf sich dagegen den Vorschriften entziehen, welche für Handel und Schifffahrt in gegenwärtiger Convention enthalten sind.

Art. 2.

Alle ausschließlichen Berechtigungen, Frachtfahrt auf der Elbe zu treiben oder aus solchen Privilegien hervorgegangenen Begünstigungen, welche Schiffer-Gilden oder

Digitized by Google

andern Corporationen und Individuen bisher zugestanden haben möchten, sind hiermit gänzlich aufgehoben, und es sollen dergleichen Berechtigungen auch in Zukunft Niemanden ertheilt werden.

Auf Fähren und andere Anstalten zur Überfahrt von einem Ufer zum gegenüberliegenden bezieht sich jedoch die allgemeine Schifffahrts-Ordnung nicht. Eben so wenig auf diejenigen Schiffer und ihr Gewerbe, deren Fahrt sich bloß auf das Gebiet ihres eigenen Landesherrn beschränkt und die vermöge der Schifffahrts-Polizei, welche jeder Staat nach Maaßgabe seiner Hoheit über den Strom ausübt, allein unter der Obrigkeit des Landes stehen, wo sie ihr Gewerbe treiben.

Art. 3.

Alle bisher an der Elbe bestandenen Stapel- und Zwang-Umschlags-Rechte, sind hierdurch ohne Ausnahme für immer aufgehoben und es kann aus diesem Grunde künftig kein Schiffer gezwungen werden, den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags zuwider, gegen seinen Willen aus- oder umzuladen.

Art. 4.

Die Ausübung der Elb-Schifffahrt ist einem Jeden gestattet, welcher, mit geeigneten Fahrzeugen versehen, von seiner Landes-Obrigkeit nach vorher gegangener Prüfung hierzu die Erlaubniß erhalten hat.

Jede Regierung wird die nöthigen Maaßregeln ergreifen, um sich der Fähigkeit derjenigen zu versichern, welchen sie die Elb-Schifffahrt gestattet. Der Erlaubniß-Schein, (das Patent) der hierüber dem Schiffer von seiner Landes-Obrigkeit durch die hierzu verordneten Behörden ausgefertigt wird, giebt ihm das Recht, auf der ganzen Strecke von Melnick bis in die offene See und aus der offenen See bis Melnick die Schifffahrt auszuüben; so wie es sich von selbst versteht, daß Schiffer und Schiffe, welche aus der Elbe ins Meer oder zurückfahren, diejenigen Eigenschaften haben müssen, welche zu Seefahrten erforderlich sind.

Der Staat allein, auf dessen Gebiet ein Schiffer wohnt, hat das Recht, das ihm einmal ertheilte Schiffer-Patent wieder einzuziehen.

Diese Bestimmung schließt aber das Recht anderer Staaten nicht aus, den Schiffer, der eines auf ihrem Gebiete begangenen Vergehens beschuldigt wird, falls sie seiner habhaft werden, oder sie sonst eine Strafe an ihm vollstrecken können, zur Ver-

Digitized by Google

antwortung und Strafe zu ziehen, auch nach Beſchaffenheit der Umſtände bei der Behörde zu veranlaſſen, daß ſein Patent eingezogen werde.

Art. 5.

Die Frachtpreiſe und alle übrigen Bedingungen des Transports beruhen lediglich auf der freien Übereinkunft des Schiffers und des Verſenders oder deſſen Committenten und ſollen von Zeit zu Zeit durch den Druck bekannt gemacht werden.

Art. 6.

Zwei oder mehrere Handels-Städte können unter ſich Rang- und Beurtfahrten errichten, das heißt, mit einer beliebigen Anzahl Schiffer, die ſie zu ihrem wechſelſeitigen Verkehr für nöthig erachten, Verträge auf eine beſtimmte Zeit abſchließen, hierin die Frachtpreiſe, die Zeit der Abfahrt und Ankunft und andere in ihrem Intereſſe liegende, mit denen landesherrlichen Geſetzen und der gegenwärtigen Convention nicht im Widerſpruche ſtehende Bedingungen feſtſtellen. Dergleichen Verträge ſind jedoch nach erfolgter Genehmigung der betreffenden Regierungen zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

Art. 7.

Sämmtliche bisher auf der Elbe beſtandenen Zoll-Abgaben, ſo wie auch jede unter was immer für Namen bekannte Erhebung und Auflage, womit die Schifffahrt dieſes Fluſſes belaſtet war, hören hiermit auf und werden in eine allgemeine Schifffahrts-Abgabe verwandelt, die von allen Fahrzeugen, Flößen und Ladungen, bei den durch gegenwärtige Convention feſtgeſetzten Erhebungs-Ämtern, entrichtet werden muß.

Dieſe Abgabe, welche weder im Ganzen noch theilweiſe in Pacht gegeben werden darf, wird theils von der Ladung unter dem Namen „Elbzoll," theils von den Fahrzeugen unter dem Namen „Recognitions-Gebühr," erhoben.

Art. 8.

Zur Erleichterung des Verfahrens bei Erhebung der Abgabe von der Ladung ſoll dieſelbe überall nach dem Gewichte berechnet und erlegt, dabei aber der Hamburger Centner zu 112 Pfund, welcher ungefähr mit 116 Pfund Preußiſchen und Leipziger oder mit 96⅔ Pfund Wiener Gewichts gleich iſt, allgemein zum Grunde gelegt werden.

Beim Längen-Maaße wird der Hamburger Fuß gebraucht, wovon 100 = 91¼ Preußiſche, 101¼ Leipziger, und 90⅞ Wiener Fuße gleich ſind.

Für die in der Anlage No. 1. benannten, nicht füglich zu wiegenden Gegenstände sollen, bis auf anderweitige gemeinsame Bestimmung, die dabei bemerkten Gewichtssätze gelten.

Art. 9.

Von Melnick bis Hamburg soll überhaupt nicht mehr als Sieben und Zwanzig Groschen und Sechs Pfennige Conventions-Münze für den Centner Brutto-Gewichts an Elbzoll erhoben werden, und zwar von

Oesterreich	1 M	9 ß	
Sachsen	5 =	3 =	
Preußen	13 =	— =	
Anhalt	2 =	8 =	
Hannover	2 =	6 =	
Mecklenburg	1 =	8 =	
Dänemark	— =	8 =	
Summa	27 M	6 ß	

Die streckenweise Vertheilung dieses Tarifsatzes ist aus der No. 2. beiliegenden Tabelle ersichtlich.

Art. 10.

Um jedoch die innere Industrie und die Ausfuhr der Landes-Producte zu befördern, zugleich auch den Verkehr der ersten Lebens-Bedürfnisse zu begünstigen und mehrere Gegenstände von großem Gewichte und geringem Werthe zu erleichtern, soll rücksichtlich dieser folgende verhältnißmäßige Herabsetzung stattfinden.

Auf ein Viertheil des Elbzolles werden nachstehende Artikel ermäßiget.

Ambose, Anker, Asche (unausgelaugte), Bier (mit Ausnahme des fremden), Blei, Bleierz, Bohnen, Bolus, Bomben, Borsten (Schweins-), Eisenblech, Eisen (gegossenes), Erbsen, Erz, Fässer (leere), Früchte (gedorrte, Backobst), Geflügel, Gerste, Glas (hohl), Glasgalle, Graupen, Gries und Grütze von allen Getraide-Arten, Guß-Eisen-Waaren (grobe), Hafer, Hirse, Holzkohlen, Kanonen, Kienruß, Kisten (leere), Korn (Roggen), Kreide (weiße und rothe), Kugeln (eiserne), Laffetten, Linsen, Lohrinde (Borke, Knoppern), Marmor (roher), Mehl (aller Getraide-Art), metallische Mineral-Erde, Mineral-Wasser, Mörser (Bomben), Ocker, Ölkuchen, Pech, Platten (marmorne und dergleichen), Rinds-Hörner und Füße, Saamen (aller Art), Salz (Küchen- und Stein-), Sauerkraut, Schiffstheer, Schleif- oder Wetz-Steine (feine), Spelz, Stangen-Eisen (geschmiedetes), Trippel, Tonnen (leere), Waitzen, Wicken;

Digitized by Google

Auf ein Fünftheil der Gebühr folgende Holzsorten: Apfel-, Birn-, Kirsch-, Nuß- und Pflaumbaum-, Aspen-, Birken-, Buchen-, Eichen-, Erlen-, Eschen-, Hainbuchen-, Kiefer- und Tannen-, Linden-, Pappel-, Ulmen- und Weiden-Holz, ingleichen die gröbern Böttcher- und andern Holz-Waaren, als Leitern, Mulden, Schaufeln, Schwingen und dergleichen Feldgeräthe so wie die gröbern Korbsorten zu Faßtagen von Baumwurzeln ꝛc.

Auf ein Zehntheil folgende Artikel:

Blut (von Schlachtvieh), Brennholz, Eier, Eisen (altes), Knochen, Laugenfluß, Milch, Butter und Käse (frische), Steingeschirr und Töpferwaaren (gemeine.)

Auf ein Zwanzigtheil folgende Gegenstände:

Braunkohle, Eicheln, Faschinen, Busch aller Art, Früchte (frische, Obst), Gemüse (frisches), Gras und Heu, Gips, Kalk, Rohr (Dach- und Schilf-), Stroh, Torf, Wellen (Brandbusch), Wurzeln (eßbare).

Auf ein Vierzigtheil:

Alaun- und Vitriolsteine, Asche (ausgelaugte), Drusen (Treſter), Dünger als Mist, Mergel, Stoppeln u. s. w. Galmeisteine, Kufen, Rinnen und Tröge ꝛc. von Stein, Kies (gemeiner Stein-) Leinpferde (zu Wasser rückgehende), Mörtel von Ziegel- und Tuff-Steine (Traß), Mühl-Steine, Pfeifen-Erde, Pflaster-Steine, Sand, Sand- und Bruch-Steine aller Art, Schiefer (Dach-), Steinkohlen, Thon, Töpfer- und Walker-Erde, Tuff-Stein, Ziegel (gebrannte und Luft-), Ziegel-Cement.

Art. 11.

Die Abgabe von den Fahrzeugen oder die Recognitions-Gebühr wird nach vier Classen und nach dem unter No. 2 beigeschlossenen Tarif erhoben.

Dieselbe beträgt für die ganze Stromlänge von der ersten Classe unter 10 Hamburger Last, der Ladungsfähigkeit, (die Last zu 4000 Pfund) . 3 ℌ 16 ℳ — ß
von der zweiten Classe von 10—25 Last . . . . 7 = 20 = — =
von der dritten Classe von 25—45 Last . . . . 11 = 12 = — =
von der vierten Classe von 45 und darüber . . . . 14 = 16 = — =

Unbeladene Fahrzeuge zahlen allenthalben ein Viertheil vorstehender Taxe.

Art. 12.

Die Berechnung des Elbzolles und der Recognitions-Gebühr geschieht in Conventions-Geld nach dem Zwanzig-Gulden-Fuße in Thalern, Groschen und Pfenni-

Digitized by Google

gen, die Zahlung jedoch in den resp. bei den Uferstaaten cursirenden Münzsorten, nach Maaßgabe der unter No. 3. beigeschlossenen Reductions-Tabelle.

Art. 13.

Außer den durch gegenwärtige Übereinkunft festgesetzten Gefällen sollen auf der Elbe keine andere weiter gefordert oder erhoben werden; auch übernehmen die paciscirenden Staaten die förmliche Verpflichtung, die festgesetzten Abgaben nicht anders als in gemeinschaftlicher Übereinkunft zu erhöhen.

Art. 14.

Unter den Abgaben, wovon die Artikel 7 bis 13. handeln, sind nicht begriffen:

a) die Mauthen, (Land- oder Stadt-Zölle), Eingangs- und Verbrauchs-Steuern, mit welchen einem jeden Staate das Recht verbleibt, die in sein eigenes Landes-Gebiet einzuführenden Waaren, sobald selbige den Fluß verlassen haben, nach seiner Handels-Politik zu belegen;

b) die Krahnen-, Waage- und Niederlage-Gebühren in den Handels-Plätzen, wovon jedoch der Ausländer nicht mehr als der Inländer bezahlen soll;

c) die Brücken-, Aufzug- und Schleusen-Gelder; doch dürfen die bestehenden nicht ohne gemeinsame Übereinkunft erhöhet, und wenn die Anlegung neuer Brücken geschiehet, für das Durchgehen unter denselben nichts erhoben werden. Auch sollen die Zahlungs-Sätze der Gebühren unter b und c festbestimmt, zur Kenntniß des Publicums gebracht und nur von denjenigen gefordert werden, welche sich der vorhandenen Anstalten bedienen oder Brücken und Schleusen passiren. Für den Dienst der Boten und Steuer-Leute hat es bei den in jedem Staate gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen und für die Gebühren, welche sie zu fordern berechtigt sind, bei der gegebenen oder zu gebenden Tax-Ordnung mit der Maaßgabe sein Bewenden, daß dem fremden Schiffer keine andere Verpflichtung als dem Einheimischen auferlegt werde.

Art. 15.

Unbeschadet der in der Congreß-Acte über die Ausdehnung der Fluß-Schiff-Fahrt enthaltenen allgemeinen Grundsätze ist man wegen des Brunshäuser Zolls übereingekommen, allen und jeden weitern Erörterungen hiemit zu entsagen, gegen die von Hannover eingegangene Verpflichtung, den Brunshäuser Zoll-Tarif der Commission zur Nachricht mitzutheilen, und denselben, insofern eine Veränderung der Fastagen und Ge-

Digitized by Google

Gebünde eine bloße Declaration der Verzollungs-Principien nicht erforderlich macht, nicht willkührlich und nicht anders als im Einverständnisse der dabei interessirten Staaten und namentlich der freien Stadt Hamburg zu verändern oder zu erhöhen.

Seine Majestät der König von Dänemark und der Senat der freien Stadt Hamburg haben sich, auf dem Grunde bestehender Observanzen und Verträge, jede darauf beruhende Gerechtsame verwahrt, so daß in Beziehung auf den Stader Zoll denselben res integra verbleibt.

Art. 16.

Die bisher bestandenen 35 Elb-Zoll-Erhebungs-Ämter sind hiermit aufgehoben und sollen auf der ganzen Elbe nur 14 Zoll-Ämter bestehen, nämlich:

in Außig, Niedergrund, Schandau, Strehla, Mühlberg, Coswig, Roßlau, Dessau, Wittenberge, Schnackenburg, Dömitz, Bleckede, Boitzenburg und Lauenburg.

Außerdem behält sich Preußen noch das Reben-Zoll-Amt zu Lenzer Fähre und die Ämter zu Wittenberg, Aacken, Barby und Schönbeck, resp. Magdeburg vor, welche letztere jedoch eingehen werden, sobald die Ursachen der einstweiligen Beibehaltung aufhören; ingleichen Sachsen die beiden Zoll-Ämter Dresden und Pirna für die Fahrzeuge, welche keines der Königlich-Sächsischen Gränz-Zoll-Ämter Strehla und Schandau passiren; so wie Hannover für diejenigen Fälle, wo keine seiner übrigen Zoll-Stellen berührt wird, das interimistische Erhebungs-Amt zu Hitzacker sich reservirt.

Art. 17.

Ein Schiffer soll nicht eher eine Waare einladen, als bis er darüber einen Fracht-Brief vom Absender erhalten hat, woraus die Gattung, die Menge und der Empfänger der Waaren ersichtlich ist.

Die Ladung ist er jedem Zoll-Amte, welches er berührt, durch Vorlegung der Fracht-Briefe und eines Manifests nachzuweisen verpflichtet.

Dieses soll nach dem unter No. 4. anliegenden Schema gefertigt seyn und enthalten:

1) Namen und Wohnort des Schiffs-Eigenthümers und dessen, der das Schiff führt;
2) Nummer und Namen des Schiffes, dessen Tragbarkeit, Flagge und Bemannung;

Digitized by Google

3) den Einlade- und den Bestimmungs-Ort der Waare;
4) Nummer der Fracht-Briefe nach der Folge-Ordnung;
5) Namen des Versenders und Empfängers;
6) Zeichen und Zahl der Kolli und der Gebinde;
7) Benennung der Waare;
8) Gewicht derselben;
9) Unterschrift des Schiffers und Versicherung der Richtigkeit.

Es wird von dem Schiffer selbst oder für ihn von einem andern, der gleichwohl kein Elb-Schifffahrts- oder Hafen-Beamter seyn darf, gefertigt, von dem Schiffer unterzeichnet und von einem hierzu verpflichteten Beamten durch amtliche Unterschrift und Siegel beglaubigt.

Für den Inhalt des Manifestes bleibt der Schiffer verantwortlich, wenn er es schon nicht selbst abgefaßt, sondern sich deshalb fremder Hülfe bedient haben sollte.

Wegen Beiladungen auf der Fahrt treten ganz gleiche Grundsätze ein; auch werden dieselben, so wie alle Abladungen, nebst dem jedesmaligen Gebühren-Betrage nach Anleitung des beigefügten Schema, auf dem Manifeste vollständig bemerkt und vom nächsten Elb-Zoll-Amte beglaubigt.

Art. 18.

Der Führer eines Floßes soll ein vollständiges Verzeichniß aller Stämme des Floßes mit Bemerkung der Holzart und Dimension eines jeden einzelnen Stammes bei sich führen.

Derselbe ist überdies gehalten, ein Manifest vorzulegen, worin die Total-Summe der Stämme und übrige Holz-Sorten, so wie deren kubischer Inhalt im Ganzen angezeigt wird und die etwanigen Beiladungen bemerkt sind. Die Elb-Zoll-Beamten controliren ihre Angaben durch Vermessung des Floßes und des Losholzes.

Art. 19.

Die Schiffer und Flößer sind gehalten, bei jedem der in dieser Convention benannten Zoll-Ämter, welches sie auf ihrer Fahrt berühren, anzulegen, im Amte sich zu melden und das Manifest mit seinen Beilagen vollständig vorzulegen. Bei dem Zoll-Amte zu Lenzer Fähre müssen zwar alle vorbeifahrende Schiffer ihr Manifest vorzeigen, doch brauchen nur diejenigen anzulegen, welche nach oder von Schnackenburg und dortiger Gegend geladen haben.

Digitized by Google

Art. 20.

Auf den Grund der Manifeste und der Beilagen und nach dem Befunde der allgemeinen Revision oder der speciellen, wo diese stattfindet, berechnen die Zoll-Beamten die zu erlegenden Gefälle. Den erhobenen Betrag verzeichnen sie gehörigen Orts auf dem Manifeste, beglaubigen solches durch die amtliche Unterschrift und geben dem Schiffer hierüber eine besondere gedruckte Quitung nach dem unter No. 5. anliegenden Formulare.

Art. 21.

Da die Manifeste für den Fiscus, wie für den Kaufmann und den Schiffer gleich wichtige Documente sind, so sollen sie das Fahrzeug vom Einladungs- bis zum Ausladungs-Orte begleiten, und an letzterm bei der hierzu bestimmten Behörde zur Aufbewahrung und zur Benutzung in geeigneten Fällen abgegeben werden.

So oft der Schiffer ein anderes landesherrliches Gebiet berührt, ist die erste Zoll-Stelle, bei Vorzeigung des Manifestes, berechtigt, eine Abschrift unentgeltlich davon zu nehmen.

Art. 22.

Die contrahirenden Staaten haben sich das Recht der Revision oder Visitation der Schiffe und Flöße an ihren Elb-Zoll-Stellen allgemein vorbehalten.

Diese Visitation der Fahrzeuge ist entweder eine generelle oder besondere Revision. Die generelle besteht, nach vorhergegangener Prüfung des Manifests und dessen Beilagen, in einer allgemeinen Übersicht und Untersuchung der Ladung und in deren Vergleichung mit dem Manifeste, insofern solche ohne Verrückung der Kolli geschehen kann.

Die besondere Revision besteht in der genauern Untersuchung der Ladungen nach Qualität und Quantität.

Art. 23.

Indessen haben, zur Erleichterung des Elb-Verkehrs, Sachsen, Hannover, Dänemark und Meklenburg sich bewogen gefunden, das ihnen zustehende specielle Revisions-Recht vorläufig während sechs Jahre bei ihren eigenen Zoll-Ämtern, den Fall eines gegründeten Verdachts ausgenommen, für alle diejenigen Schiffe und Flöße nicht ausüben zu lassen, welche eines der beiden Preußischen Elb-Zoll-Ämter zu Wittenberge oder Mühlberg passiren und dort einer speciellen Revision unterliegen, und haben sich zu diesem Behuf mittelst specieller Einigung der an diesen beiden Zoll-Ämtern bestehenden Preußischen Revision angeschlossen.

Da jedoch die Erfahrung die Zweckmäßigkeit dieser Einigung am besten ergeben wird, so behalten sich die genannten Elbufer-Staaten das Recht ausdrücklich vor, die Dauer derselben zu verlängern und erforderlichen Falls deren Bestimmungen bei der ersten Revisions-Commission zu verbessern oder zu vereinfachen.

Sollte diese Vereinigung den gegenseitig davon gehegten Erwartungen nicht entsprechen und man sich über eine andere bei der Revisions-Commission nicht verständigen, so bleibt denselben unbenommen, alsdann auf das Ihnen zustehende specielle Revisionsrecht in der Maaße zurück zu kommen, als dieselbe zu Sicherstellung des Elbzolles nöthig ist.

Die Fahrzeuge, welche ihrer Bestimmung zu Folge weder Wittenberge noch Mühlberg passiren, bleiben der vorbehaltenen speciellen Revision einmal in jedem dieser Ufer-Staaten unterworfen.

An den Herzoglich-Anhaltischen Zollstellen wird, unter Vorbehalt des Rechtes zur speciellen Revision der Schiffe und Flöße, dieselbe bei Vorzeigung vorschriftsmäßiger Manifeste, außer in den Fällen eines begründeten Verdachts, nicht vorgenommen, sondern es wird daselbst nur eine allgemeine Revision der Schiffsladungen und Flöße stattfinden.

Art. 24.

Die Elb-Zoll-Ämter sind verpflichtet, mit Anwendung aller ihnen zu Gebote stehenden Mittel und mit bester Benutzung der Örtlichkeit, die Revision möglichst zu beschleunigen und die Schiffer nicht länger als nöthig ist aufzuhalten.

In der Regel findet bei Abfertigung der Schiffer ohne Unterschied eine strenge Reihefolge statt, so daß der zuerst ankommende auch zuerst abgefertigt werden muß, den Fall ausgenommen, wenn Schiffe durch eine allgemeine Revision schneller abgefertigt werden können; da diese dann den zur speciellen Revision kommenden vorgehen. Eine angefangene Revision darf jedoch nicht durch die eines andern Schiffes oder Flosses unterbrochen werden.

Die Zoll-Ämter haben eine strenge Unpartheilichkeit und ernste Beflissenheit zu beobachten, die Schifffahrt möglichst zu fördern und zu erleichtern, alle Ungebührlichkeiten aber gewissenhaft zu vermeiden.

Die nähere Anweisung für ihre Geschäftsführung bleibt dem Staate, von welchem sie bestellt sind, überlassen; man wird dabei die Begünstigung der Schifffahrt und Belebung des Handels stets im Auge behalten.

Digitized by Google

Diejenigen Beamten, welche sich irgend-eine der gegenwärtigen Bestimmung zuwider laufende Erhebung erlauben, sollen nachdrücklich bestraft werden.

Art. 25.

Eine Zoll-Contravention ist schon dann vorhanden, wenn die Ladung eines Schiffes von dem Manifeste des Schiffers dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung des Elbzolles oder der Recognitions-Gebühr daraus zu entnehmen ist. Die Bestrafung der Zoll-Contraventionen und Defrauden, so wie das Verfahren dabei wird nach den in dem Staate, wo die Entdeckung geschehen oder der Schiffer angehalten worden ist, bestehenden Gesetzen und Verordnungen stattfinden. Zu dem Ende soll in der Regel bei jedem Zollamte eine Behörde zur Untersuchung und Entscheidung bestellt werden. Wird bei den Elbzollstellen an der Gränze eines Gebiets, wo das Schiff die Landesgränze ein- und ausgehend durchschneidet, befunden, daß dessen Ladung von dem Manifeste dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung der Landes-Abgaben daraus zu entnehmen, so kann der Schiffer auch hiefür nach den Bestimmungen der Abgabengesetze des Landes in Anspruch genommen werden.

Art. 26.

Ehe die gegenwärtige Convention in Kraft tritt, soll ein im Orte des Zoll-Amts oder möglichst nahe wohnender, dem richterlichen Dienste vorstehender Beamte zur summarischen Behandlung und Entscheidung folgender Gegenstände bestellt und verpflichtet werden.

a) über alle Zoll-Contraventionen und die hierdurch verwirkte Strafe, insofern der Schiffer sich derselben nicht freiwillig unterwirft,

b) über Streitigkeiten wegen Zahlung der Zoll-, Krahnen-, Waage-, Hafen-, Werft-, Schleusen-Gebühren, und wegen ihres Betrages;

c) über die von Privat-Personen unternommene Hemmung des Leinpfades;

d) über die beim Schiffziehen veranlaßten Beschädigungen an Wiesen und Feldern, so wie überhaupt jeden Schaden, den Flößer oder Schiffer während der Fahrt oder beim Anlanden durch ihre Fahrlässigkeit andern verursacht haben sollten;

e) über den Betrag der Berge-Löhne und anderer Hülfsvergütungen in Unglücks-Fällen, insofern die Interessenten darüber nicht einig sind.

Name und Wohnort des Zollrichters sollen in der Zollstelle angeschlagen werden.

Digitized by Google

Art. 27.

Auch verbinden sich die contrahirenden Staaten, den dazu angeordneten Zoll-Beamten und Zollrichtern die Weisung zu ertheilen, daß, wenn ein oder mehrere Zoll-Beamten eines der andern Staaten bei ihnen darauf antragen sollten, die Schiffer anzuhalten und die Nachbezahlung der umgangenen Gebühren zu bewirken, welche im Falle eines Widerspruchs von Seiten des Schiffers immer nur auf den Grund einer Entscheidung des competenten Zollrichters erfolgen kann, diesem Ansuchen gewillfahrt werden soll, so wie auch auf Verlangen die Resultate der vorgenommenen Revision längs der ganzen Elbe und jede andere gewünschte Auskunft einander bereitwilligst mitzutheilen.

Art. 28.

Alle Staaten, welche eine Hoheit über das Strombette der Elbe ausüben, machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall in guten Stand gesetzt, darin erhalten und so oft es nöthig seyn wird, ohne einigen Aufschub auf Kosten desjenigen, den es angeht, wieder hergestellt werde, damit in dieser Beziehung der Schifffahrt nie irgend ein Hinderniß entgegen stehe.

Sie verbinden sich ebenfalls, jeder in den Gränzen seines Gebiets, alle im Fahrwasser sich findende Hindernisse der Schifffahrt, ohne allen Verzug, auf ihre Kosten wegräumen zu lassen, und keine die Sicherheit der Schifffahrt gefährdende Strom- oder Uferbauten zu gestatten.

Für die Fälle, wo die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Landesherren gehören, sind die contrahirenden Staaten übereingekommen es bei der bisherigen Observanz zu belassen, vorkommende Beschwerden aber bei der Revisions-Commission zur Sprache zu bringen.

Art. 29.

Sollte ein Schiff oder dessen Mannschaft verunglücken, so sind die Ortsobrigkeiten verpflichtet, dafür sorgen zu lassen, daß die erforderlichen Rettungs- und Sicherungs-Anstalten so schnell wie möglich getroffen werden. Zu diesem Ende machen sich die Uferstaaten anheischig, die Localbehörden mit den nöthigen allgemeinen Instructionen im Voraus zu versehen und die deshalb bestehenden besonderen Verordnungen zu erneuern.

Sollte ein Strandrecht irgend an der Elbe ausgeübt werden, ſo wird ſolches hierdurch für immer aufgehoben.

Art. 30.

Nachdem gegenwärtige Convention in Wirkſamkeit getreten ſeyn wird, ſoll ſich von Zeit zu Zeit eine Reviſions-Commiſſion vereinigen, zu welcher von jedem Ufer-Staate ein Bevollmächtigter delegirt und deren Vorſitz durch Stimmen-Mehrheit beſtimmt wird. Der Zweck und der Wirkungskreis dieſer Reviſions-Commiſſion ſind: ſich von der vollſtändigen Beobachtung der gegenwärtigen Convention zu überzeugen, einen Vereinigungspunct zwiſchen den Uferſtaaten zu bilden, um Abſtellung von Beſchwerden zu veranlaſſen, auch Veranſtaltungen und Maaßregeln, welche nach neuerer Erfahrung Handel und Schifffahrt ferner erleichtern könnten, zu berathen.

Dieſe wird jeder Bevollmächtigte bei ſeiner Regierung, zur Bewirkung eines Beſchluſſes, in Vorſchlag bringen.

Ein Jahr, nachdem dieſe Schifffahrts-Acte in Kraft getreten ſeyn wird, erfolgt in Hamburg die erſte Vereinigung der Reviſions-Commiſſion, welche dann vor Beendigung ihrer Berathung über Zeit und Ort eines neuen Zuſammentritts das Nähere beſchließen wird.

Art. 31.

So weit durch gegenwärtige Convention Beſtimmungen getroffen ſind, hat es bei denſelben ohne Rückſicht auf bisher beſtehende Special-Verträge, Geſetze, Verordnungen, Privilegien und Gebräuche, ſein alleiniges Bewenden.

Art. 32.

Die Anwendung und Ausdehnung der Beſtimmungen dieſer Convention auf Nebenflüſſe, welche das Gebiet verſchiedener Staaten trennen oder durchſtrömen, ſo weit nicht beſondere Umſtände entgegen ſtehen, bleibt den betreffenden Staaten zum beſondern Abkommen überlaſſen.

Art. 33.

Dieſe Schifffahrts-Acte ſoll vom 1ſten Januar 1822 auf allen Puncten der Elbe in volle Wirkſamkeit geſetzt, und zu dem Zwecke durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, auch allen betreffenden Behörden mitgetheilt, die vorbehaltenen Ratificationen derſelben ſollen aber ſpäteſtens binnen 2 Monaten vom heutigen Tage ausgewechſelt werden.

Zu Urkund deſſen haben die Bevollmächtigten ihrer Allerhöchſten und Höchſten Committenten die gegenwärtige Schifffahrts-Acte unterzeichnet und mit ihren Wappen beſiegelt.

Geſchehen zu Dresden, am 25ſten Junius 1821.

(L. S.) Carl Friedrich Freiherr von Stralenheim.

(L. S.) Freiherr von Münch-Bellinghauſen.

(L. S.) Johann Ludwig von Jordan.

(L. S.) Günther von Bünau.

(L. S.) Mathias Friis von Irgens-Bergh.

(L. S.) Joachim Chriſt. Steinfeld.

(L. S.) Ernſt Ludwig Caſimir Albrecht Reich.

(L. S.) Chriſtian Nicolas Pehmöller.

№. 1.

Gewichts-Tabelle

zur Berechnung der Elb-Schifffahrts-Gebühren von den Art. 8. der Elb-Convention bemerkten Gegenständen.

A. Flüssige Waaren.

Alles Brutto, oder mit der einfachen gewöhnlichen Faßtage, ohne Ueberfaß, — das Hamburger Viertel zu 365 pariſ. Cubiczoll Inhalts.

			Hamburger Centner à 112 ℔	℔
Arrak und Rum, ein Anker	zu 5	Hamburg. Viertel	—	90
= Viertel-Legel	= 18	= =	2	100
= Ahm oder Tertie	= 20	= =	3	—
= Orhoft	= 30-32	= =	4	90
= Halb-Legel	= 36	= =	5	90
= Faß	= 60	= =	7	90
= Both, Peucheon, kl. Piepe	= 60	= =	9	20
= Legel, Mittel-Piepe	= 70	= =	10	80
eine große Piepe	= 80	= =	13	30
Baumöl, die ordin. Piepe			7	50
= große Piepe, Both zu 13-14 Barili			8	84
= Stampe zu 236 Gallons			17	6
Bier, Engliſches, das Faß (Barrel)	zu 36	Gallons	4	—
= Orhoft (Hogshead)	= 54	=	5	90
= Piepe	= 108	=	11	70
= Hamburger und anderes, die Tonne	zu 14	Viertel	2	20
das halbe Faß	= 26	=	4	60
= Faß (4 Tonnen)	= 56	=	8	80
Blut, das Hamburger Viertel			—	20
Branntwein, wie Arrak.				
Eſſig, ein Anker	zu 5	Hamburger Viertel	—	95
eine Tonne	= 15	= =	2	50
ein Orhoft	= 30-32	= =	5	—
ein Both, Piepe	= 60	= =	10	—
Hanf, Lein- und Rüb-Oel ꝛc., wie Baumöl.				
Lauge, wie Eſſig.				
Milch, wie Hamburger Bier.				

Digitized by Google

	Hamburger Centner à 112 ℔	℔
Seife, grüne, die kleine Tonne oder das Viertel	—	70
Theer, die Tonne	3	—
Thran, die Tonne (224 ℔ netto)	2	50
die Quarteele (Orhoft) zu 2 Tonnen	4	100
= Piepe = 4 =	9	—
= Stampe (Both) = 8 =	17	100
Waſſer, Egerſches, Spaaer, die Kiſte mit 60 Krügen brutto	3	—
Fachinger, Selterſer, Spaaer, die 100 Krüge brutto	4	70
Pyrmonter, die 100 Flaſchen mit dem Korbe	3	26
= 100 Pimpen, halbe Flaſchen, desgl.	1	70
Cölniſches, die 12 Gläſer mit Kiſtchen, ohne Ueberkiſte	—	6
Wein, ein Anker zu 5 Hamb. Viertel	—	90
= Eimer = 10 = =	1	70
= Ahm = 20 = =	3	20
= Orhoft = 30-32 = =	5	—
= = jung. Bordeaux = 33-34 = =	5	50
= groß Orh. v. Bayonne ꝛc. = 42 = =	6	80
= Faß = 50 = =	7	100
die Piepe, ſchwerer Span. Wein = 66-66 = =	12	—
ein Fuder = 120 = =	19	—
= Stückfaß = 160 = =	26	—

B. Früchte.

Das Hamburger Faß (der halbe Scheffel, oder zwei Himten) 2656 Pariſ. Cubikzoll haltend.

	Ctner.	℔		Ctner.	℔
Bohnen	—	107	Obſt oder gedörrte Birnen	—	60
Buchweizen	—	73	Kirſchen	—	92
Erbſen	—	100	Pflaumen	—	89
Gerſte	—	66	= grünes, aller Art	—	72
= Graupen und Grütze	—	80	Rocken	—	81
Haſer	—	51	= Mehl	—	79
= Graupen und Grütze	—	54	Saamen, Hanf	—	66
Hirſe	—	79	= Rüb od. andere Sorten	—	70
Linſen	—	94	Weizen	—	86
Malz	—	63	= Mehl	—	84
Nüſſe	—	66	Wicken	—	96
Obſt oder gedörrte Aepfel	—	40			

100 Hamburger Faß ſind = $84\frac{7}{15}$ Hannov. Scheffeln,
$135\frac{1}{20}$ Mecklenb., Roſtocker, $95\frac{4}{10}$ Preußiſchen,
$99\frac{12}{16}$ Anhaltſchen, $49\frac{1}{7}$ Dresdner Scheffeln,
$56\frac{3}{10}$ Böhm. Strich, $85\frac{1}{27}$ Wiener Metzen und
$147\frac{12}{27}$ Engl. Buſhels.

Digitized by Google

C. Holz-Arten und Brennmaterial.

	Hamburger Centner.	℔
a) Von allen Sorten Schiffs-, Zimmer-, Bau- und andern Nutzholzes, Säge-Blöcken, stärkern Stangen und dergl.; so wie von Planken, Bohlen, Brettern und gesägten Latten, die 10 Hamburger Cubic-Fuß,		
Eichen-, Hainbüchen-, Apfel- und Pflaumbaum-Holz . . .	3½	—
Buchen-, Eschen- und Kirschbaum-Holz	3¼	—
Birken-, Birn-, Nuß- und Ulmbaum-Holz	3	—
Aspen-, Erlen-, Fichten-, Kiefer-, Tannen-, Linden-, Pappel- und Weiden-Holz	2½	—
Anmerkung. Planken, Bretter, Latten und kleine bearbeitete Bauholz-Sorten können in ganzen Zwölftern, Schocken, Careelen, oder Lagen und Haufen, unbearbeitete Zimmerstücke ꝛc. nach den Cottaschen Tafeln in Durchschnitten u. s. w. gemessen und berechnet werden.		
b) Felgen, das Schock (60) 30 zöllige	6½	—
= = 36 = ...	9	—
Speichen, das Schock	3½	—
c) Candies-Kisten, complete, die 100 Stück kleine . . .	30	—
= 100 = große . . .	40	—
d) Faßdauben und Stabholz, 1½ bis 2 Zoll stark und 4 bis 6 Zoll breit, der ungewrackte Ring, oder 248 Piepenstäbe 67 bis 70 Zoll lang .	80	—
372 Orhoftstäbe 55 = 58 = = .	97	—
496 Tonnen = 45 = 48 = = .	104	—
744 Orhoftboden 29 = 32 = = .	103	—
922 Tonnenboden 22 = 25 = = .	107	—

e) Vom Faden- oder Klafter-Holze ꝛc. werden die im Haufen gemessenen 100 Cubic-Fuß nur gerechnet:

vom	2-	3-	4-	5-	6füßigen
Nutzholz in Klaftern	75	73½	72	70	68 Cub. Fuß
Brennholz in Kloben oder Scheiten . .	71	69	67	65	63 = =
= Stangen	60	57	54	51	48 = =
= Zacken oder Zweigen . .	56	52	48	44	40 = =
= Reisigbünden oder Wellen .	—	—	—	—	30-35 = =
Bandholz, nach Verhältniß der Stärke .	—	—	—	—	45-55 = =
Zaunpfähle, wie Stangen-Brennholz.					

Digitized by Google

	Hamburger Centner.	℔
f) Lohkuchen, die 1000 Steine	12	—
g) Holzkohlen, die 10 Cubic-Fuß	—	75
h) Holzasche, das Hamburger Faß		
= unausgelaugte	—	66
= ausgelaugte	—	98
i) Braunkohle, die 10 Cubic-Fuß	2	66
k) Steinkohlen, die 10 Cubic-Fuß	3	—
l) Torf, die 1000 Soden oder Steine	9	—
die 10 Cubic-Fuß, aufgeschüttet	2	—
m) Torfasche, die 10 Cubic-Fuß		

D. Stein-Arten, Thon, Sand ꝛc.

	Hamburger Centner.	℔
Kies, die 10 Cubic-Fuß	7	—
Pflastersteine, die 10 Cubic-Fuß	7	66
Sand, weißer, die 10 Cubic-Fuß	6	48
Sandstein, behauener, die 10 Cubic-Fuß	10	—
unbehauener oder Bruchsteine in Haufen, die 10 Cubic-Fuß	7	—
Pfeifen-Erde, die 10 Cubic-Fuß	3	—
Töpfer-Erde, desgleichen	5	—
Mergel, die 10 Cubic-Fuß	6	—
Vieh- und anderer Dünger, die 10 Cubic-Fuß	3	—
Ziegel: Backofensteine; 1000 Stück	150	—
Dachzungen, 1000 Stück	30	—
Mauersteine, 1000 Stück	84	—
Dergleichen ungebrannte	96	—

E. Leere Gefäße.

	Hamburger Centner.	℔
Ein Anker	—	16
= Doppel-Anker, Eimer, eine Bier-Tonne	—	30
Eine Oel- und Thran-Tonne	—	40
= Theer-Tonne	—	96
Ein Ahm, Ohm, eine Tierce	—	50
= Essig-Orhoft, ein halbes Hamb. Bierfaß	—	80

Digitized by Google

	Hamburger Centner.	℔
Ein Orhoft, halbes Both, eine Quarteele	1	—
= Hamburger Bierfaß, eine Piepe	1	20
= Both, Faß, eine große Piepe	1	50
= Stückfaß, eine Stampe	2	—

Zum Verkauf versandte neue Fahrzeuge tragen die doppelte Recognitions-Gebühr.

Bemerkungen.

1) Zu genauen Nachwägungen und Vergleichungen, besonders auch der, wegen sehr abweichender Benennungen, Verpackungsweise ꝛc. hier für jetzt noch übergangenen Gegenstände, werden die Zollämter jede passende Gelegenheit benutzen und die Resultate in beglaubter Form aufzeichnen.

2) Das Gewicht lebender Thiere ist durch Sachverständige billig zu schätzen.

Digitized by Google

№ 2.

T a

Niederfuhr. des Elb-Zolles, nach den zu befah

Ufer-Staaten, für deren Rechnung die Gebühr erhoben wird.	Bezeichnung der Strecke.	Zu entrichtende Gebühr à Centner von 112 ℔. Hamburger. Rthl.	ßl.	₰	Summa der in jedem Ufer-Staat zu entrichtenden Gebühr. Rthl.	ßl.	₰	
Oesterreich . . .	Von Melnick bis Außig	—	—	11	—	1	9	Für diejenigen Fälle, wo Fahrzeuge nicht den ganzen Theil der Preußischen Elbe befahren, wird nach Maaßgabe der zu befahrenden Strecke der Elb-Zoll erhoben.
	Von Außig bis an die Gränze . .	—	—	10				
Sachsen	Von der Oestr. Gränze bis Pirna .	—	1	3	—	5	3	
	Von Pirna bis Dresden	—	1	4				
	Von Dresden bis an die Preuß. Gränze	—	2	8				
Preußen . . .	Für die ganze Strecke von der Sächsischen bis zur Meklenb. Gränze .	—	13	—	—	13	—	
Anhalt-Bernburg	Für die ganze Strecke	—	—	8	—	—	8	
Anhalt-Köthen	Für die ganze Strecke	—	—	8	—	—	8	
Anhalt-Dessau .	Von Dessau bis Tochheim . . .	—	—	8	—	1	4	
	Von Tochheim bis an die Preußische Gränze	—	—	8				
Hannover . . .	Von der Preuß. Gränze bis Hitzacker	—	1	3	—	2	6	
	Von Hitzacker bis Hamburg . . .	—	1	3				
Meklenburg . .	Von der Preuß. bis zur Hannöv. Gränze	—	—	10	—	1	8	
	Von der Hannöv. bis zur Dän. Gränze	—	—	10				
Dänemark . .	Für die ganze Strecke	—	—	8	—	—	8	
	Summa für die Strecke von Melnick bis Hamburg . .	—	—	—	1	3	6	

NB. Transitirende Schiffer können an dem ersten Erhebungs-Amt die Gebühren für die
Anmerkung. Der von Eßlingen früher nach Hamburg verlegte Zoll wird nur
Hamburg. Courant per Schiffslast von 4000 ℔. Brutto (und einer

Tarif der Recognitions-

a) Mit Ladung.

1) Sachsen . . . . . .
2) Preußen, zu Mühlberg . . . . . .
und zu Wittenberge . . . . .
3) Anhalt . . . . . .
4) Hannover . . . . . .
5) Meklenburg . . . . . .
6) Lauenburg . . . . . .

b) Fahrzeuge ohne Ladung zahlen

r i f

renden Strecken vertheilt. Auffuhr.

Ufer-Staaten, für deren Rechnung die Gebühr erhoben wird.	Bezeichnung der Strecke.	Zu entrichtende Gebühr à Centner von 112 ℔. Hamburger. Rthl.	ßl.	₰	Summa der in jedem Ufer-Staat zu entrichtenden Gebühr. Rthl.	ßl.	₰	
Dänemark . .	Für die ganze Strecke	—	—	3	—	—	8	
Hannover . . .	Von Hamburg bis Hitzacker . . .	—	1	3	—	2	6	Für diejenigen Fälle, wo Fahrzeuge nicht den ganzen Theil der Preußischen Elbe befahren, wird nach Maaßgabe der zu befahrenden Strecke der Elb-Zoll erhoben.
	Von Hitzacker bis an die Preußische Gränze	—	1	3				
Meklenburg . .	Von der Dän. bis zur Hannov. Gränze	—	—	10	—	1	8	
	Von der Hannv. bis zur Preuß. Gränze	—	—	10				
Preußen . . .	Für die ganze Strecke von der Meklenb. bis zur Sächsischen Gränze	—	13	—	—	13	—	
Anhalt-Dessau .	Von der Preuß. Gränze bis Tochheim	—	—	8	—	1	4	
	Von Tochheim bis Dessau . . .	—	—	8				
Anhalt-Köthen .	Für die ganze Strecke	—	—	8	—	—	8	
Anhalt-Bernburg	Für die ganze Strecke	—	—	8	—	—	8	
Sachsen	Von der Preuß. Gränze bis n. Dresden	—	2	8		5	3	
	Von Dresden nach Pirna . . .	—	1	4				
	Von Pirna bis zur Oestreichisch. Gränze	—	1	3				
Oesterreich . . .	Von der Sächsischen Gränze bis Außig	—	—	10	—	1	9	
	Von Außig bis Melnick	—	—	11				
	Summa für die ganze Strecke von Hamburg bis Melnick . .	—	—	—	1	3	6	

ganze Strecke eines jeden Ufer-Staats entrichten.
von Stromaufwärts aus Hamburg abgehenden Schiffen mit 4 Schilling
geringen Schreib-Gebühr) entrichtet.

Gebühr für die Elbe.

Classe 1. unter 10 Last, die Last 4000 ℔. Conv. Mze. Rthl.	ßl.	Classe 2. zu 10 — 25 Last. Conv. Mze. Rthl.	ßl.	Classe 3. 25 — 45 Last. Conv. Mze. Rthl.	ßl.	Classe 4. 45 Last und mehr. Conv. Mze. Rthl.	ßl.
—	8	—	16	1	—	1	8
—	8	—	16	1	—	1	8
1	—	2	—	3	—	4	—
—	4	—	8	—	12	—	16
—	8	—	16	1	—	1	8
1	—	2	—	3	—	4	—
—	12	1	12	2	—	2	—

allenthalben ein Viertheil vorstehender Taxe.

Digitized by Google

№ 3.

Münz-Valvations-Tabelle
für die Elb-Zölle.

Nur nachbenannte Münzsorten werden recipirt zu	In Convent. Geld ℛ	ℳ	ß
A. Silber-Münzen.			
a) Conventionsmäßige (10 Gulden auf die Mark f.)			
In Oesterreich, Sachsen und Anhalt.			
Speciesthaler, K. Oesterreichische, Würtemberg ꝛc. und deren gleichen	1	8	—
Gulden oder $\frac{2}{3}$ Stücke	—	16	—
Halbe Gulden oder $\frac{1}{3}$ Stücke	—	8	—
Sechstel und $\frac{1}{12}$ Stücke	—	4 u. 2	—
30 Kreuzerstücke, Markgr. Anspachsche	—	8	—
20 Kreuzer, oder Kopfstücke, Oesterreichsche, Baiersche, Würtembergsche	—	5	4
17 Kreuzerstücke, K. Oesterreich. ꝛc.	—	4	6
10 Kreuzerstücke, desgl.	—	2	8
5 Kreuzerstücke, desgl.	—	1	4
3 Kreuzerstücke oder Groschen, desgl.	—	—	9
b) Zum 21 Guldenfuß ausgemünzte.			
In Preußen und Anhalt.			
Preußisch Courant im Verhältnisse zum Conv. Gelde, wie 21 zu 20 oder mit 5 Procent Zuschlag.			
c) Zum 18 Guldenfuß oder Cassen-Münze.			
In Hannover und Mecklenburg.			
Gulden oder neue $\frac{2}{3}$ Stücke	—	17	6
Halbe Gulden oder $\frac{1}{3}$ Stücke	—	8	9
$\frac{1}{6}$ oder 4 Gutegroschen-Stücke	—	4	4
$\frac{1}{12}$ oder 4 Schilling-Stücke	—	2	2

Digitized by Google

	In Convent. Gelde		
	℔	ℳ	ß
d) Zum 17 Guldenfuß.			
In Lauenburg.			
Speciesthaler, K. Dänische und neue Schlesw. Holst. . .	1	10	7
In Anhalt.			
Laubthaler, Französische	1	12	—
Kronthaler, K. Oesterreich. und Baiersche und dergleichen			
Halbe Kronthaler	—	18	—
Viertel Kronthaler	—	9	—
In Hamburg.			
Zwei-Markstücke, Hamb. Lübeck. und Mecklenb. . . .	—	18	10
Ein Mark- oder 16 Schillingstücke	—	9	5
Zwölf-Schillingstücke	—	7	—
Acht-Schillingstücke	—	4	8
Vier-Schillingstücke	—	2	4
Stück auf die rauhe Cölln. Mark			
B. Gold-Münzen.			
In Oesterreich.			
K. K. Oesterreich. und Kremnitzer einfache Ducaten	3	2	—
K. K. Oesterreich. und Kremnitzer Doppel-Ducaten	6	4	—
In Anhalt.			
35 Braunschweig. und Hannoversche Pistolen, oder 5 Thaler-Stücke, Preußische Friedrichsd'or und alte Französische Louisd'or	5	6	—
70 — 70½ Halbe dergleichen	2	15	—
17¼ u. 17⅓ Doppelte dergleichen	10	12	—
34½ Spanische einfache Pistolen	5	4	—
17⅓ „ doppelte, oder Doppien . . .	10	8	—
67 Reichsconstitutionsmäßige-Kaiserl. Oesterreichische, so wie Königl. Preußische, Holländische auch Kremnitzer und andere, 23 Krt. 8 Grn. fein haltende einfache Ducaten, imgleichen Venetianische Zechinen und Florentinische Gigliari .	3	2	—

Stück auf die rauhe Cölln. Mark		In Convent. Gelde ℛ	ℳ	ß
	Kaiserl. Königl. Oesterreichische und Kremnitzer Doppel-Ducaten	6	4	—
	Königl. Dänische und Mecklenburgsche schwere Ducaten zu 21 Kar. 1 Gr. fein . . .	2	8	—

Anmerkungen.

1) Die kleinsten Münzsorten werden nur in geringern Summen und sogenannte Scheide-Münze nur zur Ausgleichung der Zahlungen genommen.

2) Die unecursmäßigen oder zu schlechten Münzstücke werden nach Gepräge, Jahreszahl ꝛc. in jedem Zoll-Büreau, mittelst landesherrlicher Verordnung und öffentlichen Anschlags, genauer und möglichst vollständig angegeben werden.

№. 4.

Ausstellungs-Amt zu N. N. Nro. 17.

Manifest

für den Schiffer Friedrich Matthias Müller aus Schandau zur Fahrt von N. N. nach Hamburg, mit dem Leitmeritzer Schiffe *Nro.* 7. 10.

zur 3ten Classe von 25 bis 45 Lasten gehörig und bemannt mit fünf Mannspersonen.

(Mit einem zu N. N. gebauten Floße, bestehend aus 3 Boden ꝛc. nebst Beiladung, wie innestehend.)

Bemerkungen.

1. Jedes Fahrzeug muß mit dem Namen des Ortes, wohin es gehört, und mit einer Nummer dauernd und deutlich versehen seyn.
2. Ohne Frachtbrief darf keinerlei Ladung eingenommen, und jede Zu- und Abladung muß beim nächsten Elb-Zoll-Amte gehörig nachgewiesen werden.
3. Das Manifest wird unentgeltlich unterfertigt von der Behörde des Einladungs-Ortes oder vom nächsten Elb-Zoll-Amte auf der Fahrt. Besteht es aus mehr als aus einem Bogen, so muß es paginirt, gehörig geheftet, und die Heftschnur (Faden) besiegelt seyn. Alle vollständig vorzuzeigende Frachtzettel und Ladungs-Papiere werden Beilagen desselben. — Duplicate werden nur für billige Abschrifts-Gebühr gefertiget.
4. Der Schiffer muß durch eigenhändige Unterschrift des Manifestes seine Haftung für die Wahrheit und Vollständigkeit der Angaben bestärken.
5. Dies Manifest wird zu Hamburg bei dem städtischen Zoll-Amte abgegeben, und von demselben nach Vorschrift der Elb-Convention aufbewahrt.
6. Für geringfügige Transporte auf kurze Strecken genügen statt des förmlichen Manifestes einfachere, zweckmäßige Bescheinigungen.

Digitized by Google

Voller Name und Wohnort des Absenders.	Bestimmungsort und Empfänger.	Folge-Nummer des Frachtbriefes.	Der Colli und Gebinde		Benennung der Waare.
			Benennung und Anzahl.	Marken und Nummern.	

Digitized by Google

№ 5.

Oeſtreich, Zoll-Amt Niedergrund

Journal pag. 41. Manifeſt Nro. 17.

Der Schiffer Friedrich Matthias Müller hat hier auf der Fahrt von Prag nach Hamburg, von dem Leitmeritzer Schiffe Nro. 10. (vom Floße, beſtehend aus — —)

heute gezahlt Conventions-Geld

1) an Zoll von der Ladung	℔	ß	₰
2) an Recognitions-Gebühr	"	"	"

überhaupt achtzehn Thaler fünf Groſchen ꝛc. Conv. Mze.

und zwar in folgenden Münzſorten:

a) 2 Friedrichsd'or gerechnet zu —
b) 2 Ducaten " " —
c) in Zwanzigern ꝛc. —

Summa — 18 Rthlr. 5 gr. — pf.

Niedergrund, den 5ten Junius 1822.

(Siegel des Zoll-Amts) Jagow, Rendant.

Davids, Controleur.

(Die Hauptſumme muß mit Buchſtaben geſchrieben ſeyn.)

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 4.

Hannover, den 26ſten Januar 1822.

(6.) Verordnung über das Verbot aller Privat-Eide, und die Formen, welche bei einzelnen Rechts-Geſchäften an die Stelle der eidlichen Beſtärkung treten ſollen. Carlton-House, den 28ſten December 1821.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Ein Antrag Unſerer getreuen Stände, über die eidlichen Verpflichtungen der Minderjährigen und deren Nachtheile, hat Uns zu der Erwägung veranlaßt: daß die nach den bisherigen Rechten geſtattete Freiheit, Verträge und Rechts-Geſchäfte nach Willkühr durch geleiſtete Eide zu beſtärken, öfters große Mißbräuche und eine Herabwürdigung der heiligen Handlung des Eidſchwures nach ſich ziehe; und daß, insbeſondere, die durch die gemeinen Rechte und den Gerichts-Gebrauch eingeführte Regel, zufolge welcher ein an ſich ungültiges Rechts-Geſchäft durch hinzugefügten Eid Gültigkeit erhält, nicht nur dieſen Mißbrauch des Eides äußerſt befördere, ſondern auch den heilſamen Vorſchriften der Geſetze, wodurch gewiſſe Rechts-Geſchäfte aus wichtigen Gründen für unverbindlich erklärt worden ſind, ihre Wirkſamkeit größtentheils entziehe. Wir haben daher, zur Beſeitigung dieſer Mißbräuche und Nachtheile, und zur Aufrechthaltung der Heiligkeit des Eides, für angemeſſen erachtet, alle und jede Privat-Eide, ſo wie ſolches auch ſchon in mehreren anderen Ländern geſchehen iſt, völlig zu verbieten und

insbesondere jene Regel von der Wirkung der eidlichen Bestärkung bei ungültigen Rechts-Geschäften gänzlich aufzuheben.

Dabei hat es jedoch nicht übersehen werden können: daß sich unter den in den gemeinen Rechten für ungültig oder unverbindlich erklärten Rechts-Geschäften mehrere finden, die, wenn gleich deren gesetzliche Untersagung oder Beschränkung im Allgemeinen auf sehr guten Gründen beruht und daher nicht aufgehoben werden darf, dennoch in manchen besondern Fällen ohne wesentlichen Nachtheil nicht ganz entbehrt werden können. Es wird daher nothwendig, für einige solcher Rechts-Geschäfte, statt des bisher zur rechtsbeständigen Eingehung derselben gebrauchten Mittels der eidlichen Bestärkung, andere zweckmäßigere Formen festzusetzen, wodurch denselben zwar, erforderlichen Falls, Gültigkeit gegeben werden könne, zugleich aber auch eine leichtsinnige und unüberlegte Eingehung derselben möglichst vermieden werden möge. Dem zufolge finden Wir, nach gepflogener nochmaliger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, Uns bewogen, hiemit Folgendes zu verordnen.

Erster Abschnitt.

Von dem Verbot und der Unwirksamkeit aller Privat-Eide.

§. 1.

Verbot aller Privat-Eide.

Wir untersagen für die Zukunft gänzlich alle Privat-Eide, — d. h. diejenigen, welche nicht von einer obrigkeitlichen oder öffentlichen Behörde selbst, oder doch vermöge deren besonderen Auftrages, abgenommen werden, — desgleichen alle, ohne solchen vorgängigen Auftrag von Notarien abzunehmende Eide.

§. 2.

Von diesem allgemeinen Verbote finden nur folgende Ausnahmen statt:

1) Die herkömmlichen, selbst Privat-Personen zu leistenden Lehns-Eide bleiben nach wie vor erlaubt.

2) Sind, behuf ausländischer Rechts-Geschäfte, Urkunden auszustellen, bei welchen die Form des fremden Rechtes eine eidliche Bekräftigung vor Notar und Zeugen erfordert, so darf diese auch forthin ohne Weiteres geschehen.

§. 3.

Sämmtliche, nach dem Obigen verbotene Eide, sie mögen nun Wahrheits- oder Versprechungs-Eide und entweder körperlich oder auch schriftlich, durch Einrückung einer eidlichen Betheuerung in eine Urkunde, abgeleistet seyn, sollen nicht nur überall

Digitized by Google

keine weitere Wirkung nach sich ziehen, als welche schon ein einfaches Versprechen haben würde, sondern auch außerdem, als Eides-Mißbrauch, bestraft werden.

§. 4.

Strafe derselben.

Wer einem Andern einen solchen verbotenen Eid abnimmt oder abnehmen läßt, soll, nach Ermessen des Richters, jedesmal mit einer Geldstrafe von fünf bis vierzig Rthlr. belegt werden, welche, im Falle des Unvermögens, in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu verwandeln ist. Bei gehegter wucherlicher Absicht tritt eine Gefängniß-Strafe von acht Tagen bis drei Wochen ein; eben so bei sonstigen erschwerenden Umständen, wenn nicht schon dadurch allein eine noch härtere Strafe verwirkt ist.

Im Wiederholungs-Falle werden diese Strafen verdoppelt.

§. 5.

Dieselben Strafen sollen auch die Sachwalter, Anwalte und Notarien treffen, welche bei der Abnahme eines verbotenen Eides, oder bei der Ausstellung von Urkunden, die einen solchen Eid enthalten, behülflich gewesen sind.

Zugleich sind dieselben beim zweiten Wiederholungs-Falle von der Praxis gänzlich auszuschließen und ihres Notariats-Amtes zu entsetzen.

§. 6.

Wer einem Anderen einen verbotenen Eid geleistet, jedoch keine böse Absicht dabei gehegt hat, soll zwar, in sofern es eine großjährige Mannsperson ist, ebenfalls zur Strafe gezogen werden. Jedoch ist derselbe gelinder zu bestrafen als der Abnehmer des Eides und dessen Gehülfen.

Wer hingegen einen solchen Eid in der Absicht leistet, einen Anderen dadurch zu betrügen, soll als Betrüger bestraft werden.

§. 7.

Gerichtliche Abnahme nothwendiger oder verabredeter Eide.

Zufolge §. 1. bleiben die Notarien hinfort nur zu unbeeidigter Verpflichtung oder Abhörung von Zeugen, Kunstverständigen, Achtsleuten ꝛc. befugt.

Sollte daher bei Besitz-Streitigkeiten Jemand den jüngsten Besitzstand oder die Störung desselben schleunig darzuthun haben und wünschen, daß solches sofort durch eidliche Vernehmung geschehe: so muß er deshalb irgend eines der nächsten Gerichte ersuchen, welches seiner Bitte zu willfahren hat.

§. 8.

Ebenso kann die Beeidigung von Kunstverständigen, Achtsleuten oder Schieds-Richtern, deren man sich außerhalb eines Rechtsstreites bedienen will, wenn dieselben dazu bereit, und die bei der Sache etwa interessirten mehreren Parteien sämmtlich damit einverstanden sind, vor jedem Gerichte nachgesucht werden.

Digitized by Google

§. 9.

Ein gleiches findet statt, wenn Jemand in den Fall kommt, daß ihm in einem außergerichtlichen Geschäfte, z. B. zur Erhebung gewisser Gelder, die Ableistung eines Wahrheits- oder Versprechungs-Eides nothwendig wird. Er darf sich alsdann an jedes Gericht wenden, welches ihm den Eid, sobald derselbe unbedenklich erscheint, in einem sofort anzusetzenden Termine, mit allen gewöhnlichen Förmlichkeiten abzunehmen und darüber die erforderliche Urkunde auszustellen hat.

§. 10.

Wenn auch Parteien, bei Fällen oder Verhältnissen, in denen eine Eidesleistung nicht bestimmt erforderlich ist, es gleichwohl ihrem Vortheil angemessen finden sollten, daß ein Theil dem andern eine eidliche Zusage leiste, oder eine Behauptung eidlich bekräftige: so steht ihnen frei, sich an das competente Gericht (§. 28.) zu wenden und dessen Genehmigung zu der beabsichtigten Eidesleistung nachzusuchen.

§. 11.

Findet das Gericht, nach Erwägung der Verhältnisse und nöthigenfalls angestellter summarischer Untersuchung derselben, die Zulassung des Eides unbedenklich und der Lage der Sache angemessen: so hat dasselbe seine Genehmigung zu ertheilen, und ist sodann der Eid in einem dazu anzusetzenden Termine, vor dem Gerichte, mit allen gewöhnlichen Förmlichkeiten, zu schwören.

§. 12.

Unzulässigkeit des Eides bei ungültigen Rechts-Geschäften.

Auch die gerichtliche Ableistung eines Eides (§. 9. 10.) darf jedoch niemals in dem Falle statt finden, wenn der beabsichtigte Eid auf die Bekräftigung einer rechtlich ungültigen, oder für unwirksam oder nicht klagbar erklärten Verbindlichkeit gerichtet ist, oder durch denselben auf die gegen solche Verbindlichkeiten zustehenden Rechts-Wohlthaten Verzicht geleistet wird. Vielmehr soll jeder solche Eid, wenn auch derselbe mit gerichtlicher Genehmigung geleistet wäre, dennoch nichtig und ohne alle Wirkung seyn.

Zweiter Abschnitt.

Von den, bei gewissen Rechts-Geschäften, an die Stelle der eidlichen Bestärkungen tretenden Formen.

1. Intercessionen der Ehe-Frauen für ihre Männer.

§. 13.

Will eine Ehefrau auf rechtsverbindliche Weise für ihren Ehemann intercediren: so muß nicht nur über die Intercession, wie solches schon die Vorschriften des gemei-

Digitized by Google

nen Rechts mit sich bringen, eine öffentliche, d. h. eine gerichtliche oder Notariats-Urkunde errichtet werden; sondern es muß auch die Ehefrau vor Gerichte zu Protocoll auf die Rechts-Wohlthaten des S. C. Vellejani und der Auth. Siqua mulier in Ansehung dieser Intercession Verzicht leisten, oder statt dessen die unverbrüchliche Haltung der Intercession angeloben. — Diese Verzichtleistung, oder Angelobung, kann jedoch mit der Intercession selbst in Einem und demselben Acte verbunden werden.

§. 14.

Vor der Verzichtleistung, oder Angelobung, muß aber das Gericht der Ehefrau jedesmal den Umfang der durch die Intercession zu übernehmenden Verpflichtungen, die ihr dagegen zustehenden Rechts-Wohlthaten, und die Wirkung ihrer Verzichtleistung darauf, vollständig und genau erklären.

§. 15.

Sind, bei den fraglichen Intercessionen, die in den §§. 13. und 14. vorgeschriebenen Erfordernisse vollständig beobachtet: so haben sie dieselbe Gültigkeit, welche die Intercession einer Mannsperson, unter übrigens gleichen Umständen, haben würde.

Im entgegengesetzten Falle sind sie nichtig und kraftlos, selbst wenn sie nach zwei Jahren wiederholt worden wären.

§. 16.

2. Verzichte der Ehe-Frauen auf ihre Vorzugs-Rechte.

Wenn eine Ehefrau, während der Ehe, auf die ihr wegen ihres Eingebrachten zustehenden Hypotheken- oder Vorzugs-Rechte Verzicht leisten will: so muß dieselbe ebenfalls vor Gerichte erscheinen und daselbst, nach vorausgegangener Belehrung des Gerichts über den Umfang der ihr zustehenden Rechte und die Folgen ihrer Entsagung darauf, die Verzichtleistung zu Protocoll erklären.

§. 17.

3. Verzichte der Frauenzimmer oder Minderjährigen auf künftige Successionen.

Wenn Frauenzimmer oder Minderjährige auf eine künftige, ihnen noch zur Zeit nicht angefallene Erbschaft, oder auch auf die künftige Succession in ein Lehn, Fidei-Commiß oder Bauergut zum voraus gültig Verzicht leisten wollen: so ist hiezu das persönliche Erscheinen vor dem competenten Gerichte (§. 28.) und die ausdrückliche Erklärung des Verzichts, zu Protocoll, erforderlich.

Auch diesem Verzichte muß eine genaue Erklärung der ihnen zustehenden Successions-Rechte, und der Folgen ihrer Verzichtleistung, von Seiten des competenten Gerichts vorangehen.

§. 18.

Außerdem versteht sich von selbst, daß es bei Minderjährigen, die unter Vor-

Digitized by Google

mundschaft stehen, in Ansehung der Einwilligung ihrer Vormünder und der Ober-Vormundschaft, bei den Grundsätzen des gemeinen Rechtes verbleibt.

§. 19.

Unter Beobachtung dieser Formen (§§. 17. 18.) können Frauenzimmer oder Minderjährige selbst auf den künftigen Pflichttheil zum voraus gültig Verzicht leisten. Dahingegen ist, ohne dieselben, jeder Verzicht auf die gedachten künftigen Successions-Rechte null und nichtig.

§. 20.

Hiervon ist jedoch der Fall ausgenommen, wenn ein Frauenzimmer oder ein Minderjähriger in einem schriftlichen, vor Eingehung der Ehe errichteten Ehe-Vertrage, auf die statutarische Portion oder auf die sonstigen, ihm an dem Vermögen des anderen Ehegatten gesetzlich zustehenden Rechte, Verzicht leistet; indem, zur Gültigkeit eines solchen Verzichtes, die obigen Formen (§§. 17. 18.) nicht erforderlich sind.

§. 21.

d. Verzicht der Minderjährigen auf die Restitution.

Wenn, endlich, ein Minderjähriger auf das ihm gegen ein bestimmtes Rechts-Geschäft zustehende Recht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Verzicht leisten will, oder dieses von seinen Vertretern für ihn geschehen soll: so muß, zuvörderst, das competente Gericht (§. 28.), auf seinen, oder seines Vaters, oder seiner Vormünder Antrag, ihm noch einen besonderen, bei der Sache auf keine Weise betheiligten Vormund für diesen Act bestellen und verpflichten.

§. 22.

Dieser muß sich, sodann, von den Umständen der Sache und den Verhältnissen des Minderjährigen sorgfältig unterrichten und, wenn er, nach gewissenhafter Erwägung, den Verzicht auf das Recht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dem wahren Besten seines Curanden angemessen findet, denselben in dessen Namen persönlich vor dem competenten Gerichte zu Protocoll erklären.

§. 23.

Daneben muß auch der Minderjährige selbst, falls er die Jahre der Pubertät schon erreicht hat, nach zuvor gepflogener Berathung mit dem ihm zugeordneten Special-Vormunde, seine Einwilligung in den gedachten Verzicht ebenfalls persönlich vor dem competenten Gerichte zu Protocoll erklären.

§. 24.

Nicht weniger müssen auch, wenn der Minderjährige unter väterlicher Gewalt steht, der Vater, wenn er aber unter Vormundschaft steht, dessen sämmtliche ordent-

Digitized by Google

liche Vormünder, ihre Einwilligung in die gedachte Verzichtleistung, entweder gerichtlich oder in einer öffentlichen Urkunde, ertheilen.

§. 25.

Endlich hat auch noch das competente Gericht selbst, nach angestellter genauer Untersuchung der Verhältnisse, die gedachte Verzichtleistung durch ein eigenes Decret zu bestätigen.

Dabei wird es den Gerichten zur besonderen Pflicht gemacht, solche Angelegenheiten einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, und ihre Bestätigung nicht anders zu ertheilen, als wenn sie sich von der Rathsamkeit der Verzichtleistung auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für das wahre Beste des Minderjährigen vollständig überzeugt finden.

§. 26.

Ein gleicher Verzicht auf das Recht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann auch im Namen derjenigen Corporationen, denen die Rechte der Minderjährigen zustehen, stattfinden, wenn die Vorsteher derselben darauf antragen, und die im §. 25. vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet werden.

§. 27.

Ist, in den angegebenen Formen, auf das Recht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Verzicht geleistet: so kann diese Rechts-Wohlthat unter keinem Vorwande, und aus keinem Titel, weiter stattfinden. Dagegen aber wird die Nichtigkeit, welche dem Rechts-Geschäfte, in Ansehung dessen ein solcher Verzicht geleistet ist, aus anderen Gründen ankleben möchte, dadurch keinesweges aufgehoben.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 28.

In allen Fällen, wo in der gegenwärtigen Verordnung des competenten Gerichts erwähnt wird, ist darunter ausschließend dasjenige Gericht zu verstehen, vor welchem die Partei, welche sich verpflichten will, ihren allgemeinen Gerichtsstand hat. Bestimmung des competenten Gerichts.

§. 29.

Kann in den Fällen, wo das persönliche Erscheinen einer Partei vor dem competenten Gerichte vorgeschrieben ist, dieselbe sich ihrer Abwesenheit halber vor diesem Gerichte nicht persönlich sistiren, so muß das competente Gericht die Gerichte am Verfahren bei Abwesenheit der Partei.

Digitized by Google

Aufenthalts-Orte dieser Partei ersuchen oder beauftragen, dieselbe vorzuladen, um das Erforderliche mit ihr zu verhandeln.

§. 30.

Dahingegen kann die Eingabe einer schriftlichen Erklärung, oder die Absendung eines Bevollmächtigten, niemals die Stelle des persönlichen Erscheinens der Partei selbst vertreten. Dies gilt selbst in denen Fällen, wo es einer Belehrung der Partei durch das Gericht nicht bedarf.

§. 31.

Wirkung der versäumten Belehrung.

In allen Fällen, wo in gegenwärtiger Verordnung die Belehrung einer Partei, über ihre Befugnisse und die Wirkungen der von ihr vorzunehmenden Handlung, durch das Gericht, vorgeschrieben ist, zieht die Unterlassung dieser Belehrung die Nichtigkeit der abgegebenen Erklärung oder Verzichtleistung nach sich. Daher muß die erfolgte Belehrung jedesmal, mit näherer Angabe der Puncte, worauf sie gerichtet worden, ausdrücklich im Protocolle bemerkt werden.

§. 32.

Gültigkeit dieser Verordnung.

Die gegenwärtige Verordnung soll mit dem ersten März des künftigen Jahres 1822 in Kraft treten, und für das gesammte Königreich, jedoch mit Ausnahme derjenigen Landestheile, in denen noch zur Zeit das allgemeine Preußische Recht beibehalten worden ist, gültig seyn.

Gegeben Carlton-House, den 28sten December des 1821sten Jahrs, Unsers Reichs im Zweiten.

George R.

E. Graf von Münster.

Berichtigung.

In der vorhergehenden Nr. 3. Seite 30. Zeile 7. v. o. ist zu lesen: „a) Conventionsmäßige (20 Gulden auf die Mark f.)"

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 5.

Hannover, den 30ſten Januar 1822.

(7.) Verordnung, wodurch die Verordnung vom 1ſten Mai 1801 wegen Einführung einer Inſtruction für Vormünder auf dem Lande auf das Fürſtenthum Osnabrück erſtreckt wird. Hannover, den 7ten December 1821.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da Wir auf vielfache Weiſe davon überzeugt worden ſind, daß die am 1ſten Mai 1801 für die Fürſtenthümer Calenberg, Göttingen, Grubenhagen und Lüneburg, auch für die Grafſchaften Hoya und Diepholz erlaſſene Verordnung, wegen Einführung einer Inſtruction für Vormünder auf dem Lande, zur Verbeſſerung des Vormundſchafts-Weſens ſehr nützlich gewirkt hat: ſo finden Wir Uns bewogen, dieſelbe mit einigen, nach den Local-Verhältniſſen für nöthig befundenen Modificationen, Kraft dieſes, auf Unſer Fürſtenthum Osnabrück in der Maaße zu erſtrecken, daß ſelbige bei allen denjenigen Vormundſchaften zur Anwendung kommen ſoll, welche verfaſſungsmäßig zur Competenz der dortigen Ämter gehören.

Digitized

Wie nun zu dieſem Zwecke eine Anzahl von Exemplaren jener Verordnung und der dazu gehörenden Inſtruction den Ämtern zugehen wird: alſo wollen und befehlen Wir auch, daß ſolche von den Obrigkeiten Unſers Fürſtenthums Osnabrück gehörig befolgt und von ihnen auf Beobachtung der in denſelben enthaltenen Vorſchriften unausgeſetzt gehalten werde.

Hannover, den 7ten December 1821.

Kraft Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehls.

Bremer. Arnswaldt. Meding. Rumann.

Einfeld.

(8.) **Verordnung über die Befugniß des katholiſchen Conſiſtorii zu Hildesheim, von Perſonen, welche zur katholiſchen Geiſtlichkeit nicht gehören, Teſtamente an- und aufzunehmen.** Hannover, den 26ſten Januar 1822.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir vernehmen, daß in Bezug auf Unſere Verordnung vom 28ſten April 1815, über die Gerichtsſtellen im Fürſtenthum Hildesheim, Zweifel erregt worden ſind:

> Ob auch Perſonen, welche zur katholiſchen Geiſtlichkeit nicht gehören, bei Unſerem Conſiſtorio katholiſcher Confeſſion zu Hildesheim gerichtliche Teſtamente gültig errichten können?

Da nun ſolches Unſerer Abſicht allerdings gemäß iſt: ſo verordnen Wir hiemit wie folget:

§. 1.

Unſer gedachtes Conſiſtorium iſt nicht weniger, als andere gerichtliche Behörden, wohl befugt, die ſchriftlich erklärten oder mündlich zu erklärenden letzten Willens-

Digitized by Google

Ordnungen auch solcher Erb-Lasser, welche dessen Gerichtsbarkeit für ihre Personen nicht unterworfen sind, an- und aufzunehmen.

§. 2.

Alle bei dem bemeldeten Consistorio gehörig hinterlegte oder zu Protocoll erklärte letztwillige Verfügungen sollen demnach, so viel den Rechtsbestand der Errichtungs-Form betrifft, hinfort von Niemanden angefochten werden.

§. 3.

Diese Vorschrift (§. 2.) erstrecken Wir namentlich auch auf diejenigen Testamente jetzt noch lebender Verfasser, welche bereits, vor Verkündigung gegenwärtiger Verordnung, von Unserm Consistorio zu Hildesheim an- oder aufgenommen sind.

Hannover, den 26sten Januar 1822.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Arnswaldt. Meding. Rumann.

Einfeld.

Digitized by Google

igitized by Google

Geſetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 6.

Hannover, den 13ten Februar 1822.

(9.) Verordnung, wodurch zur Vollziehung der Elb-Schifffahrts-Acte beſtimmt wird, daß vom 1ſten März dieſes Jahrs an ein jeder, welcher die Elb-Schifffahrt ausüben will, ſich mit einem Erlaubniß-Scheine von ſeiner Orts-Obrigkeit verſehen muß. Hannover, den 7ten Februar 1822.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem durch den 4ten Artikel der Elb-Schifffahrts-Acte beſtimmt worden iſt, daß die Ausübung der Elb-Schifffahrt einem jeden geſtattet ſeyn ſoll, welcher mit geeigneten Fahrzeugen verſehen, von ſeiner Landes-Obrigkeit, nach vorhergegangener Prüfung, hierzu die Erlaubniß erhalten hat;

daß ferner jede Regierung die nöthigen Maaßregeln zu ergreifen verpflichtet iſt, um ſich der Fähigkeit derjenigen zu verſichern, welchen ſie die Elb-Schifffahrt geſtattet;

daß der Erlaubniß-Schein, der hierüber dem Schiffer von ſeiner Landes-Obrigkeit durch die hierzu verordneten Behörden ausgefertigt wird, ihn das Recht giebt, auf der ganzen Strecke von Melnick bis in die offene See und aus der offenen See bis Melnick die Schifffahrt auszuüben;

Digitized by Google

daß der Staat allein, auf deſſen Gebiet ein Schiffer wohnt, das Recht hat, das ihm einmal ertheilte Schiffer-Patent wieder einzuziehen;

daß dieſe Beſtimmung jedoch das Recht anderer Staaten nicht ausſchließt, den Schiffer, der eines auf ihrem Gebiete begangenen Vergehens beſchuldigt wird, falls ſie ſeiner habhaft werden, oder ſie ſonſt eine Strafe an ihm vollſtrecken können, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, auch nach Beſchaffenheit der Umſtände bei der Behörde zu veranlaſſen, daß ſein Patent eingezogen werde:

ſo finden Wir Uns zur Vollziehung obiger Beſtimmungen bewogen, Folgendes geſetzlich zu verordnen.

Art. 1.

Ein jeder auf dem Gebiete Unſers Königreichs Hannover wohnende Schiffer, welcher die Elb-Schifffahrt auszuüben beabſichtigt, muß, falls er mit einem geeigneten Fahrzeuge verſehen iſt, ſich bei ſeiner Orts-Obrigkeit melden, und dieſelbe um die Ausſtellung eines Erlaubniß-Scheines zur Ausübung der Elb-Schifffahrt erſuchen.

Ausgenommen von dieſer allgemeinen Vorſchrift ſind nur diejenigen,

welche mit Victualien und ſonſtigen Lebens-Bedürfniſſen die Elbe zu befahren beabſichtigen, ohne daß ſie aus dem Transporte derſelben ein fortdauerndes Gewerbe, beſonders für Rechnung anderer, machen.

Art. 2.

Die Magiſträte in den canzleiſäſſigen Städten, ſo wie die Beamten Unſerer Ämter, nicht minder die Gerichtshalter in den geſchloſſenen adeligen Gerichten werden von Uns hierdurch zur Ausſtellung der im Artikel 1. bemerkten Erlaubniß-Scheine bevollmächtigt.

Art. 3.

Bevor jedoch ein ſolcher Erlaubniß-Schein ausgeſtellt werden kann, haben die zur Ausſtellung deſſelben bevollmächtigten Behörden eine genaue Prüfung über die perſönlichen Eigenſchaften des Schiffers anzuſtellen, auch ſich davon zu überzeugen, daß er die nöthige Kenntniß von der Schifffahrt beſitze, um nicht das Leben und das ihm anvertrauete Eigenthum fremder Perſonen durch Unkenntniß oder Fahrläſſigkeit in Gefahr zu ſetzen.

Perſonen, welche zu einer criminellen Strafe verurtheilt oder wegen wiederholter Zoll- und Steuer-Defraudationen in Unterſuchung geweſen, und deren überführt worden ſind, ſind dieſe Erlaubniß-Scheine gänzlich zu verweigern.

Außerdem haben die zur Ausſtellung dieſer Erlaubniß-Scheine von Uns bevollmächtigten Behörden eine genaue Unterſuchung der Fahrzeuge ſelbſt eintreten zu laſ-

Digitized by Google

ſen, und dadurch auszumitteln, ob ſolche hinreichend dauerhaft und gut gebauet, auch ob ſie mit der erforderlichen Schiffs-Mannſchaft verſehen worden ſind.

Art. 4.

Haben ſich die zur Ausſtellung der Erlaubniß-Scheine autoriſirten Behörden davon überzeugt, daß Schiffer und Fahrzeug die nöthigen Eigenſchaften beſitzen: ſo müſſen ſie unverzüglich den gewünſchten Erlaubnißſchein, nach dem beikommenden gedruckten Formulare, ausſtellen und ſolchen mit ihrer Namens-Unterſchrift und unter Beidrückung des Stadt-, Amts- oder Gerichts-Siegels beglaubigen.

Dieſer Erlaubniß-Schein iſt für ein Jahr gültig und giebt dem Schiffer das Recht, auf der ganzen Strecke von Melnick bis in die offene See und aus der offenen See bis Melnick, die Schifffahrt auszuüben. Nach Verlauf des Jahrs, vom Tage der Ausſtellung an, muß derſelbe erneuert werden, und iſt ſodann zugleich eine Wiederholung der im Artikel 3. vorgeſchriebenen Unterſuchung zu veranlaſſen.

Für die Ausſtellung eines ſolchen Erlaubniß-Scheins ſind die Behörden 12 Sgr. Conventions-Münze zu nehmen berechtigt, wegen der zugleich einzuleitenden Prüfung ſind jedoch die Schiffer keine beſondere Gebühren zu entrichten ſchuldig.

Art. 5.

Sollte ſich ein Schiffer darüber beſchweren wollen, daß ihm der Erlaubniß-Schein widerrechtlich von ſeiner Orts-Obrigkeit verſagt worden ſey: ſo ſteht demſelben der Recurs an die vorgeſetzte Provincial-Regierung unbenommen.

Art. 6.

Die Einziehung des einmal ausgeſtellten Schiffer-Patents vor deſſen Ablauf kann bloß von den Provincial-Regierungen erfolgen. Diejenigen Vergehen, welche die Ertheilung deſſelben verhindern, ſind auch für zureichend zu achten, um ein ertheiltes Schiffer-Patent wiederum einzuziehen.

Art. 7.

Sollten fremde Schiffer auf dem dieſſeitigen Landes-Gebiete ſich Vergehen zu Schulden kommen laſſen, ſo treten die Beſtimmungen ein, welche der Artikel 4. der Liv-Schifffahrts-Acte enthält.

Art. 8.

Sämmtliche Landes-Behörden haben die vorſtehenden Beſtimmungen und Vorſchriften in allen vorkommenden Fällen zu beobachten, ſo wie auch auf deren Befol-

Digitized by Google

gung zu achten; und soll die gegenwärtige Verordnung in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 7ten Februar 1822.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Decken. Bremer. Arnswaldt. Meding.

v. Stralenheim.

Schema

für einen auszustellenden Erlaubniß-Schein zur Ausübung der Elb-Schifffahrt.

№

Königreich Hannover.

Erlaubniß-Schein zur Ausübung der Elb-Schifffahrt.

für

den Schiffer N. N. aus

Nachdem der Schiffer N. N. aus bei uns um Ertheilung eines Erlaubniß-Scheins zur Ausübung der Elb-Schifffahrt geziemend nachgesucht hat und gegen seine persönlichen Eigenschaften, so wie gegen die Beschaffenheit seines Fahrzeuges nichts zu erinnern gefunden ist: so wird demselben Kraft Allerhöchsten Auftrags hiedurch die Erlaubniß ertheilt, auf der ganzen Strecke von Melnick in Böhmen bis in die offene See und aus der offenen See bis Melnick mit seinem unter No. verzeichneten Fahrzeuge die Schifffahrt auszuüben, und werden sämmtliche hohe Elb-Ufer-Staaten, deren Flußgebiet derselbe mit seinem Fahrzeuge befahren sollte, hiedurch geziemend ersucht, ihm diejenigen Rechte zuzugestehen, welche durch die Elb-Schifffahrts-Acte für die freie Strohm-Schifffahrt ausbedungen worden sind.

Gegenwärtiger Erlaubniß-Schein ist gültig für ein Jahr und muß sodann gegen einen andern ausgewechselt werden.

So geschehen N. N. den ten

Königlich-Großbritannisch-Hannoversches Amt,
(oder) der Magistrat der Stadt ꝛc.

(L. S.) (Folgen die Unterschriften.)

Taxe.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 7.

Hannover, den 16ten Februar 1822.

(10.) Verordnung, wodurch die Bestimmungen der Elb-Schifffahrts-Acte auf die Hannoverschen Unterthanen, welche die Elb-Schiff-Fahrt auf dem diesseitigen Hoheits-Gebiete betreiben, ausgedehnt werden. Hannover, den 11ten Februar 1822.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem der zweite Artikel der Elb-Schifffahrts-Acte unter andern bestimmt, daß auf diejenigen Schiffer und ihr Gewerbe, deren Fahrt sich bloß auf das Gebiet ihres eigenen Landesherrn beschränkt und die vermöge der Schifffahrts-Polizei, welche jeder Staat nach Maaßgabe seiner Hoheit über den Strohm ausübt, allein unter der Obrigkeit des Landes stehen, wo sie ihr Gewerbe treiben, die allgemeine Schifffahrts-Ordnung sich nicht beziehen soll; Wir jedoch angemessen finden, auch in Ansehung dieser Schifffahrt dieselbe Anordnung eintreten zu lassen: so verordnen Wir hiemit, daß Unsere, die Elb-Schifffahrt betreibenden Landes-Unterthanen, insofern ihre Fahrt auch bloß auf Unser Hoheits-Gebiet sich beschränkt, gleich den fremden Schiffern, den durch die Elb-Schifffahrts-Acte allgemein vorgeschriebenen Anordnun-

Digitized by Google

gen ſich zu unterwerfen haben, und werden alle Behörden und deren Untergebene, ſo wie Alle, die es angeht, hierdurch angewieſen, ſich in vorkommenden Fällen danach genau zu richten.

Hannover, den 11ten Februar 1822.

Kraft Seiner Königlichen Majeſtät Allergnädigſten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Decken. Bremer. Arnswaldt. Meding.

---

v. Stralenheim.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 8.

Hannover, den 20ſten Februar 1822.

(11.) Bekanntmachung der Königlichen Cammer, betreffend die Ernennung der Behörden, welche die Manifeſte der Elb-Schiffer zu beglaubigen und zu ſammeln haben. Hannover, den 14ten Februar 1822.

Zu öffentlichen Behörden, welche, nach Anleitung der Artikel 17. und 21. der unterm 16ten v. M. publicirten Elb-Schifffahrts-Acte vom 23ſten Junius v. J., die Manifeſte der Elb-Schiffer, resp. am Einladungs-Orte und auf der Fahrt, zu beglaubigen, auch am Ausladungs-Orte in geeigneten Fällen zu ſammeln haben, ſind für das Königreich Hannover ernannt und beſtellt:

a) der Königliche Zöllner zu Harburg;
b) = = Zoll-Erheber zu Winſen an der Luhe;
c) das = Zollamt zu Lüneburg;
d) der = Land-Zoll-Erheber zu Artlenburg;
e) das = Elb-Zoll-Amt zu Bleckede;
f) der = Fähr- und Holz-Zoll-Erheber zu Darchau;
g) der = Zoll-Beamte zu Hitzacker;
h) der = Zoll-Adminiſtrator zu Dannenberg;
i) der = Reiſe-Voigt zu Lüchow;
k) der = Amts-Voigt zu Wuſtrow;
l) das = Elb-Zoll-Amt zu Schnackenburg.

Digitized by Google

Sie treten ihre Functionen mit dem nächſtbevorſtehenden 1ſten März an, und ſoll die ihnen ertheilte Special-Inſtruction in ihrem Geſchäfts-Zimmer zur Einſicht eines jeden, der dabei ein Intereſſe haben kann, offen vorliegen.

Gegenwärtige Bekanntmachung ſoll in die erſte Abtheilung der Geſetz-Sammlung eingerückt werden.

Hannover, den 14ten Februar 1822.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Cammer.
Zoll-Departement.
A. A. F. v. d. Wenſe.

(12.) **Verordnung, wodurch die ſteuerfreie Einfuhr des ausländiſchen rohen, ſowohl weißen als greiſen ungeglätteten Leinens und Leinengarns vom 1ſten März d. J. an wiederum geſtattet wird.** Hannover, den 18ten Februar 1822.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Es iſt Uns vorgeſtellt worden, daß die, durch Unſere Verordnung vom 26ſten Julius v. J. wegen veränderter Einrichtung der Eingangs-Conſumtions-Steuer, Inhalts des derſelben beigefügten Tarifs unter No. 12., angeordnete Beſteuerung

> des ausländiſchen rohen, ſowohl weißen als greiſen ungeglätteten Leinens und Leinengarns mit Acht Ggr. für 100 Pfund

für den inländiſchen Betrieb bedeutende Inconvenienzen mit ſich führe.

Da Wir nun rathſam erachten, alles zu entfernen, was auf die Production und den Abſatz der im Inlande bereiteten Leinwand, und auf das Beſtehen dieſes für eine große Zahl Unſerer Unterthanen, ſonderlich aus der ärmern Volksclaſſe äußerſt wichtigen Erwerbs-Zweiges nachtheilig einwirken könnte: ſo haben Wir mit Beirath und Bewilligung der getreuen Stände Unſers Königreichs Uns bewogen gefunden, hiedurch zu verordnen,

> daß, vom 1ſten März d. J. an, die durch Unſere obgedachte Verordnung verfügte Beſteuerung des ausländiſchen rohen, ſowohl weißen als greiſen

ungeglätteten Leinens und Leinengarns mit Acht Ggr. für 100 Pfund wiederum aufgehoben, und geſtattet werden ſolle, dieſen ausländiſchen Waaren-Artikel völlig ſteuerfrei in Unſer Königreich Hannover einzuführen.

Gegenwärtige Verordnung ſoll durch die erſte Abtheilung der Geſetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Hannover, den 18ten Februar 1822.

Kraft Seiner Königlichen Majeſtät Allergnädigſten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Arnswaldt. Meding.

Roſe.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 9.

Hannover, den 23sten Februar 1822.

(13.) Verordnung, die Feier der Sonn- und Fest-, auch Buß- und Bet-Tage betreffend. Carlton-House, den 25sten Januar 1822.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Es ist bereits in den unter der Regierung Unsers hochverehrten und geliebtesten Herrn Vaters Majestät erlassenen Landes-Gesetzen, vom 17ten Junius 1777 und 4ten März 1803, die Feier der zu öffentlichen religiösen Versammlungen bestimmten Tage betreffend, ausdrücklich erklärt: wie sehr es Dessen ernstlicher Wille sey, daß in Dero Deutschen Staaten von sämmtlichen Landes-Unterthanen sowohl solche Tage selbst auf eine den Grundsätzen des Christenthums angemessene Art andächtig gefeiert, als auch die von Alters her in der christlichen Kirche angeordneten Vorbereitungs-Zeiten zweckmäßig benutzt werden.

Nachdem Wir Uns nun durch die göttliche Vorsehung auf den Thron Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät berufen sehen, kann für Unsere auf das wahre Wohl Unserer getreuen deutschen Unterthanen gerichteten Absichten nichts wichtiger seyn, als die gedachten landesväterlichen Vorschriften, welche seit dem Eintritt der feindlichen Occupation vielfältig unbeachtet geblieben sind, den Unterthanen der ältern Landes-Provinzen von Neuem einzuschärfen und auf die neuacquirirten Landestheile gleichfalls auszudehnen.

Digitized by Google

Und dabei müssen Wir in den Unseren gesammten Deutschen Unterthanen gewidmeten landesväterlichen Gesinnungen denselben die hohe Bedeutung alles Ernstes an das Herz legen, welche eine sorgfältige und durch gemeinsames Interesse unterstützte Beobachtung dieser Vorschriften hat, deren Einfluß auf das sittliche wie auf das bürgerliche Wohl der Staaten unverkennbar ist.

Wenn Wir aber, nach den veränderten Umständen und Verhältnissen, zur möglichsten Übereinstimmung in allen Landestheilen, einige angemessene Bestimmungen eintreten zu lassen nach reifer Überlegung Uns bewogen finden: so hegen Wir um so mehr das Vertrauen, daß Unsere sämmtlichen getreuen Unterthanen, von allen Confessionen und in allen Ständen und Classen, mit größter Sorgfalt es sich werden angelegen seyn lassen, dieser Unserer landesväterlichen, die Aufrechterhaltung und Beförderung einer ächt-christlichen Religiosität bezweckenden Verordnung, zum eigenen Segen und zum Beispiele für Andere, in allen Puncten gewissenhaft nachzuleben. In Hinsicht Unserer gesammten getreuen Dienerschaft und der Obrigkeiten, welche auf die Befolgung dieser Unserer Vorschrift einen vorzüglichen Einfluß gewinnen können, glauben Wir solchem Vertrauen um so zuversichtlicher Uns überlassen zu können, wie Wir denn nicht weniger zu der gesammten Geistlichkeit aller Confessionen in Unsern Deutschen Staaten Uns versehen, daß sie es sich ernstlich angelegen seyn lassen werde, zu einer würdigen Feier der dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Tage auch ihrerseits sowohl durch die ganze Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes, als durch ihr Beispiel beizutragen; so wie ein gegenseitiges gutes Vernehmen an den Orten, wo mehrere Confessionen in Übung sind, sorgfältig zu unterhalten.

Wir ermahnen demnach nicht allein einen jeden Unserer getreuen Unterthanen ernstlich, sowohl für sich als mit den Seinigen und Angehörigen die Feier der Sonn-, Fest-, Bet- und Bußtage, dem göttlichen Willen und ihrer wahren und eigentlichen Absicht gemäß, andächtig zu begehen, sondern Wir gebieten und befehlen auch aus landesväterlicher Macht, und in Kraft dieses, Folgendes hiemit zur schuldigsten Beobachtung.

I. Was die Feier der einer gottesdienstlichen Andacht vorzüglich gewidmeten Tage überhaupt betrifft: so sollen an den Sonntagen, wie auch an den beiden Tagen der drei hohen Jahrs-Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, nicht weniger am Feste der Himmelfahrt Christi und am Neujahrstage von den Glaubensgenossen aller Confessionen, und

Digitized by Google

an andern Fest- und Bußtagen, von denen, für deren Confession solche angeordnet sind,

1) den ganzen Tag über keine öffentliche maskirte Bälle, Auflagen der Handwerker, Zusammenkünfte zur Lossprechung der Lehrlinge und zur Aufnahme der Gesellen und Meister, überhaupt keine solche Zusammenkünfte gehalten werden, welche dem Hauptzwecke christlicher Feiertage hinderlich sind.

Alle Arbeit auf Äckern und Wiesen, wie auch in den Gärten, Forsten und Holzungen soll an diesen Tagen unterbleiben, und solche nur in Nothfällen vor, zwischen und nach den Gottesdiensten geschehen. Das Fahren mit Brennholz, Torf und Victualien nach den Städten kann nur den über eine halbe Tagereise von den Städten entlegenen Dorfschaften, jedoch nicht anders als nach geendigtem Vormittags-Gottes-Dienste, gestattet werden. Auch sollen an diesen Tagen keine Treibjagden, andere Jagden aber erst nach geendigtem Vormittags-Gottesdienste gehalten und ohne dringende Noth keine Herren-, Land- und Jagdfolge-Dienst- und Dienstfuhren-Leistungen gefordert werden. Ferner sollen keine Handwerke und Professionen, es sey denn im erweislichen, von der Polizei zu ermäßigenden Nothfalle, öffentlich getrieben werden, auch die Sägemühlen und andere Mühlen, die keine Mahlmühlen sind, an ermeldeten Tagen den ganzen Tag, auch die Mahlmühlen am ersten Tage der drei großen Jahrs-Feste bis nach geendigtem nachmittägigen Gottesdienste, und an andern Sonn- und Festtagen, während der Zeit des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes, es wäre denn, daß zu solcher Zeit zu mahlen die Nothdurft erheischte, stille stehen und nicht gebraucht werden. Unmaskirte Bälle und andere Tanzpartien, auch Schlittenfahrten anzustellen, Kegelschieben auf öffentlichen Gärten und auf den in der Nähe von Kirchen belegenen Privat-Gärten, und öffentlich Musik zu machen, soll erst nach drei Uhr Nachmittags verstattet seyn.

Schauspiele aufzuführen, Hochzeits-Gelage und in öffentlichen Häusern große Gastmähler zu halten, bleibt an den ersten Tagen der drei hohen Jahrs-Feste und an den Buß- und Bet-Tagen verboten, an den übrigen Sonn- und Festtagen soll solches aber erst nach beendigtem nachmittägigen Gottesdienste, das Scheibenschießen ganzer Gemeinen aber nie anders, als unter besonderer Genehmigung der Obrigkeit und gleichermaaßen erst nach dem nachmittägigen Gottesdienste zugelassen werden. Was die Dauer der Tanzpartien, insonderheit in den Wirthshäusern betrifft, so hat es bei den desfallsigen polizeilichen Anordnungen sein Verbleiben.

Digitized by Google

2) Während des vor- und nachmittägigen Haupt-Gottesdienstes an den Sonn- und Festtagen sollen außerdem alle Kram- und andere Laden und Buden verschlossen bleiben, kein Handwerk und Profession ohne besondere, von der Polizei in Nothfällen zu ertheilende Erlaubniß weder öffentlich noch in den Werkstätten getrieben werden; alles Kaufen und Verkaufen, mit Ausnahme der Arzneien in den Apotheken, das Aufschlagen der Krambuden auf den Jahrmarkts-Plätzen, das Brauen, Malzen, Schlachten und Einsalzen, das Anfahren des Wassers zum Brauen, das Mehl- und Bierfahren und überhaupt alles, was eine besondere Störung der Andacht verursacht, soll verboten seyn.

Alle Wirthshäuser, Wein-, Bier- und Branntewein-, Thee- und Kaffeeschenken, auch Krüge, und Handwerker-Herbergen, nicht weniger auch Waage- und Packhäuser und dergleichen sollen zugehalten und binnen solcher Zeit in den erstern keine Gäste, außer Reisende, aufgenommen, auch kein Getränke, außer an Reisende und Kranke, gereicht und verabfolgt werden.

In Ansehung des platten Landes soll den Landleuten, welche von andern Dörfern vor dem Geläute zum Gottesdienste kommen, das Einkehren in ein Wirths-Haus und Krug, zumal zur Winterszeit und bei schlechtem Wetter, jedoch nicht weiter als bis zur Kirche geläutet wird, verstattet seyn. Nach dem letzten Geläute aber in den Wirthshäusern und auf den Kirchhöfen zu verweilen, wird untersagt; so wie denn auch alle Veranlassungen zu vermeiden sind, um die Kirchgänger nach dem öffentlichen Gottesdienste auf den Kirchhöfen oder in den Krügen und Wirthshäusern annoch zusammenzuhalten. Zwischen dem vormittägigen und nachmittägigen Gottes-Dienste sind gleichfalls alle ungewöhnliche, öffentliches Aufsehen erregende Aufzüge verboten.

II. An dem den Sonn-, Fest- und Bußtagen nächstvorhergehenden Tage, mithin auch an dem ersten Tage der drei hohen Jahrs-Feste, bleibt verboten, Hochzeits-Gelage zu halten, Comödien aufzuführen, öffentliche Tanzpartien und dergleichen öffentliche Lustbarkeiten anzustellen, auch sollen nach 10 Uhr Abends überall keine Schlittenfahrten angestellt und keine Musik öffentlich gemacht, Trinkgäste nicht weiter geduldet und überall kein Getränk in den Krügen und Wirthshäusern anders als an Reisende verschenkt werden.

III. In den beiden letzten Advents-Wochen, mithin vom dritten Sonntage des Advents an, so wie in den beiden letzten Wochen in den Fasten von dem Sonntage Judica an, sollen Hochzeiten mit Musik und Tanz, öffentliche Tanzpartien und

Digitized by Google

Schlittenfahrten zur Belustigung, unterbleiben, auch keine Schauspiele aufgeführt und keine Musik öffentlich gemacht werden. Hingegen werden Hochzeiten an und für sich, sofern solche im Stillen ohne Musik und Tanz geschehen, und mit keinen Gastereien verbunden sind, auch den der römisch-katholischen Religion zugethanen Unterthanen in Ansehung des Heirathens innerhalb der geschlossenen Zeit eine kirchliche Dispensation ertheilt ist, annoch in der dritten Advents-Woche, und in den Fasten in der Woche vor dem Sonntage Palmarum, verstattet.

Am stillen Freitage soll (Oratoria des Abends ausgenommen) den ganzen Tag überall nicht öffentlich Musik gemacht, auch den Handwerkern die Zusammenkunft auf den Herbergen und in den Wirthshäusern nicht gestattet werden, und überhaupt alles dasjenige verboten seyn, was am ersten Tage der drei hohen Jahrs-Feste untersagt ist.

Am grünen Donnerstage wird bis nach geschlossenem Gottesdienste nicht nur alles dasjenige gleichfalls hiemit untersagt, was an den Sonntagen verboten ist, sondern es soll auch an solchem Tage dasjenige unterbleiben, was an dem den Sonn- und Festtagen zunächst vorhergehenden Tage zu thun und vorzunehmen untersagt worden.

IV. Übrigens soll Alles und Jedes, was einer würdigen Sonn- und Fest-, auch Buß- und Bettags-Feier zuwider ist, es bestehe dasselbe, worin es wolle, hiedurch und in Kraft dieses, als ob es alles wörtlich hierin enthalten wäre, ernstlich und bei Vermeidung unabbittlicher Strafe verboten seyn.

In Ansehung Unsers Harzes und der auf selbigem belegenen Bergstädte und Örter lassen Wir es bei demjenigen bewenden, was in gewissen Fällen durch die unterm 20sten Julius 1735 vorhin ausgelassene Verordnung festgestellt ist, in allem übrigen aber soll Unsere gegenwärtige Verordnung auch den Bewohnern des Harzes zur Nachachtung dienen.

In Hinsicht derjenigen Orte, wo mehrere Confessionen in Übung sind, setzen Wir annoch ausdrücklich fest, daß daselbst an Sonntagen und gemeinschaftlichen Fest-Tagen, imgleichen an den Fest- und Bußtagen, welche nur für eine der Confessionen angeordnet sind, in der Nähe der Kirche, worin von den einer der Confessionen Zugethanen Gottesdienst gehalten wird, von den einer andern Confession Zugethanen, während der Zeit solchen Gottesdienstes, keine geräuschvolle Arbeiten öffentlich verrichtet und keine Processionen gehalten werden sollen, wodurch oberwähnter Gottesdienst und die selbigem Beiwohnenden in ihrer Andacht gestört werden.

Digitized by Google

Anlangend die jüdischen Einwohner, so sind selbige in Allem, was den äußern Cultus betrifft, denselben Einschränkungen wie die christlichen Einwohner unterworfen und werden solche Einschränkungen auf jene hiemit ausdrücklich ausgedehnt.

Was die von den Obrigkeiten jeden Orts gegen die Übertretung dieser Verordnung zu erkennenden Strafen betrifft, so sind alle an Sonn- und Fest-Tagen Vormittags und Nachmittags während des Haupt-Gottesdienstes begangenen Contraventionen, nach Beschaffenheit der Umstände, mit einer Geldbuße von 2 bis 20 Rthlr. und die zu andern Zeiten begangenen Contraventionen mit einer Geldbuße von 1 bis 5 Rthlr., oder in beiden Fällen statt der Geldbuße mit einer verhältnißmäßigen Gefängniß-Strafe zu ahnden. Die Obrigkeiten aber haben über die genaue Beobachtung des gegenwärtigen Edicts bei eigener Verantwortlichkeit mit Nachdruck zu halten, die Vergehungen solcher Personen aber, welche nicht unter der Unter-Obrigkeit stehen, der Regierung der Provinz, worin die Contravention begangen ist, zu weiterer Verfügung berichtlich anzuzeigen, auch dahin zu sehen, daß bei den an Sonn- und Feiertagen nach völlig geendigtem Gottesdienste zu einer Erholung und anständigen Aufmunterung nachgelassenen Ergötzlichkeiten aller Mißbrauch verhütet und die Schranken der Mäßigung und Ehrbarkeit nicht überschritten werden.

Damit diese Unsere Verordnung zu jedermanns Kenntniß gelange, so soll dieselbe nicht allein der ersten Abtheilung der Gesetz-Sammlung inserirt, sondern auch sofort von den Kanzeln verlesen, und solche Verlesung von den Kanzeln alljährlich am Feste Trinitatis wiederholt werden.

Gegeben Carlton-House, den 25sten Januar 1822.

George Rex.

E. Gr. v. Münster.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 10.

Hannover, den 27ſten Februar 1822.

(14.) Proviſoriſche Verordnung, wodurch eigene Elb-Zoll-Gerichte zu Bleckede, Hitzacker und Schnackenburg errichtet werden und ihre Competenz näher beſtimmt wird. Hannover, den 25ſten Februar 1822.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit des 26ſten Artikels der durch Unſere Verordnung vom 16ten vorigen Monats öffentlich bekannt gemachten, mit dem nächſten 1ſten März in Wirkſamkeit tretenden Elb-Schifffahrts-Acte, d. d. Dresden den 23ſten Junius 1821, ſind und werden hierdurch

Art. 1.

zu Elb-Zoll-Richtern ernannt:

zu Bleckede, Unſere dortigen Beamten;
zu Hitzacker, Unſere daſigen Beamten, und
zu Schnackenburg, der daſelbſt angeſtellte Amts-Aſſeſſor.

1/1

Digitized by Google

Art. 2.

Den Zoll-Richtern steht die Untersuchung und Bestrafung aller Contraventionen zu, durch welche Unsere Elb-Zoll-Gefälle verkürzt worden sind, insofern die Contravenienten sich den ihnen von den entdeckenden Elb-Zoll-Beamten anzudeutenden Strafen nicht sofort freiwillig unterworfen haben.

Art. 3.

Gleichergestalt sind sie, jeder in dem Bezirke des bisherigen Elb-Zoll-Geleits, competent in Ansehung aller Ordnungsfehler, welche gegen die von Uns promulgirte Elb-Schifffahrts-Acte oder gegen andere von Uns, oder von den competenten Landes-Behörden in Unserm Namen erlassenen Verordnungen oder Verfügungen von dem Handelsstande, den Schiffern, Flößern oder deren Leuten verschuldet worden, vorausgesetzt auch hier, daß die Contravenienten den Ordnungs-Strafen sich nicht freiwillig unterwerfen.

Art. 4.

Nicht weniger sind sie competent über folgende Gegenstände eine Untersuchung zu verhängen und solche zu entscheiden, nämlich

a) über Streitigkeiten wegen Zahlung der Elb-Zoll- und Elb-Schiff-Recognitions-Gebühren, imgleichen wegen Crahnen-, Waage-, Hafen-, Werft- und Schleusen-Gebühren und ihres Betrages;

b) über von Privat-Personen unternommene Hemmungen des Leinpfades, insofern dergleichen Unternehmungen nicht unter beschwerenden, dieselben zu Criminal-Fällen qualificirenden Umständen geschehen;

c) über Beschädigungen an Wiesen und Feldern beim Schiffsziehen, so wie überhaupt über jeden Schaden, den Schiffer oder Flößer, während der Fahrt oder beim Anlanden, durch Fahrlässigkeit, oder absichtlich andern verursacht haben möchten, und

d) über den Betrag der Berg-Löhne und Hülfs-Vergütungen in Unglücks-Fällen, insofern die Interessenten darüber nicht einig sind.

Endlich sind sie

Art. 5.

competent, Excesse der Schiffer, Flößer und deren Gehülfen gegen [illegible] Ausübung ihres Amts begriffenen Elb-Zoll-Bedienten und deren Gehülfen zu untersuchen und zu bestrafen, vorausgesetzt, daß solche nur als polizei- und wrugen[illegible]ige Vergehen erscheinen.

Digitized by Google

Art. 6.

In allen den in den vorstehenden Artikeln 2., 3., 4. und 5. enthaltenen Fällen, steht die Befugniß zu den Untersuchungen und Entscheidungen derselben den Zoll-Richtern auch über diejenigen Personen zu, welche sonst eines privilegirten Gerichtsstandes genießen.

Auch sind,

Art. 7.

in Gemäßheit des 27sten Artikels der Elb-Schifffahrts-Acte, die Elb-Zoll-Richter hiedurch angewiesen, wenn ein oder mehrere Zoll-Beamten eines der andern Elb-Ufer-Staaten bei ihnen darauf antragen sollten, die Schiffer anzuhalten, und die Nachbezahlung der umgangenen Gebühren zu bewirken (welche, im Fall eines Widerspruchs von Seiten des Schiffers, immer nur auf den Grund einer Entscheidung des competenten Zoll-Richters erfolgen kann) diesem Ansuchen zu willfahren, und haben sie dagegen in vorkommenden Fällen eine gleichmäßige Willfährigkeit in Anspruch zu nehmen und zu erwarten.

Art. 8.

Die gegen die Zoll-Defraudanten und Contravenienten (Art. 2. und 3. oben) zu erkennenden Strafen sollen die nämlichen seyn, wie sie gegenwärtig bei Unsern Zöllen an der Ober-Elbe verfassungsmäßig statt finden.

Art. 9.

In den Art. 4. erwähnten Sachen haben die Zoll-Richter ihre Erkenntnisse nach den Vorschriften besonderer oder allgemeiner Landes-Verordnungen und, in deren Ermangelung, nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts abzufassen.

Art. 10.

Die im Art. 5. bemerkten Excesse sollen, nach dem Ermessen der Elb-Zoll-Richter, mit einer sich nicht über acht Thaler erstreckenden Geld- und subsidiarisch mit einer sich nicht über acht Tage erstreckenden Gefängniß-Strafe geahndet werden.

Gröbere Excesse, deren bloß vorläufige Untersuchung, nicht aber Bestrafung, für die Elb-Zoll-Richter gehört, werden nach den Vorschriften des gemeinen Criminal-Rechts über Vergehungen gegen die in ihrer Amtspflicht agirenden Staats-Beamten behandelt werden.

Digitized by Google

Art. 11.

In allen den Fällen, für welche die Elb-Zoll-Richter den obigen Bestimmungen zufolge competent sind, soll ein summarisches Verfahren statt finden, und alles so viel möglich protocollarisch verhandelt werden, jedoch ist das Erkenntniß dem einen oder dem andern Theile, oder beiden, falls es verlangt wird, allemal schriftlich zuzufertigen.

Art. 12.

Was insonderheit das Verfahren in Zoll-Contraventions- und Defraudations-Sachen, auch in Fällen von Excessen gegen die Elb-Zoll-Bedienten und ihre Gehülfen betrifft, so behält es bei demjenigen sein Bewenden, was in Absicht auf das Anhalten der Schiffer, ihrer Schiffe und Ladungen, so wie wegen des persönlichen Anhaltens, wegen der Freigebung gegen Caution, wegen des Instructions-Verfahrens und allen sonstigen desfallsigen Vorkommenheiten, respective bei den Zoll-Ämtern an der Ober-Elbe und sonst bisher Vorschrift oder Observanz gewesen ist.

Art. 13.

Wider die Erkenntnisse der Zoll-Richter in Zoll-Contraventions- und Defraudationsfällen, so wie wegen begangener Ordnungsfehler und wegen begangener Excesse der Schiffer, Flößer und deren Gehülfen, gegen die in Ausübung ihres Amts begriffenen Elb-Zoll-Bedienten und deren Gehülfen, vorausgesetzt, daß solche bloß zu den polizei- und wrugenmäßigen Vergehen zu zählen sind, soll sowohl den Denunctanten als den Denunciaten der Recurs nur an Unsere Rent-Cammer per modum supplicationis frei stehen.

Art. 14.

Beim Gebrauche dieses Rechtsmittels sind, bei Strafe der Desertion, folgende Förmlichkeiten zu beobachten:

a) die Einlegung und gleichzeitige Ausführung der Recurs-Beschwerden muß, innerhalb vier Wochen nach Verkündigung des Urtheils, in einer an Unsere Rent-Cammer gerichteten Schrift erfolgen und

b) der Betrag der Strafe, der verkürzten Gefälle und etwaniger Kosten muß entweder baar deponirt oder eine genügende Caution dafür geleistet werden.

In Ermangelung der letztern kann das Urtheil vorläufig vollstreckt

werden und der Recurs hat alsdann nur den Devolutiv-Effect. In Fällen, da auf Gefängniß-Strafe erkannt worden, hängt die Frage, ob Caution zu leiſten und wie hoch? — vom richterlichen Ermeſſen ab.

Art. 15.

Gegen die auf die Recurs-Schrift von Unſerer Rent-Cammer abzugebenden ſchriftlichen Entſcheidungen finden keine Rechtsmittel weiter ſtatt.

Art. 16.

Die Elb-Zoll-Richter ſind nicht befugt, in Fällen von Zoll-Verkürzungen, eine Straf-Milderung eintreten zu laſſen; indem Unſerer Rent-Cammer allein das Recht vorbehalten iſt, aus beſondern Gründen die geſetzlichen Strafen herabzuſetzen, oder gänzlich zu erlaſſen.

Art. 17.

Die Einziehung der Straf-Gelder liegt in der Regel den Zoll-Ämtern ob.

Werden jedoch in geeigneten Fällen Straf-Gelder durch die Elb-Zoll-Gerichte beigetrieben, ſo müſſen ſolche, innerhalb drei Tagen nach der Einzahlung, dem betreffenden Elb-Zoll-Amte zugeſtellt werden.

Art. 18.

Von den erkannten Strafen iſt vierteljährig eine Specification an Unſere Rent-Cammer einzuſenden.

Art. 19.

Bei der Verhandlung derjenigen Gegenſtände, zu deren Entſcheidung die Elb-Zoll-Richter nach Art. 4. competent ſind, iſt nach den Regeln des gemeinen ſummariſchen Civil-Proceſſes zu verfahren.

Art. 20.

Gegen die Urtheile der Elb-Zoll-Richter in dieſen Angelegenheiten ſteht den Parteien die Berufung an Unſere Juſtiz-Canzlei zu Celle zu, vorausgeſetzt, daß die Appellations-Summe in der Maaße vorhanden iſt, wie ſie auch in andern Rechts-Sachen da ſeyn muß.

Art. 21.

Gleichergestalt findet von den Erkenntnissen Unserer Justiz-Canzlei zu Celle die Berufung an Unser Ober-Appellations-Gericht statt, jedoch auch hier vorausgesetzt, daß die in andern Rechtssachen erforderliche Appellations-Summe vorhanden ist.

Dagegen sollen

Art. 22.

alle nicht devolutive Rechtsmittel unzulässig seyn.

Art. 23.

Bei den Berufungen sind folgende Fristen zu beobachten:

a) die Berufung an Unsere Justiz-Canzlei, oder an Unser Ober-Appellations-Gericht, muß binnen zehn Tagen bei dem Unterrichter angemeldet werden, welcher hierauf die Acten sofort, und ohne erst deren Einforderung abzuwarten, an das Ober-Gericht einzusenden hat;

b) die Einführung und Rechtfertigung der Berufung bei dem Ober-Gerichte muß binnen sechs Wochen erfolgen.

Art. 24.

Alle diese Fristen werden vom Tage der Eröffnung oder resp. der Insinuation an die Parteien, oder deren gehörig bevollmächtigte Anwalte, angerechnet, und sind unerstreckliche Nothfristen, welche selbst dann beobachtet werden müssen, wenn gleich das vorige Urtheil als unheilbar nichtig angefochten werden sollte.

Art. 25.

Die Acten-Versendung an ein Spruch-Collegium soll niemals statt finden.

Art. 26.

Die Gebühren der Elb-Zoll-Richter sind nach den Sporteln-Taxen Unserer Ämter, resp. zu Bleckede, Hitzacker und Schnackenburg, zu berechnen.

Art. 27.

In Ansehung der Gebühren der Ober-Gerichte verbleibt es bei den allgemeinen Taxen derselben.

Art. 28.

Das Stempel-Papier wird nach den bestehenden generellen Vorschriften angewandt, jedoch in Zoll-Contraventions- und Defraudations-Sachen vorerst reservirt

Digitized by Google

und hiernächst, wenn der Angeklagte durch ein Erkenntniß verurtheilt wird, von den Elb-Zoll-Richtern festgesetzt und zu den Acten cassirt.

Art. 20.

Wir behalten Uns vor, in die Stelle dieser provisorischen, in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung einzurückenden Verordnung, baldthunlich eine vollständige Gerichts-Ordnung für die Elb-Zoll-Richter treten und selbige publiciren zu lassen.

Hannover, den 25ten Februar 1822.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Decken. Bremer. Arnswaldt. Meding.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 11.

Hannover, den 13ten März 1822.

(15.) Landesherrliches Reſcript an das Königliche Conſiſtorium zu Hannover, betreffend die Ertheilung der Dispenſation von dem zur Confirmation erforderlichen Alter für Kinder reformirter Religions-Verwandten. Hannover, den 9ten März 1822.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Unſern geneigt- und gnädigſten Willen zuvor, Würdige, Veſte, auch Ehrbar-Hochgelahrte, liebe Andächtige Räthe und Getreue!

Es iſt von Uns für angemeſſen erachtet worden, Euch Kraft dieſes ein für alle Mal zu ermächtigen, über die von reformirten Religions-Verwandten Eures Geſchäfts-Bezirks hin und wieder eingehenden Geſuche um Dispenſation ihrer Kinder von dem zur Confirmation erforderlichen Alter, nach vorgängiger Ermäßigung der dabei in Betracht zu ziehenden Rückſichten, die geeignete Entſcheidung zu treffen und habt Ihr

Digitized by Google

demnach darunter in künftig vorkommenden Fällen das Behufige wahrzunehmen.

Wir sind Euch mit geneigt- und gnädigstem Willen stets beigethan.

Hannover, den 9ten März 1822.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Bremer. Arnswaldt. Meding.

Wedemeyer.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 12.

Hannover, den 20sten März 1822.

(16.) Verordnung über die Untersuchung und Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen. Carlton-House, den 26sten Februar 1822.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Die Verschiedenheit der Grundsätze, nach welchen bisher die hiesigen Landes-Gerichte in den Fällen gehandelt haben, wenn im Auslande begangene Verbrechen zu ihrer Cognition gediehen sind, hat Uns bewogen, zur Herstellung einer sowohl für den Staat als für die eines solchen Verbrechens angeschuldigten Personen erforderlichen Gleichförmigkeit, über diesen Gegenstand bestimmte Vorschriften zu ertheilen.

Wir verordnen demnach Folgendes:

§. 1.

Obwohl Wir nicht gemeinet sind, daß die von Unsern Unterthanen oder auch von Fremden, die sich in Unser Königreich Hannover begeben haben, im Auslande begangenen Verbrechen der verdienten Ahndung entzogen werden sollen, so wird jedoch den Gerichten ausdrücklich untersagt, irgend einen Unserer Unterthanen oder einen im

Digitized by Google

Lande befindlichen Fremden, welche eines Verbrechens angeschuldigt werden, den auswärtigen Behörden, auf deren Requisition, behuf der Untersuchung oder Bestrafung auszuliefern oder zu sistiren, wenn sie nicht dazu entweder nach vorgängiger ausführlicher Berichts-Erstattung von Unserm Cabinets-Ministerio besonders auctorisiret, oder durch die von Uns mit einzelnen auswärtigen Staaten abgeschlossenen, zur öffentlichen Wissenschaft und Befolgung gebrachten Conventionen angewiesen worden sind.

§. 2.

Sollte einer Unserer Unterthanen eines Verbrechens gegen den Staat, dem er angehört, dessen Oberhaupt oder die Regierung sich im Auslande schuldig machen, so ist er deshalb lediglich, und ohne Rücksicht auf etwanige bereits getroffene Verfügungen auswärtiger Behörden, von den hiesigen Gerichten in Untersuchung zu ziehen, und eintretenden Falls, nach den Criminal-Gesetzen seines hiesigen Domicils, oder in dessen Ermangelung, des untersuchenden Gerichts zu bestrafen.

§. 3.

Jedes von einem hiesigen Unterthan gegen seinen Mitbürger im Auslande begangene Verbrechen wird ebenfalls von Unsern Gerichten untersucht und nach Maaßgabe Unserer an dem Orte, wo der Verbrecher zur Zeit der That sein Domicil gehabt, oder wenn es daran fehlt, in dem Bezirke des untersuchenden Gerichts geltenden Straf-Gesetze geahndet, ohne Rücksicht auf die von denselben abweichenden Gesetze des Ortes, an welchem das Verbrechen begangen worden. Wäre jedoch der Angeschuldigte von dem auswärtigen competenten Gerichte bereits zur ordnungsmäßigen Untersuchung gezogen, und nach Urtheil und Recht entweder gestraft oder völlig freigesprochen, so hat es hiebei sein Bewenden.

Eine Entbindung desselben von der Justanz hingegen befreiet Unsere Gerichte nicht von der Verpflichtung, die Untersuchung wieder aufzunehmen, und entweder, mit Benutzung der auswärts geführten und zu requirirenden Untersuchungs-Acten, oder in deren Entstehung, auf den Grund der von ihnen selbst ausgemittelten Umstände, ein Erkenntniß abzugeben.

§. 4.

Auch die Untersuchung und Bestrafung der von den auswärtigen Gerichten weder bestraften noch zur Untersuchung gezogenen Verbrechen, welche Unsere Unterthanen auf fremdem Gebiete an einem Ausländer verübt zu haben angeschuldigt werden, soll von den hiesigen Landes-Gerichten geschehen, welche

Digitized by Google

dabei Unsere Gesetze nach Maaßgabe des §. 3. zum Grunde zu legen und anzuwenden haben. Wofern jedoch die Gesetze des Auslandes für das begangene Verbrechen eine gelindere Strafe bestimmen, als die Unsrigen, so soll dem Angeschuldigten die mildere Strafe zu Gute kommen. Wäre die Art dieses Straf-Übels in hiesigen Landen nicht gestattet, wie z. B. die Peitschenhiebe beim Diebstahle, oder der Schandpfahl, so muß eine andere verhältnißmäßige Strafe erkannt werden.

§. 5.

Haben hiesige Unterthanen sowohl im Lande als auch auswärts Verbrechen sich zu Schulden kommen lassen, so sind die letzteren von richterlichen Amtswegen und unaufgefordert nur dann zu untersuchen, wenn sie einen wesentlichen Einfluß auf die, wegen der in hiesigen Landen verübten Delicte, zu erkennende Strafe, sey es durch bedeutende Verlängerung der Strafzeit, oder durch die sodann zu bestimmende Gattung der Strafe äußern müssen.

§. 6.

Die Competenz des untersuchenden und des erkennenden Gerichts wird in der Regel nach dem letzten Wohnorte des angeschuldigten Inländers und wenn er keinen bestimmten Wohnort gehabt, nach dem Orte, wo er ergriffen ist, bestimmt; doch können Unsere Justiz-Canzleien in den Fällen, wo bei der Concurrenz herrschaftlicher Gerichte die Untersuchung mit ungleich geringerem Zeit- und Kosten-Aufwande von dem Gerichtsstande der Ergreifung geführt werden kann, dieses Gericht mit der Übernahme der Untersuchung beauftragen. Das Gericht, welches den Angeschuldigten ergriffen hat, ist daher jedesmal, wenn es dem Orte, wo das Verbrechen begangen ist, am nächsten liegt, die keinen Verzug leidenden Maaßregeln zu treffen verpflichtet, und sodann, unter Einsendung der Acten, zu weiterer Verfügung an die ihm vorgesetzte Justiz-Canzlei zu berichten schuldig. Überhaupt haben die Gerichte der Ergreifung alle keinen Aufschub leidenden Maaßregeln, durch welche der Zweck der Untersuchung ganz oder zum Theil vereitelt werden könnte, ohne Rücksicht auf ihre Competenz in der Hauptsache, pflichtmäßig wahrzunehmen.

§. 7.

Haben Fremde eines Verbrechens außerhalb der hiesigen Lande gegen den hiesigen Staat, dessen Oberhaupt und die Regierung sich schuldig gemacht, so

Digitized by Google

sind diese, im Fall sie hier ergriffen werden, Unsern Gesetzen gemäß, in Untersuchung zu ziehen und zu bestrafen.

§. 8.

Das nämliche tritt ein, wenn dergleichen Fremde an einem Unserer Unterthanen im Auslande ein Verbrechen begangen zu haben angeschuldigt werden, wegen dessen sie von dem auswärtigen Gerichte nach Urtheil und Recht weder freigesprochen noch bestraft worden sind.

Indessen kommt es ihnen hiebei zu statten, wenn die auswärtigen Gesetze das noch ungestrafte Verbrechen mit einer gelinderen Strafe als die hiesigen belegt haben, als in welchem Falle die im §. 4. enthaltenen Vorschriften zu befolgen sind.

Ist der Angeschuldigte durch das auswärtige Gericht nur von der Instanz entbunden, so treten die Bestimmungen des §. 3. am Schlusse ein.

§. 9.

Geringere, nur mit Gefängniß- oder kurzdauernder öffentlicher Arbeits-Strafe zu büßende, von Fremden gegen hiesige Unterthanen außerhalb Landes ausgeübte Verbrechen ist der Richter, wofern sie nicht mit anderen innerhalb Landes unternommenen Verbrechen concurriren, und auf die Strafbarkeit des Angeschuldigten von wesentlichem Einflusse sind, von Amtswegen und ohne Antrag des Beschädigten, zu untersuchen nicht verbunden.

§. 10.

Wegen solcher im Auslande begangenen Verbrechen, welche weder gegen den hiesigen Staat noch gegen hiesige Unterthanen gerichtet sind, sollen Fremde zur Cognition der einheimischen Gerichte nicht gezogen werden.

Es findet in Fällen dieser Art nur ein Erbieten der hiesigen Gerichte zur Auslieferung des Angeschuldigten an das zuständige auswärtige Gericht statt, wozu jedoch vorher die Genehmigung Unseres Cabinets-Ministerii eingeholt werden muß. Auch haben die Gerichte bei schweren, gegen den Fremden durch die auswärtige Behörde oder den Beschädigten zur Anzeige gebrachten Verbrechen, nach Befinden der Umstände und nach den Grundsätzen Unseres Criminal-Processes, der Person des Angeschuldigten sich zu versichern, und denselben, bis zu eingeholter Verfügung Unseres Cabinets-Ministerii, in Verwahrung zu behalten.

Digitized by Google

Treffen dergleichen Verbrechen mit ſolchen zuſammen, welche der Angeſchuldigte in Unſeren Landen begangen hat, ſo ſoll die Unterſuchung auf die letztere beſchränkt werden, und nach beendigter Unterſuchung und vollzogener Beſtrafung, wo ſolche ſtatt findet, das obige Verfahren in Hinſicht auf die auswärts begangenen Verbrechen eintreten.

Wird die angebotene Auslieferung des Angeſchuldigten von dem auswärtigen Gerichte abgelehnt, ſo werden gegen einen ſolchen Menſchen die gegen die fremden Landſtreicher erlaſſenen Vorſchriften angewendet.

§. 11.

So wie die vorſtehenden Beſtimmungen in allen den Fällen zu beobachten ſind, worin nicht beſondere Verträge mit auswärtigen Staaten abweichende Normen aufgeſtellt haben, ſo ſind auch alle bisherigen damit in Widerſpruch ſtehenden Geſetze, Verfügungen oder Obſervanzen hiedurch aufgehoben und für ungültig erklärt.

Wir gebieten und befehlen ſämmtlichen Gerichten und obrigkeitlichen Behörden Unſers Königreichs Hannover den in dieſer Verordnung enthaltenen Vorſchriften in eintretenden Fällen auf das genaueſte nachzukommen.

Gegeben Carlton-House, den 26ſten Februar 1822.

George Rex.

E. Gr. v. Münſter.

Digitized by Google

(17.) Bekanntmachung des Planes zu der Herzoglich-Braunschweigschen Zwei und Siebenzigsten Waisenhaus-Classen-Lotterie.

Hannover, den 18ten März 1822.

Auf desfallsige Requisition des Herzoglich-Braunschweigschen Geheimen-Raths-Collegii zu Braunschweig wird nachstehender Plan zu der dasigen Zwei und Siebenzigsten Waisenhaus-Classen-Lotterie hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 18ten März 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

Digitized by Google

Plan der von der Herzogl. Braunschweig-Lüneburgischen Landes-Regierung gnädigst verwilligten Zwei und Siebenzigsten Waisenhaus-Classen-Lotterie.

Erste Classe à 2 Rthlr. Einsatz.			Zweite Classe à 5 Rthlr. Einsatz.			Dritte Classe à 5 Rthlr. Einsatz.		
Gewinne		Rthlr.	Gewinne		Rthlr.	Gewinne		Rthlr.
1 à		1,000	1 à		1,000	1 à		1,000
1 -		500	1 -		500	2 -	500	1,000
2 -	200	400	4 -	200	800	6 -	200	1,200
4 -	100	400	6 -	100	600	11 -	100	1,100
15 -	40	600	20 -	40	800	30 -	40	1,200
40 -	15	600	50 -	20	1,000	60 -	25	1,500
737 -	9	6,633	718 -	15	10,770	590 -	21	12,390
800 Gew.		10,133	800 Gew.		16,470	700 Gew.		19,390

Vierte Classe à 5 Rthlr. Einsatz.			Fünfte Classe à 5 Rthlr. Einsatz.		
Gewinne		Rthlr.	Gewinne		Rthlr.
1 à		1,000	1 à		1,200
5 -	500	1,500	6 -	500	3,000
10 -	200	2,000	15 -	200	3,000
15 -	100	1,500	20 -	100	2,000
40 -	40	1,600	50 -	40	2,000
70 -	50	2,100	80 -	35	2,800
661 -	27	15,147	628 -	30	15,840
700 Gewinne		24,847	700 Gewinne		29,840

Sechste Classe à 3 Rthlr. Einsatz.			
Eine Prämie für das Loos, welches den zuletzt gezogenen der 15 Haupt-Gewinne erhält			20,000
1 Gewinn à		ℳ	10,000
1 -	-		4,800
1 -	-		2,000
12 -	- 1000		12,000
40 -	- 500		20,000
80 -	- 200		16,000
120 -	- 100		12,000
170 -	- 50		8,500
240 -	- 40		9,600
3654 -	- 30		109,620
2 Prämien für die beiden Nieten vor und nach der besten Prämie à 200 ℳ			400
2 Präm. desgl. vor und nach 10,000 ℳ à 150 ℳ			300
2 Präm. desgl. vor und nach 4000 ℳ à 100 ℳ			200
2 Präm. desgl. vor und nach 2000 ℳ à 50 ℳ			100
1 Prämie fürs letzte Loos			1000
4319 Gew. u. 10 Präm. betr.			225,720

Einnahme.

15,000	Loose	1.	Classe à 2 ℳ	Einsatz	30,000 ℳ
14,200	—	2.	— à 5 —	—	71,000 —
13,400	—	3.	— à 5 —	—	67,000 —
12,700	—	4.	— à 5 —	—	63,500 —
12,000	—	5.	— à 5 —	—	60,000 —
11,300	—	6.	— à 3 —	—	33,900 —
15,000 Loose betragen					325,400 ℳ

Balance.

800	Gewinne		
800	—		
700	—		
700	—		
4319	—	u. 10 Präm.	6.
8019 Gewinne und 10 Prämien betragen			

Ausgabe.

1. Classe betragen			10,133 ℳ
2.	—	—	16,470 —
3.	—	—	19,390 —
4.	—	—	24,847 —
5.	—	—	29,840 —
6.	—	—	225,720 —
			325,400 ℳ

Digitized by Google

Avertissement.

1) Die Direction der Fürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Classen-Lotterie ist dem Herrn Geheimen Finanz-Rath J. C. Teichs, und das Condirectorium dem Herrn Lotterie-Inspector M. Zerling übertragen, und sollen durch deren Namens-Unterschrift die Loose beglaubigt und gültig gemacht werden. Die Führung der gewöhnlichen Correspondenz mit den Collecteurs, so wie die denselben zu ziehenden Abrechnungen, besorgt nach wie vor der Herr Condirector Zerling, von welchem auch die eingehenden Lotterie-Gelder angenommen, und die Quitungen darüber unter dessen Namens-Unterschrift gültig ertheilt werden.

2) Die Einsätze, so auch die Gewinn-Gelder, werden wie nachstehend bezahlt, und zwar der Thaler zu 24 Ggr. in Conventions-Münze, nach dem 20 fl. Fuß, aber nicht unter 2 Ggr. Stücken; zu 25 Ggr. in Preußisch Courant; zu 108 Kreuzer Reichsgeld, nach dem 24 fl. Fuß; ein Thaler Hannoversches Cassen-Geld, aber nicht unter 2 Ggr. Stücken, zu 1 Rthlr. 2 Ggr. 8 Pf. und der vollwichtige Louisd'or zu 5 Rthlr. 12 Ggr.

3) Diese Lotterie besteht aus 6 Classen und aus 15,000 Loosen. In der ersten Classe beträgt der Einsatz 2 Rthlr., in der zweiten 5 Rthlr., in der dritten 5 Rthlr., in der vierten 5 Rthlr., in der fünften 5 Rthlr. und in der sechsten 5 Rthlr.

4) Dasjenige Loos, welches von denen in der 6ten Classe befindlichen funfzehn Haupt-Gewinnen, als 1 Gewinn à 10,000 Rthlr., 1 Gewinn à 4,000, 1 Gewinn à 2,000, 12 Gewinne von 1,000 Rthlr., den zuletzt herauskommenden Gewinn erhalten wird, erhält auch die Prämie von 20,000 Rthlr. Es kann daher der Spieler, im glücklichsten Falle, auf ein Loos

Ein und Dreißig Tausend Thaler

gewinnen, wenn nämlich der Gewinn von 10,000 Rthlr. auf das letzte Loos fällt, welches aus dem Glücksrade gezogen wird.

Wegen der Prämien in der letzten Classe ist festgesetzt: daß die Prämie jedesmal auf dasjenige dem Gewinn-Loose nächstvorhergehende oder nächstfolgende Loos, welches mit einer Niete herausgekommen ist, fallen, jedoch ein Loos nicht mehr als eine Prämie erhalten soll, sondern bei eintretendem Falle, da mehrere große Gewinne hinter einander folgen, die bestimmten Prämien in der Ordnung der Gewinne, wovon sie abhängen, auf die nächsten vorangehenden, oder nächstfolgenden Nieten fortrücken, so, daß die Prämien des zuerst gezogenen Gewinnes immer den Prämien des folgenden voran-

Digitized by Google

vorangehen. Sollte gleich anfänglich, ohne vorhergegangene Niete, oder am Ende der Ziehung, ohne nachfolgende Niete, ein großer Gewinn gezogen werden, so fallen die dazu gelegten Prämien auf die nächstfolgenden oder resp. vorhergehenden Nieten.

5) Die mit einem Gewinne gezogenen Loose fallen aus den folgenden Classen weg. Der Gewinner kann jedoch Kaufloose, wenn solche noch vorräthig sind, erhalten, und müssen alsdann die Einsatzgelder und Schreibgebühren von denen bereits gezogenen Classen dafür mitbezahlt werden.

6) Zu dieser Lotterie werden Haupt-Collecteurs und Collecteurs angenommen, von der Direction aber nicht unter 50 Stück Loose ausgegeben, diese jedoch auf Verlangen in ganzen, halben und Viertel-Loosen; auch muß jeder Collecteur für seinen Sub-Collecteur, dem er Loose zum Debit anvertrauet, wegen aller rechtmäßigen Ansprüche der Spieler einstehen.

7) Die Gewinne sollen zu der in den Ziehungs-Listen jedesmal bekannt zu machenden Frist nach Abzug von 10 pCt. von den Gewinnen unter 1000 Rthlr., und 12 pCt. von den Gewinnen zu 1000 Rthlr. und darüber, durch denjenigen Collecteur, von welchem der Gewinner das Loos genommen, richtig und prompt ausgezahlt werden, und zwar einzig und allein gegen Auslieferung des Original-Looses. Ein solches Original-Loos bleibt aber nicht länger, als binnen den nächsten Neunzig Tagen, von dem letzten Ziehungstage einer jeden Classe angerechnet, gültig. Nachher ist dasselbe unkräftig, und alle aus demselben zu machenden Ansprüche sind als verjährt zu betrachten. Auch findet die Arrest-Anlegung auf einen Lotterie-Gewinn nicht anders statt, als wenn solche vom Fürstlichen Stadt-Gerichte verfügt worden.

8) Die Erneuerung zur folgenden Classe, der in der vorhergehenden Classe nicht herausgekommenen Loose, muß bei unfehlbarem Verlust derselben innerhalb der Zeit und vor Ablauf des Tages, welcher in den Ziehungs-Listen und auf den Loosen bekannt gemacht werden soll, geschehen. Sollte aber einem Spieler das Renovations-Loos von dem Sub-Collecteur oder von dessen Collecteur ohne erhebliche Ursache vorenthalten werden, so hat derselbe sich deshalb zeitig vor dem Ablaufe des Renovations-Termins an die Direction mit dem Loose der vorigen Classe zu wenden, um von dieser das Loos, wenn es noch in ihrer Gewahrsam ist, gegen Entrichtung der planmäßigen Renovations-Gebühren zu empfangen.

9) Wenn jemand von dem Collecteur, von welchem er sein Loos genommen, seinen Gewinn zu empfangen Bedenken trägt, und selbigen von der Lotterie-Direction selbst bezahlt zu haben wünscht, so muß er sich dieserhalb binnen den nächsten drei Wochen nach dem in den Ziehungs-Listen bekannt gemachten Zahlungs-Termine, durch Einsen-

Digitized by Google

dung oder Vorzeigung des Original-Gewinn-Looſes, unmittelbar bei der Direction melden, und kann er alsdann ſeinen Gewinn, nach Abzug der Procente für die Lotterie-Caſſe ſowohl, als für den Collecteur, wie auch des auf dem Looſe bemerkten Rückſtandes, acht Tage nach ſolchem Meldungs-Termine in Empfang nehmen. Erfolgt vorerwähnte Meldung aber erſt nach dem Ablaufe der dazu beſtimmten drei Wochen, ſo hält ſich die Lotterie-Direction zu keiner weitern Zahlung verpflichtet, ſondern es kann ſolche in dieſem Falle nur von dem Collecteur gefordert werden. Die Lotterie-Direction erklärt übrigens ausdrücklich, daß ſie Meldungen, denen nicht ſofort das Original-Gewinn-Loos beigefügt iſt, auf keine Weiſe annehmen kann, und daß ſie nur allein gegen Auslieferung des Original-Gewinn-Looſes den darauf gefallenen Gewinn auszahlen wird; mithin Anſprüche, welche aus zwiſchen den Spielern ſtattfindenden Separat-Verträgen an ſie gemacht werden möchten, weder von ihr anerkannt, noch darauf die mindeſte Rückſicht genommen werden kann. Hiebei wird auch bemerkt, daß die Gewinne ſolcher Looſe, welche verpfändet, oder, nachdem ſie ſchon aus dem Glücks-Rade gezogen geweſen, angekauft, oder auch ſonſt auf irgend eine Weiſe in andere Hände gekommen ſind, dem ſich meldenden Inhaber des Original-Gewinn-Looſes von der Lotterie-Direction nicht vertreten, vielmehr der Landes-Verordnung vom 14ten September 1801 gemäß nur demjenigen ausgezahlt werden, der zu der Zeit, als das Loos aus dem Glücksrade gezogen worden, rechtmäßiger Eigenthümer deſſelben geweſen; weshalb denn, wenn dieſer einen ſolchen Fall vor dem Zahlungs-Termine bei der Direction gehörig zur Anzeige anbringen und zugleich die Einleitung eines desfallſigen gerichtlichen Verfahrens beſcheinigen wird, der ſtreitige Gewinn bis nach entſchiedener Sache an Niemand ausgezahlt werden ſoll. Nach dem Zahlungs-Termine erſt einlaufende Anzeigen der Art können aber nicht berückſichtiget werden.

10) Sollte auch der Verdacht entſtehen, daß ein Collecteur die für ſeine Rechnung geſpielten Looſe durch Andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction, um ſich deren Abrechnung mit den dieſer ſchuldigen Einſatzgeldern zu entziehen, vorzeigen läßt, ſo iſt die Direction in einem ſolchen Falle berechtiget, dem Inhaber des Looſes die Auszahlung des Gewinnes zu verweigern, wenn er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos ſchon, ehe es aus dem Glücksrade gezogen, geſpielt hat.

11) Sollte durch einen Zufall ein Loos abhanden gekommen ſeyn, ſo muß ſolches zeitig, vor Ziehung einer jeden Claſſe, der Direction der Lotterie zu Braunſchweig gemeldet werden.

12) Die Ziehungs-Liſten werden mit Nummern und Gewinnen gedruckt ausgegeben.

Digitized by Google

13) Die Mischung und Ziehung der Loose geschieht öffentlich im großen Lotterie-Saale auf dem Neuenhofe hieselbst durch zwei Waisenknaben, in Gegenwart der dazu ernannten Personen, der Collecteurs und der Interessenten, welche dabei zu erscheinen Belieben tragen.

14) Die Ziehung der ersten Classe ist auf den 8ten Julius, der zweiten auf den 5ten August, der dritten auf den 2ten September, der vierten auf den 30sten September, der fünften auf den 28sten October, und der sechsten und letzten Classe auf den 25sten November 1822 festgesetzt.

15) Vorkommende Streitfälle werden von der Gerichtsbehörde entschieden.

16) Den Collecteurs wird gestattet, von jedem Loose zu jeder Classe 4 Ggr. Schreibgeld und von jedem Gewinn 3 pCt., also von jedem hundert Thaler drei Thaler Collectur-Gebühren, statt der sonst üblich gewesenen Douceurs, sich von den Spielern zahlen zu lassen.

Braunschweig, den 28sten Februar 1822.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 13.

Hannover, den 27ſten März 1822.

(18.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Miniſterii, betreffend die mit dem Königlich-Preußiſchen Gouvernement anderweit verabredeten Ablieferungs-Orte der Deſerteurs und reclamirten Militair-Pflichtigen. Hannover, den 22ſten März 1822.

In Folge einer mit dem Königlich-Preußiſchen Gouvernement, nach Maaßgabe des Artikels 6. der unterm 1ſten Auguſt 1818 publicirten Cartel-Convention, neuerdings getroffenen Übereinkunft bringen Wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, um die gegenſeitige Auslieferung von Deſerteurs und reclamirten Militairpflichtigen zu erleichtern, Königlich-Hannoverſcher Seits

die Städte Osnabrück, Nienburg, Hameln, Göttingen, Hildesheim und Lüneburg,

Königlich-Preußiſcher Seits aber

die Städte Münſter, Bielefeld, Minden, Heiligenſtadt, Halberſtadt und Lenzen,

zu conventionsmäßigen Ablieferungs-Orten anderweit beſtimmt, auch die dortigen Commandanten oder älteſten commandirenden Officiere, in ſofern es nicht früherhin

Digitized by Google

bereits geschehen, beauftragt worden sind, die dahin transportirten Deserteurs und reclamirten Militairpflichtigen in Empfang zu nehmen, und die desfalls in der Cartel-Convention, Artikel 11., 13. und 16., stipulirten Kosten zu berichtigen.

Hannover, den 22sten März 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Aus dem Militair-Departement

Bremer.

(19.) **Bekanntmachung der Veränderungen der Preise einiger Arzeneien von Ostern 1822 an.** Hannover, den 25sten März 1822.

Nachstehende, von Ostern 1822 an, statt findende Veränderungen der Preise einiger Arzeneien werden hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 25sten März 1822.

Aus Königlichem Cabinets-Ministerio.

	Gewicht	Alter Preis		Neuer Preis	
		R	g	R	g
Herabgesetzte Preise.					
Alumen crudum	1 Unze	—	6	—	4
	6 Unzen	3	—	2	2
pulv.	1 Unze	1	—	—	6
	6 Unzen	4	4	3	4
nstum	1 Drachm.	—	3	—	2
	1 Unze	2	4	1	4
pulv.	1 Drachm.	—	4	—	3
	1 Unze	3	—	2	4

Digitized by Google

	Gewicht	Alter Preis		Neuer Preis	
		R	S	R	S
Amygdalae amarae	1 Unze.	2	4	1	4
excort.	—	3	—	2	—
Aqua Amygdal. amar. conc.	—	3	—	2	—
Coccionella	1 Drachm.	9	—	7	—
	1 Unze	66	—	42	—
pulv.	1 Drachm.	10	—	8	—
	1 Unze	64	—	48	—
Elaeosacchar. Valerianae	1 Drachm.	2	4	2	—
Folia Aurantii	1 Unze	2	4	2	—
	6 Unzen	12	—	9	—
pulv.	1 Unze	4	—	3	4
Gummi Asae foetidae	—	10	—	6	—
pulv. s. dep.	1 Drachm.	1	6	1	2
	1 Unze	12	—	8	—
Benzoes	—	13	4	9	—
pulv.	—	16	—	12	—
Tragacanth alb.	—	14	—	11	—
pulv.	1 Drachm.	2	2	2	—
	1 Unze	16	—	13	—
Liniment. phosphoratum	—	12	—	10	—
Oleum Cassiae Cinnamom.	1 Scrup.	7	—	3	—
	1 Gutt.	—	4	—	2
Valerianae	1 Scrup.	12	—	9	—
	1 Gutt.	—	6	—	4
Pulvis Rhei tartarisatus	1 Unze	15	—	12	—
Tinct. Asae foetidae	—	7	—	6	—
ammoniat.	1 Drachm.	1	4	1	2
	1 Unze	8	—	7	—
Benzoes	—	8	—	7	—
composita	—	8	—	7	—

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 14.

Hannover, den 17ten April 1822.

(20.) Verordnung über die Zuläſſigkeit eines vollſtändigen Beweiſes durch Anzeigen in peinlichen Fällen, für die Provinzen des Königreichs Hannover, mit Ausnahme des Fürſtenthums Oſtfriesland und der Grafſchaft Lingen. Carlton-House, den 25ſten März 1822.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Obgleich die in der Peinlichen Gerichts-Ordnung Kaiſers Carl Vten bei dem unvollkommenen Beweiſe vorgeſchriebene Tortur auch in denjenigen Provinzen Unſeres Königreichs Hannover, wo dieſes Erforſchungsmittel der Wahrheit geſetzlich nicht aufgehoben worden iſt, ſchon ſeit mehreren Jahren nicht zur Anwendung gebracht worden iſt: ſo haben doch die Anſichten der Gerichte, wie ſie im Falle eines nur auf Anzeigen beruhenden Beweiſes verfahren ſollen, auf ſo verſchiedene und von einander abweichende Art ſich geäußert, daß Wir dieſen wichtigen Gegenſtand auf den Antrag der getreuen Stände Unſeres Königreiches durch beſtimmte Vorſchriften zu reguliren Uns entſchloſſen haben.

Es geht dabei Unſere Abſicht dahin, in den bisherigen Straf-Geſetzen und Criminal-Inſtructionen für Unſer Königreich Hannover vorerſt nur ſoviel zu ändern, als zur Erreichung des vorgeſetzten Zweckes nothwendig iſt; in den Landestheilen aber, wo einſtweilen die Preußiſche Criminal-Ordnung beibehalten worden iſt, bis zu anderweiter Verordnung bei den durch dieſes beſondere Geſetz ertheilten Vorſchriften über den Beweis in peinlichen Sachen es bewenden zu laſſen.

Wir verordnen demnach wie folgt:

§. 1.

Der Art. 22. der Peinlichen Gerichts-Ordnung und die in ſelbiger, ſo wie in Unſerer Criminal-Inſtruction von 1736 und 1748 enthaltenen Vorſchriften, welche

Digitized by Google

ſich auf die Anwendung der peinlichen Frage beziehen, werden hiedurch aufgehoben und außer Kraft geſetzt. Es ſoll demnach von ſämmtlichen Criminal-Gerichten Unſeres Königreichs Hannover ſo wenig auf die Tortur ſelbſt, als auf die Real- oder Verbal-Territion ferner erkannt werden.

§. 2.

Wenn der Angeſchuldigte das Verbrechen leugnet, deſſen man ihn verdächtig hält, und deſſelben weder durch Zeugen- noch Urkunden-Beweis vollſtändig überführt werden kann, gleichwohl aber ſeine Schuld, allen ausgemittelten Umſtänden nach, nicht zu bezweifeln ſteht: ſo findet ein Beweis durch zuſammentreffende hinreichende Anzeigen oder Indicien gegen ihn ſtatt, ohne daß es eines weitern Erforſchungsmittels der Wahrheit bedarf. Durch einen ſolchen Anzeigen-Beweis kann auch der objective Thatbeſtand des Verbrechens dargethan werden.

§. 3.

Jeder Umſtand, welcher mit einem begangenen Verbrechen in natürlichem Zuſammenhange ſteht, und aus welchem auf die Schuld der in Unterſuchung gerathenen Perſon vernünftigerweiſe geſchloſſen werden muß, begründet eine rechtliche Anzeige.

Beiſpiele ſolcher theils naher, theils entfernter Anzeigen ſind in den Artikeln 24 bis einſchließlich 43. und im Artikel 131. der peinlichen Gerichts-Ordnung aufgeführt, und werden den Gerichten zum Maaßſtabe bei der Beurtheilung ähnlicher von mancherlei Zufälligkeiten abhängenden Umſtänden dienen. Es ſind demnach auch ferner die Ausſage eines einzelnen glaubwürdigen Zeugen und das außergerichtliche Geſtändniß des Angeſchuldigten zu den geſetzlichen Indicien zu rechnen.

§. 4.

Wenngleich der Beweis durch Anzeigen nach unveränderlichen, auf alle Criminal-Fälle anwendbaren Regeln nicht beſtimmt werden kann, weil es dabei auf die beſondern Umſtände eines jeden einzelnen Falles ankommt, und der Sachkenntniß, Erfahrung, Urtheilskraft, Unbefangenheit und ſtrenger Gewiſſenhaftigkeit des Richters das Meiſte überlaſſen bleiben muß: ſo wollen Wir doch den Gerichten im Allgemeinen nachſtehende Regeln zur Befolgung vorſchreiben.

1) Ein vollſtändiger Beweis durch Indicien kann nur auf die geſchehene Ausmittelung mehrerer Umſtände gegründet werden, welche

a) mit dem begangenen Verbrechen und unter ſich ſelbſt in Verbindung ſtehen,

b) in der Perſon des Angeſchuldigten zuſammentreffen,

c) nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nur dadurch ſich erklären laſſen, daß man den Angeſchuldigten und keinen andern für den Thäter annimmt, und

d) durch keine von dem Angeſchuldigten vorgebrachte oder von dem Gerichte ausgeforſchte Gegengründe rechtlich entkräftet werden.

2) Die Zahl der erforderlichen Anzeigen richtet sich nach der jedesmaligen Beschaffenheit des Verbrechens und der damit verknüpften Umstände, doch ist in keinem Falle eine einzige auch noch so nahe Anzeige zu Überführung des leugnenden Angeschuldigten hinreichend. Es wird daher den erkennenden Richtern die sorgfältigste Prüfung und die gewissenhafteste Abwägung aller für und gegen den Angeschuldigten sprechenden Gründe zur Pflicht gemacht.

3) Vor allen Dingen ist bei dieser Art des Beweises auf die Persönlichkeit des Angeschuldigten, auf den guten oder schlechten Ruf, in welchem er bis dahin stand, auf seine etwanige actenkundige Neigung zu gleichen oder ähnlichen Verbrechen, und auf die Bewegungsgründe, welche er zu dem vorliegenden Verbrechen gehabt haben kann, Rücksicht zu nehmen.

4) Jede Anzeige, welche einer Verurtheilung des Angeschuldigten zur Grundlage dienen soll, muß vollständig bewiesen seyn; doch ist auch zu ihrer Ausmittelung ein solches Zusammentreffen von Umständen, welches keinen vernünftigen Zweifel an ihrem Daseyn übrig läßt, nicht ausgeschlossen; und es findet also insoweit die Vorschrift des Art. 23 und des Art. 30 der Peinlichen Gerichts-Ordnung ihre Abänderung.

5) Besonders haben die Gerichte es sich angelegen seyn zu lassen, alle auf die Vertheidigung des Angeschuldigten abzweckenden Gegenanzeigen zu erforschen, in Ansehung deren kein so strenger Beweis, wie der bei den Indicien erforderlich ist, vielmehr schon ein nicht unbedeutender Grad von Wahrscheinlichkeit genügen soll.

Ob und in wie weit durch dergleichen Gegen-Indicien der Anzeigen-Beweis entkräftet oder geschwächt werde? hängt von dem gewissenhaften richterlichen Ermessen nach den jedesmaligen besondern Umständen des Falles ab.

§. 5.

Die Frage: Ob der Angeschuldigte, seines Leugnens ungeachtet, durch die ausgemittelten Anzeigen für hinreichend überführt zu halten sey? soll nur durch eine Mehrheit von wenigstens zwei Drittheilen der stimmgebenden Mitglieder des Gerichts entschieden werden.

Es versteht sich von selbst, daß auch ein solches Erkenntniß in den dazu überhaupt geeigneten Fällen der Revision und Bestätigung Unsers Cabinets-Ministerii vor der Vollziehung bedarf, und jedes andere in peinlichen Fällen stattfindende Rechts-Mittel dagegen zulässig ist.

§. 6.

Wird der leugnende Angeschuldigte für überführt angenommen, so muß auf die gesetzliche Strafe, unter Berücksichtigung der ihm etwa zu Statten kommenden Milderungs-Gründe, erkannt werden.

Digitized by Google

Hievon wollen Wir jedoch ausgenommen wissen:

1) die Todesstrafe, an deren Stelle eine zwanzigjährige Zwangs-Arbeit treten soll; würde das Gericht die unbedingte Freilassung des Verurtheilten nach beendigter Strafzeit aus triftigen Gründen für gefährlich halten, so hat es sich in seiner, Unserm Cabinets-Ministerio abzustattenden Relation hierüber gutachtlich zu äußern, damit von Ober-Landes-Polizei wegen die nothwendigen Vorkehrungen und Sicherungs-Maaßregeln, gegen Ende der Strafzeit, in dieser Hinsicht getroffen werden können;

2) die lebenslängliche öffentliche Arbeits-Strafe, welche auf zehn bis zwölf Jahre, den Umständen nach, zu beschränken ist; und

3) die Strafe der förmlichen Ehrlosigkeit, welche durch eine angemessene öffentliche Arbeitsstrafe oder Gefängniß ersetzt werden muß.

§. 7.

Sind die ausgemittelten Anzeigen nicht von der Stärke, daß der Angeschuldigte der That für überführt gehalten werden kann, aber auch nicht in dem Grade entkräftet, daß er völlig frei zu sprechen wäre: so ist derselbe von der Instanz zu entbinden, die Untersuchung bis zur künftigen Entdeckung neuer Anzeigen einzustellen, und der Angeschuldigte, wenn er verhaftet war, in Freiheit zu setzen.

Sollte jedoch ein solchergestalt von der Instanz Entbundener entweder schon ähnlicher Verbrechen wegen früher bestraft oder in Untersuchung gezogen worden und, den Untersuchungs-Acten zufolge, als ein dem Gemeinwesen gefährlicher Mensch in dem Grade zu betrachten seyn, daß seine Haft-Entlassung mit Grunde von dem Gerichte bedenklich gefunden würde: so hat dieses in einem solchen Falle, unter Beifügung einer vollständigen Relation Unserm Cabinets-Ministerio die Gründe seines Verdachtes berichtlich zu entwickeln und damit Vorschläge zu verbinden, auf welche Weise die von der Freilassung des Verdächtigen zu fürchtende Gefahr für den Staat und dessen Mitglieder, ohne zu große Härte für den Angeschuldigten, von Ober-Landes-Polizei wegen entfernt werden könne, den Angeschuldigten aber so lange in Haft zu behalten, bis es mit Verhaltungs-Maaßregeln von Unserm Cabinets-Ministerio versehen worden ist.

Wie Wir Uns nun versichert halten, daß eine pflichtmäßige, gewissenhafte Befolgung der obigen Vorschriften den wirklich Unschuldigen gegen unverdiente Strafe nicht minder sichern, als den verstockten hartnäckig leugnenden Verbrecher zur verwirkten Strafe bringen wird: so gebieten und befehlen Wir auch sämmtlichen Gerichten Unseres Königreichs, die es angeht, sich dieselben zur Richtschnur dienen zu lassen.

Gegeben Carlton-House, den 25sten März 1822.

George Rex.

E. Gr. v. Münster.

Geſetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 15.

Hannover, den 1ſten Mai 1822.

(21.) **Erneuerte Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Miniſterii, die Gradmeſſung im Königreiche betreffend.** Hannover, den 26ſten April 1822.

Demnach die Arbeiten der von des Königs Majeſtät befohlenen und von dem Hof-Rath und Profeſſor Gauß zu Göttingen dirigirten Gradmeſſung im Königreich Hannover nunmehro wieder ihren Anfang nehmen werden, ſo wird die unter dem 26ſten April vorigen Jahrs erlaſſene, in No. 13 der erſten Abtheilung der Geſetz-Sammlung befindliche Bekanntmachung, dieſen Gegenſtand betreffend, hiedurch ihrem ganzen Umfange nach erneuert und in Erinnerung gebracht, und werden dabei die Obrigkeiten und öffentlichen Behörden insbeſondere angewieſen, den errichteten und noch zu errichtenden Signal-Thürmen, Signal-Stangen, Pfählen oder Pfeilern den nachdrücklichſten Schutz angedeihen zu laſſen, und es wird vor jeder Beſchädigung oder Zerſtörung derſelben, unter Androhung derjenigen Strafen, welche auf die Beſchädigung befriedeter Sachen geſetzt ſind, hiedurch ernſtlichſt gewarnt.

Hannover, den 26ſten April 1822.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche zum Cabinets-Miniſterio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 16.

Hannover, den 8ten Mai 1822.

(22.) Bekanntmachung des Königlichen General-Poſt-Directorii, daß die Stations-Scheine auch bei Nachtzeit ertheilt werden ſollen. Hannover, den 30ſten April 1822.

Da das Königliche Cabinets-Miniſterium zu beſtimmen geruhet hat,

daß der, Inhalts der landesherrlichen Verordnung vom 12ten April 1821, bei Mieth- und Lohnfuhren und in den geeigneten Fällen zu löſende Stations-Schein von allen Relais den deshalb ſich meldenden Mieth- und Lohn-Fuhrleuten auch zur Nachtzeit, d. h. von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, gegeben; jedoch, wenn er während der angegebenen Zeit, mithin nach 10 Uhr Abends und vor 6 Uhr Morgens, gefordert werde, dem denſelben ausfertigenden Relais, außer dem Stations-Gelde, eine beſondere Vergütung von 2 Sgr. Conventions-Münze für die Expedition von den Miethe- und Lohn-Fuhrleuten verabreicht werden ſolle:

ſo wird dieſe Verfügung zur Nachricht, wie auch zur Nachachtung für ſämmtliche Relais, auf Befehl des Königlichen Cabinets-Miniſterii, hiemit bekannt gemacht; und ſoll gegenwärtiges Publicandum der erſten Abtheilung der Geſetz-Sammlung inſerirt werden.

Hannover, den 30ſten April 1822.

Königliches Großbritanniſch-Hannoverſches
General-Poſt-Directorium.

v. Hinüber. Rudloff.

Digitized by Google

(25.) Verordnung, die für die Civil-Staatsdiener der sechsten und siebenten Classe festgesetzte Uniform betreffend. Hannover, den 4ten Mai 1822.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir Uns gnädigst bewogen gefunden haben, in der wegen Festsetzung einer Uniform für Unsere Civil-Staatsdienerschaft unterm 12ten November 1816 von Uns erlassenen landesherrlichen Verordnung eine Modification dahin eintreten zu lassen, daß Unsern zu der in der gedachten Verordnung bezeichneten sechsten und siebenten Classe gehörigen Staatsdienern gestattet seyn soll, neben dem Stab eine leichte einen Zoll breite Stickerei tragen zu dürfen, und zwar für die sechste Classe auf Kragen, Aufschlägen und Taschen, und für die siebente auf Kragen und Aufschlägen, nur nicht auf den Taschen:

So bringen Wir diese Unsere Willens-Meinung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß. Und haben alle diejenigen, welche es betrifft, sich darnach gehörig zu achten.

Hannover, den 4ten Mai 1822.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls:

Bremer. Arnswaldt. Meding.

Digitized by Go

Geſetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 17.

Hannover, den 11ten Mai 1822.

(24.) Ausſchreiben der Königlichen Cammer an ſämmtliche Aemter im Lande, die examina und die Anſtellung der Amts-Auditoren betreffend. Hannover, den 22ſten April 1822.

Wenn gleich ſchon durch die früheren Cammer-Ausſchreiben vom 23ſten Junius 1773 und 1ſten November 1819 den Candidaten, welche um Zulaſſung zum Amts-Auditoren-Examen bei Uns nachſuchen, das Studium der cameraliſtiſchen Wiſſenſchaften ſowohl überhaupt als auch beſonders der Öconomie und Naturkunde, der mathematiſchen Wiſſenſchaften, beſonders der Meß- und Civilbaukunſt empfohlen und auch darüber die Beibringung academiſcher Zeugniſſe zur Pflicht gemacht iſt: ſo haben Wir dennoch aus den in den letzteren Jahren allhier zu dem oben bemerkten Endzwecke eingereichten Geſuchen ungern erſehen, daß die desfallſigen Vorleſungen auf der Landes-Univerſität zu Göttingen und beſonders diejenigen, welche dem landwirthſchaftlichen und ſtädtiſchen Gewerbe gewidmet ſind, von den Studirenden aus den hieſigen Landen wenig oder gar nicht mehr beſucht werden.

Wenn jedoch für künftige Geſchäftsmänner es ſchon von unverkennbarem Nutzen iſt, wenn ſie von den ſo höchſt wichtigen und gemeinnützigen Gegenſtänden, welche in jenen Collegien vorgetragen werden, einige Kenntniſſe ſich erworben haben:

Digitized by Google

so wird für den künftigen Beamten bei dem ihm angewiesenen großen Wirkungs-Kreise und in seinen so mannichfaltigen und verschiedenen Beziehungen das Studium der cameralistischen Wissenschaften sowohl überhaupt als auch besonders der Öconomie, Technologie, Finanz-Wissenschaft, der mathematischen Wissenschaften, der Meß- und Civil-Baukunst von der höchsten Wichtigkeit; daher Wir, von dem Königlichen Cabinets-Ministerio noch besonders dazu aufgefordert, Uns veranlaßt finden, diejenigen Studirenden, welche demnächst eine Anstellung in der Beamten-Carriere wünschen, zu dem fleißigen Studio jener Wissenschaften hiemit aufzufordern und ihnen zugleich bei den demnächstigen Gesuchen um Zulassung zum Amts-Auditorate, neben den erforderlichen Zeugnissen über die von ihnen frequentirten juristischen Collegia, auch die Beibringung von glaubhaften academischen Zeugnissen über die angeführten von ihnen besuchten cameralistischen Vorlesungen, außer den beizubringenden, von ihnen selbst ausgearbeiteten, nicht blos, wie hin und wieder wahrgenommen worden, von anderen copiirten Probe-Rissen, hiemit zur Pflicht zu machen, mit dem Hinzufügen, daß auf Gesuche, welche mit diesen Zeugnissen nicht zugleich begleitet sind, von jetzt an überall keine Rücksicht weiter genommen werden wird.

Zugleich finden Wir in Ansehung des durch das Ausschreiben vom 1sten November 1819 (Gesetz-Sammlung 1819 Abtheilung I. Nro. 23.) vor der Beförderung der Amts-Auditoren angeordneten zweiten examinis, gestützt auf die bisherige Erfahrung, Uns bewogen, den darin zur Anmeldung zum zweiten Examen den Amts-Auditoren nachgelassenen Zeitraum von zwei Jahren, von der ersten Anstellung als Auditor anzurechnen, in derselben Maaße von jetzt an auf drei Jahre hiemit hinauszusetzen und so wie Wir die Amts-Auditoren hiedurch auffordern in dieser Zeit sich auch mit den Landes-Gesetzen, der Landes- und Provincial-Verfassung, so wie mit den administrativen Geschäften des Beamten unter Verweisung auf den §. 10 des Ausschreibens vom 1sten November 1819 bekannt zu machen: so dürfen Wir dagegen auch zu den angestellten Beamten bei ihrem schon so oft erprobten Dienst-Eifer das Vertrauen hegen, daß auch sie ihrerseits, wie Wir es ihnen ausserdem noch besonders hiemit zur Pflicht machen, es nicht verabsäumen werden, die bei dem Amte angestellten Auditoren bei Bearbeitung der Administrations-Sachen mehr wie bisher mit zuzuziehen, sie darauf aufmerksam zu machen und ihnen auch dazu die erforderliche Anleitung zu geben, zu welchem Behuf und damit diese Bestimmungen zur allgemeinen Wissenschaft gelangen das gegenwärtige Ausschreiben

Digitized by Google

durch den Druck öffentlich bekannt gemacht und der ersten Abtheilung der Gesetz-Sammlung inserirt werden soll.

Hannover, den 22sten April 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Cammer.

A. A. F. v. d. Wense.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 18.

Hannover, den 18ten Mai 1822.

(25.) Ausſchreiben des Königlichen Cabinets-Miniſterii an alle Aemter und Gerichte im Königreiche Hannover, mit Ausnahme von Oſtfriesland und Lingen, das Sportelnweſen betreffend. Hannover, den 11ten Mai 1822.

Nachdem es Zweifel gefunden hat, ob das Reginal-Ausſchreiben vom 18ten December 1792, welches als unabweichliche Regel feſtſetzt,

> daß die in der Untergerichts-Ordnung unbeſtimmt gelaſſenen Gebühren in keinem Falle höher angeſetzt werden dürfen, als die Taxe der Canzlei-Ordnung es geſtattet,

auf ſämmtliche Provinzen des Königreichs anzuwenden ſtehe: So erklären Wir hiedurch, daß dieſes, wegen der Allgemeinheit des ihm unterliegenden Grundes, allerdings Unſere Abſicht iſt.

Es dürfen demnach die Untergerichte im ganzen Königreiche, mit alleiniger Ausnahme von Oſtfriesland und Lingen, denen ihre beſondern vollſtändigen Taxen lediglich zur Richtſchnur dienen, die in der allgemeinen oder in den beſondern Untergerichts-Taxen übergangenen oder unbeſtimmt gelaſſenen Gebühren in keinem Falle höher anſezzen, als es die Taxe des ihnen zunächſt vorgeſetzten Obergerichts geſtattet.

So wie übrigens dieſe Beſtimmung nur als proviſoriſch zu betrachten iſt, durch welche der künftigen definitiven Regulirung des Sporteln-Weſens auf keine Weiſe vorgegriffen werden ſoll: ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſelbe den Gerichten kei-

Digitized by Google

nen Vorwand darbieten kann, die in ihren Taxen unbestimmt gelassenen, durch die bisherige Observanz aber niedriger als die Obergerichts-Taxe normirten Sätze bis auf die höheren Sporteinsätze des Obergerichts zu steigern.

Hannover, den 11ten Mai 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

(26.) Des Königlichen Cabinets-Ministerii Bekanntmachung des Planes zu der drei und vierzigsten Herzoglich-Sachsen-Gothaischen Classen-Lotterie. Hannover, den 14ten Mai 1822.

Auf desfallsige Requisition der Herzoglich-Sächsischen Regierung zu Gotha wird nachstehender Plan zu der dasigen drei und vierzigsten Classen-Lotterie hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 14ten Mai 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

Digitized by Google

Plan

zu der, von Sr. Herzogl. Durchlaucht zu Sachsen-Gotha und Altenburg, zum Besten gemeinnütziger Anstalten in der Residenzstadt Gotha,

gnädigst gestatteten und garantirten

Drei und vierzigsten Lotterie,

die in 14000 Loosen und 7977 Gewinnsten mit Inbegriff der Prämien, in 7 Classen vertheilt, bestehet.

1ste Cl. 1 rthlr. 12 gr. Einf.

Gewinne			Rthlr.
1	zu		1000
1	—	—	400
1	—	—	200
2	—	150 —	300
10	—	100 —	1000
15	—	40 —	600
20	—	20 —	400
60	—	10 —	600
900	—	5 —	4500
1000 Gew. betr.			8900

2te Classe 2 rthlr. Einf.

Gewinne			Rthlr.
1	zu		1000
1	—	—	400
1	—	—	200
2	—	150 —	300
10	—	100 —	1000
15	—	40 —	600
20	—	20 —	400
550	—	9 —	4950
600 Gew. betr.			8850

3te Classe 3 rthlr. Einf.

Gewinne			Rthlr.
1	zu		1000
1	—	—	400
1	—	—	200
2	—	150 —	300
10	—	100 —	1000
15	—	40 —	600
20	—	20 —	400
450	—	12 —	5400
500 Gew. betr.			9300

7te Classe 2 rthlr. Einf.

Gewinne			Rthlr.
1	zu		12000
1	—		6000
1	—		3000
1	—		1500
6	—	1000 —	6000
10	—	400 —	4000
20	—	200 —	4000
100	—	100 —	10000
160	—	40 —	6400
4065	—	22 —	89430

Prämien 7r Classe:

1 für die 1ste Niete	100
2 vor und nach 12000, zu 100 rthlr. . .	200
2 vor und nach 6000, zu 50 rthlr. . .	100
2 vor und nach 3000, zu 40 rthlr. . . .	80
2 vor und nach 1500, zu 30 rthlr. . . .	60
1 die vorletzte Niete	60
1 die letzte Niete . .	70
1 das letzte Loos . .	100
4377 G. u. Pr. b.	143,100

4te Classe 3 rthlr. Einf.

Gewinne			Rthlr.
1	zu		1000
1	—	—	400
1	—	—	200
2	—	150 —	300
10	—	100 —	1000
15	—	40 —	600
20	—	20 —	400
450	—	16 —	7200
500 Gew. betr.			11110

5te Classe 3 rthlr. Einf.

Gewinne			Rthlr.
1	zu		1000
1	—	—	400
1	—	—	200
2	—	150 —	300
10	—	100 —	1000
15	—	40 —	600
20	—	20 —	400
450	—	19 —	8550
500 Gew. betr.			12450

6te Classe 3 rthlr. Einf.

Gewinne			Rthlr.
1	zu		1000
1	—	—	400
1	—	—	200
2	—	150 —	300
10	—	100 —	1000
15	—	40 —	600
20	—	25 —	500
450	—	22 —	9900
500 Gew. betr.			13900

Einnahme.

14000 Loose	1ster	Classe	zu	1½ Thlr. —	21000 Thlr.
13000 —	2ter	—	—	2 — —	26000 —
12400 —	3ter	—	—	3 — —	37200 —
11900 —	4ter	—	—	3 — —	35700 —
11400 —	5ter	—	—	3 — —	34200 —
10900 —	6ter	—	—	3 — —	32700 —
10400 —	7ter	—	—	2 — —	20800 —
Einsatz 17½ Thlr. Sum.					207600 Thlr.

Vergleichung. Ausgabe.

1000	Gewinne	1ster	Classe	— —	8900 Thlr.
600	—	2ter	—	— —	8850 —
600	—	3ter	—	— —	9300 —
600	—	4ter	—	— —	11100 —
600	—	5ter	—	— —	12450 —
500	—	6ter	—	— —	13900 —
4377	—	7ter	—	— —	143100 —
7977 Gewinne und Prämien betragen					207600 Thlr.

Digitized by Google

Nachricht.

1) Die von Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu Sachsen-Gotha und Altenburg gnädigst bewilligte, unter höchster Garantie und hoher Aufsicht allhiesiger Herzoglichen Landesregierung stehende Drei und Vierzigste Lotterie enthält 14000 Loose und 7977 Gewinnste mit Inbegriff der Prämien, welche in 7 Classen nach vorstehendem näher beschriebenen Plan gezogen werden.

2) Die in den ersten 6 Classen mit Gewinn gezogenen Nummern spielen weiter nicht mit, und wer sich mit einem Kauflooß aufs neue interessiren will, muß die Einsatz-Gelder der vorherigen Classen zugleich nachzahlen.

3) Die Einlage ist überhaupt 17 rthlr. 12 gr. und zwar 1 rthlr. 12 gr. zur ersten, 2 rthlr. zur 2ten, 3 rthlr. zur 3ten, 3 rthlr. zur 4ten, 3 rthlr. zur 5ten, 3 rthlr. zur 6ten, und 2 rthlr. zur 7ten Classe, und werden die Einsätze, so wie die Gewinngelder, nachstehendermaßen im 20 Gulden-Fuß, oder Conventions-Münze; Kronenthaler zu 1 rthlr. 12 ggr., und wichtige Louisd'or zu 5 rthlr. 10 ggr., bezahlt. In den Königlich-Sächsischen Landen geschiehet der Einsatz zur Hälfte in Cassenbillets nach dem Nominalwerthe, und die Bezahlung der Gewinngelder erfolget ebenfalls halb baar, und halb in Cassenbillets.

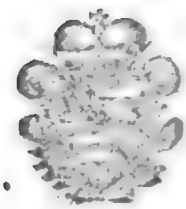

4) Weniger als 25 Loose werden bei der Expedition nicht ausgegeben, und angebrochene oder getheilte Billets nicht zurückgenommen, und nur die mit nebenstehendem Stempel vom Haupt- und Sub-Collecteur unterschriebenen Loose von der Lotterie-Behörde für gültig anerkannt.

5) Die Einnahme- und Gewinngelder sind unter keinem Vorwand der Arrest-Belegung unterworfen, und werden die letztern 3 Wochen nach jeder Ziehung gegen Zurückgabe der Original-Loose ausbezahlt. Der Abzug vom höchsten bis 100 Thaler Gewinn incl. bestehet in 3 ggr. vom Thaler, hingegen von allen übrigen Gewinnsten unter 100 Thaler 1ster bis incl. 7ter Classe, in 10 Procent. Sollte die Zahlung auf beschehenes Ansuchen von einem Haupt-Collecteur, oder von diesem mit angestellten Sub-Collecteur, zur bestimmten Zeit nicht erfolgen, so haben die Gewinner im ersten Fall der Direction, andern Falls aber dem auf den Loosen benannten Haupt-Collecteur alsbald hiervon Anzeige zu thun; wenn hingegen dieses unterbleibt, und die Klage hierüber später, als nach anderweiten 3 Wochen, von dem in den Listen gesetzten Zahlungstermin angerechnet, bei der Behörde erscheinen wird, sollen sodann die Gewinner ungehört ab- und an denjenigen Collecteur, von

Digitized by Google

dem sie die Loose käuflich erhalten, verwiesen werden, hiernächst auch die Gewinn- und Prämiengelder, welche nach Ablauf eines halben Jahrs, von dem Tage der jedesmaligen Ziehung angerechnet, es sey aus welcher Ursache es wolle, nicht abgefordert worden, ohne alle Ausflüchte der Lotterie-Casse anheim verfallen seyn.

6) Es haftet auch die Direction nur allein den privilegirten Collecteurs, welche die Loose debitiret haben, und den wirklich Mitspielenden, damit diese des rechtmäßig erhaltenen Gewinnstes versichert seyn mögen, für die Bezahlung; sobald aber die Original-Loose eingeliefert und die Gelder baar oder durch Abrechnung an den Collecteur erweislich berichtiget worden, so soll der Gewinner einige weitere Anforderung hieran zu machen nicht befugt, noch weniger derjenige, welcher Gewinnloose nach einer gezogenen Classe durch Kauf, Tausch, ingleichen pfand- und handelsweise, oder sonst auf irgend eine unstatthafte Art, an sich gebracht hat, mithin als Spieler sich ausreichend nicht legitimiren kann, zu Abwendung alles Unterschleifs, weder die Direction noch den Collecteur diesfalls in Anspruch zu nehmen berechtigt seyn.

7) Nach einer jeden Classe müssen die noch nicht gezogenen Loose gegen neue, von dem Collecteur gehörig unterschriebene Original-Loose, und gegen planmäßige baare Bezahlung, 8 Tage vor der Ziehung verwechselt und umgetauscht werden, außerdem solche als abandonirt angesehen und an andere überlassen werden können. Kann aber ein Interessent sein gespieltes Loos weder von dem Sub-Collecteur noch Haupt-Collecteur ohne erhebliche Ursache nicht ausgeliefert erhalten, so hat sich derselbe zeitig an die Lotterie-Direction allhier, mit Vorzeig- oder Einsendung des Looses voriger Classe und den planmäßigen Renovations-Gebühren, dergestalt anhero zu wenden, damit, wenn die Loose noch in dem Gewahrsam der Lotterie sich befinden sollten, noch vor der Ziehung die Sache in Ordnung zu setzen möglich sey, weil in dem Unterlassungsfall der Verlust der Loose erfolgt. Desgleichen müssen

8) die anfänglich nicht untergebrachten, oder nachher nicht renovirten Loose 8 Tage vor jeder Classe an die Direction zurückgesandt seyn, widrigenfalls die später eintreffenden für Rechnung desjenigen, dem solche bereits angeschrieben stehen, zur Bezahlung notirt bleiben, wogegen schlechterdings kein Einwand noch Abänderung stattfindet. Die Collecteurs aber, welche unmittelbar Loose von der Direction erhalten, müssen für ihre Sub-Collecteurs und alle diejenigen haften, denen sie Loose zum Debit anvertrauen.

9) Devisen werden nicht angenommen, sondern die Listen nur mit Nummern und Gewinnsten gedruckt.

Digitized by Google

10) Die Misch- und Ziehung der Loose geschiehet auf allhiesigem Rathhause durch zwei Waisen-Knaben, in Gegenwart der von Herzoglicher Landesregierung dazu ernannten Herren Commissarien, eines besonders dazu verpflichteten Notarii, auch so vieler Zuschauer, als der Raum gestattet, und zwar soll die Ziehung der ersten Classe den 17ten Februar, die Ziehung der 2ten Classe den 7ten April, die Ziehung der 3ten Classe den 12ten Mai, die Ziehung der 4ten Classe den 23sten Junius, die Ziehung der 5ten Classe den 4ten August, die Ziehung der 6ten Classe den 15ten September und die Ziehung der 7ten Classe den 3ten November des folgenden Jahres 1823 unverändert vor sich gehen.

11) Nach dem Beispiel anderer Lotterien sind den Herren Collecteurs an Einschreibe-Geld von einem Loos in jeder Classe vier gute Groschen, die zugleich mit dem Einsatz-Geld zu bezahlen, nicht weniger von jedem Gewinnthaler Acht Pfennige als Douceur ausgesetzt worden.

Gotha, den 1sten Mai 1822.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 19.

Hannover, den 5ten Junius 1822.

(27.) Verordnung, die Abſingung eines Te Deum wegen des Sieges bei Waterloo betreffend. Hannover, den 22ſten Mai 1822.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir halten Uns verſichert, den religiöſen Geſinnungen Unſerer getreuen Landes-Unterthanen entgegen zu gehen, indem Wir hiedurch landesherrlich verordnen, daß der wiederkehrende Tag des, unter dem Segen der göttlichen Vorſehung, zum Heil ſo vieler Völker glorreich erfochtenen, ewig denkwürdigen Sieges bei Waterloo, am 23ſten des nächſtkommenden Monats Junius, als am 3ten Sonntag nach Trinitatis, durch Abſingung eines Te Deum unter Glockengeläute, feierlich begangen werde.

Hannover, den 22ſten Mai 1822.

Kraft Seiner Königlichen Majeſtät Allergnädigſten Special-Befehls.

Bremer. Arnswaldt. Meding.

(28.) Verordnung, die Vollziehung des §. 55. des Gesetzes vom 13ten März 1821 über die verbesserte Verfassung der Patrimonial-Gerichte betreffend. Hannover, den 31sten Mai 1822.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Durch das Gesetz über die verbesserte Verfassung der Patrimonial-Gerichte vom 13ten März vorigen Jahrs ist nach Inhalt des §. 55. desselben bestimmt:

> daß die Gerichtsherren, deren Gerichtsbarkeit nach diesem Gesetz fortdauern kann, mithin sowohl die Inhaber der in Wirksamkeit gebliebenen geschlossenen, als der durch das Ausschreiben vom 9ten November 1813 suspendirten und bis zu vollständiger Befolgung der Vorschriften dieses §. suspendirt bleibenden ungeschlossenen Patrimonial-Gerichte, sich binnen sechs Monaten, nach Erlassung dieses Gesetzes, bei Unserm Ministerio darüber unbedingt erklären, ob sie gewillet sind ihre Gerichtsbarkeit beizubehalten. Wenn diese Erklärung binnen der gedachten Frist nicht geschieht, so ist die Patrimonial-Gerichtsbarkeit als unwiderruflich aufgehoben anzusehen.

Gleichwohl sind nicht nur mehrere Gesuche um Zurückgabe ungeschlossener Gerichte nach Ablauf jener präjudiciellen Frist bei Unserm Ministerio eingereicht und mit mehr oder minder erheblichen Gründen zur Entschuldigung des eingetretenen Versäumnisses unterstützt, sondern es haben selbst mehrere Inhaber geschlossener Gerichte jene gesetzliche Vorschrift unbeachtet gelassen. Nach Maaßgabe dieser Vorschrift würden jene Gesuche unberücksichtigt bleiben und die nicht reclamirten geschlossenen Gerichte eingezogen werden müssen. Wir haben indeß Uns gnädigst bewogen gefunden, das Gesetz in diesem Stücke nicht sofort nach seiner Strenge zur Anwendung zu bringen und verordnen hiedurch nicht nur, daß die nach Ablauf der gesetzlichen Frist und bis jetzt eingereichten Reclamationen wegen Beibehaltung von Patrimonial-Gerichten, soweit denselben übrigens statt gegeben werden kann, annoch zugelassen werden sollen, sondern bewilligen auch eine letzte Frist von sechs Wochen vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung zur Erfüllung derjenigen Verbindlichkeit, welche nach Inhalt des ersten Absatzes in dem §. 55. des Gesetzes vom 13ten März v. J. den Gerichtsherren zur Erhaltung ihrer Rechte obliegt. Wir bestimmen dabei aber ausdrücklich, daß nach

Digitized by Google

Ablauf dieſer letzten Friſt das geſetzlich angedrohete Präjudiz ohne irgend eine Ausnahme in Vollzug geſetzt, mithin keine ſpäter eingehende Reclamation aus irgend einem Grunde weiter berückſichtigt und jedes bis zum Ablauf jener Friſt nicht reclamirte geſchloſſene Patrimonial-Gericht ſofort aufgehoben und deſſen Gerichts-Bezirk mit einem Unſerer Ämter vereinigt werden ſoll.

Hannover, den 31ſten Mai 1822.

Kraft Seiner Königlichen Majeſtät Allergnädigſten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Arnswaldt. Meding. Rumann.

Jacobi.

Geſetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 20.

Hannover, den 8ten Junius 1822.

(29.) Declaratoriſche Verordnung zur Entſcheidung mehrerer zweifelhafter Rechtsfragen, für das Königreich Hannover, mit Ausnahme der Landestheile, in welchen das Preußiſche Recht beibehalten worden iſt. Carlton-House, den 24ſten Mai 1822.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc. auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben vor geraumer Zeit die ſämmtlichen Gerichtshöfe Unſers Königreichs Hannover, zu dem Zwecke,

um die über den Sinn geſetzlicher Vorſchriften oftmals entſtehenden Zweifel nach und nach möglichſt zu heben und den Nachtheilen zu begegnen, die durch verſchiedene Gerichts-Obſervanzen in Auslegung der Geſetze entſtehen,

auffordern laſſen, die bei ihnen vorkommenden Zweifel dieſer Art Unſerem Cabinets-Miniſterio anzuzeigen, damit dergleichen Controverſen zu Unſerer legislativen Entſcheidung verſtellt werden können.

Unter den hierauf als ſtreitig zur Anzeige gebrachten Rechtsfragen befindet ſich eine nicht geringe Zahl, welche in das Hypotheken-Recht und in den bürgerlichen Proceß einſchlägt, und deren Entſcheidung demnächſt, wenn die von Uns angeordnete vollſtändige Bearbeitung beider Gegenſtände geendigt iſt, zu erwarten ſeyn wird.

Mehrere andere sind von der Beschaffenheit gefunden worden, daß es nur einer den Gerichten obliegenden unbefangenen Erklärung und Anwendung der darüber vorhandenen bestimmten und deutlichen Gesetze, nicht aber einer authentischen Interpretation bedarf, um die mit ihrem Inhalte im Widerspruche stehenden Zweifel zu heben; und andere zweifelhaft scheinende gesetzliche Vorschriften haben durch eine fortdauernde, gleichförmige und der Absicht des Gesetzgebers entsprechende gerichtliche Observanz eine hinreichende Bestimmtheit erhalten.

Von den hiernach übrig bleibenden Controversen haben einige neuerlich schon durch besondere Verordnungen ihre Erledigung gefunden, welche verschiedenen andern in gleicher Maaße bevorsteht. Wir beschränken daher Unsere jetzige Entscheidung nur auf diejenigen streitigen Rechtsfragen, in Ansehung deren eine kurze Eröffnung Unserer Willensmeinung genügen wird, um ferneren Verschiedenheiten in der richterlichen Auslegung eines und desselben Gesetzes vorzubeugen.

I.

Die Uns vorgelegte Frage:

Ob ein im Concurse präcludirter Gläubiger, dem die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilt worden ist, von den aus der Concurs-Masse befriedigten, ihm nachstehenden Gläubigern dasjenige zurückfordern könne, was diese nicht empfangen haben würden, wenn jener in der Prioritäts-Sentenz gehörig collocirt worden wäre?

entscheiden Wir dahin: daß eine solche Zurückforderung nur dann stattfinden soll, wenn der nachstehende Gläubiger seine Befriedigung vor Abgabe des Prioritäts-Erkenntnisses, nicht aber dann, wenn er sie, in Gemäßheit dieses Erkenntnisses, nach der ihn treffenden Reihefolge der classificirten Gläubiger, unbedingt empfangen hat; vorausgesetzt jedoch, daß das Erkenntniß von dem präcludirten Gläubiger vor Ablauf von 10 Tagen nach der Publication durch ein, gegen seine Ausschließung und wider die seiner Behauptung zufolge ihm nachzusetzenden Gläubiger, gerichtetes Rechtsmittel nicht angefochten, und insofern von der Rechtskraft nicht abgehalten worden ist.

Gleichergestalt soll die Zurückforderung wegfallen, wenn die frühere Befriedigung des nachstehenden Gläubigers durch das in Rechtskraft getretene Ersitigkeits-Urtheil ihre Rechtfertigung erhalten hat.

II.

Die Zweite Frage:

Ob bei einem Testamento parentum inter liberos, wenn darin dritten

Personen Vermächtnisse hinterlassen worden, die Zuziehung von Fünf Zeugen zur Gültigkeit dieser Vermächtnisse erforderlich ist oder ob Zwei Zeugen hinreichend sind?

wird von Uns dahin erledigt: daß dieselbe lediglich nach den allgemeinen Grundsätzen von der Gültigkeit der für dritte oder fremde Personen ausgesetzten Legate beantwortet werden, daß folglich in der Regel, und falls nicht die Person des Legatars von den Gesetzen ausnahmsweise in der Maaße begünstigt worden ist, daß es der gewöhnlichen Zahl von Zeugen nicht bedarf, die Zuziehung von Fünf Zeugen erforderlich seyn soll, welche das Testament, wenn es schriftlich errichtet wird, zu unterzeichnen haben.

III.

Auf die Dritte Frage:

Ob ein Testament durch einen Procurator oder Mandatar gerichtlich offerirt und dadurch demselben der öffentliche Glaube verschafft werden könne:

erklären Wir Uns dahin: daß, da es bei einer solchen Disposition nicht allein auf die Frage ankommt: Ob sie von ihrem Verfasser herrühre? sondern auch darauf: Ob der Verfasser bei ihrer Aufnahme oder Übergabe mit vollem Bewußtseyn gehandelt habe? — die gerichtliche Überreichung des letzten Willens, bei Vermeidung der Nullität, nicht durch einen Procurator oder Mandatar, sondern von dem Disponenten in Person bei dem Gerichte, wo er solchen niederlegen will, geschehen soll.

IV.

Wir bestimmen ferner auf die Uns vorgelegte Vierte Frage:

daß ein sub hasta geschehener Verkauf, wenn der Zuschlag ordnungsmäßig erfolgt ist, aus dem alleinigen Grunde, weil dabei eine Verletzung über die Hälfte oder unter derselben eingetreten sey, —

sobald keine andere gesetzliche Nichtigkeits- oder Restitutions-Gründe vorhanden sind, niemals soll angefochten noch aufgehoben werden.

Hiedurch soll jedoch demjenigen, was Unsere Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung P. II. Tit. XV. §. 22. in Ansehung eines zu geringen Gebotes vor ertheilter Adjudication bestimmt, auf keine Weise derogirt werden.

V.

Eben so wenig soll auch Fünftens ein zu Stande gekommener Vergleich aus dem Grunde einer dabei eingetretenen Läsion über oder unter der Hälfte allein rescindirt werden, wenn die Transigenten über das Ihrige zu disponiren befugt gewesen sind.

VI.

Die nicht minder von den Gerichtshöfen auf verschiedene Weise beantwortete Sechste Frage:

Ob dem Cessionar oder dem Schuldner bei der opponirten Einrede aus dem Anastasianischen Gesetze der Beweis obliege?

wollen Wir dahin entscheiden: daß, da der Verkauf einer Forderung in der Regel nur gegen Bezahlung ihres Werths zu geschehen pflegt, dem Cessionar also die Vermuthung in dieser Hinsicht zur Seite steht, überdem die auf das Anastasianische Gesetz gegründete Ausflucht des Schuldners keine Begünstigung zum Nachtheile des zeitigen Gläubigers verdient; jedesmal der Schuldner, welcher behauptet, daß der Cessionar seinem Cedenten weniger bezahlt habe, als ihm abgetreten worden ist, den Beweis dieser seiner Behauptung und namentlich des Betrages des weniger gezahlten zu führen schuldig seyn soll.

VII.

Die aufgestellte Siebente Frage:

Ob bei Testamentis privatis ad pias causas die Zuziehung Zweier Zeugen nur des künftigen Beweises halber, oder der Solennität wegen und zur Gültigkeit des Testaments in Rücksicht seiner äußern Form, nothwendig sey?

entscheiden Wir dahin: daß die Zuziehung von Zwei Zeugen sowohl bei einem mündlichen, als bei einem schriftlichen Privat-Testamente dieser Art, nicht bloß des künftigen Beweises halber, sondern als unerläßliche Bedingung, von welcher die äußere Gültigkeit des Testaments abhängt, betrachtet werden soll.

VIII.

Den über das richtige Verständniß der lehnsrechtlichen Disposition in H. F. 50. entstandenen Zweifel wollen Wir dahin beseitigen:

daß, wie es auch von Unserm Ober-Appellations-Gerichte in den bei demselben vorgekommenen Fällen angenommen worden ist, auf den Grad der Verwandtschaft mit dem letzten Lehnbesitzer nicht allein in der Linie, welche vorzugsweise zur Succession in die Lehne berechtiget ist, gesehen werden soll, sondern daß auch in dem Falle, wo diese Linie mit dem letztern Lehns-Inhaber erlischt und die Succession auf die vorhin abgefundenen oder abgetheilten Linien übergehet, die Successions-Ordnung in den einzelnen Linien lediglich nach dem Grade der Verwandtschaft mit dem letzten Lehnsbesitzer sich richten soll. Es soll also in diesem Falle zwar die Lehns-

Digitized by Google

Succeſſion auf ſämmtliche übrige vorhin abgefundene Linien, ohne Vorzug der einen vor der andern, zu gleichen Theilen übertragen werden, in den einzelnen Linien ſelbſt aber der dem verſtorbenen letzten Lehnsbeſitzer im Verwandtſchafts-Grade am nächſten ſtehende, oder die mehreren gleich nahen Collateralen, mit Ausſchluß aller übrigen entfernteren Verwandten, zur Succeſſion in den dieſer Linie zugefallenen Theil gelangen.

IX.

Erklären Wir hiemit, daß die in II. F. 45. enthaltene Diſpoſition, vermöge welcher der Sohn des letztern Lehnsbeſitzers die Allodial-Erbſchaft ſeines Vaters auszuſchlagen und das Lehn zu behalten nicht befugt, ſondern entweder beide Succeſſionen zuſammen anzunehmen oder auszuſchlagen verpflichtet iſt, auf alle Descendenten des Vaſallen, mithin auch auf die Enkel angewendet werden ſoll, welche deſſen unmittelbare Lehnsfolger geworden ſind. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß die Enkel in dieſem Falle die Allodial-Erbſchaft ihres Vaters zugleich mit der Lehns-Erbſchaft ihres Großvaters anzutreten keine Verbindlichkeit haben.

X.

Die als zweifelhaft Uns vorgelegte Zehnte Frage:

Ob die in einigen Provinzen des Königreichs in Beziehung auf die gegenſeitige Erbfolge der Ehegatten gewöhnliche Clauſel: „Längſt Leib, längſt Gut", durch die Geburt von Kindern aus der eingegangenen Ehe in der Maaße vernichtet werde, daß ſie auch dann ihre Kraft verliert, wenn dieſe Kinder vor ihren Ältern verſterben?

entſcheiden Wir dahin, daß ſowohl in dem Falle, wenn die Clauſel: „Längſt Leib, längſt Gut" — ausdrücklich verabredet worden, als da, wo ſie, dem Herkommen gemäß, ſtillſchweigend angenommen wird, lediglich auf den Zeitpunct des Todes des zuerſt verſterbenden Ehegatten geſehen werden, und wenn in dieſem Zeitpuncte keine Kinder oder Descendenten von dieſen Kindern vorhanden ſind, die Clauſel ihre volle Kraft zu Gunſten des überlebenden Ehegatten äußern ſoll.

XI.

Die ebenfalls als ſtreitig aufgeſtellte Eilfte Frage:

Von welchem Zeitpuncte an Verzugs-Zinſen auf Kaufmanns-Rechnungen gefordert werden können, wenn kein Zahlungs-Termin feſtgeſetzt worden oder baare Zahlung nicht bedungen iſt?

kann nur von ſolchen Rechnungen zu verſtehen ſeyn, welche von den Schuldnern zur Befriedigung eigener Bedürfniſſe und nicht des Handels wegen, alſo nicht von Kaufleuten unter einander, contrahirt ſind.

Für dergleichen Waaren-Rechnungen bestimmen Wir:

daß von den auf unbestimmten Borg gegebenen Waaren landübliche Zinsen gefordert werden dürfen und entrichtet werden müssen,

a. wenn nach außergerichtlicher Anmahnung, deren Stelle auch das Zusenden der Rechnung vertritt, Sechs Monate abgelaufen sind;

b. bei entstehendem Beweise einer außergerichtlichen Anmahnung, nach Ablauf von Sechs Monaten seit dem Tage angerechnet, an welchem die gerichtliche Klage oder Vorladung dem Schuldner insinuirt worden ist.

XII.

Die fernere Frage:

Ob der, welcher als Erbe von einer dritten Person ein Ganzes fordert, zu seiner Legitimation nicht nur, daß er des verstorbenen Erbe, sondern auch daß er dessen alleiniger Erbe sey, beweisen müsse?

wollen Wir dahin entscheiden:

daß es, sowohl bei der Erbschafts-Klage gegen einen dritten Besitzer der Erbschaft oder eines Theils derselben, welcher auf die Erbschaft als solche keinen Anspruch macht, als auch bei der Klage gegen den Erbschafts-Schuldner auf Bezahlung seiner ganzen Schuld, zur Legitimation des Klägers, so wie zur Befreiung des in gutem Glauben handelnden Besitzers und Schuldners genügt, wenn der Kläger sein Erbrecht an das klagbar gemachte Vermögen überhaupt gerichtlich nachweiset; daß mithin derjenige, welcher ihm das Daseyn eines oder mehrerer Mit-Erben, oder auch vorhandener näherer Erben entgegen setzt, den Beweis dieses That-Umstandes, allenfalls mittelst Auswirkung von Edictalien, zu führen habe;

und daß dem einzelnen Erben nur dann der Beweis, daß er der nächste Erbe sey, obliegen solle, wenn er mit solchen Personen concurrirt, welche sich als Erben des Verstorbenen legitimirt haben werden und denen er vorzugehen behauptet.

Dahingegen soll aber auch

XIII.

der, welcher, wenn er als Erbe in Anspruch genommen wird, sein alleiniges Erbrecht in Abrede stellt und das Daseyn mehrer Mit-Erben behauptet, um sich dadurch von der Verbindlichkeit für das Ganze zu befreien, den Beweis dieser seiner Behauptung zu führen schuldig seyn.

Wir befehlen und gebieten sämmtlichen Gerichten Unseres Königreichs, welche es angeht, diese Unsere Willens-Meinung bei Entscheidung der Rechts-Streitigkeiten über die benannten Fälle sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

Gegeben Carlton-House, den 24sten Mai 1822.

George Rex.

C. Gr. v. Münster.

(30.) Verordnung wegen unveränderter Berichtigung der bisherigen Abgaben vom Grund und Boden und dessen Ertrage. Hannover, den 7ten Junius 1822.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da die Verhandlungen über die Veranlagung einer neuen allgemeinen Grundsteuer noch nicht beendigt worden sind und daher deren Einführung für das Jahr vom 1sten Julius 1822 bis dahin 1823 nicht thunlich ist: so verordnen Wir hiemit unter Beirath und Bewilligung der getreuen Stände Unseres Königreichs Hannover,

daß die in Gemäßheit Unserer Verordnungen vom 22sten Julius 1817 in den einzelnen Landestheilen zu entrichtenden Abgaben vom Grunde und Boden und dessen Ertrage bis zum 1sten Julius 1823 fernerweit unverändert berichtigt und erhoben werden sollen.

Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Hannover, den 7ten Junius 1822.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Bremer. Arnswaldt. Meding.

W. Ubbelohde.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 21.

Hannover, den 19ten Junius 1822.

(51.) Des Königlichen Cabinets-Miniſterii Bekanntmachung des Planes zu der ſieben und ſechzigſten Caſſelſchen Lotterie. Hannover, den 10ten Junius 1822.

Auf desfallſige Requiſition wird der nachſtehende Plan zu der ſieben und ſechzigſten Caſſelſchen Lotterie hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 10ten Junius 1822.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche zum Cabinets-Miniſterio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

Plan

der von dem Allerdurchlauchtigſten Fürſten und Herrn,

Herrn Wilhelm II.

Kurfürſten und ſouverainen Landgrafen zu Heſſen, Großherzog von Fulda ꝛc. ꝛc. ꝛc.
allergnädigſt garantirten

67ſten Caſſelſchen Lotterie.

1ſte Claſſe zu 1½ Rthlr. Einſatz.

1	Gew.	à			1000 ℔
1	—	ꝛ			600 —
1	—	ꝛ			200 —
2	—	ꝛ	100	ꝛ	200 —
5	—	ꝛ	50	ꝛ	250 —
10	—	ꝛ	25	ꝛ	250 —
20	—	ꝛ	10	ꝛ	200 —
460	—	ꝛ	6	ꝛ	2760 —
500	Gewinne				5360 ℔

2te Claſſe zu 3½ Rthlr. Einſatz.

1	Gew.	à			1000 ℔
1	—	ꝛ			600 —
1	—	ꝛ			300 —
3	—	ꝛ	100	ꝛ	300 —
6	—	ꝛ	50	ꝛ	300 —
10	—	ꝛ	30	ꝛ	300 —
28	—	ꝛ	15	ꝛ	420 —
450	—	ꝛ	11	ꝛ	4950 —
500	Gewinne				8070 ℔

3te Claſſe zu 4½ Rthlr. Einſatz.

1	Gew.	à			1000 ℔
1	—	ꝛ			600 —
1	—	ꝛ			300 —
4	—	ꝛ	100	ꝛ	400 —
7	—	ꝛ	50	ꝛ	350 —
19	—	ꝛ	35	ꝛ	350 —
56	—	ꝛ	20	ꝛ	720 —
440	—	ꝛ	17	ꝛ	7480 —
500	Gewinne				11100 ℔

4te Claſſe zu 5½ Rthlr. Einſatz.

1	Gew.	à			1000 ℔
1	—	ꝛ			600 —
1	—	ꝛ			300 —
6	—	ꝛ	100	ꝛ	500 —
8	—	ꝛ	50	ꝛ	400 —
10	—	ꝛ	40	ꝛ	400 —
44	—	ꝛ	26	ꝛ	1144 —
430	—	ꝛ	23	ꝛ	9890 —
500	Gewinne				14134 ℔

5te Claſſe zu 4½ Rthlr. Einſatz.

1	Gew.	à			1200 ℔
1	—	ꝛ			600 —
1	—	ꝛ			300 —
2	—	ꝛ	200	ꝛ	400 —
7	—	ꝛ	100	ꝛ	700 —
14	—	ꝛ	50	ꝛ	700 —
44	—	ꝛ	30	ꝛ	1320 —
430	—	ꝛ	27	ꝛ	11610 —
500	Gewinne				16830 ℔

6te Claſſe zu 3½ Rthlr. Einſatz.

Eine Prämie für das Loos, welches den zuletzt gezogenen der 13 Hauptgewinne erhält — 15000 ℔
1 Gew. à 7000 ꝛ } alſo im günſtigſten Falle 22000

1	—	ꝛ		3000
1	—	ꝛ		2000
10	—	ꝛ	1000 ℔	10000
15	—	ꝛ	500 ꝛ	7500
25	—	ꝛ	200 ꝛ	5000
60	—	ꝛ	100 ꝛ	6000
100	—	ꝛ	50 ꝛ	5000
200	—	ꝛ	30 ꝛ	6000
2300	—	ꝛ	27 ꝛ	62100

2 Prämien vor u. nach der beſten Prämie à 263½ . . . 631
Schreibgebühr f. d. Collecteurs 13125
2713 Gew. u. 3 Präm. betr. 142256 ℔

Einnahme.

10000	Looſe	1r	Claſſe	à 1½	℔ Einſatz	15000 ℔
9500	—	2r	—	à 3½	— —	33250 —
9000	—	3r	—	à 4½	— —	40500 —
8500	—	4r	—	à 5½	— —	46750 —
8000	—	5r	—	à 4½	— —	36000 —
7500	—	6r	—	à 3½	— —	26250 —
10000	Looſe	betragen		à 23	℔ . .	197750 ℔

Balance.

Ausgabe.

500	Gewinne	1r	Claſſe	— — —		5360 ℔
500	ꝛ	2r	ꝛ	— — —		8070 ꝛ
500	ꝛ	3r	ꝛ	— — —		11100 ꝛ
500	ꝛ	4r	ꝛ	— — —		14134 ꝛ
500	ꝛ	5r	ꝛ	— — —		16830 ꝛ
2713	Gw. u. Pr.	6r	ꝛ	— —		142256 ꝛ
6213	Gewinne u. 3 Prämien betragen					197750 ℔

Avertissement und Erläuterung.

1) Bestehet diese 67ste, zum Besten der Armen und Waisen bestimmte, mit Kurfürstl. Landesherrlicher Garantie versehene Lotterie in 10000 Loosen und einem Capital von 197750 Rthlr.

2) Ist dieselbe in 6 Classen vertheilt, wovon die Einlage, mit den Schreibgebühren, in der 1sten Classe 1½ Rthlr., in der 2ten 3½ Rthlr., in der 3ten 4½ Rthlr., in der 4ten 5½ Rthlr., in der 5ten 4½ Rthlr. und in der 6ten und letzten Classe 3½ Rthlr., mithin durch alle Classen 23 Rthlr. beträgt. Und damit

3) Spiellustige an mehreren Nummern Antheil nehmen können, so sind auch halbe und Viertel-Loose, in Verhältniß der §. 2. bemerkten Einlagen, zu erhalten.

4) Werden sämmtliche mit dem Kurfürstlichen Wappen bezeichnete Lotterie-Billets von den zeitigen Directoren, dem Ober-Polizei-Director von Manger, dem Geh. Cabinets-Rath Rivalier und dem Regierungs-Rath und Cammerherrn von Baumbach, abwechselnd, auch von den Collecteurs unterzeichnet, und von letztern auf den Ort der Collectur datirt.

5) Die Ziehungs-Termine der 6 Classen werden dergestalt hiermit bestimmt, daß solche von 5 zu 5 Wochen auf einander folgen, und ist

der	1ste	Ziehungs-Termin	auf den 4ten November 1822.
"	2te	"	" 9ten December "
"	3te	"	" 13ten Januar 1823.
"	4te	"	" 17ten Februar "
"	5te	"	" 24sten März "
"	6te	"	" 28sten April "

festgesetzt, zu welcher Zeit die Ziehung jeder Classe durch Waisenknaben in dem hiesigen großen Waisenhause öffentlich in Gegenwart der Direction, des geschwornen Notarii, eines verpflichteten Controleurs und der zu Assessoren bestellten Haupt-Collecteurs, welche auch der einer jeden Ziehung vorhergehenden Roll- und Mischung der Nummern und Gewinne beiwohnen, mit der gehörigen Ordnung und Vorsicht geschichet.

6) Dasjenige Loos, welches von denen in der 6ten Classe befindlichen dreizehn Haupt-Gewinnen, als: 1 Gewinn à 7000 Rthlr., 1 Gewinn à 3000 Rthlr., 1 Gewinn à 2000, und 10 Gewinne von 1000 Rthlr., den zuletzt herauskommenden Gewinn erhalten wird, erhält auch die Prämie von 15000 Rthlr. Es kann daher der Spieler im glücklichsten Fall auf ein Loos zwei und zwanzig Tausend Thaler gewinnen, wenn nämlich der Gewinn von 7000 Rthlr. unter obigen 13 Gewinnen zuletzt herauskommt.

7) Wird bei den Kaufloosen die Einlage von den bereits gezogenen Classen, wie sich von selbst versteht, nachbezahlt.

8) Die in jeder Classe ausgezogenen Gewinne müssen, längstens Vier Wochen nach beendigter Ziehung, von demjenigen Collecteur, bei welchem die Einlage geschehen, nach Kürzung der gewöhnlichen Zehn Procent von allen Gewinnen unter 1000 Rthlrn., und von Zwölf Procent für alle Gewinne von 1000 Rthlrn. und darüber, gegen Zurückgabe der nach §. 4. beschaffenen Original-Loose, als ohne welche, bei der Collecteurs eigenen Gefahr und Verlust, ein für allemal keine Zahlungen geschehen sollen, abgefordert und in Empfang genommen werden. Wie man dann keinem Interessenten, der sich innerhalb der nächsten Sechs Wochen, von der vollendeten Ziehung jeder Classe angerechnet, bei der Direction darum anzumelden versäumt, weiter für etwas responsabel seyn kann. Auch kann, wenn die Anzeige bei der Direction oder dem Haupt-Collecteur binnen gedachter Sechs Wochen versäumt wird, letzterer für seinen Subcollecteur dem Interessenten einzustehen nicht angehalten werden.

9) Sollen die, nach Ziehung jeder Classe, im Spiel verbliebenen Loose, binnen den nächsten 24 Tagen à dato der jedesmal beendigten Ziehung an, bei unwiederbringlichem Verlust derselben, um so mehr renovirt und gewechselt seyn, als die Classen dieser Lotterie von 5 zu 5 Wochen ohnfehlbar gezogen werden.

10) Eine bloße dem Loose einer ausgezogenen Classe aufgeschriebene Erneuerung ist ungültig, sondern wenn etwa von dem Collecteur ein Original-Billet vorenthalten würde, oder durch Zufall abhanden gekommen wäre, so muß vom Interessenten 8 Tage vor Ziehung der Classe, und zwar mit Einreichung des Original-Looses voriger Classe, Anzeige bei der Direction darüber eingelaufen seyn, und bleibt ihm alsdann, auf zugleich erlegte

Digitized by Google

Renovations-Gelder und der etwa rückständigen Einlage, die jedoch auf dem Loose vom Collecteur mit deutschen Worten bemerkt seyn muß, sein Recht an dem Loose bevor.

11) Die Entscheidung der in Lotterie-Angelegenheiten entstehenden Streitigkeiten gehört vor die ordentlichen Gerichte; jedoch kann zuvor bei der Lotterie-Direction auf angebrachte Beschwerde ein Vergleichs-Verfahren eingeleitet werden, so wie dieselbe in den geeigneten Fällen ihre Disciplinar-Befugniß wie bisher ausübt. Ein entstandener Rechtsstreit aber kann die Auszahlung des gefallenen Gewinns an den Inhaber des Original-Looses, in sofern dasselbe die im Art. 4. bestimmten Eigenschaften hat, nicht aufhalten. Auf die Gewinne findet kein Arrest statt; auch ist es keinem Collecteur erlaubt, aus der Collectur eines andern Gewinnloose auf irgend eine Art an sich zu bringen.

12) Devisen zu den Loosen werden nicht angenommen, sondern die Interessenten und Collecteurs haben sich mit der richtigen Auf- und Einzeichnung der bloßen Nummern zu begnügen.

13) Bei der Direction selbst werden keine Loose unter der Anzahl von 50 Stück abgegeben, sondern es sind die Loose einzeln bei den Collecteurs zu haben, welche die verlangte Anzahl von der Direction dergestalt auf Berechnung empfangen, daß die denselben nach Ziehung einer jeden Classe zugesandt werdenden Abrechnungen anforderst berichtigt werden müssen, ehe die Renovations-Loose zu den folgenden Classen verabfolgt werden können. Indessen stehet den Collecteurs frei, die ganzen oder ohnangebrochenen halben und Viertel-Loose, welche nicht unterzubringen stehen, 8 Tage vor der Ziehung einer jeden Classe zu remittiren, widrigenfalls selbige auf Rechnung der Collecteurs spielen.

14) Die ausgezogenen Gewinne werden durch im Handel und Wandel erlaubte — hier gangbare Gold- und Silbersorten, worunter auch Preußisches Courant, jedoch nicht unter 4 Sgr. Stücken, zu verstehen, aus der Lotterie-Casse auf das promteste geleistet, wovon jedoch die Gewinner das Porto zu tragen haben; dahingegen gehen Plane, Loose, Ziehungs-Listen, Einlagegelder und die darauf Bezug habenden Briefe, sowohl zwischen der Direction und den Collecteurs, als den Collecteurs und Interessenten, so weit sich die Kurhessischen Posten erstrecken, frei.

15) Damit wegen der Douceurs, welche die Interessenten den Collecteurs zu verhandreichen pflegen, keine Streitigkeiten entstehen, so wird den Collecteurs erlaubt, von jedem Gewinnthaler 9 Pfennige oder einen Alb. abzuziehen. Übrigens machen sich aber die Collecteurs, welche unmittelbar Loose von der Direction erhalten, für ihre Subcollecteurs

Digitized by Google

und alle diejenigen zu haften verbindlich, denen sie Loose zum Debit anvertrauen; vorausgesetzt, daß die Anzeigen über vorenthaltene Renovations-Loose und Gewinne binnen der im 8ten und 10ten §. bestimmten Fristen, von den Interessenten geschehen sind. Auch ist der Collecteur, durch Übernehmung einer Collecte, wegen der Einlagsgelder und auszuzahlenden Gewinne, der Direction und dem Gewinner, mit seinem Vermögen stillschweigend hypothekarisch verhaftet.

Cassel, am 22sten Mai 1822.

Kurfürstl. Hessische Lotterie-Direction daselbst.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 22.

Hannover, den 22sten Junius 1822.

(32.) Verordnung, die Bestellung der Notarien betreffend. Carlton-House, den 4ten Junius 1822.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir vernehmen, daß in denjenigen Theilen Unsers Königreiches Hannover, wo es noch zur Zeit jedem bei Unserem Ober-Appellations-Gerichte immatriculirten Notar unverwehrt ist, sich, wo er will, niederzulassen und seinen Wohnsitz nach Gefallen wieder zu verändern, die Zahl der Notarien hie und da stärker angewachsen sey, als es mit dem gemeinen Besten sich vertrage.

Damit nun diesem Übel Einhalt geschehe, auch eine strengere Auswahl der mit dem wichtigen Notariats-Amte zu bekleidenden Personen allgemein statt finde: so haben Wir beschlossen, die Ansetzung der Notarien in dem ganzen Umfange Unsers vorgedachten Königreiches hinfort Unserem Cabinets-Ministerio eben so ausschließlich anzuvertrauen, wie das für einige Unserer neu erworbenen Deutschen Provinzen bereits seit den letzten Jahren der Fall gewesen ist. Zu solchem Ende verordnen Wir hiemit wie folget.

§. 1.

Allen Notarien, welche schon gegenwärtig durch ausdrückliche Ermächtigung Unserer obersten inländischen Behörden zur Praxis befugt, und entweder bei Unserem

Digitized by Google

Ober-Appellations-Gerichte, oder, so viel Unser Fürstenthum Ostfries- und Harrlingerland und Unsere niedere Grafschaft Lingen anlangt, bei Unserem Cabinets-Ministerio immatriculirt worden sind, ist die Übung ihres Amtes in der bisherigen Maaße fortwährend gestattet, so lange sie an ihrem nunmehrigen Wohnorte verbleiben.

§. 2.

Wer in Zukunft Notar zu werden wünscht, hat sein Gesuch, mit Anzeige des beabsichtigten Wohnsitzes und unter Bescheinigung seines vollendeten Studiums der Rechtswissenschaft, Unserem Cabinets-Ministerio einzureichen. Dieses wird sodann von den Provincial-Behörden über den sittlichen Character des Candidaten Erkundigung einziehen, zugleich aber auch über die Frage: ob durch ihn die jedem Orte angemessene Zahl von Notarien nicht würde überschritten werden. Bedarf es noch einer Prüfung der Rechtskenntnisse des Ansuchenden, so wird derselbe deßhalb zuvörderst an Unser Ober-Appellations-Gericht verwiesen. Die nach allen Rücksichten zulässig befundene Anstellung wird durch Unser Cabinets-Ministerium, unter Anweisung eines bestimmten Wohnsitzes, verfügt.

§. 3.

Kein Notar, er sey schon jetzt angestellt oder werde das erst künftig, darf den Wohnort, auf welchen er angewiesen ist, verwechseln, ohne Genehmigung Unsers Cabinets-Ministerii.

§. 4.

Da sich übrigens noch neuerlich Fälle gezeigt haben, wo Hannoversche Unterthanen von vormaligen Kaiserlichen Hof-Pfalz-Grafen zu Notarien creirt worden sind: so wird hierdurch jedermann erinnert, daß es zufolge gegenwärtiger Staats-Verfassung in Unserm Königreich Hannover überall keine andere, als Königlich-Hannoversche Notarien giebt, welche lediglich von Unserm Cabinets-Ministerio ernannt und angesetzt werden können. Die in Unserm gedachten Königreiche annoch vorhandenen bisherigen Kaiserlichen Hof-Pfalz-Grafen werden aber alles Ernstes angewiesen, sich, vom dato dieser Verordnung an, sowohl des Creirens der Notarien, als aller sonstigen Befugnisse, wodurch nur anmaßliche Eingriffe in Unsere Souverainetäts-Rechte versucht werden würden, gänzlich zu enthalten.

Gegeben Carlton-House, den 4ten Junius 1822.

George Rex.

E. Gr. v. Münster.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 23.

Hannover, den 26ſten Junius 1822.

(33.) Verordnung, das Nebenpoſtiren betreffend. *) Hannover, den 25ſten Junius 1822.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc. auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem wahrzunehmen geweſen, daß von Seiten der Miethfuhrleute und Gaſt-Wirthe an einigen Orten und auf einigen Routen des Königreichs mit vieler Zudringlichkeit darauf ausgegangen wird, die Reiſenden an ſich zu ziehen und von dem Gebrauch der Poſten abzuwenden, und die wegen des Wechſelns der Pferde beſtehenden Verbote auf alle Weiſe zu umgehen; weniger nicht, daß hie und da Zweifel über den Sinn und die Abſicht einiger in Unſerer Verordnung vom 12ten April v. J., die Courier- und Eſtafetten-Taxe wie auch das Nebenpoſtiren betreffend enthaltenen Beſtimmungen entſtanden ſind: ſo ſehen Wir Uns, um die Reiſenden gegen die läſtigen Zudringlichkeiten zu ſichern und den Poſt-Anſtalten, welche ſich die Mittel nicht erlauben dürfen, deren ſich manche Miethfuhrleute bedienen, denjenigen Schutz angedeihen zu laſſen, ohne welchen ſie zu beſtehen und ihren Obliegenheiten zur Zufriedenheit

*) S. Verordnung vom 12. April 1821. Geſetz-Sammlung Abtheil. I. Nr. 12. vom Jahre 1821.

des Publicums nachzukommen nicht im Stande sind, und um die vorgekommenen Zweifel möglichst zu heben, bewogen, Nachstehendes zu verordnen und festzusetzen:

1) Die Miethfuhrleute haben sich alles Aufsuchens und Anwerbens der Reisenden in den Wirthshäusern, auf den Schiffen und sonst an öffentlichen Orten bei einer Strafe von 2 Rthlr. zu enthalten.

2) Keinem Miethfuhrmann und Gastwirthe, wie überall niemanden, welcher seine Pferde gegen einen Lohn hergiebt, soll es erlaubt seyn, vor Wagen, welche sie nicht selbst stellen, sondern von den Reisenden gestellt und mit sich geführt werden, gegen Bezahlung Pferde zu legen, und solche auf denjenigen Routen, auf welchen die Posthalter nach dem Reglement wegen Beförderung der Extra-Posten und Couriere vom 9ten April v. J. den Transport zu übernehmen schuldig und berechtiget sind, weiter zu befördern; damit jedoch dieses Verbot, welches lediglich auf Abstellung der Mißbräuche und auf den Schutz der Post-Anstalt gerichtet ist, nicht zu einer Belästigung des Publicums gereiche, so soll dasselbe nur auf die von andern Orten kommenden Reisenden gehen, welche dadurch, daß sie einen eigenen Wagen bei sich führen, die Absicht, sich der Post-Anstalten zu bedienen, zu erkennen geben, und es soll daher nicht verboten seyn, vor die Wagen der Einheimischen, welche von ihrem Wohn- oder gewöhnlichen Aufenthalts-Orte aus Reisen anzutreten oder Touren zu machen gesonnen sind, Pferde gegen Bezahlung und gegen Lösung der gewöhnlichen Stations-Scheine zu legen; wie es denn auch unverboten bleibt, von dem Wohn- und Aufenthalts-Orte gemiethete Pferde nach einem dritten Orte kommen zu lassen, um selbige vor den eigenen Wagen zu legen und mit selbigen die Rückreise zu machen.

Miethfuhrleute, welche diesem Verbote entgegen vor die Wagen der aus andern Orten kommenden Reisenden zwei oder mehrere Pferde spannen, verfallen in eine Strafe von 5 Thalern für jedes Pferd, und sind auf dem ersten Post-Relais, an welches sie kommen, die Fuhr abzugeben schuldig.

3) Jede Ablösung und jeder Wechsel, welche von Miethfuhrleuten auf einer Tour vorgenommen wird, ist, sobald sich solcher auf die Pferde erstreckt, ohne Unterschied, ob alle oder ob nur eines oder einige Pferde von andern abgelöset und umgetauscht werden, verboten und soll für verabredet gehalten werden; sollten die Umstände oder erhebliche Ursachen den Wechsel eines oder mehrerer Pferde nöthig und sehr wünschenswerth machen, so ist dem Post-Relais davon Anzeige zu thun, und dieses wird, wenn die Umstände wahr befunden und die Gründe für erheblich geachtet werden, seine Einwilligung schriftlich ertheilen. Bloße Vertauschung des Wagens oder ein Wechsel in Ansehung der Person der Führer ist dagegen nicht verboten.

Digitized by Google

4) Um die Zweifel zu heben, welche darüber entstanden sind, ob gewisse Wege für ordentliche Land-, Fracht- und Heerstraßen oder für Nebenwege zu halten sind, deren Gebrauch den Mieth-Fuhrleuten im Art. III. No. 2. der vorangeführten Verordnung verboten ist, und um den Mieth-Fuhrleuten die möglichste Freiheit in der Auswahl der Straßen zu gestatten und sie gegen allen Aufenthalt unterwegs zu sichern, soll es ihnen gänzlich freistehen, was für einen Weg sie wählen, und ob sie die gewöhnliche Poststraße oder sonst eine übrigens erlaubte Route, um an den Ort ihrer Bestimmung zu gelangen, einschlagen wollen; jedoch ist derjenige Mieth-Fuhrmann, welcher die Straße nicht nehmen will, welche von den mit Extrapost Reisenden gefahren wird, schuldig, an dem Abfahrts-Orte, wenn daselbst ein Relais ist, oder, wenn dieses der Fall nicht ist, an dem ersten Relais, welches er berührt, unter Angabe der Route, die er zu nehmen beabsichtiget, einen Stations-Schein bis an denjenigen Relais-Ort, welchen er zuerst wieder berührt, zu lösen und dafür dasjenige zu entrichten, was er zu entrichten gehabt haben würde, wenn er der ordentlichen Straße gefolgt wäre. Dasjenige Relais, welches den Stations-Schein ausstellet und die Gebühr für die hinter ihm liegenden und auf diese Weise verfahrenen Relais mit erhebt, hat denselben ihren Antheil zu vergüten.

Bei Reisen, welche nicht nach oder über einen Relais-Ort verrichtet werden und zu denen die Posthalter nach dem vorerwähnten Reglement den Transport zu leisten nicht verbunden sind, wird fortwährend kein Stationsgeld bezahlt; damit aber davon kein Mißbrauch gemacht und der Mieth-Fuhrmann, ohne Störung zu befürchten, auf einer solchen Tour fahren kann, hat derselbe bei dem Relais des Abfahrt-Ortes, oder bei dem Relais, welches er zuerst passirt, sich zu melden und unter Angabe seiner Route einen Stations-Schein, welcher ihm jedoch, ohne daß er dafür etwas zu bezahlen hat, verabreicht werden soll, sich ausstellen zu lassen, und es sollen diese unentgeltlich abgegebenen Scheine, in welchen die Route nach der Angabe des Fuhrmanns genau bestimmt seyn soll, um sie desto leichter unterscheiden zu können, auf farbigem Papier ausgefertigt werden. Jeder Mieth-Fuhrmann, der ein Relais berührt hat und auf einer Straße, die nicht Poststraße ist, betroffen wird und keinen solchen Freischein oder einen wirklichen Postschein aufzuweisen hat, fällt in die Strafe, welche auf die Unterlassung der Lösung eines Stations-Scheins gesetzt ist, und nur allein bei Spatzierfahrten und auf Touren, die nicht weiter als auf 2 Meilen gehen, bedarf es der Lösung eines Stations-Scheines der einen oder andern Art nicht.

Endlich 5) soll derjenige Mieth-Fuhrmann, welcher vor Ablauf von 24 Stunden Reisende, die mit einer postmäßigen Fuhr angekommen sind, weiter befördert und mithin der mehrerwähnten Verordnung vom 12ten April v. J. Art. II. No. 3. ent-

gegengehandelt hat und in die Strafe von 10 Rthlr. verfallen ist, in dem Fall, wenn die Contravention entdeckt wird, ehe der Abfahrts-Ort verlassen ist, nicht befugt seyn, den Transport vor Ablauf der festgesetzten Frist von 24 Stunden zu besorgen; erfolgt hingegen die Entdeckung erst, nachdem derselbe sich schon außerhalb des Abfahrt-Ortes befindet, soll es, um die Reisenden, welche für die Beobachtung dieser Vorschrift nicht verantwortlich sind, nicht in große Verlegenheit zu bringen, den Mieth-Fuhrleuten zwar erlaubt seyn, die Fuhr contractmäßig zu besorgen, sie sollen aber, außer der Strafe, zur Entrichtung des dreifachen Stations-Geldes angehalten werden.

Wir gebieten, daß diese Verordnung, welche Theils zur Ergänzung, Theils zur Erläuterung Unserer mehrerwähnten Verordnung vom 12ten April v. J. dienen, mithin derselben in keinem der nicht ausdrücklich erwähnten Puncte Abbruch thun soll, von dem 1sten des künftigen Monats an in Kraft trete, durch die Aufnahme in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde und geben Unserm General-Post-Directorio auf, die Postbedienten mit den erforderlichen Anweisungen sofort zu versehen.

Hannover, den 25sten Junius 1822.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Arnswaldt.

Hoppenstedt.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 24.

Hannover, den 29ſten Junius 1822.

(34.) Verordnung, die von den Paſſagiers auf den ordinairen Poſten den Wagenmeiſtern und Poſtillons zu entrichtenden Gebühren und die den Effecten der Reiſenden zugeſicherte Garantie betreffend. Hannover, den 27ſten Junius 1822.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Um den Reiſenden, welche der ordinairen fahrenden Poſten für ihre Perſon ſich bedienen, dieſes Transport-Mittel wohlfeiler und bequemer zu machen, und um ihnen die jetzt mangelnde Sicherheit für ihr zugleich mit befördertes Gepäck zu verſchaffen, finden Wir Uns gnädigſt bewogen, die unterm 6ten Julius 1818 publicirte Poſt-Taxe dahin, wie folgt, abzuändern:

Art. I.

Die mit der ordinairen fahrenden Poſt Reiſenden ſollen nur die Taxe, ſo wie ſie für die Perſon, resp. ohne und mit Gepäck bis 50 Pfund incl. fixirt iſt, zu entrichten verbunden, dahingegen diejenigen Gebühren oder Trinkgelder nicht ferner zu erlegen gehalten ſeyn, welche jetzt den Wagenmeiſtern resp. mit 2 und 1 Ggr. und den Poſtillons mit 2 Ggr. auf jeder Station zu bezahlen ſind und von dieſen mit Recht gefordert werden können.

Die ebengenannten Perſonen ſollen dieſe ihnen bisjetzt angewieſenen Trinkgelder künftig aus der Poſt-Caſſe vergütet erhalten, oder aus dieſer wegen ſelbiger ſonſt entſchädiget werden.

Art. II.

Für diejenigen Effecten, welche von einem, der fahrenden Post für seine Person sich bedienenden Reisenden, ohne Werth-Angabe aufgeliefert sind, soll, wenn selbige durch einen Zufall oder durch Unachtsamkeit gänzlich abhanden kommen und von dem Eigenthümer nachgewiesen ist, wie deren Werth 10 Rthlr. oder darüber betragen habe, gleichwie für ein sonstiges, ohne Werth-Angabe aufgegebenes und verloren gegangenes Postgut, dem Reisenden eine Entschädigung von höchstens 10 Rthlr. aus der Post-Casse verabfolgt werden.

Um jedoch diesen zugesagten Ersatz in Anspruch nehmen zu können, ist es erforderlich, daß der Reisende sein Gepäck,

a. zu derjenigen Zeit aufliefere, zu welcher alle sonstigen Päckereien bei dem Post-Büreau, um weiter befördert und gehörig verpackt zu werden, nach Maaßgabe des Abganges der Posten, aufzugeben sind; daß er

b. dasselbe vor der Aufgabe mit einer dauerhaft angebrachten und befestigten, die Signatur und den Bestimmungs-Ort deutlich enthaltenden Adresse versehen habe; auch

c. bei der Anmeldung zur Mitfahrt gleich genau angebe, worin sein Gepäck bestehe (ob es z. B. ein Koffer, Mantelsack, Kasten ꝛc. sey) wie dasselbe emballirt, wie schwer es ins Gewicht falle und mit welcher Adresse dasselbe versehen, damit in dem ihm zu ertheilenden Personen-Scheine das Erforderliche dieserhalb bemerkt werden könne.

Hat ein Reisender diese sämmtlich zu beobachtenden Erfordernisse ganz oder nur theilweise verabsäumt: so soll es, weil dann die Post-Administration nicht im Stande ist, die zur Sicherung nöthigen Maaßregeln zu treffen, so angesehen werden, als habe derselbe auf die nur unter den obigen Bedingungen zugesagte Entschädigung stillschweigend verzichtet und es erfolgt der Transport dann nur auf die Gefahr des Eigenthümers.

Art. III.

Jedem Reisenden, welcher für die bei sich habenden Effecten eine Garantie nach deren vollen Werthe zu haben wünscht, steht es frei, den Werth bei der Auflieferung des Gepäcks, nach Conventions-Münze zu declariren. In diesem Falle soll ihm jedesmal ein Postschein ertheilt und, im Fall des Verlustes, der in dem Scheine ausgedrückte Betrag erstattet werden.

Digitized by Google

Diese Werth-Angabe der Effecten braucht,

a. sobald übrigens die in dem Art II. sub lit. a. b. und c. vorgeschriebenen Erfordernisse genau beobachtet werden, bis zu der Summe von 150 Rthlr. incl. nur mündlich von dem Reisenden zu geschehen — und derselbe soll demungeachtet mit einem Gepäck bis 50 Pfund incl. per Meile nur die Personen-Taxe, wenn das Gepäck hingegen schwerer ins Gewicht fällt, für jedes Pfund Übergewicht, die Taxe für gute Sachen (⅓ der Brief-Taxe) zu erlegen gehalten seyn. Wird hingegen

b. höher als auf 150 Rthlr. declarirt, so behält es bei den, in der unterm 6ten Julius 1818 publicirten Taxe enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden. Die Effecten sind dann gleich wie ein jedes sonstiges Päckereistück, mit einem Adreß-Briefe begleitet, aufzuliefern, und ist für selbige, ohne daß dem Aufgeber die dem Reisenden nachgelassenen sogenannten Frei-Pfunde zu Gute gerechnet werden, die Taxe nach dem vollen Gewichte oder dem declarirten Werth-Betrage zu entrichten.

Wir erklären die Dispositionen, welche in der, unterm 6ten Julius 1818 emanirten Posttaxe enthalten sind, insoweit sie mit der gegenwärtigen vom 1sten August dieses Jahrs an, in Kraft tretenden Verordnung in Widerspruch stehen, für aufgehoben und befehlen Unserem General-Post-Directorio, die vorstehend getroffenen, durch die Insertion in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zu publicirenden Verfügungen, von dem ebengenannten Termine an, in Vollziehung zu bringen und demgemäß die Post-Beamte mit der weiter erforderlichen Anweisung zu versehen.

Hannover, den 27sten Junius 1822.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

Adolphus Frederick.

Decken. Bremer. Arnswaldt.

Hoppenstedt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 25.

Hannover, den 13ten Julius 1822.

(35.) Verordnung, die Erhebung einer Beſoldungs-, Gewerbe- und Einkommen-Steuer betreffend. Carlton-House, den 25ſten Junius 1822.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Es iſt Uns vorgetragen worden, daß die unter dem 22ſten Julius 1817 wegen Erhebung einer Einkommen-Steuer erlaſſene Verordnung in verſchiedenen Puncten einer Verbeſſerung bedürfe, weil dieſelbe in bisheriger Maaße vielen Contribuenten Gelegenheit gebe, der Verſteuerung ihres Einkommens ganz oder theilweiſe ſich zu entziehen, andre auch, ſonderlich die Gewerbtreibenden oftmals ſich nicht im Stande befinden, ihr Einkommen, ſo wie ſolches in der Verordnung vorgeſchrieben worden, gehörig zur Verſteuerung zu declariren.

Da Wir nun nothwendig erachten, daß dieſen Mängeln, welche auf der einen Seite Ungleichheiten unter den Contribuenten mit ſich führen, auf der andern Seite aber Veranlaſſung geben, daß dieſe Steuer weniger eingetragen, als davon hat erwartet werden müſſen, baldigſt abgeholfen werde: ſo haben Wir Uns bewogen gefunden, eine Reviſion jener Einkommen-Steuer-Verordnung und diejenigen Modificationen bei

Digitized by Google

derselben eintreten zu lassen, welche geeignet scheinen, deren Erfolg besser wie bisher zu sichern.

Wir verordnen demnach, mit Beirath und Bewilligung der getreuen Stände Unsers Königreichs, daß vom 1sten Julius d. J. an, als mit welchem Tage Unsere Einkommen-Steuer-Verordnung vom 22sten Julius 1817 hiedurch aufgehoben wird, eine dergleichen Steuer von Besoldungen, von Gewerben, und von sonstigem Einkommen nach folgenden Grundsätzen erhoben werden solle.

Cap. I.

Von der Besoldungs-Steuer.

§. 1.

Die Besoldungs-Steuer ist von derjenigen Einnahme zu entrichten, welche Unsere Unterthanen, geistlichen, Civil- oder Militair-Standes an Gehalt, Emolumenten, Naturalien, Accidenzien, Diäten (mit Ausnahme der Reise-Diäten) Pensionen, Warte-Geldern oder Vergütung aus öffentlichen Cassen, oder sonst vermöge ihres Dienstes beziehen.

Eine gleiche Abgabe sollen Inhaber von Pfründen von dem Ertrage ihrer Beneficien entrichten.

§. 2.

Wohnungen oder Grundstücke, Zehnten, Meiergefälle ꝛc., welche als Dienst-Emolumente zur Benutzung eingeräumt worden, müssen nach dem wahren Mieth- oder Pachtwerthe veranschlagt werden.

Bei Grundstücken, Zehnten, Meiergefällen ꝛc., für deren Benutzung eine Pacht entrichtet wird, kommt nur dasjenige als Besoldung zur Versteuerung, was diese Gegenstände dem Berechtigten, nach Abzug der Pacht, mehr einbringen.

§. 3.

Früchte und Naturalien, welche als Besoldung bezogen werden, sollen jedesmal nach dem letztjährigen Martini-Marktpreise der nächsten Marktstadt veranschlagt werden.

§. 4.

Militair-Gagen der dem Grade nach unter dem Compagnie-Chef stehenden Militair-Personen sind der Besoldungs-Steuer nicht unterworfen.

§. 5.

Von den im §. 1. bezeichneten Besoldungen und Dienst-Emolumenten soll, wenn solche

Digitized by Google

| | | |

Glauben die Obrigkeiten bei den Declarationen Unrichtigkeiten zu bemerken, so sind die Declaranten zu deren etwanigen Verbesserung aufzufordern und auf die Folgen unrichtiger Angaben aufmerksam zu machen. Behauptet der Declarant sodann die Richtigkeit seiner Angabe, so ist solche zwar der Steuer-Berechnung zum Grunde zu legen, die Obrigkeiten haben aber ihre desfallsigen Bemerkungen, bei Einsendung der Rollen, den Steuer-Directionen mitzutheilen, damit diese bei Unserm Ober-Steuer-Collegio weitere Verfügung auswirken können.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche versäumen ihre Declarationen binnen der bestimmten Zeit abzugeben, sollen von der beschreibenden Behörde nach ihrer Überzeugung und ihrem pflichtmäßigen Ermessen, unter Berücksichtigung aller dabei in Betracht kommenden Umstände und der Verhältnisse, in denen der Steuerpflichtige sich befindet, ex officio zu einem angemessenen Steuer-Quanto angesetzt werden, wogegen demnächst keine Reclamation angenommen werden soll; es wäre denn, daß unvermeidliche, jedoch gehörig zu bescheinigende Hindernisse den Steuerpflichtigen abgehalten hätten, selbst zu declariren.

Die ex officio geschehenen Ansätze sollen von Unserm Ober-Steuer-Collegio erhöhet werden dürfen, wenn jene Ansätze nach erkundigten Verhältnissen zu gering befunden werden.

§. 9.

Die Obrigkeit, welcher die Beschreibung zusteht, hat nach den Declarationen der Steuerpflichtigen, oder, wo diese fehlen, auf die im §. 8. vorgeschriebene Weise, den Steuerbetrag auszumitteln, die Beschreibungs-Etats nebst Hebungs-Rollen in duplo zu verfertigen und sammt den Declarationen an die betreffende Direction zur Revision und weitern Verfügung einzusenden.

§. 10.

Den Behörden, welchen die Beschreibung obliegt, wird für ihre Auslagen und Bemühung 1 Procent des Steuer-Betrags bewilligt.

§. 11.

Jede absichtlich unrichtige Angabe wird, außer der Nachbezahlung, mit der Strafe des vierfachen Betrages derjenigen Summe, um welche der Steuerpflichtige die Steuer-Casse zu verkürzen versucht oder wirklich verkürzt hat, geahndet, und soll diese Strafe in die Steuer-Straf-Casse fließen.

Die Untersuchung und etwanige Bestrafung steht der competenten Obrigkeit zu, an welche die Steuer-Administration in dringenden Verdachtsfällen sich zu wenden hat.

§. 12.

Die Steuer ist in dreimonatlichen Terminen, in der letzten Hälfte des dritten Monats eines jeden Quartals, jedes Mal mit einem Viertel zu entrichten. Jedoch steht es jedem frei, für ein halbes oder ganzes Jahr zugleich voraus zu zahlen.

§. 13.

Remissionen finden bei dieser Steuer nicht statt. Treten jedoch Fälle ein, wo die Dienst-Einnahme cessirt, so hört auch mit Ablauf des Monates, worin solches geschieht, die Zahlung der Steuer auf; es wäre denn, daß dieselbe pränumerirt wäre, indem eine Restitution der gezahlten Steuer nicht stattnehmig ist.

Cap. II.

Von der Gewerbe-Steuer.

§. 14.

Alle, sowohl In- als Ausländer, welche in Unserm Königreiche Hannover einen Handel, ein Gewerbe oder eine Kunst ausüben, sollen vom 1sten Julius d. J. an eine Gewerbe-Steuer erlegen, welche nach der in der Anlage näher enthaltenen Bestimmung für Gewerbetreibende

1) außer den Classen

resp. 10 bis 150 Rthlr.
" 8 " 60 "
" 6 " 50 "
" 2 " 30 "

2) in den Classen, und zwar

für die 1ste Classe 41 Rthlr. bis 80 Rthlr.
" " 2te " 21 " " 40 "
" " 3te " 9 " " 20 "
" " 4te " 3 " " 8 "
" " 5te " 2½ "
" " 6te " 1 "
" " 7te " 12 Ggr.

jährlich betragen soll.

Als Gewerbetreibende sind jedoch diejenigen Handwerker nicht anzusehen und daher der Steuer nicht unterworfen, welche in Dienst, Lohn, Kost, oder Deputat

Digitized by Google

eines Dritten stehen und bloß für das eigene Bedürfniß dieser ihrer Brot-Herrschaft arbeiten.

§. 15.

Für die in der vorgedachten Anlage etwa nicht benannten Gewerbe soll, wenn sie nicht ausdrücklich befreiet sind, eine nach Verhältniß der benannten Gewerbe zu bestimmende Steuer erlegt werden.

§. 16.

Befreiet von Erlegung einer Gewerbe-Steuer sind:

diejenigen, welche Natur-Producte auf die Wochen-Märkte in den Städten bringen, oder auf den Straßen umhertragen; Stroh-Dachdecker; Fischer, die nicht Pächter von Fischereien sind oder von der Fischerei kein besonderes Gewerbe machen; Holz-Schuh— und Pantoffel-Macher, insofern sie hieraus kein besonderes Gewerbe machen; Hebammen; Stickerinnen ohne Gehülfen; Leineweber mit einem Stuhle; Zwirnmacher ohne erwachsene Gehülfen; Frachtfahrer, die nicht im Lande wohnen, oder das Frachtfahren nicht als Hauptgewerbe treiben, und Schuhflicker.

Desgleichen sollen einstweilen die Branntweinbrenner und Bierbrauer, aus Rücksicht auf die auf der inländischen Branntwein- und Bier-Fabrication ruhenden Consumtions-Abgaben, von der Gewerbe-Steuer frei seyn; jedoch bleiben sie der Einkommen-Steuer, nach den im dritten Capitel folgenden Vorschriften, unterworfen.

§. 17.

Wer seinem Hauptgewerbe nach die Steuer der vierten, fünften, sechsten oder siebenten Classe erlegt hat, ist nicht schuldig, für etwanige Neben-Gewerbe besonders zu bezahlen, wenn diese Neben-Gewerbe in derselben oder einer geringern Classe aufgeführt stehen.

§. 18.

Wer als Haupt-Gewerbe ein solches betreibt, welches zu denen gehört, die außer den Classen oder in die drei ersten Classen gesetzt worden, und zugleich mit den eigenen Producten dieses seines Haupt-Gewerbes nebenbei Handel treibt, ist nicht schuldig für diesen Handel besonders zu steuern.

§. 19.

Wer einen Handel solcher Art als Haupt-Gewerbe treibt, daß er dieserhalb nach den außer den Classen oder in den ersten drei Classen bestimmten Steuersätzen herangezogen wird, ist nicht schuldig besonders zu zahlen, wenn er nebenbei mit andern Gegenständen handelt, als welche zu seinem Haupthandel gehören.

Digitized by Google

§. 20.

Wer dagegen neben seinem Handel oder Gewerbe, weshalb er außer den Classen oder in den drei ersten Classen steuern muß, ein verschiedenartiges Gewerbe betreibt, muß außer der Steuer für das Haupt-Gewerbe auch die Steuer für das Neben-Gewerbe entrichten; es wäre denn, daß dieses Neben-Gewerbe in die sechste oder siebente Classe fiele, in welchem Falle eine besondere Steuer dafür nicht zu entrichten ist.

§. 21.

Haben mehrere Theil an einer Handlung, Fabrik oder einem sonstigen Gewerbe, welche in Einem Etablissement betrieben werden, so wird die Steuer für solches Gewerbe oder Etablissement von dem Vorsteher entrichtet. Sind die Theilnehmer aber Vorsteher besonderer Etablissements, so zahlt jeder Theilnehmer für das besondere Etablissement, dem er vorsteht.

Hat ein Steuerpflichtiger oder eine Compagnie für seine oder ihre Rechnung mehrere Etablissements an verschiedenen Orten des Landes, so zahlt der Steuerpflichtige oder der Chef der Compagnie an jedem Orte für dasselbe besonders.

§. 22.

Wer ein dieser Steuer unterworfenes Gewerbe treibt, soll außer der Erlegung der Steuer verpflichtet seyn, einen von der betreffenden Steuer-Direction unentgeltlich und stempelfrei auszufertigenden Gewerbeschein zu nehmen, worin Name, Vornamen, Wohnort und Art des Gewerbes, welches der Steuerpflichtige betreiben will, so wie der Betrag der Steuer anzugeben ist; betreibt derselbe mehrere Gewerbe, so müssen dieselben, falls das Haupt-Gewerbe höher als zur vierten Classe gesetzt ist, in dem Gewerbeschein gleichfalls benannt und die etwanige besondere Steuer dabei bemerkt werden.

§. 23.

Niemand darf ohne den Besitz eines solchen Gewerbescheins ein dieser Steuer unterworfenes Gewerbe treiben; indessen giebt der Besitz eines solchen Gewerbescheins und die Bezahlung der Gewerbesteuer zur Ausübung eines Gewerbes an und für sich kein Recht, wenn dieses ohnehin nicht schon vorhanden ist; und es bleiben daher alle bestehende oder zu erlassende Polizei-Verordnungen und gewerbschaftlichen Privilegien, wodurch die Betreibung einzelner Gewerbe untersagt oder beschränkt ist, unverändert in Kraft.

§. 24.

Der Gewerbeschein hat nur für denjenigen Gültigkeit, auf dessen Namen er

ausgefertiget ist und darf daher an einen andern nicht abgetreten werden. Für Erben, welche das Geschäft des Erblassers fortsetzen, dessen Steuer entrichten und übrigens zu Fortsetzung des Gewerbes qualificirt sind, behält der Gewerbeschein des Erblassers seine Gültigkeit.

§. 25.

Der Gewerbeschein soll für das ganze Jahr, vom ersten Julius bis zum ersten Julius, genommen werden; es wäre denn, daß jemand im Laufe des Steuer-Jahrs ein der Steuer unterworfenes Gewerbe anfinge, in welchem Falle die Verpflichtung zur Steuerzahlung und zur Entnehmung eines Gewerbescheins von dem ersten Tage des Quartals anfängt, in welchem das Gewerbe begonnen werden soll. Dasselbe gilt in den Fällen, wo jemand im Laufe des Jahrs ein Neben-Gewerbe anfängt, sofern er dafür besonders zu steuern verpflichtet ist, wie auch, wenn jemand sein bisheriges Gewerbe aufgiebt und statt dessen ein höher besteuertes anfängt, in welchem letzten Falle die Steuer des aufgegebenen Gewerbes demselben jedoch zu Gute gerechnet werden soll.

§. 26.

Die Beschreibung der Steuer geschieht von der Obrigkeit des Orts, wo der Steuerpflichtige wohnt, unter Zuziehung der verfassungsmäßigen Repräsentanten der Gemeinde oder, wo dergleichen nicht vorhanden, einer angemessenen Anzahl geachteter und kundiger Gemeinde-Mitglieder. — Daneben wird dem Ober-Steuer-Collegio gestattet, da, wo es demselben erforderlich scheint, bei Beschreibung der Gewerbesteuer den Obrigkeiten einen Steuer-Officianten, um etwanige Erläuterungen und Bemerkungen zu suppeditiren, zuzuordnen.

§. 27.

Jeder Steuerpflichtige ist schuldig der Orts-Obrigkeit eine genaue Anzeige des oder der verschiedenen Gewerbe zu machen, welche er betreibt, und welche in dem für das künftige Jahr auszufertigenden Gewerbescheine ausgedrückt werden sollen, dabei auch die Zahl der etwanigen Gehülfen, Gesellen und Lehrlinge, so wie diejenigen Erläuterungen anzugeben, auf welche es bei Classification dieser Gewerbe ankommt. Unser Ober-Steuer-Collegium wird ermächtigt, wegen des Termins der Beschreibung und Declaration die erforderliche Bestimmung zu treffen.

§. 28.

Ausländische Handeltreibende und Handwerker, welche mit Waaren die Märkte im Königreiche beziehen, können den Gewerbeschein bei der Gränz-Receptur oder bei dem

dem Steuer-Officianten nachsuchen, der mit der Controle des Markts beauftragt ist, welchen sie zuerst besuchen.

Die Ausländer, denen es gestattet wird, im Königreiche zu hausiren oder ein Gewerbe zu betreiben, mit Einschluß der auswärtigen reisenden Handlungs-Commis, die nach der Probe verkaufen, müssen den Gewerbeschein bei der Obrigkeit nachsuchen, welche ihnen in dem laufenden Rechnungsjahre die Betreibung des Gewerbes zuerst gestattet.

§. 29.

Die Obrigkeit des Orts hat in Folge der Declarationen ein möglichst vollständiges Verzeichniß aller Gewerbetreibenden aufzustellen, diejenigen, welche die zeitige Einlieferung der erforderlichen Declarationen etwa verabsäumt haben möchten, ex officio nachzutragen und die genauesten Erkundigungen über den Umfang des Gewerbes eines jeden, so wie über die Qualitäten, welche auf dessen Besteuerung Einfluß haben können, einzuziehen.

§. 30.

Bei denjenigen Gewerben, welche außer den Classen, oder in den vier ersten Classen aufgeführt sind, hängt es von dem pflichtmäßigen Urtheile der Obrigkeit und des Steuer-Officianten ab, ob die Steuer, nach dem Umfange des Gewerbes und nach angestelltem Vergleiche mit andern ähnlichen Gewerben, den höchsten, den geringsten oder einen dazwischen liegenden Mittelsatz billigerweise betragen müsse. Insofern es bei einzelnen Gewerben an einem solchen Maaßstabe fehlen sollte, ist die Steuer — jedoch jedenfalls innerhalb des vorgeschriebenen minimi und maximi — zu durchgängig $1\frac{1}{2}$ Procent des Brutto-Einkommens nach Abzug der zu Betreibung des Gewerbes selbst erforderlichen Kosten anzusetzen.

§. 31.

Nach Beendigung der Classification hat die Obrigkeit einen Beschreibungs-Etat und eine Hebungs-Rolle, beide in duplo, anzufertigen und sammt den etwanigen Anlagen an die betreffende Steuer-Direction zur Revision und weitern Verfügung einzusenden.

§. 32.

Das genehmigte und rectificirte Exemplar der Hebungs-Rolle soll den Einnehmern zur Hebung zugesandt und die ausgefüllten Gewerbescheine sollen dabei denselben zur Aushändigung an die Gewerbetreibenden überliefert werden.

§. 33.

Die Obrigkeiten haben, mit Zuziehung des nach Befinden der Umstände vom

Ober-Steuer-Collegio hiezu zu committirenden Steuer-Officianten, in den letzten 14 Tagen eines jeden Quartals, Nachtrags-Rollen anzufertigen und der Direction zuzusenden, worin neben den etwanigen Abgängen diejenigen zur Steuer anzusetzen sind, welche in den Haupt-Rollen übersehen worden, oder im Laufe des Quartals ein neues oder anderes Gewerbe angefangen haben, weshalb sie der Steuer unterworfen sind. Die Steuerpflichtigen haben zu solchem Ende ihre Declarationen der Obrigkeit einzureichen und ist im Übrigen bei Anfertigung der Nachtrags-Rollen zu verfahren, wie bei der Haupt-Beschreibung.

§. 34.

Die Bezahlung der Steuer geschieht in vierteljährigen Terminen, jedoch steht es dem Steuerpflichtigen frei, die Steuer für das halbe oder ganze Jahr voraus zu bezahlen, insofern diese Absicht bei Eingabe der im §. 27. vorgeschriebenen Declaration angezeigt ist. Eine Restitution wegen etwa eintretender Veränderungen findet jedoch in diesem Falle nicht statt. Hausirer, die ihren Wohnsitz nicht im Lande haben, und solche Individuen, deren Gewerbe eine Veränderung des Aufenthalts-Orts mit sich bringt, müssen die Steuer sofort für das ganze Jahr entrichten.

§. 35.

Stirbt jemand im Laufe des Jahrs, so sind dessen Erben verpflichtet, die etwanigen Rückstände so wie den Betrag der Steuer für den Monat, worin der Erblasser verstorben ist, zu berichtigen.

Setzen die Erben das Gewerbe fort, so sind sie schuldig die Steuer des Erblassers unverändert fort zu bezahlen.

§. 36.

Wird ein Gewerbe im Laufe des Jahrs völlig aufgegeben, so hört die Verbindlichkeit zur Zahlung der Steuer für solches Gewerbe mit dem Ablaufe des Quartals auf, in welchem dasselbe völlig aufgegeben ist. Der Steuerpflichtige ist in diesem Falle jedoch schuldig, die Niederlegung seines Gewerbes der Obrigkeit vor Ablauf des Quartals, womit die Zahlung aufhören soll, anzuzeigen, widrigenfalls die Zahlungs-Verbindlichkeit fortgeht.

Bloße Veränderungen in dem Umfange des Gewerbsbetriebes bewirken keinen Erlaß für das currente Quartal; der Wittwe eines Gewerbetreibenden soll übrigens ein Geselle behuf Fortsetzung des Gewerbs gut gethan werden.

§. 37.

Sollte jemand vermeinen zu hoch besteuert zu seyn, so steht es ihm frei binnen 4 Wochen vom Tage der Bekanntmachung an, daß die Rolle in Hebung gesetzt

Digitized by Google

ſey, eine desfallſige Reclamation (welche jedoch nicht auf geſtempelten Papier geſchrieben zu ſeyn braucht) bei der Steuer-Direction einzureichen; jedoch muß der Reclamant die ihm auferlegte Steuer bis zur Erledigung der Reclamation, mit Vorbehalt demnächſtiger Abrechnung, fortzahlen. Die Direction hat, nach vorgängiger Communication mit der Obrigkeit, den Fall Unſerm Oberſteuer-Collegio vorzulegen, welches die behufige Entſcheidung zu treffen und den etwanigen Erlaß zu beſtimmen hat.

§. 38.

Für die Beſchreibung der Steuer, die Anfertigung der Etats und Rollen und die dabei vorfallenden Auslagen und Copialien ſollen die Obrigkeiten Ein Procent ſo wie deren Unterbediente Ein halbes Procent vom Betrage der Rolle erhalten.

§. 39.

Wer ein der Steuer unterworfenes Gewerbe fortſetzt oder anfängt ohne einen Gewerbeſchein zu nehmen, verfällt, außer der Nachbezahlung der geſetzlichen Steuer, in eine Strafe, welche dem vierfachen Werthe der jährlich zu bezahlenden Steuer gleich iſt.

Wer abſichtlich unrichtige Angaben hinſichtlich des Umfanges des von ihm betriebenen Gewerbes machen ſollte, um dadurch in eine niedrigere Claſſe geſetzt zu werden oder einen geringeren Steuerſatz zu bezahlen, als er nach den Vorſchriften gegenwärtiger Verordnung ſchuldig iſt, verfällt, außer der Nachzahlung der Steuer, in eine Strafe, welche dem vierfachen Werthe desjenigen gleich iſt, um welches er die Steuer-Caſſe zu verkürzen verſucht oder wirklich verkürzt hat.

Die Straf-Gelder ſollen dem Denuncianten zur Hälfte, zur andern Hälfte aber der Steuer-Straf-Caſſe zufallen.

§. 40.

Die Obrigkeiten und Amts- oder Gerichts-Unterbediente ſind befugt und die Steuer-Officianten verpflichtet, von jedem, welcher in ihrem Bezirke ein der Steuer unterworfenes Gewerbe treibt, die Vorzeigung des Gewerbeſcheines zu fordern.

Kann jemand den Gewerbeſchein oder wenigſtens eine gültige Abſchrift deſſelben nicht aufweiſen, oder ſind gegründete Einwendungen gegen die Gültigkeit des Vorgezeigten vorhanden: ſo iſt davon ſogleich Anzeige bei der betreffenden Obrigkeit zu machen und von dieſer den Umſtänden nach, falls die Gewerbeſcheine überhaupt bei dem Einnehmer ſchon vorhanden ſind, eine Unterſuchung und Beſtrafung zu verfügen.

Die Abſchriften der Gewerbeſcheine ſollen auf Anſuchen der Steuerpflichtigen, welche für deren etwanigen Mißbrauch verantwortlich ſind, von der Steuer-Direction ausgeſtellt werden, welche jede etwanige Abſchrift als die erſte, zweite ꝛc. zu bezeichnen hat.

Digitized by Google

Cap. III.

Von der Einkommen-Steuer.

§. 41.

Die Einkommen-Steuer ist von allen denjenigen reinen Einkünften zu entrichten, welche nicht schon durch die in den Cap. I. und II. dieser Verordnung festgesetzte Besoldungs- und Gewerbe-Steuer getroffen werden, mithin von dem reinen Einkommen aus Ländereien, nutznießlichen Berechtigungen, Zehnten-, Zins- und Meier-Gefällen, Bergwerks- und Salinen-Antheilen, (alles dieses jedoch nur, insofern es der directen Besteuerung mittelst Grundsteuern oder sogenannter Contribution nicht unterliegt) ferner aus Leibrenten, Apanagen, ausstehenden Capitalien, Pachtungen, Kunstfleiß, Ausübung einer Wissenschaft, oder aus irgend einer andern Quelle des Einkommens, außer den im Cap. I. und II. bemerkten Besoldungen u. s. w. und Gewerben.

§. 42.

Ausländer, welche in hiesigen Landen Einkünfte beziehen, die nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung der Versteuerung unterworfen sind, sollen die Steuer davon entrichten gleich Inländern; von ihren im hiesigen Lande belegten ablöslichen Capitalien und den davon zu beziehenden Zinsen aber nichts bezahlen oder ihnen desfalls etwas in Anrechnung gebracht werden können.

§. 43.

In Hinsicht des Einkommens, welches hiesige Landes-Einwohner aus dem Auslande beziehen, wird festgesetzt, daß zwar von denjenigen Zinsen, welche die im Auslande belegten ablöslichen Capitalien den hiesigen Unterthanen abwerfen, so gut als von den Zinsen ihrer im Inlande belegten Capitalien, die Einkommen-Steuer entrichtet werden soll; daß aber alle übrigen Einkünfte, welche sie aus dem Auslande beziehen, woselbst sie besteuert werden oder besteuert werden können, von der hier angeordneten Abgabe frei zu lassen sind.

§. 44.

Dasjenige Einkommen, welches Städte-Bewohner aus Grundstücken beziehen, welche der Grundsteuer unterworfen sind, ist nicht allein gleich demjenigen der Land-Bewohner von der Versteuerung mittelst der Einkommen-Steuer frei, sondern es sind auch ihre Einkünfte von Häusern und Gärten davon frei, so lange sie davon zwar keine Grundsteuer, statt deren aber eine Mahl- und Schlacht-Steuer entrichten.

Digitized by Google

§. 45.

Von allem Einkommen, was nicht durch Grundsteuer, Besoldungs- oder Gewerbesteuer getroffen wird, sollen jährlich anderthalb Procent als Einkommen-Steuer entrichtet werden.

§. 46.

Bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens ist der wirkliche Betrag des letztverflossenen Jahrs zum Grunde zu legen und das Einkommen allenthalben in Conventions-Münze anzuschlagen. Um jedoch alle Brüche zu vermeiden, soll dasjenige, was bei Aufrechnung des Einkommens nicht in 25 Rthlr. aufgeht, von der Steuer frei bleiben. Rückstände aus früheren Zeiten, worauf die gegenwärtige Verordnung noch keine Anwendung findet, sind bei der Berechnung nicht mit in Anschlag zu bringen.

Jeder, der sein Einkommen gewissenhaft nicht höher als auf Zweihundert Rthlr. jährlich angeben kann, soll ganz frei von dieser Einkommen-Steuer seyn. Diejenigen aber, deren Einkommen sich höher als auf Zweihundert Rthlr. beläuft, sollen ohne Unterschied gehalten seyn, dasselbe nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung anzugeben und zu versteuern.

§. 47.

Die Einkünfte in Früchten und sonstigen Naturalien sind nach den Mittelpreisen, welche um Martini des letztverflossenen Jahrs in der nächsten Markt-Stadt stattgefunden, zu Gelde anzuschlagen.

§. 48.

Um den Betrag des jährlichen reinen steuerbaren Einkommens zu bestimmen, sollen die Contribuenten berechtigt seyn, die von ihren Passiv-Capitalien zu entrichtenden Zinsen abzuziehen. Hat der Steuerpflichtige aber außer dem der Einkommen-Steuer unterworfenen Einkommen noch ein anderes Einkommen von Grund-Eigenthum, Gewerben oder Besoldungen, so soll er befugt seyn, seine Schulden pro rata in Abzug zu bringen, d. h. die Zinsen, die er von seinen Passiv-Capitalien entrichtet, werden nach Verhältniß seines Einkommens, welches der Einkommen-Steuer unterliegt, und nach Verhältniß desjenigen Einkommens, welches er vom Grund-Eigenthume, von Gewerben oder Besoldungen bezieht, getheilt, und bloß derjenige Theil desselben, welcher pro rata des zuerst gedachten Einkommens berechnet wird, in Abzug gebracht.

Diejenigen Landes-Einwohner, die im Auslande Grund-Vermögen besitzen, worauf besondere Schulden und Apanagen lasten, können diese Schulden und Apanagen bei dem hieselbst zu versteuernden Einkommen nicht in Abzug bringen.

Digitized by Google

§. 49.

Ausländer, welche in hiesigen Landen Güter besitzen oder Einkünfte beziehen, können zwar die auf dem zur Einkommen-Steuer herbeizuziehenden Vermögen haftenden Real-Abgaben an ihrem rohen Einkommen absetzen, die von Passiv-Capitalien zu entrichtenden Zinsen aber nur dann in Abzug bringen, wenn die Capitalien erweislich auf die in hiesigen Landen liegenden Güter ingrossirt oder rabirt worden sind.

§. 50.

Die Haus- oder Familienväter haben sowohl von dem Vermögen ihrer Ehe-Frauen, als von dem etwanigen besondern Einkommen ihrer noch unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder, die Steuer zu entrichten.

§. 51.

Jeder Steuerpflichtige hat die Angabe des reinen Einkommens bei den im §. 7. dieser Verordnung bezeichneten Behörden einzureichen, welchen, wie bei der Besoldungs-Steuer geschehen, die Beschreibung der Einkommen-Steuer gleichfalls hiemit übertragen wird.

§. 52.

Den Steuerpflichtigen wird gestattet, den Betrag der Steuer, welche sie nach Verhältniß ihres im letztverflossenen Jahre bezogenen Einkommens zu entrichten haben, entweder detaillirt, oder, wie im §. 8. hinsichtlich der Besoldungs-Steuer nachgelassen worden, in einer Summe auf Ehre und Gewissen, nach einem von Unserm Ober-Steuer-Collegio dieserhalb vorzuschreibenden Schema, zu declariren.

§. 53.

Die Ausländer sind von denjenigen Obrigkeiten zur Angabe des Einkommens aufzufordern, in deren Gerichts-Bezirke sie den größesten Theil ihrer Einkünfte aus den hiesigen Landen beziehen, oder, wenn dieses ungewiß seyn sollte, von demjenigen Gerichte, in dessen Umfange sie irgend ein Einkommen genießen.

Würden sie, auf die ihnen selbst, ihren Geschäftsführern, Bevollmächtigten, oder ihren Pächtern insinuirte, oder auch öffentlich erlassene Aufforderung, sich zu der erforderlichen Angabe nicht melden: so sind die Obrigkeiten auctorisirt, das reine Einkommen der Ausgebliebenen nach eigenem Ermessen zu schätzen und die davon zu entrichtende Steuer aus dem in hiesigen Landen befindlichen Vermögen der Ausländer beitreiben zu lassen.

Daneben wird es den Ausländern zur Pflicht gemacht, binnen einer von den Obrigkeiten ihnen zu bestimmenden Frist, einen Bevollmächtigten zu bestellen, welcher die Steuer in den §. 57. bestimmten Terminen abtrage, wenn sie nicht gewärtigen

Digitized by Google

wollen, daß sofort der ganzjährige Betrag derselben eingetrieben werde. Wer von ihnen in mehreren Gerichts-Bezirken steuerpflichtige Einkünfte zu erheben hat, und in einem derselben seine Steuer vom Ganzen entrichtet, ist verpflichtet, den Obrigkeiten, unter welchen die Aufkünfte belegen sind, über deren bereits geschehene Angabe, oder Versteuerung eine Bescheinigung von derjenigen Behörde vorzuzeigen, bei welcher er sein Einkommen declarirt hat.

§. 54.

Jede absichtlich unrichtige Angabe wird außer der Nachzahlung mit der Strafe des vierfachen Betrages derjenigen Summe, um welche der Steuerpflichtige die Steuer-Casse zu verkürzen versucht oder wirklich verkürzt hat, geahndet.

Glauben die Obrigkeiten bei den Declarationen Unrichtigkeiten zu bemerken, so haben sie die Declaranten zuvörderst auf die Folgen unrichtiger Angaben aufmerksam zu machen und, im Falle diese Erinnerung fruchtlos bleiben sollte, gegen alle diejenigen Personen, welche ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen sind, die Untersuchung und Straf-Erkennung vorzunehmen, wogegen jedoch der Recurs an das Ober-Steuer-Collegium, wenn solcher binnen vierzehn Tagen angebracht wird, vorbehalten bleibt: in Ansehung solcher Personen aber, welche einen privilegirten Gerichtsstand haben, unter Vorlegung der Verdachts-Gründe, an das Ober-Steuer-Collegium zu weiterer Verfügung zu berichten.

§. 55.

Wer nicht binnen dem von der Obrigkeit bestimmten Termine declarirt hat, obgleich er den Umständen nach ein steuerpflichtiges Einkommen besitzt, unterwirft sich dadurch einer auf seine Kosten von der Obrigkeit, nach deren Ermessen, zu verfügenden Abschätzung, bei welcher auch nur der wahrscheinliche Betrag zum Grunde gelegt werden kann.

§. 56.

Unser Ober-Steuer-Collegium wird ermächtigt, wegen des Termins der Beschreibung und Declaration, so wie wegen demnächstiger Umschreibung dieser Steuer die erforderliche Bestimmung zu treffen.

§. 57.

Die Steuer wird in dreimonatlichen Terminen, in der letzten Hälfte des dritten Monats eines jeden Quartals, jedesmal mit einem Viertheil entrichtet.

Jedoch steht es jedem frei, für ein halbes oder ganzes Jahr voraus zu bezahlen.

§. 58.

Es findet bei dieser Einkommen-Steuer überall keine Remission statt.

Digitized by Google

§. 59.

Von der Einkommen-Steuer sind befreit:

1) wie bereits oben gedacht worden, alle Personen, deren gesammtes reines Einkommen jeder Art keine 200 Rthlr. in Conventions-Münze jährlich ausmacht;
2) die im Königreiche sich aufhaltenden Fremden, so lange dieselben kein Domicil im Lande haben, in Ansehung ihres vom Auslande bezogenen Einkommens;
3) das Einkommen der im Lande befindlichen geistlichen und milden Stiftungen, wozu auch die Kapitel, Klöster und Kirchen zu rechnen sind, imgleichen alle öffentlichen Anstalten, die einen allgemeinen Staats-Zweck haben, nicht weniger die Cassen der Städte und die Communal-Cassen auf dem Lande;
4) die auswärtigen milden Stiftungen, welche lediglich zu Almosen bestimmt sind.

Allgemeine Vorschriften.

§. 60.

Die Beitreibung etwaniger Besoldungs-, Gewerbe- oder Einkommen-Steuer-Rückstände geschieht auf die rücksichtlich der Personen-Steuer-Rückstände vorgeschriebene Weise.

§. 61.

Bei Concursen wird der Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommen-Steuer das Vorzugsrecht in der ersten Classe hiedurch beigelegt.

Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Gegeben Carlton-House, den 25sten Junius 1822.

George Rex.

E. Gr. von Münster.

Digitized by Google

Classification der Gewerbetreibenden.

Außer den Classen sind nach dem Umfange ihres Geschäfts anzusetzen:

1) zu 10 bis 150 Rthlr.

Diejenigen, welche Eigen- oder Commissions-Handel en gros mit Korn, Holz, Leinen, Colonial- und Manufactur-Waaren und sonstigen Gegenständen irgend einer Art treiben;
Banquiers;
Bau-Unternehmer im Großen;
Unternehmer großer Lieferungen;
Gold- und Juwelen-Händler;

2) zu 8 bis 60 Rthlr.

Gold- und Silber-Fabrikanten;
Fabrikanten von Glas, Gewehren, Karten, Seife, Taback oder Tuch;
Wachs-Bleicher;
Zucker-Raffineurs
und ähnliche Fabrik-Unternehmer;

3) zu 6 bis 50 Rthlr.

Spediteurs;
Unter-Lieferanten;
Wechsler, die ein Comtoir halten;

4) zu 2 bis 30 Rthlr.

Commissionaire (d. i. welche Aufträge für Andere besorgen);
Fabrikanten von Essig, Lack, Papier, Pfeifen, Pottasche, Pulver, Salpeter, Stärke, Tapeten, Wachstuch, Watten, Ziegeln, Cichorien;
Kalkbrenner;
Inhaber chemischer Fabriken,
und welche jenen Fabriken gleich stehen;
Mäckler, die öffentlich von der Obrigkeit oder der Kaufmannschaft angestellt sind;
Auctionatoren;
Bleicher;
Unternehmer kleiner Lieferungen;
Wechsler, die kein Comtoir halten;
Auswärtige Kaufleute und Handwerker, welche die Märkte beziehen.

Digitized by Google

A. Gewerbetreibende, welche in die 1ste, 2te,

Benennung der Gewerbetreibenden.	1ste Classe von 41 bis 80 Rthlr.	2te Classe von 21 bis 40 Rthlr.
Buchhändler.	Die einen Handel von sehr bedeutendem Umfange mit mehreren Gehülfen betreiben.	Die ihren Handel nur mit 2 oder 3 Gehülfen betreiben.
Weinhändler.	200 Ohm Wein und mehr auf dem Lager.	100 bis 200 Ohm auf dem Lager.
Apotheker.	Die 4 und mehr Gehülfen haben.	3 Gehülfen.

Digitized by Google

3te und 4te Classe zu setzen sind.

3te Classe von 9 bis 20 Rthlr.	4te Classe von 3 bis 8 Rthlr.	Bemerkungen.
Die ihr Geschäft nur mit einem Gehülfen betreiben.	Ohne Gehülfen.	
50 bis 100 Ohm auf dem Lager.	Unter 50 Ohm auf dem Lager.	
2 Gehülfen.	Mit einem oder keinem Gehülfen.	

Digitized by Google

B. Gewerbetreibende, welche in die 2te, 3te,

Benennung der Gewerbetreibenden.	2te Classe von 21 bis 40 Rthlr.	3te Classe von 9 bis 20 Rthlr.	4te Classe von 3 bis 8 Rthlr.
Buchdrucker.	Die mit 5 oder mehr Pressen arbeiten.	Die mit 3 oder 4 Pressen arbeiten.	Die mit 1 oder 2 Pressen arbeiten.
Collecteurs.	Die Haupt-Collecten haben und mehr als 500 Loose debitiren.	Haupt-Collecten und weniger als 500 Loose.	Sub-Collecten für in- und ausländische Lotterien.
Kornhändler, Holzhändler, Viehhändler.	in eine dieser sechs	Classen nach Maaß	gabe ihres größern
Kaufleute, Krämer und sonstige Handeltreibende.	Die mit Galanterie-Waaren (jedoch nicht mit Gold und Silber), mit Laken, seidenem Zeuge, Leinwand, baumwollen Zeug, Gewürz- und Material-Waaren, feinem Porcellain, feinem Glas, Tapeten, Eisenwaaren und sonstigen Waaren handeln und 3 u. mehr Gehülfen haben.	Die mit vorbenannten Gegenständen handeln und nur 2 Gehülfen haben.	Die mit vorbenannten Gegenständen handeln und nur einen Gehülfen haben.
Lohgerber.	4 und mehr Gehülfen.	3 Gehülfen.	2 Gehülfen.

4te, 5te, 6te und 7te Classe zu setzen sind.

5te Classe von 2⅓ Rthlr.	6te Classe von 1 Rthlr.	7te Classe von 12 ggr.	Bemerkungen.
Sub-Collecten für inländische Lotterien.			
oder geringern Er-	werbes.		
Die mit vorbenannten Gegenständen ohne Gehülfen handeln.	Die einen kleinen Detail-Handel treiben.		Jedem Kaufmann ꝛc. soll Ein Lehrling, insofern derselbe noch in den zwei ersten Lehr-Jahren ist, bei der Zahl seiner Gehülfen nicht in Anrechnung gebracht werden. Instrumenten- und Möbeln-Händler sind unter diesen Handeltreibenden begriffen und nach dem Umfange ihres Geschäfts durch Vergleichung mit andern Handeltreibenden zu classificiren.
Mit 1 oder ohne Gehülfen.			

Ferner B. Gewerbetreibende, welche in die 2te, 3te, 4te,

Benennung der Gewerbetreibenden.	2te Classe von 21 bis 40 Rthlr.	3te Classe von 9 bis 20 Rthlr.	4te Classe von 3 bis 8 Rthlr.
Gast- u. Schenk-Wirthe, desgl. Billardeurs, Caffetiers, Canditoren und Restaurateurs.	Die die ersten Gasthöfe in den Städten über 5000 Einwohner besitzen.	Die Inhaber der Gasthöfe in den Städten unter 5000 Einwohner; desgleichen die Inhaber der mittleren Gasthöfe in den größern Städten. Ferner in den Städten über 5000 Einwohner die Canditoren, die die ersten sind.	In den Städten diejenigen, welche nicht in den vorhergehenden beiden Classen zu setzen sind; desgleichen Gastwirthe in den Flecken und auf dem Lande, die Honoratioren logiren; ferner die, welche in den Städten, Flecken und auf dem Lande großen Ausspann haben. Ferner die Billardeurs, die mehr als ein Billard haben, die Caffetiers u. Restaurateurs; auch in den Städten über 5000 Einwohner die Schenk-Wirthe, die Honoratioren setzen, nicht weniger die Canditoren, die nicht in die 3te Classe gehören.
Pächter von Gütern.	Von 6000 Rthlr. Pachtgeld und darüber.	Von 3000 bis 6000 Rthlr. Pachtgeld.	Von 1000 bis 3000 Rthlr. Pachtgeld.

Digitized by Google

5te, 6te und 7te Classe zu setzen sind.

5te Classe von 2½ Rthlr.	6te Classe von 1 Rthlr.	7te Classe von 12 ggr.	Bemerkungen.
Gastwirthe von geringer Nahrung in Städten und Flecken. Desgl. in Städten unter 5000 Einwohner und in den Flecken die Wein- u. Branntwein-Schenker; wie auch in den Städten über 5000 Einwohner diejenigen, welche Gäste geringen Standes setzen; die Billardeurs, die nur ein Billard haben.	Gastwirthe von geringer Nahrung auf dem Lande; ferner die Garköche, die nicht als Restaurateurs anzusehen sind.	Herbergirer und Krüger auf dem Lande.	Die Städte, die einschließlich der Vorstädte in mehrere Theile zerfallen, sollen als ein Ganzes betrachtet und die Einwohnerzahl des Ganzen zum Grunde gelegt werden.
Von 500 bis 1000 Rthlr. Pachtgeld.	Von 200 bis 500 Rthlr. Pachtgeld.		

Digitized by Google

C. Gewerbetreibende, welche in die 3te, 4te, 5te, 6te und 7te Classe zu setzen sind.

Benennung der Gewerbetreibenden.	3te Classe von 9 bis 20 ℳ	4te Classe von 3 bis 8 ℳ	5te Classe von 2½ ℳ	6te Classe von 1 ℳ	7te Classe von 12 ℳ
Abdecker.	in eine dieser	fünf Classen	nach dem Um	fange des Ge	werbes.
Bäcker.	Die 3 und mehr Gehülfen haben.	1 und 2 Gehülfen.	Ohne Gehülfen.	Die ohne Gehülfen nicht mehr als zweimal in der Woche backen.	
Dachdecker in Stein und Schiefer.	Wie	Maurermeister.			
Färber (Zeug-)	Mit 5 u. mehr Gehülfen.	Mit 3 oder 4 Gehülfen.	Mit 2 Gehülfen.	Mit einem oder keinem Gehülfen.	
Gold- u. Silber-Arbeiter.	3 und mehr Gesellen.	2 Gesellen.	1 Gesellen.	Ohne Gesellen.	
Hutmacher.	4 und mehr Gehülfen.	Mit 2 oder 3 Gehülfen.	Mit 1 Gehülfen.	Ohne Gehülfen.	
Instrumentenmacher, chirurgische, musikalische, optische.	4 oder mehr Gehülfen.	2 oder 3 Gehülfen.	Allein oder mit einem Gehülfen.		
Kattundrucker.	Wie Zeug-	Färber.			
Kürschner.	Mit 3 u. mehr Gehülfen.	Mit 2 Gehülfen.	Mit 1 Gehülfen.	Ohne Gehülfen.	

Digitized by Google

Ferner C. Gewerbetreibende, welche in die 3te, 4te, 5te, 6te u. 7te Classe zu setzen sind.

Benennung der Gewerbetreibenden.	3te Classe von 9 bis 20 ℔	4te Classe von 3 bis 8 ℔	5te Classe von 2½ ℔	6te Classe von 1 ℔	7te Classe von 12 ℳ
Lackirer und Vergolder	4 oder mehr Gehülfen	2 oder 3 Gehülfen	Allein oder mit einem Gehülfen		
Lohnkutscher und Pferdeverleiher	Mit 8 und mehr Pferden	Mit 5 bis 8 Pferden	Mit 3 oder 4 Pferden	Mit 1 oder 2 Pferden	
Maler, desgl. Bildhauer	Mit 6 und mehr Gehülfen	Mit 2 bis 5 Gehülfen	Mit einem Gehülfen	Ohne Gehülfen	
Maurermeister und Weißbinder	Mit 24 und mehr Gesellen	Mit 12 bis incl. 23 Gesellen	Mit 4 bis incl. 11 Gesellen	Mit 1 bis incl. 3 Gesellen	Ohne Gesellen
Müller, mit Einschluß der Oelmüller, Sägemüller und Walkmüller	Die Mühlen betreiben von 1000 ℔ Pachtwerth u. mehr	Von 500 bis 1000 ℔ Pachtwerth	Von 200 bis 500 ℔ Pachtwerth	Unter 200 ℔ Pachtwerth	Die mit Roßmühlen Körner oder Saamen verarbeiten; desgl. Grütze-Müller, die nur mit Hand-Mühlen mahlen
Ofenfabrikanten und Ofensetzer	Mit 6 oder mehr Gehülfen	Mit 4 oder 5 Gehülfen	Mit 2 oder 3 Gehülfen	Mit einem Gehülfen	Ohne Gehülfen

Digitized by Google

Ferner C. Gewerbetreibende, welche in die 3te, 4te, 5te, 6te u. 7te Classe zu setzen sind.

Benennung der Gewerbetreibenden	3te Classe von 9 bis 20 ℔	4te Classe von 3 bis 8 ℔	5te Classe von 2½ ℔	6te Classe von 1 ℔	7te Classe von 12 ßr
Putzmacher und Putzmacherinnen	Mit 4 und mehr Gehülfen	Mit 2 oder 3 Gehülfen	Mit einem Gehülfen	Ohne Gehülfen	
Rademacher	Mit 6 und mehr Gehülfen	Mit 4 oder 5 Gehülfen	Mit 2 oder 3 Gehülfen	Mit einem Gehülfen	Ohne Gehülfen
Reepschläger oder Seiler	Mit 3 oder mehr Gesellen	Mit 2 Gesellen	Mit einem Gesellen	Ohne Gesellen	
Sattler und Riemer	Mit 5 oder mehr Gesellen	Mit 3 oder 4 Gesellen	Mit 2 Gesellen	Mit einem Gesellen	Ohne Gesellen
Schlösser, desgl. Büchsenmacher	Mit 6 und mehr Gesellen	Mit 4 oder 5 Gesellen	Mit 2 oder 3 Gesellen	Mit einem Gesellen oder allein	
Schmiede, auch Sensen-, Messer- und Nagel-Schmiede, nicht weniger Kupfer- u. Kessel-Schmiede.	Wie Schlösser				
Schneider und Segelmacher	Mit 5 oder mehr Gesellen	Mit 3 oder 4 Gesellen	Mit 2 Gesellen	Mit einem Gesellen	Ohne Gesellen
Schiffs-Capitains von See-Schiffen, auch Schiffer von See-, Fluß- und Canal-Schiffen; sie mögen Eigener des Schiffs seyn oder für andere Rechnung das Schiff führen	Bei Schiffen von 200 und mehr Last	Bei Schiffen von 100 bis excl. 200 Last	Bei Schiffen von 50 bis excl. 100 Last	Bei Schiffen von 20 bis excl. 50 Last	Bei Schiffen von 20 Last und darunter, insofern diese in der Regel zum Frachtfahren benutzt werden

Digitized by Google

Ferner C. Gewerbetreibende, welche in die 3te, 4te, 5te, 6te und 7te Classe zu setzen sind.

Benennung der Gewerbetreibenden	3te Classe von 9 bis 20 ℔	4te Classe von 3 bis 8 ℔	5te Classe von 2½ ℔	6te Classe von 1 ℔	7te Classe von 12 ℳ
Schuster	Mit 5 und mehr Gesellen	Mit 3 oder 4 Gesellen	Mit 2 Gesellen	Mit einem Gesellen	Ohne Gesellen
Seifensieder und Lichtzieher	Mit 3 und mehr Gehülfen	Mit 2 Gehülfen	Mit einem Gehülfen	Allein	
Tischler	Mit 5 oder mehr Gesellen	Mit 3 oder 4 Gesellen	Mit 2 Gesellen	Mit einem Gesellen	Ohne Gesellen
Schwertfeger	Wie Schlösser				
Schlachter zum feilen Verkauf	Mit 3 oder mehr Gesellen oder Gehülfen	Mit 2 Gesellen oder Gehülfen	Mit einem Gesellen oder Gehülfen	Ohne Gesellen oder Gehülfen	
Tapezierer	Mit 4 oder mehr Gehülfen	Mit 2 oder 3 Gehülfen	Mit einem Gehülfen	Ohne Gehülfen	
Uhrmacher	Mit 3 oder mehr Gehülfen	Mit 1 oder 2 Gehülfen	Ohne Gehülfen		
Zimmermeister, auch Schiffs- und Mühlen-Baumeister	Mit 24 oder mehr Gesellen	Mit 12 bis incl. 23 Gesellen	Mit 4 bis incl. 11 Gesellen	Mit 1 bis incl. 3 Gesellen	Ohne Gesellen
Zwirnmacher	Mit 6 oder mehr erwachsenen Gehülfen	Mit 4 oder 5 erwachsenen Gehülfen	Mit 2 oder 3 erwachsenen Gehülfen	Mit einem erwachsenen Gehülfen	

Digitized by Google

D. Gewerbetreibende, welche in die 4te, 5te, 6te und 7te Classe zu setzen sind.

Benennung der Gewerbetreibenden	4te Classe von 3 bis 8 ₰	5te Classe von 2½ ₰	6te Classe von 1 ₰	7te Classe von 12 ßr.
Antiquare	In eine dieser vier	Classen nach dem	Umfange des Ge	werbes
Barbierer	Mit 3 oder mehr Gehülfen	Mit 1 oder 2 Gehülfen	In den Städten ohne Gehülfen	In Flecken und auf dem Lande ohne Gehülfen
Blechschläger	Mit 3 und mehr Gehülfen	Mit 2 Gehülfen	Mit einem Gehülfen	Ohne Gehülfen
Böttcher und Faßbinder	Mit 3 und mehr Gesellen	Mit 2 Gesellen	Mit einem Gesellen	Ohne Gesellen
Buchbinder und Papparbeiter	Mit 3 und mehr Gesellen	Mit 2 Gesellen	Mit einem Gesellen	Ohne Gesellen
Bücher-Verleiher	Wie Antiquare			
Bürstenbinder	Mit 5 und mehr Gehülfen	Mit 3 oder 4 Gehülfen	Mit 1 oder 2 Gehülfen	Ohne Gehülfen

Digitized by Google

Ferner D. Gewerbetreibende, welche in die 4te, 5te, 6te und 7te Classe zu setzen sind.

Benennung der Gewerbetreibenden	4te Classe von 3 bis 8 ℔	5te Classe von 2½ ℔	6te Classe von 1 ℔	7te Classe von 12 ßl
Drathzieher und Goldplätter	Mit 3 und mehr Gehülfen	Mit 1 oder 2 Gehülfen	Ohne Gehülfen	
Drechsler in Horn; Drechsler in Holz, desgleichen Blockmacher	Mit 3 und mehr Gesellen ———	Mit 1 oder 2 Gesellen Mit 3 und mehr Gesellen	Ohne Gesellen Mit 1 oder 2 Gesellen	Ohne Gesellen
Fähren-Inhaber und Pächter	Wenn der Pachtwerth mehr als 600 ℔ beträgt	Von 100 bis 600 ℔ Pachtwerth	Unter 100 ℔ Pachtwerth	
Feilenhauer	Mit 3 und mehr Gehülfen	Mit 1 oder 2 Gehülfen	Ohne Gehülfen	
Fischer, die Pächter von Fischereien sind oder von der Fischerei ein besonderes Gewerbe machen	In eine dieser	vier Classen nach	dem Umfange des	Gewerbes
Frachtfahrer, die innerhalb Landes wohnen und das Frachtfahren als Haupt-Gewerbe betreiben	Mit mehr als 8 Pferden	Mit 4 bis 8 Pferden	Mit weniger als 4 Pferden	
Friseurs und Perückenmacher	Mit 3 und mehr Gesellen	Mit 1 oder 2 Gesellen	Ohne Gesellen	
Gelbgießer	Mit 3 oder mehr Gesellen	Mit 1 oder 2 Gesellen	Ohne Gesellen	

Digitized by Google

Ferner D. Gewerbetreibende, welche in die 4te, 5te, 6te und 7te Classe zu setzen sind.

Benennung der Gewerbetreibenden	4te Classe von 3 bis 8 ℛ	5te Classe von 2½ ℛ	6te Classe von 1 ℛ	7te Classe von 12 ℳ
Gerber (Weiß-)	Mit 5 oder mehr Gehülfen	Mit 2 Gehülfen	Mit einem Gehülfen	Ohne Gehülfen
Glaser	Mit 4 oder mehr Gehülfen	Mit 2 oder 3 Gehülfen	Mit einem Gehülfen	Ohne Gehülfen
Glockengießer	Wie	Gelbgießer		
Gürtler und Sporer	Wie	Gelbgießer		
Handschuhmacher	Mit 3 und mehr Gesellen	Mit 1 oder 2 Gesellen	Allein	
Holz-Schuh — und Pantoffel-Macher, die daraus ein besonderes Gewerbe machen	In eine dieser	vier Classen nach	dem Umfange des	Gewerbes
Pfandleiher	Sämmtlich in die 4te Classe			
Posamentirer	Mit 2 und mehr Gehülfen	Mit einem Gehülfen	Ohne Gehülfen	
Schauspiel-Directoren	Sämmtlich in die 4te Classe			
Scherenschleifer	Mit 4 oder mehr Gehülfen	Mit 2 oder 3 Gehülfen	Mit einem Gehülfen	Ohne Gehülfen

Digitized by Google

Ferner D. Gewerbetreibende, welch in die 4te, 5te, 6te und 7te Classe zu setzen sind.

Benennung der Gewerbetreibenden	4te Classe von 3 bis 8 ℔	5te Classe von 2½ ℔	6te Classe von 1 ℔	7te Classe von 12 ℳ
Schornsteinfeger	Mit 3 oder mehr Gehülfen	Mit 1 oder 2 Gehülfen	Ohne Gehülfen	
Schweineschneider	Mit 3 oder mehr Gehülfen	Mit 2 Gehülfen	Mit einem Gehülfen	Ohne Gehülfen
Steinhauer	Mit 3 und mehr Gesellen	Mit 1 oder 2 Gesellen	Ohne Gesellen	
Steinsetzer	Mit 6 und mehr Gehülfen	Mit 2 bis 5 Gehülfen	Mit einem Gehülfen	Ohne Gehülfen
Sticker und Stikkerinnen in Gold und Silber	Mit Gehülfen	Ohne Gehülfen		
Tabacks-Fabrikanten ohne Werkmeister	In eine dieser vier	Classen nach dem	Umfange des Ge	werbes
Zinngießer	Mit 3 oder mehr Gesellen	Mit 1 oder 2 Gesellen	Ohne Gesellen	

Digitized by Google

E. Gewerbetreibende, welche in die 5te, 6te und 7te Classe zu setzen sind.

Benennung der Gewerbetreibenden	5te Classe von 2½ ℔	6te Classe von 1 ℔	7te Classe von 12 ℳ
Drellmacher	Mit 3 oder mehr Stühlen	Mit 2 Stühlen	
Fechtmeister	Sämmtlich in die 5te Classe		
Gärtner, Kunst- und Handels-	In eine dieser drei Classen nach dem Umfange ihres Gewerbes		
Gipsarbeiter	Mit Gehülfen	Ohne Gehülfen	
Graveurs	Sämmtlich in die 5te Classe		
Kammmacher	Mit 3 und mehr Gehülfen	Mit 1 oder 2 Gehülfen	Ohne Gehülfen
Knopfmacher	Mit 3 und mehr Gehülfen	Mit 1 oder 2 Gehülfen	Ohne Gehülfen
Korb- und Kiepenmacher	Mit 2 und mehr Gehülfen	Mit einem Gehülfen	Ohne Gehülfen

Digitized by Google

Ferner E. Gewerbetreibende, welche in die 5te, 6te und 7te Classe zu setzen sind.

Benennung der Gewerbetreibenden	5te Classe von 2½ ℛ	6te Classe von 1 ℛ	7te Classe von 12 ßℳ
Kupferstecher	Sämmtlich in die 5te Classe		
Nadler	Mit 3 und mehr Gehülfen	Mit 1 oder 2 Gehülfen	Ohne Gehülfen
Schriftgießer	Sämmtlich in die 5te Classe		
Seiltänzer	Sämmtlich in die 5te Classe		
Strumpfwirker	Mit 4 Stühlen	Mit 3 Stühlen	Mit 2 Stühlen
Tanzmeister	Sämmtlich in die 5te Classe		
Trödler	In eine dieser drei Classen nach dem Umfange ihres Gewerbes		

Digitized by Google

F. Gewerbetreibende, welche in die 6te und 7te Classe zu setzen sind.

Benennung der Gewerbetreibenden	6te Classe von 1 ℔	7te Classe von 12 ℳ
Blättbinder	Mit Gehülfen	Ohne Gehülfen
Bierfahrer	Sämmtlich in die 6te Classe	
Chocolademacher	Sämmtlich in die 6te Classe	
Federbuschmacher	Sämmtlich in die 6te Classe	
Glashüttenmeister	Sämmtlich in die 6te Classe	
Hausirer	Sämmtlich in die 6te Classe	
Kupferdrucker	Sämmtlich in die 6te Classe	
Leineweber, auch Segeltuchmacher	Mit 4 oder mehr Stühlen	Mit 2 oder 3 Stühlen
Lootsen	Sämmtlich in die 6te Classe	
Marionettenspieler	Sämmtlich in die 6te Classe	

Digitized by Google

Ferner F. Gewerbetreibende, welche in die 6te und 7te Classe zu setzen sind.

Benennung der Gewerbetreibenden	6te Classe von 1 ℔	7te Classe von 12 ßr
Musikanten	In Städten	Auf dem Lande
Oblatenmacher	Mit Gehülfen	Ohne Gehülfen
Papierfärber	Sämmtlich in die 6te Classe	
Regenschirmmacher	Mit Gehülfen	Ohne Gehülfen
Siebmacher	Mit Gehülfen	Ohne Gehülfen
Steuerleute	Sämmtlich in die 6te Classe	
Tabuletkrämer	Sämmtlich in die 6te Classe	
Töpfer	Mit Gehülfen	Ohne Gehülfen
Tuchmacher	Mit Gehülfen	Ohne Gehülfen

Digitized by Google

G. Gewerbetreibende, welche in die 7te Classe zu setzen sind.

Benennung der Gewerbetreibenden	In die 7te Classe von 12 M
Glänzer.	
Hausschlächter.	
Kesselflicker.	
Maurer-Gesellen, die für eigene Rechnung arbeiten.	
Schachtelmacher.	
Stuhlmacher von grobem Holz und Bast.	
Tuchpresser.	
Wollkämmer.	
Zimmer-Gesellen, welche für eigene Rechnung arbeiten.	

Digitized by Google

(36.) Declaration, die Stempel-Steuer betreffend. Carlton-House, den 25sten Junius 1822.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben, in dem §. 12. der unter dem 22sten Julius 1817 von Uns erlassenen Stempel-Verordnung, demjenigen, welcher, in dem Augenblicke, wo er eine der Stempel-Abgabe unterworfene Verhandlung aufnehmen will, außer Stande ist, sich den gesetzlich bestimmten Stempelbogen zu verschaffen, als Ausnahme von der allgemeinen Regel, wonach dergleichen Verhandlungen auf den Stempelbogen selbst geschrieben seyn müssen, zwar gestattet, sich des ungestempelten Papieres zu bedienen; dabei aber verordnet, daß derjenige, welcher von dieser Vergünstigung Gebrauch macht, bei Strafe der Stempel-Contravention verbunden seyn soll, den erforderlichen Stempel-Bogen umzuschlagen, sobald derselbe zu haben ist.

Da indessen bemerklich geworden, daß jene Vergünstigung dahin gemißbraucht ist, daß der Stempel-Abgabe unterworfene Verhandlungen auf ungestempeltem Papiere zwar häufig ausgefertigt werden, diejenigen aber, welche es angeht, ihrer Verpflichtung, den Stempelbogen sofort nachzufügen, hernach überall nicht nachkommen, oder derselben dadurch sich entziehen zu können vermeinen, wenn sie auf die Ausfertigung auf ungestempeltem Papiere notiren, daß der Stempel reservirt werde: so haben Wir zu Beseitigung der hieraus für die Einnahmen der Landes-Casse hervorgehenden Nachtheile Uns bewogen gefunden, mit Beirath und Bewilligung der getreuen Stände Unsers Königreichs Folgendes hiedurch zu verordnen.

Wenn jemand zu der Zeit, wo er eine der Stempel-Abgabe unterworfene Verhandlung aufnehmen will, außer Stande ist, sich den gesetzlich bestimmten Stempelbogen zu verschaffen, und Nachtheil mit dem Verzuge verbunden ist, so soll es ihm zwar nachgelassen seyn, sich ungestempelten Papiers zu bedienen. Jedoch soll er, bei Strafe der Stempel-Contravention, sofort und spätestens binnen vier Wochen sich an die Stempel-Steuer-Receptur wegen des zu der Verhandlung erforderlichen Stempels wenden, und der Stempel-Steuer-Einnehmer gehalten seyn, unter Angabe des Datums und Hinzufügung seiner Namens-Unterschrift den verlangten Stempelbogen mit „cassirt" zu bezeichnen, und in solcher Maaße verabfolgen zu lassen.

Digitized by Google

Es ist verboten, unter welchem Vorwande auch immer, den gesetzlichen Stempel zu reserviren.

Davon ausgenommen sind blos die Testamente und die in Unserer Verordnung vom 22sten Julius 1817 §. 5. und 6. erwähnten Fälle.

Die übrigen, durch gegenwärtige Declaration nicht modificirten, Bestimmungen des Eingangs gedachten §. 12. Unserer Stempel-Steuer-Verordnungen vom 22sten Julius 1817 und die sonstigen in dieser Verordnung und denen vom 24sten April 1818 und 5ten Junius 1820 enthaltenen Vorschriften bleiben ungeändert in Kraft.

Alle und jede Behörden Unseres Königreichs werden hiedurch wiederholt befehligt, auf die unmangelhafte Beobachtung Unserer wegen der Stempel-Steuer erlassenen Vorschriften nachdrücklichst zu halten, und haben zugleich darauf zu achten, daß der Inhalt der gegenwärtigen, durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zu publicirenden Declaration, von jedem, den es angeht, befolgt werde.

Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Gegeben Carlton-House, den 25sten Junius 1822.

George Rex.

E. Gr. von Münster.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 26.

Hannover, den 17ten Julius 1822.

(37.) Verordnung wegen des Kirchen-, Schul- und Armen-Weſens in der Niedergrafſchaft Lingen. Carlton-House, den 25ſten Junius 1822.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Der bisherige Zuſtand des Kirchen-, Schul- und Armen-Weſens in der Niedergrafſchaft Lingen hat gleich nach Vereinigung derſelben mit Unſerm Königreiche Hannover Unſere Aufmerkſamkeit auf ſich gezogen und Wir haben bald wahrnehmen müſſen, daß derſelbe ſich in einer eben ſo großen Zerrüttung und Verwirrung befindet, als er den Rechten der verſchiedenen chriſtlichen Confeſſionen nicht gemäß iſt, ſo daß die Nothwendigkeit einer feſten Regulirung der kirchlichen Verhältniſſe und einer neuen, ihren Beſtimmungen entſprechenden Einrichtung der geiſtlichen und Schul-Anſtalten nicht verkannt werden konnte. Wir haben zu dem Ende durch eine Commiſſion alle dieſe Verhältniſſe unterſuchen und prüfen und einen Plan zur beſſern Einrichtung der Kirchen-, Schul- und Armen-Anſtalten in dieſem Landestheile entwerfen laſſen, und nachdem auch ſowohl der katholiſche, als der evangeliſche Religions-Theil durch die obern geiſtlichen Behörden über ihre beiderſeitigen Befugniſſe und Bedürfniſſe gehört und ſämmtliche Verhandlungen über dieſen Gegenſtand ſorgfältig erwogen worden ſind, verordnen Wir nunmehr hiemit:

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Kirchenwesen.

Erste Abtheilung.

Kirchen- und Kirchspiels-Verfassung.

A. der Evangelischen.

§. 1.

1) In der Stadt Lingen. Bei der Unzulänglichkeit des vorhandenen Kirchenguts und bei der Nothwendigkeit für den katholischen Cultus etwas zu thun, können den wenigen evangelischen Einwohnern der Niedergrafschaft Lingen alle Kirchen und Pfarren, in deren Besitz ihre Vorfahren unter ganz außerordentlichen und kriegerischen Umständen auf Kosten und zum Nachtheil der katholischen Einwohner ehemals gesetzt worden sind, ferner nicht ausschließlich belassen werden. Es sollen jedoch sowohl der evangelisch-lutherischen wie der evangelisch-reformirten Gemeinde in der Stadt und dem Kirchspiele Lingen ihre jetzigen Kirchen zur alleinigen Benutzung bleiben.

§. 2.

2) Zu Lengerich und Schapen. Außer den oben genannten Kirchen bleiben den evangelisch-reformirten Glaubens-Genossen ihre bisherigen Kirchen zu Lengerich und zu Schapen als selbstständige Kirchspiels-Pfarr-Kirchen.

§. 3.

3) In den übrigen Ortschaften. Als Filiale aber werden zugegeben:

1) die Kirchspiele Bramsche und Baccum dem reformirten Kirchspiele und der Pfarre zu Lingen;

2) die Kirchspiele Beesten, Plantlünne und Freren dem Kirchspiele Schapen und

3) die Kirchspiele Thuine und Bawinkel dem Kirchspiele Lengerich dergestalt, daß der reformirte Gottesdienst regelmäßig nur in den im 1sten und 2ten Paragraph genannten Pfarr-Kirchen zu Lingen, Lengerich und Schapen abgehalten werden, die bei denselben angestellten reformirten Prediger aber verpflichtet seyn sollen, an jedem ihrer Filial-Orte, so weit daselbst die Anzahl der Reformirten nicht gar zu geringe ist, zwei Mal im Jahre oder auch öfterer — nach der Verfügung Unsers evangelischen Consistorii zu Osnabrück — Gottesdienst zu halten und das Abendmahl auszutheilen.

Die wenigen reformirten Einwohner von Messingen werden an die Pfarre zu Lengerich gewiesen.

Digitized by Google

B. der Katholischen.

§. 4.

Für die katholischen Einwohner der Niedergrafschaft Lingen bleiben nicht nur die jetzt bestehenden eilf Kirchspiele und Pfarren zu Lingen, Baccum, Bramsche, Bawinkel, Freren, Thuine, Plantlünne, Lengerich, Beesten, Schapen und Messingen, sondern es soll auch die Kapellanei zu Spelle zu einem selbstständigen Kirchspiele und zu einer Pfarre erhoben werden, wenn die Eingesessenen dieser Ortschaft für den daselbst anzustellenden Pfarrer einen jährlichen Gehalt von zweihundert holländischen Gulden ausgemittelt und versichert haben werden. Pfarr-Gemeinden der Katholiken.

§. 5.

Damit der Gottesdienst in den katholischen Kirchspielen, so wie in den reformirten Filialen, abgewartet werden könne, haben Bau einer katholischen Kirche zu Lingen.

1) zu Lingen, wo das katholische Kirchen-Gebäude baufällig ist, die Mitglieder der katholischen Gemeinde eine Kirche zu erbauen, wozu ihnen eine Beihülfe aus der geistlichen Guts-Casse der Niedergrafschaft Lingen gegeben werden soll;

2) zu Bramsche aber soll das daselbst seit dem Jahre 1808 in der ehemals reformirten Kirche bestehende Simultaneum — jedoch unter den unten folgenden Bedingungen und Ermäßigungen — ferner beibehalten, und Simultaneum in sieben Ortschaften.

3) zu Bawinkel, wo die reformirte Kirche so verfallen ist, daß sie nebst dem Thurme abgebrochen werden muß, soll ein solches Simultaneum in der katholischen Kirche eingeführt, derselben aber die Glocken und die Uhr der reformirten Kirche zum gemeinschaftlichen Gebrauche verabfolgt werden.

Auf gleiche Weise soll das Simultaneum in den reformirten Kirchen zu Baccum, Beesten, Plantlünne, Freren und Thuine eingeführt werden.

Sollte eine von den katholischen Gemeinden, welchen die in diesen zuletzt genannten Kirchspielen gelegenen reformirten Kirchen überwiesen werden, es jedoch vorziehen, ihre jetzige Kirche zu behalten, so bleibt die reformirte Kirche an diesem Orte der reformirten Gemeinde allein und wird, insofern nicht ein freiwilliges Übereinkommen früher stattfindet, das Simultaneum daselbst nicht eher eingeführt, bis eine der beiden Kirchen, es sey die katholische oder die reformirte, so verfallen ist, daß sie nicht weiter gebraucht werden kann.

§. 6.

Wenn gleich in den sieben zuletzt genannten Orten die reformirten Pfarren und Prediger eingehen, so sollen dennoch neben den katholischen Küstern auch reformirte Küster, als Schullehrer für die Kinder, welche in der reformirten Religion unterrich- Nähere Bestimmungen wegen der Simultan-Kirchen.

1) Küster bei der Religions-Theile.

Digitized by Google

tet werden, angestellt bleiben. Sollten jedoch solche Kinder in der einen oder andern dieser Ortschaften nicht gefunden werden, so werden Wir dieserhalb verordnen lassen, was den Umständen gemäß ist.

§. 7.

2) Zeit des Gottesdienstes.

In allen Kirchen, in welchen ein Simultaneum stattfindet oder eingeführt wird, soll die Zeit des Gottesdienstes für beide Gemeinden, nach der darüber von ihren Pfarrern zu treffenden Vereinigung, genau bestimmt werden; sollten die Pfarrer an einem Orte sich wegen dieser Zeit-Bestimmung wider Erwarten nicht vereinigen können, so soll dieserhalb von Unsern Consistorien beider Confessionen, und zwar katholischer Seits mit Zuziehung des Bischofs oder des General-Vicarii, alles genau festgesetzt und dergestalt vorgeschrieben werden, daß jedwede Störung des Gottesdienstes des einen Theils durch den Gottesdienst des andern Theils möglichst vermieden werde.

§. 8.

3) Eigenthum der Simultan-Kirchen und Einrichtungen in denselben.

An den Orten, wo ein Simultaneum bestehet oder eingeführt wird, wird die Simultan-Kirche nebst dem dazu gehörenden Thurme, dem Geläute, der Uhr und andern, beiden Theilen nöthigen und nützlichen Zubehörungen, als wozu insbesondere die Orgel und die Kanzel gehören, gemeinschaftliches Eigenthum beider kirchlichen Gemeinden und sollen diese Kirchen so eingerichtet werden, wie es der reformirte und der katholische Gottesdienst erfordern, mithin soll in denselben, außer dem Communion-Tische, auch ein Altar am östlichen Ende des Chores und die nöthigen Beichtstühle an paßlichen Stellen angebracht werden.

§. 9.

4) Kirchen-Bänke und Sitze.

Die Kirchen-Bänke und Sitze sollen zur Verbesserung der Kirchen-Einkünfte immer auf vier Jahre und in den Simultan-Kirchen unter der Bedingung vermiethet werden, daß die Miethe nur auf die Zeit des besondern Gottesdienstes jeder Confession, nicht aber auf gemeinschaftliche Versammlungen der Mitglieder beider Gemeinden sich erstrecke; gleichwohl soll der ganze Ertrag in die gemeinschaftliche Bau-Casse (§. 11.) fließen.

§. 10.

5) Kirchen-Vermögen.

Sonst bleibt das Kirchen-Vermögen, welches jede Kirchen-Gemeinde gegenwärtig besitzt oder künftig erwirbt, deren ausschließliches Eigenthum und sollen von den Aufkünften desselben zuvörderst die Kosten ihres besondern Gottesdienstes, die Besoldung der Küster, Organisten, Bälgentreter, Glockenläuter und andere hergebrachte fixa, so wie auch die Bau- und Besserungs-Kosten der Wohnungen der Pfarrer und

Küster ihrer Confession bestritten, der Überschuß aber zur Unterhaltung und Besserung der Kirche nebst dem Thurme verwendet und zu dem Ende an jedem Orte, wo ein Simultaneum ist, in die gemeinschaftliche Casse gebracht werden. Dasjenige, was aus dem Verkaufe der jetzigen katholischen Kirchen gelöset werden wird, soll vorzugsweise zur Bestreitung der Kosten der Einrichtung des katholischen Cultus in den Simultan-Kirchen verwendet werden; der Überschuß gehört zum besondern Eigenthume der katholischen Gemeinde.

§. 11.

6) Verwaltung des Kirchen-Vermögens und gemeinschaftliche Bau-Casse.

Zu diesem Ende haben an den Orten, wo Simultan-Kirchen sind, beide Gemeinden jede einen Vorsteher zu wählen, welche den Bestand ihres Kirchen-Vermögens und die daraus für sie besonders zu bestreitenden Ausgaben verwalten und gehörig berechnen, die Überschüsse aber zur Bau-Casse der gemeinschaftlichen Kirche abliefern. Die geschehenen Wahlen sind von jeder Gemeinde dem Consistorio ihrer Confession zu Osnabrück zur Bestätigung anzuzeigen.

Die besondere Rechnung jeder Gemeinde wird unter der Aufsicht des Pfarrers ihrer Confession geführt und deren Revision resp. von dem reformirten geistlichen Inspector oder von dem Erzpriester zu Lingen besorgt und es sind dann die evangelischen Kirchen-Rechnungen Unserm evangelischen, die katholischen Kirchen-Rechnungen aber Unserm katholischen Consistorio zu Osnabrück zur Genehmigung einzusenden.

Die gemeinschaftliche Bau-Cassen-Rechnung aber soll unter gemeinschaftlicher Aufsicht des reformirten und des katholischen Pfarrers geführt, von den vorgenannten Inspector und Erzpriester revidirt und von den genannten beiden Consistorien genehmiget werden.

§. 12.

Zuschuß zu den Bau- und Besserungs-Kosten der Kirchen.

Die Bau- und Besserungs-Kosten der Simultan-Kirchen und der dazu gehörenden Thürme, welche aus dieser gemeinschaftlichen Casse der Gemeinden beider Religionen nicht bestritten werden können, sollen von allen Eingesessenen der Kirchspiele nach Verhältniß der Grundsteuer oder, wo dieser Maaßstab nicht angewendet werden kann, nach der an jedem Orte bei Vertheilung der Gemeindelasten üblichen Weise aufgebracht werden.

Zweite Abtheilung.

Pfarrwesen.

§. 13.

Geistliche Guts-Casse zu Lingen.

Die geistliche Guts-Casse zu Lingen, aus welcher die evangelischen Prediger

bisher salarirt sind, wird aufgehoben, die Verwaltung des Capital-Bestandes wird, jedoch bis dahin, daß auch diese Capitalien eingezogen oder vertheilt werden können, so wie die Verwendung der davon eingehenden Zinsen dem reformirten geistlichen Inspector zu Lingen übertragen.

Die Einkünfte der Casse an Pachtkorn, Landpacht, Zehnten ꝛc. sollen, so viel thunlich, den Pfarrern derjenigen Ortschaften zugewiesen werden, aus welchen sie eingehen und es soll, insofern nicht besondere Rechts-Verhältnisse im Wege stehen, den Pfarrern überlassen bleiben, in welcher Maaße sie die Güterstücke, von denen solche einkommen, benutzen wollen.

Die von den katholischen Glaubens-Genossen bisher in die geistliche Guts-Casse entrichteten Abgaben an Meßkorn, Opfergelde, Neujahrs-Stübern und Kirchmeß-Hühnern sollen der katholischen Geistlichkeit überwiesen werden.

Die bisher aus dieser Casse erfolgten Beiträge zur Wittwen-Casse sollen von den evangelischen Predigern in Zukunft selbst übernommen werden.

§. 14.

Verminderung der reformirten Pfarren.

Für jede der drei nach den Bestimmungen der vorstehenden 1sten, 2ten und 3ten Paragraphen bleibenden reformirten Pfarrkirchen in der Niedergrafschaft Lingen soll ein Prediger beibehalten werden und es soll demnach die bereits seit einiger Zeit erledigte zweite und dritte Pfarr-Stelle zu Lingen nicht wieder besetzt werden; auch sollen die reformirten Pfarr-Stellen zu Bramsche, Plantlünne, Beesten, Bawinkel, Thuine, Baccum und Freren eingehen und die an einigen dieser Örter noch am Leben befindlichen Prediger entweder anderswo angestellt oder in den Ruhestand versetzt und pensionirt werden.

§. 15.

Anstellung eines Vicarii zu Lengerich.

Auf die geschehene Vorstellung, daß die große Seelenzahl der katholischen Gemeinde zu Lengerich die Anstellung eines dritten Curat-Geistlichen nothwendig mache, geben Wir zu der Anstellung eines Vicarii daselbst mit einem Gehalte von 50 Rthlr. Unsere Genehmigung.

§. 16.

Benutzung und Verwendung der vacanten reformirten Prediger-Wohnungen und der dabei belegenen Gärten.

Die von dem vormaligen zweiten reformirten Prediger zu Lingen benutzte Official-Wohnung, das sogenannte Vicarien-Haus St. Johannis nebst Garten zu Lingen, soll dem katholischen Pfarrer und Erzpriester daselbst, sobald die Dauer der Miethzeit des jetzigen Pächters abgelaufen oder darüber eine Übereinkunft getroffen seyn wird, als Official-Wohnung angewiesen; das katholische Pfarrhaus daselbst aber

Digitized by Google

zum Beſten des katholiſchen Kirchen-Fonds verkauft; und die von dem vormaligen dritten reformirten Prediger zu Lingen benutzte Wohnung, das Vicarien-Haus St. Andreä, der Stadt Lingen zum reformirten Küſter- und Schullehrer-Hauſe überlaſſen werden.

Die reformirten Pfarr-Häuſer nebſt den dabei belegenen Gärten zu Baccum, Bawinkel, Bramſche, Plantlünne und Freren gehen in den Beſitz der an den genannten Orten befindlichen katholiſchen Pfarrer über; das reformirte Pfarr-Haus zu Beeſten aber wird zur katholiſchen Schullehrer-Wohnung eingerichtet und der Garten dem katholiſchen Lehrer übergeben; das Haus des reformirten Paſtors zu Thuine aber wird zum Beſten des gemeinſchaftlichen Kirchen-Vermögens verkauft.

§. 17.

Stol-Gebühren und Communicanten-Steuer.

Außer den der katholiſchen Geiſtlichkeit übergebenen Pfarr-Wohnungen, welche von den reformirten, in den Ruheſtand geſetzten Predigern binnen einer zu beſtimmenden Friſt zu räumen ſind, ſollen die katholiſchen Kirchendiener die Stol-Gebühren von den Mitgliedern ihrer Gemeinden genießen.

Die bisher üblich geweſenen jährlichen ſogenannten Collecten, wozu jeder Communicant nach Belieben contribuirte und worin die Haupt-Einnahme der katholiſchen Geiſtlichkeit beſtand, fallen für die Zukunft weg. An deren Statt ſoll eine Communicanten-Steuer treten, zu welcher jeder katholiſche Communicant jährlich ſeinem Pfarrer drei Mariengroſchen und außerdem zu Lingen und Lengerich noch für den Kapellan zwei Mariengroſchen zu entrichten hat.

§. 18.

Nach den vorſtehenden Beſtimmungen wird Unſer Cabinets-Miniſterium ſowohl die künftige Dienſt-Einnahme der Geiſtlichkeit und Dotirung der Pfarren, als auch die Penſionen der in den Ruheſtand verſetzten Geiſtlichen, als wozu Wir ſolches hiedurch ausdrücklich autoriſiren, reguliren.

Zweiter Abſchnitt.

Schulweſen.

§. 19.

Allgemeine Grundſätze. Anſtellung katholiſcher Lehrer.

An allen Orten, wo die entſchiedene Mehrzahl der Einwohner katholiſcher Religion iſt, ſoll ein Lehrer von dieſer Religion als Haupt-Schullehrer angeſtellt werden.

Digitized by Google

§. 20.

Entschädigung der reformirten Schullehrer.

Gleichwohl bleiben die Kirchspiels-Einwohner verpflichtet, die jetzt lebenden Schullehrer, insoweit sie den Schuldienst noch versehen können und ihnen solcher definitiv übertragen ist, wegen des bisherigen Genusses an Schulgelde und an andern mit dem Schulwesen verbundenen Emolumenten, welche sie durch Anstellung katholischer Lehrer entbehren werden, vollständig zu entschädigen und dieselben, wenn sie dem Lehrer-Amte nicht mehr vorstehen können, angemessen zu pensioniren.

§. 21.

Anordnung des öffentlichen Concurses bei Anstellung katholischer Lehrer.

Um in den anzusetzenden katholischen Lehrern tüchtige, vorher hinlänglich geprüfte Subjecte zu erhalten, soll, so wie solches im Fürstenthume Osnabrück geschieht, vor Besetzung einer Schullehrer-Stelle ein öffentlicher Concurs abgehalten werden.

§. 22.

Schul-Gebäude und deren Verbesserung.

An den Orten, wo die reformirten Pfarren eingehen, die reformirten Küster aber zur Versehung des Schuldienstes beibehalten werden und eine Dienst-Wohnung benutzen, soll die Schulstube für die Reformirten in der Küster-Wohnung eingerichtet, den katholischen Eingesessenen aber das bisherige Schul-Gebäude überlassen werden; wo aber eine Küster-Wohnung nicht vorhanden ist, bleibt der reformirte Religions-Theil im Genusse des Schul-Gebäudes und müssen die katholischen Eingesessenen daselbst eine neue Schule einrichten.

Die Erbauung neuer Haupt- und Neben-Schulen soll nur unter Aufsicht Unserer Beamten geschehen und darf der von einem Bau-Verständigen zu verfertigende Riß und Bau-Anschlag nicht in Ausführung kommen, bis solcher die Genehmigung Unserer Provincial-Regierung und des betreffenden Consistorii zu Osnabrück erhalten hat.

§. 23.

Erhöhung des Schul-Geldes.

Um das Dienst-Einkommen der Lehrer zu verbessern, wird das Schulgeld, sobald die Kinder auch im Schreiben und Rechnen Unterricht empfangen, auf 1 Rthlr. 8 Ggr. jährlich festgesetzt und soll dasselbe, so wie im Fürstenthume Osnabrück, für die Armen und gänzlich Unvermögenden mit 12 Ggr. aus der Gemeinde-Casse bezahlet werden.

§. 24.

Besuch der Sommer-Schulen.

Die Pfarrer und Schullehrer, so wie die Vögte, haben darauf zu achten, daß die Kinder, mit Ausnahme der etwa auf zwei Monate sich erstreckenden Sommer-Ferien, das ganze Jahr hindurch die Schulen an den Schultagen besuchen.

§. 25.

Digitized by Google

§. 25.

Ober-Inspection der Schulen.

Die reformirten Schulen stehen forthin unter der Aufsicht des geistlichen Inspectors, so wie die katholischen unter der des Erzpriesters zu Lingen. Beide haben die unter ihrer Aufsicht stehenden Schulen jährlich zu bereisen, Lehrer und Schüler zu prüfen und von dem vorgefundenen innern und äußern Zustande der Schulen an die ihnen vorgesetzten Consistorien pflichtmäßig zu berichten, wobei dem Erzpriester noch besonders zur Pflicht gemacht wird, auch die katholischen Neben-Schulen jährlich, so wie die Haupt-Schulen, zu visitiren und in dem darüber in jedem Jahre zu erstattenden Berichte, über die innere Beschaffenheit der Schule, den Fleiß, die Fähigkeit und Lehrmethode der Schullehrer, die Fortschritte ihrer Schüler und über das Äußere, die Beschaffenheit der Schul-Gebäude, die allenfallsige ökonomische Verbesserung des Lehrers, das Verhältniß desselben zu der Gemeinde u. s. w., das Erforderliche treu zu bemerken.

§. 26.

Speciell-Bestimmungen über einige Schulen.

Schulen in der Stadt Lingen.

Sobald als die katholischen Einwohner der Stadt Lingen für die Entschädigung des lutherischen Lehrers an der dortigen Knabenschule gesorgt haben werden, soll derselbe entlassen und es soll anstatt desselben ein katholischer Lehrer an dieser städtischen Schule angestellet, die beiden evangelischen Knabenschulen aber mit einander unter einem Lehrer, von einer dieser beiden Confessionen, verbunden werden.

Über die in Lingen bestehende Mädchenschule und die der Lehrerin anzuweisende Dienst-Wohnung werden von Unserer Provincial-Regierung zu Osnabrück die nöthigen Bestimmungen erfolgen.

§. 27.

Neben-Schulen des Kirchspiels Lingen und Errichtung einer Neben-Schule zu Esterngen.

In den zu Brogbern und Biene auch zu Laxten und Altenhagen angelegten Neben-Schulen sollen die Kinder nur bis zum zehnten Jahre Unterricht empfangen, nach zurückgelegtem zehnten Jahre aber zum Besuche der Stadtschulen verpflichtet seyn.

Auch wird den Eingesessenen der Bauerschaft Esterngen die Gründung einer Nebenschule zugestanden und soll zu deren Dotirung von den zur geistlichen Guts-Casse gehörigen Capitalien vors Erste der jährliche Zins-Betrag von 7 Rthlr. Conventions-Münze und, nach erfolgter Theilung der Capitalien, ein Capital von 175 Rthlr. verabfolget werden.

Die daselbst bisher bestandene Capelle wird den Eingesessenen zum Schul-Gebäude überlassen.

Digitized by Google

§. 28.

Schulen im Haupt-Kirchspiels-Orte Lengerich.

Dem reformirten Küster und Schullehrer zu Lengerich bleibt die bisherige Official-Wohnung und soll in derselben eine Schulstube eingerichtet, dagegen aber das jetzige Schul-Gebäude der katholischen Gemeinde daselbst überwiesen werden.

§. 29.

Schulen zu Schapen.

Zu Schapen endlich bleibt der dortige reformirte Schullehrer im Besitz seiner Official-Wohnung bis die dortige reformirte Küster-Stelle erledigt seyn wird und haben die katholischen Eingesessenen, im Falle sie die frühere Anstellung eines eigenen katholischen Lehrers wünschen möchten, für dessen Wohnung und eine Schulstube zu sorgen.

Dritter Abschnitt.

Armenwesen.

§. 30.

Allgemeine Bestimmungen über das Armenwesen in den Flecken und Dörfern.

Damit die in der Niedergrafschaft Lingen vorhandenen und künftig zu erwerbenden Armen-Mittel zweckmäßig verwendet werden, sollen

1) die in den Flecken und Dörfern vorhandenen reformirten Diaconie- und Armen-Cassen, so wie die katholischen Armen-Fonds als gemeinschaftliches Gut in eine Casse zusammen gebracht und

2) die von jedem Religions-Theile bei den kirchlichen Versammlungen durch den Klingebeutel oder die Becken aufkommenden Gelder, so wie die sonstigen milden Beiträge in diese gemeinschaftliche Armen-Casse gelegt werden, welcher auch, soweit dieses thunlich ist, durch wöchentliche oder monatliche Haus-Sammlungen ein Zugang zu verschaffen ist.

3) Diese Casse soll von einem evangelischen und einem katholischen Vorsteher in Gemeinschaft und ohne Entgeld geführt und nur die baaren Auslagen und Copialien sollen ihnen ersetzt werden.

4) Die unmittelbare Aufsicht über die Casse und die Direction des Armenwesens stehet gemeinschaftlich unter dem reformirten und dem katholischen Pfarrer des Orts und zwar unter Ober-Aufsicht Unserer Provincial-Regierung zu Osnabrück, welcher mit dem Schlusse eines jeden Jahrs eine Abschrift der Rechnung einzusenden ist.

§. 31.

Besondere Bestimmungen über die in der Stadt und dem Kirch-

Wegen der sämmtlichen in der Stadt Lingen vorhandenen Armen-Fonds wollen Wir, daß die reformirten und die katholischen Waisenhaus-Fonds zu Lingen, welche die ganze Niedergrafschaft angehen, in eine gemeinschaftliche unter der Ober-

Digitized by Google

Aufsicht Unserer Provincial-Regierung zu Osnabrück stehende Casse vereiniget, das Haus der katholischen Waisen-Casse verkauft und der dafür eingehende Kaufpreis zu dieser Casse berechnet und capita mäßig angelegt, die ordentlichen jährlichen Einkünfte aber vorzugsweise zur Unterstützung der Waisen von allen drei christlichen Confessionen, die auf dem Lande am angemessensten untergebracht werden, verwendet, der Überschuß aber für künftige und außerordentliche Bedürfnisse des Fonds bewahret werden soll.

spiele Lingen bestehenden Armen-Fonds und deren Verwendung.

Wegen der Verwaltung und Verwendung in Ansehung der übrigen der Stadt und dem Kirchspiele Lingen ausschließlich angehörenden Armen-Mittel, nämlich:

a. der reformirten Diaconie-Casse,
b. der lutherischen Armen-Casse,
c. der katholischen Gasthaus-Casse und
d. der katholischen Armen-Casse,

so wie der sonst eingehenden Beiträge wird Unsere Provincial-Regierung zu Osnabrück die nöthigen Verfügungen treffen.

§. 32.

Sämmtliche über das Kirchen-, Schul- und Armenwesen erlassenen Bestimmungen sollen, in so weit deren weitere Aussetzung nicht besonders nachgelassen worden, sofort in Kraft treten und befehlen Wir Unserm Cabinets-Ministerio zu Hannover, Unserer Provincial-Regierung und Unsern Consistorien zu Osnabrück, so wie den Predigern und Pfarrern, in so weit es ihnen obliegt und Allen, welche es angehet, diese Unsere Verordnung auszuführen und darauf zu achten, daß solche in allen Stücken genau befolgt werde.

Schluß-Bestimmung, wann die vorstehenden Verfügungen über das Kirchen-, Schul- und Armenwesen in Anwendung zu bringen.

Gegeben Carlton-House, den 25sten Junius 1822.

George Rex.

E. Gr. von Münster.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 27.

Hannover, den 20sten Julius 1822.

(38.) Bekanntmachung des Königlichen Ober-Steuer-Collegii, die Personen-Steuer-Zulage betreffend. Hannover, den 17ten Julius 1822.

Da dem Vernehmen nach hin und wieder Zweifel über die Fortdauer der durch die Königliche Verordnung vom 26sten Julius v. J. ausgeschriebenen außerordentlichen Zulage zur Personen-Steuer obwalten sollen: so machen Wir das Publicum darauf aufmerksam, daß die gedachte Zulage der in der erwähnten Königlichen Verordnung enthaltenen ausdrücklichen Bestimmung zufolge vom 1sten d. M. an nicht weiter zu entrichten und nur für das Jahr vom 1sten Julius 1821 bis dahin 1822 von Uns in Hebung gesetzt ist.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll der ersten Abtheilung der Gesetz-Sammlung inserirt werden.

Hannover, den 17ten Julius 1822.

Königliches Ober-Steuer-Collegium.

L. W. Zwicker. H. v. Grote. Lichtenberg.
C. v. Bülow. A. W. Eichhorn.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 28.

Hannover, den 3ten August 1822.

(39.) Verordnung, betreffend die Publication eines Reglements und damit verbundener Tax-Tabelle für die beim Königlichen Cabinets-Ministerio, der Königlichen Provincial-Regierung zu Hannover und der Königlichen Kloster-Cammer ergehenden Ausfertigungen. Carlton-House, den 5ten Julius 1822.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

In Beziehung auf Unsere Verordnung vom 27sten Februar v. J., betreffend die Entrichtung der Sporteln und Gebühren für die bei Unserm Cabinets-Ministerio, der Provincial-Regierung zu Hannover und der Kloster-Cammer extrahirten Ausfertigungen, haben Wir das darin vorbehaltene Reglement über die Gebühren-Ansätze und deren Anwendung in den bei gedachten Behörden künftig verhandelten Angelegenheiten ausarbeiten lassen; und wird solches daher, indem Wir demselben Unsere Approbation hiermit ertheilen, in der Anlage zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Indem Wir Uns vorbehalten, sowohl das Reglement, als die Tax-Tabelle selbst, nach Maaßgabe künftiger Erfahrung, zu ergänzen, zu modificiren oder nöthigen

Digitized by Google

Falls abzuändern, verordnen Wir zugleich deren Insertion in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung.

Gegeben Carlton-House, den 5ten Julius 1822.

George Rex.

E. Gr. v. Münster.

Reglement und Tax-Tabelle,

nach welchen die Canzlei-Gebühren für die vom Königlichen Cabinets-Ministerio, der Königlichen Provincial-Regierung zu Hannover und der Königlichen Kloster-Cammer daselbst ergehenden Verfügungen zu entrichten sind.

Allgemeine Bestimmungen.

I.

Bestand der Gebühren.

Die, bei dem Königlichen Cabinets-Ministerio, bei Königlicher Provincial-Regierung zu Hannover und bei der Königlichen Kloster-Cammer daselbst, künftig zu erhebenden Canzlei-Gebühren treten in die Stelle der vormals erhobenen Fisci- und Expeditions-Gebühren, fließen in eine gemeinsame zu besondern Zwecken bestimmte Casse und bilden einen Fonds, welcher dazu dienen soll, um einen großen Theil des bei den genannten Behörden angestellten Dienst-Personals zu salariren.

II.

Ansatz der Gebühren.

Die nachfolgende alphabetische Tabelle bezeichnet die verschiedenen Fälle, in welchen sowohl Gebühren überhaupt angesetzt, als auch wie hoch dieselben berechnet werden dürfen.

Eine Überschreitung der darin enthaltenen Ansätze ist niemals stattnehmig; sollten aber außerdem noch Fälle eintreten, in denen es zweifelhaft, entweder ob sie der Taxe überall unterworfen werden können, oder wenigstens welcher Ansatz der Taxe in dem gegebenen Falle vorzugsweise zur Anwendung zu bringen sey: so hat der Botenmeister deshalb bei dem Königlichen Cabinets-Ministerio anzufragen, und sich die nöthige Entscheidung und Vorschrift zu erbitten. Bei denjenigen Ansätzen der Tabelle

Digitized by Google

aber, welche zwiſchen einem den billigen Umſtänden nach zu ermäßigenden minimo und maximo variiren, hat derſelbe die Entſcheidung über den zu berechnenden Anſatz bei demjenigen Collegio einzuholen, von welchem der Erlaß ergangen iſt.

Übrigens aber ſoll jede in der Tax-Tabelle nicht namentlich aufgeführte Reſolution oder Verfügung in Gnaden-Sachen, wodurch dem Anſuchen des Impetranten ganz oder zum Theil gewillfahrt wird, zum wenigſten wie eine beifällige Reſolution tarirt werden, in ſofern ſie nicht unter denjenigen begriffen, in Anſehung welcher durch den Art. IV. eine Freiheit von Gebühren zugeſtanden iſt.

III.

Vorbehalt wegen der Reviſions-Gebühren bei ſtädtiſchen Regiſtern.

Was die von den ſtädtiſchen Corporationen bei Abnahme ihrer Regiſter zu entrichtenden Reviſions-Gebühren anlangt, ſo ſollen dieſe, da ſich hierunter ein allgemeiner Tarif nicht füglich aufſtellen läßt, ſo weit es noch nicht geſchehen iſt, durch eine beſondere Anweiſung an die betreffenden Magiſtrate regulirt und der dafür beſtimmte Anſatz zugleich mit den übrigen, bei Abnahme der Regiſter vorkommenden Gebühren durch den Botenmeiſter mit eingezogen werden.

IV.

Befreiung von Gebühren.

Gegenſtände, welche den öffentlichen Dienſt betreffen oder allgemeine, kein Privat-Intereſſe vorzugsweiſe bezweckende, Verfügungen nöthig machen, ſind allezeit als officiell zu betrachten und von Entrichtung der Canzlei-Gebühren befreit.

Gleicher Geſtalt verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Erlaſſe der Königlichen Kloſter-Cammer in ſolchen Fällen, wo ſelbige nicht in der Eigenſchaft als beſondere Behörde, ſondern vielmehr als Gutsherrſchaft hinſichtlich der von ihr relevirenden Meyer- und anderer Gutsleute verfügt, der nachſtehenden Tax-Tabelle in ſofern nicht zu unterziehen ſind, als die in den betreffenden Provinzen beſtehenden Geſetzes-Vorſchriften und Obſervanzen einen andern Maaßſtab der in ſolchen Fällen vorfallenden Gebühren abgeben.

Weniger nicht endlich ſind alle Bewilligungen von Geſchenken, Gratificationen, Remunerationen, Freitiſchen und Stipendien, ſo wie alle Anweiſungen oder Genehmigungen von milden Unterſtützungen und Almoſen aus den dazu beſtimmten Fonds, Caſſen und Regiſtern, gebührenfrei.

V.

Vormalige Fisci-Freiheit.

Um denjenigen Corporationen und ihren Mitgliedern, welchen bei Beſoldungs-Angelegenheiten und Titel-Verleihungen die Fisci-Freiheit bisher in der Maaße beigelegt geweſen, daß ſie dieſerhalb nichts ad Fiscum, ſondern nur die Expeditions-Gebühren erlegt haben, dieſe Vergünſtigung auch ferner zu belaſſen, ſollen dieſelben künftig, ſtatt jener ehemals zu erlegenden Expeditions-Gebühren

Digitized by Google

1) bei Besoldungen und Besoldungs-Zulagen unter 100 Rthlr. überall nichts,
2) bei dergleichen, welche 100 Rthlr. und darüber betragen = 5 Rthlr,
3) bei Verleihungen von Characteren und Titeln, und zwar
der 1sten bis 5ten Classe einschließlich = 10 Rthlr.,
aller nachfolgenden Classen der Rang-Ordnung aber = 5 Rthlr.

entrichten; und fällt mithin hinsichtlich solcher Corporationen und Personen der in der Tax-Tabelle enthaltene höhere Ansatz dagegen weg. (wegen der Copialien conf. Art. IX.)

VI.

Vorbehalt wegen der Stempel-Abgaben, Sperr-Gassen-Gelder und Entrichtungen ad pias causas.

Mit den in der Tax-Tabelle aufgeführten Canzlei-Gebühren haben jedoch die in gewissen Fällen außerdem noch zu entrichtenden

Stempel-Abgaben,
Sperr-Cassen-Gelder und
was bei gewissen Ehe-Dispensationen ad pias causas erlegt werden muß,

nichts gemein und bleibt es hinsichtlich dieser bei den deshalb ergangenen Verordnungen und Vorschriften; weshalb denn diese in den dazu geeigneten Fällen auch fernerhin auf die der betreffenden Partei zugehende Ausfertigung noch besonders notirt und zugleich mit den sonstigen Gebühren eingezogen werden sollen.

VII.

Cumulation von Gebühren findet nicht statt.

Für Ausfertigungen, durch welche über mehrere und verschiedenartige taxpflichtige Gegenstände eine definitive Entscheidung getroffen wird, dürfen nur wegen des Einen Gegenstandes Canzlei-Gebühren angesetzt werden und zwar, bei Verschiedenheit der Ansätze, für denjenigen, für welchen nach Ausweise der Tax-Tabelle die höchsten Gebühren bewilligt sind. Sollte demnach z. B. ein Fideicommiß, mit Primogenitur verbunden, landesherrlich zu bestätigen seyn und die Confirmations-Gebühren für das Fideicommiß allein schon die Canzlei-Gebühren der Primogenitur-Bestätigung erreichen oder gar übersteigen, so findet ein besonderer Ansatz für diese letztere nicht weiter statt.

VIII.

Ausfertigungen verschiedener Behörden in derselben Angelegenheit.

In solchen Fällen, wo von dem Königlichen Cabinets-Ministerio und resp. von der hiesigen Königlichen Provincial-Regierung oder Königlichen Kloster-Cammer in der nämlichen Angelegenheit Ausfertigungen erfolgen, werden die Autorisations- und Genehmigungs-Rescripte des Königlichen Cabinets-Ministerii an besagte Regierung und Kloster-Cammer, sobald deren Inhalt von dem Königlichen Cabinets-Ministerio den Parteien durch eine besondere Resolution, oder, statt solcher, durch eine Copei des Rescripts eröffnet wird, als Haupt-Resolutionen, die von letztermel-

Digitized by Google

deten Collegiis auf solche Rescripte erfolgenden Ausfertigungen nur als Communicativ-Bescheide taxirt.

Wenn hingegen der Partei nicht unmittelbar vom Königlichen Cabinets-Ministerio von der getroffenen Entscheidung Kenntniß gegeben ist, so werden die darauf folgenden Erlasse der Provincial-Regierung oder Kloster-Cammer als Haupt-Verfügungen angesehen und als solche der Taxe unterzogen.

IX.

Copialien. Bei solchen Ausfertigungen, deren Gegenstand der Tax-Tabelle bereits unterworfen ist, findet kein besonderer Ansatz für Copialien statt, es wäre denn, daß solches in der Tax-Tabelle (wie z. E. bei Berichts-Erstattungen) ausdrücklich vorbehalten worden.

Gleichergestalt fällt die Berechnung von Copialien in denjenigen Fällen weg, welche den öffentlichen Dienst angehen oder sonst kein Privat-Interesse speciell beziehende Verfügungen nothwendig machen.

Ebenmäßig fallen die Copialien bei solchen Ausfertigungen hinweg, die zwar das Interesse einer Privat-Person angehen, jedoch von Entrichtung der Canzlei-Gebühren ein für allemal ausgenommen worden sind.

Dagegen kommen alle übrigen, abschriftlich zur Nachricht communicirten Verfügungen und deren Anlagen (in sofern sie nicht den öffentlichen Dienst angehen) nach Maaßgabe der in der Tax-Tabelle unter der Rubrik

„Copialien"

aufgeführten Grundsätze zur besondern Taxation.

Gleichergestalt werden die Copialien in denjenigen Verfügungen auch fernerhin berechnet, in Ansehung welcher zufolge allgemeiner Bestimmungen vormals die Fisci-Freiheit zugestanden war. (conf. Art. V.)

X.

Pergament-Gebühren. Wenn die Ausfertigung auf Pergament erfolgt, so ist außer den sonstigen Gebühren annoch für jeden Bogen Pergament der Ansatz der Tax-Tabelle von 1 Rthlr. besonders zu entrichten.

XI.

Siegel-Gebühren. Gleichergestalt wird für die Anlegung des Siegels unter eine Original-Ausfertigung, oder je nachdem dasselbe in einer besondern Kapsel angehängt wird, die in der Tax-Tabelle deshalb aufgeführte Gebühr annoch besonders entrichtet.

Dient dagegen das Siegel nur zur bessern Beglaubigung einer Copei, die zugleich neben dem besiegelten Originale erlassen wird, so darf dafür keine besondere Vergütung genommen werden.

Digitized by Google

Übrigens erfolgen die Ausfertigungen (die Fälle vorbehältlich, wo solches von der erlassenden Behörde besonders verordnet oder von der nachsuchenden Partei besonders gebeten wird) unter Siegel nur in folgenden Fällen:

bei Ertheilung von Privilegien,
" " " Gildebriefen,
" " " Reglements für Corporationen,
" " " Patenten,
" " " Bestallungs-Instructionen,
" " " Pässen aller Art, als Leichen-, Reise-, Korn-, Salz-, Holz- und Vieh-Pässen,
" " der Volljährigkeits-Rechte,
" " von Concessionen zum Hausirhandel jeder Art,
" " " Schutzbriefen der Juden,
" Ausfertigung von Contracten und Erbenzins-Briefen, insofern sie einer oberlandespolizeilichen Bestätigung bedürfen,
" Stellung der monitorum zu städtischen Registern und anderen Communal-Rechnungen (die monita zu den Amts-Neben-Anlagen jedoch ausgenommen, als welche ohne Siegel erfolgen),
" Ertheilung vidimirter Copeien, wenn selbige nicht bloß Abschriften der zugleich daneben erlassenen und besiegelten Original-Verfügungen sind (conf. Art. VIII.)
" Bestätigung der Landschöpfen und Schultheißen im Lande Hadeln,
" Ertheilung der Dispensationen von gesetzlichen Ehe-Hindernissen, im Lande Hadeln,
" " des Imprimatur zum Druck bestimmter Schriften, und
" " von Attesten, die einer Beglaubigung bedürfen;

so wie endlich bei den von Königlicher Kloster-Cammer ergehenden
Contracts-Confirmationen,
Depositen-Scheinen,
Rechnungs-Dechargen und
Register-monitis.

XII.

Insinuations-Gebühren.

Für die Bemühung der Insinuation dürfen die in der Tax-Tabelle aufgeführten 2 Ggr. an Insinuations-Gebühren nur in denjenigen Partei-Sachen genommen werden, wo der Bote die Erlasse den Parteien selbst oder denen zur Empfangnahme und Auslösung der insinuandorum von ihnen bezeichneten Mandatarien

Digitized by Google

in hiesiger Stadt,
in den hiesigen Garten-Gemeinden und
in dem Gerichte Linden
persönlich insinuirt.

XIII.

Die ehemals genehmigten, besondern Speditions-Gebühren fallen künftig ganz weg und sind in dem Ansatze der Canzlei-Gebühren selbst mit begriffen. Speditions-Gebühren.

XIV.

Die Einziehung der Gebühren geschieht

1) in den im Art. XII. festgesetzten Fällen durch den die Insinuation verrichtenden Boten, Einziehung der Gebühren.

2) in allen übrigen aber, durch einen vom hiesigen Königlichen Postamte zu entnehmenden Vorschuß der Gebühren, welches sodann dieselben von derjenigen Behörde oder Partei, an welche die Adresse gerichtet ist, zugleich mit dem Porto und einer Gebühr pro cura wiederum einzieht.

Diese pro cura-Gebühr besteht bei Summen bis 10 Rthlr., in 1 Ggr. per Rthlr.,
bei Summen über 10 Rthlr. bis 15 Rthlr. in nie mehr als 11 Ggr. 3 Pf.,
bei allen Summen über 15 Rthlr. in 9 Pf. per Rthlr., jedoch nur bis zu der Summe von 16 Ggr., indem ein mehreres als ein Gulden niemals erhoben werden darf.

Zu diesem Zwecke sollen sämmtliche in jedem Falle zur Entrichtung kommenden Canzlei-Gebühren und andere Abgaben auf das Insinuandum notirt werden.

Nur alsdann, wenn wegen eiliger Expeditionen die Gebühren auf die Ausfertigung nicht haben können gesetzt werden, ist es verstattet, selbige durch eine von dem Botenmeister unterschriebene Canzlei-Note (wofür jedoch keine Vergütung berechnet werden darf) von der Partei einzuziehen.

XV.

Sollte indessen in denjenigen Fällen, wo die Gebühren vorschußweise von dem Königlichen Postamte entnommen worden sind, die Partei sich weigern, den an sie adressirten Erlaß einzulösen und dieser deshalb retour gehen: so bleibt es der Behörde, von welcher der Erlaß ergangen ist, unbenommen, eine beliebige Unter-Behörde mit Insinuation des Erlasses und mit Beitreibung der durch die Partei einmal veranlaßten Gebühren besonders zu beauftragen.

Digitized by Google

	Rthlr.	Sgr.
Abholzung, Erlaubniß dazu		
a) unter 100 Rthlr. an Werth — wie eine beifällige Resolution,		
b) von 100 bis 200 Rthlr. Werth	5	14
c) über 200 Rthlr. Werth, von jedem 100 Rthlr. . .	5	—
jedoch dürfen die Gebühren den Betrag von 100 Rthlr. nicht übersteigen.		
Abolition einer Criminal-Untersuchung		
nach den Umständen und der Qualität des Verbrechens .	5 bis 30	—
Abschoß-Remission, wenn die zu remittirende Summe beträgt		
a) unter 100 Rthlr. — wie eine beifällige Resolution,		
b) von 100 bis 500 Rthlr. incl., von jedem 100 Rthlr. .	5	—
c) über 500 Rthlr., von jedem 100 Rthlr. . . .	6	—
jedoch dürfen die Gebühren den Betrag von 200 Rthlr. nicht übersteigen.		
Acquisition von Grundstücken, Erlaubniß hierzu für Juden, s. Juden.		
Acten-Inspection, für jeden Fascikel	4	—
Adjunction bei einer Dienststelle, mit welcher eine baare Geld-Besoldung über 100 Rthlr. jährlich verknüpft ist,		
a) cum spe succedendi	5	14
b) sine spe succedendi	2	20
bei Dienststellen, mit denen eine jährliche baare Geld-Besoldung unter und bis 100 Rthlr. vermacht ist .	1	12
Admission, als Auditor bei einem Ober-Collegio . . .	15	—
Adoptionen, Genehmigung dazu		
a) bei höheren Standes- und bemittelten Personen . .	10 bis 60	—
b) bei Personen geringeren Standes	1	12
bis =	10	—
Anbau, Anweisung dazu		
a) in den Städten und Flecken	1	12
b) auf dem platten Lande	1	—
Anweisung zu Deputat-Holz, s. Deputat-Holz.		
Apotheken, Genehmigung ihrer Anlage		
a) in großen Städten	50	—
b) = Städten mittlerer Größe von 2 bis 8000 Einwohnern	30	—
c) = kleinen Städten und auf dem platten Lande . .	15	—
Atteste, deren Ertheilung	1	12
Ausschreiben in Landfolge-Sachen, nichts.		
Beeidi-		

	Rthlr.	Mgr.
Beeidigung oder Abnahme des Dienſteides bei Königlichem Cabinets-Miniſterio, Königlicher Provincial-Regierung und Königlicher Kloſter-Cammer	5 bis 10	—
Begnadigung, in Criminal-Fällen, wie Abolitionen.		
Beneficium a latere,		
a) bei Pfründen der Domherrn	60	—
b) bei allen ſonſtigen Pfründen	20	—
Berichts-Erforderungen	—	8
Berichts-Erſtattungen der Königlichen Provincial-Regierung an Königliches Cabinets-Miniſterium (die Copialien ſind beſonders zu vergüten.)	2	—
Beſcheide,		
abſchlägliche und beifällige — ſ. Reſolution.		
communicative	—	14
Beſtallung der Staatsdiener, und zwar ohne Unterſchied ob die Anſtellung immediat vom Landesherrn, oder in deſſen Namen erfolgt, oder ob ſelbige durch Confirmation einer Präſentation oder Wahl ſtatt findet.		
A) der weltlichen Diener (excl. der ſtädtiſchen):		
1) derjenigen, welchen ſogleich eine Beſoldung oder eine Erhöhung der bereits ausgeworfenen zugebilligt wird.		
a) wenn die Beſoldung oder Zulage jährlich über 100 Rthlr. beträgt,		
von den erſten 100 Rthlr. der neuen Beſoldung oder Zulage	8	8
von jeden folgenden 100 Rthlr.	5	12
b) wenn die Beſoldung oder Zulage jährlich 100 Rthlr. oder weniger beträgt,	5	12
2) derjenigen, welchen keine Beſoldung bewilligt, oder denen ein Titel verliehen, oder ausnahmsweiſe ein höherer Rang beigelegt wird, nach den Claſſen der Rang-Ordnung, und zwar		
der 1ſten bis 4ten Claſſe einſchließlich	32	—
= 5ten bis 7ten = = =	15	—
aller übrigen	8	—
(Die Anſtellung der Land-Commiſſarien im Fürſtenthum Lüneburg und der Grafſchaft Hoya erfolgt gebührenfrei.)		
B) der geiſtlichen und Schul-Bediente:		
der Biſchöfe und General-Vicarien	50	—
der General-Superintendenten und wirklichen Äbte	24	—
der Superintendenten und Pröbſte	12	—
der Prediger		
bei Pfarren von einem Ertrage von jährlich 500 Rthlr.	5	16
bei Pfarren von einem geringern Ertrage	3	—
der Feld-Prediger	3	12

	ℛ	ℳ
Noch Bestallungen ꝛc.		
der Adjuncten	2	—
der Schul-Directoren und Professoren	10	20
der Rectoren und Cantoren	4	—
der sonstigen Schullehrer	2	12
C) der städtischen Beamten:		
1) in den größeren Städten und denen, die über 2000 Einwohner haben,		
des Stadt-Directors, ersten Bürgermeisters, Stadt-Commissairs und Richters	25	—
des zweiten Bürgermeisters und Syndicus . . .	18	—
des Secretairs, Actuars, Senators, Cämmerers . .	10	—
des Gerichtsschreibers und Auditors	2	20
2) in den kleinen Städten und Flecken,		
des Bürgermeisters, Stadt-Commissairs und Richters .	9	—
des Syndicus	8	—
des Secretairs, Senators, Cämmerers	4	12
des Gerichtsschreibers und Auditors	1	12
Brau-Ordnung, — s. Reglement.		
Brau-Recht, s. Transferirung.		
Brücken- und Weggeld, Concession zu selbigem für beständig .	1	12
bis —	25	—
auf eine gewisse Anzahl Jahre . . .	1	12
bis —	5	—
Bürger-Aufnahme,		
a) in den größern und mittleren Städten	2	10
b) in den kleinern Städten und Flecken	1	12
Bürger-Gelder, Remission derselben	—	19
Canonicate / Chanoinessenstellen } deren Conferirung, — s. Präbenden.		
Citation zur Wahrnehmung eines Termins	—	12
= = = Ablegung einer Rechnung, — s. Rechnungen		
Commissorium, in Parteisachen	1	12
= = in denjenigen Angelegenheiten, in welchen die Appellations-Instanz beim Königlichen Cabinets-Ministerio und den von demselben ernannten Richtern statt hat	5	—
Concessionen		
zur juristischen Praxis, als Advocat	15	12
= Ausübung des Notariats-Geschäfts	10	20
= medicinischen Praxis		
a) in den größern und mittlern Städten . .	10	—

	ℛ	ℳ
Noch Concessionen ꝛc.		
b) in den kleinern Städten, Flecken und auf dem Lande	5	—
zur chirurgischen Praxis	5	—
= Treibung der Vieharznei-Kunst	5	—
zu Schauspielen, Ausstellungen und Vorstellungen jeder Art	1	12
= Treibung eines Handwerks		
a) in größern Städten, über 8000 Einwohner enthaltend	6	—
b) in den mittlern und kleinen Städten und Flecken .	2	16
c) auf dem Lande,		
als Landmeister	5	12
als Concessionist	2	6
= Treibung eines ansehnlichen Handels, Gewerbes und zu Anlagen von Fabriken, Brauereien, Mahl-, Öl-Mühlen ꝛc.		
a) in einer größern Stadt von mehr als 8000 Einwohnern	36	—
b) in einer mittlern oder kleinen Stadt und Flecken	18	—
c) auf dem Lande	12	—
zum Hockenhandel, für beständig	5	8
= = = auf eine gewisse Anzahl Jahre . .	—	12
Confirmation, einer Äbtissin-Wahl	24	—
= eines Klosterpacht-Contractes von 100 Rthlr. per Jahr,		
von 100 bis 500 Rthlr.	—	12
über 500 Rthlr., von jedem 100 Rthlr. mehr . (doch soll die Canzlei-Gebühr den Satz von 150 Rthlr. nicht übersteigen.)	1	—
= eines Zehntpacht-Contracts per Jahr	1	9
= = Steuer-Fixi-Contracts von 100 Rthlr. per Jahr	1	—
= = Mast-Contracts per Jahr	—	18
= = sonstigen Kauf- oder Tausch-Contracts, von jedem 500 Rthlr., nach dem Werthe des Objectes bis 500 Rthlr. incl.	1	8
nach dem Werthe des Objectes bis zu 1000 Rthlr. (der Mehrbetrag des Werthes über 1000 Rthlr. kommt nicht zur Taxation.)	2	—
= = Pacht-Contracts wegen Cämmerei-Güter per Jahr	1	9
= = Majorats, Fideicommisses, einer Primogenitur, einer Stiftung, s. Majorate, Fidei-		

	Rthlr.	Sgr.
Noch Confirmation ꝛc. Commisse, Primogenitur, Stiftungen.		
Consens		
zu einem Anlehn,		
a) bei Meyer- und gutsherrnfreien Höfen, in sofern nämlich das Anlehn nicht bloß zur Erhaltung des Hofes an der Reihe (als in welchem Falle der Consens taxfrei ertheilt werden soll) sondern zur Verbesserung des Hofes nachgesucht wird.		
bei einem Capital bis 500 Rthlr. incl., von jedem 100 Rthlr.	1	8
bei einem Capital über 500 bis 1000 Rthlr., von jedem 100 Rthlr.	2	—
(Der Mehrbetrag des Capitals über 1000 Rthlr. kommt nicht zur Taxation.)		
b) bei Städten und Flecken, ohne Unterschied der Summen	—	19
zur Veräußerung städtischer oder Gemeinde-Grundstücke	—	19
Vereinzelung gutsherrnfreier Höfe, s. Confirmation sonstiger Kauf- oder Tausch-Contracte.		
zum Holzhieb, s. Abholzung.		
Copialien (conf. Art. IX. der allgemeinen Bestimmungen), der Bogen mag ganz oder theilweise beschrieben seyn,		
a) für den liniirten, oder Berechnungen und Übersichten enthaltenden Bogen	—	4
b) für den gewöhnlichen Bogen, welcher, wenn er ganz beschrieben ist, 24 Zeilen auf jeder Seite enthalten soll	—	2
c) für die gedruckten, nur theilweise auszufüllenden Formulare	—	1
Decharge für einen Rechnungsführer, — s. Rechnungen.		
Deputat-Holz. Anweisungen auf Lebenszeit	1	12
auf eine bestimmte Anzahl Jahre	—	18
Dimission von einem anvertrauten Amte, welches auf Ansuchen und ohne Pension ertheilt wird	1	12
Dispensationen		
zur Ehe in verbotenen Graden,		
a) für Standes- und bemittelte Personen	10 bis 20	—
b) für Bürger, in sofern sie nicht zu der sub a erwähnten Classe zu rechnen	5 — 12	—
c) für Hausgesessene und Leute geringen Standes	3 — 6	—
von den Lehr- und Wander-Jahren der Handwerker	1	12
von Beibringung des Geburts- oder Lehr-Briefes	1	12

Digitized by Google

	₰	₰
Noch Dispensationen ꝛc.		
von Verfertigung eines Gilde-Meisterstücks	10	12
von den Disputationen pro gradu	21	—
vom Examen	21	—
a triennio academico	5	16
von Übernahme einer Vormundschaft, oder Abnahme der Vormundschafts-Rechnung, s. Vormundschaft.		
von der während der Fasten- und Advents-Zeiten nach der Sabbaths-Ordnung zu beobachtenden geschlossenen Zeit	2	—
der Domherren von der Residenzpflicht	21	—
ab annis canonicis	8	—
Ehe-Dispensationen, s. Dispensationen.		
Erbenzins-Verleihungen;		
a) wenn der Canon unter 100 Rthlr. beträgt	—	19
b) wenn derselbe von 100 bis 500 Rthlr. austrägt, von jedem 100 Rthlr.	1	8
c) wenn derselbe von 501 bis 1000 Rthlr. austrägt, von jedem 100 Rthlr.	2	—
(der Ertrag über 1000 Rthlr. kommt nicht zur Taxation.)		
Excitatoria;		
a) in Parteisachen		
das erste auf Kosten der Partei	—	13
jedes folgende, welches auf Ansuchen oder ex officio erlassen wird, auf Kosten des säumigen Berichtserstatters	—	13
b) in Officialsachen		
das zweite und jedes folgende auf Kosten des Berichts-Erstatters	—	13
Erspectanzen		
a) auf Domherren-Präbenden	15	—
b) auf Stifts-Klosterstellen, Canonicate und Vicariate	10	—
auf Bedienungen, s. Adjuncturen.		
Fidei-Commiß; Confirmation oder Aufhebung eines solchen		
a) von 100 bis 500 Rthlr. des Capital-Werths, von jedem 100 Rthlr.	1	12
b) wenn der Capital-Werth die Summe von 500 Rthlr. übersteigt, von jedem 100 Rthlr.	2	—
(jedoch sollen die Procent-Gebühren nie mehr als 1000 Rthlr. betragen.)		
Freistellen auf Schulen ꝛc., s. Schulen.		
Geburts-Brief, Beibringung desselben, s. Dispensationen.		
Gefälle, Fixirung der von den Eigenhörigen im Osnabrückschen zu leistenden ungewissen Gefälle, nichts.		
Gehalts-Zulagen, s. Bestallung.		

	fl	kr
Geleite, Bewilligung desselben	2	20
Gerichtsstands-Beilegung	10	—
Gewerbe, Concession zur Treibung, s. Concession.		
Gilde-Sachen		
für Ertheilung eines Gilde-Briefes		
a) in einer großen Stadt bis 8000 Einwohner	20	14
b) in einer mittlern Stadt bis 2000 Einwohner	15	—
c) in einer kleinen Stadt oder Flecken	10	—
für Schließung einer Gilde oder Festsetzung einer bestimmten Anzahl von Meistern	8	—
für die ausnahmsweise verfügte Aufnahme als Meister in eine Gilde	1	12
Grundstücke,		
Veräußerung städtischer, s. Consense.		
Acquisition derselben durch Juden, s. Juden.		
Handwerks-Concessionen, s. Concessionen.		
Hausiren, Bewilligung hierzu		
a) auf Lebenszeit	2	20
b) auf bestimmte Zeitfrist	1	12
Hausir-Aufseher, dessen Anstellung	5	12
Holz, Bewilligung von Bauholz aus den Kloster- und Stifts-Forsten nach der Quantität	1	12
bis	4	—
Holz-Pässe, s. Pässe.		
Holzhieb, s. Abholzung.		
Jahrmärkte, Bewilligung zur Anlegung		
a) von jährlichen Krammärkten oder Messen	30	—
b) von jährlichen Viehmärkten	20	—
zu Verlegung von Märkten auf andere als die einmal bestimmten Tage, wenn sie von einer Partei erbeten wird	2	20
Indigenat, Verleihung desselben	2	20
Indulte, s. Moratoria.		
Insinuations-Rescripte (conf. Art. XV. der allgem. Bestimmungen)	—	19
Insinuations-Gebühr (conf. Art. XII. der allgem. Bestimmungen)	—	2
Inspectio actorum, s. Acten.		
Interceſſions-Schreiben an auswärtige Behörden	1	12
Juden;		
1) Schutzbriefe für selbige,		
a) neue, für jedes Jahr		
in einer großen Stadt, bis 8000 Einwohner	3	11
in den mittlern und kleinen Städten und Flecken	2	22
auf dem Lande	2	15

	Rthlr.	Ngr.
Noch Juden.		
b) erneuerte, für jedes Jahr		
in einer großen Stadt	2	—
in einer mittlern oder kleinen Stadt	1	12
auf dem Lande	1	6
2) Ertheilung der Erlaubniß zur Acquisition von Grundstücken, wenn selbige einen Werth haben		
bis 300 Rthlr.	16	20
bis 500 = ...	21	6
über 500 = ...	30	—
3) für die sonst etwa ertheilten Concessionen sind die für die geeigneten Fälle fixirten Ansätze zu erheben. Wird jedoch eine solche Concession nur zugleich mit dem Schutzbriefe erneuert, so ist keine Canzlei-Gebühr außerdem zu entrichten.		
4) Anstellung der Rabbiner,		
eines Ober-Land-Rabbiner	33	—
eines Land-Rabbiner	16	18
Juristische Praxis, Ausübung derselben, s. Concession.		
Jus patronatus, dessen Verleihung		
auf eine Prediger-Stelle	28	—
auf eine Schullehrer-Bedienung	13	8
Kauf-Contracte, Kloster-Pacht-Contracte } s. Contracte.		
Korn-Pässe, s. Pässe.		
Legitimatio nativitatis		
a) bei höheren Standes- und bemittelten Personen . .	10 — 60	—
b) bei Personen geringen Standes, und bei Handwerkern behuf der Gildefähigkeit	1	12
Lehrbriefe, Dispensation von ihrer Beibringung, s. Dispensation.		
Leichen-Pässe, s. Pässe.		
Leihhaus-Ordnung, s. Reglement.		
Lotterie, Concession dazu,		
a) wenn der Gesammtbetrag der Einsatzgelder unter 100 Rthlr.	1	—
b) wenn er über 100 Rthlr. beträgt, von jedem 100 Rthlr. (Doch soll die Canzlei-Gebühr nie mehr als 500 Rthlr. betragen.)	2	—
Majorats-Confirmation, oder Aufhebung einer solchen, wie Fidei-Commisse.		
Mandate, auf Instanz einer Partei	—	19
Märkte, s. Jahrmärkte.		
Mast-Contracte, s. Confirmation.		

Digitized by Google

	ℛ	ℳ
Medicinische Praxis, Ausübung derselben, s. Concession.		
Meyer-Briefe, insofern nicht besondere Provincial-Gesetze einen höheren oder geringeren Ansatz vorschreiben	—	19
Meyer-Gelder, deren Remission aus besondern Rücksichten . . (erfolgt der Erlaß an selbigen aus gesetzlichen Gründen, so findet kein Ansatz von Gebühren statt.)	—	13
Meyer-Pachtbriefe der Zeitmeyer	—	19
Monita, s. Rechnungen.		
Monopolia	10 — 60	—
Moratoria		
über 20,000 Rthlr. der Schuldmasse	16	—
= 10,000 = = = ...	12	—
= 5,000 = = = ...	8	—
unter 5,000 = = = ...	4	—
Mortificationen	—	19
Pacht-Briefe für Zeitmeyer, s. Meyer-Pacht-Briefe.		
Pacht-Contracte, s. Confirmation.		
Pacht-Remission, s. Remissionen.		
Pässe;		
Korn-Pässe bei Getreide-Sperren, für die gestattete Ausfuhr von jedem 100 Malter	5	—
für die gestattete Durchfuhr überhaupt	1	12
Holz-Pässe behuf Ausfuhr des Holzes aus denjenigen Landes-Theilen, wo die Exportation in der Regel verboten ist und nur ausnahmsweise gestattet wird;		
Eichenholz,		
Stämme, Heister- und Brückenpfähle, Brücken- und Hausbalken, Schwellen und Mauerplaten, Sageblöcke und Mühlen-Bauholz, von jedem 10 Stück .	2	—
geschnittenes Bau- und Pollholz, von jedem 10 Fuder .	2	—
Schiffsbuchten oder Krummholz und Schiffsknie, von jedem 20 Stück	1	—
Schiffsplanken und Bolen, von jedem Schock . . .	1	12
Brückenbolen und Tischlerdielen, von jedem Schock . . .	—	18
Buchenholz, Stämme, Balken und Pollholz, wie bei Eichenholz.		

Noch

Digitized by Google

	ß	M
Noch Pässe.		
Bolen und Tischlerdielen } von jedem Schock	—	18
Brennholz, jede 10 Klafter oder Reep . . .	—	20
Tannen- und Fuhrenholz,		
Mastbäume, Schlenker und Balken } wie bei Eichenholz.		
Mauerplaten, von jedem 10 Stück	1	—
Sparren, von jedem 10 Fuder	1	—
Sageblöcke, von jedem 10 Stück	—	9
Schwapen, Stangen und Leiterbäume } von jedem Schock	—	8
Ricke Bohnen- und Hopfenstangen Dachschächte } von jedem 50 Schock .	—	12
geschnittenes Bauholz, von jedem 10 Fuder . .	1	—
Latten, von jedem 10 Schock	—	12
Bolen und Bodendielen } von jedem Schock	—	10
bei kleinern Quantitäten als die angegebenen, nach abnehmender Porportion bis zu dem minimo der Gebühr von .	—	17
Stabholz, Wagenspeichen, Rademacher- und anderes geringes Nutzholz, ohne Rücksicht auf die Qualität oder Quantität des Holzes	—	17
Leichen-Pässe	2	20
Reise-Pässe	1	12
Salzdurchfuhr-Pässe ohne Unterschied der Quantität . .	1	12
Vieh-Pässe bei Sperren wegen Viehseuche, von Pferden und Hornvieh, von jedem 10 Stück	3	—
Patente, s. Bestallung.		
Patronat-Recht, s. Jus patronatus.		
Pensionen, für jede 100 Rthlr., welche bewilligt werden,		
a) an besoldet gewesene Diener auf Lebenszeit . . .	1	10
auf eine bestimmte Anzahl Jahre	—	18
b) an nicht besoldet gewesene Diener auf Lebenszeit . .	5	12
auf eine bestimmte Anzahl Jahre	1	10
(Die Hälfte dieser Ansätze kommt bei Pensionen von jährlich 50 bis 99 Rthlr. incl., und der vierte Theil derselben bei Pensionen bis 50 Rthlr. zur Anwendung. Bei Pensions-Bewilligung an Wittwen oder Kinder von Staats-Dienern fällt der Ansatz von Canzlei-Gebühren gänzlich weg.)		

	Rthlr.	Gr.
Pergamentbogen, für Ausfertigungen auf selbigen per Bogen .	1	—
Porto-Freiheit, Bewilligung derselben		
a) auf Lebens-, Dienst- oder unbestimmte Zeit . . .	10	—
b) auf 3 bis 6 Jahre	5	—
Präbenden, Stifts- und Klosterplätze, Verleihung derselben ex nova gratia,		
a) wenn das jährliche Einkommen 200 Rthlr. und mehr beträgt	21	—
b) wenn es unter 200 Rthlr. jährlich beträgt . . .	10	12
Preces, deren Ertheilung auf Stifts- oder Klosterplätze . .	15	—
Primogenitur, deren Bestätigung	60	—
Privilegia, 1) Verleihung derselben ex nova gratia		
a) für Landschaften	100—350	—
b) = Ritterschaften	50—250	—
c) = große Städte	50—250	—
d) = kleine Städte	40 — 80	—
e) = Flecken	20 — 40	—
f) = Gilden und Innungen (s. Gilde-Brief)		
g) = einzelne Individuen, insofern ihnen jura exclusiva über ganze Landestheile durch selbige eingeräumt worden	21	—
2) Deren Confirmation bei eintretender Regierungs-Veränderung, die Hälfte des sub 1. erwähnten Ansatzes.		
3) Deren Extension nach Maaßgabe des Umfanges, der achte oder vierte Theil, oder die Hälfte des sub 1. bemerkten Satzes.		
Quitung, generelle, über abgelegte Kloster-Rechnung . . .	1	11
Rang-Verleihungen, s. Bestallung.		
Ratificationen der Königlichen Kloster-Cammer wegen Verkaufs von Korn oder Holz	—	19
Rechnungen;		
Citation zu einer Rechnungsablage mit Einschluß der darauf folgenden Termin-Kosten	1	11
Decharge für einen Rechnungsführer	1	11
Abnahme des Registers		
einer großen Stadt	1	11
einer mittlern und kleinen Stadt, so wie eines Fleckens oder falls eine völlige Decharge noch nicht ertheilt werden kann, für die monita	—	19
a) einer Klosteramts- oder Stifts-Rechnung . .	6	18
b) einer Klosteraußenhofs-Rechnung . . .	5	18
c) des Registers		
einer großen Stadt, und zwar		

Digitized by Google

	Rth.	Sgr.
Noch Rechnungen.		
zur Hauptrechnung	1	11
zur Nebenrechnung	—	19
einer mittlern und kleinen Stadt, so wie eines Fleckens		
zur Hauptrechnung	—	19
zur Nebenrechnung	—	8
(Rechnungen über Armen-Fonds werden, wenn nicht ausdrücklich vom Königlichen Cabinets-Ministerio eine andere Verfügung getroffen ist, unentgeltlich abgenommen)		
vormundschaftliche, Dispensation von deren Aufstellung und Ablage, s. Vormundschaften.		
Reglements, Genehmigung derselben		
für Landschaften	21	—
für große Städte		
a) allgemeine	21	—
b) für einzelne Zweige der Administration, z. E. Wahl-Reglement, Polizei-, Leihhaus-, Forst-, Feuer-Ordnungen ꝛc.	10	—
für mittlere und kleine Städte		
a) allgemeine	10	—
b) einzelne Administrations-Zweige betreffend . . .	5	—
für Gilden und Innungen oder sonstige Corporationen		
a) in einer großen Stadt	10	—
b) in einer mittlern und kleinen Stadt, wie auch in Flecken	5	—
für Extension der bereits vorhandenen, nach Maaßgabe des Umfanges ein Achtel, ein Viertel oder die Hälfte des vorstehenden Satzes.		
Reise-Pässe, s. Pässe.		
Remission		
der Abschoßgelder, s. Abschoß.		
der Meyergelder oder des Meyerzinses, s. Meyergelder.		
der Pachtgelder oder sonstigen praestandorum aus besondern Rücksichten		
a) für 100 Rthlr. und darüber	1	11
b) für praestanda an Korn		
unter vier Malter	—	11
von 4 bis 8 = ...	—	19
von 8 bis 12 = ...	1	11
über 12 Malter, für jede 4 Malter mehr . .	—	11
(für die Remission der Pacht-praestandorum aus gesetzlichen Gründen wird keine Gebühr entrichtet.)		
Rescripte ad instantiam in Parteisachen und in Administrations-Sachen der Kloster- und Gemeinde-Güter . . .	—	8

	Rthlr.	Mgr.
Residenzpflicht, s. Dispensation.		
Resignation einer Pfründe, Genehmigung dazu		
a) in manum Regis ohne Unterschied	1	12
b) in favorem tertii,		
wenn die Pfründe, Stifts- oder Klosterstelle über 200 Rthlr. jährlich einträgt	16	—
wenn sie bis 200 Rthlr. jährlich einträgt . . .	9	—
Resolution,		
a) beifällige, d. h. eine solche, durch welche in Gnadensachen dem Ansuchen der Partei ganz oder theilweise stattgegeben wird	1	11
b) abschlägliche, für die erste nichts, bei frivolen Beschwerden und, wenn nach erfolgtem abschläglichen Bescheide der nämliche Antrag ohne Anführung neuer Gründe wiederholt wird, für die zweite und jede folgende abschlägliche Resolution .	—	19
Restitutio famae		
a) bei Standes- und bemittelten Personen	5 — 60	—
b) bei unbemittelten Personen und bei Handwerkern behuf Gewinnung der Gilde-Rechte	1	11
Sabbaths-Ordnung, Dispensation von selbiger, s. Dispensation.		
Salz-Pässe, s. Pässe.		
Schulen, Aufnahme in eine Freistelle auf der Ritter-Academie zu Lüneburg, auf dem Pädagogio zu Ilfeld und sonstigen Schulen	1	11
Schutzbriefe für Juden, s. Juden.		
Siegel, (conf. Art. XI. der allgemeinen Bestimmungen) für ein untergedrucktes Siegel	—	13
für ein in der Kapsel angehängtes	—	18
Standeserhöhung und deren Publication;		
a) Verleihung ex nova gratia		
Erhebung in den Adelsstand	60	—
" " " " Freiherrnstand . . .	100	—
" " " " Grafenstand . . .	200	—
" " " " Fürstenstand . . .	400	—
b) Renovation einer früher bewilligten Standeserhöhung und Erlaubniß, die von einem auswärtigen Landesherrn erfolgte Standeserhöhung annehmen zu dürfen, die Hälfte der sub a. erwähnten Ansätze.		
Stiftungs-Confirmation	5 — 60	—
Strafe, deren Erlassung { einer Geldstrafe, wie beifällige Resolution. in Criminalfällen, s. Begnadigung.		
Tausch-Contracte, s. Contracte.		
Titel,		
a) deren Verleihung, s. Bestallung.		

	ℌ	ℳ
Noch Titel,		
b) Erlaubniß an hiesige Landes-Unterthanen, den von einem auswärtigen Landesherrn verliehenen Titel führen zu dürfen	10 — 30	—
Transferirung eines Privilegii, Schutzbriefes, einer Concession,		
a) wenn sie erfolgt auf einen Descendenten des Inhabers, die Hälfte der bei deren Verleihung zu erlegenden Gebühren;		
b) wenn sie erfolgt auf sonstige Verwandte oder fremde Subjecte; dann werden die Canzlei-Gebühren wie bei einer neuen Verleihung erhoben;		
einer Brau-Gerechtigkeit auf ein anderes Haus . .	—	19
Universität, Wiederaufnahme als academischer Bürger . . .	5	—
Urlaub, Bewilligung desselben		
auf 3 Monate oder längere Zeit	1	11
auf kürzere Zeit	—	19
für die Verlängerung eines bereits bewilligten Urlaubs . .	—	12
Venia aetatis		
a) bei Standes- oder bemittelten Personen	10	—
b) bei Personen geringeren Standes	2 — 5	—
Verlegung der Jahrmärkte, s. Jahrmärkte.		
Verpachtung, deren Genehmigung, s. Confirmation.		
Vieh-Pässe, s. Pässe.		
Vidimationen, auf Ansuchen		
a) für den ersten Bogen	1	12
b) für jeden folgenden Bogen	—	9
(In Ansehung der Zahl der Zeilen, die auf jeder Seite sich befinden sollen, gilt die oben sub rubro „Copialien" anzutreffende Bestimmung.)		
Vormundschaften, Dispensation von Übernahme derselben, oder Ablage der vormundschaftlichen Rechnung und Ableistung des Vormundschafts-Eides	10 — 30	—
Wander-Jahre, Dispensation von denselben, s. Dispensation.		
Weggeld, Concession zur Erhebung, s. Brückengeld.		
Zehntpacht-Contracte, s. Contracte.		

(40.) Verordnung, die Feſtſtellung der Abgaben an die Sperr-Caſſe bei Titel-Verleihungen und Characteriſirungen betreffend. Carlton-House, den 5ten Julius.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir für zweckmäßig erachtet haben, die Grundſätze feſtzuſtellen, nach denen hinführo diejenigen Gebühren zu entrichten ſind, welche bei Verleihung eines Titels oder Beilegung eines Characters an die ſogenannte Sperr-Caſſe (oder die zur Unterhaltung und Erziehung verwaiſeter Soldatenkinder beſtehende Stiftung) in den dazu geeigneten Fällen erlegt werden müſſen, ſo verordnen Wir hiemit:

Für die Verleihung eines Titels oder Beilegung eines Characters ſoll nach Maaßgabe des damit verbundenen Ranges entrichtet werden, und zwar:

bei Generals-Rang	150	Rthlr.
" General-Lieutenants-Rang	100	"
" General-Majors- und Brigadiers-Rang . .	80	"
" Obriſten-Rang	70	"
" Obriſt-Lieutenants-Rang	60	"
" Majors-Rang, ferner von Titular-Räthen, Ober-Amtmännern und die ihnen gleich zu ſchätzen ſind .	40	"
von Amtmännern und die dieſen gleich zu ſchätzen ſind .	30	"
bei andern Titeln und Charactern, die den vorſtehenden nicht gleich zu achten	20 bis 5	Rthlr.

Es hat daher Unſer Cabinets-Miniſterium dafür zu ſorgen, daß dieſe Gebühren zugleich mit den bei ſolchen Gelegenheiten zur Entrichtung kommenden Canzlei-Gebühren, obigen Beſtimmungen gemäß, in jedem vorkommenden Falle eingezogen und der gedachten Sperr-Caſſe überantwortet werden.

Gegeben Carlton-House, den 5ten Julius 1822.

George Rex.

E. Gr. v. Münſter.

Digitized by Google

(41.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii, betreffend die bei Titel-Verleihungen und Characterisirungen zu entrichtenden Sperr-Casse-Gebühren. Hannover, den 1sten August 1822.

Nachdem Seine Königliche Majestät, hinsichtlich der bei Titel-Verleihungen und Characterisirungen verordnungsmäßig in die Sperr-Casse zu entrichtenden Gebühren, allergnädigst zu bestimmen geruhet haben,

daß solche herrschaftliche Bediente, die als extraordinarii zu einem wirklichen Dienste angestellt werden, ohne die der ihnen verliehenen Bedienung gewöhnlich beigelegte Besoldung bewilligt zu erhalten, jedoch die mit solcher Bedienung verknüpften Geschäfte versehen, wie auch alle diejenigen, welche in ihrer Dienst-Carriere auf den Antrag ihrer Obern zur Belohnung ihres Betragens mit einem höhern Titel begnadigt werden, hinfüro irgend eine Abgabe in die Sperr-Casse nicht entrichten sollen, diese Abgabe jedoch in Ansehung derjenigen, welche einen Character auf ihr Ansuchen erhalten, aber keine oder doch solche Dienste nicht leisten, die dem ihnen beigelegten Character entsprechen, ferner beizubehalten sey:

so wird solches zur allgemeinen Kenntniß hiemit gebracht.

Hannover, den 1sten August 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

(42.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii, den der Militair-Hospital- und Invaliden-Casse gebührenden einmonatlichen Betrag von den angewiesenen Besoldungen. Hannover, den 1sten August 1822.

Nachdem Seine Königliche Majestät geruhet haben, daß der, mehrfach ergangenen Verordnungen zufolge, der Militair-Hospital- und Invaliden-Casse gebührende einmonatliche Betrag von jeder angewiesenen Besoldung und Besoldungs-Zulage nicht mehr, wie bisher, von dem angestellt werdenden oder mit Gehalts-Zulage versehenen

Digitized by Google

Staatsdiener bei solcher Gelegenheit eingezogen werden soll, sondern daß vielmehr dieser Besoldungs-Betrag des ersten Monats bei derjenigen Casse, auf welche die Besoldung oder Zulage angewiesen worden ist, innebehalten und von dem Cassen-Bedienten an die obgedachte Militair-Hospital- und Invaliden-Casse eingesandt werden soll: so wird solches nicht allein zur allgemeinen Kenntniß hiemit gebracht, sondern es werden zugleich sämmtliche Cassen-Bediente und Rechnungsführer kraft dieses angewiesen, die duodecima oder den Betrag des ersten Monats von jeder auf die ihnen anvertrauten Cassen neu angewiesenen Besoldung oder Besoldungs-Zulage dem Empfänger bei dem ersten Zahlungs-Termine zu kürzen und denselben der Militair-Hospital- und Invaliden-Casse gegen Quitung einzusenden.

Hannover, den 1sten August 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 29.

Hannover, den 10ten August 1822.

(43.) Gemeinheits- und Markentheilungs-Ordnung für das Fürstenthum Osnabrück. Carlton-House, den 25sten Junius 1822.

Uebersicht

der Gemeinheits- oder Markentheilungs-Ordnung für das Fürstenthum Osnabrück.

§. 1. Vorschrift für die Beamte und Obrigkeiten.
§. 2. Für die holzgräflichen Behörden insbesondere.
§. 3. Eigenheiten der Osnabrückschen Marken-Verfassung.
§. 4. Bestimmung unter Justiz- und Theilungs-Sachen und Verfahren bei fortdauernden Streitigkeiten.
§. 5. Justiz-Canzlei, derselben Competenz und Verfahren.
§. 6. In wirklich anhängigen Rechtssachen.
§. 7. Erkenntniß und Rechtsmittel.
§. 8. Verfahren in künftigen Rechtssachen.
§. 9. Frist, um eine Justizsache bei der Behörde einzubringen.
§. 10. Behörde in eigentlichen Theilungssachen.
§. 11. Berufung an die Provincial-Regierung.
§. 12. An das Staats- und Cabinets-Ministerium.
§. 13. Befugniß der Unter-Obrigkeiten in Theilungssachen.
§. 14. Verordnung vom 4ten Junius 1785 und deren Modification.
§. 15. Verfahren, wenn einzelne Markgenossen aus der Gemeinschaft zu treten wünschen.
§. 16. Ernennung der Commission.
§. 17. Versammlung der Gemeinde und Eröffnung des Commissorii.
§. 18. Wahl und Geschäfte der Deputirten.
§. 19. Edictal-Ladungen.
§. 20. Lehns- und Gutsherren.
§. 21. Ansprachen und Pflicht, sich abfinden zu lassen.
§. 22. Präclusiv-Bescheid.
§. 23. Vernehmung der Deputirten über die Ansprachen.
§. 24. Ausmittelung der Entschädigung.
§. 25. Gränzen der Mark.
§. 26. Mündliche Verhandlungen.
§. 27. Fristen.
§. 28. Feldmesser, seine Geschäfte und Pflichten.
§. 29. Abfindung der Holzgrafen und Erbexen.
§. 30. Regulirung der Markwege und Canäle; ferner
§. 31. der Dorfs-, Bauerschafts- und Communications-Wege.
§. 32. Fortsetzung.

Digitized by Google

§. 33. Befugniß der Commission, Arbeiten anzuordnen und Zwangsmittel.
§. 34. Fortschritte zur Ausmittelung der reinen Theilungs-Masse.
§. 35. Verfahren bei der Classification und Bonitirung.
§. 36. Theilungsplan, dessen Zweck und Absicht.
§. 37. Erste Grund-Anweisung.
§. 38. Beschwerde darüber.
§. 39. Taxation der ersten Grund-Anweisung im Ganzen.
§. 40. Art und Weise der ferneren Grund-Vertheilung.
§. 41. Berichts-Erstattung der Commission über die Fortschritte der Theilung.
§. 42. Aufhebung der gemeinen Viehweide.
§. 43. Anordnung der Feldhüter.
§. 44. Verfahren im Läsionsfalle.
§. 45. Aufbewahrung der Theilungs-Acten.

Besondere Erklärungen und gesetzliche Vorschriften.

1. Wegen gemeinschaftlicher Viehweide in früher getheilten Forsten.
2. — der Stoppelweide nach der Ärnte.
3. — Verbesserung der Einkünfte der Vogteien, Pfarren, Küstereien und Schulen.
4. — privativer Plaggematte.
5. — Hammerwürfe, Anschüsse und Ortländer, Loh- und Dust-Theile.
6. — Fisch- und Feld-Teiche.
7. — Einfriedigung zugetheilter Gründe.
8. — Viehweide nach erlaubter Einfriedigung.
9. Wegen Wege durch alte Privat-Gründe.
10. Privat-Theilungen.
11. Beendigte Competenz der Commission nach der Theilung.
12. Desgleichen für den Holzgrafen.
13. Unveräußerlichkeit der Marktheile.
14. Anwendbarkeit der Verordnung auf gemeines Grund-Eigenthum der Städte und Flecken.
15. Ausdehnung der Verordnung auf die bereits eingeleiteten und im Gange befindlichen Marken-Theilungen.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

In Unserem Fürstenthum Osnabrück ist man zwar schon früher darauf bedacht gewesen, die Gemeinheiten wüster Grundbezirke oder Marken unter den Interessenten zur Theilung zu bringen und auf diesem Wege die öden Gegenden nach und nach zu bebauen; und sind zur Beförderung dieses wohlthätigen Zweckes die Verordnungen vom 4ten Junius 1785 und vom 17ten Februar 1806 über Mark-Theilungen erlassen worden. Allein die darin enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen betreffen nur einige besondere Puncte und haben die bei den bisherigen Mark-Theilungen gemachten Erfahrungen gezeigt, wie wünschenswerth und nützlich eine allgemeine Vorschrift, nach welcher bei den Mark-Theilungen zu verfahren, für Unser Fürstenthum Osnabrück seyn werde. Wir haben Uns durch veranlaßte nähere Prüfung davon überzeugt, daß die für das

Digitized by Google

Fürstenthum Lüneburg im Jahre 1802 erlassene Gemeinheitstheilungs-Ordnung, so zweckmäßig dieselbe sich auch dort durch die Erfahrung darstellt, wegen der besonderen Verschiedenheit der Marken-Verfassung und ungleichen Gewohnheiten in Unserem Fürstenthum Osnabrück in mancher Hinsicht nicht anwendbar sey, und sind Wir dadurch veranlaßt worden, eine aus sachkundigen Männern bestehende Commission mit dem Entwurfe einer Gemeinheits- oder Markentheilungs-Ordnung zu beauftragen.

Nachdem diese ihren ausführlichen Bericht darüber erstattet hat und ihre Vorschläge umständlich und reiflich erwogen sind: so haben Wir nach vorgepflogenem Rathe mit Unseren getreuen Landes-Ständen des Fürstenthums Osnabrück und unter Vorbehalt etwa weiter erforderlicher Verfügungen nachstehende gesetzliche Bestimmungen beliebt, und verordnen Folgendes.

Erster Abschnitt.

Von den allgemeinen Mitteln und Vorkehrungen, die Marken-Theilungen zu befördern und zu erleichtern.

§. 1.

Vorschrift für die Beamte und Unter-Obrigkeiten.

Allen Beamten und Unter-Obrigkeiten wird es zur Pflicht gemacht, in ihren Wirkungskreisen die Theilungen der Marken auf alle Weise zu befördern; die Unterthanen mit den Vortheilen derselben bekannt zu machen; denjenigen, die sie wünschen, zur Erreichung ihrer Absichten die nöthige Anweisung zu ertheilen und nach angefangener Theilung sich alle Mühe zu geben, die Unzufriedenen durch angemessene Vorstellungen zu beruhigen und ihre Zweifel und Bedenklichkeiten oder Beschwerden zu beseitigen, oder ihnen darunter zu rathen, ohne sich jedoch zur Erreichung ihrer Absichten weiter zu verwenden, oder in das Geschäft der Theilung zu mischen.

§. 2.

Für die holzgräflichen Behörden insbesondere.

Wir gebieten zugleich Unseren Beamten, welche Unsere holzgräflichen Rechte versehen, und den sonstigen Holzgrafen und deren Verwaltern, so wie auch in Ansehung der Marken, die keinen Holzgrafen haben, den zeitigen Aufsehern oder Vorstehern derselben, dahin zu sehen, daß künftig bei etwanigen allgemeinen oder particulären Grund-Anweisungen oder Verkäufen, oder wo nach §. 15. Jemand für seinen Antheil aus der Mark abgefunden wird, nichts dem Zwecke einer künftigen Theilung der Mark Entgegenlaufendes geschehe, daß mithin diese Grund-Anweisungen so angelegt werden, daß eine künftige Theilung dadurch nicht behindert oder erschweret, und Niemand, der bei künftiger Theilung auf eine Grundfläche, der Lage nach, billig den

Digitized by Google

nächsten Anspruch haben würde, dadurch verkürzt, oder die Anlegung der erforderlichen Wege dadurch behindert werde; wobei Wir zugleich verordnen, daß, wenn bei einer dereinstigen Theilung ein dergleichen, durch verordnungswidrige Anlagen veranlaßter Nachtheil sich ergeben und sonst nicht abzuwenden seyn möchte, der Besitzer des angewiesenen Grundes solchen gegen Entschädigung durch anderweite Grund-Anweisung fahren zu lassen oder, so viel nöthig, davon zum Wege abzugeben gehalten seyn solle.

Jedoch hat es bei den früher geschehenen Anweisungen sein Bewenden, wenn sich nicht bei der Theilung Gelegenheit ergeben möchte, durch Austauschungen oder sonstige Mittel die Betheiligten zufrieden zu stellen, oder die Hindernisse zu heben.

Zweiter Abschnitt.

Von besondern Marken-Verfassungen und Gewohnheits-Rechten im Fürstenthum Osnabrück.

§. 3.

Eigenheiten der Osnabrückschen Marken-Verfassung.

Da die Marken-Verfassung in Unserem Fürstenthum Osnabrück, wenn sie gleich in ihren eigenthümlichen Gewohnheiten, Herkommen und Verhältnissen nach Unterschied der Marken verschieden ist, dennoch in ihrer Grundlage darin übereinstimmt, daß

1) die Marken als gemeinschaftliches oder gesellschaftliches Grund-Eigenthum der als Genossen darin berechtigten Bewohner angesehen und gehalten werden;

2) daß die Marken, mit wenigen Ausnahmen, unter einem sogenannten Holz-Grafen stehen, der die Aufsicht darüber führt und ein gewisses Straf-Recht ausübt, wofür er in den geeigneten Fällen gewisse Emolumente genießt, und daß bei Aufhebung der Gemeinschaft für diese holzgräflichen Rechte nach Verhältniß ihrer durch Vereinigung oder Herkommen bestimmten Ausdehnung und Gränzen eine besondere Entschädigung in Gründen auch alsdann ausgemittelt wird, wenn gleich die Holzgrafen auch außerdem noch zu den Interessenten oder sogenannten Marken-Genossen gehören und auch als solche ihren Antheil erhalten;

3) die zu theilende Grundmasse unter den Genossen nicht nach dem gehabten zufälligen Genusse, auch nicht nach dem Viehstande, nicht nach dem wirklichen Bestande ihrer Höfe, und noch weniger nach dem Besteuerungs-Fuß, sondern bloß nach ihrem sogenannten Erbes-Verhältnisse, das heißt, wie sie als Voll- oder Halb-Erben, Erb- oder Mark-Kötter ꝛc. bis dahin in der Mark gegolten haben, oder von der Mark-Gemeinde aufgenommen und anerkannt werden, vertheilt werde:

Digitized by Google

so behält es bei diesen eigenthümlichen und hergebrachten Verhältnissen in aller Maaße sein Bewenden und soll danach fernerhin und in der Maaße, wie bisher bei den Theilungs-Verhandlungen geschehen ist, verfahren werden.

Dritter Abschnitt.

Von Einleitung und Behandlung der Markentheilungs-Angelegenheiten überhaupt und deren Behörden und Verfahren in jetzigen und künftigen Streitsachen.

§. 4.

Bestimmung unter Justiz- und Theilungssachen und Verfahren bei fortdauernden Streitigkeiten.

Wie erstlich und bei welchen Behörden die Markentheilungs-Angelegenheiten eingeleitet und wie bei vorkommenden Irrungen nach Unterschied der Gegenstände auch in zweifelhaften Fällen verfahren werden soll, ist in der ältern Verordnung vom 17ten Februar 1806 bereits vorläufig bemerkt worden. Es ist ferner daselbst der Unterschied kürzlich angegeben, was als eigentliche Markentheilungs-Angelegenheit oder als Justiz- und Rechtssache anzusehen, und welche Verfahrungs-Art während eines anhängigen Rechtsstreits bei der Theilung stattfinden solle.

Wir billigen die dort angenommenen Grundsätze und ist Unser Wille, daß darnach verfahren werde.

Wenn daher die Theilung einer Mark oder Gemeinheit beschlossen ist, oder wenn einzelne Genossen im Wege des ordentlichen Theilungs-Verfahrens abgefunden werden sollen und dazu von Unserer Provincial-Regierung eine Commission ernannt ist, wie unter §. 15. und 16. weiter verfügt werden wird: so gehört zur Competenz dieser Commission die Leitung des ganzen Theilungs-Verfahrens und alles das, was mit der Hauptsache — der Auseinandersetzung oder Theilung — in unzertrennlicher Verbindung steht und, nach dem Wesen der Hauptsache, ein Ausfluß derselben oder eine nothwendige und nützliche Folge-Einrichtung davon ist, z. B. die nothwendigen ersten Einrichtungen aller Wege und Abwässerungen, wobei jedoch die dazu bestellten Behörden zuzuziehen sind.

Die Mark-Theilungs-Commission hat sonach alle das Theilungsgeschäft befassenden und damit in Verbindung stehenden Sachen zur Erörterung zu bringen und sich auf alle Weise angelegen seyn zu lassen, solche zur Bestimmung zu befördern, auch über die streitigen oder zweifelhaften Gegenstände ein Compromiß einzuleiten, da es sodann bei dem Ausspruche der erwählten Schiedsrichter, ohne weitere Berufung, sein Bewenden haben soll.

Digitized by Google

Ist aber eine solche Vereinbarung nicht zu Wege zu bringen und kömmt es alsdann zur Frage, welche Sache als Justiz- und welche als Polizei-Sache zu behandeln sey: so bleibt zwar Alles, was vor dem Anfange einer Gemeinheits-Theilung und ohne Hinsicht auf dieselbe hätte zur Frage und in Streit gezogen werden können, und dann in den Weg Rechtens gehört hätte, auch künftig dem Rechtswege und der richterlichen Untersuchung und Entscheidung unterworfen, und sind also alle streitigen Fragen und Puncte, welche die vor der Theilung stattgehabten Rechte und Gerechtsame selbst, als Eigenthum, Grund-Eigenthum, Nutzungs- oder Servituts-Rechte, nach ihrer Wirklichkeit, Beschaffenheit, Ausdehnung, Gränzen u. s. w. betreffen, wenn darunter eine gütliche Auskunft von den Theilungs-Behörden nicht zu vermitteln steht, kein Gegenstand ihrer weitern Untersuchung, sondern gehören zur richterlichen Bestimmung. Es hat jedoch die Justiz-Behörde diese Sachen nicht nur überhaupt summarisch zu behandeln und, mit Beschränkung der Frist-Ertheilungen, sich deren Beendigung eifrigst angelegen seyn zu lassen, sondern auch das Erkenntniß darin selbst, ohne Gestattung der verzögerlichen Acten-Versendung, abzufassen, auch selbigem die Haupt-Entscheidungsgründe mit beizufügen.

Alles dasjenige hingegen, was die Gemeinheits-Theilung selbst betrifft, und von jener Art nicht ist, gehört zur Competenz der administrativen und Theilungs-Behörde und findet darin ein processualisches gerichtliches Verfahren nicht statt.

Wenn sonach darüber:

1) Ob eine Gemeinheits-Aufhebung, Theilung, Abfindung u. s. w., gegen welche kein Dritter ein Widerspruchs-Recht zu haben behauptet, stattfinden könne, oder geschehen solle, oder nicht?
2) Wie die Gemeinheits-Aufhebung geschehen solle und welcher Maaßstab dabei anzuwenden sey, wenn nämlich über das im §. 3. sub Nro. 3. besagte Verhältniß unter den Genossen Zweifel entsteht; auch wie das Abfindungs-Aequivalent auszumitteln sey? imgleichen über die Richtigkeit der Vermessung, Bonitirung und Berechnung, auch ob ein Berechtigter einen seinen Berechtigungen angemessenen Antheil aus der Gemeinheit erhalten werde, oder erhalten habe oder nicht, also verletzt sey, oder eine Verletzung zu befürchten habe?
3) Wie die Concurrenz zu den Kosten und Lasten, welche mit der Marktheilung in Verbindung stehen, unter den Pflichtigen einzurichten und zu vertheilen? auch wie groß die Verbesserungen oder Grund-Ausweisungen für die Vogteien, imgleichen Pfarr-, Kirchen- und Schul-Stellen, welche denselben aus der

Digitized by Google

Mark oder Gemeinheit nach dem 3ten Artikel des 13ten Abschnittes gebühren, zu bestimmen sind?

Fragen entstehen: so sollen solche zu einer gerichtlichen Contestation nicht gezogen werden, sondern gehören vor die Theilungs-Behörden.

Ebenfalls sind

4) alle Einrichtungen, welche als Folgen der Theilung zu deren Ausführung gehören, als Abwässerungs-Anstalten, Graben-Ziehungen, Anlegung von Communications-Wegen innerhalb der Gränzen der zu theilenden oder getheilten Mark, Erbreiterung, Begradigung und Verlegung der Wege und Flüsse, Bestimmung der desfallsigen Entschädigung, Ausmittelung und Anlegung gemeiner Stein-, Lehm- und Sand-Gruben, auch Röthegruben, Einfriedigungen im Ganzen und für einzelne ꝛc., Gegenstände, welche vor die Theilungs-Behörde und zur allgemeinen Polizei-Bestimmung gehören.

Sollte es jedoch in einem Falle zweifelhaft seyn, ob derselbe als eine Justiz-Sache oder als eine Polizei-Sache anzusehen sey: so hat Unsere Justiz-Canzlei darüber mit Unserer Regierung in Communication zu treten und wenn die Frage auf diesem Wege nicht zu erledigen seyn möchte: so ist durch Letztere darüber eine Entscheidung von Unserem Staats- und Cabinets-Ministerio nachzusuchen.

Wenn beabsichtigte Gemeinheits-Theilungen durch anhängige oder bevorstehende Rechts-Streitigkeiten einen Aufenthalt befürchten müssen: so kömmt es auf das pflichtmäßige Ermessen der Provincial-Regierung an, ob und wie weit, ohngeachtet des Rechtsstreits, in der Theilungs-Sache zu verfahren sey; und sind dabei folgende allgemeine Grundsätze anzuwenden:

A. Die Verfügung, ob in der Theilungs-Sache, ohngeachtet des Rechtsstreits, fortgefahren werden solle, hängt von der Regiminal- und nicht von der Justiz-Behörde ab.

B. Wäre die streitige, in gerichtliche Verhandlung kommende Frage von der Beschaffenheit, daß überhaupt die Möglichkeit der Theilung unter denjenigen Theilen, welche dabei in Frage sind, von ihrer Entscheidung abhinge; z. B. es träte ein Dritter mit Ansprüchen auf, vermöge welcher, wenn sie als gültig anerkannt würden, die Auseinandersetzung unter denen, welche sie nachsuchen, von selbst wegfiele: so wird die Provincial-Regierung nicht leicht in die Vorbereitung einer solchen Sache hineingehen.

C. Wenn aber der Streitpunct nur das Verhältniß und die Art des Theilungs-Rechts betrifft; mithin nur auf die Modalität der Theilung Einfluß haben

Digitized by Google

kann, alsdann kann mit den Theilungs-Vorbereitungen, z. B. Vermessung, Bonitirung, fortgeschritten werden, wenn man nur nicht fürchten darf, darauf vergebliche Kosten zu verwenden.

Zur wirklichen Ausführung der Theilung wird aber in der Regel nicht fortgeschritten.

D. Wo jedoch durch Absonderung der streitigen Gerechtsame oder des in Streit gezogenen Districts von der übrigen theilbaren Gemeinheit oder dadurch, daß in Rücksicht auf die obwaltende Streitigkeit oder deren Gegenstand ein eventuelles Äquivalent im Theilungs-Plane ausgesetzt würde, oder endlich auch dadurch, daß einer der streitenden Theile auf das Mehrere der Abfindung, was ihm bei einem obsieglichen Ausgange zu gute kommen würde, Verzicht leisten wollte oder durch sonstigen Vergleich ein Auskunfts-Weg sich zeigen sollte, die Schwierigkeiten ganz oder zum Theil zu beseitigen: da soll derselbe gewählt und in solchen Fällen auch zur Ausführung geschritten werden können.

E. Zur bessern Übersicht solcher Verhältnisse wird sich die Provincial-Regierung die in Rechts-Sachen dieser Art vorhandenen Acten oder auch die Manual-Acten der Parteien vorlegen lassen; so wie auch dem Justiz-Collegio freistehet, zur nähern Information und Aufklärung der Rechts-Streitigkeit die Mittheilung der Theilungs-Acten zu begehren.

§. 5.

Justiz-Canzlei, derselben Competenz und Verfahren.

Da Unsere Osnabrückſche Justiz-Canzlei, in Gemäßheit älterer von den vormaligen Landesfürsten erlassenen Verordnungen, die Gerichtsbarkeit in allen die Marken betreffenden Angelegenheiten allein ausgeübt hat, und solche in Gefolg einer den 21sten Junius 1814 von der dasigen Regierungs-Behörde abgegebenen Erklärung bisher wirklich noch ausübt: so wird, zur Erhaltung gleichförmiger Grundsätze und gerichtlicher Präjudizien oder Observanzen, die Befugniß Unserer Osnabrückſchen Justiz-Canzlei in allen die ungetheilten Marken betreffenden Justiz-Sachen, mit Ausschluß der Unter-Gerichte, zu erkennen, bis zur anderweiten Verfügung und mit Vorbehalt der holzgräflichen Gerechtsame in ungetheilten Marken, hiemit gesetzlich bestätigt.

§. 6.

In wirklich anhängigen Rechts-Sachen.

Alle, zur Zeit der Publication dieser Verordnung bei Unserer Justiz-Canzlei anhängigen Rechts-Sachen, welche Marken- oder Gemeinheits-Gründe betreffen, werden daher bei selbiger ferner ausgeführt und entschieden.

Dergleichen bereits anhängige oder künftig entstehende Streit-Sachen sollen jedoch, wenn die Mark, welche sie betreffen, wirklich zur Theilung steht, nicht nur über-

Digitized by Google

überhaupt möglichst beschleuniget, sondern auch denselben vor andern nicht besonders dringenden Sachen der Vorzug gegeben werden.

In solchen Sachen sind besonders die Fristen möglichst zu beschränken, und bei etwanigem geflissentlichen Verschleif derselben die strengern Grundsätze mit Verurtheilung in die Kosten in Anwendung zu bringen.

Ferner wird Unsere Justiz-Canzlei es sich zur Pflicht machen, derartige Rechts-Händel durch Anordnung von Local-Besichtigungen, so wie durch Vergleichs-Versuche, zu beendigen.

§. 7.

Erkenntniß und Rechts-Mittel.

Hat Unsere Justiz-Canzlei in einer solchen Rechts-Sache erkannt: so ist es der Partei, welche sich dadurch beschwert erachtet, unbenommen, sich dawider der durch die Proceß-Ordnung zugelassenen Rechts-Mittel zu bedienen.

Bei etwanigem Mißbrauche derselben, oder absichtlicher Verzögerung der Sachen ist jedoch nicht nur die Partei zum Ersatz der Kosten anzuhalten, sondern auch der Advocat mit einer angemessenen Geldstrafe zu belegen.

§. 8.

Verfahren in künftigen Rechts-Sachen.

Alle bei den Marken-Theilungs-Geschäften oder in Verfolg derselben künftig entstehenden Uneinigkeiten, Irrungen und Beschwerden, von welcher Art sie auch seyn mögen, werden zunächst bei der Theilungs-Commission (wovon §. 16. das Weitere vorkommen wird) zur Anzeige gebracht. Findet die Commission den Gegenstand von der Art, daß er als Justiz-Sache zur richterlichen Entscheidung gehört: so hat dieselbe alsbald eine gütliche Auseinandersetzung oder allenfalls die Vereinigung der Parteien zu einem schiedsrichterlichen Ausspruche zu versuchen und wenn dieses fruchtlos seyn möchte, dieselben alsdann, oder auch auf Verlangen der einen oder andern Partei, sofort an Unsere Justiz-Canzlei zu verweisen, welche nach eingezogenem commissarischen Berichte entweder die Parteien bescheiden, oder nach der Vorschrift in §. 6. darin verfahren wird. Indessen versteht es sich von selbst, daß die Theilungs-Commission ein auf sie gestelltes Compromiß übernehmen und alsdann auch über eine Rechts-Frage erkennen kann.

Einen gleichen Versuch einer gütlichen Auseinandersetzung oder sonstigen Vereinigung mag die Theilungs-Commission auch, wenn sie Hoffnung dazu sehen sollte, in wirklich anhängigen Rechts-Sachen anstellen und des Endes um Einsicht und Mittheilung der verhandelten Acten ersuchen.

Digitized by Google

§. 9.

Frist um eine Justiz-Sache bei der Behörde einzubringen.

Wird eine Sache als Justiz-Sache von der Commission zum gerichtlichen Erkenntniß verwiesen: so wird zugleich ein Termin von Vier Wochen bestimmt, binnen welchem bescheinigt werden soll, daß sie bei der Behörde eingeführt sey.

Nach vergeblichem Ablaufe der vorgeschriebenen Frist soll das Theilungs-Geschäft seinen Fortgang haben und die Theilungs-Behörde nach der Lage der Sache über den streitigen Gegenstand entscheiden.

§. 10.

Behörde in eigentlichen Theilungs-Sachen.

Betrifft hingegen der Streit Gegenstände, welche den vorigen Bestimmungen zufolge zur richterlichen Cognition nicht geeignet sind: so hat die Commission solche, allenfalls bei einem Localbesichte, gehörig zu untersuchen, um nach vorkommenden Umständen in der Kürze die Parteien auseinanderzusetzen, oder das Nöthige zu bestimmen.

§. 11.

Berufung an die Provincial-Regierung.

Wer durch solche Verfügungen oder Bestimmungen der Theilungs-Commission sich beschwert erachtet, hat sich an Unsere Provincial-Regierung zu wenden, deren Competenz in Angelegenheiten der Art so lange besteht, bis Wir eine andere General-Behörde für Marken-Theilungs-Sachen anzuordnen Uns bewogen finden möchten.

Die Berufung muß entweder bei Bekanntmachung des commissarischen Ausspruchs sofort zum Protocoll oder doch binnen zehn Tagen, vom Tage der Publication oder Insinuation angerechnet, schriftlich geschehen und binnen Vier Wochen, wenn nicht aus erheblichen und bescheinigten Ursachen eine längere Frist bewilligt wird, bei Unserer Provincial-Regierung eingeführt und gerechtfertiget werden, und diese Berufung findet auch in dem Falle statt, wenn die Commission über einen Gegenstand erkannt hat, wovon der Provocant glaubt, daß er zur richterlichen Bestimmung gehöre.

§. 12.

An das Staats- und Cabinets-Ministerium.

Glaubt der Provocant auch durch die auf sein Gesuch ertheilte Regierungs-Resolution sich beschwert: so findet der Recurs an Unser Staats- und Cabinets-Ministerium statt, wobei die Interposition binnen zehn Tagen, vom Tage der Publication oder Insinuation angerechnet, bei Unserer Provincial-Regierung, die Einführung und Rechtfertigung desselben aber binnen sechs Wochen vom Tage der bescheinigten Interposition bei dem Ministerio geschehen muß.

Unser Staats- und Cabinets-Ministerium hat alsdann die Beschwerde sorgsam zu untersuchen und bei offenbarem Ungrunde derselben solche sofort abzuweisen; bei anscheinender Erheblichkeit aber Bericht und Einsendung der Acten zu fordern und nach deren Einsicht und wenn die Sache darnach bedenklich erscheinen möchte, entweder

Digitized by Google

seine Bedenklichkeiten der Provincial-Regierung mitzutheilen oder mit andern zweckmäßigen Verfügungen einzutreten.

Bei demjenigen, was von Unserm Staats- und Cabinets-Ministerio auf diese Weise definitiv bestimmt worden, hat es sein unabänderliches Verbleiben, mithin findet keine Wiederholung des Recurses, noch sonstige weitere Vorstellung dagegen statt.

§. 13.

Unter-Obrigkeiten können also nur in dem Falle eintreten, wenn ihnen von der Ober-Behörde dazu Auftrag ertheilt wird, oder sie von der Commission darum requirirt werden.

Befugniß der Unter-Obrigkeiten in Theilungs-Sachen.

Vierter Abschnitt.

Von der Art und Weise, die Theilung einer Mark anzufangen und einzuleiten.

§. 14.

Der erste Schritt zu einer Gemeinheits- oder Marken-Theilung kann geschehen, entweder durch einen Gesammt-Verein aller Interessenten oder durch den Wunsch eines großen Theils derselben.

Verordnung vom 4ten Junius 1785 und deren Modification.

Da für den Fall, wo ein Theil der Interessenten die Aufhebung der Gemeinschaft wünscht, ein Theil aber widerspricht, durch die Osnabrücksche Landes-Verordnung vom 4ten Junius 1785 vorgeschrieben ist, daß die Mehrheit der Stimmen darunter den Ausschlag geben sollte; Wir Uns jedoch, um desto leichter zu dem beabsichtigten guten Zwecke zu gelangen, aus landesväterlicher Absicht veranlaßt finden, hierdurch zu verordnen, daß, wenn auch nur die Hälfte der Stimmen für die Theilung spricht, und Holzgraf und Erberen auf die bisherige Art dabei concurrirt haben, dieselbe als beschlossen angenommen werden solle: so sind, in Grundlage gedachter Verordnung, die Stimmen der sämmtlichen anerkannten Mark-Genossen, den Holzgrafen, wenn er auch außerdem Mark-Genosse ist, mitgerechnet, nach vollerbigen Stimmen angeschlagen, dergestalt zu zählen, daß, der Regel nach, drei Halberben zu zwei Voll-Erben, drei Erbkötter zu einem Vollerbe und fünf Markkötter zu einem Vollerbe angeschlagen werden und soll, wenn nach solchem Anschlage und Stimmen-Abgabe die Hälfte der Stimmen für die Theilung ausfällt, die Theilung für beschlossen angenommen und zu deren Ausführung geschritten werden.

Wenn jedoch während des Theilungs-Geschäfts über das Verhältniß, nach welchem jede Classe der Mark-Genossen ihren Antheil erhalten soll, oder über andere eine einzelne Classe betreffenden Gegenstände, besondere Nebenfragen entstehen und in An-

Digitized by Google

sehung derselben eine gütliche Auskunft oder eine sonstige billige Bestimmung mit Genehmigung der Interessenten nicht zu treffen seyn möchte: so soll, wofern es nicht auf Rechte der Einzelnen ankommt, worüber die Mehrheit der Stimmen nicht entscheiden kann, auch für solche Nebenfragen, soviel die Zählungsart der Stimmen betrifft, die dem Verhältniß der Erbes-Gerechtigkeit zum Grunde liegende Vorschrift eintreten; bei Entscheidung dieser Nebenfragen selbst aber die Mehrheit der Stimmen resp. in allen oder den einzelnen Classen den Ausschlag geben.

Übrigens gilt es hiebei gleich, ob ein solcher, von der Mehrheit oder von der Hälfte der Interessenten gefaßter Beschluß, auf eine totale oder auf eine partiale Grundtheilung, oder auch auf die Aufhebung eines Theils der gemeinen Mark-Benutzung gerichtet ist, in sofern nämlich eine partiale Theilung von Unserer Provincial-Regierung, nach sorgfältiger Prüfung der Sache, den Umständen angemessen befunden seyn und die Genehmigung derselben erhalten haben wird; auch nicht bloß als eine allgemeine Zuschlags-Ausweisung anzusehen ist, zu welcher Letzteren die Genehmigung Unserer Provincial-Regierung nicht, jedoch die holzgräfliche Zustimmung auch ferner wie bisher erforderlich bleibt.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Falle, da einer oder mehrere auf die Ausmittelung ihres Markentheils antragen.

§. 15.

Verfahren, wenn einzelne Mark-Genossen aus der Gemeinschaft zu treten wünschen.

So wie kein Mitglied einer Gesellschaft in fortdauernder Gemeinschaft wider seinen Willen zu bleiben angehalten werden kann: so steht auch einem jeden Mitgliede einer Mark-Genossenschaft frei, um seinen Antheil besser zu benutzen, die Ausmittelung desselben zu verlangen.

Das dabei zu beobachtende Verfahren ist folgendes:

1) Sobald ein oder mehrere Mark-Genossen aus der Gemeinschaft zu treten und ihren Antheil für sich zu erlangen wünschen: so haben sie diesen Wunsch dem Gerichte der belegenen Sache anzuzeigen und hat dieses sofort darüber an die Regierungs-Behörde zu berichten.

2) Die Regierungs-Behörde ernennt alsdann eine Commission, bestehend aus einem in Mark-Theilungs-Angelegenheiten erfahrnen Rechtsgelehrten, aus einem tüchtigen Feldmesser und aus zwei erfahrnen, rechtlichen und unparteiischen Öconomen. Diese begiebt sich an Ort und Stelle und vernimmt, unter Vorwissen des Holzgrafen, die übrigen Genossen über den Antrag; sie prüft,

Digitized by Google

wenn die Hälfte nicht für die Theilung ſtimmen ſollte, die Gründe für und wider dieſelbe und unterſucht ebenfalls gründlich die Schwierigkeiten, welche der Ausführung entgegen ſtehen können.

3) Fällt das Reſultat dieſer Unterſuchung dahin aus, daß die Theilung vortheilhaft und ausführbar ſey: ſo hat ſich die Commiſſion zu bemühen, die Genoſſen davon zu überzeugen, oder wenn dieſes nicht gelingen ſollte, unter denjenigen, welche aus der Gemeinſchaft zu treten wünſchen, und der übrigen Gemeinde einen Vergleich zur Abfindung im Bauſch und Bogen zu verſuchen, und

4) wenn auch dieſes nicht zu Stande kommen ſollte, umſtändlich darüber an die Regierungs-Behörde zu berichten. Letztere hat alsdann, wenn überwiegende Gründe die Theilung als vortheilhaft darſtellen, ohne weitern Zeit-Verluſt die Ausmittelung der verlangten Marken-Theile im ordentlichen Wege der Theilung auf Koſten der ſämmtlichen Mark-Intereſſenten zu veranlaſſen.

5) Wird aber die allgemeine Theilung nicht nützlich oder zu ſchwierig befunden: ſo fällt vor der Hand ein weiteres Verfahren weg.

6) Da indeſſen auch in dieſem Falle ein oder anderer Mark-Genoſſe beſondere Gründe haben kann, auf die Abſetzung und Überweiſung ſeines Antheils zu beſtehen: ſo bleibt es demſelben unbenommen, ſolches und zwar in dieſem Falle, auf ſeine Koſten vornehmen zu laſſen und wird ihm zugleich das Recht vorbehalten, von denjenigen, welche demnächſt ſeinem Beiſpiele folgen und gleichmäßig ihren Antheil verlangen, den verhältnißmäßigen Erſatz der Koſten zu fordern.

Endlich ſind

7) die Koſten der Ausmittelung der verlangten Antheile, wenn die Theilung der Mark vortheilhaft befunden iſt, auf eben dieſelbe Art aufzubringen, wie ſolches bei Theilung der Marken überhaupt geſchieht und worüber die nähere Vorſchrift im §. 17. enthalten iſt.

Es kann zwar der Holzgraf in dieſer ſeiner Qualität die Theilung oder die Ausmittelung ſeiner Entſchädigung einſeitig und ſo lange nicht von Seiten der Genoſſen eine Theilung veranlaßt wird, nicht fordern; wenn aber eine partiale Theilung vorgenommen wird, oder wenn die Mark-Theile einzelner Genoſſen auf die oben vorgeſchriebene Weiſe ausgemittelt werden: ſo iſt auch der Holzgraf berechtigt, ſeine Entſchädigung verhältnißmäßig zu verlangen.

Digitized by Google

Wenn aber einer Corporation oder auch Einzelnen bloß jure servitutis Berechtigungen auf Marken-Gründen zustehen, von denen das dominium fundi anderen Mark-Genossen gehört: so kann der Servitut-Berechtigte eine Abfindung für seine Berechtigung nicht früher verlangen, als die Grund-Eigenthümer den Marken-Grund theilen und also die Ausübung des Servitut-Rechts beschränken.

Sechster Abschnitt.

Von Anordnung einer Theilungs-Commission.

§. 16.

Ernennung der Commission.

Wenn daher der im §. 14. bemerkte Fall sich ereignet, daß nämlich alle Mark-Genossen, oder die Hälfte derselben die Theilung wünscht, oder der §. 15. erwähnte Fall eintritt und nach dem Berichte der Untersuchungs-Commission die Absonderung der verlangten Mark-Theile auf Kosten der Mark erkannt wird oder die Impetranten solche vorerst auf ihre Kosten verlangen: so hat Unsere Provincial-Regierung ohne Weiteres zur Theilung der Mark oder sonst zu der verlangten Ausmittelung eine Commission anzuordnen und hängt die Ernennung der Commissarien bloß von ihrem Gutfinden ab.

Der Regel nach, und wenn nicht nach Gutfinden Unserer Provincial-Regierung besondere Umstände ein anderes nothwendig machen möchten, soll nur ein Commissarius angeordnet werden.

Siebenter Abschnitt.

Von den Geschäften der Commission und ihrer Verfahrungs-Art.

§. 17.

Versammlung der Gemeinde und Eröffnung des Commissorii.

Das erste Geschäft des Commissarii zur Einleitung der Verhandlung besteht in der Regel darin, daß er an Ort und Stelle durch den Holzgrafen oder sonst auf hergebrachte Weise die ganze Mark-Gemeinde an einem bestimmten Tage und zu bestimmter Stunde und unter der bekannt zu machenden Bedeutung versammeln läßt, daß diejenigen, welche dabei selbst, oder durch einen genugsam Bevollmächtigten nicht erscheinen, so angesehen werden sollen, als wenn sie dasjenige, was bei solcher Conferenz verhandelt und durch Mehrheit oder Gleichheit der anwesenden Stimmen beschlossen wird, ausdrücklich genehmiget hätten; daß er sodann in Beiseyn eines von ihm allenfalls (siehe unten im letzten Absatze dieses Paragraphen) zu erwählenden und zum Protocoll zu beeidigenden Actuarii der versammelten Gemeinde seinen Auftrag eröffnet, ein Verzeichniß der Mark-Genossen nach ihren verschiedenen Verhältnissen auf-

Digitized by Google

nimmt; wenn es erforderlich ist, die Stimmen für und wider die Theilung bemerkt und, wenn er mit der Theilung weiter fortzuschreiten keinen Anstand findet, sich zugleich von der Größe, Lage und Beschaffenheit des Grundes, von den Gränzen, die etwa zweifelhaft und streitig sind, durch Local-Besichtigung vorläufig unterrichtet und den Geschäftsgang einleitet; daß er ferner die erforderlichen Mark-Deputirten, nachdem er die Interessenten vorher mit dem Zwecke deren Bestellung und mit dem Umfange der Vollmacht nach Maaßgabe des folgenden §. 18. bekannt gemacht hat, durch Mehrheit der Stimmen erwählen und ad protocollum bevollmächtigen läßt; daß er ferner die Gesinnungen der Interessenten über die Aufbringung der erforderlichen Kosten vernimmt, einen Mark-Cassenführer ernennt und selbigen mit einer hinlänglichen schriftlichen Instruction versieht, damit bei der künftigen Rechnungs-Ablage keine Schwierigkeiten entstehen können, und daß er sodann auf jeden Fall über den Erfolg an Unsere Provincial-Regierung berichtet. Die Art und Weise, wie die Kosten der Theilung aufzubringen sind, ob solches durch baare Geld-Beiträge oder durch den Verkauf abgelegener Grundstücke in der Mark, oder durch Anweisung und Vertheilung besonderer mit einer bestimmten Abgabe zu belegenden Kosten-Theile, deren Verkauf jedem Genossen unbenommen bleibt, oder etwa am zweckmäßigsten dadurch geschehen solle, daß jedem Genossen verstattet wird, einen zu bestimmenden Theil seiner Abfindungs-Quote an einer willkührlichen Stelle behuf der Kosten zu verkaufen, bleibt der Berathung und dem Beschlusse der Genossen unter Leitung der Theilungs-Commission überlassen. (Vergleiche §. 33.)

Was den Actuarium betrifft, welcher auf keine Weise bei der Mark-Theilung interessirt seyn darf: so hängt es von dem Commissario ab, ob er einen solchen anzuordnen für nöthig erachtet, oder ob er die Verhandlungen selbst zu Protocoll nehmen will.

In letzterem Falle hat jedoch der Commissarius, um den Verhandlungen den gehörigen Glauben zu verschaffen, das Protocoll jedesmal von den Mark-Interessenten, welche es betrifft, oder von zwei Mark-Deputirten mit unterzeichnen zu lassen und muß das Protocoll vor aufgehobener Conferenz beendigt seyn und verlesen werden. Wenn jene Mark-Deputirten des Schreibens unerfahren sind: so muß der Commissarius das Nöthige darüber am Schlusse des Protocolls bemerken und ist es alsdann hinreichend, wenn von den Deputirten statt der Unterschrift Kreuze gezogen werden.

§. 18.

Die Wahl der Deputirten, welche gewöhnlich aus den Classen der Vollerben, Halberben und Kötter zu erwählen und deren höchstens drei hinreichend sind, wenn

Wahl und Geschäfte der Deputirten.

Digitized by Google

nicht wegen Abtheilung der Mark in mehrere Weisungen oder Setten, nach dem Ermessen des Commissarii und der Genossen, mehrere Deputirte nöthig seyn sollten, geschieht unter Leitung der Commission, der eben so sehr als der Gemeinde daran gelegen seyn muß, daß ihre Vorsteher vernünftige, unbescholtene und zuverlässige Männer sind.

Das Geschäft der Deputirten besteht darin, den Nutzen und das Beste der Mark-Gemeinde bei den Theilungs-Verhandlungen zu beobachten, sich darüber mit den Mark-Genossen und mit der Commission zu berathen, sich über besondere Ansprüche und Forderungen zu erklären, Anträge zu verwilligen oder abzulehnen, Vergleiche zu schließen und von Allem, was in der Art vorgeht, die Gemeinde zu benachrichtigen.

Sie sind auf dieses Geschäft von der Commission eidlich zu verpflichten, und was die Deputirten Namens der Gemeinde in Gemeindesachen erklären, wird so angesehen, als wenn es von der Gemeinde selbst verhandelt wäre.

§. 19.

Edictal-Ladungen.

Ist nun das Theilungs-Geschäft dergestalt eingeleitet: so werden demnächst alle diejenigen, welche an die zu theilende Mark besondere Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, vorgeladen, um auf einem bestimmten Termin ihre Rechte, Gerechtsame, Ansprüche oder Widersprüche entweder in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten mündlich zum Protocoll oder auch schriftlich anzugeben und gehörig zu begründen, auch, nach Befinden der Umstände, sich in Ansehung der Auseinandersetzung weiter vernehmen zu lassen.

Die Vorladung geschieht von der Theilungs-Commission durch Edictal-Ladungen, welche durch Verkündigung von den Canzeln, durch die öffentlichen Anzeigen, auch allenfalls durch Requisitionen auswärtiger Behörden, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen sind, mit der Verwarnung, daß auf die Berechtigungen und Ansprüche der Nichterscheinenden entweder gar nicht, oder nur nach den Angaben der übrigen Berechtigten Rücksicht genommen, sonst aber die nicht Erschienenen als consentirend angesehen werden sollen.

§. 20.

Lehns- und Gutsherren.

Diese Verkündigungen dienen alsdann zugleich den Lehns- und Gutsherren zur Nachricht, um ihr etwaniges Interesse bei der Sache, wenn sie wollen, zu beachten, indem sie sonst demjenigen, was verhandelt und beschlossen ist, zu widersprechen nachher nicht befugt seyn sollen.

§. 21.

Digitized by Google

§. 21.

Ansprachen und Pflicht, sich abfinden zu lassen.

Jeder ohne Unterschied ist schuldig, auf solche Edictal-Ladungen seine vermeinten Ansprüche und Berechtigungen hinsichtlich der zu theilenden Mark anzugeben.

Geschieht die Angabe der Ansprachen mündlich zum Protocolle: so ist dabei die Vorsichts-Maaßregel anzuwenden, daß jede in dem Anmeldungs-Termine mündlich gemachte Angabe, nachdem solche zu Protocoll genommen ist, von dem Commissario dem Angeber in Gegenwart der Genossen vorgelesen werde. Erkennt der Angeber solche als vollständig: so hat derselbe das Protocoll, soweit es ihn betrifft, sofort zu unterzeichnen.

Es soll die Ausgleichung, Entschädigung oder Abfindung wegen gehabter und genossener Berechtigung und Benutzung in der Regel durch ein dem Theilhaber zum einseitigen und privativen Gebrauche abzutretendes Stück des Grundes und Bodens aus der zu theilenden Gemeinheit selbst geschehen. Wo jedoch eine Auseinandersetzung und Entschädigung durch Grund und Boden nicht gänzlich und völlig sollte beschafft werden können, findet auch eine Ergänzung der Entschädigung durch ein anderes Abfindungs-Mittel oder Surrogat statt.

§. 22.

Präclusiv-Bescheid.

Ist der vorgeschriebene Termin verflossen: so werden diejenigen, welche mit ihren vermeinten Ansprüchen sich etwa nicht gemeldet haben, damit präcludirt und wird dieser Präclusiv-Bescheid in eben der Art, wie die Edictal-Ladungen, öffentlich bekannt gemacht.

§. 23.

Vernehmung der Deputirten über die Ansprachen.

Hierauf werden die Deputirten über die angegebenen besonderen Berechtigungen und Ansprachen und wie weit sie solche anerkennen oder nicht? vernommen, und wird alsdann wegen der nicht eingestandenen die weitere Untersuchung eingeleitet, wobei immer zuerst eine gütliche Auskunft zu versuchen ist, und wenn diese nicht zu erreichen steht, wird nach Inhalt der §§. 8. und 24. in der Ordnung weiter verfahren.

§. 24.

Ausmittelung der Entschädigung.

Die Entschädigung oder Abfindung wird ausgemittelt, entweder durch gütliche Vereinigung oder sonst durch eidliche Schätzung dreier sachkundigen Achts-Leute, wovon der Prätendent einen, die Mark-Deputirten den zweiten und die Commission den dritten zu ernennen hat, denen der Commissarius eine vollständige, den in jedem besonderen Falle eintretenden Local-Umständen angemessene und den Parteien vorher bekannt zu machende schriftliche Instruction zu ertheilen hat, und die ihr Gutachten

Digitized by Google

darnach abzugeben und auszusprechen haben, was ihnen selbst unter gleichen Umständen die befragte Gerechtsame werth seyn würde.

§. 25.

Gränzen der Mark.

Wenn die Gränzen der Mark nicht überall gehörig bestimmt, sondern streitig sind: so ist es die nächste Pflicht der Commission, sich auf alle Weise zu bemühen, diese Irrungen auszugleichen, oder sonst zu beseitigen, und wenn diese Bemühung vergeblich seyn möchte, die Sache an Unsere Justiz-Canzlei zu verweisen, welche nach summarischer Untersuchung der Umstände darüber rechtlich entscheiden wird. Sollte jedoch die Gränze der Mark an der Gränze des Fürstenthums Osnabrück gegen fremde Staaten streitig seyn: so hat die Theilungs-Commission zuvörderst über die Sache an Unsere Provincial-Regierung zu berichten.

§. 26.

Mündliche Verhandlungen.

Die Verhandlungen bei der Theilungs-Commission sollen überhaupt, soviel möglich ist, mündlich zu Protocoll geschehen und sind dabei in der Regel keine, und nur als Ausnahme Advocaten und Procuratoren in denjenigen Fällen als Assistenten oder Stellvertreter selbstständiger Parteien zuzulassen, wo solches von der Theilungs-Commission für angemessen erachtet werden wird.

§. 27.

Fristen.

Die Bestimmung der Fristen, binnen welchen etwas zu leisten oder beizubringen ist, hängt nach Beschaffenheit der Umstände von dem Ermessen der Theilungs-Commission ab; doch sind die Fristen jedesmal peremtorisch und soll eine Verlängerung derselben das erstemal nicht ohne angeführte erhebliche, das zweitemal nicht ohne glaubhafte bescheinigte wichtige Ursachen, eine weitere Verlängerung aber überall nicht statt finden.

Achter Abschnitt.

Von dem weiteren commissarischen Geschäftsgange.

§. 28.

Feldmesser, seine Geschäfte und Pflichten.

Während dieses vor sich geht, wird die Mark durch einen beeidigten, geschickten und in Geschäften dieser Art bereits erfahrnen Feldmesser vermessen und chartirt, und wird demselben, so weit nöthig ist, dazu eine besondere Instruction ertheilt. Die Anweisung des Feldmessers geschieht von der Theilungs-Commission in Gegenwart der Mark-Deputirten an Ort und Stelle.

Dieser Feldmesser ist, wenn Unsere Provincial-Regierung denselben nicht bereits ernannt haben sollte, von der Theilungs-Commission zu erwählen. Es hat je-

Digitized by Google

doch die Commission den Feldmesser — welcher weder selbst Theilungs-Genosse seyn darf, noch auch dessen Ältern, oder Geschwister oder Kinder zu denselben gehören dürfen, — der Provincial-Regierung namhaft anzuzeigen, derselben den, unter Zuziehung der Mark-Deputirten mit ihm abgeschlossenen Accord vorzulegen und für die Wahl des Feldmessers sowohl, als über den mit ihm abgeschlossenen Accord die Bestätigung nachzusuchen.

§. 29.

Abfindung der Holzgrafen und Erberen.

Dann kommen auch die holzgräflichen Gerechtsame und, wenn über deren Beschaffenheit, Umfang und Gränzen weiter kein Zweifel ist, die Entschädigung dafür an die Reihe.

Wir wollen, was diesen Punct betrifft, es vor der Hand und bis zu etwaniger Erlassung eines anderweiten näheren Regulativs, bei der bisher üblichen Weise belassen, wornach die Entschädigung der Holzgrafen, die bei der Verschiedenheit der Rechte nicht füglich allgemein gleich seyn kann, durch gütliche Verhandlungen mit den Mark-Genossen, unter Leitung der Commission, vermittelt, oder nach den in jedem Falle vorkommenden besonderen Umständen, von Unserer Provincial-Regierung mit Vorbehalt des Recurses an Unser Ministerium bestimmt wird. Auch sollen die Erb-Eren wegen ihrer erweislich hergebrachten Rechte, durch Überweisung einer den jedesmal eintretenden Umständen angemessenen Grundmasse abgefunden werden. Was die zu Unsern Domainen und zu den säcularisirten geistlichen Gütern gehörigen holzgräflichen Rechte betrifft: so hat die Theilungs-Commission die desfallsigen motivirten Vorschläge Unserm Cammer-Collegio oder Unserer Kloster-Cammer vorzulegen, welche bei jeder Mark-Theilung, bei welcher Unsere Domainen oder die geistlichen Güter interessirt sind, deren Interesse auf die von denselben angemessen erachtete Weise wahrnehmen lassen werden.

§. 30.

Regulirung der Mark-Wege und Canäle.

Der Feldmesser, welcher durch die General-Vermessung und Chartirung der Mark nunmehr mit derselben in allen ihren Theilen schon näher bekannt ist, beschäftigt sich sodann mit Hülfe zweier und in dem Falle, wo deren drei vorhanden sind, mit dem dritten abwechselnden Deputirten, sich wegen Anlegung der erforderlichen Wege, Wasserleitungen und Canäle, Brücken und Gossen und sonstiger Bedürfnisse zu unterrichten und eröffnet der Commission seine desfallsigen Vorschläge.

§. 31.

Regulirung der Dorf-, Bauerschafts- und Communications-Wege.

Die Einrichtung der Dorf-, Bauerschafts- und Communications-Wege ist nach der General-Vermessung das zweite Haupt-Geschäft des Feldmessers und der Depu-

Digitized by Google

tirten, und da durch ein älteres Regierungs-Rescript vom 15ten Mai 1800 bereits verordnet ist, daß dabei zugleich auf die schon vorhandenen Dorf-, Bauerschafts- und Communications-Wege mitgesehen und denselben gegen angemessene Entschädigung nach den Umständen eine bequemere Richtung und größere Breite gegeben werden solle: so bestätigen Wir diese nützliche Verfügung um so mehr, je wünschenswerther gute fahrbare Wege bei zunehmender Landes-Cultur sind.

Die Breite solcher Dorf-, Bauerschafts- und Communications-Wege zwischen den alten Grundstücken, so weit solche aus Acker-, Garten- und Wiesen-Grund bestehen, wird auf höchstens 1½ Ruthe (24 Fuß) hiemit bestimmt, wovon jedoch demjenigen, der etwas von seinen Gründen dazu hergiebt, nur höchstens eine Ruthe breit vergütet werden soll, weil man annehmen kann, daß der Weg ursprünglich wenigstens eine Breite von einer halben Ruthe gehabt habe. In offener Mark kann er, nach Unterschied des Grundes, bis zu zwei und eine halbe Ruthe breit seyn. In Ansehung der Poststraßen ist bis auf weitere Verfügung die Vorschrift Unserer Verordnung vom 28sten Julius 1814 zu befolgen.

§. 32.

Fortsetzung. Die projectirten Wege werden zu jedermanns Ansicht mit Furchen oder Ritzen bezeichnet, und wenn alsdann jemand darin eine Beschwerde zu finden vermeinen möchte: so ist derselbe nach eingenommenem Localbesicht deshalb sofort von der Commission zu bescheiden. Mit den projectirten Canälen verhält es sich eben so und sind, nach Gutfinden der Commission, Brücken und Gossen, entweder gegen Vergütung von Grund und Boden zur Erbauung und Erhaltung zu übergeben, oder bei öffentlichem Aufgebot dem Mindestfordernden zu überlassen, und alle diese Anlagen geschehen auf Kosten der Mark. Es ist dieses jedoch nur von solchen neuen Anlagen zu verstehen, welche durch die Theilung der Mark veranlaßt werden, nicht aber von den bereits früher bestandenen, bei welchen es, rücksichtlich der Unterhaltung, bei demjenigen sein Bewenden behält, was darüber früher hergebracht ist.

§. 33.

Befugniß der Commission, Arbeiten anzuordnen und Zwangsmittel. Die Theilungs-Commission hat auf Gutachten der Deputirten das Recht, zu verordnen, welche Arbeiten an Wegen, Canälen und sonst mit gemeinsamer Hülfe der Interessenten verrichtet und auf welche Art und Weise sie vertheilt werden sollen. Es hat jedoch zu solchen Arbeiten so wie zu den Kosten der Mark-Theilung überhaupt ein jeder, welcher aus der Mark eine Grund-Abfindung erhält, und also nicht allein die Mark-Genossen, sondern auch die Ausmärker, nach Verhältniß der Abfin-

Digitized by Google

bungs-Quote zu concurriren, wenn nicht etwa die Ausmärker mit ausdrücklicher Entsagung auf solche Concurrenz abgefunden werden sollen. (Vergleiche §. 17.)

Die Commission hat das Recht, diejenigen, welche ihre Anordnungen nicht befolgen, oder sich denselben widersetzen oder sich sonst ungebührlich verhalten, durch angemessene Zwangsmittel und allenfalls durch Geldstrafen von 1 bis 5 Rthlrn., welche in die Mark-Casse fließen, zum Gehorsam zu bringen und im weitern Nichtgelebungsfalle die gerichtliche Hülfe zu begehren.

§. 34.

Fortschritte zur Ausmittelung der reinen Theilungs-Masse.

Sind die Ansprachen und Forderungen liquidirt, die Vergütungen dafür und für die holzgräflichen und erberlichen Rechte bestimmt, die Wege angelegt und die Art und Weise, die Kosten aufzubringen, festgesetzt: so wird die Mark, so weit es zur Abhaltung des fremden Viehes nöthig ist, und den Umständen nach von der Commission nothwendig befunden und nicht durch Anweisung von Privat-Zuschlägen entbehrlich wird, nach außenhin mit einem Gränzwalle versehen und zugleich dahin Bedacht genommen, die sonstigen Abgänge, sowohl gewöhnliche als ungewöhnliche zu berichtigen, und so allmählig die zum Vertheilen übrig bleibende Grundmasse aufs reine zu bringen.

Zu den ersteren gehören die hergebrachten und durch vorherige Verordnungen vorgeschriebenen Anweisungen zur Verbesserung der Vogteien, Pfarren und Schulen, Plätze zu Wegebesserungs-Materialien, Sand-, Stein-, Lehm- und Mergelgruben, deren spärliche und ordentliche Benutzung zu reguliren ist, Flachs- und Hanfröthen, gemeine Teiche und Wasserbehälter.

Zu den anderen gehören Verwilligungen für Nebenwohner, Kirchhöfer und Neubauer, Entschädigung derjenigen, welche durch Verlegung oder Erweiterung alter Wege von ihren Privat-Gründen verloren haben, etwa nothwendige Bauten an Kirchen und Kirchen-Gebäuden, Anlegung und Verbesserung von Nebenschulen und Vergütungen zur fortdauernden Erhaltung von Brücken und Gossen und von dergleichen gemeinen Anlagen, welche durch die Mark-Theilung nothwendig geworden sind.

Neunter Abschnitt.

Von der Classification und Bonitirung der Mark-Gründe.

§. 35.

Verfahren bei der Classification und Bonitirung.

Nach allen diesen vorhergegangenen Einrichtungen und Bestimmungen wird alsdann, und wenn nicht die Mark-Genossen nach Inhalt des unten folgenden §. 39.

Digitized by Google

ein anderes vereinbaren ſollten, mit Claſſification und Bo[illegible] der Mark-Gründe verfahren und iſt dabei Folgendes zu beachten:

1) Da die Erfahrung lehrt, daß es zur Erleichterung der Bonitirung, die immer ein wichtiges und ſchwieriges Geſchäft iſt, gereicht, wenn der Mark-Grund nach Unterſchied des Bodens vorher in Bonitirungs-Fächer, welche der Feld-Meſſer mit Gruben oder Pfählen bezeichnen läßt, an Ort und Stelle abgeſetzt, das heißt beſtimmt und bezeichnet wird, wie weit eine Grundfläche von gleicher Art und gleichem Werth gehe: ſo iſt dieſes Verfahren in der Maaße beizubehalten, daß ſolches, und zwar durch einige Mark-Genoſſen, weil dieſe von der Natur des Bodens aus der Erfahrung die beſte Kenntniß haben, vorgenommen und

2) hiernächſt zur wirklichen Bonitirung, das heißt zur Würdigung dieſer Grund-Flächen gegen einander, geſchritten wird.

Dieſe Würdigung geſchieht unter Leitung des Feldmeſſers, ohne Beiſeyn eines der Deputirten oder Mark-Genoſſen, durch drei von der Gemeinde zu erwählende und in dergleichen Geſchäften erfahrne, bei der Theilung nicht intereſſirte, redliche und unbeſcholtene Männer, welche weder Ältern, noch Kinder noch Geſchwiſter unter den Mark-Genoſſen haben dürfen.

3) Dieſe Achtsleute erhalten von der Commiſſion eine beſondere ſchriftliche Inſtruction, worin ihre Verhaltungs-Regeln ihnen genau vorgeſchrieben ſind, und werden auf ſolche Inſtruction in Eid und Pflicht genommen. Jene Inſtruction iſt vor der Beeidigung der Achtsleute den Intereſſenten oder ihren Bevollmächtigten bekannt zu machen, um ſie mit ihren etwanigen Erinnerungen und Vorſchlägen zu hören.

4) Der Feldmeſſer trägt auf der Stelle jedes Taxatum in die Bonitirungs-Fächer auf der Charte ein, lieſet das Taxatum vor, und läßt am Ende des Geſchäfts ſein Verzeichniß, nach geſchehener nochmaligen Vorleſung, von den Achts-Leuten unterſchreiben.

Zehnter Abſchnitt.

Vom Theilungs-Plane und der erſten Grund-Anweiſung.

§. 36.

Theilungs-Plan, deſſen Zweck und Abſicht.

Hierauf und wenn auch die Theilhaber darüber einig ſind, oder es ſonſt entweder durch ein Compromiß oder durch eine Entſcheidung der für die Theilungs-Sachen angeordneten Behörden regulirt iſt, welches Theilungs-Verhältniß der Halb-Erben,

Erb- und Mark-Kötter gegen die Voll-Erben ſtatt finden ſoll, wird ſodann der Theilungs-Plan angelegt, deſſen Hauptzweck dahin geht, daß ein jeder Theilnehmer gleichen verhältnißmäßigen Antheil und ſo viel möglich von gleicher Art Grundes nach ſeinem Bedürfniß erhalte.

Wenn daher eine Mark aus verſchiedenen Grundarten, Gras- und Heide-Boden, Moor und Holz beſteht, die verſchiedenen Reviere bedeutend genug ſind, um alle, die es bedürfen, daran Theil nehmen zu laſſen, die Intereſſenten es verlangen und die Lage es geſtattet — welches in jedem Falle dem Ermeſſen der Theilungs-Commiſſion überlaſſen bleibt: — ſo iſt jede Grund-Art in der Maaße beſonders, jedoch mit möglichſter Berückſichtigung der Zuſammenlegung oder künftigen Verkoppelung, zu vertheilen.

Torf-Moore.

Was jedoch die Torf-Moore betrifft: ſo ſoll, wenn nicht etwa wegen Geringfügigkeit derſelben die Special-Theilung von Unſerer Provincial-Regierung für unſchädlich oder nützlich erachtet und gut geheißen werden möchte, in Anſehung der größeren Torf-Moore mit der General-Theilung unter verſchiedenen darin berechtigten Mark-Gemeinden, oder der Special-Theilung unter den Genoſſen einer Mark nicht eher vorgeſchritten werden, bis eine ſorgfältige, durch beſondere von Unſerer Provincial-Regierung zu benennende Sachkundige angeſtellte Unterſuchung über die Tiefe des Moors, über deſſen wahrſcheinlichen Torf-Gehalt und über alle ſonſtigen örtlichen Umſtände gezeigt haben wird, ob dennoch und mit Rückſicht auf die Möglichkeit einer verhältnißmäßigen Vertheilung, und auf die angemeſſene, alsdann vorzuſchreibende wirthſchaftliche und ordnungsmäßige Benutzung, eine General- oder Special-Theilung thunlich und zuläſſig ſey? Oder ob ſich nur eine, dem Torf-Gehalte und der nachhaltigen wirthſchaftlichen Benutzung des Ganzen, ſowie den Berechtigungen jedes Genoſſen angemeſſene ſichere Quantität zur jährlichen Benutzung beſtimmen laſſe?

In welchem letztern Falle dann ebenfalls die Art und Weiſe der Benutzung genau zu reguliren und die nöthige Vorkehrung gegen etwanigen Mißbrauch zu treffen iſt.

Vorlegung des Theilungs-Planes.

Der vollſtändig entworfene Theilungs-Plan muß vor ſeiner Ausführung in einem bekannt zu machenden Termine den Theilnehmern an Ort und Stelle mit Zuziehung des Riſſes vorgelegt, verdeutlicht, und jedem der ihm zufallende Antheil nachgewieſen werden. Jeder Theilnehmer iſt mit ſeinen etwanigen Zweifeln oder Beſchwerden in Anſehung des ihm beſtimmten Entſchädigungs-Antheils oder mit andern Einwendungen, in ſofern dieſe nicht ſchon vorhin erledigt und gültig abgewieſen ſind, gebührend zu hören, darüber gehörig zu verſtändigen, mit offenbar ungegründeten Beſchwerden aber ſofort abzuweiſen. Gegründeten Beſchwerden iſt dagegen abzuhelfen.

Digitized by Google

Sind dergleichen Anstöße oder Schwierigkeiten nicht vorgekommen oder doch erledigt worden, oder auch nicht von wesentlichem Einflusse auf das übrige Ganze: so kann zur Ausführung des Theilungsplanes sofort geschritten werden; im entgegengesetzten Falle aber ist damit vorerst und bis zu erfolgter definitiver Entscheidung Anstand zu nehmen.

§. 37.

Erste Grund-Anweisung.

Ein vorzügliches Augenmerk ist bei den Marktheilungen besonders dahin zu richten, daß jeder, der mit seinem Hofe oder Gründen unmittelbar an die Mark stößt, von diesem unmittelbar angränzenden Grunde, sobald es geschehen kann, so viel erhalte, als er, ohne einem andern Unrecht zu thun, erhalten kann, und daß den übrigen, welche eine minder glückliche Lage haben, auf andern Plätzen in der Nähe so viel zugelegt werde, als sie zu erhalten wünschen und die Localität und sonstige Rücksichten gestatten. Diese Vertheilungs-Weise ist um so angemessener, da immer derjenige, welcher näher an die Mark gränzt, Gelegenheit gehabt hat, solche mehr wie andere zu benutzen, und es die Billigkeit erfordert, daß einer bei Aufhebung dieser Benutzung von dem Genusse, den ihm Lage und Natur gegeben, so wenig als möglich verliere, und für seinen Verlust so viel möglich entschädigt werde; und ferner vorzüglich deshalb, weil es von selbst spricht und auch die Erfahrung lehrt, daß die in der Nähe angewiesenen Markgründe, weil sie minder mühsam zu bearbeiten sind, leichter als die entfernteren und daher immer zuerst urbar und für den Eigenthümer nutzbar gemacht werden.

§. 38.

Beschwerden darüber.

Sollte bei diesen vorläufigen Anweisungen, die hauptsächlich das Werk des Feldmessers und der Deputirten sind, Streit und Unzufriedenheit sich hervorthun, indem der Fall eintreten kann, daß mehrere auf die nämliche Grundfläche ihrer Lage nach Anspruch machen zu dürfen glauben: so hat zuerst der Feldmesser eine gütliche Auskunft und schickliche Eintheilung zu versuchen und wenn der Zweck nicht erreicht werden möchte, darüber mit Beifügung seines Gutachtens an die Commission zu berichten, welche sofort bei einem Local-Besichte die Sache zu untersuchen und nach Befinden das Angemessene zu bestimmen hat.

§. 39.

Taxation der ersten Grund-Anweisung im Ganzen.

Da es sich durch vielfache Erfahrung bewährt gefunden hat, daß das Bonitirungs-Geschäft sehr erleichtert, abgekürzt und zuverlässiger gemacht wird, wenn kleine Grundflächen, namentlich die im vorhergehenden Paragraphen erwähnten vorläufigen Anweisungen an die Grund-Nachbaren, jeder Theil im Ganzen, mithin im Durchschnitte

Digitized by Google

schnitte taxirt werden und nur da, wo die Anweisung sehr bedeutend und der Boden gar zu ungleich ist, ein Unterschied gemacht ist: so bleibt es den Mark-Genossen unbenommen und werden Wir es gern sehen, wenn dieselben unter Leitung der Theilungs-Commission sich darüber vereinbaren, ob sie rücksichtlich der besagten vorläufigen Anweisungen von diesem nützlichen Verfahren Gebrauch und mithin von der im §. 36. enthaltenen allgemeinen Regel eine Ausnahme machen wollen.

Eilfter Abschnitt.

Von weiterer Grund-Vertheilung.

§. 40.

Art und Weise der fernern Grund-Vertheilung.

Ist dieses Geschäft beendigt: so werden die noch ungetheilten Mark-Reviere nach ihrer und der Interessenten Lage, entweder angewiesen, oder durch eine Vereinigung, oder auch allenfalls durchs Loos vertheilt; jedoch ist die Vertheilungs-Art durchs Loos nur im Nothfalle und nur dann anzuwenden, wenn Entfernung, Lage und Bedürfnisse bei allen beinahe gleich sind.

§. 41.

Berichts-Erstattung der Commission über die Fortschritte der Theilung.

Damit nun Unsere Provincial-Regierung fortdauernd im Stande seyn möge, die Lage und den Fortgang aller in Unserm Fürstenthum Osnabrück im Gange befindlichen Marken-Theilungen zu übersehen und die Thätigkeit der angeordneten Commissionen zu beurtheilen: so werden die Theilungs-Commissarien hierdurch angewiesen, am Ende des Monats December eines jeden Jahrs über die Lage des ihnen anvertraueten Theilungs-Geschäfts und was darin während des abgelaufenen Jahrs geschehen ist, an Unsere Provincial-Regierung ohne weitere Aufforderung zu berichten und ihrem Berichte zugleich die Specification der während des abgelaufenen Jahrs behuf der Theilung aufgegangenen und angewiesenen Kosten beizufügen; über welches alles sodann die Provincial-Regierung Unserm Cabinets-Ministerio Bericht zu erstatten hat.

Jene an die Regierung zu erstattenden commissarischen Berichte sind auch den Mark-Genossen bei der nächsten Conferenz vorzulegen, damit diese ebenfalls von der jedesmaligen Lage der Theilung unterrichtet werden.

Zwölfter Abschnitt.

Von dem weiteren Verfolge nach geschehener Theilung.

§. 42.

Aufhebung der gemeinen Viehweide.

Ist die ganze Mark getheilt: so hat darin das Weiden des Viehes, auch vor einem Hirten, weiter nicht statt. Es bleibt jedoch Jedem unbenommen, sein Vieh

Digitized by Google

auf seinem eigenthümlichen Grunde hüten zu lassen, oder sich mit andern zu einer wechselseitigen Hude zu vereinigen, jedoch so, daß sie für allen Anderen dadurch etwa veranlaßten Schaden haften müssen.

§. 43.

Anordnung der Feldhüter.

Das letzte Geschäft der Commission, was derselben besonders zur Pflicht gemacht wird, besteht darin, dafür zu sorgen, daß nach Unterschied der Größe und Lage der Bezirke, ein oder mehrere von der Gemeinde zu ernennende Feldhüter angeordnet werden. Diesen ist eine besondere Instruction zu ertheilen, auf welche sie zu beeidigen sind. Sie sind insbesondere gehalten, auf die Erhaltung des Ganzen zu achten und dahin zu sehen, daß die Gränz-Wälle und Ufer in gehörigem Stande erhalten, Wasser-Leitungen und Canäle gehörig aufgeräumt und gereinigt, die Wege durch Abgraben oder Holz-Pflanzungen nicht geschmälert oder beengt, kein Unfug mit dem Weiden des Viehes getrieben, Brücken und Gossen nicht beschädiget und zur gehörigen Zeit ausgebessert und daß sonstige Eingriffe und Ungebühren abgestellet werden, und sind sie verpflichtet, dasjenige, was sie in aller dieser Hinsicht bemerken, so wie diejenigen, welche sich dabei etwas zu Schulden kommen lassen, den zuständigen Behörden sofort zur Abstellung und resp. zur Bestrafung anzuzeigen.

Das Amt dieser Feldhüter dauert zwei Jahre, nach deren Ablauf andere erwählt, oder auch die Vorigen beibehalten werden können.

Die Wahl geschieht zuerst unter Leitung der Commission und künftighin unter Direction Unserer Beamte, welche Wir dafür verantwortlich machen, daß diese Anstalt und Einrichtung nicht eingehe, sondern in Zukunft immerhin erhalten werde.

Zur Belohnung seiner Dienste erhält jeder Feldhüter die Benutzung eines dafür bei der Theilung auszusetzenden Grundstückes, was 8 bis 10 Rthlr. Heuer thut; dabei für jeden zur Anzeige gebrachten Fall von dem Schuldigen die gewöhnliche Denunciations-Gebühr und die Hälfte der gegen diesen erkannten Geldstrafe.

Sollte in einzelnen Fällen die beständige Beibehaltung der Feldhüter nicht erforderlich seyn, was der Beurtheilung des Commissarii und der Genossen und der Entscheidung der Provincial-Regierung überlassen bleibt: so ist in diesem Falle die Anordnung der Feldhüter auf die ersten vier Jahre nach gänzlich vollendeter Mark-Theilung zu beschränken und sind alsdann die dafür erforderlichen Kosten in der Mark-Cassen-Rechnung mit zu berechnen.

§. 44.

Verfahren im Cäsionsfalle.

Obgleich bei einer nach obigen Vorschriften vorgenommenen Marktheilung eine Verletzung nicht leicht eintreten kann: so wollen Wir doch denjenigen, welche dabei

Digitized by Google

mit ihren Gerechtsamen übergangen zu seyn, oder bei Würdigung derselben sich verkürzt erachten möchten, die Befugniß, die Abstellung dieser Ungleichheit bei Unserer Provincial-Regierung zu Osnabrück nachzusuchen, nicht versagen und soll, wenn von einem Mark-Interessenten nachgewiesen werden kann, daß er bei der Theilung auf irgend eine Art über den vierten Theil seiner Abfindung verkürzt worden ist, es demselben verstattet seyn, binnen einem Jahre nach der zufolge unten im 11ten Artikel des 13ten Abschnitts als beendigt anzusehenden Marktheilung, seine desfallsige Beschwerdeführung bei der Provincial-Regierung einzuführen, welche dieselbe durch Unparteiische untersuchen lassen, im Falle der befundenen so beträchtlichen Verkürzung die Entschädigung bestimmen und entweder, in sofern solches die Umstände gestatten, von dem Marktheilungs-Commissario, oder von dem Geometer, oder von den Achtsleuten, oder von sämmtlichen Participirten und zwar jedesmal von demjenigen, der durch sein Verschulden die Läsion veranlaßt hat, leisten lassen; sonst aber die ungegründete Querel, mit Verurtheilung in die Untersuchungs-Kosten abweisen wird.

Keine Verkürzung, sie sey so groß und so klar wie sie wolle, soll die Wirkung haben können, daß deshalb das ganze vollendete Theilungs-Geschäft wieder rückgängig gemacht und die Sache in den vormaligen Zustand der Gemeinheit zurückgesetzt werden und darin ferner bleiben müsse; sondern es soll allemal nur eine Berichtigung des etwa vorgefallenen Versehens stattfinden können.

§. 45.

Aufbewahrung der Theilungs-Acten.

Nach völlig beendigtem Theilungs-Geschäfte und ausgefertigtem vollständigen Theilungs-Recesse sind die Original-Verhandlungen, nebst einer vollständigen Übersicht derselben und der Theilungs-Charte, der Osnabrückschen Provincial-Regierung mit dem commissarischen Berichte einzuliefern und eine beglaubigte Abschrift der Übersicht nebst einer Copey der Charte demjenigen Amte, zu dessen Amts-Bezirke die getheilte Mark gehört, verwahrlich einzuliefern, wobei es dem Gutfinden der Mark-Genossen überlassen bleibt, zur eigenen bequemen Einsicht eine, in dem Archive der Pfarr-Kirche, zu deren Pfarr-Bezirk die getheilte Mark gehört, aufzubewahrende Copey des Theilungs-Recesses und der Charte nehmen zu lassen.

Dreizehnter Abschnitt.

Besondere Erklärungen und gesetzliche Vorschriften.

Zur Beseitigung etwaniger Zweifel finden Wir Uns endlich noch zu nachstehenden Erklärungen und Bestimmungen veranlaßt.

Digitized by Google

Wegen gemeinschaftlicher Vieh-Weide in früher getheilten Forsten.

Erstens. Da die gemeinen Forsten und Holz-Reviere in den Marken des Fürstenthums Osnabrück größtentheils unter öffentlicher Autorität früherhin bereits getheilet sind, in denselben jedoch der freie Weidegang des Viehes, so wie in der übrigen noch ungetheilten Mark, zum größten Nachtheil der Holzcultur bis dahin beibehalten ist: so versteht es sich von selbst und wird zum Überfluß hiemit erklärt, daß mit Aufhebung der gemeinen Viehweide in den zur Theilung stehenden oder kommenden Marken, auch der freie Weidegang in den vorhin getheilten Forsten aufgehoben seyn solle, indem es offenbar unbillig seyn würde, wenn diejenigen, welche ihrer Lage nach die Weide in den Forsten vorzüglich benutzt haben, und für ihr gesammtes Mark-Recht, Andern gleich, abgefunden werden, überdem die Weide auf fremden Gründen, den Eigenthümern zum größten Nachtheile, beibehalten wollten.

Da indessen dieses nur auf diejenigen Holztheile seine Anwendung findet, welche früherhin unter den wirklichen Mark-Genossen nach Erbes-Gerechtigkeit verhältnißmäßig vertheilt sind: so spricht es von selbst, daß diejenigen, welche nicht wirkliche Genossen der zu theilenden Mark, sondern nur für besondere Gerechtsame in derselben, als z. B. Holzhieb, Dusttheile, Loh und dergl. vorhin durch gewisse Holz-Theile, welche der gemeinen Weide unterworfen geblieben, abgefunden sind, eben sowohl als Mark-Genossen, welche, außer einer Theilung nach Erbes-Gerechtigkeit, dergleichen Holztheile besitzen und wovon unten sub Nro. 5. noch weiter geredet wird, aus der Aufhebung der gemeinen Weide keine besondere Vortheile für sich zum Schaden der übrigen Mark-Genossen beziehen dürfen, indem dadurch ihre früheren Abfindungen oder sonst in ihrem Besitze befindlichen offenen Holztheile einen ungleich höheren Werth erhalten, als solche bei deren Anweisung hatten und haben sollten. Es müssen daher die Besitzer derselben, nach einer zu treffenden Vereinbarung oder nach dem Ermessen verständiger Ökonomen unter Zustimmung der Theilungs-Commission entweder einen Theil der Holztheile in natura abgeben, oder für den nunmehrigen höhern Werth derselben die Gemeinde anderweitig entschädigen.

Diese Entschädigung ist entweder durch gütliche Vereinigung der Interessenten auszumitteln, oder durch Achtsleute zu bestimmen, welche dabei auf die Beschaffenheit der Holztheile und ob darin ein Weidegang stattfinden könne und wirklich stattgefunden habe, mithin auf dasjenige zu achten haben, was die Mark-Gemeinde durch die Aufhebung der Weide in denselben an ihrem bisherigen Benutzungs-Rechte, das ist ohne Rücksicht auf etwanige künftige Verbesserungen, verliert. Es ist jedoch diese Vergütung bloß auf den Grund und nicht mit auf das darauf befindliche Holz zu berechnen.

Wegen der Stoppelweide nach der Ärnte.

Zweitens. Da die Hofbesitzer durch den Verlust der Mark-Weide genöthiget seyn werden, auf ihren Äckern Futter-Kräuter zu bauen, um ihr Vieh auf dem Stalle zu halten und nothdürftigen Dünger zu gewinnen; dieser unumgänglich nothwendigen Anstalt aber nichts nachtheiliger, als die auf den Äckern nach der Ärnte gewöhnliche gemeinschaftliche Stoppelweide ist: so wird diese gemeinschaftliche Stoppel-Weide, nach getheilter Mark, sowohl auf alten als neuen Gründen allgemein hiedurch aufgehoben und verboten, und findet dieses nicht nur in den Gemeinden, deren Marken jetzt oder künftig getheilt werden, sondern auch deren Marken bis dahin bereits getheilet sind, in vollem Maaße seine Anwendung.

Indessen gilt diese Verfügung nur von den eigentlichen gemeinschaftlichen Weiden auf abgeärnteten Kornfeldern oder Wiesen, welche wechselseitig cessiren, und ist auf sonstige besondere Weide-Berechtigungen auf fremden Privat-Grunde und Boden nicht auszudehnen, indem, wenn die Aufhebung derselben gewünscht wird, derjenige abgefunden werden muß, welcher dergleichen Weide-Rechte auf fremdem Grunde auszuüben berechtiget, nicht aber auf seinem Grunde zu leiden verpflichtet ist.

Wegen Verbesserung der Einkünfte der Vogteien, Pfarren, Küstereien und Schulen.

Drittens. Da es mehrmals zur Frage gekommen ist, wie und nach welchem Maaße die Verbesserung der Dienst-Einkünfte der Vogteien, Pfarren und Schulen zu bestimmen sey? so wollen Wir zwar dieses in jedem besondern Falle dem billigen Ermessen der Theilungs-Commission unter Genehmigung Unserer Provincial-Regierung und Unserer Consistorien überlassen; finden jedoch nöthig, als Grundlagen festzusetzen, daß bei jeder Marktheilung, soferne solches nach Beschaffenheit der Mark geschehen kann, für die Vogtei eine ihre Dienst-Einkünfte merklich verbessernde Grund-Anweisung und zwar wo möglich in der Art ausgemittelt werde, daß sie dem zeitigen Vogte ohne besondern Kosten-Aufwand Nutzen gewähret, und daß das Nämliche auch bei den Pfarreien und Küstereien statt finde, es sey denn, daß diese als wirkliche Genossen in der Mark interessirt sind und als solche ihren Antheil erhalten, oder ihre Dienst-Einnahme einer Vermehrung nicht bedarf.

Ferner ist für die Verbesserung der Schulen auf gleiche Weise zu sorgen, dabei jedoch zuerst auf die Neben- oder Bauerschaftsschulen, wo solche vorhanden oder nöthig sind, und nur da, wo dieses nicht der Fall ist, auf die Kirchspiels-Schule nach den vorkommenden Umständen Rücksicht zu nehmen. Es ist jedoch bei der Grund-Anweisung für die Vogteistellen und Pfarren darauf, ob in dem Vogteibezirke oder Kirchspiele nur eine oder mehrere Marken befindlich sind, und in letzterem Falle auch auf die Zahl der in jeder Mark mit interessirten Erbe besonders Rücksicht zu nehmen, damit darnach

Digitized by Google

die angemessene Anweisung für gedachte Stellen und die gerechte Quote einer Mark gegen die anderen ermäßiget werde.

Wegen privativer Plaggenmatte.

Viertens. Unter den besondern Berechtigungen der Mark-Interessenten kommen jedoch mehrmals Ansprüche auf privative Plaggenmatte oder solche mit Holz nicht bestandenen Grundflächen in offener Mark vor, die einer allein mit Ausschluß der übrigen zum Plaggenhieb benutzt hat, imgleichen besitzlich hergebrachte Marknutzungen gegen eine bestimmte Abgabe oder unentgeltlich. Obgleich wir nun, was die Letzteren betrifft, eine besondere Vorschrift zu erlassen nicht für thunlich erachten, sondern bei der oftmaligen wesentlichen Verschiedenheit der Umstände es der Theilungs-Commission überlassen müssen, durch gütliche Vereinigung oder Schätzung eine billige Vergütung dafür auszumitteln: so verordnen Wir doch im Allgemeinen, daß derjenige Grundbesitzer, welcher, ohne Markgenosse zu seyn, 30 Jahre lang gegen eine unveränderte jährliche Recognition sein gesammtes Vieh in die Mark getrieben oder für jedes Stück Vieh, was er darin geweidet, eine unveränderte jährliche Abgabe entrichtet hat, für den Verlust dieser Weide entschädigt werden solle, weil es nicht anzunehmen ist, daß derselbe in Folge eines Contracts sich angebauet oder häuslich niedergelassen haben sollte, der zu jeder Zeit wieder aufgerufen werden könne, jedoch den Fall ausgenommen, wo erweislich ein anderes ausgemacht worden oder die Umstände eine widerrufliche Vergünstigung vermuthen lassen.

Sollten ganze angränzende Gemeinheiten oder einzelne benachbarte Höfe, die nicht zur Markgemeinde gehören, zur Mitbenutzung der zu theilenden Mark berechtigt seyn: so sind sie nach Maaßgabe ihrer Berechtigung auf eben die Weise wie Einmärker mittelst Abschätzung durch Achtsleute abzufinden; doch können sie in keinem Falle auf einen größeren nach der bei der Marktheilung zum Grunde zu legenden Erbesgerechtigkeit und nach der Art ihrer Berechtigungen zu berechnenden Theil Anspruch machen, als die wirklichen Markgenossen nach ihrer Erbesgerechtigkeit für gleichartige Berechtigungen erhalten.

Was die privativen Plaggenmatte betrifft: so ist in der Regel für dergleichen Ansprüche der Interessenten eine besondere Vergütung nicht zuzugestehen, da sie

1) gewöhnlich bloß auf wechselseitigen Vergünstigungen beruhen und
2) diejenigen, welche gewisse Plätze zum Plaggenmähen vorzüglich gebraucht und die übrige Mark weniger benutzt haben, bei der Theilung aber für die Benuzzung der ganzen Mark ihre Abfindung erhalten.

Wir nehmen jedoch die Fälle aus, wo der Prätendent ein Ausmärker ist; ferner, wenn er zur Mark gehört, sein Recht titulo oneroso erworben hat; oder wenn

Digitized by Google

sein vorzügliches Recht von der Holzgrafschaft und der Gemeine dadurch anerkannt ist, daß bei vormaligen Grund-Anweisungen ihm in seinem Plaggenmatte ein größerer Theil, als den übrigen Markgenossen, in offener Mark angewiesen ist; oder endlich wenn ein solches Plaggenmatt durch Gränzsteine oder sonstige des Endes angebrachte feste Merkmale bezeichnet, folglich durch diese Bezeichnung von den Markgenossen als ein praecipuum für den Besitzer anerkannt ist, in welchen Fällen ihm, nach Unterschied der Umstände, eine billige Vergütung dafür zuzulegen ist. Indessen kann der Besitzer eines solchen Plaggenmattes auf den Platz selbst keinen bleibenden Anspruch machen und muß sich dessen Verlegung oder einen sonstigen Ersatz in Grunde gefallen lassen, wenn er nach dem Plane und den Regeln der Theilung solchen füglich auf der bisherigen Stelle nicht erhalten kann.

Wegen Hammerwürfe, Anschüsse und Ortländer, Lohe und Dustheile.

Fünftens. Für andere Ansprüche auf Plätze, die an die alten Gründe anstoßen und nicht mit Holz bestanden sind, als Hammerwurf, Anschuß, Ortland, oder unter welchem Namen sie sonst vorkommen mögen, findet gar kein Anspruch auf Vergütung statt, weil solche Berechtigungen gewöhnlich ziemlich allgemein sind und so sich gegen einander aufheben, dieselben nach der Theilung weiter keinen Zweck haben, weil sie nur dazu dienten, anderen das Plaggenmähen in der Nähe der alten Gründe zu verwehren. Indessen sind diese und dergleichen Plätze dem Berechtigten, so weit es füglich geschehen kann, auf seinem Marktheile anzuweisen. Andere bloß temporaire Benutzungen, als Bleichplätze, Pottstellen, Holz- und Sägestellen u. s. w. kommen bei der Theilung gar nicht in Betracht.

Wegen der mit Holz bestandenen und in Ansehung der Holznutzung einem Interessenten allein gehörigen abgesonderten Markengründe, als Loh- und Dustheile, wird hiemit Folgendes verordnet:

Sind dergleichen Holztheile bei den vormaligen mit Vorbehalt der Viehweide unter öffentlicher Autorität vorgekommenen Theilungen anerkannt: so werden sie nach dem ersten Artikel dieser Vorschriften beurtheilt. Ist aber eine dergleichen Theilung im Offenen vorhin nicht vorgegangen: so kommt es auf die in jedem Falle vorkommenden Umstände an, und Wir finden um so mehr Bedenken, darüber eine allgemeine Vorschrift zu ertheilen, da diese Ansprüche nach Unterschied der Marken sehr ungleich, das Herkommen von einander abweichend, und selbst die Art der Holz-Benutzung verschieden ist.

Es hat daher die Theilungs-Commission, wo ein solcher Fall vorkömmt, alle Umstände und Verhältnisse genau zu untersuchen und, wenn sie zu einer gütlichen Vereinigung nicht gelangen kann, solche mit ihrer gutachtlichen Meinung Unserer Osna-

Digitized by Google

brückschen Regierung umständlich vorzulegen, welche, wenn sie den Antrag angemessen findet, die Parteien darnach anzuweisen, oder bei etwanigen Bedenklichkeiten, nach eingenommenem Gutachten Unserer Justiz-Canzlei, nach der mehrern oder minderen Wichtigkeit der Sache, entweder den Fall zu entscheiden, oder darüber an Unser Staats- und Cabinets-Ministerium zu berichten hat.

Was dergleichen Holztheile, Dusttheile, Lohe ꝛc. betrifft, welche Fremden zustehen, die nicht zur Mark gehören: so ist desfalls bereits oben am Ende der ersteren dieser besonderen Vorschriften verfügt und bestimmt worden, daß die Besitzer derselben für den Vortheil, welchen sie durch Aufhebung der Viehweide erlangen, der Mark-Gemeinde eine angemessene Vergütung zu leisten haben.

Wegen Fisch- und Feld-Teiche.

Sechstens. Die zu Fisch-Behältern eingeuferten Teiche verbleiben den Eigenthümern, oder, wo dieses wegen anderer Inconvenienzen, nach Befinden der Commission, füglich nicht geschehen kann, wird denselben der Werth vergütet.

Bei den Feldteichen soll derjenige Theil derselben, der in Jahren, in welchen keine ungewöhnliche Witterung eintritt, um Johannis mit Wasser bedeckt ist, dem Inhaber des Teichs als privativum zugeschrieben, der übrige Theil derselben aber als gemeiner Markgrund angesehen werden.

Wegen Einfriedigung zugetheilter Gründe.

Siebentens. Da mehrmals Beschwerden daraus erwachsen sind, wenn die bei einer Marktheilung zuerst angewiesenen Gründe sofort eingekämpft oder eingefriedigt und nutzbar gemacht werden, während daß andere, denen nicht zugleich hat geholfen werden können, noch keinen oder nicht so brauchbaren Grund erhalten haben, jene also Vortheile und Vorzüge genießen, die sehr bedeutend werden können, wenn unvorhergesehene Zufälle das Theilungs-Geschäft unterbrechen oder verzögern: so verordnen Wir hiemit, daß die Einfriedigung der zuerst angewiesenen Markentheile überhaupt nicht statt finden solle, und nur in dem Falle kann sie von der Commission als Ausnahme von der Regel zugelassen werden, wenn jeder ohngefähr gleiche Grund-Anweisung nach seinen Verhältnissen erhalten hat.

Wegen Vieh-Weide nach erlaubter Einfriedigung.

Achtens. Ist die Einfriedigung der vorerst angewiesenen Gründe verstattet: so hört nach §. 41. der freie Weidegang des Viehes ohne Hirten in der offenen Mark auf, damit Wälle und Pflanzungen nicht zerstört und die angebaueten Früchte nicht beschädiget werden. Wer daher die Viehweide in den noch offenen Theilen der Mark noch nicht entbehren zu können glaubt, der hat solches der Commission anzuzeigen, das Vieh unter Aufsicht eines besondern von der Commission zu beeidigenden Hirten zu halten und für allen dadurch verursachten Schaden zu haften. Außerdem kann

jeder

Digitized by Google

jeder das auf seinen eingefriedigten Gründen betroffene Vieh pfanden, um sich dadurch wegen des erlittenen Schadens zu sichern.

Wegen Wege durch alte Privat-Gründe.

Neuntens. Sollte bei Anlegung der Wege und Canäle der Fall sich ergeben, daß solche durch alte Privat-Gründe nothwendig geführt werden müßten: so hat der Grund-Eigenthümer sich solches, jedoch nur gegen hinreichende Entschädigung, welche nach dem Ermessen der Achtsleute aus der Mark erfolgt, gefallen zu lassen. Es findet aber diese Benutzung alter Privatgründe nur im Nothfalle statt, und ist dabei überhaupt mit möglichster Schonung des Privat-Eigenthums zu verfahren.

Privat-Theilungen.

Zehntens. Privat-Auseinandersetzungen von Gemeinheits-Gründen, die vorhin geschehen sind und ohne Widerspruch bestehen, bleiben fernerhin gültig. Auch sind solche in Zukunft, auf welchem Wege und nach was für Grundsätzen sie auch geschehen mögen, wenn sie nur mit einstimmiger Einwilligung sämmtlicher Genossen und deren Gutsherrn geschehen, mithin keiner der Genossen die Anordnung einer Theilungs-Commission verlangt, insofern zulässig, als dabei die Vorschriften dieser Verordnung, soweit sie das öffentliche Interesse betreffen, in allen Puncten genau befolgt werden. Jedoch sollen dabei folgende Einschränkungen und nähere Bestimmungen statt finden:

1) Müssen zuvörderst dergleichen Privattheilungen nicht nur der ordentlichen Obrigkeit der belegenen Sache behuf Wahrnehmung des öffentlichen Interesses, so wie Unserer Provincial-Regierung zur Anzeige gebracht, sondern es muß auch der letzteren der ganze Theilungsplan, die Charte u. s. w. in glaubhafter Form zur Prüfung vorgelegt werden.

2) Findet die Regierung bei ihrer Prüfung die Auseinandersetzung so fehlerhaft bearbeitet, daß zu befürchten ist, es werden daraus hiernächst erhebliche Irrungen und Beschwerden über Verkürzungen entstehen, so hat sie die Mark-Genossen darauf aufmerksam zu machen, sie zu erinnern, solchen künftig zu besorgenden Irrungen und Beschwerden bei Zeiten auf angemessene Weise vorzubeugen, auch nöthigenfalls mit weiterer Untersuchung der Sache und verbessernden Verfügungen einzutreten. Ergiebt dagegen die Untersuchung, daß die Auseinandersetzung anscheinend ohne Fehler geschehen sey, oder ist den von der Regierung gerügten Fehlern gehörig abgeholfen: so sind die Verhandlungen alsdann von der Regierung zu bestätigen.

Beendigte Competenz der Commission nach der Theilung.

Eilftens. Ist das Theilungs-Geschäft einer Mark beendigt; die Special-Theilung vollendet; die Schluß-Conferenz gehalten; der Theilungs-Receß angefertigt; die Mark-Cassen-Rechnung untersucht und berichtiget u. s. w.: so hat Unsere Provincial-Regie-

Digitized by Google

rung solches durch die öffentlichen Anzeigen bekannt machen zu lassen. Die Competenz der Theilungs-Commission hört alsdann gänzlich auf; es gelangt der neugetheilte Markengrund in eben demselben Maaße, wie jedes andere im Privat-Besitze befindliche Grund-Eigenthum unter Unsere Ämter und sonstige competente Behörden und es gehören alle aus der Theilung etwa entstehenden Differenzen über Einfriedigungen, Pflanzungen, Wasserleitungen, Wege u. s. w., so wie auch die Regulirung anderer vielleicht erst nachher nothwendig werdenden Einrichtungen zur Competenz besagter Behörden. Es werden jedoch sämmtliche Behörden hiedurch ausdrücklich angewiesen, dergleichen Gegenstände ohne Aufschub zu behandeln, auch wenn die Sache wegen ihrer etwanigen Wichtigkeit oder Schwierigkeit nicht ohne Einwirkung der höheren Behörde bald und füglich berichtigt werden kann, darüber sofort an Unsere Provincial-Regierung zu berichten und bleibt es, wenn die Umstände solches rathsam machen möchten, Unserer Provincial-Regierung überlassen, bei denjenigen aus der Theilung entstehenden Differenzen, welche durch Zweifel über den Sinn der bei der Theilung angenommenen Bestimmungen veranlaßt, oder sonst als Polizei-Angelegenheiten zu behandeln sind, den gewesenen Theilungs-Commissarius, allenfalls auch den Feldmesser und die Mark-Deputirte, zuzuziehen.

Desgleichen für den Holz-Grafen.

Zwölftens. Sobald das Theilungs-Geschäft beendigt ist, hört alle Einwirkung und Competenz des Holzgrafen und die fernere Ausübung jeder Art von Rechten oder Jurisdiction, die derselbe bei ungetheilter Mark in solcher Qualität auszuüben befugt war, gänzlich auf. Ein etwaniger Vorbehalt von Seiten des Holzgrafen soll in dieser Hinsicht nicht verstattet seyn, und haben die Theilungs-Commissarien dahin zu sehen, daß der Holzgraf für alle und jede holzgräfliche Rechte bei der Theilung abgefunden werde.

Unveräußerlichkeit der Marktheile.

Dreizehntens. Liegt es in der Natur der Sache, daß, so wie bei lehnpflichtigen, gutsherrlichen und in der gemeinen Reihe stehenden Höfen oder Stätten, die Mark-Berechtigung unveräußerlich ist, das Nämliche auch von den Grundstücken gelte, welche als Surrogat für solche Mark-Berechtigung denselben zu Theil werden, mithin daß auch keines derselben ohne die erforderliche Einwilligung von dem Hof-Besitzer veräußert werden kann. Zu seinem Gebrauche kann er übrigens frei darüber disponiren.

Diejenigen Markengründe aber, welche er entweder angekauft oder als Kosten-Theile erhalten und bezahlt hat, kann er veräußern, verpfänden oder vertauschen, in sofern seine sonstigen Verhältnisse ihm die freie Disposition über sein Grund-Vermögen verstatten.

Digitized by Google

Vierzehntens. Die gegenwärtige Verordnung ist auf solche Gemeinheits-Gründe, welche Städten oder Flecken zur alleinigen gemeinschaftlichen Benutzung ihrer Einwohner, oder einzelnen Classen und Corporationen derselben gehören, in soweit nicht anwendbar, daß ohne Gutfinden der Magistrate weder ein Einzelner seine Abfindung verlangen, noch Mehrere auf die Theilung provociren können. Jedoch bleibt es im letzteren Falle den die Theilung verlangenden unbenommen, sich allenfalls mit ihrem Gesuche an Unsere Provincial-Regierung zu wenden, welche, nach eingegangenem Berichte des Magistrats, den Umständen nach das Weitere zu verfügen hat.

Anwendbarkeit der Verordnung auf gemeines Grund-Eigenthum der Städte und Flecken.

Sollten jedoch dergleichen Gemeinheits-Gründe nicht einer Stadt oder Flecken allein gehören, sondern benachbarte Dörfer, Bauer- oder Ortschaften, oder einzelne ihrer Eingesessenen auf denselben als Mark-Genossen berechtigt seyn, oder umgekehrt, wenn dergleichen Gemeinheits-Gründe einer benachbarten Bauerschaft gehören und eine Stadt oder Flecken, oder deren einzelne Eingesessene auf denselben als Mark-Genossen berechtigt seyn sollten: so sind diese allerdings befugt, auf die Absonderung ihres Antheils, nach Maaßgabe ihrer Berechtigungen zu bestehen, und wie Unsere Provincial-Regierung in diesem Falle eine Theilungs-Commission anzuordnen haben wird, welche die Berechtigungen zu untersuchen und die verlangte Absonderung im Wege der Güte zu versuchen hat: so hat dieselbe, wenn die Theilnehmer über die Grundlagen dieser Auseinandersetzung nicht zu vereinigen seyn möchten, nach eingezogenem commissarischen Berichte und nach dem etwa einzuholenden Gutachten Unserer Justiz-Canzlei, die Parteien zu bescheiden. Jedoch bleibt ihnen der Recurs an Unser Ministerium in diesem und jenem Falle vorbehalten.

Fünfzehntens. Wir erklären hiedurch ferner noch, daß die gegenwärtige Verordnung auch auf die bereits eingeleiteten und im Gange befindlichen Mark-Theilungen ihre Anwendung in soweit finden solle, als diese Theilungs-Geschäfte und die bei denselben vorgekommenen Gegenstände nicht bereits durch die competenten Behörden oder vergleichsweise unter den Interessenten berichtiget, festgesetzt und entschieden worden sind, mithin ohne demjenigen, was darin nach den bisher befolgten Grundsätzen im Wesentlichen bereits regulirt worden, zu nahe zu treten, indem diese Verordnung, der allgemeinen Regel gemäß, keine rückwirkende Kraft haben kann.

Ausdehnung der Verordnung auf die bereits eingeleiteten und im Gange befindlichen Mark-Theilungen.

Schließlich eröffnen Wir Unsern getreuen Unterthanen noch, daß Wir wegen der zu einer Mark-Theilung nöthigen Kosten das Erforderliche an Unsere Provincial-Regierung zu Osnabrück erlassen und dieselbe beauftragen werden, die Mark-Theilungs-Commissarien desfalls mit angemessener Instruction zu versehen und darauf zu achten,

Digitized by Google

daß bei den Theilungen mit derjenigen Sparsamkeit verfahren werde, welche die zweckmäßige Ausführung des Geschäfts nur irgend verstattet und daß ein unverhältnißmäßiger Kosten-Aufwand vermieden werde.

Gegeben Carlton-House, den 25sten Junius 1822.

George Rex.

E. Gr. von Münster.

Anhang.

Eides-Formeln.

1) Für den Marken-Theilungs-Commissair.

Ich gelobe und schwöre einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß ich bei dem mir aufgetragenen Theilungs-Geschäfte der N. N. Mark nach meinem besten Wissen und Gewissen verfahren, das Theilungs-Geschäft nach meiner besten Einsicht leiten, dasselbe mit zweckmäßiger Kosten-Ersparung zur Endschaft befördern, die dabei vorfallenden Differenzen und Streitigkeiten möglichst im Wege der Güte zu beseitigen mich bemühen, sonst aber nach Recht und Billigkeit schlichten und entscheiden; ferner darauf halten wolle, daß von allen bei diesem Mark-Theilungs-Geschäft zu brauchenden Personen dem von selbigen geleisteten Eide gemäß verfahren und gehandelt werde; daß ich endlich von dem Mark-Cassen-Rendanten eine ordentliche jährliche Rechnungs-Ablage verlangen und diese gehörig revidiren wolle; auch mich von allem diesen nicht wolle abhalten lassen durch Freundschaft oder Feindschaft, Gunst oder Ungunst, Geschenk oder Gabe, oder sonst etwas, so menschliche Sinne erdenken möchten, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

2) Für den Actuar.

Ich gelobe und schwöre ꝛc., daß ich das mir aufgetragene Geschäft eines Actuarii bei der Theilungs-Commission der N. N. Mark mit allem Fleiß und treulich verrichten, dasjenige, was dabei verhandelt und zu Protocoll zu nehmen mir vom Thei-

Digitized by Google

lungs-Commissario aufgegeben wird, nach der vorgeschriebenen Form vollständig und treulich aufzeichnen und bei abzuhaltenden Conferenzen, oder sonstigen Verhandlungen vor Endigung derselben den Interessenten und mindestens den Deputirten wörtlich vorlesen, alle zu dem Geschäft gehörigen, mir von dem Commissario aufgetragenen Verrichtungen genau besorgen, auch die Mark-Theilungs-Acten genau in Ordnung halten und niemanden, ohne Vorwissen des Theilungs-Commissarii, deren Einsicht gestatten, noch weniger solche oder einzelne Stücke derselben andern mittheilen wolle; übrigens mich in die Mark-Theilungs-Verhandlungen durchaus nicht mischen, mich mit keinen Unterstützungen und Empfehlungen für jemands Absichten und Nutzen befassen, auch mich selbst in keine Speculationen und Grund-Acquisitionen einlassen, für meine Bemühungen nichts ansetzen noch fordern, was mir von dem Commissario nicht zugebilligt oder angewiesen ist; und in allen Stücken mich so betragen wolle, wie es einem treuen und fleißigen Actuario gebührt, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

3) Für die Mark-Deputirte.

Ich gelobe und schwöre ꝛc., daß ich das mir aufgetragene Geschäft eines Deputirten bei der Theilung der N. N. Mark, kraft der mir ertheilten Vollmacht nach meinem Vermögen bestens ausrichten, das Wohl der Mark-Genossen bei dem Theilungs-Geschäft ohne alle Vorliebe und Parteilichkeit besorgen, und möglichst das Theilungs-Geschäft zur Endschaft befördern, mich darüber mit dem Theilungs-Commissario, dem Mark-Vermesser und den Mark-Interessenten berathen, auf Befragen in Mark-Angelegenheiten die reine Wahrheit nach meinem besten Wissen sagen, auch über die etwa von einem oder andern gemachten Ansprüche mich nach meiner besten Kenntniß und Gewissen erklären, mich nie für den einen oder den anderen Interessenten bei der Commission parteiisch verwenden, noch weniger jemands Absichten auf eine ungerechte Weise begünstigen; überhaupt mich in allen Stücken so wie es einem rechtschaffenen Manne gebührt, betragen und mich davon nicht abhalten lassen wolle, durch Versprechen oder Geschenke, Gunst oder Ungunst, Freundschaft oder Feindschaft oder sonst etwas, so der Menschen Sinne erdenken möchten, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

4) Für den Feldmesser.

Ich schwöre einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß ich bei der mir aufgetragenen Vermessung und geometrischen Theilung der N. N. Mark mich genau nach der mir ertheilten oder zu ertheilenden Instruction richten, mit der größten Genauigkeit, Fleiß und Achtsamkeit dabei verfahren; insbesondere zuvörderst den Um-

Digitized by Google

fang oder die Beſtandtheile der Mark nach der mir von den Deputirten oder Intereſſenten werdenden Anweiſung der Gränzen vermeſſen und chartiren, demnächſt die Claſſification und die darauf folgende Taration oder Bonitirung der vermeſſenen Mark-Diſtricte dirigiren und die Anſätze der Claſſificatoren und der Schätzer in beſondere Claſſifications- und Schätzungs-Protocolle eintragen und dieſe an jedem Tage von den ſämmtlichen Claſſificatoren und Taratoren, nach geſchehener deutlichen Vorleſung der Anſätze, unterſchreiben laſſen; ſodann die Haupt- und Communications-Wege, welche nach Angabe der Deputirten oder der Mark-Intereſſenten erforderlich ſind, möglichſt zweckmäßig und vortheilhaft angeben und verzeichnen, die etwa nöthigen Fluß- oder Bach-Begradigungen, Bewäſſerungen und Abwäſſerungen angeben; die bei der Theilung beliebten Anweiſungen oder Anſchüſſe und Zuſchläge nach reiflicher Überlegung aller Umſtände zu meſſen, in die Charte auch Vermeß-Regiſter eintragen, während des Theilungs-Geſchäfts zu möglichſter Beilegung etwa entſtehender Differenzen und Streitigkeiten durch Angabe paſſender Auskunfts-Mittel angelegentlichſt trachten; für die vortheilhafte Inſtandſetzung der Wege Sorge und Aufſicht tragen, über alle und jede vorfallenden wichtigen Puncte mit dem Theilungs-Commiſſario communiciren und nach deſſen Information demnächſt verfahren; und nach geſchehener Theilung aus dem während des Theilungs-Geſchäfts geführten Vermeſſungs-Regiſter ein vollſtändiges Theilungs-Regiſter, worin das einem jeden aus verſchiedenen Anſpruchs-Gründen gebührende auf der einen Seite und dasjenige, was er zu Erlangung deſſelben an Mark-Grundſtücken erhalten, ſpeciell nach Benennung, Areal und Bonitirungs-Gehalt auf der andern Seite eingetragen, verfertigen und mich bei allen dieſen Geſchäften, wie es einem rechtſchaffenen Manne gebührt, benehmen und mich hievon nicht abhalten laſſen wolle, durch Verſprechungen oder Geſchenke, Gunſt oder Ungunſt, Freundſchaft oder Feindſchaft noch durch ſonſt etwas, ſo menſchliche Sinne erdenken möchten, ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort!

5) Für den Markenſtecher.

Ich gelobe und ſchwöre einen Eid zu Gott und auf ſein heiliges Wort, daß ich bei dem Ausſtecken der Linien die größte Sorgfalt und Genauigkeit beachten und jeden auch den kleinſten Fehler, den ich etwa bemerke, ſofort verbeſſern, ſodann bei dem Abmeſſen einer Queerlinie von der Kette die Zahl der befundenen Ruthen und Füße vollkommen richtig und nicht zu jemands Vortheil oder Schaden unrichtig angeben; daß ich alles, was zu meinem Geſchäft gehört und mir von dem Marken-Vermeſſer aufgegeben wird, willig und fleißig ausrichten, übrigens bei dem Geſchäfte ſelbſt mich aller Bemerkungen ungefragt enthalten, von den Reden und Äußerungen,

die dabei vorfallen, nichts nachreden, vielmehr ſolches alles, um keine Unzufriedenheit unter den Intereſſenten zu veranlaſſen, ſorgfältig verſchweigen und mich in allen Stükken, ſo wie es einem rechtſchaffenen Manne gebührt, betragen und mich davon nicht abhalten laſſen wolle, durch Freundſchaft oder Feindſchaft, Gunſt oder Ungunſt, Verſprechungen oder Geſchenke oder was ſonſt Menſchen Sinne erdenken möchten, ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort!

6) Für den Kettenzieher.

Ich gelobe und ſchwöre einen Eid zu Gott und auf ſein heiliges Wort, daß ich bei dem mir aufgetragenen Geſchäfte eines Kettenziehers, wenn die Meßkette auseinander gelegt wird, ihre Glieder und Ringe ſorgfältig nachſehen, jeden Fehler und jede Unordnung abſtellen, oder, wenn ich es nicht kann, dem Mark-Vermeſſer ſofort anzeigen; ſodann die Kette bei dem Anlegen gerade und durchgehends gehörig anziehen und durch deſſen Unterlaſſung niemandes Vortheil oder Schaden ſuchen, die Sticken gehörig gerade einſtechen und wenn etwa einer derſelben verloren gehen ſollte, ſolches dem Mark-Vermeſſer ſofort und auch, wenn er ſchon wieder gefunden ſeyn möchte, anzeigen; daß ich überhaupt alles, was zu meinem Geſchäfte gehört und mir von dem Mark-Vermeſſer aufgegeben wird, willig und fleißig ausrichten; übrigens bei dem Geſchäfte ſelbſt mich aller Bemerkungen ungefragt enthalten, von den Reden und Äußerungen, die dabei vorfallen, nichts nachreden, vielmehr ſolches alles, um keine Unzufriedenheit unter den Intereſſenten zu veranlaſſen, ſorgfältig verſchweigen und bei dem ganzen Geſchäft mich wie ein rechtſchaffener Mann betragen wolle, ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort!

7) Für die Achtsleute.

Ich gelobe und ſchwöre einen Eid zu Gott und auf ſein heiliges Wort, daß ich das mir aufgetragene Taxations- oder Bonitirungs-Geſchäft in der N. N. Mark nach der mir mitgetheilten Inſtruction mit möglichſtem Fleiße und Achtſamkeit nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen verrichten; darüber wie ich, oder meine Mit-Taxatoren dieſen oder jenen Grund anſchlagen, oder wie ich denſelben anſchlagen werde, mit den Intereſſenten weder unmittelbar noch mittelbar mich gar nicht beſprechen, noch weniger zu Abänderung meiner Meinung mich bereden oder beſtechen laſſen, ſondern dabei redlich und gewiſſenhaft verfahren und mich davon nicht abhalten laſſen wolle durch Freundſchaft oder Feindſchaft, Gunſt oder Ungunſt, Verſprechungen oder Geſchenke oder was ſonſt Menſchen Sinne erdenken möchten, ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort!

8) Für die Classificatoren.

Ich gelobe und schwöre einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß ich die mir als Mit-Interessenten der N. N. Mark wohlbekannten verschiedenen Grund-Arten, unter Anleitung des Mark-Vermessers, nach ihrer innern Beschaffenheit mit möglichster Sorgfalt von einander scheiden, diejenigen, welche von der nämlichen Art und Beschaffenheit sind, in die nämliche Classe bringen und auf solche Weise den gesammten Grund der Mark in verschiedene Classen abtheilen, den Umfang und die Gränze der verschiedenen Reviere durch sichtbare Zeichen an Ort und Stelle bemerken, das von dem Mark-Vermesser darüber aufgenommene Verzeichniß bei dessen Vorlesung mit aller Aufmerksamkeit anhören und bei anerkannter Richtigkeit täglich unterschreiben, dabei in allen Stücken mit möglichster Genauigkeit nach meinem besten Wissen und Gewissen verfahren und mich davon nicht abhalten lassen wolle durch Versprechungen oder Geschenke, Gunst oder Ungunst, Freundschaft oder Feindschaft, noch durch anders etwas, das Menschen Sinne erdenken möchten, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 30.

Hannover, den 14ten August 1822.

(44.) Wechsel-Ordnung für das Königreich Hannover, mit Ausnahme derjenigen Landestheile für welche das Allgemeine Preußische Landrecht gilt. Carlton-House, den 23sten Julius 1822.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc. auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Die unverkennbaren Vortheile, welche mit der Anordnung eines Wechselrechts für den persönlichen Credit, und dadurch für die Aufnahme und den Flor des Handels und der Gewerbe verbunden sind, haben Uns, nach vorgängiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen bewogen, für Unser Königreich Hannover, mit Ausnahme derjenigen Landestheile jedoch, in welchen die Vorschriften des Allgemeinen Preußischen Landrechts fortdauernde gesetzliche Kraft behalten haben, nachfolgende, vom ersten October des gegenwärtigen Jahres an in Wirkung tretende Wechsel-Ordnung zu erlassen.

I. Abschnitt.

Von wechselfähigen Personen.

§. 1.

Begriff der Wechsel.

Wechsel sind diejenigen Verschreibungen oder Anweisungen über die Bezahlung einer Summe Geldes, welche in dem darin ausgedrückten Wort, Wechsel oder

Wechselbrief die Verpflichtung zu Zahlung dieser Summe, bei Vermeidung der in dem Wechselproceß vorgeschriebenen schleunigen Execution, enthalten.

§. 2.

Erforderniß der Wechselfähigkeit.

Diese Verpflichtung kann aber nur von denen gültig übernommen werden, welche zufolge der gegenwärtigen Verordnung für wechselfähig erklärt sind.

Personen, welche nach dieser Verordnung für wechselfähig nicht zu achten sind, können aus Wechseln, die sie ausgestellt, indossirt oder acceptirt haben, selbst dann nicht nach der Strenge des Wechsel-Processes behandelt werden, wenn sie sich wohl gar eidlich für wechselfähig ausgegeben hätten; doch ist ihnen übrigens unbenommen, sofern sie nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts über ihr Vermögen disponiren können, an den Wechselgeschäften Theil zu nehmen und haben sie in Ansehung derselben alle Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung zu beobachten. Es bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen, wiefern, nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts, aus solchen Handschriften wider sie in dem gemeinen Executiv-Proceß, in dem ordentlichen summarischen Processe, oder überall nicht verfahren werden könne, auch wie, nach den Grundsätzen des peinlichen Rechts, die zu bestrafen seyen, die sich fälschlich für wechselfähig ausgegeben hätten.

§. 3.

Wem die Wechselfähigkeit zustehe.

Wer überhaupt unfähig ist Verträge zu schließen, oder in Ansehung der Fähigkeit Darlehnsverträge einzugehen eingeschränkt ist, imgleichen Minderjährige, sofern sie nicht entweder für volljährig erklärt worden, oder mit Zustimmung ihrer Vormünder und des obervormundschaftlichen Gerichts Handel treiben, sind der Strenge des Wechsel-Processes nicht unterworfen.

Von denen unter diesen Ausnahmen nicht begriffenen Personen werden hiemit folgende allein für wechselfähig erklärt:

1) Kaufleute, welche den Handel mit Waaren oder Wechseln als ihr ordentliches Gewerbe treiben, mit Inbegriff der Korn- und Viehhändler, jedoch mit Ausnahme der Hausirer, Trödler und gemeinen Victualien-Händler;

2) Geldwechsler;

3) Juden aller Art;

4) Inhaber und Inhaberinnen von Fabriken, mit Ausschluß der Handwerker, welche außer dem Detail der von ihnen und ihren Gesellen verfertigten Arbeit keinen Handel treiben;

5) diejenigen, welche Commissions- oder Speditions-Handel, Schiffs-Rhederei zur See oder auf Strömen, oder Assecuranzen als ordentliches Gewerbe treiben;

Digitized by Google

6) Capitains auf See-Schiffen;

7) Mäkler;

8) Factoren und Handels-Disponenten; jedoch für ihre Person nur insofern sie sich ausdrücklich für diese nach Wechselrecht verpflichtet haben;

9) Frauenzimmer, welche selbst Handel oder Hülfsgeschäfte des Handels treiben, unter den oben bezeichneten Beschränkungen, jedoch nur insofern sie in dieser Eigenschaft Wechsel-Verbindlichkeiten übernommen haben, welches letztere im zweifelhaften Fall so lange vermuthet wird, bis sie das Gegentheil darthun. Insofern sie wechselfähig sind, fallen die im gemeinen Recht ihnen gegönnten Ausreden und Rechtswohlthaten, selbst ohne Verzicht oder Certioration, hinweg.

10) Volljährige Mannspersonen, welche unter die obenstehende Benennung Nro. 1—9. nicht gehören, sich aber die Wechselfähigkeit zu verschaffen wünschen, können desfalls sich bei Unserm Cabinets-Ministerio melden und um die Beilegung der Befugniß, Wechselverbindungen einzugehen, nachsuchen.

Wird ihnen diese nach vorgängiger Untersuchung ertheilt, so ist ihnen darüber ein Certificat in beglaubigter Form auszustellen, in öffentlichen Blättern bekannt zu machen und sodann von allen Landesgerichten bei vorkommenden Fällen zu beachten.

Zufolge dieses Certificats ist sodann diese Person für alle von ihr, von Zeit der Ertheilung dieses Certificats an, eingegangenen Wechsel-Verbindlichkeiten nach der Strenge des Wechselrechts zu behandeln.

Jedoch erlischt das Certificat, wenn sie in einen öffentlichen Staatsdienst tritt, wofern sie nicht für diesen Fall die Wechselfähigkeit von neuem sich verschafft hat.

Bevor sie aber ein solches Certificat nicht erhalten hat, kann selbst dann nicht nach der Strenge des Wechselprocesses wider sie verfahren werden; wenn sie auch der Einrede der Wechsel-Unfähigkeit in dem Wechsel entsagt und sich dem Wechselrecht ausdrücklich unterworfen hätte.

§. 4.

Wechsel mit Hypothek nicht vereinbar.

Wenn eine wechselfähige Person in einer Handschrift außer der Wechselclausel zugleich eine Hypothek constituirt hätte, so ist diese Handschrift nicht als Wechsel zu behandeln, mithin der strenge Wechsel-Proceß aus selbiger nicht zulässig.

II. Gattungen und Bestandtheile der Wechsel.

§. 5.

Gattungen der Wechsel.

Eigene Wechsel sind diejenigen, worin der Aussteller sich selbst zur Zahlung der darin benannten Summe verpflichtet.

Digitized by Google

Trassirte Wechsel (Tratten) diejenigen, worin der Aussteller diese Zahlung einem Dritten aufträgt. Beide genießen gleiche Rechte in allen den Puncten, in Ansehung deren das Gesetz keinen Unterschied begründet.

§. 6.

Bestandtheile. a. Wesentliche.

Wesentliche Stücke eines Wechsels sind diejenigen, von denen keines fehlen darf, wenn der strenge Wechsel-Proceß daraus statt haben soll, so daß, wenn eines oder mehrere derselben abgehen, aus demselben nur den Umständen nach der gemeine Executiv-Proceß, der summarische Proceß oder gar keine Klage statt hat.

Diese wesentlichen Stücke sind

a. bei allen Wechseln:

1) der Ort, wo er ausgestellt wird;

2) die Jahrzahl und das Datum;

3) der Zahlungs-Termin;

4) eine bestimmte Summe Geldes;

5) die Münzsorte oder die Art des Geldes, worin die Zahlung geleistet werden soll;

6) die Anzeige, an wen oder an wessen Ordre gezahlt werden soll;

7) die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers mit seinem Vor- und Zunamen, oder unter seiner Handels-Firma, oder die Unterschrift des dazu speciell Bevollmächtigten;

8) die ausdrückliche Erklärung des Documents für einen Wechsel oder Wechselbrief;

b. bei trassirten Wechseln außerdem:

1) der Name oder die Firma dessen, der den Wechsel bezahlen soll (Trassat);

2) der Wohnort des Trassaten;

c. bei eigenen Wechseln allemal, und bei trassirten Wechseln zu Begründung der Regreß-Klage gegen den Aussteller, die Erwähnung der empfangenen oder in Rechnung gestellten Valuta.

§. 7.

b. zur Vollständigkeit gehörige.

Zur Vollständigkeit des Wechsels gehören diejenigen Stücke, deren Auslassung zwar den strengen Wechsel-Proceß nicht verhindert, auf deren Einrückung aber der Wechselnehmer zu dringen befugt ist, um Einreden vorzubeugen.

Dahin gehören:

1) für alle Wechsel:

die doppelte Bezeichnung der Summe, einmal in Zahlen, einmal in Buchstaben;

Digitized by Google

2) für traſſirte:

a. der Ort, wo die Zahlung geleiſtet werden ſoll, wenn er von dem Wohnort des Traſſaten verſchieden iſt;

b. die Anzeige, ob es der einzige (Sola) oder der erſte, zweite oder dritte über daſſelbe Object ausgeſtellte Wechſel, oder eine Copei ſey;

c. die Anzeige, ob auf Bericht (advis) ohne Bericht, oder mit und ohne Bericht, gezahlt werden ſoll;

3) für eigene Wechſel allein die Beſiegelung.

§. 8.

Wöllig zufällig und daher der Willkühr des Ausſtellers überlaſſen ſind: c. zufällige.

a. die Aufſchrift und Anrede, wenn nur das Erforderliche in dem Contexte des Wechſels enthalten iſt;

b. die Form des Papiers, wenn nur aus dieſer kein Verdacht der Verfälſchung genommen werden kann.

III. Pflichten der an dem Wechſel-Geſchäft theilnehmenden Perſonen.

§. 9.

Sobald die Parteien (der Wechſelgeber und Nehmer) über alle Bedingungen des Wechſels einig ſind, iſt der Contract unter ihnen geſchloſſen. Er wird zunächſt durch die Überlieferung des Wechſels und durch die Zahlung der Valuta in Erfüllung geſetzt. Schließung des Wechſel-Contracts.

§. 10.

Wenn nichts anderes verabredet worden, ſo iſt die Valuta gegen Empfang des Wechſels zu zahlen und der Wechſel gegen Empfang der Valuta zu überliefern. Überlieferung des Wechſels und der Valuta.

§. 11.

Iſt nach Überlieferung des Wechſels der Empfänger mit Bezahlung der nicht creditirten Valuta ſäumig, ſo kann der Ausſteller den Empfänger auf die Bezahlung im ſummariſchen Proceſſe belangen oder auch den Wechſel vindiciren, ſo lange er ſich noch in den Händen des erſten Empfängers befindet. Iſt nach Empfang der Valuta der Ausſteller mit Überlieferung des Wechſels ſäumig, ſo kann der Wechſelnehmer den Ausſteller gleichfalls im ſummariſchen Proceſſe auf die Überlieferung des Wechſels oder, nach ſeiner Wahl, auf die Rückzahlung der Valuta belangen; beides kann jedoch nur dann im ſtrengen Wechſel-Proceß geſchehen, wenn er einen Interims-Wechſel des Ausſtellers in Händen hat. Klage im Fall der Zögerung.

Digitized by Google

§. 12.

Wahl der Tratte.

Bei Contracten über eine Tratte hat in Ermangelung besonderer Abrede der Wechselgeber die Wahl, ob er eine von sich ausgestellte oder eine von einem anderen ausgestellte, aber von ihm indossirte Tratte dem Wechselnehmer überliefern wolle.

§. 13.

Mehrere Exemplare eines Wechsels.

Der Wechselnehmer ist befugt, gegen den Aussteller des Wechsels auf die Ablieferung mehrerer gleichlautender Exemplare des Wechsels, als prima, secunda, tertia etc. zu dringen, doch kann er die Ablieferung des Prima-Wechsels nur insofern begehren, als die Absendung desselben behuf der Präsentation noch nicht geschehen ist und er selbst die sofortige Präsentation übernimmt.

In diesem Fall ist er gehalten, mit erster Post den Wechsel zur Präsentation zu befördern, widrigenfalls er den aus diesem Verzug entstehenden Schaden tragen muß.

Überhaupt ist jeder Inhaber, welcher die Präsentation eines der mehreren Wechsel-Exemplare zu besorgen hat, verpflichtet, dieses mit nächster Post zu thun und daneben schuldig, auf den andern Exemplaren anzuzeigen, in wessen Händen sich das versandte Exemplar befinde, damit dieses nach erfolgter Präsentation von dessen Inhaber auf eines der andern abgefordert werden könne.

Hat der Wechselgeber mehrere Exemplare eines und desselben Wechsels ausgestellt, ohne auf jedem Exemplare auszudrücken, ob es prima, secunda etc. sey: so haftet er für jedes gleich einem Solo-Wechsel, mit Vorbehalt seines Rechts gegen den Remittenten und die übrigen Theilnehmer an einem vorgefallenen Betruge.

§. 14.

Cession. Indossamente.

Der Nehmer eines eigenen oder trassirten Wechsels ist befugt, selbigen in allen den Fällen auf einen dritten zu übertragen, in welchem dieses nicht ausdrücklich in dem Wechsel untersagt war. Diese Cession kann geschehen:

1) in einem besondern Instrument, in welchem Falle sie nicht nach dem Wechsel-Rechte, sondern nach gemeinem Rechte zu beurtheilen ist;

2) durch ein Indossament auf dem Rücken des Wechsels, welchem, wenn kein Platz mehr zu Indossamenten übrig ist, ein besonderer Zettel angeheftet werden kann.

Durch ein solches Indossament übernimmt der Indossant gegen seine Nachmänner alle Verbindlichkeiten, die er gehabt haben würde, wenn er selbst den Wechsel ausgestellt hätte, falls er nicht in dem Indossament ausdrücklich hinzusetzt, daß dieses von ihm frei von Giro, oder von Gewährleistung, Obligo, oder einem andern gleichbedeutenden Ausdrucke, geschehe.

Digitized by Google

Durch solche Indossamente wird entweder das Eigenthum des Wechsels auf den Indossaten übertragen (indossamentum purum) oder ihm nur die Eincassirung aufgetragen (indossamentum in procura).

Beide müssen den, eigenhändig oder durch einen hinreichend Bevollmächtigten, unterschriebenen Vor- und Zunamen oder die Firma des Indossanten enthalten.

Ausgefüllte Indossamente erfordern, außer dieser Unterschrift, nur die Worte „für mich an N. N." oder „für mich an die Ordre von N. N."; allein zur Begründung einer Regreß-Klage im Wechsel-Processe gegen den Indossanten, muß auch, daß Valuta gezahlt oder in Rechnung gebracht, und Jahr und Tag des Indossaments hinzugefügt werden.

Unausgefüllte (Indossamente in blanco) sind zwar nicht verboten, allein der Wechsel-Proceß kann nur auf ein gehörig ausgefülltes Indossament gegründet werden.

Enthält das Indossament die Bemerkung, daß Valuta gezahlt oder in Rechnung gebracht sey, nicht: so wird derjenige, auf welchen es lautet, lediglich als Special-Bevollmächtigter des Indossanten betrachtet und er ist nur dann zu einer weitern Indossirung befugt, wenn das Indossament auf Ordre lautet.

Übrigens werden die gemeinrechtlichen Bestimmungen des Anastasianischen Gesetzes auf Wechsel-Indossamente für unanwendbar hiedurch erklärt.

§. 15.

Auf wen indossirt werden könne.

Trassirte Wechsel können auf jedermann, selbst auf solche, die nicht wechselfähig sind und von diesen weiter indossirt werden, nur kann gegen diese die Regreß-Klage nicht nach strengem Wechsel-Recht genommen werden.

§. 16.

Wechsel-Copei.

Wenn vor Ende des Giro oder der Verfallzeit das Original zur Präsentation eingesandt wird, so kann eine Wechsel-Copei gemacht werden, welche die Abschrift des Wechsels und der frühern Indossamente enthält, und sodann da, wo die mit den Worten: „Bis hieher Abschrift (oder Copei)" genau zu bezeichnende Abschrift aufhört, in originali weiter indossirt wird. Dieses Instrument vertritt die Stelle eines Secunda-Wechsels insofern, daß auf demselben der letzte Inhaber das Original von dem abfordern muß, in dessen Händen es sich behuf der Präsentation befindet und welcher in der Copei benannt seyn muß.

§. 17.

Präsentation zur Acceptation.

Sobald der trassirte Sola- oder Prima-Wechsel in dem Wohnorte des Trassaten angelangt ist, und zwar binnen den nächsten 24 Stunden muß der zur Präsentation beauftragte Inhaber ihn dem Trassaten oder dem, der für ihn firmiren kann, d. h.

Digitized by Google

der zur Unterschrift der Handlungs-Firma oder zur Annahme von Wechseln berechtigt ist, mit der Anfrage präsentiren, ob er ihn acceptiren und zur Verfall-Zeit zahlen wolle? Der Trassat ist schuldig, sich hierüber gegen jeden Inhaber des Wechsels zu erklären, ohne weitere Legitimation von ihm zu fordern. Ist die Erklärung beifällig: so muß diese Acceptation schriftlich mit den Vor- und Zunamen oder der Firma des Acceptanten unter dem Wechsel von ihm selbst oder dem zu Führung der Firma Berechtigten gesetzt werden; bei Wechseln auf oder nach Sicht und solchen Uso-Briefen, deren Zahlungs-Zeit von der Präsentation an läuft, ist der Bezogene außerdem zur Bemerkung des Tages der Annahme verbunden.

§. 18.

Welches Instrument zu acceptiren sey.

Wird, ehe der Prima-Wechsel acceptirt war, ein anderes Exemplar präsentirt: so kann auch auf dieses die Acceptation gefordert und gültig geleistet werden. Eine Wechsel-Copei kann nur zur Ehre eines Original-Indossanten oder bedingt dahin acceptirt werden, daß der Trassat von dieser Copei das Original auf erfolgte Vorzeigung zu acceptiren sich erkläre.

§. 19.

Acceptation eigener Wechsel.

Bei eigenen Wechseln ist eine besondere Acceptation selbst dann nicht erforderlich, wenn sie indossirt oder girirt worden, indem bei ihnen die Unterschrift des Wechsel-Schuldners die Stelle der Acceptation vertritt.

§. 20.

Bei Sicht- und solchen Uso-Wechseln, deren Verfallzeit vom Tage der Präsentation berechnet wird, kann der Aussteller die Zeit, binnen welcher sie zur Präsentation gebracht werden sollen, in dem Wechsel selbst bestimmen. Ist dieses nicht geschehen, so muß der Inhaber die Präsentation binnen Zwölf Monaten nach dem Tage der Ausstellung, bei Verlust seines Wechsel-Rechts, besorgen.

Andere Sola-Wechsel sind, unter gleichem Präjudize, spätestens vor völligem Ablaufe der Verfallzeit zu präsentiren.

§. 21.

Protest.

In allen den Fällen, wo diese Acceptation nicht, oder nicht ganz nach dem Inhalte des Wechsels und unbedingt erfolgt, mithin auch wenn der Trassat nicht aufzufinden wäre, oder fallirt hätte, muß der Inhaber des Wechsels ihn so zeitig protestiren lassen, daß er den Protest oder doch die Nachricht von dem erhobenen Proteste, mit der nächsten Post nach Ablauf der im §. 17. bestimmten 24stündigen Frist, demjenigen zusenden könne, der ihn zur Präsentation autorisirt hat; doch ist er nicht schuldig, die Präsentation bei einem Christen an Sonn- und vollen Feiertagen, bei Juden

an

Digitized by Google

an ihrem Sabbath oder ihren Feiertagen vorzunehmen. Es muß vielmehr in diesem Falle der nächste Werkeltag von ihm abgewartet werden.

Unterläßt er die pünctliche Erfüllung dieser Verbindlichkeit, ohne zur Annahme einer bedingten oder beschränkten Acceptation besonders bevollmächtigt gewesen zu seyn, und er war Eigenthümer des Wechsels: so verliert er das Recht der strengen Wechsel-Regreß-Klage wider denjenigen, der ihn zur Präsentation autorisirt hat und wider dessen Vormänner; er verliert selbst die sonstige Regreß-Klage gegen dieselben in soweit als erweislich ist, daß durch diese Versäumniß der Aussteller des Wechsels in Schaden gesetzt worden. War er nur Präsentant in procura, so ist er gehalten, allen erweislich durch diese Versäumniß entstehenden Schaden zu ersetzen; dazu kann er jedoch nur im gewöhnlichen summarischen Processe angehalten werden.

§. 22.

Form der Proteste.

Alle Wechsel-Proteste sind in der durch Unsre besondere Verordnung vorgeschriebenen Form abzufassen.

§. 23.

Nächste Folge dieses Protestes.

Sobald der Protest wegen Non-Acceptation oder die beglaubte Abschrift davon demjenigen zukommt, an welchen der Eigenthümer seinen Regreß nehmen zu wollen erklärt, ist dieser, er sey Aussteller oder Indossant, gehalten, wenn der Wechsel zu der Zeit schon verfallen ist, ihm die Valuta nebst allen Kosten zu ersetzen; wenn er aber zu der Zeit noch nicht verfallen ist, ihm entweder hinreichende Caution zu bestellen oder einen andern annehmlichen, zur Verfallzeit des ersten zahlbaren, trassirten Wechsel über Valuta und Kosten zuzustellen.

§. 24.

Pflichten des Acceptanten.

Aus der unbedingten Acceptation entsteht für den Acceptanten die absolute und unwiderrufliche Verbindlichkeit, zur Verfallzeit demjenigen Zahlung zu leisten, der sich als rechtmäßiger Besitzer des Wechsel-Briefes legitimirt. Bei girirten Wechseln muß dieses durch Vorlegung einer Reihe richtiger Indossamente geschehen, ohne daß es jedoch darauf ankommt, ob sämmtliche Indossanten wechselfähige Personen sind.

§. 25.

Verfallzeit der Wechsel.

Zu genauer Festsetzung des Verfalltages wird hiemit bestimmt:

1) daß Wechsel, welche auf Messen oder Jahrmärkte gerichtet sind, an dem nach der usance eines jeden Orts für die Zahlungen auf Jahrmärkte festgesetzten Tage, in Ermangelung einer solchen usance aber vor Sonnen-Untergang des ersten Meß- oder Jahrmarkt-Tages bezahlt werden müssen.

Digitized by Google

2) Wechsel, die auf Sicht oder nach Sicht lauten, sind, und zwar erstere binnen 24 Stunden nach dem Tage der Präsentation, letztere vor Ablauf des letzten aus dem Wechsel sich ergebenden Tages, den Tag der Präsentation ausgeschlossen, zu bezahlen.

3) Wechsel, die a dato lauten, an dem letzten hieraus sich ergebenden Tage.

4) Wechsel, die a uso lauten, Vierzehn Tage nach dem Tage der Präsentation. Ist der aus obigem sich ergebende Zahltag ein Sonn- oder voller Festtag: so ist der christliche Trassat zwar befugt, an diesem zu zahlen, aber nur schuldig dieses am nächsten Tage, der für ihn kein Festtag ist, zu thun. Eben dieses gilt von dem jüdischen Trassaten in Hinsicht des Sabbaths oder eines andern Feiertages.

§. 26.

Protest wegen nicht erfolgter Zahlung.

Erfolgt die Zahlung nicht dem Wechsel gemäß zur Verfallzeit: so muß der Präsentant zu Bewahrung seiner und seines Committenten strengen Regreß-Klage, unter Vorlegung des acceptirten Wechsels, wenn derselbe ein trassirter ist, bei dem Acceptanten, und wenn der Ort, wo die Zahlung zu leisten, von dem Wohnorte des Trassaten verschieden ist, bei demjenigen, bei welchem er domiciliirt ist, wegen Nicht-Bezahlung einen Protest leviren, und ungesäumt, wenn er Mandatarius ist, diesen an seinen Committenten einschicken; wenn er Eigenthümer des Wechsels ist, mindestens denjenigen, an den er zuletzt seinen Regreß zu nehmen gesonnen ist, davon benachrichtigen.

§. 27.

Zeit der Einsendung des Protestes.

Der Präsentant ist befugt, diesen Protest zu leviren, sobald der Zahltag abgelaufen ist, und bei Wechseln, die auf Jahrmärkte oder auf oder nach Sicht lauten, ist er schuldig, dies so früh zu thun, daß er davon mit der nächsten Post die Nachricht einsenden kann. Bei Wechseln aber, die a uso oder a dato gestellt sind, ist er nur schuldig, dieses vor Ablauf einer Frist von 8 Tagen nach dem Verfalltage zu thun, welche 8tägige Frist hiemit als Ehren- oder Respect-Tage für Wechsel dieser Art festgesetzt wird.

Hat er den Protest früher levirt, der Acceptant erbietet sich aber vor Ablauf dieser Ehren-Tage zu sofortiger Bezahlung der Valuta nebst den veranlaßten Protest- und Porto-Kosten, so ist er schuldig dieses anzunehmen.

Bei andern als den obenbenannten Wechseln a uso oder a dato werden keine Respect-Tage gestattet.

In die Respect-Tage selbst werden die Sonn- und Feiertage mit eingerechnet; wenn aber der letzte Respect-Tag auf einen Sonn- oder Feiertag oder Sabbath fällt:

Digitized by Google

so muß die Zahlung an dem vorhergehenden Tage und, wenn auch dieser ein Festtag ist, an dem demselben zuletzt vorangehenden Werktage erfolgen.

§. 28.

Zahlungs-Weise.

Die Zahlung muß der Regel nach baar und in den in dem Wechsel ausgedrückten Münzsorten oder durch völlig liquide Compensation geschehen, falls sich der Präsentant und Trassat nicht über eine andere Zahlungs-Weise vergleichen. Die baare Zahlung muß bei dem Trassaten abgeholet werden.

Will der Acceptant nur eine theilweise Zahlung leisten und der Präsentant solche annehmen, so muß wegen des Fehlenden ein Protest erhoben werden.

§. 29.

Frühere Zahlung.

Vor der ordentlichen Verfallzeit kann weder der Trassat mit Sicherheit zahlen noch der Präsentant diese Zahlung anders als auf seine Gefahr annehmen.

§. 30.

Folgen verspäteter Einsendung des Protests

Unterläßt oder verspätet der Präsentant die Levirung des Protestes wegen nicht oder nicht gehörig erfolgter Zahlung, oder die Einsendung desselben, oder der beglaubigten Nachricht davon mit der nächsten Post: so wird er, falls er blos Mandatarius für die Eincassirung war, seinem Mandanten für allen daraus ihm erwachsenden Schaden verantwortlich.

Ist er Eigenthümer des Wechsels: so verliert er dadurch die strenge Regreß-Klage gegen seine Vormänner; allen Anspruch gegen dieselben aber nur dann, wenn die Regreß-Klage überhaupt verjährt ist. Auf jeden Fall ist er verpflichtet, ihnen denjenigen Schaden zu ersetzen, welchen sie durch diese Verspätung erlitten haben.

§. 31.

Doppeltes Klagerecht des Eigenthümers.

Wenn der Protest wegen Nichtbezahlung eines acceptirten Wechsels gehörig levirt und angezeigt worden: so ist der Inhaber des Wechsels berechtigt, gegen den Acceptanten auf die Zahlung der Valuta, auch Protest- und andere Kosten auf dem Wege des Wechsel-Processes Klage zu erheben.

Es steht ihm aber auch frei, statt gegen den Acceptanten, sofort gegen seinen nächsten Vormann oder einen früheren Indossanten, oder auch den Aussteller des Wechsels die Regreß-Klage auf Bezahlung der Valuta mit Inbegriff der Protest- und andern Kosten zu erheben.

Für diese Regreß-Klage hat ebenfalls der strenge Wechsel-Proceß statt, wenn

1) die Klage durch Übergebung des Wechsels und des Protestes sofort klar gemacht werden kann;

Digitized by Google

2) derjenige, wider den die Klage erhoben wird, wechselfähig ist. Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, so kann diese Klage nur im gewöhnlichen summarischen Processe angebracht und behandelt werden.

Wird diese Klage mit Übergehung des letzten Indossanten sofort gegen einen der früheren Indossanten oder gegen den Aussteller angebracht: so sind dadurch deren Nachmänner von allem ferneren Anspruche frei. Hingegen bleiben die Vormänner dieser Indossanten so lange verpflichtet, bis der Eigenthümer des Wechsels befriedigt worden oder die Wechsel-Klage völlig verjährt ist. Im Fall mehrere von den Personen, an welche der Wechsel-Inhaber Ansprüche aus dem Wechsel zu machen berechtigt ist, in Concurs gerathen: so ist er aus jeder dieser verschiedenen Concurs-Massen seine ganze Forderung einzuklagen berechtigt, jedoch hat er in jeder dieser Massen dasjenige in Anrechnung zu bringen, was er aus der andern erhalten.

§. 32.

Zweite Präsentation.

Wenn der Wechsel wegen Non-Acceptation protestirt worden: so ist der Inhaber ohne besondern Auftrag nicht schuldig, wohl aber befugt, zur Verfallzeit den Wechsel noch einmal zu präsentiren und er muß im Weigerungs-Falle alsdann einen abermaligen Protest leviren. Die Zahlung, dem Wechsel gemäß, ist er dann noch schuldig anzunehmen.

§. 33.

Intervention zur Ehre des Wechsel-Briefs- u. Acceptation.

Zu Beförderung der Zahlung einer Tratte kann der Aussteller, auch jeder der Indossanten, einem Dritten auftragen, im Fall der Trassat die Acceptation oder Zahlung des Wechsels nach dem Inhalt desselben verweigert, durch Intervention die Acceptation und Zahlung aus Freundschaft zu leisten. Ist die Notiz darüber (Noth-Adresse) dem Wechselbrief einverleibt oder angeheftet: so ist der Präsentant schuldig, jedoch erst nachdem der Trassat die Acceptation verweigert hat, diesem Dritten den Wechsel zu präsentiren und dessen Acceptation anzunehmen.

Ist keine solche Noth-Adresse vorhanden und es erbietet sich ein Dritter, den Wechsel zu acceptiren: so ist der Präsentant diese Acceptation nicht anders, als wenn für die Zahlung sofort hinreichende Caution geleistet wird, anzunehmen schuldig.

Will der Trassat selbst, wie ihm seiner eigenen Sicherheit wegen frei steht, den Wechsel nur zu Ehren des Ausstellers oder eines Indossanten acceptiren, so muß der Präsentant, auch ohne Cautions-Leistung, damit zufrieden seyn.

In Fällen dieser Art muß der Intervenient seine Acceptation unter den Wechsel mit der Bezeichnung dessen, zu dessen Ehre er acceptirt, setzen. Erbieten sich mehrere zur Intervention: so haben die Mandatarien vor dem negotiorum gestore und

Digitized by Google

unter jenen derjenige den Vorzug, der durch seine Intervention die mehreren Hinter-Männer liberirt, mithin geht der Intervenient für den Aussteller allen übrigen vor. In allen diesen Fällen muß jedoch ein Protest wegen Nicht-Acceptation gegen den Trassaten erhoben und entweder in dem hierüber aufzunehmenden oder in einem besondern Instrumente das Erforderliche wegen der lediglich zur Ehre des Ausstellers oder Indossanten geschehenen Intervention und Acceptation bemerkt werden.

Es kann auch der Intervenient wegen der aus Freundschaft geschehenen Acceptation noch einen besondern Protest erheben lassen.

§. 34.

Folgen der Acceptation zur Ehre des Wechsels.

Der Intervenient, welcher unbedingt acceptirt hat, kann zur Verfallzeit zur Bezahlung nach der Strenge des Wechsel-Rechts angehalten werden, falls nicht der Trassat noch zur Verfallzeit acceptirt und bezahlen will. In diesem Falle muß der Intervenient diesem die Bezahlung abtreten, wenn er ihm Provision und Spesen vergütet.

§. 35.

b. Zahlung zur Ehre des Wechsel-Briefs.

Wenn erst zur Verfallzeit sich ein Intervenient meldet und zur wechselgemäßen Zahlung eines nicht acceptirten Wechsels sich erbietet: so ist der Präsentant, er sey Mandatarius oder Eigenthümer, schuldig, sich diese Zahlung gefallen zu lassen. Mit der Aufnahme des Protestes ist es auf gleiche Weise wie bei der Acceptation zur Ehre des Wechsels (§. 32.) zu halten.

§. 36.

Entschädigung des Intervenienten.

Der Intervenient, der als Mandatarius oder negotiorum gestor einen Wechsel bezahlt hat, kann seine Entschädigung von dem fordern, zu dessen Ehre er acceptirt hat und ist an die in dem Wechsel oder in dem Advisbriefe ausgedrückte Art der Revalirung (Befriedigung) nicht gebunden. Er kann diese Entschädigung im strengen Wechsel-Proceß fordern, falls er alles dazu Erforderliche sofort darzuthun vermag.

§. 37.

Intervention für eigene Wechsel.

Auch bei girirten eigenen Wechseln hat eine Intervention zur Ehre eines der Indossanten statt und ist nach denselben Grundsätzen wie bei Tratten zu beurtheilen.

§. 38.

Wechsel die von mehreren Personen ausgestellt, indossirt oder acceptirt sind.

Aus Wechseln aller Art, welche Namens einer Handels-Societät ausgestellt, indossirt und acceptirt werden, ist jeder in der Firma benannte Handels-Gesellschafter in solidum absque beneficio ordinis et divisionis verbunden. Diesen Fall ausgenommen, haften der Regel nach mehrere Personen, welche zugleich einen Wechsel ausgestellt, indossirt oder acceptirt haben, für die Zahlung nur pro rata; es wäre denn,

Digitized by Google

daß sie sich ausdrücklich in solidum verbunden hätten. Haben sie den Wechsel, das Indossament oder die Acceptation ohne ausdrücklichen Zusatz, daß dieses nur eine Bürgschaft sey, mit unterschrieben: so haften sie für ihren Theil principaliter und nach Wechselrecht. Ist von ihnen bei ihrer Unterschrift erklärt, daß sie nur Bürgen seyen, aber die Bürgschaft in dem Wechsel selbst geleistet: so haften sie zwar nur in subsidium, doch nach der Strenge des Wechselrechts und ohne von der Einrede der Excussion und Theilung Gebrauch machen zu dürfen. Ist die Bürgschaft in einem abgesonderten Instrumente geleistet: so ist diese nur nach gemeinem Rechte zu behandeln und zu beurtheilen.

§. 39.

Aufhebung des Wechsel-Contracts.

Mit gegenseitiger Einwilligung der Interessenten kann der Wechsel-Contract zu jeder Zeit aufgehoben werden; daher kann auch der Indossat, wenn er Eigenthümer des Wechsels ist, bevor er weiter indossirt, seine Vormänner ihrer Verbindlichkeit entlassen und ihre Indossamente ausstreichen.

§. 40.

Contramandiren der Wechsel.

Einseitig kann der Wechselgeber dem Trassaten die Acceptation contramandiren, doch nur, sofern dies vor erfolgter Acceptation zu dessen Wissenschaft gelanget, auch muß er den Eigenthümer des Wechsels vollständig entschädigen.

Der Indossant kann sein Indossament nur insofern widerrufen, als dasselbe in procura ertheilt worden, und der Widerruf dem Indossaten kund wird, ehe dieser ihn weiter indossirt hat.

Der Indossant kann, im Fall der Wechsel verloren gegangen ist, zwar dem Trassaten die Acceptation oder die Zahlung des Wechsels untersagen, und ist dieser schuldig dies zu befolgen, wenn ihm dies zuvor gerichtlich oder durch einen Notar insinuirt worden; doch ist der Indossant alsdann gehalten, auf seine Kosten den Trassaten gegen den Inhaber des Wechsels zu vertreten.

Ist dieser rechtlich mit seinem Anspruche abgewiesen, oder der Wechsel sonst gerichtlich mortificirt worden: so ist der Trassat, wenn er der Schuld geständig ist, zu Bezahlung derselben an den Indossanten nach Wechselrecht verbunden.

Der Acceptant kann seine Acceptation in keinem Falle zurücknehmen, falls nicht der Betrug des Präsentanten auf der Stelle erweislich ist.

§. 41.

Erlöschung per confusionem.

Wiefern die Haupt- oder Neben-Verbindlichkeit aus einem Wechsel durch Vereinigung des Gläubigers und Schuldners in eine Person verloren gehe, ist aus Grundsätzen des gemeinen Rechts zu beurtheilen.

Digitized by Google

§. 42.

Erlöschung der Verpflichtung zum Arrest.

Bei Sterbefällen erlischt in Hinsicht der Erben die persönliche Verpflichtung zum Arrest, sofern die Erben den Wechsel nicht erneuert haben. Allein der übrige Theil des strengen Wechsel-Processes hat gegen Erben, doch nur gegen jeden derselben pro rata, statt. Die Verpflichtung zum persönlichen Arrest erlischt, wenn der Schuldner in einen öffentlichen Staatsdienst tritt, imgleichen wenn er zu dem beneficium cessionis bonorum zugelassen wird.

§. 43.

Verjährung der Wechsel.

Die strenge Wechsel-Verbindlichkeit erlischt durch Verjährung:

1) bei eigenen Wechseln gegen den Aussteller nach Ablauf eines Jahres, welches von dem Verfalltage, oder dem Ende der Respecttage in den zulässigen Fällen an berechnet wird;

2) bei trassirten Wechseln gegen den Acceptanten und die Indossanten binnen eben dieser Frist von Zeit der dem Kläger zugekommenen Protestation wegen Nicht-Acceptation oder wegen Nichtzahlung, im Falle der Wechsel acceptirt war.

§. 44.

Folgen der Verjährung.

In allen Fällen aber, in welchen die strenge Wechsel-Verbindlichkeit verjährt ist oder erlischt, bleibt dem Gläubiger das Recht, und zwar der Regel nach, binnen der in dem gemeinen Recht vorgeschriebenen Verjährungsfrist für persönliche Klagen, seinen Wechselschuldner auf dem Wege des Executiv- oder summarischen Processes gerichtlich so zu verfolgen, wie dieses aus gemeinen Schuldscheinen oder Anweisungen statt hat. Doch wird hiemit bei trassirten und girirten eigenen Wechseln für die Regreßklage gegen die Indossanten die Verjährungsfrist auf 2 Jahr, von Zeit des erhobenen Protestes wegen nicht erfolgter Zahlung, dergestalt bestimmt und beschränkt, daß nach Ablauf dieser Frist diese Regreßklage überall nicht mehr, mithin auch nicht im ordentlichen Proceß statt findet.

IV. Wechsel-Proceß.

§. 45.

Begriff des Wechsel-Processes.

Der Wechsel-Proceß ist ein besonderer Zweig des Executiv-Processes, von welchem er sich durch ein noch schnelleres Verfahren und durch die Ordnung der Execution, insbesondere durch den wider den Wechsel-Schuldner zu verhängenden persönlichen Arrest unterscheidet.

§. 46.

Verhältniß zu anderen Proceß-Gattungen.

Wenn aus einem Wechsel im Wechsel-Proceß geklagt wird, der Richter aber

Digitized by Google

urtheilt, daß der ſtrenge Wechſel-Proceß nicht ſtatt finde: ſo iſt der Beklagte von dieſem Proceß angebrachter Maaßen zu abſolviren, die Sache aber, ſofern die Klage nicht überhaupt unſtatthaft oder nur zum ordentlichen Proceſſe geeignet iſt, nach Beſchaffenheit der Umſtände auf dem Wege des gemeinen Executiv- oder des Mandats-Proceſſes fortzuführen.

Letzteres findet auch dann ſtatt, wenn der Kläger freiwillig ſtatt des ſtrengen Wechſel-Proceſſes ſeine Klage nur auf den gemeinen Executiv- oder ſummariſchen Proceß gerichtet hätte, welches aus dem petito der Klage zu beurtheilen iſt.

§. 47.

Erforderniſſe zu deſſen Begründung.

Zu Begründung des ſtrengen Wechſel-Proceſſes iſt erforderlich:

1) daß der Wechſel und der Proteſt in originali producirt werden;

2) daß der Wechſel alle weſentlichen Beſtandtheile deſſelben enthalte;

3) die Schuld fällig ſey;

4) daß der Beklagte wechſelfähig ſey;

5) daß der Kläger auf die Recognition oder eidliche Ableugnung und demnächſt auf ſtrenges Wechſel-Verfahren zur Bezahlung angetragen habe.

Dieſer Antrag auf Recognition iſt bei Klagen gegen den Acceptanten auf die Recognition des Wechſels und ſeiner Acceptation, bei Regreß-Klagen wider einen Indoſſanten auf die Recognition des Wechſels und ſeines Indoſſaments zu richten.

6) daß der Kläger, wenn der Wechſel nicht auf ihn ſelbſt lautet, entweder durch das letzte gehörig ausgefüllte Indoſſament, oder, falls er als Vormund oder Curator einer Concurs-Maſſe klagt, durch Beibringung ſeines Tutorii oder Curatorii, oder wenn er als Erbe klagt, in dieſer Eigenſchaft zur Klage und Empfangnahme des Geldes ſich hinreichend legitimire.

§. 48.

Wo die Klage anzubringen.

Die Wechſel-Klage iſt in dem Gericht anzubringen, welchem der Beklagte für ſeine Perſon unterworfen iſt, oder auch in dem Gerichte des geſchloſſenen Contracts, vorausgeſetzt, daß der Beklagte ſich daſelbſt perſönlich betreffen läßt. Zu mehrerer Beſchleunigung der Sache aber werden erforderlichen Falls, ſowohl in den Landes-Juſtiz-Collegien aus ihrer Mitte, als in den Städten des Landes aus den Mitgliedern des Magiſtrats, Wechſel-Commiſſionen angeordnet, welchen die Unterſuchung und Entſcheidung in Wechſel-Sachen zuſtehen ſoll.

Die auf einen Jahrmarkt oder Meſſe zahlbaren Wechſel werden vor den angeordneten Jahrmarkts-Gerichten oder Commiſſionen, ohne Rückſicht auf ein privilegirtes Forum des Schuldners, erörtert und entſchieden.

§. 49.

§. 49.

Erste Citation.

Die Wechsel-Klage kann mündlich oder schriftlich, von dem Kläger in Person oder seinem Special-Bevollmächtigten angebracht werden.

Wird sodann die Unstatthaftigkeit des Wechsel-Processes nicht sofort von dem Gerichte oder der Commission erkannt und daher die Sache zum Verfahren in den executiven oder summarischen Proceß verwiesen: so wird der Beklagte, falls wider ihn kein rechtlicher Verdacht der Flucht vorhanden ist, zu persönlicher Erscheinung und Recognition oder eidlicher Ableugnung binnen einer Frist von sechs Stunden, längstens aber von zwei mal vier und zwanzig Stunden, unter Mittheilung einer Abschrift des eingeklagten Wechsels, bei Strafe des Verlustes aller Einreden vorgeladen.

Ist aber ein rechtlicher Verdacht der Flucht wider ihn vorhanden, so kann ihm sofort die Wache gesetzt, und er dingstellig gemacht werden. Es genügt auch, wenn die Ladung im Falle der Abwesenheit des Beklagten in dessen Wohnung, Comtoir oder Laden geschieht.

§. 50.

Antwort des Beklagten.

Erscheint der Beklagte und erkennt ohne Einreden die Richtigkeit seiner Unterschrift an: so wird er sofort zur Zahlung sammt den Kosten condemnirt, auch so lange in Arrest gesetzt, bis er die Zahlung geleistet hat.

Erscheint der Beklagte und diffitirt seine Unterschrift des Wechsels oder des Indossaments eidlich: so wird er von der ganzen Wechselklage entbunden und der Kläger in die Kosten condemnirt.

Doch bleibt diesem alsdann noch unbenommen, im ordentlichen Processe den Beweis der Richtigkeit der Unterschrift, mithin des geschworenen Meineides zu führen.

Will der Kläger den Beklagten zu Ableistung des Eides nicht lassen und erbietet sich, den Beweis der Richtigkeit auf andere Weise zu führen: so ist er zwar damit zuzulassen, jedoch fällt sodann der strenge Wechselproceß weg und ist die Sache zum Verfahren im ordentlichen Processe zu verweisen.

Wenn der Beklagte die Richtigkeit der Unterschrift zwar anerkennt, sich aber zur eidlichen Dissession des Inhaltes erbietet: so ist er hiezu nicht anders, als aus höchst dringenden, auf der Stelle erweislichen Ursachen zuzulassen, in Entstehung dessen aber zur Bezahlung oder doch, nach Befinden der Umstände, zur Depositon des Geldes zu condemniren.

§. 51.

Dilatorische Einreden.

Erscheint der Beklagte und opponirt dilatorische Einreden, so sind diese nur in sofern zulässig als sie

Digitized by Google

1) wesentliche Puncte des Processes betreffen, wie denn namentlich die Einrede der fehlenden Sicherheit wegen der Proceßkosten und Widerklage, so wie die Einrede des verdächtigen Richters für unstatthaft erklärt werden;

2) auf der Stelle erweislich sind. In Entstehung dessen ist er zur Recognition oder eidlichen Diffession und nach erfolgter Recognition zur Zahlung anzustrengen.

§. 52.

Peremtorische Einreden.

Erscheint der Beklagte und recognoscirt seine Unterschrift, wendet aber peremtorische Einreden ein: so sind

1) wider einen vollständigen Wechsel in dem Wechsel-Processe nur solche peremtorische Einreden zulässig, welche auf der Stelle durch Augenschein, Urkunden, Geständniß oder Gesetze erweislich und unmittelbar gegen den Kläger gerichtet sind, und findet in diesem Verfahren weder Abhörung von Zeugen, noch Eides-Delation gegen den Kläger statt.

Alle andere peremtorische Einreden werden ad separatum verwiesen und der Beklagte zur schleunigen Zahlung bei Vermeidung der Wechsel-Execution condemnirt.

Doch hängt es von dem Ermessen des Wechsel-Gerichts ab, wegen zulässiger, aber nicht gleich völlig erweislicher peremtorischer Einreden, statt der Zahlung auf Deposition oder auf Zahlung gegen Caution zu erkennen.

Auf diese Deposition ist auch dann zu erkennen, wenn auf eine gesetzmäßige Weise dem Beklagten die Zahlung untersagt wäre.

2) Wider einen Wechsel, dem zwar kein wesentliches Stück, aber ein oder mehrere zur Vollständigkeit desselben (§. 7.) gehörige Stücke fehlen, sind diejenigen Einreden zulässig, welche aus dieser Unvollständigkeit erwachsen, doch nur sofern ihre Erholbichkeit auf der Stelle nachgewiesen werden kann. In Entstehung desselben wird der Beklagte auch mit diesen ad separatum verwiesen und zur Zahlung nach Wechsel-Recht condemnirt.

§. 53.

Verfahren in contumaciam.

Erscheint der Beklagte nicht in Person: so wird eine zweite Citation auf längstens zwei mal 24 Stunden unter der Verwarnung erlassen, daß, dafern er dieser Ladung nicht Folge leistet oder im Fall rechtlicher Verhinderungsfälle einen Bevollmächtigten an seiner Stelle schickt, der Wechsel für ohne Einreden von ihm anerkannt angesehen werden sollte und wird sodann im Ausbleibungsfall gegen ihn in contumaciam das Erkenntniß auf sofortige Zahlung gerichtet und nach der Strenge des Wechselrechts vollzogen.

Digitized by Google

§. 54.

Schriftliches Verfahren.

Ein schriftliches Verfahren zwischen den Parteien hat nicht statt. Es hat vielmehr das Gericht nach beendigter mündlicher Instruction der Sache sein Erkenntniß entweder sofort oder doch in den nächsten drei Tagen abzugeben und im letzteren Falle den Parteien den Eröffnungs-Termin sogleich zum Protocolle bekannt zu machen.

§. 55.

Dem Gläubiger steht es frei, statt der persönlichen Haft des Beklagten, auf die Execution in dessen Mobiliar- und Immobiliar-Vermögen anzutragen, es findet jedoch, so lange er diese fortsetzt, kein Personal-Arrest gegen den Beklagten statt.

Vor der persönlichen Haft des Schuldners hat der Gläubiger erforderlichen Falls die Unterhaltungskosten nach richterlichem Ermessen mit 4 bis höchstens 8 ggr. für jeden Tag vorzuschießen, auch die Wachekosten zu bezahlen, so wie denn, wenn der Arrest in der Wohnung des Beklagten nicht vollzogen werden kann, das Gericht für einen angemessenen Verhafts-Ort sorgen muß.

§. 56.

Wider die Erkenntnisse im Wechsel-Processe haben zwar alle sonst zulässigen Rechtsmittel, sowohl vor demselben als an einen höhern Richter statt, es wird ihnen jedoch der Suspensiv-Effect nicht verstattet.

Von dem Ermessen des Richters wird es abhängig, ob in besonders dringenden Fällen, wo ein unersetzlicher Schaden für den Beklagten zu fürchten stehet, die Execution des ausgesprochenen Urtheils nur gegen eine zu leistende bündige Caution vollzogen, oder gegen baare Deposition der Wechsel-Summe sammt Zinsen und Kosten bis zur Erledigung des eingewandten Rechtsmittel aufgeschoben werden soll.

Wir befehlen Unsern Gerichten und allen denen, die solches angeht, den Inhalt dieser Unserer Verordnung zu befolgen, und soll dieselbe durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben Carlton-House, den 23sten Julius 1822.

George Rex.

E. Gr. v. Münster.

Digitized by Google

(45.) Anhang zur Wechsel-Ordnung, die Aufnahme der Proteste betreffend. Carlton-House, den 23sten Julius 1822.

Wir Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da es erforderlich ist, dasjenige, was in der unterm heutigen Tage von Uns erlassenen Wechsel-Ordnung über die Aufnahme der Proteste vorgeschrieben worden ist, sowohl in Ansehung der dabei zu beobachtenden äußern Form als des Inhaltes näher zu bestimmen, um, so viel thunlich, den nachtheiligen Folgen vorzubeugen, die aus einer fehlerhaften Hebung und Fassung der Proteste für die Wechsel-Interessenten entstehen könnten: so haben Wir Uns bewogen gefunden, nachfolgende Verordnung zu diesem Zwecke zu erlassen.

§. 1.

Protest in Wechsel-Sachen ist eine rechtsbeständige Erklärung eines Wechsel-Interessenten, welche theils den Beweis, daß er das, was ihm das Wechsel-Recht zur Pflicht macht, beobachtet habe, theils den Vorbehalt seiner Wechsel-Rechte wider den oder diejenigen enthalten soll, an die er sich wegen nicht erfolgter Acceptation oder Zahlung, zum Ersatz des Schadens an Capital, Zinsen, Unkosten und Rückwechsel-Spesen, zu halten für berechtigt hält.

§. 2.

Ein solcher Protest kann durch den Wechsel-Interessenten entweder unmittelbar vor der Obrigkeit des Orts, wo derselbige zu leviren ist, oder durch Requisition eines im Lande immatriculirten Notarius erhoben werden.

§. 3.

Von der obrigkeitlichen Person, vor welcher der Protest erhoben wird und welche auf das Protocolliren beeidigt seyn muß, ist darüber ein Protocoll an dem Orte, wo die Protestation geschehen muß, aufzunehmen; es kann dieses auf dem Lande durch einen jeden mit der Justiz beauftragten Beamten, und in adelichen Gerichten durch einen ordentlichen vereideten Justizlarius, in den Städten durch ein dazu verordnetes Mitglied des Magistrats oder den Secretair eines Justiz-Collegii, eines Stadt-, Universitäts- oder Handels-Gerichts besorgt werden.

Digitized by Google

§. 4.

Der Notarius kann einen solchen Protest gültig auch ohne Zuziehung von Zeugen erheben, doch darf er auf Begehren des Interessenten sich der Zuziehung von einem oder zwei Zeugen nicht weigern.

Auch ist er verpflichtet, über diese Handlung ein Protocoll aufzunehmen und darüber ein eigenes Buch zu führen. Die Unterlassung dieser Vorschrift schadet zwar der Gültigkeit des Protests nicht, sofern dieser nur die dazu erforderlichen Puncte in einem Notariats-Instrument enthält; sie wird aber bei dem dieselbe vernachlässigenden Notar mit einer Geldbuße von Zwanzig Reichsthalern in jedem Contraventions-Falle bestraft und derselbe für den den Parteien daraus entstehenden Nachtheil verantwortlich gemacht.

§. 5.

Die Haupt-Fälle, welche im Wechsel-Rechte zu einem solchen Protest-Anlaß geben, sind:

1) die nicht erfolgte Annahme (Acceptation) eines trassirten Wechsels;

2) die nicht erfolgte Zahlung zur Verfallzeit eines eigenen oder trassirten Wechsels durch den, auf welchen der Wechsel lautet;

3) die Acceptation oder Zahlung durch Intervention (aus Freundschaft — per honor di lettera) eines eigenen oder trassirten Wechsels;

4) die nicht erfolgte Zahlung zur Verfallzeit eines eigenen Wechsels, der aus Freundschaft acceptirt worden;

5) die verweigerte Zahlung eines Indossanten, an welche der Inhaber des Wechsels seinen Regreß nehmen will;

6) die verweigerte Zahlung eines in Anspruch genommenen Bürgen, welcher den Wechsel (per avallo) unterschrieben hat;

7) die verweigerte Annahme oder Zahlung dessen, an welchen der Wechsel durch eine Noth-Adresse gewiesen worden, oder bei dem er domiciliirt ist;

8) die verweigerte Auslieferung des Prima-Wechsels, wenn dieser von dem Inhaber des an ihn verwiesenen Secunda- oder Tertia-Wechsels ihm abgefordert wird.

§. 6.

Solche Proteste haben nicht bloß in dem Falle statt, wo der Trassat, Acceptant, oder im Fuße des Regresses in Anspruch genommene Indossant, den Wechsel gar

Digitized by Google

nicht acceptiren oder gar nicht zahlen will oder kann, sondern auch in allen den Fällen, wo der in Anspruch genommene den Wechsel nicht ganz nach dem Inhalt desselben honoriren will oder kann.

Sie haben auch in dem Falle statt, wo der in Anspruch genommene an dem Orte nicht anzutreffen wäre, wo, nach dem Inhalt des Wechsels, von ihm die Acceptation oder Zahlung desselben gefordert werden könnte.

Sie finden sowohl bei eigenen als trassirten Wechseln statt, sofern bei ersteren nicht aus der Beschaffenheit derselben oder aus besondern gesetzlichen Bestimmungen Ausnahmen eintreten.

§. 7.

Die Gerichts-Person oder der Notarius, welche Proteste aufnehmen, müssen sich von den bei der Sache vorkommenden Haupt-Umständen, besonders denjenigen die erforderliche Gewißheit verschaffen, welche die Person dessen betreffen, welcher zu dem Protest Veranlassung gegeben, und müssen hiernach den Protest und das darüber aufzunehmende Protocoll ausfertigen, und haften sie den Interessenten für den aus dieser Unterlassung etwa entstandenen Nachtheil.

§. 8.

Der von einem Notarius erhobene Protest muß, außer den gewöhnlichen Erfordernissen eines Notariats-Instruments — und das Protocoll der Gerichts-Person, vor welcher der Protest erhoben wird, muß, außer den gewöhnlichen Erfordernissen eines Protocolls, folgende Stücke enthalten:

1) eine genaue Abschrift des Wechsels in seiner Ursprache nebst allen Indossamenten und Noth-Adressen;

2) die Erwähnung des von dem Brief-Inhaber erhaltenen Auftrages zur Aufforderung, den Wechsel zu honoriren;

3) die vollständige Bemerkung der Umstände, weshalb die Annahme oder Zahlung nicht erfolgt ist;

4) im Fall einer Acceptation oder Zahlung aus Freundschaft, die Anführung der Umstände, welche zu dieser Intervention Anlaß gegeben haben, imgleichen die genaue Bemerkung, zu wessen Ehre diese Acceptation oder Zahlung erfolgt ist.

Dieses und die Erklärung dessen, der den Wechsel aus Freundschaft honorirt, kann, wenn es die Umstände erlauben, mit dem Proteste wegen Nicht-Acceptation oder Nichtzahlung gegen den, welchen der Wechsel hiezu auffordert, in einem Instrumente

Digitized by Google

verbunden werden, von welchem ſodann ſo viele Duplicate, als erforderlich, zu machen ſind.

§. 9.

Iſt derjenige, dem der Wechſel, nach dem Inhalt deſſelben oder nach der dieſem beigefügten Noth-Adreſſe, zur Acceptation oder Zahlung zu präſentiren iſt, an dem Orte gegenwärtig: ſo muß der zu Levirung des Proteſtes beauftragte Notarius oder die requirirte Gerichts-Perſon ſich in deſſen Behauſung begeben und an denſelben, unter Vorzeigung des Original-Wechſels, die Anfrage ergehen laſſen: ob und in welcher Art er den Wechſel acceptiren, oder im Fall er acceptirt iſt, denſelben zahlen wolle? Die beſtimmte wörtlich niederzuſchreibende Antwort deſſelben, aus welcher die Gründe erhellen müſſen, warum und in wiefern der Beklagte die Honorirung des Wechſels weigert, muß in den Proteſt, ſo wie in das darüber aufzunehmende Protocoll eingerückt werden.

§. 10.

Sind mehrere deſſelben Namens und Vornamens an dem Orte gegenwärtig: ſo iſt es die Sache des Wechſel-Inhabers, dem Notarius oder der Gerichts-Perſon diejenigen namhaft zu machen, bei welchen ſie ſich erkundigen müſſen, um denjenigen unter ihnen ausfindig zu machen, wider den der Proteſt zu leviren iſt.

§. 11.

Iſt dieſer abweſend und kehrt er nicht binnen der zu Erhebung des Proteſtes vorgeſchriebenen letzten Friſt zurück: ſo iſt der Proteſt gegen ihn zu leviren, ſofern nicht ein von ihm mit hinreichender Vollmacht zum Firmiren oder Acceptiren verſehener Bevollmächtigter anweſend iſt und ſich zu Honorirung des Wechſels erbietet.

§. 12.

Iſt derjenige, dem der Wechſel zu präſentiren war, an dem Orte gar nicht aufzufinden: ſo muß der Proteſt mit Anführung dieſes Grundes und der zur Auffindung angewendeten Bemühung erhoben werden. Dieſe Proteſt-Erhebung geſchiehet zunächſt an dem Orte der ſonſt gewöhnlichen Wohnung des Abweſenden, kann aber auch an einem öffentlichen Orte, z. B. der Poſt, der Börſe u. ſ. f. oder auch an einem jeden dritten Orte geſchehen.

§. 13.

Eben dieſes iſt auch in dem Falle zu beobachten, wenn der, welchem der Wech-

Digitized by Google

sel zu präsentiren war, entweder verstorben ist, ohne daß eine von den Erben zu Firmirung der Wechsel legitimirte Person an dessen Stelle getreten ist, oder über sein Vermögen ein Concurs erhoben worden, so daß in beiden Fällen ebenfalls ein Protest zu leviren und darin die Gründe anzuführen sind, warum, nach gehaltener Nachfrage in dem Comtoir, Laden, Gewölbe und Behausung dessen, dem der Wechsel präsentirt werden sollte, niemand angetroffen worden, welcher denselben honoriren können oder wollen.

§. 14.

Was von dem Protest eines Original-Wechsels gilt, ist auch anwendbar auf solche Wechsel-Copeien, welche im Original weiter indossirt sind, sofern der Protest gegen einen von denen zu leviren ist, welche ihn in originali weiter indossirt haben.

§. 15.

Wenn mehrere Exemplare eines Wechsels, nämlich Prima, Secunda u. s. f. gefertigt sind: so ist der Regel nach der Prima-Wechsel zur Präsentation und zum Protest bestimmt, doch kann, wenn der Prima noch nicht acceptirt oder verloren gegangen ist, der Protest auch auf Vorzeigung des Secunda-, Tertia-Wechsels u. s. f. erhoben werden, welches auch in anderer Hinsicht, insbesondere in dem Falle gegen den Inhaber des Prima-Wechsels statt findet, wenn dieser auf Vorzeigung des Secunda- oder Tertia-Wechsels die Auslieferung des Prima-Wechsels weigert.

§. 16.

Zu näherer Erläuterung der Pflichten der Notarien werden gegenwärtiger Verordnung einige Formulare von Protesten beigefügt, welche als Beispiele dienen können, aber in den abänderlichen Puncten nach den in jedem vorliegenden Falle eintretenden Umständen zu modificiren sind.

Gegeben Carlton-House, den 23sten Julius 1822.

George Rex.

E. Gr. v. Münster.

Anlage

Anlage I.

Zu wissen sey hiemit:

Daß im Jahre 1821, Donnerstag den 12ten April, auf Requisition des hiesigen Bürgers und Kaufmanns N. N. ich zu Ende unterschriebener, in hiesigen Landen immatriculirter Notar, (unter Zuziehung der hiezu auf Verlangen des Herrn N. N. requirirten beiden Zeugen O. und P.) einen Original-Wechselbrief, welcher dahin lautet:

(vollständige Abschrift des Wechsels mit allen Indossamenten)

dem Bezogenen, Herrn N. N., in dessen Wohnhause an der ..... Straße, zur Acceptation präsentirt, von demselben aber zur Antwort erhalten habe:

daß er diesen Wechsel nicht acceptiren könne, weil .....

Hierauf habe ich wegen Nicht-Acceptation dieses Wechselbriefs und aller daraus entstehenden Schäden, Interessen und Unkosten halber, förmlich protestirt und meinem Herrn Requirenten, oder wer sonst dazu befugt, alle ihnen desfalls zustehenden Rechte ausdrücklich vorbehalten, solches getreulich zu Protocoll genommen und darüber auf Verlangen gegenwärtiges Instrument ausgefertigt (auch von den zugezogenen Zeugen unterschreiben und untersiegeln lassen.)

So geschehen Hannover, wie oben.

in fidem

(Zeugen.)

P.
öffentlich beeidigter und in Celle immatriculirter Notar.

Digitized by Google

Anlage II.

Form eines Proteſts Mangel Zahlung, mit einem Interventions-Act begleitet.

(Aus Schiebe Lehre der Wechſel-Briefe.)

J. N. G.

Im Jahr 1818, Samſtag den 11ten des Monats April, auf Requiſition des hieſigen Bürgers und Handelsmanns Friedrich Stolz, habe ich zu Ende unterſchriebener, dahier immatriculirter, öffentlich geſchworener Notar, einen Original-Wechſelbrief, wovon hiernach Abſchrift folgt, denen Herren Bezogenen N. N. der Zahlung halber präſentirt und von denenſelben zur Antwort erhalten:

„Sie hätten keinen Avis."

Weil nun ſolchemnach die verlangte Zahlung nicht zu erhalten ſtunde, als habe ich Notar, nomine quo supra, wegen nicht erfolgter Zahlung obgedachten Wechſels und was dann weiter mit Koſten, Schaden, Intereſſe und wie es ſonſt Namen haben mag, anhängig, feierlich proteſtirt und dieſes alles von dem, der darunter verbunden, zu prätendiren und zu haben, wie ſich ſolches von Rechtswegen, auch Wechſel-Ordnung und Herkommen gemäß, gebühret und gehört.

So geſchehen zu Frankfurt am Main, wie oben.

(Dann folgt die Abſchrift des Wechſels auf der Rückſeite des Proteſts.)

A b ſ ch r i f t.

Sola. Mainz, den 23ſten December 1817 P. f. 1100 in 24 Fl. Fuß.

In nächſter Oſtermeſſe dritter Woche, zahle ich gegen dieſen meinen Sola-Wechſel an die Ordre des Herrn Carl Kuhn, die Summe von Eilfhundert Gulden in 24 Fl. Fuß; den Werth habe ich in Waaren empfangen.

Auf mich ſelbſt, zahlbar bei Herrn Kunze und Roth in Frankfurt am Main.

Gut für Eilfhundert Gulden in 24 Fl. Fuß.

J. G. Körner.

Digitized by Google

War mit Copie begleitet, worauf: nöthigen Falls bei Herren Gebrüder Braun, und girirt:

Für mich an die Ordre des Herrn G. Spieler, Werth in Rechnung.
Mainz, den 4ten Januar 1818.

Carl Kuhn.

Für mich an die Ordre der Herren Sommer et Comp., Werth empfangen.
Mannheim, den 16ten Januar 1818.

G. Spieler.

Für uns an die Ordre des Herrn Friedrich Sauer, Werth in Rechnung, ohne unsere Garantie.
Mannheim, den 20sten Januar 1818.

Sommer et Comp.

Für mich an die Verordnung der Herren Gebrüder Bohler, Werth in Rechnung.
Nürnberg, den 13ten März 1818.

Friedrich Sauer.

Für uns an die Ordre des Herrn Ludewig Stolz, Werth in Rechnung.
Bamberg, den 27sten März 1818.

Gebrüder Bohler.

in fidem

(Notariats-Siegel.)

Johann Georg Giar,
Notar.

(Nun folgt der Interventions-Act.)

Nachdem hierauf die Herren Gebrüder Braun vor mir Notar erklärt, daß sie vorstehenden Mangel Zahlung protestirten Wechselbrief zu Ehren des Giro von Herrn Friedrich Sauer unter Protest einlösen würden: so habe ich solches hierdurch ebenfalls attestiren wollen.

Geschehen, wie oben

in fidem

Johann Georg Giar,
Notar.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 31.

Hannover, den 31sten August 1822.

(46.) Verordnung, die Veranlagung einer allgemeinen Grundsteuer im Königreiche Hannover betreffend. Carlton-House, den 9ten August 1822.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem die auf Antrag der getreuen Stände Unsers Königreichs Hannover in den letztverflossenen Jahren angeordnete Untersuchung des gesammten steuerbaren Grund und Bodens, so wie die mit denselben wegen Einführung einer neuen allgemeinen Grund-Steuer hiernächst eingeleiteten Verhandlungen so weit gediehen, daß, nach sorgfältiger Prüfung der Ständischerseits abgegebenen Erklärungen, der Feststellung der Grundsätze, wonach die Veranlagung einer neuen Grundsteuer in Ausführung gebracht, und die bisherigen Ausmittelungen rectificirt werden sollen, ein weiteres Hinderniß nicht entgegen steht: so haben Wir Uns bewogen gefunden, mit Beirath und Bewilligung der getreuen Stände Unsers Königreichs, Folgendes hiedurch zu verordnen:

§. 1.

Es soll nach den nachstehenden Principien eine allgemeine Grundsteuer veranlagt werden.

§. 2.

Dieser allgemeinen Grundsteuer sollen nach ihrer verschiedenartigen Benutzung und ihrem respectiven Ertrage unterliegen:

Digitized by Google

1) Gärten,
2) Ackerland,
3) Wiesen,
4) Viehweiden,
5) Fischteiche,
6) Torfmoore, und
7) Forsten.

Die zu den Gebäuden gehörigen Hofplätze sind, insofern sie etwa als Gärten zum Grasschnitt, zur Weide oder Holz-Cultur benutzt werden, in hiernach geeigneter Maaße unter dem einen oder andern der genannten Gegenstände zur Steuer zu veranlagen.

§. 3.

Von der Grundsteuer sollen befreiet seyn, die zu Unseren Schlössern gehörigen Gärten, die Festungswerke und die zu einem öffentlichen Staats- und Communal-Zwecke bestimmten keinen reinen Ertrag gewährenden Grundstücke.

§. 4.

Desgleichen sind die nicht etwa erblich an dritte Personen verliehenen jetzigen Official-Grundstücke der Prediger und des niedern Clerus, jetzigen Kirchengüter, Pfarr-Witwenthümer und jetzigen zur Dotation von Land-, Flecken- und Stadt-Schulen dienenden Grundstücke unbedingt — die jetzigen Besitzungen der sonstigen öffentlichen (nicht aber Privat-) Bildungs-Anstalten indessen nur insofern von aller Grund-Besteuerung befreiet, als diese Institute ausschließlich dem Unterrichte gewidmet sind, und deren Einkünfte nicht außerdem noch zu anderweiten Zwecken verwendet werden.

§. 5.

Die Ausführung der Veranlagung nach den in dieser Verordnung bestimmten Principien soll einer Central-Commission, und unter deren Direction stehenden Provincial-Commissionen übertragen werden. Unser Ministerium wird wegen Ernennung dieser Commissionen und der denselben zu ertheilenden näheren Instruction die erforderliche Verfügung treffen; und sollen der Central-Commission zwei von der allgemeinen Stände-Versammlung erwählte Mitglieder, jeder der Provincial-Commissionen aber zwei von den betreffenden Provincial-Landschaften zu erwählende Mitglieder beigeordnet werden.

§. 6.

Die Grundsteuer soll in gewissen Procenten von dem reinen, d. h. demjenigen Ertrage des ihr unterworfenen Grund-Eigenthums bestehen, welcher nach Abzug der

Digitized by Google

Erzielungs- und Gewinnungs-Kosten von dem roh en Ertrage übrig bleibt und, zu Gelde berechnet, das eigentliche Steuer-Capital bildet.

Die Grundsätze, nach welchen in Gemäßheit der Instructionen vom 16ten Junius und 21sten August 1817 seq. die Ausmittelung der Steuer-Objecte und ihres Flächengehalts, so wie ihrer Ertragsfähigkeit stattgefunden hat, werden hierdurch bestätigt, insofern sie nicht durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes abgeändert oder aufgehoben sind.

§. 7.

Indessen soll der reine Ertrag jedes einzelnen Grundsteuer-Objects nicht besonders veranschlagt, sondern behuf Vergütung der Erzielungs- und Gewinnungs-Kosten, bei der Grundsteuer-Veranlagung allenthalben im Königreiche von dem abgeschätzten Roh-Ertrage ein bestimmter, jedoch nach den respectiven Gattungen und Classen des Grund-Eigenthums verschiedener Abzug in der weiter unten §. 10 bis 30. angegebenen Maaße gemacht, sodann aber der Rest des abgeschätzten Roh-Ertrages, als der den Steuer-Ansatz bestimmende r e i n e Ertrag angesehen werden.

§. 8.

Für Deich- und Siel- und sonstige, denen gleich zu achtende Lasten soll, befindenden Umständen nach, eine angemessene Vergütung erfolgen, worüber die nähern Bestimmungen vermittelst einer nachträglich zu erlassenden Verordnung vorbehalten bleiben.

§. 9.

Von der Total-Summe des als Steuer-Capital ausgemittelten Rein-Ertrages soll demnächst die Steuer nach den zu der verwilligten Grundsteuer-Summe erforderlichen Procenten berechnet werden.

Jeder Bruchpfennig, der sich nach dieser Berechnung in dem monatlichen Gesammt-Betrage der von jedem Contribuenten zu erlegenden Steuer-Quote ergiebt, soll in der Erhebungs-Rolle der betreffenden Gemeinde für einen ganzen Pfennig angesetzt werden.

§. 10.

Für die Ertragsfähigkeit des A c k e r l a n d e s, so wie der nach ihrem Verhältniß zu selbigen classificirten G ä r t e n, soll die durch beeidigte Taratoren abgeschätzte Quantität Winter-Frucht, welche bei gewöhnlichen Mittel-Ärnten jährlich von Einem Calenberger Morgen zu 120 Quadrat-Ruthen, in erster Düngung und ohne besondere Industrie, erfolgen kann, als — alle sonstigen darauf zu gewinnenden Fruchtarten vertretender — Maaßstab angesehen werden, und zwar ist hiebei, da die Abschätzung des

Digitized by Google

Roh-Ertrages der einzelnen Länderei-Classen nach einem niedrigern und höhern Durchschnitte von Korn zu Korn geschehen, das für jede Classe angegebene höchste Körner-Taxatum zum Grunde zu legen.

§. 11.

Um das Steuer-Capital der einzelnen Länderei-Classen zu eruiren, ist zuvörderst von dem ausgemittelten Roh-Ertrage derselben die Einsaat als ein bloßer Vorschuß, mit Einem Korn, sodann aber für die aufzuwendenden Wirthschaftskosten so lange die Hälfte des Restes in Abzug zu bringen, bis selbige zwei volle Körner als das Maximum der, der Regel nach, auf Wirthschafts-Kosten angedeihenden Vergütung erreicht hat.

Es bleiben demnach unbesteuert:

1½ Körner der ersten Classe zu 2 Körner
2 " " zweiten " " 3 "
2½ " " dritten " " 4
3 " " vierten und aller höhern Classen;

wogegen das einer Abgabe nach Procenten unterliegende Steuer-Capital sich beläuft,

auf ½ Korn in der ersten Classe zu 2 Körner
1 " " " zweiten " " 3 "
1½ Körner " " dritten " " 4 "
2 " " " vierten " " 5 "
3 " " " fünften " " 6 "
4 " " " sechsten " " 7 "
5 " " " siebenten " " 8 "
6 " " " achten " " 9 "
7 " " " neunten " " 10 "
8 " " " zehnten " " 11 "
9 " " " eilften " " 12 "

§. 12.

Würden indessen, bei der dermalen durch die obige Central-Commission zu besorgenden Berichtigung der Aufnahme und auszuführenden Veranlagung, Gemeinden, deren Grund-Eigenthum zur 5ten oder höhern Classe veranlagt ist, durch bei der Provincial-Commission anzubringende Reclamationen erweisen, daß behuf der in der Gegend allgemein herkömmlichen und nothwendigen Bewirthschaftung außerordentliche Kosten zu Gewinnung des geschätzten Körner-Ertrages aufzuwenden unvermeidlich wären: so soll, nach geschehener Local-Prüfung, die Central-Commission auch einen außer-

Digitized by Google

ordentlichen Abſatz bis zu einem Korn am Steuer-Capitale zugeſtehen, hinſichtlich deſſen die zu erforſchenden Pachtpreiſe einen Anhalt geben, wenn gleich ſelbige für ſich genommen, zu keinem Abſatze berechtigen.

§. 13.

Würde ferner von Ackerlands-Eigenthümern bei der Provincial-Commiſſion nachgewieſen werden können, und die Central-Commiſſion durch verfügte Local-Unterſuchung ſich überzeugt haben, daß ein beſtimmter Theil der Acker-Ländereien dergeſtalt rein gebraaket werde, daß eine Beſömmerung ſelbſt eines Theils derſelben nicht ſtattfindet: ſo ſoll der gedachte rein gebraakte Theil abgeſetzt werden.

Wenn jedoch ein Theil des Braakfeldes beſömmert wird, dann findet nur der Abſatz eines Drittheils des Braakfeldes ohne Rückſicht der mehreren oder wenigeren Beſömmerung Anwendung.

Dieſe Beſtimmungen werden auch bei Koppel- und Wechſel-Wirthſchaft in gleicher Maaße auf die Braak-Koppel angewendet.

§. 14.

Jedes der dem Steuer-Capital hiernach verbleibenden Körner iſt zwei Neu-Braunſchweigſchen Himten gleich zu achten, und jeder ſolcher Himten partim, oder die Ertragsfähigkeit bezeichnende Normal-Frucht wird mit 15 ggr. in Conventions-Münze zu Gelde reducirt.

§. 15.

Die Wieſen, ſo wie diejenigen privativen Viehweiden, welche nachhältig auch als Wieſen benutzt werden können, jedoch von dem Eigenthümer allein des höhern Nutzens oder ſeiner Convenienz wegen als ſolche und nicht als Wieſen benutzt werden, ſollen nach Verſchiedenheit des Nahrungs-Stoffes, den die darauf wachſenden Gräſer enthalten, verſchieden zur Steuer veranlagt werden und in folgende drei Abtheilungen zerfallen:

1) Marſch-Wieſen;
2) Berg- und ſolche Wieſen, die einen guten trocknen und melirten Boden haben;
3) alle übrigen Wieſen, welche von Waldungen überſchattet werden, oder einen Geeſt- oder Sand-, Heide-, Moor- oder Bruch-Boden haben.

§. 16.

In dieſen drei Abtheilungen findet eine Unterſcheidung der beſſern oder ſchlechtern Qualität des darauf zu erzielenden Heues nicht weiter ſtatt, ſondern wird vielmehr durchgängig der rohe Werth Eines Centners à 100 Pfund,

1) des Marſch-Heues der erſten Abtheilung zu 12 ggr.;

2) des Berg- und süßen Anger-Heues der zweiten Abtheilung zu 9 ggr;
3) des zum Theil sauren, schilfigen und binsigten Heues der dritten Abtheilung zu 5 ggr.

in Conventions-Münze angenommen, und so der Roh-Ertrag Eines Calenberger Morgen Wiesen-Grundes in jeder der drei Abtheilungen nach der durch Zuziehung beeidigter Taratoren ausgemittelten Anzahl von Centnern, welche in gewöhnlichen Mitteljahren davon erfolgen kann, zu Gelde berechnet.

§. 17.

Von dem hieraus nach Maaßgabe des vorhandenen Areals hervorgehenden Roh-Ertrage der Wiesen (und der als solche zu benutzenden privativen Viehweiden) sollen behuf Vergütung der Cultur- und Perceptions-Kosten

1) in der ersten Abtheilung ein Viertheil;
2) in der zweiten Abtheilung ein Drittheil;
3) in der dritten Abtheilung die Hälfte

zurückgerechnet, und folglich resp. nur Dreiviertheil, Zweidrittheil und die Hälfte als Rein-Ertrag oder Steuer-Capital betrachtet werden.

§. 18.

Die Gemeinen- oder Koppel-, und die als Wiesen nicht zu benutzenden privativen Viehweiden sollen nach der verschiedenen Qualität der Nahrung, die sie gewähren, ebenfalls in drei Abtheilungen zerfallen, und zwar je nachdem sie

1) auf Marsch- und Polder-Boden, oder
2) auf Anger-Boden oder Hüthungen, welche einen guten melirten Boden haben, oder
3) auf Geest- oder Sand-, Heide-, Bruch- und Moor-Boden, auf Bergen oder in Waldungen,

Statt haben.

§. 19.

Die präsumtive Quantität der Viehnahrung, welche die Weiden jener drei Abtheilungen während der Weidezeit darbieten, soll, mit gänzlicher Beiseitesetzung ihres meistens unbekannten Flächen-Gehaltes, nach dem bei den bisher mehrfach angestellten Zählungen im Durchschnitt vorgefundenen Weidevieh-Bestande, ohne Rücksicht auf dessen Veränderlichkeit ein für alle Mal veranschlagt, und zu solchem Ende der Weide-Nahrungs-Bedarf der verschiedenen gezählten Vieh-Gattungen auf einzelne Kuh-Weiden reducirt werden.

Digitized by Google

§. 20.

Es ist diese Reduction in der Maaße zu realisiren, daß

auf jedes Stück Hornvieh,
" " Pferd,
" acht Schweine,
" zehn Schaafe,
" zwölf Heidschnucken,
" zwanzig Gänse,

eine Kuhweide zur Berechnung kommt; und dabei die Anzahl von Gänsen insgesammt, ohne Unterschied des Alters, zu berücksichtigen, hinsichtlich der übrigen Vieh-Gattungen aber das in dem Jahre der geschehenen Zählung erst gefallene Vieh hinweg zu lassen.

§. 21.

Wenn die einer Gemeinde zustehenden Koppel-, oder die einem Grund-Eigenthümer gehörigen privativen Viehweiden nicht bloß einer der vorbezeichneten drei Abtheilungen angehören: so ist deren Reduction auf Kuhweiden nach ihrem durch die resp. Zeit der Beweidung gegebenen Nahrungs-Verhältnisse für jede Abtheilung besonders vorzunehmen.

§. 22.

Von dem bei der bisherigen Untersuchung:

für die erste Abtheilung zu 9 bis 10 Rthlr.
" " zweite " " " 6 " 7 "
" " dritte " " " 3 " 4 "

in Conventions-Münze abgeschätzten Roh-Ertrages-Werthe einer gemeinen oder Koppel-Kuhweide soll, hauptsächlich wegen der fast allenthalben eintretenden Übertreibung derartiger Viehweiden, nur ein geringer Theil zur allgemeinen Grundsteuer herbeigezogen, und überhaupt der solcherhalb zu supponirende Rein-Ertrag

in der ersten Abtheilung auf 5 Rthlr.
" " zweiten " " " $3\frac{1}{3}$ "
" " dritten " " " $1\frac{2}{3}$ "

moderirt, der Rein-Ertrag einer privativen Kuhweide dagegen um die Hälfte höher, folglich

in der ersten Abtheilung zu $7\frac{1}{2}$ Rthlr.
" " zweiten " " " 5 "
" " dritten " " " $2\frac{1}{2}$ " angenommen werden.

Digitized by Google

Die Summe der ausgemittelten Kuh-Weiden beiderlei Art bildet das Steuer-Capital, wornach die gemeine und die privative Weide-Nutzung zu versteuern ist.

§. 23.

Nur die ablaßbaren und mithin einer geregelten Bewirthschaftung fähigen Fischteiche sollen der Grundsteuer unterworfen seyn; bloße stehende Gewässer hingegen ganz davon verschont bleiben.

§. 24.

Eine besondere Ertrags-Berechnung ist wegen ihrer Unzulässigkeit für dieses ohnehin unbedeutende Steuer-Object nicht zuzulegen, sondern es sind die ablaßbaren Fischteiche ihrer Fläche nach, eben so, wie der dieselben zunächst umgebende Grund und Boden, dafern aber die nächste Umgebung in offenen Viehweiden bestände, den geringsten Wiesen der betreffenden Gemarkung gleich zu besteuern.

§. 25.

Für die Ertrags-Fähigkeit der Torfmoore soll die bei der bisherigen Untersuchung ausgemittelte Anzahl der von den Moor-Interessenten jährlich gewonnenen Fuder Torf à 2000 Soden, ohne Rücksicht auf deren größeren oder geringeren Brenn-Stoff-Gehalt, zum bleibenden Maaßstabe dienen, bis dahin, daß die Gemeinde oder der Eigenthümer darthut, daß die zum Grunde gelegte Torf-Förderung sich in neueren Zeiten bedeutend vermindert habe.

§. 26.

Die davon zu entrichtende Grundsteuer soll indessen nur den vierten Theil des auf dem Moore selbst durchgehends zu 16 Ggr. Conventions-Münze angeschlagenen Roh-Ertrags-Werths eines jeden solchen Fuders Torf treffen, mithin dessen einer Abgabe nach Procenten unterliegendes Steuer-Capital nicht höher als 4 Ggr. angenommen werden.

§. 27.

Zu den der allgemeinen Grundsteuer unterliegenden Forsten sollen einzelne auf und an den Feldern, Wiesen und Höfen stehenden Waldbäume, so wie die kleinen isolirt belegenen Baumgruppen, welche nicht über einen halben Calenberger Morgen halten und der Viehweiden wegen nicht eingefriedigt werden dürfen, nicht gerechnet werden, indem selbige keine geregelte Forst- oder Wald-Nutzung zulassen; so wie auch die Forst-Neben-Nutzungen, als die Mast-Nutzung, das Borkenschälen, das Laubrechen, die Harz- und Pech-Nutzung und der Plaggenhieb nicht in Anrechnung kommen sollen.

§. 28.

Digitized by Google

§. 28.

Die nachhaltige Ertrags-Fähigkeit der Forsten soll, unter Leitung Unsers Forst-Departements, von den besonders dazu beauftragten Sachverständigen auf den Grund der in den Instructionen vom 16ten April und 21sten December 1818 festgesetzten Normal-Ertrags-Sätze, mit Rücksicht auf eine forstwirthschaftliche Benutzung, sowohl nach der Beschaffenheit des Bodens als nach dem verschiedenen Cultur-Zustande bestimmt werden.

§. 29.

Der Geldwerth des ausgemittelten Forst-Ertrages soll in jedem Amte oder obrigkeitlichen Bezirke nach Mittel-Preisen berechnet werden, welche die Obrigkeit mit Zuziehung der herrschaftlichen Forst-Bediente bestimmt. Bei Festsetzung dieser Preise ist ein mehrjähriger, wo möglich der 20- bis 30jährige Durchschnitt zum Grunde zu legen.

Denjenigen Forst-Eigenthümern, welche sich durch die festgesetzten Mittel-Preise beschwert glauben, bleibt der Beweis vorbehalten, daß die Durchschnitts-Preise des Holzes für ihre Waldungen geringer sind, und soll denselben sodann, nach Maaßgabe des Resultats der Untersuchung, der verhältnißmäßige Absatz zu Gute kommen.

§. 30.

Von dem solchergestalt abgeschätzten Roh-Ertrage der Forsten, der nach dem dabei ausgemittelten Werthe der Producte in Gelde zu berechnen ist, soll der dritte Theil auf Cultur-, Perceptions- und Administrations-Kosten in Abzug gebracht werden, so daß also die übrigbleibenden zwei Drittheile allenthalben den supponirten Rein-Ertrag oder das Steuer-Capital bilden.

§. 31.

Damit die aufzubringende allgemeine Grundsteuer ordnungsmäßig erhoben werde, auch ein jeder dazu concurrirende Grund-Besitzer sich über das Verhältniß, in welchem er bei der Veranlagung herbeigezogen worden, vollständige Kenntniß verschaffen könne, ist administrationsseitig, nach Maaßgabe der aufgestellten Special-Verzeichnisse, für jede besonders veranlagte Ortschaft eine summarische Mutter-Rolle zu entwerfen, welche die Namen der einzelnen dazu gehörigen Besteuerten, ihr respectives Grund-Eigenthum nach den verschiedenen Gattungen und Classen, den dafür supponirten Rein-Ertrag in Rthlr., Ggr. und Pf. summarisch nachweiset.

Für die etwa vorhandenen gemeinen Viehweiden, gemeinschaftlichen Forsten und mehreren Interessenten zuständigen Torfmoore ist, wie oben, der Rein-Ertrag am Schlusse der Mutter-Rolle nachzufügen.

Digitized by Google

§. 32.

Es soll diese, jeder Ortschaft zuzufertigende Mutter-Rolle, aus welcher demnächst die Hebe-Rolle formirt wird, bei dem Orts-Vorgesetzten zu eines jeden Grund-Steuer-Pflichtigen Einsicht aufbewahrt, hiernächst aber von Seiten der Steuer-Administration alljährlich revidirt und nach den im Laufe des Jahrs etwa eingetretenen Veränderungen der darin aufgeführten Steuer-Pflichtigen oder Steuer-Objecte berichtigt werden.

§. 33.

Die auf dem Grund-Eigenthume etwa haftenden Renten, Meier-Gefälle, Grund-Zinsen, Dienste, Zehnten und sonstige Prästationen, welche davon entweder in Früchten oder in baarem Gelde geleistet werden, sind zwar bei Veranlagung des steuerbaren Ertrags nicht zu berücksichtigen, indessen wird dieserhalb in Beziehung auf die demnächstige Steuer-Entrichtung Folgendes hiedurch bestimmt.

§. 34.

Bei Meier-Gütern, Colonaten, Erbleihe-, Zins- und andern Gütern dieser Art, so wie bei Gütern, von denen ein Theilkorn als Meierzins oder Erbpacht gegeben wird, steht dem Besitzer kein Recht zu, von seinem Guts- und Grundherrn einen Beitrag zu der zu entrichtenden Grundsteuer zu verlangen, es sey denn, daß letzterer sich zu einem Beitrage dieser Art durch besondere Verträge verbindlich gemacht hätte.

§. 35.

Dagegen sollen Besitzer solcher Ackerländereien, die dem Natural-Zehntzuge unterworfen sind, das Recht haben, von ihrem Zehntherrn rücksichtlich des Natural-Fruchtzehntens einen verhältnißmäßigen Beitrag zu der vom zehntpflichtigen Ackerlande wirklich entrichteten Grundsteuer zu fordern; es sey denn, daß der Zehntherr nachweisen könnte, daß der Zehnte als eine Meier-Abgabe oder für Verleihung von Grund und Boden stipulirt sey, oder aber, daß der Zehntpflichtige zur Übernahme der öffentlichen Abgaben auch für den Zehnten sich ausdrücklich verbindlich gemacht habe.

Dieses Beitrags-Verhältniß richtet sich nach der Beschaffenheit der zu entrichtenden Zehnt-Abgabe, dergestalt, daß wenn diese den zehnten Theil der gewachsenen Früchte beträgt, der Beitrag ein Zehntheil der vom Ackerlande wirklich erlegten Grund-Steuer ausmacht und in Fällen, wo die Zehnt-Abgabe höher oder niedriger hergebracht seyn sollte, sich hiernach ändert.

Zum Behuf dieses Beitrags haben die Zehnt-Pflichtigen ihrem Zehntherrn

Digitized by Google

demnächst jährlich eine beglaubigte Nachweisung der vom zehntpflichtigen Ackerlande wirklich entrichteten Grundsteuer vorzulegen und versteht es sich, daß etwanige Steuer-Remissionen dabei dem Zehntherrn mit zu Gute kommen müssen.

§. 36.

Zehnten, welche in Geld- oder Korn-Renten verwandelt sind, sind einem Beitrage zur Grundsteuer nicht unterworfen, da eine solche Verwandlung, wodurch die ursprüngliche Beschaffenheit der Prästation aufhört, einer Ablösung gleich zu achten ist, bei welcher angenommen werden muß, daß eine Reservation wegen der Concurrenz zu den öffentlichen Abgaben nicht in der Absicht der Parteien gelegen habe.

§. 37.

Der Ersatz, welchen der Berechtigte nach §. 35. dem Pflichtigen für die bezahlte Grundsteuer leisten muß, beschränkt sich auf die Haupt-Grundsteuer und erstreckt sich nicht auf die etwanigen Neben-Anlagen, noch auf andere Abgaben oder Lasten, die nach dem Fuße der Grundsteuer geleistet werden.

§. 38.

Ruhen Holz-Berechtigungen auf einer der Grundsteuer unterliegenden Waldung: so sind dieselben bei der Ausmittelung des Forst-Ertrags gleichfalls nicht zu berücksichtigen. Dagegen bleibt es dem Eigenthümer einer solchergestalt servitutisch beschwerten Forst vorbehalten, demnächst nach wirklicher Einführung der Steuer von den Holz-Berechtigten einen verhältnißmäßigen Beitrag zu der von ihm zu erlegenden Forst-Grundsteuer zu verlangen.

Die Ausmittelung dieses verhältnißmäßigen Beitrags soll in Ermangelung einer gütlichen Vereinigung durch einen oder mehrere von den interessirten Theilen zu erwählende Sachverständige geschehen und ein gerichtliches Verfahren dabei nur in den beiden Fällen statt finden können, wenn

1) die interessirten Theile sich über die Wahl der Sachverständigen nicht sollten vereinigen können, in welchem Falle dieselben von dem competenten Gerichte zu ernennen sind; und
2) wenn der oder die Holz-Berechtigten behaupten sollten, daß dem Forst-Eigenthümer aus einem speciellen Rechts-Grunde ausschließlich und ohne Rücksicht darauf, ob sie schon vorher existirten oder im Verlaufe der Zeit entstehen könnten, die Verpflichtung obliege, alle auf dem Interessenten-Forst-Grunde ruhenden Lasten und Abgaben zu tragen.

§. 39.

Die Central-Commission, so wie die Provincial-Commissionen haben ihre angestrengteste Bemühung dahin zu richten, daß die denselben anvertraute Veranlagung in allen Theilen des Landes möglichst gleichmäßig zur Ausführung gebracht werde.

Es haben dieselben daher sorgfältigst zu untersuchen, ob die bisher ergangenen Instructionen über die Ausmittelung und Beschreibung der Grundsteuer-Objecte in allen Provinzen gleichmäßig und richtig angewandt worden, etwa stattgefundene Irrungen aber sowohl hinsichtlich der Objecte, der Fläche als der Ertrags-Fähigkeit, nach jenen Instructionen und den in gegenwärtiger Verordnung festgestellten Veranlagungs-Principien, wo solches erforderlich ist, zu rectificiren.

Damit dieser Zweck auch um so vollständiger erreicht und Beschwerden, welche demnächst, wenn die Grundsteuer nach dieser neuen Veranlagung in Hebung gesetzt werden wird, gegen dieselbe vorgebracht werden könnten, schon vorher möglichst beseitigt werden mögen: so sollen die Provincial-Commissionen den Gemeinden die Verzeichnisse des für dieselben und jeden Grund-Eigenthümer in der Gemeinde verzeichneten Grund-Eigenthums mit Angabe der ausgemittelten Fläche und Ertrags-Fähigkeit mittheilen, die Gemeinden aber das Recht haben, innerhalb zwei Monaten nach Empfang solcher Verzeichnisse ihre gegründeten Beschwerden gegen die Aufnahme, so wie ihre etwanigen Ansprüche auf außerordentlichen Absatz wegen ungewöhnlicher Cultur-Kosten und zu haltender Braake, nach den Bestimmungen der §§. 12. und 13. dieser Verordnung, bei der betreffenden Provincial-Commission einzubringen.

Die Provincial-Commissionen haben unter der Direction der Central-Commission sofort die desfallsigen Untersuchungen vorzunehmen und, nach deren erfolgten Entscheidung, die etwa erforderliche Rectification der geschehenen Ausmittelungen zu besorgen.

§. 40.

Wir machen der Central-Commission wie den Provincial-Commissionen zur besondern Pflicht, dieses Veranlagungs-Geschäft mit möglichster Thätigkeit zu besorgen, damit dasselbe bis zum 1sten Julius 1823 unfehlbar beendigt werde; und behalten Uns sodann bevor, wegen wirklicher Erhebung der Steuer nach dieser neuen Veranlagung, wegen deren ferneren Rectification, gleichwie wegen der den einzelnen Contribuenten sodann zu gestattenden Reclamationen, wegen der Remissionen und derjenigen Puncte, welche mit der wirklichen Erhebung in Verbindung stehen, weitere Verordnung zu erlassen.

Digitized by Google

Wir befehlen allen, die solches angeht, die gegenwärtige Verordnung zu befolgen und auf deren Befolgung zu achten, und soll dieselbe durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Gegeben Carlton-House, den 9ten August 1822.

George Rex.

E. Gr. v. Münster.

(47.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii, die behuf Veranlagung der Grundsteuer niedergesetzte Central-Commission betreffend. Hannover, den 28sten August 1822.

Demnach Seine Königliche Majestät die wegen Veranlagung einer neuen allgemeinen Grundsteuer zu befolgenden Grundsätze mittelst Verordnung vom 9ten d. M. festzustellen und zu befehlen geruhet haben, daß die Ausführung dieses Geschäfts einer Central-Commission und Provincial-Commissionen übertragen werden solle: so sind

der Landes-Öconomie-Rath Baring,
der Steuer-Director Ribbentrop und
der Amtmann Hauß,

von Uns beauftragt worden, gemeinschaftlich mit den von der allgemeinen Stände-Versammlung erwählten Deputirten,

dem Ober-Hauptmann von Zesterfleth und
dem Hofgerichts-Rathe Heyl

die Central-Commission zu bilden, welche mit dem 11ten September d. J. das ihr übertragene Geschäft zu übernehmen und zugleich für die bisherige Grundsteuer-Directorial-Commission, welche mit selbigem Tage hiedurch aufgelöset und außer Wirksamkeit treten wird, diejenigen Angelegenheiten, welche bis dahin von der gedachten Directorial-Commission nicht sollten haben beendigt werden können, zur Erledigung zu bringen angewiesen ist.

Unter der Leitung dieser Central-Commission sind sodann folgende Provincial-Commissionen einzutreten bestimmt, als:

1) für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, mit Einschluß des Harzes, so wie der vormals Hessischen und Eichsfeldischen Ämter;

Digitized by Google

2) für das Fürstenthum Lüneburg, mit Einschluß des bei dem Königreiche verbliebenen Theils des Herzogthums Lauenburg;

3) für die Grafschaften Hoya und Diepholz, mit Einschluß der darin belegenen vormals Hessischen Ämter;

4) für die Herzogthümer Bremen und Verden und das Land Hadeln;

5) für das Fürstenthum Osnabrück, mit Einschluß der Kreise Meppen und Emsbühren und der Grafschaft Lingen;

6) für das Fürstenthum Hildesheim, mit Einschluß der Stadt Goslar;

7) für das Fürstenthum Ostfriesland mit dem Harrlingerlande.

In der Grafschaft Bentheim wird die dortige Provincial-Regierung die Geschäfte der Provincial-Commission besorgen.

Die Mitglieder der obgedachten sieben Provincial-Commissionen werden demnächst zur Kenntniß derer, die es angeht, gebracht werden.

Alle Behörden und Einwohner dieses Königreichs, insonderheit aber die Obrigkeiten, werden hiedurch angewiesen, den Aufforderungen und Anweisungen der gedachten Central- und Provincial-Commissionen in allen Angelegenheiten, welche auf die Veranlagung der allgemeinen Grundsteuer Beziehung haben, Folge zu leisten und ihrerseits bereitwilligst dazu beizutragen, daß der von Seiner Königlichen Majestät intendirte Zweck einer möglichst gerechten und gleichmäßigen Vertheilung der Grundsteuer baldthunlichst erreicht werde.

Hannover, den 28sten August 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

(48.) Verordnung, den Gerichtsstand der Steuer-Officianten betreffend. Hannover, den 30sten August 1822.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Es ist Uns vorgetragen worden, daß nicht selten Zweifel darüber entstehen, welche Steuer-Officianten einen befreieten Gerichtsstand vor den Ober-Gerichten haben, und

Digitized by Google

welche der Gerichtsbarkeit der Unter-Gerichte unterworfen ſind. Um dieſer Ungewiß heit abzuhelfen, verordnen Wir hiemit:

daß folgende Steuer-Officianten ihren allgemeinen perſönlichen Gerichtsſtand vor Unſern Ober-Gerichten haben ſollen, nämlich

1) alle bei Unſerm Ober-Steuer- und Schatz-Collegio, wie auch alle bei der General-Steuer-Caſſe angeſtellten Officialen ohne Ausnahme,
2) die Steuer-Directoren und Inſpectoren,
3) die bei den Steuer-Directionen angeſtellten Reviſoren und Regiſtratoren,
4) die Kreis-Einnehmer und Kreis-Caſſengehülfen,
5) die Kreis-Controleure,
6) die Steuer-Einnehmer in den Städten, und
7) die Stadt- und Packhofs-Controleure und Packhofs-Buchhalter.

Alle übrigen Steuer-Officianten, namentlich die bei den Steuer-Directionen etwa zugelaſſenen Gehülfen ohne Gehalt, die Caſſengehülfen bei den Special-Steuer-Recepturen und ſämmtliche Steuer-Einnehmer in den Flecken und auf dem Lande, die Land-Bereuter und Steuer-Aufſeher, ſo wie die Steuer-Controleure in den Städten (mit Ausnahme der Stadt- und Packhofs-Controleure) die Thor- und Mühlen-Schreiber und die Steuer-Diener haben ihren allgemeinen perſönlichen Gerichtsſtand vor dem Unter-Gerichte ihres Wohnortes.

Hannover, den 30ſten Auguſt 1822.

Kraft Seiner Königlichen Majeſtät Allergnädigſten Special-Befehls.

Arnswaldt. Meding.

Berichtigung.

Geſetz-Sammlung I. Abth. No. 29. pag. 230. Zeile 6. von oben, ſtatt: die dem Verhältniß der Erbes-Gerechtigkeit zum Grunde liegende Vorſchrift eintreten ꝛc. leſe man: die das Verhältniß der Erbes-Gerechtigkeit zum Grunde legende Vorſchrift eintreten ꝛc.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 32.

Hannover, den 4ten September 1822.

(49.) Verordnung, die Bestrafung der Defrauden mit fremdem Salze betreffend. Hannover, den 30sten August 1822.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc. auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem wahrgenommen worden ist, daß das in Unserm Königreiche Hannover bestehende Verbot des fremden Salzes ungeachtet der Strafe der Confiscation solches Salzes häufig übertreten wird, auch die polizeiliche Behandlung der Contraventionen solchen nicht gehörigen Einhalt thut; dadurch aber nicht nur den in Unserm Königreiche Hannover belegenen Salinen, sondern auch den Steuer-Aufkünften ein bedeutender Nachtheil zugefügt wird: so bringen Wir nicht nur Unsere über das Verbot des fremden Salzes ergangenen Verordnungen vom 14ten September 1814, 7ten October 1817 und 30sten September 1818 hiedurch nochmals in Erinnerung, sondern verordnen auch wegen der Bestrafung der mit ausländischem Salze begangenen Contraventionen nach vorgängiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen und unter deren Zustimmung Folgendes:

1.

Vom 1sten October dieses Jahres an sollen alle Übertretungen Unserer über das Verbot des fremden Salzes ergangenen Verordnungen als wahre Steuer-Contraventionen angesehen und behandelt werden, und insbesondere sollen die Vorschriften

Digitized by Google

des zehnten Capitels Unserer Verordnung vom 22sten Julius 1817 über die Consumtions- und Eingangssteuer bei dem Verfahren gegen solche Contraventionen zur Anwendung kommen.

2.

Diejenigen, welche das Verbot des fremden Salzes übertreten, sollen allemal außer der Confiscation des ausländischen Salzes mit einer Geldbuße von 10 bis 100 Rthlr. und mit der Erlegung einer Summe, welche der ein- und vierfachen Steuer von einer gleichen Quantität einheimischen Salzes gleich kommt, bestraft werden.

3.

Von diesen Strafen sollen dem Denuncianten der Werth des ausländischen Salzes und die Geldbuße ganz, die vierfache Steuer aber zur Hälfte zuerkannt und ausgezahlt werden. Die andere Hälfte der vierfachen Steuer fällt der Steuer-Straf-Casse, die einfache Steuer aber der Steuer-Casse zu.

4.

Alle über die Bestrafung der mit fremdem Salze begangenen Contraventionen ergangenen Anordnungen, sofern sie mit den vorstehenden Bestimmungen nicht übereinkommen, werden hiemit aufgehoben und für ungültig erklärt.

Hannover, den 30sten August 1822.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Arnswaldt. Meding.

W. Ubbelohde.

Geſetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 33.

Hannover, den 11ten September 1822.

(50.) Verordnung, betreffend die unmittelbare Verabladung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit unterworfener Perſonen von den weltlichen Gerichten, ſo in Criminal- als Civil-Sachen. Hannover, den 31ſten Auguſt 1822.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc. auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Demnach Wir Uns gnädigſt bewogen gefunden haben, die in Unſern Althannoverſchen Provinzen unter dem 29ſten Julius 1712 und 31ſten December 1717 emanirte Verordnung und deren Declaration, wegen unmittelbarer Verabladung der der Gerichtsbarkeit Unſerer Conſiſtorien unterworfenen Unterthanen, auch auf diejenigen Provinzen und Landestheile Unſers Königreichs zu erſtrecken, in welchen bisher die unmittelbaren Verabladungen ſolcher der geiſtlichen Gerichtsbarkeit Unſerer Conſiſtorien in personalibus unterworfenen Perſonen nicht üblich geweſen ſind: ſo wird ſolches hiedurch in nachſtehender Maaße verfügt.

§. 1.

Sämmtliche der Gerichtsbarkeit Unſerer Conſiſtorien beiderlei Confeſſionen untergebenen, auch andere Kirchen- und Schulbediente Unſers Königreichs, wenn ſelbige in Civil- oder Criminal-Sachen Zeugniß ablegen, oder ſonſt von ein und andern Dingen Bericht und Nachricht ertheilen ſollen, ſind verbunden, vor der weltlichen Obrig-

keit, darunter sie gesessen oder wohnhaft sind, auf deren unmittelbares Erfordern und Citation jedesmal unweigerlich zu erscheinen.

§. 2.

Insonderheit wird diese Befugniß der unmittelbaren Verabladung der consistorialsässigen Personen den in Unserm Königreiche bereits angeordneten und ferner noch zu bestimmenden Criminal-Ämtern für den ihnen zugetheilten Criminal-Bezirk, zu mehrerer Beförderung der peinlichen Untersuchungen, ausdrücklich hiedurch beigelegt.

§. 3.

Es ist auch diese Befugniß solcher unmittelbar zu erlassenden Verabladungen von all und jeden hohen und niedern Gerichten Unsers Königreichs zu verstehen.

§. 4.

Diesem gemäß werden sämmtliche Geistliche, auch andere Kirchen- und Schul-Diener Unsers Königreichs hiedurch nachdrücklich angewiesen, solchen, ohne vorgängige Requisition Unserer Consistorien, an sie erlassenen Ladungen und Auflagen der weltlichen Gerichte in Criminal- und Civil-Sachen unweigerliches Genüge zu leisten und unter keinerlei Vorwand sich dieser ihrer Schuldigkeit zu entziehen. Daran geschieht Unser Wille.

Hannover, den 31sten August 1822.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Decken. Arnswaldt. Meding. Rumann.

Einfeld.

(51.) **Des Königlichen Cabinets-Ministerii Bekanntmachung des Planes zur Drei und Funfzigsten Königlich-Sächsischen Classen-Lotterie.**

Hannover, den 7ten September 1822.

Auf desfallsige Requisition der Königlich-Sächsischen Landes-Regierung zu Dresden wird der nachstehende Plan zu der dasigen Drei und Funfzigsten Classen-Lotterie hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 7ten September 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Arnswaldt.

Digitized by Google

Plan zu der von Sr. Maj. dem Könige von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. zum Besten der allgemeinen Armen-, Waisen- und Zuchthäuser allergnädigst angeordneten Drei und Funfzigsten Lotterie.

Erste Classe zu 2 Thaler Einlage.			Zweite Classe zu 4 Thaler Einlage.			Dritte Classe zu 4 Thaler Einlage.		
Gewinne.		Thaler.	Gewinne.		Thaler.	Gewinne.		Thaler.
1 zu	-	1200	1 zu	-	1400	1 zu	-	1600
1 -	-	1000	1 -	-	1000	1 -	-	1000
5 -	400 ℔	2000	5 -	400 ℔	2000	5 -	400 ℔	2000
10 -	200 -	2000	10 -	200 -	2000	10 -	200 -	2000
20 -	100 -	2000	20 -	100 -	2000	20 -	100 -	2000
50 -	40 -	2000	50 -	40 -	2000	50 -	40 -	2000
313 -	10 -	3130	313 -	15 -	4695	213 -	20 -	4260
1600 -	7 -	11200	1600 -	12 -	19200	1600 -	17 -	25600
2000 Gew. betr.		24530	2000 Gew. betr.		34295	1800 Gew. betr.		40360

Vierte Classe zu 4 Thaler Einlage.			Fünfte Classe zu 4 Thaler Einlage.			Sechste Classe zu 4 Thaler Einlage.		
Gewinne.		Thaler.	Gewinne.		Thaler.	Gewinne.		Thaler.
1 zu	-	1800	1 zu	-	2000	1 zu	-	2000
1 -	-	1000	1 -	-	1000	1 -	-	1000
6 -	400 ℔	2400	6 -	400 ℔	2400	6 -	400 ℔	2400
12 -	200 -	2400	12 -	200 -	2400	12 -	200 -	2400
25 -	100 -	2500	25 -	100 -	2500	25 -	100 -	2500
50 -	40 -	2000	50 -	40 -	2000	50 -	40 -	2000
205 -	25 -	6125	205 -	30 -	6150	205 -	32 -	6560
1600 -	21 -	31600	1300 -	26 -	33800	1300 -	30 -	39000
1800 Gew. betr.		48725	1600 Gew. betr.		52250	1600 Gew. betr.		57860

Siebente Classe zu 4 Thaler Einlage.			
Gewinne.			Thaler.
1 zu	-		30000
1 -	-		20000
1 -	-		10000
1 -	-		5000
3 -	3000	Thlr.	9000
6 -	2000	-	12000
40 -	1000	-	40000
50 -	400	-	20000
100 -	200	-	20000
200 -	100	-	20000
1050 -	40	-	42000
8615 -	32	-	275680
10068 Gew. betragen			603680

Prämien zur Siebenten Classe.

50	Prämien	den ersten 50 Nieten	zu 35 Thlr. betr.	1750 Thlr.
2	"	auf die nächste Nummer vor und nach dem 30000 Thlr. Gewinn	" 1000 " "	2000 "
30	"	auf die 15 vorgeh. u. 15 nachfolgenden Nieten des 30000 Thlr. Gew.	" 100 " "	3000 "
2	"	auf die nächste Nummer vor und nach dem 20000 Thlr. Gewinn	" 400 " "	800 "
20	"	auf die 10 vorgeh. u. 10 nachfolgenden Nieten des 20000 Thlr. Gew.	" 50 " "	1000 "
2	"	auf die nächste Nummer vor und nach dem 10000 Thlr. Gewinn	" 200 " "	400 "
10	"	auf die 5 vorgeh. u. 5 nachfolgenden Nieten des 10000 Thlr. Gew.	" 40 " "	400 "
2	"	" " nächste Nummer vor und nach dem 5000 Thlr. Gewinn	" 100 " "	200 "
6	"	" " " " " " " jedem 3000 " "	" 50 " "	300 "
12	"	" " " " " " " " 2000 " "	" 50 " "	600 "
80	"	" " " " " " " " 1000 " "	" 40 " "	3200 "
30	"	den letzten 30 Nieten vor den letzten 6 Nummern	" 35 " "	1050 "
5	"	den vorletzten 5 Nummern	" 200 " "	1000 "
1	"	der letzten Nummer	" 1000 " "	1000 "
252	Prämien		betragen	16700 Thlr.

Einnahme.							Vergleichung.	Ausgabe.				
36000	Loose	1ster	Classe	zu 2	Thlr.	betr. 72000 Thlr.		2000	Gewinne	1ster	Classe	betr. 24530 Thlr.
34000	"	2ter	"	" 4	"	" 136000 "		2000	"	2ter	"	" 34295 "
32000	"	3ter	"	" 4	"	" 128000 "		1800	"	3ter	"	" 40360 "
30200	"	4ter	"	" 4	"	" 120800 "		1800	"	4ter	"	" 48725 "
28400	"	5ter	"	" 4	"	" 113600 "		1600	"	5ter	"	" 52250 "
26800	"	6ter	"	" 4	"	" 107200 "		1600	"	6ter	"	" 57860 "
25200	"	7ter	"	" 4	"	" 100800 "		10068	"	7ter	"	" 603680 "
								252	Prämien			16700 "
						778400 Thlr.		21120	Gew. und Prämien		betr.	778400 Thlr.

Digitized by Google

Nachricht.

Diese unter Direction Einer Königlich-Sächsischen zu Besorgung der allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten allergnädigst verordneten Commission, zum Besten der allgemeinen Armen-, Waisen- und Zucht-Häuser veranstaltete Drei und Funfzigste Lotterie bestehet aus 36000 Loosen und 21120 Gewinnen und Prämien, welche in 7 Classen nach umstehendem Plan gezogen werden.

§. 1. Die Prämien, welche vor und nach den benannten großen Gewinnen ausgesetzt sind, fallen auf die zunächst vor und nach solchen mit oder ohne Gewinn ausgezogenen Nummern; wenn diese aber mit einem die Prämie übersteigenden Gewinne versehen sind, auf die zunächst vor oder nach gezogenen Nummern. In jedem Falle kann eine Niete nur eine Prämie erhalten, indem die kleineren Prämien den größeren weichen. Dasselbe findet auch bei den den letzten 6 Nummern bestimmten Prämien statt. Sollte aber einer der großen Gewinne so zeitig oder so spät herauskommen, daß vorher oder nachher die mit Prämien zu betheilende Zahl von Nieten nicht vorhanden wäre: so kommen im ersteren Falle die Prämien auf die folgenden, im letzteren Falle aber auf die vorhergehenden Nummern oder Nieten.

§. 2. Die Einlage beträgt zur Ersten Classe 2 Rthlr., zur Zweiten Classe 4 Rthlr., zur Dritten Classe 4 Rthlr., zur Vierten Classe 4 Rthlr., zur Fünften Classe 4 Rthlr., zur Sechsten Classe 4 Rthlr. und zur Siebenten und letzten Classe 4 Rthlr., zusammen 26 Rthlr. Es sind auch halbe und viertel Loose zu haben. Bei Kaufloosen werden die Einlagen der bereits gezogenen Classen mit bezahlt.

§. 3. Die Einlage geschiehet in Königlich-Sächsischen conventionsmäßigen Münz-Sorten, jedoch nicht unter Groschen; auch werden die vermöge allerhöchsten Edicts in Umlauf gesetzten Cassen-Billets zur Hälfte für voll angenommen.

§. 4. Die Loose können auf kurze und anständige Devisen, auch Namen oder Buchstaben, genommen werden.

§. 5. Die Loose müssen mit dem hier beigefügten Stempel bedruckt und von einem der §. 15. namhaft gemachten Haupt-Collecteurs unterzeichnet seyn; außerdem wird keins für gültig erkannt. Die Interessenten, welche Antheil an Compagnie-Scheinen nehmen, haben sich lediglich an den Aussteller derselben zu halten.

Digitized by Google

§. 6. Die Misch- und Ziehung geschiehet allhier zu Dresden öffentlich durch zwei Waisenknaben, in Beisein eines Herrn Commissarii, zweier Notarien und der nöthigen Zeugen, von welchen auch die Räder nach jeder Ziehung versiegelt werden.

§. 7. Die Ziehung der 1sten Classe ist auf den 20sten Januar 1823,
" " " 2ten " " " " 3ten März,
" " " 3ten " " " " 14ten April,
" " " 4ten " " " " 26sten Mai,
" " " 5ten " " " " 7ten Julius,
" " " 6ten " " " " 18ten August, und
" " " 7ten " " " " 6ten October
festgesetzt.

§. 8. Nach Ziehung jeder Classe müssen die nicht herausgezogenen Loose längstens acht Tage vor Ziehung der folgenden Classe erneuert seyn, außerdem werden solche für verfallen geachtet und an Andere überlassen. Kann aber ein Interessent sein Loos binnen der zur Erneuerung desselben nachgelassenen Zeit von dem Collecteur, bei welchem er das Loos gekauft hat, nicht erhalten, so hat derselbe sich, wenn letzterer ein Sub-Collecteur ist, an den auf dem Loose bemerkten Haupt-Collecteur; ist er aber ein Haupt-Collecteur, an die Lotterie-Haupt-Expedition allhier, mit Vorzeigung oder Einsendung des Looses der vorigen Classe und der planmäßigen Einlage nebst Aufgeld, unverzüglich zu wenden, und zwar dergestalt, daß diese Anzeige und Einlage zum Spätesten vor Ablauf des dritten Tages vor der Ziehung erfolgt sey. Außerdem wird auf keine Entschuldigung wegen unterlassener Renovation weiter geachtet, und es haben dergleichen Interessenten den Verlust ihrer Loose sich selbst zuzurechnen, wenn sie letztgedachte Frist darum nicht inne halten können, weil sie ihre Renovation bis zu dem nur als äußersten Termin festgesetzten achten Tage vor der Ziehung verschoben haben. Die von den Herren Collecteurs nicht untergebrachten oder nachher nicht erneuerten Loose müssen vor Ziehung jeder Classe zur Lotterie-Haupt-Expedition zurückgesendet werden, widrigenfalls gehen solche für ihre Rechnung.

§. 9. Die Gewinne werden jedesmal drei Wochen nach der Ziehung jeder Classe, gegen Zurückgabe des Original-Looses und anders nicht, bei demjenigen Collecteur, bei welchem die Loose genommen worden, nach Abzug zehn vom Hundert, halb baar und halb in Cassen-Billets, ausgezahlet. Könnte aber ein Gewinner binnen acht Tagen nach dem Zahlungs-Termin von dem Collecteur, von

welchem er das Loos gekauft, oder, wenn dieser ein Sub-Collecteur ist, von dessen Haupt-Collecteur, die Zahlung nicht erhalten: so hat derselbe, unter welcherlei Vorwande die Zahlung verzögert wird, hievon sofort schriftliche Anzeige mit Einsendung oder Vorzeigung des Original-Looses bei der Lotterie-Haupt-Expedition allhier zu thun, oder er ist, wenn dieses nicht binnen sechs Wochen, von und mit dem bei jeder Classe in den Listen bestimmten Zahlungs-Termin an gerechnet, geschiehet, alles Anspruchs an die Direction, auch, wenn das Loos aus einer Sub-Collection ist, an den Haupt-Collecteur, wegen Vertretung des mit der Zahlung zurückbleibenden Collecteurs, verlustig. Die Gewinne solcher Loose, welche von Collecteurs verpfändet, oder, nachdem sie schon gezogen gewesen, verkauft worden, und sonst auf irgend eine Weise in andere Hände gekommen sind, werden von der Haupt-Collection und Direction nicht vertreten.

§. 10. Sollte eins oder das andere von den ausgegebenen Loosen in der Folge verloren gehen: so sind die Nummern der verloren gegangenen Loose alsbald gehörig anzuzeigen.

§. 11. Die Haupt-Collecteurs sind für ihre Sub-Collecteurs zu haften verbunden. Es wird daher jeder vor allem Creditgeben gewarnt, indem die Überschußgelder von Classe zu Classe an die Lotterie-Haupt-Casse eingeliefert werden müssen, widrigenfalls die Loose zur folgenden Classe zurückbehalten werden.

§. 12. Alle Gewinne, welche nach Ablauf eines halben Jahrs, von dem letzten Ziehungstage einer jeden Classe an gerechnet, bei dem Collecteur, von welchem das Loos erkauft worden, nicht abgefordert, imgleichen die von verloren gegangenen Loosen, welche nicht vor der Ziehung bei der Lotterie-Haupt-Expedition angezeigt worden, fallen den obengedachten Häusern anheim.

§. 13. Alle in diese Lotterie eingelegten Gelder sowohl als Gewinne sind, vermöge ertheilten Königlichen Decrets, keiner Verkümmerung unterworfen.

§. 14. Den Herren Collecteurs sind in der ersten Classe Zwei Groschen, und in den übrigen Classen Vier Groschen Aufgeld von jedem Loose, welches zugleich mit der Einlage bezahlt wird, desgleichen acht Pfennige Abzug von jedem Gewinn-Thaler, ausgesetzt worden.

§. 15. Die Loose sind in allen Post-Ämtern, Steuer- auch Gleits-Zoll- und

Land-Accis-Einnahmen sämmtlicher Königlich-Sächsischen Lande zu bekommen. Die Haupt-Collection aber haben übernommen:

in Dresden:
Das Königlich-Sächsische Hof-Postamt.
Herrn Gottlieb Benj. Sahrs seel. Söhne.
Herrn Joh. Gottfried Traugott Lindners Erben.
Herr Georg Christoph Erckel.
Herr Gottlob Heinrich Stein.
Herr Joh. Anton Ronthaler.
Herr Christian Iman. Treſcher.
Herrn Joseph Kaskels Frau Wittwe.
Herr Adolph Friedrich Herrmann, Controleur und Floßschreiber.
Herr Friedrich Sommer.
in Leipzig:
Das Königl. Sächsische priv. Intelligenz-Comtoir.
Herr Joh. Gottfried Prengel.
Herr J. G. C. Lehmann.
Herr Christian David Löscher.
Herr Ernst Gottlob Benjamin Krey.
in Annaberg:
Herr Carl Christian Fricke.
Herr Christian Carl Korb.
Herr Heinrich Krauß.
in Braunschweig:
Herr Moses Meyer.
in Budissin:
Herrn Johann Fischers Erben.
Die General-Accis-Ober-Einnahme daselbst.
in Cöthen:
Herr Gottfr. Wilh. Gebhardt.
in Dessau:
Herr Berend Meyer.
in Geithayn:
Herr Carl Christoph Friedrich Meyer.
in Grimma:
Herr Carl Wilhelm Müller.
in Löbau:
Herr Carl Gottfr. Wiedemann, Zoll-Einnehmer u. Postmeister.
in Meissen:
Herrn Joh. Friedrich Lenzens Frau Wittwe.
in Neukirchen bei Chemnitz:
Herr Joh. August Thierfelder.
in Oschatz:
Herr Johann Gottlob Wagner, Rent-Amtsschreiber.
in Pirna:
Herr Joh. Gottlieb Hafftmann.
in Schneeberg:
Herr Joh. Ernst Müller, Ober-Einnehmer u. Stadtrichter.
in Waldenburg:
Herr Gotthelf Fried. Weinhold.
in Zittau:
Hr. Joh. Christ. Fried. Feurich.

§. 16. Alle Briefe werden unter der Adresse:

An die Königlich-Sächsische Lotterie-Haupt-Expedition in Dresden,

eingesendet.

Dresden, den 22sten Julius 1822.

Geſetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 34.

Hannover, den 21ſten September 1822.

(52.) Intimation des Königlichen Cabinets-Miniſterii, die Abſingung eines Te Deum wegen des Sieges bei Leipzig betreffend. Hannover, den 17ten September 1822.

Da, zum dankbaren Andenken an den im Laufe des Monats October 1813 in den Gefilden von Leipzig unter dem Segen der Göttlichen Vorſehung erfochtenen glorreichen Sieg, eine am 21ſten Sonntag nach Trinitatis zu beobachtende kirchliche Feierlichkeit, durch Abſingung eines Te Deum unter feierlichem Glocken-Geläute, angeordnet iſt: ſo wird ſolches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 17ten September 1822.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche zum Cabinets-Miniſterio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Arnswaldt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 35.

Hannover, den 25sten September 1822.

(53.) Declaration und nähere Bestimmung der Verordnung vom 3ten Mai 1753, die Untersuchung und Bestrafung der Injurien zwischen den Unterthanen auf dem Lande betreffend. Hannover, den 17ten September 1822.

Georg der Vierte von Gottes Gnaden, König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc. auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, die unterm 3ten Mai 1753 erlassene Verordnung, „daß wegen Schlägerei und Schelten der Unterthanen auf dem Lande keine weitläuftige Processe zu verstatten," dahin zu declariren und näher zu bestimmen:

1) daß die Verordnung nur in Schlägerei- und Injurien-Sachen, welche nicht in die Criminalität einschlagen, unter den der Amts- und Patrimonial-Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen des Bauern- und des gewöhnlichen Handwerker- und Krämer-Standes, so wie der Handels-Juden auf dem platten Lande, und der geringeren Bürger und Einwohner in den der Amts- oder Patrimonial-Gerichtsbarkeit unterworfenen Städten und Flecken stattfinden soll, vorausgesetzt jedoch, daß beide streitende Theile zu den namhaft gemachten Ständen gehören;

Digitized by Google

2) daß dieſe Sachen von den Ämtern und Gerichten ſummariſch, ohne Zulaſſung von Rechts-Beiſtänden oder Mandatarien, mündlich unterſucht und nach den herkömmlichen wrugenmäßigen Principien die Schuldigen beſtraft werden ſollen;

3) daß gegen die ſofort nach geſchloſſener Inſtruction von den Ämtern oder Gerichten abzugebenden Erkenntniſſe überall keine Rechtsmittel vor demſelben Gerichte, ein einfacher, binnen 14 Tagen nach erlangter Wiſſenſchaft von dem abgegebenen Erkenntniſſe einzuführender und zu rechtfertigender Recurs an das nächſte Ober-Gericht jedoch in den Fällen zugelaſſen werden ſoll, wo entweder auf eine Geldbuße von mehr als fünf Rthlr., oder auf Gefängniß erkannt worden iſt;

Dieſes Ober-Gericht erkennt ſodann in der letzten Inſtanz.

Dahingegen wider ein auf Abbitte oder Ehren-Erklärung oder ſonſtige Privat-Satisfaction allein gerichtetes Erkenntniß kein Rechtsmittel zugelaſſen werden ſoll.

4) daß äſtimatoriſche Klagen in Injurien-Sachen unter den benannten Perſonen von den Gerichten zurückgewieſen werden ſollen, wodurch jedoch die eigentlichen Entſchädigungs-Forderungen wegen erlittener Real-Injurien nicht ausgeſchloſſen ſind.

Hannover, den 17ten September 1822.

Kraft Seiner Königlichen Majeſtät Allergnädigſten Special-Befehls.

Arnswaldt. Meding. Rumann.

Einfeld.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 36.

Hannover, den 9ten October 1822.

(54.) Gemeiner Bescheid des Königlichen Ober-Appellations-Gerichts zu Celle, die Beobachtung der Formalien des remedii restitutionis in integrum contra formales sententias betreffend. Celle, den 1sten October 1822.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc. auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem mehrfach wahrgenommen worden, daß von den Parteien, beim Gebrauch des wider formelle, nach erkannten Appellations-Processen von Uns abgegebene Sentenzen zur Hand genommenen remedii restitutionis in integrum, die in Unserer Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung vom 20sten Junius 1713 P. II. tit. 14. §. 2. vorgeschriebenen und vor der Admission zu jenem außerordentlichen Rechtsmittel unerläßlich zu berichtigenden Formalitäten irriger Weise mit den in Unserer Verordnung vom 31sten Julius 1818, Abschnitt 4. Nr. 6., über die Formalien des nämlichen wider Senats-Bescheide und Rescripte verstatteten remedii enthaltenen Bestimmungen verwechselt sind: so werden, um diesem bei der Deutlichkeit letztgedachter Unserer Verordnung ohnehin vermeidlichen Irrthume für die Folge zu begegnen, die Parteien und deren Sachwalter hierdurch erinnert, daß die bezeichnete, von dem remedio restitutionis in integrum contra formales sententias in hoc appellatorio lau-

Digitized by Google

tende, Vorschrift Unserer Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung durch erwähntes Unser neueres Gesetz keinesweges aufgehoben worden, mithin solches Rechtsmittel in Fällen jener Art anders nicht zulässig sey, als wenn der darin implorirende Theil vor oder neben der Deduction seiner novorum in facto, und zwar unter dem Erbieten ad juramentum malitiae, zugleich erhebliche Ursachen, weshalb er solche nova nicht eher vorbringen können, anführt und beweiset; und haben die Parteien bei eingetretener Vernachlässigung dieser ausdrücklichen Gesetzes-Vorschrift sich es selber beizumessen, wenn ohne weiteres auf Desertion des Rechtsmittels erkannt werden wird.

Publicatum Celle im Königlichen Ober-Appellations-Gerichte, am 1sten October 1822.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

Stralenheim.

(55.) **Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Directorii, betreffend die Eröffnung der neuen Heerstraße von Wartjenstedt ab resp. nach Beinum und nach Goslar, und die Fixation der Entfernungen zwischen den genannten drei Orten.** Hannover, den 4ten October 1822.

Da der Bau der von Wartjenstedt ab über Ringelheim dirigirten neuen Chaussee gegenwärtig so weit vorgerückt ist, daß die bisher benutzte über Klein-Elbe und Haberlah auf Salzgitter, und von diesem Puncte ab auf Beinum und Goslar führende Straße verlassen werden kann: so wird hiemit bekannt gemacht, daß die Relais Wartjenstedt, Beinum und Goslar die Anweisung erhalten haben, die Extraposten, Couriere und Estafetten auf der neuen, theils schon vollendeten, theils vorläufig in einen fahrbaren Stand gesetzten Heerstraße zu befördern.

Die Vermessung, welche nunmehro hat vorgenommen werden müssen, weil die bei Benutzung der ehemaligen Straße aufgefundenen Resultate nicht mehr zutreffend waren, hat ergeben, daß die Distanz gegenwärtig beträgt:

zwischen Wartjenstedt und Beinum (über Ringelheim und Salzgitter) drei, statt früher 2¾ Meilen; und

zwischen Goslar und Wartjenstedt, über Ringelheim in der gradesten Richtung und ohne Salzgitter zu passiren, vier, statt bisher 4¾ Meilen.

Digitized by Google

Mit Genehmigung des Königlichen Cabinets-Ministerii wird diese Abänderung der Entfernungs-Berechnung zwischen den vorgenannten drei Relais (welche auf die nunmehr fixirten Distanzen auch die etwa bei ihnen begehrten Stations-Scheine auszustellen haben) hiemit zur öffentlichen Wissenschaft gebracht, und sämmtlichen Relais aufgegeben, die jetzt fixirte Meilenzahl in dem auf jeder Station affigirten Exemplare des unterm 5ten April 1821 für die Relais publicirten Meilenzeigers, unter den Rubriken „Beinum", „Goslar" und „Wartjenstedt" zu bemerken.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zu inseriren.

Hannover, den 4ten October 1822.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversches
General-Post-Directorium.

v. Hinüber. Rudloff.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 37.

Hannover, den 12ten October 1822.

(56.) Authentiſche Declaration der Verordnung gegen die Banqueroutirer vom 15/26ſten März 1726. Carlton-House, den 24ſten September 1822.

Georg der Vierte von Gottes Gnaden, König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc. auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir vernehmen, daß die unterm 15/26ſten März 1726 erlaſſene landesherrliche

> Verordnung, welchergeſtalt gegen die muthwilligen Banqueroutirer und deren Eheweiber, ingleichen gegen diejenigen, welche aus Unverſtand oder Nachläſſigkeit eine Banqueroute machen, zu verfahren ꝛc.

neuerlich einen Zweifel veranlaßt hat, ob die darin vorgeſchriebenen Strafen nur gegen ſolche Schuldner erkannt werden dürfen, „welche dolo directo vel indirecto, lediglich durch Geld-Anleihen ihre Gläubiger verkürzt haben," nicht aber auch gegen ſolche, welche auf andere vorſätzliche oder fahrläſſige Weiſe in den Zuſtand der Zahlungsloſigkeit gerathen ſind.

Es giebt nun schon die Einleitung der gedachten Verordnung und die darin deutlich ausgedrückte Absicht:

> die in Unsern Hannöverischen Landen schon vorhandenen heilsamen Reichs- und Landes-Constitutionen, insonderheit den Reichs-Abschied (die Reformation guter Polizei) vom Jahre 1548 Tit. 22. und 1577 Tit. 23., die Constitution von Erequirung untadelhafter Briefe und Siegel vom 13ten November 1617, wie auch Unsere Polizei-Ordnungen ꝛc. zu schärfen,

hinreichend zu erkennen, daß diese Verordnung auf keine Weise zur Begünstigung vorsätzlicher, muthwilliger, oder fahrlässiger Banqueroutirer, und zur Beschränkung der durch die ältern Reichs- und Landes-Gesetze ihnen angedroheten Strafen gereichen soll.

Nicht minder erhellet aus der Überschrift der Verordnung, zusammengehalten mit den §§. 1 und 9 derselben, wie es nicht die Meinung des Gesetzgebers gewesen seyn kann, von der Anwendung der darin enthaltenen Vorschriften diejenigen Falliten auszuschließen, denen nur eine Fahrlässigkeit und Unbesonnenheit bei ihrer Vermögenszerrüttung zur Last fällt und gegen welche der Beweis eines directen oder indirecten bösen Vorsatzes nicht zu führen steht.

Daneben würde der Zweck des Gesetzes verfehlt werden, wenn nur der Banqueroutirer, welcher durch Geld-Anleihen, nicht aber auch der, welcher durch Ankauf von Waaren und andern Gegenständen, die er nicht bezahlen kann, oder durch übertriebenen Aufwand seine Gläubiger um das Ihrige bringt, und welchen die angezogenen Reichsgesetze dem fallirenden Geldanleiher völlig gleich stellen, der Verordnung unterworfen werden sollte.

Damit jedoch in Zukunft aller Zweifel hinwegfalle, den die buchstäbliche Auslegung einzelner in den §§. 1 und 9 der oftgedachten Verordnung gebrauchter Ausdrücke, nach ihrem beschränkten Sinne, veranlassen könnte, erklären Wir hiedurch, zur Richtschnur für Unsere Gerichte,

daß 1) die angeführten Paragraphen keinesweges auf die durch Geld-Anleihen herbeigeführte Insolven; zu beschränken sind, sondern daß auch das Erborgen von Waaren oder andern Gegenständen, so wie jede auf Kosten der Gläubiger ausgeübte Verschwendung, ein gleicher unverhältnißmäßiger Aufwand und jede verderbliche den Gläubigern zum Schaden gereichende Unordnung in den Geschäften oder im Hauswesen, unter der Disposition des Gesetzes begriffen ist;

Digitized by Google

und 2) daß insbesondere der 9te §. der mehrerwähnten Verordnung von 1726 auch von solchen Personen zu verstehen ist, welche lediglich durch ihren Unverstand, ihre Unbesonnenheit und Fahrlässigkeit, ohne Concurrenz irgend eines bösen Vorsatzes, sich außer Stand gesetzt haben, ihre Gläubiger zu befriedigen; wie selbst die Worte dieses §. deutlich zu erkennen geben.

Carlton-House, den 24sten September 1822.

George R.

E. Gr. v. Münster.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 38.

Hannover, den 26ſten October 1822.

(57.) Reglement, die neue Organiſation und den Dienſt des Landdragoner-Corps betreffend. Hannover, den 30ſten Auguſt 1822.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Zu einer zweckmäßigern und minder koſtbaren Einrichtung des zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und zur Handhabung einer guten Polizei in Unſerm Königreich Hannover beſtehenden Landdragoner-Corps haben Wir, nach vorgängiger Berathung mit Unſern getreuen Ständen, für dienſam erachtet, ermeldetes Corps in der Maaße bis auf 320 Mann zu vermehren, daß dieſer Beſtand des Corps verhältnißmäßig in den Etats Unſerer Cavallerie-Regimenter als abweſend commandirte Mannſchaft fortgeführt werde; auch wegen der deshalb nöthigen neuen Organiſation und der Dienſt-Verhältniſſe ſolchen Corps, unter Aufhebung des unterm 25ſten April 1815 für das Landdragoner-Corps ertheilten Dienſt-Reglements, Folgendes zu verordnen.

Erſter Theil.

Organiſation der Landdragoner.

I. Capitel.

Von der Errichtung, der Annahme und dem Avancement der Landdragoner.

§. 1.

Das Landdragoner-Corps ſoll aus einem Stabe und aus drei Compagnien beſtehen.

Digitized by Google

§. 2.

Der Stab ist zusammengesetzt: aus einem Chef des Corps, mit Stabs-Officiers-Rang; einem Adjudanten, mit Premier-Lieutenants-Rang; einem Regiments-Quartiermeister, mit Lieutenants-Rang und einem Stabs-Wachtmeister.

§. 3.

Die drei Compagnien bestehen aus 3 Rittmeistern, 4 Lieutenants, 160 berittenen und 160 unberittenen Landdragonern, incl. der Unterofficiere.

§. 4.

Dieses Corps wird sich dergestalt formiren, daß jedes Cavallerie-Regiment 40 Mann und 20 Pferde als beim Landdragoner-Corps commandirt in seinem Etat führt, ohne daß solche jedoch unter irgend einem Befehle oder Disciplin der Regimenter stehen, sondern in den bisherigen Verhältnissen des Landdragoner-Corps verbleiben.

§. 5.

Die 3 Compagnien werden in 7 Districte und der District wieder in Sectionen zu Pferde und zu Fuß, nach dem Bedürfnisse des Dienstes, vertheilt. Jeder District wird von einem Compagnie-Officier befehligt.

§. 6.

Die Section wird in der Regel wenigstens aus einem Unterofficier oder Gefreiten und 3 Landdragonern bestehen, welche nach Beschaffenheit des Dienstes entweder aus berittenen oder unberittenen Landdragonern, oder aus beiden zugleich formirt werden kann.

§. 7.

Die für jede Compagnie erforderliche Stärke, imgleichen die Standorte der Sectionen bleiben einer besondern Bestimmung vorbehalten.

§. 8.

Annahme der Landdragoner.

Die Landdragoner sollen vorzugsweise aus Militair-Personen genommen werden, die entweder wirklich dienen oder zuvor gedient haben. Sie müssen zwischen 20 und 40 Jahr alt, von guter Gesundheit, einem kräftigen Wuchse und nicht unter 5 Fuß 6 Zoll groß seyn; sie müssen fertig lesen und schreiben können, den unverletzten Ruf der Treue, Ehrlichkeit, Nüchternheit und eines untadelhaften Lebens haben, auch wegen eines Verbrechens nie bestraft worden seyn, und eine Summe zum Unterhaltungs-Fond (siehe §. 45.) liefern, welche 50 Rthlr. Gold für den berittenen und 25 Rthlr. Gold für den unberittenen Landdragoner beträgt.

Vorzüglichen Subjecten, die sich besonders zum Landdragoner-Dienste eignen

Digitized by Google

und die gedachte Summe zu liefern nicht im Stande sind, kann solche aus dem Unterhaltungs-Fond vorgeschossen werden.

Das Landdragoner-Corps hat das Recht, sich aus den Cavallerie- und Infanterie-Regimentern zu recrutiren, von den Infanterie-Regimentern jedoch nur solche dienende Militair-Personen zu requiriren, welche das 26ste Lebensjahr ihres Alters vollendet haben, und hat der Chef des Corps von der Annahme des Mannes, bevor er um dessen Entlassung beim General-Commando nachsucht, dem Commandeur des Regiments Anzeige zu machen.

Jeder der im Landdragoner-Corps dient, er mag vorher in einem Regimente gedient haben oder nicht, entledigt sich seiner Militair-Pflichtigkeit auf gleiche Weise, wie die zum wirklichen Militair-Dienst eingestellte Mannschaft, und tritt in seine Militair-Pflichtigkeit zurück, wenn er vor dem 26sten Jahre seines Alters seine Entlassung vom Landdragoner-Corps erhält.

Da der Eintritt in das Landdragoner-Corps als eine Belohnung für diejenigen Individuen, welche sich durch Dienst-Thätigkeit und Ordnungsliebe ausgezeichnet haben, angesehen werden muß: so haben die Chefs der Cavallerie-Regimenter dem Chef des Landdragoner-Corps diejenigen Leute, die sie im Landdragoner-Corps angestellt zu sehen wünschen, bemerklich zu machen.

§. 9.

Die Landdragoner werden von dem General-Commando auf den Vorschlag des Chefs des Corps ernannt, und wird denselben von dem General-Commando eine Bestallung gegeben. Bevor sie ihren Dienst antreten, müssen sie vor dem Amte, welches ihrem Standorte am nächsten ist, ihren Diensteid ablegen und darin außer demjenigen, was der gewöhnliche Soldaten-Eid enthält, noch besonders angeloben, die Pflichten eines Landdragoners mit Eifer und Sorgfalt zu erfüllen und allezeit wahr und unparteilich in ihren Berichten und Protocollen zu seyn. Über die Leistung dieses Eides ist ihnen von dem Amte unter ihrer Bestallung eine Bescheinigung auszufertigen.

§. 10.

Ernennung der Gefreiten und Unter-Officiere.

Die Gefreiten werden aus den Landdragonern, die Corporals aus den Gefreiten und die Wachtmeister aus den Corporals erwählt und gleichfalls auf den Vorschlag des Chefs des Corps von dem General-Commando ernannt.

§. 11.

Der Stabs-Wachtmeister kann ohne Unterschied aus dem Corps oder aus der

Digitized by Google

Armee genommen werden. Er wird durch den Chef des Corps dem General-Commando vorgeschlagen und von diesem ernannt.

§. 12.

Ernennung der Officiere.

Die Officiere werden sämmtlich von Uns auf den Vorschlag des General-Commandos, welches deshalb vorläufig mit Unserm Cabinets-Ministerio oder der von demselben dazu committirten Civil-Behörde zu communiciren hat, ernannt. Es werden dabei folgende Bestimmungen beobachtet:

1) Ist eine Lieutenants-Stelle erledigt: so schlägt der Chef des Corps zu deren Wiederbesetzung einen oder mehrere Lieutenants aus der Armee vor, welche wenigstens 3 Jahr diesen Grad bekleidet haben und sich vorzüglich zu dem Landdragoner-Dienst eignen. Er kann auch bei besonderm Verdienst einen Wachtmeister aus dem Corps dazu vorschlagen.
2) Die Beförderung zu den Rittmeister-Stellen geschieht der Regel nach aus den Lieutenants des Corps.
3) Der Adjudant wird ohne Unterschied unter den Lieutenants des Corps oder den Lieutenants der Armee von dem Chef des Corps vorgeschlagen.

§. 13.

Der Chef des Corps wird von Uns ernannt und aus der ganzen Armee genommen. Der Vorschlag dazu geschieht von Unserm General-Commando nach vorgängiger Communication mit Unserm Cabinets-Ministerio.

§. 14.

Zu der Stelle des Regiments-Quartiermeisters kann jeder, welcher auch nicht Militair ist, ernannt werden, wenn er nur mit einer anerkannten Rechtschaffenheit die zu dieser Stelle erforderlichen Kenntnisse vereinigt, und Caution zu leisten im Stande ist. Der Regiments-Quartiermeister wird dem General-Commando von dem Chef des Corps vorgeschlagen, welches sodann, nach vorgängiger Communication mit Unserm Cabinets-Ministerio oder der von demselben dazu committirten Civil-Behörde, den Vorschlag an Uns gelangen läßt.

§. 15.

Wenn das Landdragoner-Corps mit den übrigen Truppen der Armee in Linie steht: so rangirt solches auf dem rechten Flügel.

Die Officiere der Landdragoner rangiren mit den Officieren der Armee nach ihren Patenten. Der Stabs-Wachtmeister rangirt mit dem Sergeant-Major; der Wachtmeister mit dem Ober-Feuerwerker, Commandir-Wachtmeister und Feldwebel; und der Corporal mit dem Fourier, Schwadrons-Bereiter und Gefreiten-Corporal.

Digitized by Google

Der Landdragoner hat den Rang von Corporal und Bombardier, jedoch gehen ihm die wirklichen Corporals der Armee bei solennen Fällen vor.

II. Capitel.

Von dem Solde, Gehalte und den Entschädigungen der Landdragoner.

§. 16.

Der Gehalt der Officiere der Landdragoner ist festgesetzt wie folgt:

der Chef des Corps erhält monatlich	Gage	111 ℛ 2 ℳ 8 ₰		
	Servis	9 = 15 = 2 =		
	4 Rationen à 6⅔ ℛ . . .	26 = 16 = — =		
			147 ℛ 9 ℳ 10 ₰	
der Adjudant erhält monatlich	Gage	— 55 ℛ 13 ℳ 4 ₰		
	Servis	— 3 = 16 = 11 =		
	1 Ration	— 6 = 16 = — =		
			65 = 22 = 3 =	
der Regiments-Quartiermeister	Gage	— 50 ℛ 22 ℳ 3 ₰		
	Servis	— 3 = 16 = 11 =		
	1 Ration	— 6 = 16 = — =		
			61 = 7 = 2 =	
Büreaukosten des Staabes			30 =	
der Rittmeister . .	Gage	— 66 ℛ 16 ℳ — ₰		
	Servis	— 3 = 16 = 11 =		
	2 Rationen à 6⅔ ℛ	— 13 = 8 = — =		
			83 = 16 = 11	
der Lieutenant . . .	Gage	— 50 ℛ 22 ℳ 3 ₰		
	Servis	— 3 = 16 = 11 =		
	1 Ration	— 6 = 16 = — =		
			61 = 7 = 2 =	
der Stabs-Wachtmeister . . .	Gage, Fouragegeld und Servis		36 = 20 = 6	
der mit den gerichtlichen Geschäften des Corps beauftragte Garnison-Auditeur in Hannover			11 = 2 = 8	

Digitized by Google

§. 17.

Die Officiere sind verbunden, vermittelst des in dem vorstehenden Paragraph bestimmten Soldes, sowohl für ihre eigene Kost und für die Anschaffung der vorgeschriebenen Kleidungs-, Armatur- und Equipirungs-Stücke, als auch für den Unterhalt ihrer Pferde zu sorgen, ferner ihre Wohnung, imgleichen die Reisekosten für den gewöhnlichen Dienst in dem Districte davon zu bestreiten. Jedoch sind hiervon ausgenommen die Reisekosten, um die in dem 2ten Capitel 2ten Theils vorgeschriebenen Musterungen zu halten, wozu ihnen neben dem obenstehenden Gehalte Folgendes bewilligt ist:

dem Chef des Corps für die Musterung jeder Section . .	4 Rthlr.
dem Rittmeister	2 "
dem Lieutenant	1 "

Eine gleiche Entschädigung sollen dieselben für jede 24 Stunden erhalten, wenn sie aus ihrem Districte, oder im außerordentlichen Dienste innerhalb desselben verschickt werden.

Außerdem sollen sie auf den Musterungs- oder anderen Dienst-Reisen bei den Krugwirthen, Herbergierern und Gastwirthen einquartiert werden, welche ihnen nach einer von den Local-Obrigkeiten zu bestimmenden Reihefolge den Stallraum und die Schlafstelle unentgeltlich verabfolgen zu lassen, verbunden seyn sollen.

§. 18.

Für die von den Districts-Officieren behuf Anschaffung von Schreib-Materialien zu verwendenden Kosten kann denselben nur dann jährlich eine Vergütung zugestanden werden, wenn der Fond der Casse des Corps solches erlaubt und bleibt dies, so wie der nach dem jedesmaligen Bestande der Casse etwa zu bewilligende Betrag, dem Ermessen des Chefs des Corps lediglich überlassen.

Ermeldete Officiere genießen, gleich wie der Chef des Landdragoner-Corps, in Dienst-Angelegenheiten die active und passive Post-Franchise für Briefe und Brief-Paquete, wenn diese mit dem Official-Siegel versiegelt und gehörig contrasignirt sind.

§. 19.

Wird einem Officier des Landdragoner-Corps in der Erfüllung seiner Amts-Pflichten ein Pferd getödtet oder tödtlich verwundet: so soll ihm als Entschädigung eine Summe von 100 Rthlr. Conventions-Münze aus dem zur Bestreitung der Kosten für die Landdragoner vorhandenen Fond, oder falls dieser nicht hinreichend seyn sollte, auf besondere Anweisung gezahlt werden.

Digitized by Google

§. 20.

Der Stabs-Wachtmeister muß vermittelst des im §. 16. bestimmten Soldes für seine eigene Kost und Wohnung und für die Anschaffung der vorgeschriebenen Kleidungs-, Armatur- und Equipirungs-Stücke sorgen, imgleichen die Anschaffung und Unterhaltung des Pferdes davon bestreiten. Derselbe erhält auch bei etwanigen Dienst-Reisen für jede 24 Stunden 16 Sgr. und wird, wie es im §. 17. bestimmt ist, einquartiert.

Ebenfalls soll derselbe eine Entschädigung von 100 Rthlr. Conventions-Münz- erhalten, wenn ihm in der Erfüllung seiner Amts-Pflichten ein Pferd getödtet oder tödtlich verwundet wird.

§. 21.

Der Sold der Unterofficiere und Landdragoner ist bestimmt, wie folgt:

der Wachtmeister zu Pferde monatl. Gage	10	ℌ	—	ℳ	—	₰		
Kostgeld	—	5	=	—	=	—	=	
Servis	—	3	=	—	=	—	=	
Fouragegeld	—	7	=	16	=	—	=	
für Schreib-Materialien	—	—	=	8	=	—	=	
für Hufbeschlag	—	—	=	15	=	6	=	
							26 ℌ	15 ℳ 6 ₰
der Corporal zu Pferde . . Gage	—	7	ℌ	—	ℳ	—	₰	
Kostgeld	—	5	=	—	=	—	=	
Servis	—	3	=	—	=	—	=	
Fouragegeld	—	7	=	16	=	—	=	
für Schreib-Materialien	—	—	=	8	=	—	=	
für Hufbeschlag	—	—	=	15	=	6	=	
							23 =	15 = 6 =
der Gefreite zu Pferde . . Gage	—	5	ℌ	—	ℳ	—	₰	
Kostgeld	—	4	=	16	=	—	=	
Servis	—	2	=	12	=	—	=	
Fouragegeld	—	7	=	16	=	—	=	
für Schreib-Materialien	—	—	=	8	=	—	=	
für Hufbeschlag	—	—	=	15	=	6	=	
							20 =	19 = 6 =

Digitized by Google

der Landdragoner zu Pferde .	Gage	—	4 ℔	— ℳ	— ß
	Kostgeld	—	4 "	12 "	— "
	Servis	—	2 "	12 "	— "
	Fouragegeld	—	7 "	16 "	— "
	für Hufbeschlag	—	— "	15 "	6 "
					19 ℔ 7 ℳ 6 ß
der Wachtmeister zu Fuß . .	Gage	—	10 ℔	— ℳ	— ß
	Kostgeld	—	5 "	— "	— "
	Servis	—	3 "	— "	— "
	für Schreib-Materialien	—	— "	8 "	— "
					18 " 8 " — "
der Corporal zu Fuß . . .	Gage	—	7 ℔	— ℳ	— ß
	Kostgeld	—	5 "	— "	— "
	Servis	—	3 "	— "	— "
	für Schreib-Materialien	—	— "	8 "	— "
					15 " 8 " — "
der Gefreite zu Fuß . . .	Gage	—	5 ℔	— ℳ	— ß
	Kostgeld	—	4 "	16 "	— "
	Servis	—	2 "	12 "	— "
	für Schreib-Materialien	—	— "	8 "	— "
					12 " 12 " — "
der Landdragoner zu Fuß . .	Gage	—	4 ℔	— ℳ	— ß
	Kostgeld	—	4 "	12 "	— "
	Servis	—	2 "	12 "	— "
					11 " — " — "

§. 22.

So oft Unterofficiere und Landdragoner aus ihrem Standorte verschickt werden, sey es in- oder außerhalb des Bezirks ihrer Section, so sollen sie, falls sie außerhalb ihres Standortes zu schlafen genöthigt sind, für jede 24 Stunden eine Sold-Zulage erhalten, wie folgt:

der Wachtmeister zu Pferde	4 ℳ 6 ß
der Corporal zu Pferde	4 " — "
der Gefreite und Landdragoner zu Pferde	3 " 6 "
der Wachtmeister zu Fuß	3 " — "
der Corporal zu Fuß	2 " 6 "
der Gefreite und Landdragoner zu Fuß	2 " — "

Nebst

Digitized by Google

Nebst dieser Zulage sollen die Unterofficiere und Landdragoner, welche außerhalb ihres Standorts zu schlafen genöthigt sind, bei den Krugwirthen, Herbergierern und Gastwirthen einquartiert werden, die ihnen, nach einer von der Local-Obrigkeit zu bestimmenden Reihefolge, den Stallraum und die Schlafstelle unentgeltlich verabfolgen zu lassen verbunden seyn sollen.

§. 23.

Die großen Mondirungs-Stücke, Armatur, Lederzeug, Pferde und Reit-Equipagen werden den Unterofficieren und Landdragonern unentgeltlich geliefert. Die kleinen Mondirungs-Stücke müssen sie sich dagegen aus eigenen Mitteln anschaffen.

§. 24.

Vermittelst der solchergestalt bestimmten Besoldungen, Zulagen und Entschädigungen müssen die Unterofficiere und Landdragoner, zu Pferde und zu Fuß, ihren und ihrer Pferde Unterhalt selbst stehen, ihre Mondirungs-Stücke im gehörigen guten Stande erhalten, auch ihre Wohnung davon bestreiten; jedoch soll es ihnen unbenommen bleiben, wenn sie in ihrem Standorte für ihren Servis kein vorschriftsmäßiges Unterkommen bekommen können, sich von der Orts-Obrigkeit ein Quartier in natura anweisen zu lassen, wogegen die Obrigkeit alsdann den Servis der Landdragoner bezieht. (siehe §. 54.)

§. 25.

Die tägliche Pferde-Ration bei den Landdragonern soll seyn:

10 Pfund Hafer,
10 Pfund Heu,
5 Pfund Stroh,

welche die Unterofficiere und Landdragoner den Pferden in bester Qualität und regelmäßig zu geben, und selbige nach den in dem Cavallerie-Dienst-Reglement enthaltenen Vorschriften zu warten und zu pflegen haben.

Wer dagegen fehlt oder sonstige Vernachlässigung in Wartung der Pferde sich zu Schulden kommen läßt, soll, außer der Ersetzung des daraus erwachsenden Schadens, als ein zu dem Cavallerie-Dienst untaugliches Subject betrachtet und sofort vom Chef des Corps zu den Landdragonern zu Fuß und dagegen einer von diesen in dessen Stelle versetzt werden.

§. 26.

Die Unterofficiere und Landdragoner sollen in Krankheits-Fällen, gleich dem übrigen Militair, freie Cur und Medicin zu genießen haben und finden dabei dieselben

Vorschriften hier Anwendung, wie sie im Allgemeinen Dienst-Reglement für Unsere Armee ertheilt worden sind.

An denjenigen Orten, wo kein Militair-Arzt sich befindet und dessen Herbeiholung von einem zu entfernten Orte Gefahr für den Kranken bringen dürfte, können die Unterofficiere und Landdragoner einen Civil-Arzt zu Hülfe nehmen, und sollen ihnen in diesem Falle die gehabten Kosten vergütet werden. Sie haben alsdann darüber die angemessenen Beweisstücke nebst der Curkosten- und Medicin-Rechnung dem Chef des Corps einzusenden, welcher sie alsdann, nach vorheriger Prüfung, aus der Casse des Corps zu bezahlen hat.

§. 27.

Bei Krankheiten der Pferde findet ebenfalls freie Cur und Medicin statt, wie das Cavallerie-Dienst-Reglement solches im mehreren besagt. In Fällen, wo die Hülfe eines andern als eines Militair-Pferde-Arztes zur Behandlung des kranken Pferdes nothwendig seyn möchte, sollen die dadurch erwachsenden Kosten gegen behufige Rechnungen und Bescheinigungen vom Chef aus der Casse des Corps bezahlt werden.

§. 28.

Auch sollen bei ausgezeichneten Dienst-Leistungen der Landdragoner, jeden Grades, angemessene Gratificationen von Unserm Cabinets-Ministerio bewilligt werden können.

Nicht minder erhält das Landdragoner-Corps in den gesetzlichen Fällen für die Entdeckung der Verbrechen, Vergehen und Contraventionen und ihrer Thäter oder in andern Fällen die bestimmten Prämien und Denunciations-Gebühren.

§. 29.

Mehrjähriger ausgezeichneter Dienst im Landdragoner-Corps soll einen vorzüglichen Anspruch auf Beförderung zu Civil-Bedienungen gewähren, und dabei von den Behörden auf gehörig qualificirte Officiere, Unterofficiere und Landdragoner besonders Rücksicht genommen werden.

§. 30.

Die Landdragoner, welche nach einem 20jährigen Militair-Dienste wegen Alters; so wie auch diejenigen, welche wegen Gebrechlichkeiten, die von Anstrengungen in ihrem Dienste herrühren, entlassen werden, haben auf eine ihrem Grade in der Armee und der Dauer ihrer geleisteten Dienste angemessene Militair-Pension Anspruch.

Digitized by Google

III. Capitel.

Von der Bekleidung, der Remonte, Equipirung und der Bewaffnung der Landdragoner.

§. 31.

Die Mondirung der Landdragoner, bestehend aus

einem Tschako mit Federbusch,
einem Uniforms-Rock,
einem tuchenen Beinkleide über die Stiefel, (für den berittenen Landdragoner mit Leder besetzt)
einem Ärmel-Mantel oder Reitrock für den berittenen Landdragoner,
einer Chenille für den unberittenen Landdragoner,
einer Leibbinde für den berittenen Landdragoner,
einem Paar lederner Handschuh,
einem Paar kurzer Stiefel, (für den berittenen Landdragoner mit Sporn)

wird von der Militair-Bekleidungs-Commission dem Corps geliefert.

Die Tagezeit derselben bleibt einer näheren Bestimmung vorbehalten.

Die Erhaltung der Mondirung bis zur folgenden Lieferungs-Periode liegt lediglich den Unterofficieren und Landdragonern ob.

Die Militair-Bekleidungs-Commission erhält für die dem Landdragoner-Corps zu liefernden Mondirungen von den Cavallerie-Regimentern dasjenige, was Unsere Kriegs-Canzlei auf jeden Cavalleristen behuf Kleidung vergütet, und vom Lande für jeden Mann einen jährlichen Zuschuß von 3 Rthlr. 12 Ggr.; wogegen jedem der Cavallerie-Regimenter 40 Stück Mondirungen weniger wie bisher berechnet werden.

§. 32.

Die Kosten der ersten Anschaffung der Pferde und Reit-Equipagen für das Landdragoner-Corps, so wie die Ergänzung und Erhaltung derselben, stehen die Cavallerie-Regimenter nach den deshalb bereits gemachten Bestimmungen.

§. 33.

Die Armatur und das Lederzeug wird dem Corps von Unserer Kriegs-Canzlei geliefert, jedoch die Reparatur-Kosten von den Cavallerie-Regimentern dem Corps vergütet. Diejenigen Stücke aber, welche ohne Verschulden oder durch lange Dienst-Zeit unbrauchbar geworden, sollen in das Zeughaus zu Hannover abgeliefert, und dagegen neue auf Quitung des Chefs des Corps unentgeltlich verabreicht werden.

Digitized by Google

§. 34.

Der Ersatz fehlender Pferde im Landdragoner-Corps geschieht, nach jedesmaligem Bedürfniß, durch Ankauf im Lande.

Pferde, welche zum Dienst unbrauchbar werden, sollen, nachdem solches durch Bescheinigung eines beeidigten Thierarztes dargethan ist, gerichtlich meistbietend verkauft werden, und das dadurch aufkommende Geld in die Casse des Corps fließen.

§. 35.

Diesem nach hat also jedes Cavallerie-Regiment — da selbiges nach dem §. 4. des 1sten Capitels, 20 berittene und 20 unberittene Landdragoner in seinen Etat aufnehmen soll — dem Landdragoner-Corps — mit Ausnahme der im §. 32. erwähnten Kosten für die erste Anschaffung der Pferde und Sattel-Equipagen, welche sogleich bezahlt werden müssen — zu vergüten:

monatlich

1) Gagen für 40 Mann, und die aus den Quartieren aufkommenden Gelder,
2) Hartfutter für 20 Pferde,
3) Hufbeschlag-Geld für 20 Pferde;

jährlich

4) Mondirungs-Geld für 40 Mann,
5) zwei Remonte-Pferde,
6) zwei neue Sattel-Equipagen,
7) die Reparatur-Kosten der Sattel-Equipagen,
8) die Reparatur-Kosten der Armatur und des Lederzeuges,
9) die Cur- und Medicin-Kosten der Mannschaft und Pferde.

Um alle dadurch zwischen dem Landdragoner-Corps und den Regimentern entstehenden Berechnungen möglichst abzukürzen, soll Unsere Kriegs-Canzlei alles dieses den Regimentern decourtiren und an den Chef des Landdragoner-Corps resp. monatlich und jährlich ausbezahlen; jedoch mit Ausnahme des für die großen Mondirungs-Stücke unmittelbar an die Bekleidungs-Commission zu entrichtenden Betrags.

§. 36.

Die erforderliche Munition wird dem Landdragoner-Corps, gegen Quitung des Chefs, aus den Vorräthen zu Hannover unentgeltlich verabreicht.

§. 37.

Beim Ausscheiden eines Unterofficiers oder Landdragoners aus dem Corps finden in Ansehung der Mondirungs-, Armatur- und Equipage-Stücke, auch des Pferdes, die in dem Cavallerie-Mondirungs-Reglement enthaltenen Vorschriften ihre Anwendung.

Digitized by Google

IV. Capitel.

Von der Verwaltung.

§. 38.

Es soll eine eigene Casse bei dem Landdragoner-Corps etablirt werden, worin alle von dem Lande und den Cavallerie-Regimentern behuf Unterhaltung des Corps resp. aus Unserer General-Steuer-Casse und Unserer Kriegs-Casse monatlich gegen Quitung des Chefs auf den bestimmten completen Etat zu leistenden Zahlungen unmittelbar aufzunehmen sind.

Die für etwanige Vacanzen, — welche durch das Ausscheiden eines Officiers, Unterofficiers oder Landdragoners aus dem Corps entstehen und nicht sogleich wieder besetzt werden können, jedoch nicht länger als einen Monat unbesetzt bleiben dürfen, — mitzuempfangende Gage, Servis-, Fourage- und Beschlag-Gelder, so wie diejenigen Gelder, welche durch den Verkauf demnächstiger undienstüchtiger Pferde aufkommen und überhaupt alle Ersparungen, die auf die eine oder andere Art gemacht werden möchten, sollen dieser Casse anheim fallen.

§. 39.

Aus dieser Casse hat das Corps alle seine Ausgaben (excl. der Mondirungs-Stücke, welche von der Bekleidungs-Commission geliefert werden) zu bestreiten, als:

Gage, Servis, Fourage, Pferde, Hufbeschlag- und Equipirungs-Stücke, so wie auch die Büreau-, Reise-, Musterungs- und Reparatur-Kosten und Nachtscheins-Gelder, imgleichen die Cur- und Medicin-Kosten der Mannschaft und Pferde u. s. w.

§. 40.

Die Verwaltung und das Rechnungs-Wesen des Corps ist dem Regiments-Quartiermeister unter der Aufsicht des Chefs des Corps anvertraut, dessen Genehmigung in allen durch das gegenwärtige Reglement nicht ausdrücklich entschiedenen Fällen erforderlich ist. Ist der Regiments-Quartiermeister abwesend, krank oder wird er an seiner Geschäftsführung auf andere Weise verhindert: so ernennt der Chef eine Commission von einem oder mehreren Officieren des Corps, die dessen Geschäfte bis zu seiner Zurückkunft versieht, und sodann von der interimistischen Geschäfts-Führung Rechnung abzulegen hat.

§. 41.

Die Bezahlung des Soldes und Gehaltes soll jeden Monat durch den Regiments-Quartiermeister geschehen, und von demselben zur weitern Auszahlung an die Mannschaft den District-Officieren zugesandt werden.

§. 42.

In den nächsten 14 Tagen nach geschehener Auszahlung sollen die Districts-Officiere dem Regiments-Quartiermeister die quittirten Zahlrollen für den vorhergehenden Monat überschicken, und demselben als Belege, die Etats der Gegenwart und, behuf Aufstellung der Zahlrollen für den laufenden Monat, eine namentliche Dislocations-Liste der Mannschaft beifügen.

§. 43.

Die Ober-Aufsicht und Controle über die Casse des Landdragoner-Corps wird in derselben Art geführt, wie über die Cassen der Regimenter der Armee und dienen die, besonders der Cavallerie, über diesen Gegenstand ertheilten Ordres dem Corps zur Nachachtung. Die halbjährig einzusendenden Cassen-Rechnungen werden von der von Unserer Kriegs-Canzlei und dem General-Commando ernannten Cassen-Verwaltungs-Commission revidirt und nach Erledigung der etwanigen Erinnerungen die Dechargen ertheilt.

§. 44.

Die Rechnungen der Reisekosten, welche in Gemäßheit der §§. 17., 20. und 22. verstattet sind, sollen in dem monatlichen Etat aufgeführt und mit den Bescheinigungen belegt werden, welche von den Orts-Obrigkeiten, der gegenwärtigen Verordnung gemäß, über das Auswärts-Schlafen und sonst unentgeltlich auszustellen sind.

§. 45.

Unterhaltungs-Fond.

Das Landdragoner-Corps soll einen sogenannten Unterhaltungs-Fond haben, zu welchem jeder berittene eine Summe von 50 Rthlr. Gold und jeder unberittene Unterofficier und Landdragoner eine Summe von 25 Rthlr. Gold bei seinem Eintritt ins Corps deponiren muß.

Dieser Fond ist bestimmt, um sich für Vernachlässigung oder unnütze Zerstöhrung der Pferde, Montirungs-, Equipirungs- und Armatur-Stücke schadlos halten zu können, auch bei etwa erlittenen Unglücksfällen den Unterofficieren und Landdragonern auf Vorschlag des Regiments-Quartiermeisters durch den Chef des Corps Vorschüsse daraus zu bewilligen; jedoch bleibt der Chef des Corps in diesem Falle wegen der Nothwendigkeit dieser Vorschüsse, wie auch wegen deren Wiederbeitreibung in Todes-, Desertions- oder Entlassungs-Fällen, insofern der Vorschuß den Antheil desjenigen an dem gemeinschaftlichen Fond, der den Vorschuß erhält, übersteigt, verantwortlich.

Bei Bewilligung der Vorschüsse muß jedesmal zugleich der monatliche Abzug bestimmt werden, welchen derjenige, der den Vorschuß empfängt, zu erleiden hat, bis

Digitized by Google

seine Schuld nicht nur getilgt ist, sondern auch seine besondern Antheile an dem Unterhaltungs-Fonds wieder vollständig sind.

Der Betrag aller Abzüge zusammen genommen darf jedoch nie den fünften Theil der Besoldung desjenigen, welcher sie erleidet, nach Abzug der Fourage-Gelder, überschreiten.

Die bewilligten Vorschüsse werden den Districts-Officieren ausgezahlt, welche dafür verantwortlich sind, daß dieselben dem Zwecke der Bewilligung gemäß verwandt werden.

§. 46.

Über den Unterhaltungs-Fond hat der Regiments-Quartiermeister ein eigenes Register zu führen, in welchem jeder Unterofficier und Landdragoner seine besondere Rechnung für Einnahme und Ausgabe erhält.

Der Regiments-Quartiermeister hat jedem einzelnen jährlich eine Abschrift einer besondern Rechnung durch den Districts-Officier zustellen zu lassen, welche der Unter-Officier oder Landdragoner, falls er sie richtig findet, mit seiner Unterschrift versehen an den Regiments-Quartiermeister zurückschickt. Glaubt der Unterofficier oder Land-Dragoner aber, daß in der Rechnung ein Irrthum vorgefallen ist: so läßt er selbige mit seinen Bemerkungen begleitet durch den Districts-Officier an den Chef des Corps gelangen, damit dieser den Irrthum berichtigen lasse.

§. 47.

Auf den Unterhaltungs-Fond hat jeder Unterofficier und Landdragoner ein persönliches Recht und ist denjenigen, welche das Corps verlassen, über die Summe, welche sie bei ihrem Austritte in dem Unterhaltungs-Fond vorräthig haben, Rechnung abzulegen und ihre etwanigen Forderungen ihnen oder in Sterbefällen der betreffenden Behörde, zu weiterer Verabfolgung an deren Erben, auszuzahlen. Sind sie dagegen mehr in die gemeinschaftliche Casse schuldig als sie darin Vorrath haben: so sind sie gehalten, ihre Schuld abzutragen.

Stirbt der Schuldner, so sind die dem Fond schuldig gebliebenen Gelder von den Erben desselben beizutreiben, im Falle der Verkaufs-Preis der nachgelassenen Effecten, welche dem Verstorbenen gehören, zu dem Ersatze nicht hinreichet.

§. 48.

Es soll ferner ein außerordentlicher Hülfs-Fond gebildet werden, zu welchem Außerordentlicher Hülfs-Fond.
monatlich 2 Ggr. vom Solde des Gefreiten und Landdragoners zu Pferde und zu Fuß,
monatlich 3 Ggr. vom Solde des Corporals zu Pferde und zu Fuß,
monatlich 4 Ggr. vom Solde des Wachtmeisters zu Pferde und zu Fuß,

Digitized by Google

einzubehalten sind. Dieser Fond ist bestimmt, um denjenigen Unterofficieren und Land-Dragonern eine Hülfe zu verschaffen, welche in der Ausübung ihres Dienstes oder ohne ihr Verschulden harte Verluste erlitten haben, die nicht aus der Casse des Corps oder aus dem Unterhaltungs-Fond ersetzt werden können.

Die Entschädigungen, welche aus dem außerordentlichen Hülfs-Fond bewilligt werden, können nur nach Vorlegung der angemessenen Beweisstücke und Zeugnisse statt finden und muß darüber jedesmal eine förmliche Entscheidung von Seiten des Chefs des Corps getroffen werden, welche von dem Adjudanten und Regiments-Quartiermeister zum Zeichen ihrer Beistimmung mit zu unterschreiben ist.

Die Entscheidung ist nebst den Zeugnissen aufzubewahren und der Rechnung als Beleg beizufügen.

§. 49.

Da das ganze Corps bei der Verwaltung des außerordentlichen Hülfs-Fonds interessirt ist: so sollen die Rechnungen darüber jedes Jahr durch den Corps-Befehl öffentlich bekannt gemacht werden. Indessen hat kein einzelner ein persönliches Recht auf diesen Fond und kann mithin darüber eine besondere Rechnungs-Ablage auch nicht fordern.

§. 50.

Die gesammten Special-Fonds werden, so wie die zur Besoldung und übrigen Kosten des Corps angewiesenen Summen, von dem Regiments-Quartiermeister unter Aufsicht des Chefs verwaltet und in die Casse des Corps niedergelegt.

§. 51.

Casse des Corps.

Die zu dem Fond des Landdragoner-Corps bestimmte Casse, worin auch die Vorräthe der verschiedenen Special-Fonds niederzulegen sind, soll bei dem Chef des Corps sich befinden.

Die Casse soll mit zwei Schlössern versehen seyn; zu dem einen soll der Chef des Corps, zu dem andern der Regiments-Quartiermeister den Schlüssel haben. Jedesmal, wenn eine Summe aus der Casse genommen wird, ist ein Etat über den Cassen-Bestand anzufertigen und in der Casse niederzulegen.

§. 52.

Außer den Geldern, welche für jede angewiesene Rechnung nothwendig sind, kann der Regiments-Quartiermeister auch noch für die laufenden Ausgaben eine Summe von 200 Rthlr. in Händen behalten.

Der Chef des Corps ist für die Sicherheit der Casse mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich.

Der

Digitized by Google

Der Regiments-Quartiermeister stellt eine Caution von 1000 Rthlr. und die Districts-Officiere verbürgen sich für die Sicherheit der ihnen anvertraut werdenden Gelder mit ihrem ganzen Vermögen.

§. 53.

In den Standorten der Sectionen sollen die Unterofficiere und Landdragoner wo möglich zusammen wohnen, auch ihre Pferde in demselben Hause gestellt seyn, wenn der Stallraum dazu geräumig genug ist; findet dieß zu große Schwierigkeit, so müssen die Landdragoner ihre Wohnungen möglichst nahe zusammen nehmen und eine gemeinschaftliche Stube bei dem Commandanten der Section haben, worin ihre Dienstbücher, Register, Journale u. s. w. geführt werden, woselbst die Verordnungen, Steckbriefe u. s. w. befindlich sind, und die zugleich zu ihrem gewöhnlichen Aufenthalt dient, damit die Obrigkeit sie stets zu finden wisse. Quartier der Landdragoner.

§. 54.

Die Unterofficiere und Landdragoner sind gehalten, vermittelst des ihnen bewilligten Services ihre im vorstehenden Paragraph beschriebene Wohnung selbst zu besorgen; falls sie jedoch eine solche nicht dafür bekommen können, ist die Obrigkeit des Orts verbunden, gegen Beziehung des Services der Landdragoner, denselben ein schickliches Quartier, entweder miethweise oder sonst zu verschaffen.

Die Officiere müssen sich auf eigene Kosten einmiethen und dürfen auf keine Weise die Wohnung der Landdragoner benutzen.

§. 55.

Auf ihren Zügen und Dienstreisen werden die Officiere, Unterofficiere und Landdragoner von der Orts-Obrigkeit in Gemäßheit der §§. 17., 20. und 22. bei den Wirthen einquartiert.

Zweiter Theil.

Von dem Dienste der Landdragoner.

I. Capitel.

Von dem Dienst-Verhältnisse der Landdragoner zu den verschiedenen Behörden.

§. 56.

Die Landdragoner stehen als Militair-Personen in Hinsicht der Disciplin und des innern Dienstes unter dem Befehle des General-Commandos. Dienst-Verhältniß zu der obersten Civil- und Militair-Behörde.

Digitized by Google

Die Ernennungen, Entlassungen und Beurlaubungen, das Cassen- und Rechnungs-Wesen, die ganze innere Verwaltung, die Anschaffung der Pferde, die Verwendung der Special-Fonds und die Versorgung der Sectionen mit Fourage, die militairische Haltung, Zucht und Polizei, die Bestrafungen, die Quartiere in den Standorten der Sectionen, die Musterungen, Patrouillen und Dienstreisen, so wie der ganze innere Dienst und die Ausführung der den Landdragonern aufgetragenen militairischen Operationen, die Ergreifung und Fortschaffung der Deserteurs und der Soldaten, welche militairischer Verbrechen beschuldigt oder zu militairischen Arbeiten verurtheilt sind; endlich auch der Dienst der Landdragoner im Kriege, im Gefolge der Armee, und in Hinsicht der Kriegsgefangenen — Alles dieses gehört vor die oberste Militair-Behörde.

§. 57.

Hingegen stehen die Landdragoner in Hinsicht ihres Gebrauches, insofern derselbe die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und die Ausübung der allgemeinen und gerichtlichen, auch örtlichen Polizei bezweckt, unter den Befehlen Unseres Cabinets-Ministerii oder der von demselben beauftragten Civil-Behörde.

Es gehört daher vor Unser Cabinets-Ministerium oder die von demselben beauftragte Civil-Behörde der gewöhnliche und tägliche Polizei-Dienst der Landdragoner, die Bestimmung der Standorte der Sectionen, die Feststellung der Zwischenorte und periodischen Zeitpuncte ihrer Correspondenzen, die Dislocation der Sectionen und ihre Vereinigung im Falle eines außerordentlichen Dienstes, die Fortschaffung der bürgerlichen Gefangenen von Section zu Section, die Bedeckung bei Versendung öffentlicher Gelder, die Aufsicht über Bettler, Vagabunden, Landstreicher und Fremde, der Dienst der Landdragoner rücksichtlich auf die gerichtliche Polizei und alles, was sich auf die dahin gehörigen Verrichtungen beziehet; desgleichen ihr Dienst in Beziehung auf die örtliche Polizei bei Messen und Märkten, an öffentlichen Orten und Häusern, bei Schauspielen und andern öffentlichen Vorstellungen, so wie in Rücksicht der Wald- und Feld-Polizei; endlich der Dienst, welchen die Landdragoner zu Unterstützung der Local-Obrigkeiten und Behörden in Ausübung ihrer Amts-Verrichtungen zu leisten haben.

Alle diese Gegenstände gehören zu dem Ressort Unsers Cabinets-Ministerii oder der von demselben damit beauftragten Civil-Behörde; jedoch ist bei Orts-Veränderungen einer oder mehrerer Sectionen, wenn das Cabinets-Ministerium oder die von selbigem beauftragte Civil-Behörde dazu den Befehl ertheilt hat, dem General-Commando sogleich Nachricht zu geben.

Digitized by Google

§. 58.

Urlaubs-Ertheilung.

In Gemäßheit des §. 56. können die Landdragoner einen Urlaub nur von der Militair-Behörde erhalten. Das General-Commando ertheilt solchen den Officieren; die Unter-Officiere und Landdragoner können ihn aber von dem Chef des Corps erhalten, wenn die Urlaubszeit nicht über 4 Wochen dauert. Ist sie länger, so bedarf es der Genehmigung des General-Commandos. Die Officiere und Unterofficiere müssen jedoch, wenn sie einen Urlaub, sey es auf kürzere oder auf längere Zeit, erhalten haben, davon sofort der Civil-Obrigkeit ihres Standortes Nachricht geben.

Wenn der erhaltene Urlaub nicht über 4 Wochen dauert: so sollen die Land-Dragoner ohne Unterschied des Grades den Genuß ihrer ganzen Besoldung beibehalten; ist er aber auf längere Zeit ertheilt: so sollen sie während der ganzen Dauer desselben nur die Hälfte des Soldes erhalten. In beiden Fällen aber soll der ganze Sold, vom ersten Tage des Urlaubs angerechnet, einbehalten werden, wenn nach abgelaufener Zeit des Urlaubs der Officier, Unterofficier oder Landdragoner nicht zurückgekehrt ist; mit Vorbehalt der schwereren Strafen, welche dieselben sich dadurch können zugezogen haben.

Die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung einbehaltenen Gelder sollen der Casse des Corps zu gute kommen.

§. 59.

Abschiede und Entlassungen.

Die Abschiede werden den Unterofficieren und Landdragonern von dem General-Commando, den Officieren aller Grade aber von Uns auf den Vorschlag des General-Commandos ertheilt.

Unserm Cabinets-Ministerio soll es zustehen, auf die Entlassung eines Officiers, Unterofficiers und Landdragoners des Landdragoner-Corps bei Unserm General-Commando anzutragen.

§. 60.

Dienst-Verhältniß der Landdragoner zu den übrigen Behörden.

Die Landdragoner aller Grade sind verbunden, nicht nur die von Unserm Cabinets-Ministerio und dem General-Commando ihnen ertheilten Befehle zu vollstrecken oder vollstrecken zu lassen; sondern sie müssen auch den Requisitionen willfahren und Genüge leisten, welche von den Militair-Commandanten, den Ober-Regiminal- und Justiz-Behörden, den Ämtern, städtischen und Patrimonial-Gerichten, imgleichen den Polizei-Behörden und Local-Obrigkeiten, zur Aufrechthaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe oder zur Vollziehung der Gesetze, Beschlüsse, Urtheile und gerichtlichen Verfügungen, an sie ergehen.

Digitized by Google

§. 61.

Ferner haben die Landdragoner folgenden öffentlichen Beamten, wenn sie ordnungsmäßig darum nachsuchen, Hülfe zu leisten, nämlich den Steuer-Erhebern aller Art, den Empfängern der Zollgelder, den Jagd- und Forst-Bedienten, den Weggelds-Einnehmern auf den öffentlichen Straßen, endlich auch den Gerichtsboten, jedoch müssen diese die gerichtlichen Urtheile und Verfügungen vorzeigen, deren Vollstreckung ihnen aufgetragen ist und nicht von ihnen bewirkt werden kann.

§. 62.

Die Aufforderungen an die Landdragoner müssen, außer dem Falle der Noth, schriftlich abgefaßt seyn, und in dem Orte, wo sie statt finden, an den Commandanten der Section gerichtet werden.

Die im Falle der Noth mündlich erlassenen Aufforderungen sind gleich nachher schriftlich einzuschicken, da sie in das Dienst-Register der Section eingetragen werden müssen.

§. 63.

Sobald die Civil-Behörde ihre Aufforderung ordnungsmäßig erlassen und die nothwendig erachteten Verhaftungs-Befehle ertheilt hat: so kann sie sich nicht ferner in die militairische Operation einmischen, welche in Gefolg und zur Vollziehung ihrer Requisition von dem Commandanten der Landdragoner anzuordnen ist; letztere haben blos bei bedeutenden Unternehmungen mit den Civil-Obrigkeiten, im Falle diese es verlangen, Rücksprache zu nehmen. Die Civil-Behörde, welche die Aufforderung erlassen hat, kann aber darüber, was in Gefolg ihrer Aufforderung geschehen ist, Anzeige erwarten, und sind ihr diese Anzeigen von selbst, jedesmal innerhalb 24 Stunden nach der Rückkehr, unter der Verantwortlichkeit des Commandanten zuzuschicken. Die Anzeigen müssen, falls ihnen nicht eine Abschrift der Protocolle beigelegt wird, wenigstens einen Auszug derselben mit Bezug auf alles, was die Requisition betrifft, enthalten.

§. 64.

Die Officiere sind verbunden, sogleich alle die öffentliche Ruhe und Sicherheit betreffenden Vorfälle nach Unterschied ihrer Beschaffenheit, den betreffenden Civil-Obrigkeiten und Justiz-Höfen anzuzeigen, und müssen auszugsweise alle Nachrichten, sowohl aus den Dienst-Journalen als den von den Unterofficieren und Landdragonern aufgenommenen Protocollen auf das genaueste mittheilen. Sie haben sodann von denselben die nöthigen Aufforderungen zu erwarten. Die Officiere, welche hierunter eine Nachlässigkeit beweisen, bleiben wegen der Folgen persönlich verantwortlich.

Digitized by Google

§. 65.

Sollte von der Civil-Obrigkeit die Versetzung eines oder andern Mitgliedes der Landdragoner an einen andern Standort oder in eine andere Compagnie für nöthig oder nützlich erachtet werden: so soll solche auf Verlangen Unsers Cabinets-Ministerii oder der von demselben beauftragten Civil-Behörde stattfinden.

§. 66.

Die Aufforderungen, welche die Civil-Obrigkeiten an die Landdragoner erlassen, können nur in dem Umfange ihrer respectiven Gerichts- oder Verwaltungs-Bezirke statt finden; jedoch ist es nicht nöthig, daß die requirirte Section in diesem Bezirke stationirt sey, vielmehr ist immer diejenige Section, welche die Aufforderung am leichtesten vollziehen kann, vorzugsweise zu requiriren. Ist der Beschuldigte ausserhalb des Bezirkes der Civil-Obrigkeit geflüchtet: so ist diese berechtigt, auch außerhalb ihres Bezirkes die Verhaftnehmung des Flüchtigen von dem Commandanten der zunächst stationirten Section zu requiriren.

§. 67.

Es soll immer in dem Standorte der Section wo möglich ein Landdragoner zurückbleiben, um im Falle der Noth der Civil-Behörde zu Dienste zu stehen; sollte aber die ganze Section wegen eines dringenden Dienstes sich in Bewegung setzen müssen: so hat der Commandant vor seiner Abreise der Civil-Behörde wie auch dem Militair-Commandanten des Standorts, wenn daselbst einer vorhanden ist, davon Anzeige zu machen.

§. 68.

Auf Einladung der Civil-Obrigkeiten können die Rittmeister und Lieutenants, ohne vorgängige Anfrage bei dem Chef des Corps, mehrere der unter ihren Befehlen stehenden Sectionen auf Messen, Märkte, Feste, wo ein großer Zusammenlauf von Menschen zu erwarten steht, schicken; die versammelten Sectionen müssen aber noch an demselben Tage wieder in ihre resp. Standorte zurückkehren, es sey denn, daß die Civil-Obrigkeit sie aufforderte, da zu bleiben.

§. 69.

Wenn sich in dem Standorte einer Section eine Garnison und ein Platz-Commandant befindet: so stehen zwar die Officiere und Unterofficiere der Landdragoner unter dem Commandanten, insofern ihn die polizeiliche Ordnung des Platzes angehet, und haben sich auch bei ihm zu melden; jedoch haben sie keine Verbindlichkeit, demselben von ihren Unternehmungen und den ihnen ertheilten Befehlen, wenn diese nicht den Militair-Dienst oder die Sicherheit des Platzes betreffen, Rechenschaft zu geben;

auch können sich die Militair-Commandanten auf keine Art in den täglichen Dienst der Landdragoner einmischen, noch auch dieselben von den ihnen aufgetragenen Verrichtungen abhalten.

§. 70.

Die Landdragoner sollen in allen ihren Verhältnissen mit den Civil- und Militair-Behörden die ihnen schuldige Ehrerbietung beobachten, widrigenfalls sie strenge bestraft werden sollen.

§. 71.

Verpflichtung der Civil- und Militair-Behörden, wenn die Landdragoner um Beistand nachsuchen.

Wenn die Landdragoner Unterstützung nöthig haben, um Auflaufe zu zerstreuen, Verbrechen zu hindern oder Requisitionen der Civil-Behörden in Vollzug zu setzen: so sollen die Officiere dieses Corps sich an die nächsten Militair-Commandanten wenden, um die nöthigen Truppen zu erhalten; zu diesem Ende haben sie aber ihr Gesuch um Beistand nicht nur schriftlich einzureichen, sondern auch den besagten Commandanten die Requisitionen der Civil-Behörden abschriftlich mitzutheilen.

Die Truppen-Detachements, welche beordert sind mit den Landdragonern zu marschiren, sollen unter den Befehlen desjenigen Officiers stehen, welcher nach dem Patente der älteste ist; ist dieses der Commandant des Militair-Detachements, so ist derselbe jedoch verbunden, den schriftlichen Requisitionen, welche der Landdragoner-Officier ihm in Beziehung auf die Unternehmung mitzutheilen hat, Folge zu leisten.

§. 72.

In Ermangelung der Truppen wendet sich der Commandant der Landdragoner an die Local-Obrigkeit, um die nöthige Hülfe zu erhalten und requirirt sie auf dieselbe Weise, wie in dem vorstehenden Paragraph bemerkt ist. Die Obrigkeit hat sodann unter den Einwohnern diejenigen zu bezeichnen, welche sie für die fähigsten hält, hülfreiche Hand zu leisten.

II. Capitel.

Von der Correspondenz der Sectionen und den besondern Amts-Verrichtungen der Officiere aller Grade.

§. 73.

Die Sectionen sollen jeden Monat sechsmal unter sich correspondiren und diese Correspondenz so eingerichtet werden, daß solche alle 10 Tage nach allen Richtungen des Königreichs hin und zurück direct gehen. Die Zwischenorte und die periodischen Zeitpuncte hat der Chef des Corps zu bestimmen und Unserm Cabinets-Ministerio oder der von demselben beauftragten Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

Digitized by Google

§. 74.

Die Correspondenz der Sectionen soll vermittelst steter Dienstreisen und Patrouillen geschehen. Sie soll für die Sectionen den Zweck haben, sich wechselseitig über alles, was die öffentliche Sicherheit betrifft, Nachricht zu ertheilen und sich über die Unternehmungen zu besprechen, welche wegen Verfolgung der Verbrecher, Deserteurs und sonst nöthig seyn dürften.

Diese Correspondenz soll ferner zur Fortschaffung der Gefangenen von Section zu Section dienen, wie auch um Befehle, Briefe und sonstige Dienstsachen an die Sectionen zu überbringen.

§. 75.

Das Correspondenz-Tableau ist den Platz-Commandanten, Ämtern, Gerichten, Magistraten und Polizei-Directionen von den Districts-Officieren mitzutheilen, damit die Transport-Requisitionen von denselben erforderlichermaaßen abgegeben werden können.

§. 76.

Der Chef des Corps soll entweder persönlich oder durch seinen Adjudanten in jedem Jahre eine Musterung halten. Die Musterung soll das eine Jahr Sectionsweise in den Standorten statt finden, das andere Jahr bleibt es indeß dem Chef überlassen, selbige über die vereinigten Sectionen eines Districts in dem Districts-Orte vorzunehmen. Er muß diese Musterungs-Reisen dem General-Commando, so wie Unserm Cabinets-Ministerio zuvor anzeigen.

Übrigens kann das General-Commando, so oft es solches für nöthig erachtet, durch eigends dazu beauftragte Officiere Musterungen verfügen, auch den Militair-Commandanten an den Orten, wo Sectionen von Landdragonern stehen, aufgeben, solche von Zeit zu Zeit zu inspiciren und Bericht über sie abzustatten.

§. 77.

Die Districts-Officiere mustern die ihnen untergebenen Sectionen alle zwei Monat und außerdem sollen die Rittmeister jährlich einmal ihre ganze Compagnie inspiciren.

§. 78.

Die Officiere sind verbunden, bei den Musterungen alle Standorte der Sectionen zu besuchen. Der Gegenstand dieser Musterung soll seyn, den Dienst der Sectionen, die richtige Führung der Dienstbücher, die Haltung und Zucht der Mannschaft, die Beschaffenheit der Montirung, Armatur, Pferde und Reit-Equipagen, der Quartiere und Ställe, der Fourage-Vorräthe und deren Güte, so wie auch das Betragen

der Unterofficiere und Landdragoner zu untersuchen, ferner den einen und andern Vorschriften und Befehle zu ertheilen, welche die Umstände erfordern, nicht weniger sich bei den Civil-Behörden zu erkundigen, ob die Landdragoner ihre Pflichten thun, und davon den respectiven Obern Bericht zu erstatten.

Die solchergestalt eingezogenen Nachrichten und Bemerkungen sollen von diesen Officieren in ihre Musterungs-Register eingetragen werden, aus welchen sodann der Rittmeister die nöthigen Auszüge in das Disciplinar-Register seiner Compagnie, wovon in dem §. 116. die weitere Bestimmung erfolgt, einzutragen hat.

§. 79.

Jeder Districts-Officier soll, außer den gewöhnlichen Dienst- und Ordre-Büchern, auch ein Buch führen, worin die Tage und Resultate der gehaltenen Musterungen eingetragen werden.

§. 80.

Die Commandanten der Sectionen sollen ein Dienst-Journal, um darin den ordentlichen Dienst der Section aufzuzeichnen, und außer diesem Journale noch ein Dienst-Buch führen, um die Richtigkeit ihrer Correspondenz und ihren außerordentlichen Dienst nachzuweisen. In dem Dienst-Journal soll die Local-Obrigkeit oder in deren Ermangelung ein Amts- oder Gerichts-Unterbedienter den Landdragonern ihre Anwesenheit in denjenigen Orten, welche sie passirt haben, bescheinigen; in dem Dienst-Buche geben sie sich wechselseitig ein Zeugniß, welches den Tag und die Stunde, wann sie an dem Bestimmungs-Orte angelangt sind, so wie den Tag und die Stunde, wann sie ihn wieder verlassen haben, enthalten muß.

Der außerordentliche Dienst und das Auswärts-Schlafen muß gleichfalls von der Local-Obrigkeit des Ortes, wo solches geschieht, oder in deren Ermangelung von einem Amts- oder Gerichts-Unterbedienten, und zwar in dem Dienst-Buche und überdies noch auf einem besondern Blatte bescheinigt werden, welches letztere der Rechnung der Section für Entschädigungen und Sold-Zulagen als Beleg beizufügen ist.

Ist die Local-Obrigkeit abwesend und auch kein Amts- oder Gerichts-Unterbediente an dem Orte vorhanden: so kann, um die Landdragoner nicht aufzuhalten, das Zeugniß auch von einem unbescholtenen Einwohner der Gemeinde in die Bücher geschrieben werden.

Der Chef des Corps hat die gedachten Bücher nach bestimmten Mustern anzuschaffen und einer jeden Section zuzustellen.

§. 81.

Der Chef des Corps, wie jeder Districts-Officier, erhält ein Exemplar der Gesetz-

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung, der Bekanntmachungen und der Intelligenz- oder Wochenblätter jeder Provinz, um von denen hierin enthaltenen Signalements der Verbrecher und sonstigen polizeilichen Nachrichten Kenntniß zu erhalten; und soll alles, was darin sich auf den Dienst der Landdragoner bezieht, von den District-Officieren sofort den ihnen untergebenen Sectionen mitgetheilt werden.

§. 82.

Die Officiere der Landdragoner sollen, neben dem gewöhnlichen Dienste, auch die Gehülfen der gerichtlichen Polizei seyn. Sie sind befugt, die Anzeigen, welche ihnen von Verbrechen geschehen, anzunehmen, und die Nachrichten und Spuren über die angezeigten Verbrechen und die Personen, welche derselben beschuldigt oder verdächtig sind, zu sammeln. Im Falle eines auf frischer That entdeckten Verbrechens oder einer Aufforderung von Seiten eines Familienhauptes sollen sie die Protocolle aufnehmen und die nöthigen Handlungen vornehmen, um den Thatbestand in Gewißheit zu setzen; sie sollen auch an Ort und Stelle die Aussagen der gegenwärtigen Zeugen aufnehmen können, dieses jedoch nur in Abwesenheit der gerichtlichen Obrigkeit, welcher sie, sobald sie hinzukömmt, sogleich die Fortführung der angefangenen Verhandlungen zu übertragen haben. Kömmt die gerichtliche Obrigkeit nicht hinzu: so sollen sie ihr die in den vorbemerkten Fällen aufgenommenen Protocolle und Verhandlungen sogleich aushändigen.

III. Capitel.

Von den Amts-Verrichtungen und dem Dienste der Landdragoner.

§. 83.

Die wesentlichen und ordentlichen Dienstverrichtungen der Landdragoner sind: Gewöhnlicher und täglicher Dienst.

1) Märsche, Dienstreisen, Streifzüge und Patrouillen auf den großen Heerstraßen, Quer- und Nebenwegen nach allen zu ihren respectiven Bezirken gehörigen Orten zu machen, und dieselben Tag für Tag in ihre dazu bestimmten Journale und Dienst-Bücher, dem §. 80. gemäß, durch die Orts-Obrigkeiten bescheinigen zu lassen. Die Dienstreisen müssen so eingerichtet werden, daß jede in dem Bezirke einer jeden Section gelegene Gemeinde, so viel wie möglich und wenigstens alle 14 Tage einmal, besucht wird;

2) die Nachrichten, welche ihnen über etwanige Verbrechen und Vergehen zugehen, den betreffenden Behörden sogleich mitzutheilen;

3) die Übelthäter aufzusuchen und zu verfolgen, auch diejenigen zu ergreifen, welche auf frischer That betroffen werden, oder gegen welche erhebliche Verdachtsgründe

vorhanden ſind und zu deren Verhaftung, wegen Gefahr auf dem Verzuge, ein obrigkeitlicher Befehl nicht erſt eingeholt werden kann; imgleichen ſich aller Perſonen zu bemächtigen, die blutige Waffen tragen, und dieſerwegen ein Verbrechen begangen zu haben verdächtig ſind;

4) die Deſerteurs und diejenigen, welche ſich der Militairpflichtigkeit durch heimliches Entweichen zu entziehen ſuchen; auch betroffene fremde Werber zu arreſtiren;

5) jeden tumultuariſchen Zuſammenlauf zu zerſtreuen und aufrühriſche Zuſammenrottirungen durch Gewalt auseinander zu treiben, jedoch mit Beobachtung der in dem §. 93. enthaltenen Beſtimmungen;

6) jede Perſon zu ergreifen, welche Thätlichkeiten und Gewaltthätigkeiten gegen die perſönliche Sicherheit oder gegen die Sicherheit des öffentlichen oder Privat-Eigenthums verübt; demnach auch ſolche, welche den Wäldern, Ärnten, Bäumen, Hecken, Mauern und Gräben, welche das öffentliche und Privat-Eigenthum befriedigen, oder ſich auf den öffentlichen Straßen befinden, ſey es durch Diebſtahl oder aus Muthwillen, Schaden zufügen; nur müſſen die Schuldigen auf friſcher That ertappt werden;

7) die Erheber der öffentlichen Gelder, die Executanten, die Gerichtsdiener und andere Vollſtrecker der obrigkeitlichen Befehle in ihren Amts-Verrichtungen zu ſchützen;

8) Protocolle über Leichname aufzunehmen, welche auf Wegen oder im Felde gefunden oder aus den Flüſſen gezogen werden, und davon ſogleich der nächſten Civil-Obrigkeit, wie auch ihren vorgeſetzten Officiers Nachricht zu geben;

9) desgleichen Protocolle über Feuersbrünſte und die ſie begleitenden Umſtände, über Einbrüche und Mordthaten, und im Allgemeinen über alle Verbrechen aufzunehmen, welche auf friſcher That entdeckt werden;

10) ferner über alle Ausſagen ohne Unterſchied Protocolle aufzunehmen, welche ihnen über die Urheber begangener Verbrechen oder deren Mitſchuldige gemacht werden;

11) auf Vagabunden und Leute ohne bekannten Stand und Gewerbe ſtrenge zu wachen, ſolche der Obrigkeit anzuzeigen und in ihrer Hinſicht die durch die Geſetze vorgeſchriebenen Sicherheits-Maaßregeln zu befolgen, zu welchem Ende auch die Civil-Obrigkeiten den Landdragonern die Liſten derjenigen Perſonen mitzutheilen haben, welche ſie vorzüglich im Auge behalten ſollen;

12) gegen die Bettler in Gemäßheit der beſtehenden Verordnungen zu verfahren;

13) fremde verdächtige Perſonen, die ohne oder mit einem nicht ordnungsmäßigen Paſſe umher reiſen, und auf die Fragen des Landdragoners über ihren Namen,

Digitized by Google

Stand und Wohnort nicht befriedigend antworten oder auf sonstige Art den gegen sie gefaßten Verdacht verstärken, anzuhalten und vor die nächste Civil-Obrigkeit zu führen;

14) Gefangene und Verurtheilte nach Vorschrift der §§. 101. und 102. zu transportiren und ihre Entweichung nach Möglichkeit zu verhindern;

15) die Soldaten zu ergreifen, welche keinen ordnungsmäßigen Urlaubs-Paß bei sich führen, und diejenigen zur Rückkehr anzuhalten, deren Urlaubszeit schon abgelaufen ist; zu welchem Ende die Beurlaubten dem Commandanten der Section, zu deren Bezirk ihr Aufenthalts-Ort gehört, ihren Urlaubs-Paß innerhalb der ersten 3 Tage nach ihrer Ankunft vorzuzeigen haben;

16) wenn Truppen durch den Bezirk einer Landdragoner-Section passiren, hinter den Truppen oder zur Seite derselben zu folgen, um die Zauderer, welche sich von der Marschroute entfernen, gleichviel ob sie Unordnungen begehen oder nicht, zu verhaften und dieselben den Commandanten der Corps oder Abtheilungen, wozu sie gehören, zu übergeben;

17) die Polizei auf den Gassen, Heerstraßen und öffentlichen Wegen zu handhaben, auf die Sicherheit der Brücken zu achten, die freie Passage zu sichern, Fuhrleute anzuhalten, daß sie bei ihren Pferden bleiben und diejenigen zu ergreifen, welche daselbst durch Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit, durch ein zu schnelles unvorsichtiges Fahren oder auf eine sonstige Weise andere beschädigt haben;

18) sich in der Nähe zahlreicher Volksversammlungen, wie bei Messen, Märkten, öffentlichen Festen aufzuhalten und zur Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung mitzuwirken;

19) in dem Falle, daß sich ansteckende Krankheiten oder Viehseuchen zeigen, davon der nächsten Civil-Obrigkeit und ihren vorgesetzten Officiers unverzüglich Anzeige zu machen;

20) auf die verbotenen Spiele und Contraventionen gegen die Hausier- und Feuer-Ordnung — besonders auf dem Lande — zu achten, hauptsächlich auch dahin mitzusehen, daß nicht bei offenem Licht gedroschen, bei unverwahrtem Licht in den Ställen ꝛc. gegangen und überhaupt unvorsichtige Handlungen vorgenommen werden, welche eine Feuersgefahr veranlassen können, und von Allem, was Nachtheiliges der Art bemerkt wird, alsbald der Civil-Obrigkeit Anzeige zu machen.

Die Landdragoner haben jedoch über dergleichen Gegenstände den Hauptzweck ihrer Functionen nicht aus dem Auge zu verlieren, und sollen sie sich nie erlauben, in Aufsuchung dergleichen zu rügender Gegenstände eigenmächtige Haussuchungen vorzunehmen, vielmehr, wo solche für nöthig befunden werden möchten, den Orts-Vor-

Digitized by Google

stand davon in Kenntniß zu setzen, diesem die Veranstaltung der Visitation zu überlassen und nur denselben dabei zu assistiren;

21) wenn in einem Orte ihres Bezirks Feuer ausbricht, sich auf den Brand-Platz zu begeben, daselbst nach Anweisung des die Löschungs-Anstalten leitenden Beamten oder Orts-Vorstehers Hülfe zu leisten, möglichst für Rettung und Bewachung der Effecten zu sorgen, und darauf zu sehen, daß während des Feuers weder Einbruch noch Diebstahl im Orte geschehe.

§. 84.

Alle diese Verrichtungen sollen fortdaurend von den Landdragonern geschehen, ohne daß es desfalls einer Aufforderung von Seiten der Civil-Behörde an sie bedarf.

Von diesem gewöhnlichen Dienste soll in den Dienst-Journalen Erwähnung geschehen, welche der Commandant jeder Section halten und am Ende jeden Monats dem Districts-Officier zuschicken muß. Ist dies ein Lieutenant, so hat selbiger solche dem Rittmeister und dieser, sobald sämmtliche Dienst-Journale seiner Compagnie bei ihm eingelaufen sind, dem Chef des Corps zuzusenden.

§. 85.

Außerordentlicher Dienst.

Der außerordentliche Dienst der Landdragoner besteht in der Vollziehung der Aufträge, welche ihnen von den Behörden zugehen. Die Landdragoner haben ohne Unterschied über alle Unternehmungen, welche sie im außerordentlichen Dienste verrichten, ein Protocoll aufzunehmen; dahingegen sie solches im gewöhnlichen Dienst nur bei Verhaftnehmungen und in den sonst durch die Verordnung ausdrücklich bestimmten Fällen zu thun haben.

§. 86.

Die Behörden, welche eine Verhaftnehmung verlangen, sollen die Landdragoner mit dem Gegenstande und der Wichtigkeit der Arrestation bekannt machen und denselben so viel wie möglich das Signalement der zu arrestirenden Person zustellen. Ist die Verhaftung geschehen: so soll der Arrestant von Section zu Section an den Bestimmungsort geführt werden.

§. 87.

Die Landdragoner haben das Recht, bei Tage die Wirthshäuser, Gasthöfe und andere dem Publicum offenstehende Häuser zu besuchen, um diejenigen Personen, deren Verhaftnehmung ihnen aufgetragen ist, ausfindig zu machen, und sollen ihnen die Gastwirthe zu jeder Zeit die Fremden-Register auf Verlangen vorzeigen.

Auch des Nachts sollen sie, in dem Falle eines Verdachts, in entlegene Wirths-Häuser und Krüge den Eintritt zu verlangen berechtigt seyn, wenn sie sich dazu die obrigkeitliche Autorisation sobald nicht verschaffen können.

Digitized by Google

§. 88.

In das Haus eines Privatmannes können aber die Landdragoner nur auf schriftlichen Befehl der Obrigkeit den Eintritt verlangen; jedoch leidet dies in folgenden Fällen eine Ausnahme:

1) wenn der Landdragoner in Verfolgung eines Verbrechers begriffen ist und dieser sich in ein Haus flüchtet;

2) wenn er zum Schutz herbeigerufen wird;

3) wenn die Nachforschung nach Verbrechern den sofortigen Eintritt dringend nothwendig macht, und der Befehl der Obrigkeit nicht ohne nachtheilige Verzögerung eingeholt werden kann; in diesem letzteren Falle jedoch in Begleitung des Orts-Vorstehers.

§. 89.

Jedermann ist schuldig, mit Vorbehalt der nachher zu führenden Beschwerde, den Aufforderungen der Landdragoner zur Ruhe und zum Mitgehen zur Vorführung vor die Obrigkeit unbedingte Folge zu leisten, indem das Landdragoner-Corps überhaupt, so wie jeder einzelne zu demselben gehörige Officier, Unterofficier und Landdragoner, der im Dienste ist, zu jedermann, und namentlich auch zu allen Militair-Personen jeden Grades, in dem Verhältnisse des commandirten Militairs und der Schild-Wachen steht.

Jede über das Verfahren eines Landdragoners angebrachte Beschwerde soll dagegen auch auf das genaueste schleunig untersucht und, wenn sie gegründet befunden ist, der Schuldige nach gesetzlicher Strenge bestraft werden.

§. 90.

Die Landdragoner sollen in der Ausübung ihrer Dienstpflichten die möglichste Schonung und Höflichkeit beobachten; werden sie aber beleidigt, so soll der Sections-Commandant den Beleidiger, wenn dessen Persönlichkeit es erfordert, sofort arrestiren und vor die competente Obrigkeit führen.

§. 91.

Ist der Widerstand oder die Beleidigung, welche den Landdragonern in Ausübung ihrer Amts-Pflichten widerfährt, blos wörtlich: so soll der Schuldige mit einer Gefängniß-Strafe von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten belegt werden.

Sind aber Thätlichkeiten dabei vorgefallen: so ist der Schuldige mit einer sechswöchigen bis sechsmonatlichen öffentlichen Arbeits-Strafe und, wenn er sich Waffen dabei bedient hat und nach den allgemeinen Poenal-Gesetzen keine härtere Strafe statt findet, mit einer zwei- bis sechsjährigen öffentlichen Arbeits-Strafe zu belegen.

Digitized by Google

Wenn ganz besondere, aus dem Alter oder der Persönlichkeit des Angeschuldigten, aus der Geringfügigkeit des Widerstandes oder der Beleidigung, aus dem für den Angeschuldigten bereits entstandenen bedeutenden Nachtheile oder aus ähnlichen Umständen hervortretende Milderungsgründe sich ergeben, oder auch der vorgefallene Excess durch ein ordnungswidriges Benehmen von Seiten des Landdragoners veranlaßt oder befördert seyn sollte: so kann das Gericht auf eine geringere als die gesetzliche Strafe erkennen.

§. 92.

Werden die Landdragoner in der Ausübung ihrer Dienstpflichten bedroht oder thätlich angegriffen: so sind alle Anwesende, und die davon Kenntniß erhalten, verbunden, ihnen Beistand zu leisten, um sowohl die Angreifenden zurückzutreiben, als die Vollziehung der den Landdragonern aufgetragenen Befehle zu sichern; und soll derjenige, durch dessen Beistands-Versagung den Landdragonern die nöthige Hülfe entzogen und hiedurch die Vollziehung der selbigen aufgetragenen Befehle vereitelt wird, mit einer, nach dem Maaße des veranlaßten Nachtheils, vom Richter zu arbitrirenden Geld-Buße oder Gefängniß-Strafe belegt werden.

§. 93.

Wenn die Landdragoner aufgefordert sind, oder in dem Falle sich befinden, Volksaufstände oder Zusammenrottirungen zu zerstreuen: so sollen sie nicht anders die Gewalt der Waffen gebrauchen dürfen, als wenn Gewaltthätigkeiten oder Thätlichkeiten gegen sie selbst verübt werden, oder wenn sie auf keine andere Weise ihren Posten behaupten oder ihre Gefangenen vertheidigen können. Sonst soll in dem gedachten Falle die Gewalt der Waffen nur Kraft eines Beschlusses der Obrigkeit und nur im Beiseyn derselben gebraucht werden.

§. 94.

Die Protocolle, welche den Thatbestand eines Verbrechens oder eine Verhaftnehmung zum Gegenstande haben, sollen durch den Sections-Commandanten, innerhalb 24 Stunden nach ihrer Aufnahme, der betreffenden Behörde, in deren Bezirk die Verbrechen begangen oder die Angeklagten verhaftet sind, zugestellt werden. Dem Officier, unter dessen Befehlen die Section steht, wird ein Auszug des Protocolls zugeschickt, und dieser Auszug in das Tagebuch des Districts eingetragen; das Original aber an den Chef des Korps befördert.

§. 95.

Die von den Officieren, Unterofficieren und Landdragonern in der vorgeschriebenen Art aufgenommenen Protocolle haben Glauben vor Gerichte bis zum Gegen-Beweis.

Digitized by Google

§. 96.

Damit der Landdragoner von seinem ordentlichen und wesentlichen Dienste nicht abgehalten werde: so soll derselbe nicht als Executant zur Beitreibung der Steuern und überhaupt nicht zu solchen Dienst-Verrichtungen gebraucht werden, die den Gerichts-Unterbedienten obliegen und durch selbige besorgt werden können, es sey dann im Falle einer unbedingten Nothwendigkeit und auf das ausdrückliche Ansuchen einer Obrigkeit. Wenn in einem solchen Falle eine Execution von ihm vollstreckt wird, erhält derselbe täglich 16 ggr. nebst freier Beköstigung und Fourage für sein Pferd.

§. 97.

Die Verhafts-Befehle in peinlichen Fällen kann die competente Behörde durch die Landdragoner dem Beschuldigten bekannt machen und gegen denselben vollstrecken lassen.

§. 98.

Die Landdragoner-Commando's, welche bei Hinrichtungen und sonstigen öffentlichen Straf-Vollziehungen requirirt werden, versehen dabei blos den Dienst als Polizeiwache, um die gute Ordnung aufrecht zu erhalten, Aufstände zu verhindern, die Entweichung der Schuldigen zu verhüten, und die Justiz-Bedienten vor Störungen in der Verrichtung ihrer Amtspflicht zu schützen.

§. 99.

Die Landdragoner können auch nöthigenfalls von den Behörden aufgefordert werden, öffentliche Gelder, Transporte von Schießpulver, die Briefpost, die Postwagen und andere öffentliche Wagen zu begleiten. Für solche Begleitungen erhalten sie per Meile 6 ggr. Vergütung von der requirirenden Behörde.

§. 100.

Kein Landragoner soll ermächtigt seyn, noch von irgend einer Orts-Obrigkeit und Polizei-Behörde ermächtigt werden können, Geld oder Geldeswerth von den Polizei-Contravenienten und Excedenten zu fordern oder auch nur anzunehmen.

Jeder Landdragoner, welcher sich Erpressungen erlaubt, oder Geldstrafen fordert oder annimmt, unter dem Vorwande, dieselben an die betreffende Behörde abzuliefern; desgleichen jeder Landdragoner, welcher Geld oder Geldeswerth, sey es in der Absicht, Übertretungen der Gesetze nicht anzugeben oder unter dem Vorwande von Zehrungs- oder Executions-Kosten oder unter irgend einem sonstigen Vorwande, von Polizei-Contravenienten und Excedenten oder von den Angehörigen derselben empfängt oder annimmt, soll nach Vorschrift des §. 138. bestraft werden, ohne Unterschied ob der Empfänger Sections-Commandant oder sonstiger Befehlshaber oder Untergebener ist,

Digitized by Google

und ob dazu ein Militair-Vorgesetzter einen gesetzwidrigen und selbst strafbaren Befehl ertheilt hat oder nicht.

Den Orts-Obrigkeiten und Polizei-Behörden ist es gänzlich untersagt, die Landdragoner zur Erhebung von Geldstrafen zu autorisiren, und wird Erstern ausdrücklich hiemit aufgegeben, den Contravenienten und Excedenten die von diesen verwirkten Geldstrafen und den Betrag der von selbigen zu vergütenden Kosten selbst zu eröffnen und den Landdragonern den ihnen zukommenden Theil der Strafgelder und die selbigen gebührenden Zehrungs-, Executions- und etwanige andere Kosten, nachdem solche von den Debenten eingezogen worden, selbst auszuzahlen oder zu verfügen, daß ihnen solche durch einen Gerichts- oder Polizei-Diener ausgezahlt werden.

§. 101.

Transport der Gefangenen.

Bei dem Transport der Gefangenen haben die Landdragoner folgendes Verhalten zu beobachten:

Die erste Pflicht des Landdragoners ist, ein Verzeichniß der Effecten aufzusetzen, welche der Gefangene bei sich führt, wenn ihm ein solches nicht von der Obrigkeit zugestellt wird. Für selbige ist der Landdragoner von diesem Augenblicke an verantwortlich. Das Verzeichniß derselben muß von dem Gefangenen und zwei Zeugen unterschrieben, und jedesmal von dem vorhergehenden Landdragoner an den, welcher ihn ablöset, bis zum Bestimmungsort des Gefangenen übergeben werden.

Waffen, scharfe Instrumente und solche Effecten, deren der Gefangene sich zu seiner Entweichung bedienen könnte, sollen ihm abgenommen und jedesmal an den ablösenden Landdragoner mit dem oben gedachten Verzeichnisse übergeben werden. Alle übrigen Effecten können dem Gefangenen gelassen werden; nur ist darauf zu wachen, daß er durch Verkauf, Verschenkung oder sonst nichts davon abhanden bringe.

Bei der Überlieferung des Verhafteten in das Gefangenhaus haben sich die Landdragoner die Übergabe des Verzeichnisses und der darin bemerkten Effecten bescheinigen zu lassen.

Die Commandanten der Sectionen sollen sich bei jedem Transporte eines Gefangenen über die Vollziehung dieser Bestimmungen Rechenschaft geben lassen.

§. 102.

Die Landdragoner sind für den sichern Transport der Verhafteten und Verurtheilten verantwortlich, weshalb sie gegen ihre Entweichung die nöthige Vorsicht zu beobachten haben, und soll ihnen das Recht zugestanden werden, jeden gefährlichen Arrestanten, so wie selbst jeden Verhafteten, dessen Entweichung sie zu befürchten

Ursache

Digitized by Google

Ursache haben, zu schließen oder zu binden. Solche, welche eines bedeutenden Verbrechens verdächtig oder zu einer schweren Strafe verurtheilt worden sind, sollen stets durch zwei Landdragoner escortirt werden.

§. 103.

Die Arrestaten müssen bei ihrer Transportation von einem Orte zum andern in der Regel den Weg zu Fuß zurücklegen.

Ausnahmen hiervon finden nur in dringenden Fällen statt, namentlich: wenn Gebrechliche und Kranke, insofern bei letztern der Transport überhaupt zulässig ist, fortzuschaffen sind; wenn Arrestaten wegen angelegter Fesseln zu gehen sich außer Stande befinden; wenn der zurückzulegende Weg so lang oder von der Beschaffenheit ist, daß selbiger nicht füglich in einem Tage zu Fuß zurückgelegt werden kann; wenn die Arrestaten so zahlreich oder gefährlich sind, daß der Transport derselben nicht anders als zu Wagen mit Sicherheit beschafft werden kann; und endlich bei Überschwemmungen. In diesen und ähnlichen dringenden Fällen können die Landdragoner zu Pferde und zu Fuß, da, wo es thunlich ist, von den betreffenden Ämtern selbst, im entgegengesetzten Falle aber bei dem an dem Orte, wo den Landdragonern eine Arrestation aufgetragen ist, oder wo während des Transports der Arrestaten zu Fuß die Nothwendigkeit eines weitern Transports zu Wagen eintritt, befindlichen Amts-Unterbedienten oder Gemeinde-Vorsteher die nöthigen Fuhren oder Vorspann-Pferde bis zum nächsten Sections- oder Correspondenz-Orte requiriren.

Diese Requisitionen sollen immer schriftlich geschehen, und müssen den Namen des requirirenden Landdragoners, die Namen der zu Wagen zu transportirenden Arrestaten, des Orts, wohin diese transportirt werden sollen, und die Ursachen, welche den Transport zu Wagen oder die Stellung von Vorspann-Pferden nothwendig machen, enthalten.

IV. Capitel.

Von den durch die Landdragoner zu verfügenden Verhaftungen.

§. 104.

Die allgemeine Regel ist, daß die Landdragoner keine Verhaftung vornehmen dürfen, als

1) in dem Falle, wo jemand auf frischer That betroffen wird;

2) Kraft eines von der competenten Obrigkeit ausgefertigten Verhaftbefehls, Steckbriefs oder einer Verurtheilung zum Gefängnisse.

Digitized by Google

§. 105.

Ausnahmen von dieser Regel sind blos die in dem §. 83. N°. 3., 4., 6., 11., 12., 13., 15., 16. und 17. bemerkten Fälle.

§. 106.

Verhaftungen, welche von den Landdragonern gegen Personen, die sich nicht in den vorstehenden Fällen befinden, vorgenommen werden, sollen als willkührliche Arretirungen betrachtet, und die Officiere, Unterofficiere und Landdragoner, welche dieselben befehlen, oder ohne dazu habenden Befehl ihrer Vorgesetzten vollzogen haben, vor Gericht gezogen und nach den Gesetzen bestraft werden.

§. 107.

Jede durch die Landdragoner auf frischer That oder in den durch das gegenwärtige Reglement besonders bestimmten Fällen verhaftete Person, gegen welche kein Verhafts-Befehl ergangen ist, soll sogleich vor den Polizei-Beamten oder vor die nächste Obrigkeit geführt werden, und kann nicht eher in ein Gefängniß oder in einen öffentlichen Verwahrungsort gebracht werden, bis die competente Behörde den Befehl dazu ertheilt hat.

§. 108.

Der einzige Fall ist davon ausgenommen, wo wegen Abwesenheit der obrigkeitlichen Personen der auf frischer That ergriffene Schuldige nicht gleich nach seiner Verhaftung verhört werden kann.

Er soll sodann in ein öffentliches Gebäude oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, in ein Wirthshaus gebracht und daselbst verwahrt werden, bis er vor die Obrigkeit geführt werden kann; jedoch soll diese Vorführung unter keinem Vorwande über 24 Stunden verschoben werden können.

§. 109.

Ein Arrestat, der zum Militair gehört, soll sobald als möglich an die nächste Militair-Behörde abgeliefert werden. Die auf ein ganzes Jahr beurlaubten Soldaten der Infanterie werden vor die nächste Civil-Behörde geführt, die Unterofficiere aber und die auf kurze Zeit beurlaubten dienstthuenden Soldaten werden an die nächste Militair-Behörde abgeliefert.

§. 110.

Durch jede Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen machen sich die Landdragoner des Vergehens einer willkührlichen Verhaftung schuldig, und sollen mit der darauf stehenden Strafe belegt werden.

§. 111.

Jede unnöthige Strenge, welche bei der Verhaftung eines Gefangenen oder in der Ausführung der obrigkeitlichen Befehle angewendet wird, ist ein Vergehen; daher es den Landdragonern ausdrücklich verboten ist, die verhafteten Personen übel zu behandeln, sie absichtlich zu beleidigen, und gegen dieselben sich die mindeste Gewaltthätigkeit zu erlauben, es sey denn, daß ein Widerstand von ihrer Seite statt fände; in welchem Falle sie allein ermächtigt sind, die Ausübung ihrer Amtsverrichtungen gegen die wider sie statt findenden Thätlichkeiten durch Gewalt zu sichern.

V. Capitel.

Vom Dienste der Landdragoner in Kriegszeiten.

§. 112.

Außer dem Dienste, welchen die Landdragoner im Innern des Landes zu verrichten haben, müssen sie in Kriegszeiten Detachements stellen, um die Ordnung und Polizei in den Lägern und Cantonnirungen zu handhaben.

§. 113.

Das General-Commando hat die Zusammensetzung der Detachements zu bestimmen. Die Officiere, Unterofficiere und Landdragoner, welche dazu beordert werden, sollen aus den verschiedenen Compagnien, zu welchen sie gehören, in einem solchen Verhältnisse genommen werden, daß der Dienst im Innern des Landes nicht darunter leide.

§. 114.

Das Avancement der Officiere, Unterofficiere und Landdragoner, welche bei der Armee angestellt sind, gehet in dem Corps der Landdragoner in derselben Art vor sich, als wenn sie nicht detachirt wären.

§. 115.

Die Officiere, Unterofficiere und Landdragoner, welche in den Krieg folgen, sollen, außer dem ihnen ausgeworfenen Solde, mit Portionen und Rationen in Natur aus den Magazinen, nach dem Fuße, wie er für die Cavallerie bestimmt ist, versehen werden.

VI. Capitel.

Von der Polizei und der Disciplin der Landdragoner.

§. 116.

In jeder Compagnie soll ein Disciplinar-Register für die Unterofficiere und

Digitized by Google

gemeinen Landdragoner gehalten werden, in welches der Rittmeister, unter Bemerkung der Tags- und Jahrszahl, alle dieselben betreffenden Beförderungen, ausgezeichneten Handlungen und Verrichtungen von Bedeutung, sammt ihrem Erfolge, so wie auch die von denselben begangenen Fehler, die ihnen auferlegten Strafen und überhaupt alles, was das Personelle der Compagnie betrifft, einschreiben lassen soll.

Am Ende des Vierteljahrs hat jeder Rittmeister einen Auszug dieses Registers an den Chef des Corps einzusenden.

§. 117.

Der Chef des Corps hat diese verschiedenen Auszüge in ein allgemeines Disciplinar-Register des Corps einzutragen.

§. 118.

Bei den Musterungen hat der Chef des Corps sein allgemeines Disciplinar-Register mit den Disciplinar-Registern der Compagnien zu vergleichen, seine eigenen Bemerkungen beizufügen, und die nöthigen Verweise oder Lobsprüche zu ertheilen.

Es ist davon in dem Musterungs-Berichte, den er an das General-Commando erstattet, Erwähnung zu thun.

§. 119.

Zu Anfang jeden Monates hat der Chef des Corps an Unser Cabinets-Ministerium, oder die von demselben dazu committirte Behörde, imgleichen an das General-Commando einen Dienstbericht über die bei sämmtlichen Sectionen in dem verflossenen Monate stattgefundenen Arrestationen und wichtigeren Unternehmungen in tabellarischer Form einzusenden, welchem er die Bemerkungen, die er für das Beste des Dienstes nöthig hält, beizufügen hat.

Außerdem ist von selbigem von allen außerordentlichen Vorfällen, die die öffentliche Sicherheit, die Polizei oder das Beste des Dienstes betreffen, den gedachten Behörden sogleich Bericht zu erstatten.

§. 120.

Kein Landdragoner kann eine Gastwirthschaft halten, noch irgend ein anderes Gewerbe oder Handwerk treiben. Eben so wenig können ihre Frauen in den Gemeinden, wo ihr Standort ist, ein Billard, Kaffeehaus oder Weinschenke halten, oder überhaupt eine solche Beschäftigung treiben, welche die Einwohner veranlaßt, sich bei ihnen zu versammeln.

Digitized by Google

VII. Capitel.

Von der Gerichtsbarkeit und deren Verwaltung, imgleichen von den Strafen.

§. 121.

Der Civil- und Criminal-Gerichtsstand der Landdragoner ist derselbe, wie für das übrige Militair. Sie sind demnach den Militair-Gesetzen und Militair-Gerichten unterworfen, nicht nur wegen Vergehen, welche den innern Dienst und die militairische Disciplin betreffen, sondern auch wegen gemeiner Vergehen und solcher, die sie sich in der Ausübung der allgemeinen und gerichtlichen Polizei zu Schulden kommen lassen.

§. 122.

Auch in Ansehung des Verfahrens sowohl in gerichtlichen Sachen als bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet alles dasjenige in unveränderter Maaße seine Anwendung, was in dieser Hinsicht für das Militair im Allgemeinen verordnet worden.

§. 123.

Die Ausübung der solchergestalt auf das Landdragoner-Corps erstreckten Militair-Gerichtsbarkeit gebührt ausschließlich dem jedesmaligen Chef desselben, welcher in dieser Eigenschaft, sowohl dem Umfange der Jurisdictions-Befugnisse nach, als in Rücksicht auf sein Verhältniß zum General-Kriegs-Gerichte, den Regiments-Commandeuren in der Armee völlig gleichgestellt seyn soll.

§. 124.

Zur Besorgung der gerichtlichen Geschäfte soll dem Chef des Landdragoner-Corps ein Auditeur zwar zugeordnet werden. Weil der Dienst des Landdragoner-Corps indeß eine solche Vertheilung desselben nothwendig macht, daß die Untersuchungen nicht jedesmal im Stabs-Quartiere selbst geführt werden können: so soll, wenn die betreffende Section über drei Meilen davon entfernt liegt, das zunächst gelegene Militair-Gericht auf desfalls von dem Gerichte des Landdragoner-Corps ergangene Requisition gehalten seyn, die nach Beschaffenheit der Sache erforderlichen Verhandlungen jederzeit unweigerlich zu übernehmen, und hiernächst die bis zur unmittelbaren Entscheidung oder bis zur Anordnung eines Kriegsrechts vollständig instruirten Acten zu weiterer Verfügung an gedachtes Gericht zu übersenden.

§. 125.

Die Kriegsrechte sollen dagegen in der Regel jedesmal im Stabs-Quartiere selbst gehalten, und die Mitglieder dazu aus der Garnison requirirt werden, insoweit

Digitized by Google

sie in der erforderlichen Anzahl nicht aus dem eigenen Bestande des Corps genommen werden können.

§. 126.

Geringfügige Vergehungen dürfen nach gleichen Bestimmungen, wie sie den Befehlshabern in der Armee zur Richtschnur vorgeschrieben sind, auch ohne vorgängige gerichtliche Untersuchung durch bloße Disciplinar-Correctionen geahndet werden, und zwar in der Maaße, daß der Chef des Corps die in dieser Hinsicht den Regiments-Commandeuren eingeräumten Befugnisse ausübt, die Districts-Commandanten aber mit den Compagnie-Chefs gleiche Rechte haben.

§. 127.

Dagegen macht jedes mit einer schweren Strafe bedrohte Vergehen die Einleitung eines ordnungsmäßigen Verfahrens nothwendig, und ist bereits im §. 121. dieses Reglements verordnet, daß die vorkommenden Straffälle nach den allgemeinen Militair-Gesetzen entschieden werden sollen.

Wie es indeß der eigentliche und nächste Zweck der Militair-Gesetze schon mit sich bringt, daß die Pflichtverletzungen der Landdragoner, bei der eigenthümlichen Beschaffenheit ihres Dienstverhältnisses, nicht immer auf eine angemessene Weise darnach zu beurtheilen stehen, so finden Wir Uns bewogen, für solche Fälle nachfolgende besondere landesherrliche Bestimmungen zu ertheilen.

§. 128.

Wer die Vollziehung einer ordnungsmäßigen Aufforderung der Obrigkeit vernachlässigt hat, soll mit 14tägigem bis 4monatlichem Arrest und, nach der Wichtigkeit des Falles, selbst mit Dienstentsetzung bestraft werden. Liegt aber der Nichtbefolgung eine wirkliche Weigerung zum Grunde: so soll jedesmal auf Dienstentsetzung und überdies auf 3- bis 8monatlichen Arrest erkannt werden.

§. 129.

Über die den Landdragonern, ohne daß es erst einer Aufforderung der Obrigkeit bedarf, obliegenden ordentlichen und gewöhnlichen Dienstverrichtungen sind im 64., 73., 74., 77., 78., 80., 82., 83., 85. und 94sten Paragraphen dieses Reglements die näheren Vorschriften enthalten. Jede Nachlässigkeit in Befolgung derselben soll, wenn sie nicht als ein geringfügiges Verschulden mit einer Disciplinar-Correction zu ahnden steht, mit 14tägigem bis 4monatlichem Arrest bestraft werden. Insofern jene Vorschriften die sofortige Anzeige begangener Verbrechen oder die Verhaftung der Thäter zum Gegenstande haben: so soll die absichtliche Unterlassung der einen oder der anderen dieser Obliegenheiten die jedesmalige Dienstentsetzung zur Folge haben. Un-

Digitized by Google

terblieb die Anzeige oder die Verhaftung aber gar in Folge eines Einverständnisses mit dem Thäter: so soll neben der Dienstentsetzung, wenn das zur Frage stehende Vergehen nicht in einer bloßen Polizei-Contravention besteht, noch auf eine ein- bis vierjährige Karrenstrafe erkannt werden, vorbehältlich der nach den allgemeinen Criminal-Gesetzen verwirkten Strafe, falls das Einverständniß in eine wirkliche Theilnahme an dem Verbrechen übergehen sollte.

§. 130.

Eine gewissenhafte und sorgfältige Abfassung der aufzunehmenden Protocolle macht eine der wesentlichsten Dienstpflichten der Landdragoner aus. Wer sich hierunter etwas zu Schulden kommen läßt, der soll, wenn die unrichtige Abfassung vorsätzlich und wider besseres Wissen geschah, seines Dienstes entsetzt und außerdem mit derjenigen Strafe belegt werden, welche die mehr oder minder wichtigen Folgen einer solchen Pflichtverletzung gesetzmäßig nach sich ziehen.

War dagegen die fehlerhafte Abfassung des Protocolls durch den bloßen Mangel gehöriger Sorgfalt veranlaßt: so tritt in einem solchen Falle Arreststrafe von ein- bis sechswöchentlicher Dauer ein.

§. 131.

Wer sich einer willkührlichen Verhaftung im Sinne des §. 110. dieses Reglements schuldig macht, verfällt dafür in eine ein- bis sechsmonatliche Arreststrafe, welche bei besonders beschwerenden Umständen bis auf Dienstentsetzung geschärft werden kann.

§. 132.

Jeder Landdragoner, welchem die Bewachung oder Escortirung eines Angeschuldigten oder Verurtheilten obliegt, ist für dessen Entweichung verantwortlich, auch dann, wenn die Verhaftung nicht auf einen besondern Verhaftsbefehl vorgenommen war. Gegen Vergehen dieser Art sollen folgende Strafen stattfinden:

Im Fall einer bloßen Nachlässigkeit soll, wenn der entwichene Gefangene eines peinlich zu bestrafenden Verbrechens angeschuldigt oder verdächtig ist, die Strafe, nach dem Grade der bewiesenen Fahrlässigkeit, in zwei- bis viermonatlichem Gefängniß bestehen. War aber der entwichene Gefangene schon zu einer harten Leibesstrafe oder zum Tode verurtheilt: so soll ein sechsmonatliches bis einjähriges Gefängniß erkannt werden.

Im Fall eines Einverständnisses soll aber die Dienstentsetzung des Landdragoners stets die Folge seyn und überdies eine zwei- bis vierjährige Karrenstrafe erkannt werden, je nachdem der entwichene Gefangene blos angeschuldigt oder schon ver-

Digitized by Google

urtheilt war, und das von ihm begangene Verbrechen eine größere oder geringere Strafe nach sich zieht.

War endlich der entwichene Gefangene nur eines Polizeivergehens beschuldigt: so findet, bei bloßer Nachlässigkeit, eine Disciplinar-Strafe statt.

§. 133.

Derjenige, welcher den im §. 101. wegen Transport der Gefangenen enthaltenen Vorschriften nicht nachkommt, hat eine angemessene Disciplinar-Strafe zu erleiden und die verlorenen Gegenstände aus eigenen Mitteln zu ersetzen.

§. 134.

Wer den Vorschriften des §. 88. entgegenhandelt, macht sich einer Verletzung des Hausrechts schuldig, wofür er mit 14tägigem bis zweimonatlichem Arrest belegt werden soll.

§. 135.

Unnöthige gesetzwidrige Strenge bei Verhaftungen und sonstigen Dienstverrichtungen soll mit einer nach den Umständen zu ermäßigenden Arreststrafe geahndet werden. Artet die Strenge in wirkliche Thätlichkeiten aus: so tritt diejenige Strafe ein, welche durch die Kriegsartikel auf solche Vergehungen verordnet worden.

§. 136.

Derjenige, welcher in dem im §. 93. gedachten Falle durch den unzeitigen Gebrauch seiner Waffen sich vergeht, soll dafür, nach Maaßgabe der dazu vorhanden gewesenen größeren oder geringeren Veranlassung, mit ein- bis sechsmonatlichem Arrest belegt — und, wenn Verwundungen daraus entstanden sind, nach den allgemeinen Grundsätzen über die Strafbarkeit gewaltthätiger Verletzungen wider ihn erkannt werden.

§. 137.

Jedes unanständige, wider die schuldige Ehrerbietung verstoßende Betragen gegen die Obrigkeit soll mit einer nach den Umständen zu bestimmenden Strafe geahndet werden. In dem Falle aber, wo jemand einer obrigkeitlichen Person in der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen eine wirkliche Beleidigung zufügt, da soll auf zwei- bis achtmonatlichen Arrest, auch, nach der besonderen Beschaffenheit der Sache, auf Dienstentsetzung erkannt werden.

Sind Thätlichkeiten dabei vorgefallen: so soll die Strafe in Dienstentsetzung und ein- bis dreijähriger Karre bestehen, welche, wenn die Thätlichkeiten mit Waffen ausgeübt sind, bis zu einer vier- bis sechsjährigen Dauer erhöht werden soll.

§. 138.

§. 138.

Die durch den §. 100. verbotene Annahme von Geschenken soll, eben so wie jede Erpressung und Einforderung von Gebühren und Geldstrafen, neben der Erstattung jederzeit die Dienstentsetzung zur Folge haben, auch wenn keine andere Pflichtwidrigkeiten damit verbunden seyn sollten. Ist letzteres aber der Fall und die Annahme von Geld und Geldeswerth zum Zweck widerrechtlicher Begünstigung geschehen: so soll, außer der Dienstentsetzung, noch eine ein- bis zweijährige Karren-Strafe eintreten, welche in dem Falle bis zu einer vierjährigen ausgedehnt werden soll, wo durch die Bestechung die Verhehlung eines Verbrechens oder die Nicht-Verhaftung des Thäters bezweckt worden ist.

§. 139.

Wer unbefugterweise eine Fuhr oder sonstige Transportmittel requirirt, der soll nicht allein zu deren Bezahlung angehalten, sondern noch überdem mit einer 8tägigen Arrest-Strafe belegt werden.

§. 140.

Wer sich des für den Landdragoner besonders strafwürdigen, mit der Erfüllung seiner Dienstpflichten durchaus unverträglichen Vergehens der Trunkenheit schuldig macht, der soll, wenn es außer Dienst geschieht, für den ersten und zweiten Fall mit einer Disciplinar-Strafe belegt und das drittemal in gerichtliche Untersuchung gezogen und seines Dienstes entsetzt werden.

Erscheint aber jemand betrunken zum Dienst oder betrinkt sich während desselben: so soll er das erstemal mit zweimonatlichem Arrest und, im Wiederholungsfalle, oder wenn er wegen Trunkenheit außer Dienst schon mit zweimaliger Disciplinar-Correction belegt worden, unnachsichtlich mit der Dienstentsetzung bestraft werden.

§. 141.

Ebenmäßig soll die Strafe der Dienstentsetzung wider denjenigen eintreten, welcher wegen Spielens und Schuldenmachens eine zweimalige Disciplinar-Strafe erlitten und sich diese Strafe nicht hat zur Warnung dienen lassen.

§. 142.

Den solchergestalt für einzelne Übertretungsfälle gegebenen besonderen Bestimmungen fügen Wir noch folgende allgemeine Vorschriften hinzu:

1) Es soll, was im gegenwärtigen Capitel für die Landdragoner im Allgemeinen verordnet worden, in etwa vorkommenden Fällen auch gegen die Officiere des Corps seine Anwendung finden, mit dem Unterschiede jedoch, daß statt der Strafe

Digitized by Google

des Festungsbaues auf Festungs-Arrest, und statt Dienstentsetzung auf Entlassung mit oder ohne Abschied, oder auf Cassation zu erkennen ist.

2) Wer mit Dienstentsetzung bestraft und auf diese Weise aus dem Landdragoner-Corps entfernt wird, tritt, wenn er seiner Militair-Pflicht noch nicht genügt haben sollte, in die allgemeine Dienstpflichtigkeit zurück.

3) Die Wiederholung eines schon bestraften Verbrechens zieht auch da, wo solches für den Wiederholungs-Fall nicht ausdrücklich verordnet worden, eine Schärfung der Strafe nach sich; wie denn auch bei wiederholten und zusammentreffenden Verbrechen, es sey von einer und derselben oder von verschiedener Gattung, sobald daraus die Untauglichkeit zum ferneren Dienst im Landdragoner-Corps entnommen werden muß, auf Dienstentsetzung erkannt werden soll, wenn auch auf das einfache Verbrechen und dessen Wiederholung die Strafe der Dienstentsetzung nicht besonders verordnet seyn sollte.

4) Der Befehl oder die Autorisirung zu einer strafbaren Handlung zieht die Strafe des Vergehens selbst nach sich.

5) Körperliche Züchtigungen können gegen die Landdragoner nur in denjenigen Fällen angewandt werden, wo zugleich auf Dienstentsetzung gesetzmäßig zu erkennen gewesen und erkannt worden ist.

6) Von jeder gerichtlichen Strafverfügung ist Unserm Cabinets-Ministerio oder der von selbigem dazu committirten Behörde, auch der Civil-Behörde, welche auf die Bestrafung angetragen hat, jedesmal binnen 24 Stunden nach gesprochenem Urtheile Kenntniß zu geben.

§. 143.

Endlich verordnen Wir noch, daß sowohl von dem gegenwärtigen Reglement als von den Kriegs-Artikeln bei jeder Section ein Exemplar vorhanden und jeder Landdragoner verpflichtet seyn soll, sich mit dem Inhalte derselben gehörig bekannt zu machen.

Wir gebieten allen und jeden, welche solches angeht, den vorstehenden Vorschriften pflichtmäßig nachzukommen und auf deren genaue Befolgung zu achten.

Hannover, den 30sten August 1822.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

Bremer. Arnswaldt. Meding.

G. W. Dommes.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 39.

Hannover, den 26sten October 1822.

(38.) Edict, die Bildung der künftigen Staats-Verwaltung in dem Königreich Hannover betreffend. Carlton-House, den 12ten October 1822.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da es Uns nicht unbemerkt bleiben konnte, daß die früher unter ganz andern Umständen angeordnete und ausgebildete Landes-Verwaltung in Unsern Deutschen Staaten bei den wichtigen Veränderungen, welche durch die neuesten Ereignisse, wie durch die in Folge derselben statt gefundenen Verhandlungen und Friedensschlüsse in Ansehung des Umfangs und der Verhältnisse derselben herbeigeführt waren, nicht mehr zweckmäßig blieb: so ließen Wir, nachdem die Ruhe in Deutschland wieder hergestellt und gesichert, und die für Unser Königreich Hannover getroffenen Bestimmungen größtentheils zur Ausführung gebracht waren, es eine Unserer ersten Sorgen und Geschäfte seyn, Namens und von wegen Unseres nunmehro in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät, mehrere sehr wesentliche Abänderungen und neue Einrichtungen in Ansehung der Verwaltung, wie der Vertheilung und Behandlung der Geschäfte in den verschiedenen Verwaltungs-Behörden anzuordnen.

Nachdem sich nun solche, so weit sie bis jetzt zur Ausführung gebracht sind,

Digitized by Google

im Ganzen als zweckmäßig und wohlthätig bewährt haben: so ist es doch von Uns wahrgenommen worden, daß dadurch dasjenige nicht völlig erreicht worden ist, was Wir, nach den Uns beiwohnenden landesväterlichen Absichten, dadurch zu erreichen bezweckten. Wir haben daher, um den Geschäftskreis einer jeden Unserer Landes-Verwaltungs-Behörden dergestalt auszubilden, daß solcher deren eigentlichen Bestimmung entsprechend und für sämmtliche Provinzen Unsers Königreichs Hannover gleichmäßig sey, wie auch, um den Geschäftsgang allenthalben einfacher und rascher, und die obere Leitung sämmtlicher Verwaltungszweige aus einem mit der gehörigen Übersicht des Ganzen versehenen Centralpuncte leichter und kräftiger zu machen, in Ansehung der Geschäftskreise, des Geschäftsganges und der Verhältnisse der verschiedenen Verwaltungs-Behörden, mehrere wesentliche Veränderungen und neue Einrichtungen anzuordnen beschlossen, und machen demnach mittelst dieses Edicts dasjenige vorläufig bekannt, was Unsern getreuen Unterthanen zur künftigen Nachachtung zu wissen nöthig ist.

I.

Die oberste, Uns unmittelbar verantwortliche Behörde für alle Verwaltungs-Zweige, mit Ausnahme der rein militairischen Angelegenheiten, ist für Unser ganzes Königreich Hannover Unser Staats- und Cabinets-Ministerium.

Sämmtliche obere Verwaltungs-Behörden sollen demselben in Zukunft auf eine völlig gleichmäßige Weise untergeordnet seyn, an dasselbe zu berichten und von demselben Verhaltungs-Anweisungen zu empfangen haben, und es sollen mithin keine unmittelbare Berichtserstattungen von irgend einem Landes-Collegio an Unsere allerhöchste Person statt finden.

Auf gleiche Weise sollen von den Verfügungen und Entscheidungen sämmtlicher denselben unmittelbar untergeordneten Verwaltungs-Behörden Berufungen an Unser Staats- und Cabinets-Ministerium zulässig und dasselbe befugt seyn, darauf nach Befinden zu beschließen und Abänderungen zu treffen. Auch soll Unser Ministerium künftig die Prüfung und Anstellung sämmtlicher zum Civildienst sich meldenden Candidaten zu leiten, wie nicht weniger mittelst der anzuordnenden Landdrosteien die Aufsicht über sämmtliche Beamten zu führen und deren Beförderung und Versetzung, nach vorgängiger Berathung im Geheimen Raths-Collegio, zu bestimmen haben.

II.

In Unserm Staats- und Cabinets-Ministerio selbst soll der älteste von Unsern, in Hannover anwesenden, den Ministerial-Sitzungen regelmäßig beiwohnenden Staats-

Digitized by Google

und Cabinets-Miniſtern ein förmliches Directorial-Präſidium, unter Leitung Unſers Herrn Bruders, des Herzogs von Cambridge Königlichen Hoheit und Liebden, zu führen und über den Geſchäftsgang bei Unſerm Miniſterio in allen ſeinen Zweigen, ſo wie ſolcher in einer beſondern Geſchäfts-Ordnung regulirt werden wird, wie über die Dienſtführung ſämmtlicher bei Unſerm Miniſterio angeſtellten Perſonen die oberſte Aufſicht haben, und es ſoll einer Unſerer Geheimen Cabinets-Räthe, welcher zugleich General-Secretair Unſers Miniſterii ſeyn ſoll, demſelben darin zur Beihülfe dienen.

III.

Die bei Unſerm Staats- und Cabinets-Miniſterio bisher ſtatt gefundene Vertheilung der Geſchäfte in verſchiedene, nach den Gegenſtänden regulirte Departements ſoll vor der Hand beibehalten, und es ſollen auch die Brem- und Verdenſchen, Osnabrückſchen, Bentheimſchen, Lingenſchen, Meppen- und Emsbührenſchen und Oſtfrieſiſchen Landesſachen, gleich wie die Sachen der übrigen Provinzen, mit in die Real-Departements gezogen, und nicht mehr in beſondern Provincial-Departements bearbeitet werden; und es iſt demnach auf alle an Unſer Miniſterium gerichtete Geſuche, Vorſtellungen, Berichte und ſonſtige ſchriftliche Eingaben jederzeit ſowohl auf der Außenſeite als im Innern zu bemerken, für welches Departement ſie gehören. Bei einem jeden Departement ſoll ein Haupt-Referent und Expedient, und daneben zu deſſen Sublevation und Vertretung bei Behinderungsfällen ein zweiter Arbeiter angeſtellt werden.

IV.

Um das Departement der Juſtizſachen bei Unſerm Miniſterio in den Stand zu ſetzen, ſich der Geſetzgebung als ſeiner hauptſächlichſten Beſtimmung mehr, als bisher hat geſchehen können, zu widmen, ſollen nicht mehr ſämmtliche von Unſern Juſtiz-Canzleien ertheilte Erkenntniſſe in peinlichen Fällen mit den dazu gehörenden Relationen wie bisher zur Beſtätigung eingeſandt werden, ſondern es ſoll ſolches nur in Anſehung derjenigen Straf-Urtheile ſtatt finden, welche auf eine höher als fünfjährige öffentliche Arbeits- und Zuchthaus-Strafe gerichtet ſind; es ſey denn, daß wegen der Gattung des Verbrechens oder wegen der Perſon des Verbrechers eine Einſendung der Relation nöthig wird, oder daß ſonſt ein Grund vorhanden iſt, wodurch die Juſtiz-Behörde, welche das Straf-Erkenntniß geſprochen hat, ſich verpflichtet oder veranlaßt ſiehet, daſſelbe mit der Relation einzureichen. Dagegen wird künftig, nach einer zu erlaſſenden nähern Beſtimmung, wo eine Berufung nicht ſtatt findet, bei einer ander-

Digitized by Google

weiten Vertheidigung eine Transmission von einer Justiz-Canzlei an die andere statt haben.

V.

Unserm Geheimen-Raths-Collegio soll dadurch eine größere Wirksamkeit verschafft werden, daß neben einer zweckmäßigern Geschäfts-Ordnung demselben noch einige außerordentliche Beisitzer beigegeben werden, um, noch mehr als bis jetzt der Fall gewesen, Personen, die mit allen Geschäftszweigen bekannt sind, in demselben zu vereinigen.

VI.

Unsere Cammer zu Hannover, welche neben der Verwaltung Unserer Domainen auch verschiedene wichtige Regierungs- und Polizeisachen, jedoch nicht in allen Provinzen Unsers Königreichs in gleicher Maaße, zu besorgen hat, und unter den ehemals statt gefundenen Verhältnissen zu besorgen im Stande war, soll, wegen der nunmehro eintretenden wesentlichen Veränderungen in der Verwaltung, und um eine Gleichheit in Ansehung sämmtlicher Provinzen und eine Vertheilung der Geschäfte eintreten zu lassen, welche der Bestimmung der Behörden angemessen und entsprechend ist, ihrer gegenwärtigen Verfassung und Verpflichtung nach, aufgehoben werden; und es sollen die von derselben besorgten Regiminal- und Polizei-, wie auch die Zoll-Sachen an Unser Staats- und Cabinets-Ministerium und, unter gewissen Bestimmungen, an die zu errichtenden Landdrosteien übergehen; für die Verwaltung Unserer Domainen aber soll eine neue Domainen-Cammer für Unser ganzes Königreich Hannover errichtet werden, welche sich lediglich der Erhaltung, Verbesserung und ökonomischen Verwaltung Unseres Domanial-Guts, wie der Leitung des dazu gehörenden Rechnungs-Wesens und der Aufsicht über das bei demselben angestellte Personal zu widmen hat; und es soll daneben bei den anzuordnenden Landdrosteien eine Domainen-Deputation zur Besorgung der in ihrem Kreise vorkommenden und sich auf selbigen beschränkenden Domanial-Angelegenheiten nach den in der Folge zu erlassenden nähern Bestimmungen eingesetzt werden. Die bisherige Haupt-Cammer-Casse aber soll wegfallen, und mit der General-Casse gänzlich vereinigt werden.

VII.

Für die Regierungs- und Polizei-Sachen in ihrem ganzen Umfange, mithin für die ganze innere Regiminal-Verwaltung, mit Ausnahme der den Consistorien ver-

bleibenden geiſtlichen Angelegenheiten, wie auch der Zoll-Sachen, wegen deren Verwaltung eine beſondere Beſtimmung erfolgen wird, ſollen als Mittel-Behörden zwiſchen Unſerm Staats- und Cabinets-Miniſterio und den Ämtern, den Stadt- und Patrimonial-Obrigkeiten, ſtatt der bisherigen Provincial-Regierungen, ſechs Land-Droſteien angeordnet werden, nämlich:

1) zu Hannover, für das Fürſtenthum Calenberg und die Grafſchaften Hoya und Diepholz;
2) zu Hildesheim, für die Fürſtenthümer Hildesheim, Göttingen und Grubenhagen (mit Ausſchluß des Harzes);
3) zu Lüneburg, für das ganze Fürſtenthum Lüneburg, wie auch den Uns verbliebenen Theil von Sachſen-Lauenburg, der an daſſelbe gränzt;
4) zu Stade, für die Herzogthümer Bremen und Verden und das Land Hadeln;
5) zu Osnabrück, für das Fürſtenthum Osnabrück ſammt der Grafſchaft Lingen, Meppen und Emsbühren, ſo wie für Bentheim;
6) zu Aurich, für das Fürſtenthum Oſtfriesland.

In dieſen mit einem Landdroſten und drei Räthen zu beſetzenden Landdroſteien ſoll zwar im Allgemeinen eine collegialiſche Behandlung der Geſchäfte ſtatt finden, doch ſoll der an die Spitze derſelben zu ſtellende Landdroſt das Recht haben, jeden Beſchluß der Mehrheit zu ſuspendiren und die betreffende Angelegenheit zur Entſcheidung Unſers Miniſterii zu bringen; und es ſoll derſelbe für ſeine Perſon beſonders verantwortlich, auch zu einer oftmaligen Bereiſung des ganzen landdroſteilichen Diſtricts und zu einer genauen Unterſuchung des Zuſtandes Unſerer Ämter, Städte und Patrimonial-Gerichte und der Verwaltung in denſelben, nach allen ihren Zweigen, und zu einer getreuen Berichts-Erſtattung über den Befund an Unſere Perſon und an Unſer Miniſterium, wie auch in Anſehung desjenigen, was die Domanial-Sachen angehet, an Unſere Domainen-Cammer verpflichtet ſeyn.

VIII.

Unſere Kriegs-Canzlei ſoll gleichfalls Unſerm Staats- und Cabinets-Miniſterio untergeordnet ſeyn.

IX.

In Anſehung Unſerer Ämter ſoll darauf Bedacht genommen werden, eine größere Gleichförmigkeit in Anſehung des Umfangs und der Größe derſelben einzuführen, damit es, ohne einen zu großen Koſten-Aufwand machen zu müſſen, nach und nach möglich gemacht wird, auf jedem Amte mindeſtens zwei Amtsperſonen anzuſtellen, von

Digitized by Google

denen der eine sich hauptsächlich mit der Landes-Verwaltung, der andere mit den Justizsachen beschäftigt.

Um Unsern Beamten die nöthige Erleichterung zu verschaffen und den erforderlichen Zusammenhang in den Geschäften zwischen den obern und den untern Behörden zu begründen, sollen Unsere Beamten auf die Justiz- und Landes-Verwaltung, zwar nach und nach, jedoch baldmöglichst, beschränkt, und es sollen die Hebungen und Verrechnungen Unserer Domanial-Revenüen, mit dem daraus hervorgehenden Register- und Cassen-Wesen, ihnen abgenommen und besondern Rentmeistern übertragen werden.

Unsere Beamten sollen ferner in Zukunft auf eine feste baare Besoldung gesetzt, und es sollen alle Sporteln, Gebühren und Abgaben für Verrichtungen im öffentlichen Amte, in Ansehung deren nicht ausdrücklich eine Ausnahme gemacht wird, Uns und Unsern Cassen berechnet und in selbige abgeliefert werden. Auch sollen die Verbesserungen Unserer Beamten nicht wie bisher hauptsächlich durch Versetzung auf einträglichere Stellen geschehen, sondern es sollen solche, besonders bei älteren Beamten, unter Berücksichtigung der Verdienste und Umstände, durch Zulagen erfolgen.

Die hiedurch zur vorläufigen Kenntniß Unserer getreuen Unterthanen gebrachten Anordnungen sollen, soviel solche Unser Staats- und Cabinets-Ministerium und das Justiz-Departement bei demselben, wie auch Unser Geheime-Raths-Collegium angehen, mit dem 1sten Januar 1823; soviel hingegen sich solche auf die Cammer, die Kriegs-Canzlei und die Landdrosteien beziehen, mit dem 1sten Mai 1823 in Kraft treten, und es sollen alsdann die letztgenannten Behörden in die in Ansehung ihrer angeordneten Verhältnisse und in den ihnen bestimmten Wirkungskreis eingewiesen werden.

Gegeben Carlton-House, den 12ten October 1822.

George Rex.

E. Gr. v. Münster.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 40.

Hannover, den 30sten October 1822.

(59.) Verordnung wegen der Appellations-Summe, in denen aus den vormals Churhessenschen Aemtern an das Ober-Appellations-Gericht gebrachten Berufungen. Hannover, den 24sten October 1822.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben nöthig erachtet, rücksichtlich derjenigen Rechtssachen, welche auf dem Wege der Berufung aus den vormals Churfürstlich-Hessenschen, jetzt mit Unserm Königreiche vereinigten Ämtern in höchster und letzter Instanz an Unser Ober-Appellations-Gericht gelangen werden, hiedurch Folgendes festzusetzen:

daß das Daseyn der summae appellabilis künftig lediglich nach den Vorschriften Unserer Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung geprüft und beurtheilt werden soll;

wonach sich daher jeder, den es angeht, zu richten hat.

Hannover, den 24sten October 1822.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Bremer. Meding. Rumann.

Einfeld.

Digitized by Google

(60.) Des Königlichen Cabinets-Ministerii Bekanntmachung des Planes zu der Drei und Siebenzigsten Herzoglich-Braunschweigschen Waisenhaus-Classen-Lotterie. Hannover, den 26sten October 1822.

Auf desfallsige Requisition des Herzoglich-Braunschweigschen Geheimen-Raths-Collegii zu Braunschweig, wird nachstehender Plan zu der dasigen Drei und Siebenzigsten Waisenhaus-Classen-Lotterie hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 26sten October 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

Plan der von der Herzogl. Braunschweig-Lüneburgischen Landes-Regierung gnädigst verwilligten Drei und Siebenzigsten Waisenhaus-Classen-Lotterie.

Erste Classe à 2 Rthlr. Einsatz.		Zweite Classe à 5 Rthlr. Einsatz.		Dritte Classe à 5 Rthlr. Einsatz.	
Gewinne	Rthlr.	Gewinne	Rthlr.	Gewinne	Rthlr.
1 à	1,000	1 à	1,000	1 à	1,000
1 -	500	1 -	500	2 - 500	1,000
2 - 200	400	4 - 200	800	6 - 200	1,200
4 - 100	400	6 - 100	600	11 - 100	1,100
15 - 40	600	20 - 40	800	30 - 40	1,200
49 - 15	600	50 - 20	1,000	60 - 25	1,500
737 - 9	6,633	718 - 15	10,770	590 - 21	12,390
800 Gew.	10,133	800 Gew.	15,470	700 Gew.	19,390

Vierte Classe à 5 Rthlr. Einsatz.		Fünfte Classe à 5 Rthlr. Einsatz.	
Gewinne	Rthlr.	Gewinne	Rthlr.
1 à	1,000	1 à	1,200
5 - 500	1,500	6 - 500	3,000
10 - 200	2,000	15 - 200	3,000
15 - 100	1,500	20 - 100	2,000
40 - 40	1,600	50 - 40	2,000
70 - 30	2,100	80 - 35	2,800
561 - 27	15,147	528 - 30	15,840
700 Gewinne	24,847	700 Gewinne	29,840

Sechste Classe à 3 Rthlr. Einsatz.	
Eine Prämie für das Loos, welches den zuletzt gezogenen der 15 Haupt-Gewinne erhält	20,000
1 Gewinn à ℳ	10,000
1 - -	4,000
1 - -	2,000
10 - - 1000	12,000
40 - - 500	20,000
80 - - 200	16,000
120 - - 100	12,000
170 - - 50	8,500
240 - - 40	9,600
3054 - - 30	109,620
2 Prämien für die beiden Nieten vor und nach der besten Prämie à 200 ℳ	400
2 Präm. desgl. vor und nach 10,000 ℳ à 150 ℳ	300
2 Präm. desgl. vor und nach 4000 ℳ à 100 ℳ	200
2 Präm. desgl. vor und nach 2000 ℳ à 50 ℳ	100
1 Prämie fürs letzte Loos	1000
4319 Gew. u. 10 Präm. betr.	225,720

Einnahme.

15,000 Loose	1. Classe	à 2 ℳ	Einsatz	30,000 ℳ
14,200 —	2. —	à 5 —	—	71,000 —
13,400 —	3. —	à 5 —	—	67,000 —
12,700 —	4. —	à 5 —	—	63,500 —
12,000 —	5. —	à 5 —	—	60,000 —
11,300 —	6. —	à 3 —	—	33,900 —
15,000 Loose betragen				325,400 ℳ

Balance.

800	Gewinne		
800	—		
700	—		
700	—		
700	—		
4319	—	u. 10 Präm.	
8019 Gewinne und 10 Prämien betragen			325,400 ℳ

Ausgabe.

1. Classe betragen		10,133	ℳ
2. —	—	15,470	—
3. —	—	19,390	—
4. —	—	24,847	—
5. —	—	29,840	—
6. —	—	225,720	—

Digitized by Google

Avertissement.

1) Die Direction der Fürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Classen-Lotterie ist dem Herrn Geheimen Finanz-Rath J. C. Teichs, und das Condirectorium dem Herrn Lotterie-Inspector M. Zerling übertragen, und sollen durch deren Namens-Unterschrift die Loose beglaubigt und gültig gemacht werden. Die Führung der gewöhnlichen Correspondenz mit den Collecteurs, so wie die denselben zu ziehenden Abrechnungen, besorgt nach wie vor der Herr Condirector Zerling, von welchem auch die eingehenden Lotterie-Gelder angenommen, und die Quitungen darüber unter dessen Namens-Unterschrift gültig ertheilt werden.

2) Zu dieser Lotterie werden Haupt-Collecteurs und Collecteurs angenommen, von der Direction aber nicht unter 50 Stück Loose ausgegeben, diese jedoch auf Verlangen in ganzen, halben und Viertel-Loosen; auch muß jeder Collecteur für seinen Sub-Collecteur, dem er Loose zum Debit anvertrauet, wegen aller rechtmäßigen Ansprüche der Spieler einstehen.

3) Die Einsätze, so auch die Gewinn-Gelder, werden wie nachstehend bezahlt, und zwar der Thaler zu 24 Ggr. in Conventions-Münze, nach dem 20 fl. Fuß, aber nicht unter 2 Ggr. Stücken; zu 25 Ggr. in Preußisch Courant; zu 108 Kreuzer Reichsgeld, nach dem 24 fl. Fuß; ein Thaler Hannoversches Cassen-Geld, aber nicht unter 2 Ggr. Stücken, zu 1 Rthlr. 2 Ggr. 8 Pf. und der vollwichtige Louisd'or zu 5 Rthlr. 12½ Ggr.

4) Diese Lotterie besteht aus 6 Classen und aus 15,000 Loosen. In der ersten Classe beträgt der Einsatz 2 Rthlr., in der zweiten 5 Rthlr., in der dritten 5 Rthlr., in der vierten 5 Rthlr., in der fünften 5 Rthlr. und in der sechsten 5 Rthlr.

5) Dasjenige Loos, welches von denen in der 6ten Classe befindlichen Funfzehn Haupt-Gewinnen, als 1 Gewinn à 10,000 Rthlr., 1 Gewinn à 4,000, 1 Gewinn à 2,000, 12 Gewinne von 1,000 Rthlr., den zuletzt herauskommenden Gewinn erhalten wird, erhält auch die Prämie von 20,000 Rthlr. Es kann daher der Spieler, im glücklichsten Falle, auf ein Loos

Ein und Dreißig Tausend Thaler

gewinnen, wenn nämlich der Gewinn von 10,000 Rthlr. auf das letzte Loos fällt, welches aus dem Glücksrade gezogen wird.

Digitized by Google

Wegen der Prämien in der letzten Classe ist festgesetzt: daß die Prämie jedesmal auf dasjenige dem Gewinn-Looſe nächſtvorhergehende oder nächſtfolgende Loos, welches mit einer Niete herausgekommen iſt, fallen, jedoch ein Loos nicht mehr als eine Prämie erhalten ſoll, ſondern bei eintretendem Falle, da mehrere große Gewinne hinter einander folgen, die beſtimmten Prämien in der Ordnung der Gewinne, wovon ſie abhängen, auf die nächſten vorangehenden, oder nächſtfolgenden Nieten fortrücken, ſo, daß die Prämien des zuerſt gezogenen Gewinnes immer den Prämien des folgenden vorangehen. Sollte gleich anfänglich, ohne vorhergegangene Niete, oder am Ende der Ziehung, ohne nachfolgende Niete, ein großer Gewinn gezogen werden, ſo fallen die dazu gelegten Prämien auf die nächſtfolgenden oder resp. vorhergehenden Nieten.

6) Die mit einem Gewinne gezogenen Looſe fallen aus den folgenden Claſſen weg. Der Gewinner kann jedoch Kaufloose, wenn ſolche noch vorräthig ſind, erhalten, und müſſen alsdann die Einſatzgelder und Schreibgebühren von denen bereits gezogenen Claſſen dafür mitbezahlt werden.

7) Die in der gezogenen Claſſe nicht herausgekommenen Looſe müſſen zur folgenden Claſſe, bei unfehlbarem Verluſt derſelben innerhalb der Zeit und vor Ablauf des Tages, welcher in den Ziehungs-Liſten und auf den Looſen der gezogenen Claſſe bekannt gemacht werden ſoll, bei dem Collecteur oder deſſen Sub-Collecteur erneuert werden. Sollte aber von dieſen dem Spieler das Renovations-Loos ohne erhebliche Urſache vorenthalten werden, ſo hat derſelbe ſich deshalb zeitig vor dem Ablaufe des Renovations-Termins an die Direction mit dem Looſe der vorigen Claſſe zu wenden, um von dieſer das Loos, wenn es dem Collecteur noch nicht ausgeliefert iſt, gegen Entrichtung der planmäßigen Renovations-Gebühren zu empfangen.

8) Die Gewinne ſollen zu der in den Ziehungs-Liſten jedesmal bekannt zu machenden Friſt nach Abzug von 10 pCt. von den Gewinnen unter 1000 Rthlr., und 12 pCt. von den Gewinnen zu 1000 Rthlr. und darüber, durch denjenigen Collecteur, von welchem der Gewinner das Loos genommen, richtig und prompt ausgezahlt werden, und zwar einzig und allein gegen Auslieferung des Original-Looſes. Ein ſolches Original-Loos bleibt aber nicht länger, als binnen den nächſten Neunzig Tagen, von dem letzten Ziehungstage einer jeden Claſſe angerechnet, gültig. Nachher iſt daſſelbe unkräftig, und alle aus demſelben zu machenden Anſprüche ſind als verjährt zu betrachten. Auch findet die Arreſt-Anlegung auf einen Lotterie-Gewinn bei der Lotterie-Direction nicht anders ſtatt, als wenn ſolche vom Fürſtlichen Stadt-Gerichte zu Braunſchweig verfügt worden.

9) Wenn der Inhaber eines Looſes, von demjenigen Collecteur, von dem oder deſſen Sub-Collecteur das Loos genommen iſt, die Auszahlung ſeines Gewinnes zu der im §. 8. beſtimmten Zeit nicht prompt ſollte erhalten können, und daher ſelbigen von der Lotterie-Direction ſelbſt bezahlt zu haben wünſcht, ſo muß er ſich dieſerhalb binnen den nächſten drei Wochen, nach dem in den Ziehungs-Liſten beſtimmten Zahlungs-Termine, ſchriftlich und mit Einſendung oder Vorzeigung des Original-Gewinn-Looſes, unmittelbar bei der Direction melden, auch daneben beſcheinigen, daß er die Zahlung vom Collecteur gefordert hat, und kann er alsdann ſeinen Gewinn, nach Abzug der Procente für die Lotterie-Caſſe ſowohl, als für den Collecteur, wie auch des auf dem Looſe bemerkten Rückſtandes, acht Tage nach ſolchem Meldungs-Termine in Empfang nehmen. Erfolgt vorerwähnte Meldung aber erſt nach dem Ablaufe der dazu beſtimmten drei Wochen, ſo iſt ſolche ohne Wirkung, und die Lotterie-Direction dem Gewinner zu keiner Zahlung verpflichtet, ſondern derſelbe muß ſich alsdann, wegen aller an ſeinem Looſe habenden Anrechte und Forderungen lediglich an den Collecteur, von welchem er ſein Loos genommen, halten, und bleibt daran verwieſen. Die Lotterie-Direction erklärt übrigens ausdrücklich, daß ſie Meldungen, denen nicht ſofort das Original-Gewinn-Loos beigefügt iſt, auf keine Weiſe annehmen kann, und daß ſie nur allein gegen Auslieferung des Original-Gewinn-Looſes den darauf gefallenen Gewinn auszahlen wird; mithin Anſprüche, welche aus zwiſchen den Spielern ſtattfindenden Separat-Verträgen an ſie gemacht werden möchten, weder von ihr anerkannt, noch darauf die mindeſte Rückſicht genommen werden kann. Hiebei wird auch bemerkt, daß die Gewinne ſolcher Looſe, welche verpfändet, oder, nachdem ſie ſchon aus dem Glücks-Rade gezogen geweſen, angekauft, oder auch ſonſt auf irgend eine Weiſe in andere Hände gekommen ſind, dem ſich meldenden Inhaber des Original-Gewinn-Looſes von der Lotterie-Direction nicht vertreten, vielmehr der Landes-Verordnung vom 14ten September 1801 gemäß nur demjenigen ausgezahlt werden, der zu der Zeit, als das Loos aus dem Glücksrade gezogen worden, rechtmäßiger Eigenthümer deſſelben geweſen; weshalb denn, wenn dieſer einen ſolchen Fall vor dem Zahlungs-Termine bei der Direction gehörig zur Anzeige anbringen und zugleich die Einleitung eines desfallſigen gerichtlichen Verfahrens beſcheinigen wird, der ſtreitige Gewinn bis nach entſchiedener Sache an Niemand ausgezahlt werden ſoll. Nach dem Zahlungs-Termine erſt einlaufende Anzeigen der Art können aber nicht berückſichtiget werden.

10) Sollte auch der Verdacht entſtehen, daß ein Collecteur die für ſeine Rechnung geſpielten Looſe durch Andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar

Digitized by Google

bei der Direction, um sich deren Abrechnung mit den dieser schuldigen Einsatzgeldern zu entziehen, vorzeigen läßt, so ist die Direction in einem solchen Falle berechtiget, dem Inhaber des Looses die Auszahlung des Gewinnes zu verweigern, wenn er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos schon, ehe es aus dem Glücksrade gezogen, gespielt hat.

11) Sollte durch einen Zufall ein Loos abhanden gekommen seyn, so muß solches zeitig, vor Ziehung einer jeden Classe, der Direction der Lotterie zu Braunschweig gemeldet werden.

12) Die Ziehungs-Listen werden mit Nummern und Gewinnen gedruckt ausgegeben.

13) Die Mischung und Ziehung der Loose geschieht öffentlich im großen Lotterie-Saale auf dem Neuenhofe hieselbst durch zwei Waisenknaben, in Gegenwart der dazu ernannten Personen, der Collecteurs und der Interessenten, welche dabei zu erscheinen Belieben tragen.

14) Die Ziehung der ersten Classe ist auf den 10ten Februar, der zweiten auf den 10ten März, der dritten auf den 7ten April, der vierten auf den 5ten Mai, der fünften auf den 2ten Junius und der sechsten und letzten Classe auf den 30sten Junius 1823 festgesetzt.

15) Vorkommende Streitfälle werden von der Gerichtsbehörde entschieden.

16) Den Collecteurs wird gestattet, von jedem Loose zu jeder Classe 4 Ggr. Schreibgeld und von jedem Gewinn 3 pCt., also von jedem hundert Thaler drei Thaler Collectur-Gebühren, statt der sonst üblich gewesenen Douceurs, sich von den Spielern zahlen zu lassen.

Braunschweig, den 30sten September 1822.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 41.

Hannover, den 13ten November 1822.

(61.) Declaratorische Verordnung über die Competenz der Gerichte bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für das Königreich Hannover, mit Ausnahme der Landestheile, in welchen die Königlich-Preußische Allgemeine Gerichts-Ordnung noch zu befolgen ist. Carlton-House, den 29sten October 1822.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Es ist Uns vorgetragen worden, daß die bei Unsern Gerichten vorzunehmenden Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, theils in Beziehung auf die Competenz der Gerichte überhaupt, bei welchen sie vollzogen werden, theils in Beziehung auf die Ausdehnung und die Grenzen dieser Competenz, zu Zweifeln Veranlassung gegeben haben, welche nicht selten die Quelle verderblicher Processe für die Parteien geworden sind, und namentlich auf die bei den Gerichten übergebenen oder vor denselben errichteten letzten Willens-Meinungen einen nachtheiligen Einfluß geäußert haben.

Um diesen Ungewißheiten und den damit verknüpften Nachtheilen ein Ziel zu setzen, erklären und verordnen Wir hiedurch, wie folgt:

§. 1.

Alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei denen irgend eine vorgängige Untersuchung und Vergewisserung erfordert wird; über die Fähigkeit der Per-

Digitized by Google

sonen, welche sie vornehmen wollen, zur Eingehung von Rechts-Geschäften überhaupt, über ihre rechtlichen Befugnisse zur Ausübung der in Frage befangenen Handlung und über die Veräußerlichkeit der Gegenstände, auf welche die Handlung gerichtet ist, kurz alle Handlungen der gemischten freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören ausschließlich vor das in Rücksicht der Personen oder Gegenstände competente Gericht.

§. 2.

Alle Handlungen hingegen, welche keiner derartigen Untersuchung bedürfen, bei denen es vielmehr lediglich auf den freien Willen der Parteien ankommt, und denen Wir ausdrücklich die Testamente und andere letztwillige Dispositionen beigezählt wissen wollen, können vor jedem mit Civil-Jurisdiction versehenen Gerichte, ohne Rücksicht auf dessen sonstige Competenz, vorgenommen werden. Es steht diesemnach den Parteien frei, Testamente und andere Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor jedem bürgerlichen Gerichte im ganzen Umfange Unsers Königreichs Hannover, vor welchem sie wollen, zu errichten oder vorzunehmen, ohne an die Grenzen des Gerichts-Sprengels, dem sie angehören, auf irgend eine Weise gebunden zu seyn.

§. 3.

Nicht minder wird es den Parteien gestattet, dergleichen Handlungen der reinen freiwilligen Gerichtsbarkeit auch bei einem ausländischen Gerichte, jedoch, wie sich von selbst versteht, unter Beobachtung der daselbst vorgeschriebenen Formalitäten, vorzunehmen.

§. 4.

Die Gerichts-Personen können, in der Anzahl, welche zur Legalisation solcher Handlungen gesetzlich erfordert wird, dieselben nicht nur an der eigentlichen Gerichts-Stelle, sondern auch an jedem andern Orte ihres Gerichts-Bezirks, wo es die Parteien wünschen, mit Rechts-Bestande ausüben. Außerhalb ihres Gerichts-Sprengels aber sollen sie dazu nicht befugt seyn, vielmehr soll jedes Geschäft dieser Art nur als ein des öffentlichen Glaubens ermangelnder Privat-Act angesehen und die unbefugten Gerichte sollen wegen Verletzung fremder Gerichtsbarkeit den Umständen nach bestraft werden.

§. 5.

Eine Ausnahme von dieser Vorschrift wollen Wir jedoch in dem Falle statt finden lassen, wo der Richter seinen Wohnsitz außerhalb seines Gerichts-Bezirkes zu nehmen genöthigt ist und die Parteien, welche sämmtlich oder zum Theil Untergebene seines Gerichts-Sprengels seyn müssen, sich zur Vornahme solcher Handlungen in seiner Privat-Wohnung freiwillig anfinden. Was insbesondere die Patrimonial-Ge-

Digitized by Google

richte betrifft: so ist hierüber das Weitere in Unserer Verordnung vom 15ten März 1821 Nro. 44. bestimmt.

§. 6.

Wie nun solchemnach Unsere Ober-Gerichte innerhalb ihres ganzen Gerichts-Sprengels und an jedem Orte desselben, ohne Rücksicht auf den Gerichtsstand der Parteien, die Handlungen der reinen freiwilligen Gerichtsbarkeit auszuüben berechtigt sind: so setzen Wir in Ansehung der Untergerichte, denen eine gleiche Befugniß rücksichtlich ihres Gerichts-Bezirkes zusteht, ausdrücklich hiedurch fest, daß die etwanige Canzlei-Sässigkeit des in ihrem Bezirke oder in dessen Nähe liegenden Hauses oder Hofes, woselbst von ihnen eine solche Handlung vorzunehmen ist, kein Hinderniß ihrer Rechts-Beständigkeit und ihrer gerichtlichen Eigenschaft abgeben soll.

Carlton-House, den 29sten October 1822.

George Rex.

E. Gr. v. Münster.

(62.) Authentische Entscheidung streitiger Rechtsfragen für das Königreich Hannover, mit Ausnahme der Provinzen, in welchen das Preußische Allgemeine Landrecht beibehalten worden ist. Carlton-House, den 29sten October 1822.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns anderweit verschiedene streitige Rechtsfragen zu einer authentischen Interpretation der Gesetze und Verordnungen vorgelegt worden, welche zu ihrer Entstehung Veranlassung gegeben haben: so erklären Wir hiemit, wie folget.

1.

Da die Gerichte bisher darüber geschwankt haben:

ob zur Verjährung gegen die Städte ein 30- oder 40jähriger Zeitraum erforderlich sey? a)

so bestimmen Wir hiedurch, daß, es mag nun von einer erwerbenden oder erlöschenden Verjährung gegen Städte die Frage seyn, ein dreißigjähriger Zeitraum zu diesem Zwecke angenommen werden soll.

2.

Die gleichfalls streitige Frage:

ob bei der Extinctiv-Präscription bona fides erforderlich sey? b)

wollen Wir dahin entscheiden, daß auch bei der erlöschenden Verjährung, während ihrer ganzen Dauer, der gute Glauben auf Seiten des Verjährenden vorhanden seyn muß.

3.

Die Uns ferner vorgelegte Streitfrage:

ob bei der testamentarischen Errichtung eines Fideicommisses der Fideicommissar ein gültiger Zeuge seyn könne? c)

erledigen Wir dahin:

daß zwar der in die Classe der Erben gehörende Universal-Fideicommissar, nicht aber der dem Vermächtnißnehmer gleichzusetzende Singular-Fideicommissar, als ein ungültiger Testaments-Zeuge betrachtet werden soll.

4.

Wir haben vernommen, daß über die Frage: „ob das Rechtsgeschäft, welches ein Minderjähriger ohne Zuziehung eines Curators eingegangen ist, als an und für sich nichtig betrachtet werden müsse, oder ob zu dessen Aufhebung der Beweis einer nicht unbedeutenden Verletzung auf Seiten des Minderjährigen erforderlich sey, ein solches Rechtsgeschäft also nur vermittelst der Wiedereinsetzung des Minderjährigen in den vorigen Stand rescindirt werden könne?“ — verschiedene Meinungen bei Unsern Landes-Gerichten herrschen, welche einander ganz entgegengesetzte Erkenntnisse zur Folge gehabt haben.

---

a) L. 23. C. de sacrosanct. eccles. Nov. 111.
von Bülow und Hagemann Erört. Band IV. Erört. 5.

b) C. 20. X. de praescr.

c) §. 10. J. de testam. ord.
§. 11. eod.
L. 20. pr. qui test. fac. poss.

Digitized by Google

In dem Falle nun, wo der Minderjährige mit einem Curator versehen gewesen ist, und ohne dessen Zuziehung ein an sich erlaubtes Rechtsgeschäft vorgenommen hat, dessen Aufhebung nach der Zeit für ihn wünschenswerth wird, bedarf es, schon nach den Worten und dem Sinne des gemeinen Rechts, d) zur Anfechtung desselben keines Beweises einer Verletzung und keiner vorgängigen Wiedereinsetzung des Minderjährigen in den vorigen Stand, sondern ein solches Rechtsgeschäft soll als auf seiner Seite unverbindlich und nichtig angefochten werden können.

Der zweite Fall, wo der der väterlichen Gewalt enthobene Minderjährige allein, ohne daß ihm ein Curator bestellt worden, dergleichen Rechtsgeschäfte abgeschlossen hat, wird zwar nicht leicht eintreten können, wenn jede Obrigkeit ihre obervormundschaftlichen Pflichten gehörig wahrnimmt. e). Für den Fall jedoch, daß hierunter gegen die ausdrücklichen Vorschriften der vormaligen Reichs- und Unserer Landes-Gesetze gehandelt, oder auch der Minderjährige, selbst ohne Verschulden der Obrigkeit, mit einem Curator nicht versehen worden seyn sollte, haben Unsere Landesgerichte die nämlichen Grundsätze zu befolgen, welche Wir oben für die richtigen anerkannt haben. Es ist mithin auch hier der vorgängige Beweis einer Verletzung auf Seiten des Minderjährigen zu der für ihn begehrten Aufhebung des Rechtsgeschäftes nicht zu fordern, vielmehr, da die Zuordnung eines Curators von dem Antrage des Minderjährigen nicht mehr abhängt, ein solches Rechtsgeschäft in Beziehung auf den Minderjährigen als an und für sich nichtig zu behandeln.

5.

Zur Entscheidung einer ferneren Streitfrage, welche den Beweis betrifft, daß zur Errichtung eines feierlichen Testamentes die zu dieser Handlung erforderlichen Zeugen besonders erbeten worden, f) wollen Wir hiedurch Folgendes bestimmen:

a. Wird das Testament mündlich errichtet, so soll das Erbitten der dabei gegenwärtig gewesenen Zeugen zu dieser Handlung jedesmal vermuthet werden und deshalb kein weiterer Beweis erforderlich seyn.

---

d) L. 3. C. d. i. i. rest.

e) Reformat. gutter Polizei von 1548 §. 31.
Hannov. Landtags-Abschied vom 3ten April 1639.
Bremen- und Verdensche Polizei-Ordnung Cap. V. §. 1. 2.
Allgemeines Regierungs-Ausschreiben an sämmtliche Beamte d. d. Zell, den 16ten August 1692.

f) L. 20. §. 2. D. Qui testam. fac. poss.
Pufendorf Tom. II. obs. 144.

b. Ist in einem schriftlichen Testamente die Zuziehung der unterschriebenen Zeugen auch nur im Allgemeinen, und ohne daß das Erbitten derselben ausdrücklich erwähnt worden wäre, angeführt worden: so bedarf es auch keines weitern Beweises dieser Rogation. Ist aber in dem Testamente selbst keiner Zuziehung von Zeugen gedacht und finden sich dennoch unter demselben die Unterschriften der Zeugen: so ist noch der Beweis nothwendig, daß diese Zeugen von dem Testirer zu der Unterschrift erbeten worden sind, und daß er das Testament in ihrer Gegenwart unterschrieben habe.

6.

Um auch den Zweifel zu beseitigen:

ob es, mit Rücksicht auf L. 21. C. de testamentis hinreichend sey, wenn bei einem Testamente, dessen Inhalt den Zeugen nicht bekannt werden soll, die Zeugen sowohl, als der Testirer selbst, auf dem Umschlage des verschlossenen Testaments sich einschreiben und ihre Siegel hinzufügen?

bestimmen Wir hiemit:

a. daß es in einem solchen Falle genügen soll, wenn aus der Unterschrift der Zeugen auf dem Umschlage des Testaments erhellet, daß ihnen der Testirer das Eingeschlossene für seine letzte Willens-Meinung erklärt hat, und daß daher die Unterschrift der Zeugen unter dem Testamente selbst nicht erforderlich ist;

b. daß hingegen die Unterschrift des Testirers auf dem Umschlage nicht genügt, sondern daß derselbe das Testament selbst in Gegenwart der Zeugen unterschreiben muß, wenn es anders nicht ein durchaus eigenhändig von ihm geschriebenes Testament und als solches von ihm im Contexte ausdrücklich bezeichnet ist, in welchem Falle seine Unterschrift für nothwendig nicht geachtet werden soll. *)

Carlton-House, den 29sten October 1822.

George Rex.

E. Gr. v. Münster.

*) L. 23. C. de testam.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 42.

Hannover, den 13ten November 1822.

(63.) Patent wegen einer für die Landes-Casse zu eröffnenden Anleihe von Zwei Millionen Thalern Conventions-Münze. Hannover, den 6ten November 1822.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Die getreuen Stände Unsers Königreichs Hannover haben zu besserer Regulirung der Einnahmen und Ausgaben der Landes-Casse, und zu Beseitigung der Schwierigkeiten, welche es unthunlich gemacht haben, den bisher ausgesetzten Tilgungs-Fond lediglich zum Ankauf älterer, für jetzt nicht kündbarer Landes-Obligationen zu verwenden, den Antrag an Uns gelangen lassen, daß die neuern sofort, oder auf monatliche Kündigung, oder in bestimmten Verfall-Terminen zurückzuzahlenden Landes-Schulden baldthunlichst abgetragen, und hiezu, soweit solches erforderlich, ein in angemesseneren Terminen abzutragendes Anlehn, auf den Credit der Landes-Casse, eröffnet werden möge.

Wir haben diesen Antrag und das damit verbundene Erbieten der Stände, die zu solchem Ende aus der Landes-Casse zu leistenden Zahlungen durch die erforderlichen Geldmittel decken zu wollen, zu genehmigen kein Bedenken getragen, und demzufolge durch das Banquier-Haus Michel Berend und Compagnie hieselbst für die Landes-Casse ein Anlehn zu dem Betrage von Zwei Millionen Thalern Conventions-Münze unter folgenden Bedingungen eröffnen lassen.

Digitized by Google

1.

Die ganze Anleihe wird aus 20,000 Antheilen, jeder zu 100 Rthlr. oder 150 Gulden Conventions-Münze Einschuß, bestehen. Um jedoch minder bemittelten Personen die Theilnahme an dieser Anleihe und den damit verbundenen Vortheilen zu erleichtern, wird eine angemessene Anzahl dieser Antheile in halbe, jeder zu 50 Rthlr. oder 75 Gulden Conventions-Münze Einschuß, getheilt werden.

2.

Über einen jeden solcher ganzen oder halben Antheile wird eine besondere, auf den Inhaber lautende Partial-Obligation von Unserem Schatz-Collegio unter dem dato vom 2ten Januar 1823 ausgestellt, welche von zwei Mitgliedern desselben eigenhändig unterschrieben, und mit einem Stempel mit der Inschrift: Anleihe vom 2ten Januar 1823, versehen werden wird.

3.

Diese Partial-Obligationen werden dem Banquier-Hause Michel Berend und Compagnie, gegen volle Bezahlung des Einschusses, abgeliefert, und wird demselben überlassen, selbige weiter zu übertragen, wozu es keiner sonstigen Förmlichkeiten, als nur einer Aushändigung der Partial-Obligation, bedarf.

4.

Sämmtliche Partial-Obligationen werden in 400 Serien jede zu 50 Stück ganzer, oder einer verhältnißmäßigen Zahl halber Partial-Obligationen getheilt. Jede Serie und jede Partial-Obligation wird mit einer besondern fortlaufenden Nummer, die halben Partial-Obligationen aber, außer der Nummer der Serie und der Partial-Obligation, deren Theil sie ausmachen, mit A. und B. bezeichnet.

5.

Die Rückzahlung dieser Anleihe geschieht nach Maaßgabe des anliegenden Verloosungs-Plans successive am 1sten Februar der 14 Jahre 1824 bis 1837. Zu solchem Ende wird am 2ten Januar der gedachten Jahre zuvörderst durch das Loos bestimmt, welche Serien bei der nächstbevorstehenden Verloosung der Gewinne zur Zahlung gelangen werden; sodann aber am 16ten Januar und folgenden Tagen die Verloosung der Gewinne statt finden, welche auf die zu diesen Serien gehörigen Nummern der Partial-Obligationen nach Maaßgabe des Planes zu zahlen sind. Fällt der 2te oder 16te Januar auf einen Sonntag, so findet die Verloosung der Serien und Gewinne am folgenden Tage statt.

6.

Die Gewinne, welche nach Maaßgabe des Planes den Inhabern der Partial-

Digitized by Google

Obligationen zufallen, begreifen das ganze eingelegte Capital nebst den Zinsen, welche im ungünstigsten Falle wenigstens 4 Procent für das Jahr betragen.

7.

Zu mehrerer Versicherung der richtigen aus der Landes-Casse zu leistenden Zahlung ist für die in jedem Jahre planmäßig zu berichtigende Summe von Unserm Schatz-Collegio eine Obligation für die Theilnehmer der gegenwärtigen Anleihe ausgestellet, und sind darin sämmtliche Einkünfte der Landes-Casse, in specie aber der Ertrag der Stempel- und der Salz-Steuer, zur Hypothek gesetzt. Diese Obligationen werden bei dem Magistrate Unserer Residenzstadt Hannover deponirt, und liegen denen über die einzelnen Antheile ausgestellten Partial-Obligationen, worin auf jene Bezug genommen und dem Inhaber eine Rate daran versichert wird, zum Grunde. Nach geschehener jährlicher Verloosung wird der Betrag der gezogenen Gewinne sofort auf die Landes-Casse angewiesen und von derselben prompt bezahlt, wodurch sodann die jedesmal fällig gewordene Haupt-Obligation getilgt wird.

8.

Jede Nummer kann nur einmal gezogen werden, also auch nur einmal gewinnen. Eine Umschreibung verlorener Partial-Obligationen findet in keinem Falle statt. Jedoch wird Unser Schatz-Collegium, auf desfalls bei demselben zu machende Anzeige, mit den Maaßregeln, welche dazu dienen können, dem Eigenthümer sein Recht zu sichern, zu Hülfe kommen, ohne sich jedoch zu irgend einer Entschädigung verbindlich zu machen.

9.

Die Ziehungen, sowohl der Serien als der auf die dazu gehörigen Nummern fallenden Gewinne, geschehen unter den bei den gewöhnlichen Landes-Lotterien vorgeschriebenen Förmlichkeiten, unter Direction Unseres Schatz-Collegii, und werden nicht allein die Serien, welche jedesmal durch das Loos bestimmt worden, öffentlich angezeigt, sondern auch hernach, über die Verloosung der Gewinne, die täglichen Ziehungslisten nach Ordnung der Ziehung, nach Beendigung derselben aber eine Liste nach Ordnung der Nummern in ihrer Reihefolge, bekannt gemacht werden.

10.

Vierzehn Tage nach stattgefundener Ziehung jeder Classe, mithin am 1sten Februar, werden die Gewinne auf die für das Jahr herausgekommenen Partial-Obligationen an deren Inhaber, und gegen Rücklieferung der Original-Partial-Obligation, baar und ohne Abzug in Conventions-Münze bei der General-Steuer-Casse in Hannover bezahlt.

Digitized by Google

Sollten Inhaber von Partial-Obligationen indessen wünschen, die Zahlung ihrer Gewinne nicht in Hannover, sondern in Frankfurt, entgegen zu nehmen, so wird diese Zahlung, jedoch erst Zwei Monate nach dem in Hannover am 1sten Februar statt findenden Zahlungstage, baar und ohne Abzug in gerechter Conventions-Münze durch das Banquier-Haus Jacob Friedrich Gontard und Söhne in Frankfurt am Main, für Rechnung des Banquier-Hauses Michel Berend und Compagnie in Hannover, geleistet werden. Diejenigen, welche solchergestalt Zahlung in Frankfurt zu erhalten wünschen, haben indessen vor dem 1sten Februar jeden Jahrs die Nummern der Serien und der Partial-Obligationen, worauf sie die Gewinne in Frankfurt erheben wollen, bei Unserem Schatz-Collegio in Hannover anzumelden.

11.

Inhaber von Partial-Obligationen, worauf die Gewinne binnen zwei vom 1sten Februar anzurechnenden Jahren nach der Ziehung, worin sie herausgekommen sind, nicht abgefordert werden, erhalten, wenn ihre Partial-Obligationen nach dieser Zeit noch präsentirt werden, ein Mehreres darauf nicht, als die Einlage von 100 Rthlr. Conventions-Münze, oder bei halben Obligationen von 50 Rthlr. zurück. Partial-Obligationen, welche innerhalb zwei Jahre nach dem auf den 1sten Februar 1837 angesetzten letzten Rückzahlungstermine überall nicht präsentirt werden, sind völlig verfallen, und findet späterhin eine Forderung des darauf gefallenen Gewinnstes nicht weiter statt.

12.

Die Nachahmung und Verfälschung von Partial-Obligationen, wie auch die wissentliche Verbreitung nachgemachter oder verfälschter Partial-Obligationen, soll wie die Verfälschung jedes andern Staats-Papiers bestraft werden.

Hannover, den 6ten November 1822.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Bremer. Arnswaldt. Meding.

Rose.

Digitized by Google

für

Drei Millione

jede zu

Partial Obligat.	1ste Ziehung 1824. 8 Serien.
1	. . . . .
1	. . . . .
1	. . . . .
1	. . . . .
1	. . . . .
1	. . . . .
4	zu 200 . . . .
10	= 180 . . . .
[illegible]	= 160
750	

	5te Ziehung 182[illegible] 31 Serien.
1	. . . . .
1	. . . . .
1	. . . . .
1	. . . . .
1	. . . . .
12	zu 200 . . . .
30	= 190 . . . .
112	= 185 . . . .
1391	= 180 . . . .
1550	

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 43.

Hannover, den 23ſten November 1822.

(64.) Verordnung über das bei Injurien-Klagen zu beobachtende Verfahren in den Kreiſen Meppen und Emsbüren und in der Grafſchaft Bentheim. Hannover, den 16ten November 1822.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem in den übrigen Provinzen Unſeres Königreichs Hannover für die Abkürzung der Injurien-Proceſſe unter Unſern Unterthanen Vorſchriften erlaſſen worden ſind, welche ihren Nutzen in mehrfacher Hinſicht bewährt haben; Wir aber vernehmen, daß in Unſern Kreiſen Meppen und Emsbüren, ſo wie in der Grafſchaft Bentheim ein ähnliches Verfahren bisher nicht ſtatt gefunden hat: ſo verordnen Wir hiedurch, wie folgt:

1) Wenn in den gedachten Landestheilen unter den, den gewöhnlichen Gerichten unterworfenen, Perſonen des Bauern-, Handwerker- und Krämer-Standes, auch den Handels-Juden, auf dem platten Lande, und den geringeren Bürgern und Einwohnern in den Städten und Flecken Real- und Verbal-Injurien vorfallen, welche zu einer peinlichen Unterſuchung nicht geeignet ſind: ſo ſoll darüber kein förmlicher Proceß eingeleitet, noch weniger ein ſchriftliches Verfahren geſtattet werden; vorausgeſetzt, daß beide ſtreitende Theile zu den namhaft gemachten Ständen gehören.

2) Die Gerichte haben dergleichen Injurien-Klagen, unter persönlicher Zuziehung beider Theile und ohne dabei Rechtsbeistände oder Mandatarien zuzulassen, mündlich zu untersuchen, die von den Parteien etwa vorgeschlagenen Zeugen, ohne vorgängige Abgabe eines Interlocutes, summarisch zu vernehmen, und nach geschlossener Instruction sofort ein Erkenntniß zu Protocoll abzugeben und den Parteien zu eröffnen.

3) Gegen dieses Erkenntniß soll überall kein Rechtsmittel vor demselben Gerichte, sondern nur ein einfacher, binnen 14 Tagen nach eröffnetem Erkenntnisse einzuführender und zu rechtfertigender Recurs an das nächste Obergericht in den Fällen zugelassen werden, wo entweder auf eine Geldbuße von mehr als Fünf Thalern Conventions-Münze, oder auf Gefängniß erkannt worden ist.

Das Obergericht erkennt sodann in der letzten Instanz.

Wider ein auf Abbitte, Ehren-Erklärung oder sonstige Privat-Satisfaction allein gerichtetes Erkenntniß soll kein Rechtsmittel zugelassen werden.

4) Die bisher gestatteten ästimatorischen Injurien-Klagen sind unter den benannten Personen künftig verboten und von den Gerichten sofort zurückzuweisen; wodurch jedoch die eigentlichen Entschädigungs-Forderungen bei erlittenen Real-Injurien nicht ausgeschlossen werden.

5) Die bereits anhängigen Injurien-Processe müssen, soweit es noch thunlich ist, auf die vorgeschriebene Weise beendigt, und in keinem Falle darf ein ferneres schriftliches Verfahren darin gestattet werden.

Auch findet der Recurs gegen die in rechtshängigen Sachen abzufassenden Erkenntnisse, wofern nicht in der bis jetzt zulässig gewesenen, künftig aber hinwegfallenden Maaße ästimatorisch geklagt worden ist, lediglich nach den in dieser Verordnung bestimmten Grundsätzen statt.

Sämmtliche Gerichte in den Kreisen Meppen und Emsbüren, so wie in der Grafschaft Bentheim haben sich nach diesen Vorschriften auf das genaueste zu achten.

Hannover, den 16ten November 1822.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Bremer. Arnswaldt. Meding. Rumann.

Einfeld.

Geſetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 44.

Hannover, den 21ſten December 1822.

(65.) Bekanntmachung des Königlichen Schatz-Collegii, die capitalmäßige Verzinſung der Landes-Schulden betreffend. Hannover, den 20ſten December 1822.

Nachdem zufolge der Bekanntmachung der vormaligen Schatz-Commiſſion vom 12ten Januar 1819 (Geſetz-Sammlung de 1819 1ſte Abtheilung pag. 6.) allen denjenigen Creditoren der Landes-Caſſe, deren ablösliche Capitalien bis dahin nach einem geringern Zinsfuße als 4 Procent verzinſet worden, die Zinſen zu 4 vom Hundert ausbezahlt ſind: ſo iſt es neuerdings zur Sprache gekommen, daß mehrere, bei den vormaligen Provincial-Landſchaften in Piſtolen, ſo wie in Species- oder Albertus-Thalern, alten Goldgulden, alten und neuen Zweidrittel-Stücken, nach dem Leipziger Fuß und andern ſchweren Münzſorten zinsbar belegte Capitalien zwar nach dem ſtipulirten Zinsfuße, aber in leichtern Münzſorten, als worin das Capital belegt worden, bisläng verzinſet werden.

Um die Eigenthümer ſolcher Capitalien den andern Landesgläubigern, denen die Zinſen nach dem früher ſtipulirten Zinsfuße und — zufolge obiger Bekanntmachung vom 12ten Januar 1819 — zu wenigſtens vier Procent in capitalmäßiger Münz-Sorte aus der Landes-Caſſe gezahlt werden, gleichzuſtellen, iſt dermalen beliebt, künftig in der nachſtehenden Maaße die Zinſen auf die in obenerwähnten Münzſorten den reſp. Landſchaften verliehenen Capitalien mit wenigſtens vier Procent in capitalmäßiger Münzſorte oder deren Werth auszahlen zu laſſen.

Digitized by Google

Wir sind von Königlichem Cabinets-Ministerio autorisirt, dieserhalb Folgendes zur Nachachtung derer, die es angeht, bekannt zu machen:

1) Um der Ungewißheit über das Werths-Verhältniß der obigen, nicht mehr coursirenden alten Münzsorten zu der jetzigen Landes-Münze möglichst vorzubeugen, hat Königliches Cabinets-Ministerium eine genaue Evalvation des innern Werths jener Münzsorten vornehmen lassen, deren Resultat mittelst der anliegenden Evalvations-Tabelle zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Diese Evalvations-Tabelle wird, mit Beiseitesetzung etwa früher statt gehabter Werths-Bestimmungen, bei der Berechnung des Werths der Capitalien und der davon zu zahlenden Zinsen zum Grunde gelegt; es bleibt jedoch den Gläubigern, wie der Landes-Casse, die Reclamation wegen Berichtigung der daraus hervorgehenden Evalvation vorbehalten.

2) Es versteht sich von selbst, daß die Zinszahlung von den Capitalien, bei denen selbige bisher tarif- oder evalvationsmäßig mehr als vier Procent in der Münz-Sorte des Capitals betragen hat, auch ferner in dieser Maaße fortdauert; wogegen

3) bei denjenigen Capitalien, deren Zinsen bislang keine capitalmäßige vier Procent betragen haben, eine Erhöhung der Zinsen bis zu diesem Zinsfuße in capitalmäßiger Münzsorte oder nach deren in der Anlage evalvirtem Werthe eintreten soll.

4) Diese Zins-Erhöhung kommt sofort bei dem nächstbevorstehenden Fälligkeits-Termine der Jahrs-Zinsen zur Anwendung.

5) Diesemnach haben die nach §. 3. hiebei betheiligten Zins-Gläubiger

von Capitalien, die in Pistolen à 5 ℛ oder in Rheinischen Goldgulden hergeliehen, die von nun an fällig werdenden Zinsen à 4 Procent in Pistolen à 5 ℛ,

von Capitalien, die in Pistolen à 4⅔ ℛ hergeliehen, die Zinsen à 4 Procent in Pistolen à 4⅔ ℛ,

von in neuen ⅓-Stücken hergeliehenen Capitalien, die Zinsen à 4 Procent in neuen ⅓-Stücken,

von den Capitalien, die in jetzt nicht mehr coursirenden Silber-Münzsorten, als Species-, Joachims- oder Kaiser-Thalern, in Species-Bancothalern, in Albertus-Thalern, in Gulden zu 20 gr. oder zu 24 ßl., in alten ⅓-Stücken, in doppelten Mark- oder 24 Mariengroschen-Stücken bis 1690, in Markstücken zu 16 gr., in neuen Dänischen Markstücken von 1667 bis 1690 oder in altem Silbergelde von 1684 belegt sind, die Zinsen à 4 Procent nach dem aus der anliegenden Evalvations-Tabelle sich ergebenden Betrage in Conventions-Münze

bei denjenigen Zins-Zahl-Cassen zu empfangen, bei welchen bislang die Zinsen gezahlt worden.

Digitized by Google

6) Da bei den, diesen Zins-Zahl-Cassen zugehenden Verzeichnissen der nach Obigem eintretenden Zins-Veränderungen hauptsächlich nur die Uns vorliegenden landschaftlichen Schulden-Register, ohne Einsicht der Obligationen selbst, haben zum Grunde gelegt werden können, und es daher, wenn gleich nicht wahrscheinlich, dennoch möglich ist, daß das eine oder andere dahin gehörige Capital bei der von Uns den Zins-Zahl-Cassen zugehenden Zahlungs-Anweisung unberücksichtigt gelassen oder darin eine von der Original-Obligation abweichende Zeit oder Münzsorte des Darlehns supponirt worden: so bleibt nicht nur denjenigen Gläubigern, welche bei der bevorstehenden Zinszahlung die kraft der gegenwärtigen Bekanntmachung ihnen gebührenden Zinsen nicht empfangen sollten, unbenommen, ihre desfallsige Reclamation an Uns gelangen zu lassen, damit nach befundener Richtigkeit die Zahlung nachträglich verfügt werden kann; sondern es wird auch ausdrücklich bevorwortet, daß — falls sich über kurz oder lang ergeben würde, daß bei einem oder andern Capitale nicht das richtige Datum oder der richtige Capitalwerth der Anleihe zum Grunde gelegt worden — die auf solche irrige Grundlage geschehene Werthsberechnung und Verzinsung weder für noch gegen die Landes-Casse zum Präjudiz gezogen, vielmehr die Berichtigung bei der fernern Verzinsung so wie bei etwaniger Capitalzahlung vorbehalten bleibt.

Die gegenwärtige Bekanntmachung soll durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Hannover, den 20sten December 1822.

Schatz-Collegium des Königreichs Hannover.

v. Schele. Eichhorn. v. Bülow. v. Pape. v. Dinklage.
v. Reden. Gr. v. Knyphausen. Hartmann. Öhlrich.

Digitized by Google

Digitized by Google

Evalvations-Tabelle

über die,

in den älteren Obligationen

der

Landschaften des Königreichs Hannover

vorkommenden,

nicht mehr gangbaren Münzsorten.

Digitized by Google

Die alten Münzsorten	Es sind: von der alten Münz-Sorte (Stücke)	Es sind: gleich dem Werthe von Pistolen (Stück)	Mithin haben 100 Stück der alten Münzsorte den Werth von (in Pistolen à 5 Rthlr.): ℔	ℳ	ß	Mithin haben 1 Stück der alten Münzsorte den Werth von (in Pistolen à 5 Rthlr.): ℔	ℳ	ß
1) Rheinische Goldgulden.								
Die Ausdrücke „Stück Rheinische Gold-Gulden" und „Thaler in Rheinischen Gold-Gulden" sind gleichbedeutend.								
In den Verschreibungen von Ao. 1428 bis 1437	629	285	226	13	$2\frac{296}{629}$	2	6	$4\frac{292}{629}$
= = = = = 1438 — 1441	2479	1140	229	22	$4\frac{630}{2479}$	2	7	$2\frac{508}{2479}$
= = = = = 1442 — 1476	222	95	213	23	$1\frac{33}{37}$	2	3	$4\frac{8}{37}$
= = = = = 1477 — 1494	3811	1710	224	8	$4\frac{3663}{3811}$	2	6	$10\frac{494}{3811}$
= = = = = 1495 — 1523	107	45	210	6	$8\frac{80}{107}$	2	2	$5\frac{65}{107}$
= = = = = 1524 — 1550	3293	1320	200	10	$2\frac{1454}{3293}$	2	—	$1\frac{730}{3293}$
= = = = = 1551 — 1558	107	45	210	6	$8\frac{80}{107}$	2	2	$5\frac{65}{107}$
= = = = = 1559 u. später	12	5	208	8	—	2	2	—
2) Thaler.								
		Convent. Münze Rthlr.	℔	ℳ	ß	℔	ℳ	ß
a. Reichs- oder Speciesthaler, auch Joachimsthaler und Kaiserthaler.			in Conventions-Münze.					
In den Verschreibungen von 1500 bis 1535	16	25	156	6	—	1	13	6
= = = = 1536 — 1545	216	325	150	11	$1\frac{1}{3}$	1	12	$1\frac{1}{3}$
= = = = 1546 — 1550	144	215	149	7	4	1	11	10
= = = = 1551 — 1565	81	127	156	18	$11\frac{1}{9}$	1	13	$7\frac{5}{9}$
= = = = 1566 u. später	27	40	148	3	$6\frac{2}{3}$	1	11	$6\frac{2}{3}$

Digitized by Google

Die alten Münzsorten	Es sind: von der alten Münz-Sorte Stücke	Es sind: gleich dem Werthe von Cv. Mze. Rthlr.	Mithin haben: 100 Stück der alten Münzsorte den Werth von ℔	ℳ	ß	1 Stück der alten Münzsorte den Werth von ℔	ℳ	ß
			Conventions-Münze					
Ferner:								
b. Species-Bancothaler . . .	24	35	145	20	—	1	11	—
c. Albertusthaler	459	625	136	3	$11\frac{33}{91}$	1	8	$8\frac{8}{91}$
3) Gulden.								
a. Gulden zu 20 mgr.								
In den Verschreibungen vor 1530 . . .	10,773	13,400	124	9	$2\frac{1066}{1911}$	1	5	$10\frac{274}{1911}$
= = = von 1530 bis 1551	10,773	10,385	96	9	$6\frac{886}{1911}$	—	23	$1\frac{751}{1911}$
= = = = 1552 — 1568	399	335	83	23	$\frac{60}{273}$	—	20	$1\frac{167}{273}$
= = = = 1568 und später	243	200	82	7	$3\frac{19}{27}$	—	19	$9\frac{1}{27}$
b. Gulden zu 24 ßl., in den Verschreibungen von 1528 bis 1568	28,475	24,624	86	11	$5\frac{53}{1911}$	—	20	$9\frac{1427}{2548}$
c. Alte Zweidrittel-Stücke, 4 Rthlr. in alten 2/3 oder	6	5	83	8	—	—	20	—
4) Markstücke.								
a. Doppelte Mark- oder 24 Marien-Groschen-Stücke von 1667 bis 1690; 4 Rthlr. in doppelten Markstücken oder . .	6	5	83	8	—	—	20	—
Von 1690 an sind darunter die neuen Zwei-Drittel-Stücke zu verstehen.								
b. Markstücke zu 18 mgr.								
In den Verschreibungen vor 1528 . . .	27	20	74	1	$9\frac{1}{3}$	—	17	$9\frac{1}{3}$
= = = von 1528 bis 1568	648	425	65	14	$\frac{8}{9}$	—	15	$8\frac{8}{9}$
= = = = 1568 — 1667	27	20	74	1	$9\frac{1}{3}$	—	17	$9\frac{1}{3}$
c. Neue Dänische Markstücke; von 1667 bis 1690 sind 4 Rthlr. in Dänischen Markstücken oder	12	5	41	16	—	—	10	—
5) Altes Silbergeld.								
Von 1684 sind in den Lüneburgschen Obligationen	27 ℔	40	148	3	$6\frac{2}{3}$	1	11	$6\frac{2}{3}$

Hannover, den 20sten December 1822.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 45.

Hannover, den 28ſten December 1822.

(66.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Miniſterii, die Unzuläſſigkeit der neuen Churheſſiſchen 1/3- und 1/6-Thaler-Stücke von 1822 in den öffentlichen Caſſen, auch im Handel und Wandel betreffend. Hannover, den 24ſten December 1822.

Es ſind neuerlich 1/3- und 1/6-Thaler-Stücke in Umlauf gekommen, welche auf der einen Seite mit dem Bruſtbilde Sr. Königlichen Hoheit, des Herrn Churfürſten von Heſſen und der Umſchrift: Wilhelm II., Churfürst, Souverainer Landgraf von Hessen, Grofs-Herzog von Fulda, auf der andern Seite aber mit der Inſchrift: 3 einen Thaler (6 einen Thaler) 1822 bezeichnet ſind, die jedoch, ſo wie die in der Bekanntmachung vom 25ſten Februar 1820 bezeichneten neuen Heſſiſchen Thaler- und halbe Thaler-Stücke, nicht nach dem Conventions-Fuße von 20 Gulden aus der Mark fein ausgeprägt worden, und welche dieſem Münzfuße an innerm Gehalte auch nicht gleich kommen.

Jedermann wird daher hiedurch an die unter dem 1ſten October 1817 erlaſſene Königliche Verordnung, nach welcher nur der gerechten Conventions-Münze, auf welcher die Zahl der aus der Mark fein ausgeprägten Stücke ausgedrückt iſt, der Cours in den hieſigen Landen geſtattet worden, erinnert, und die Annahme jener oben bezeichneten 1/3- und 1/6-Stücke in den öffentlichen Caſſen hiemit ausdrücklich unterſagt, auch bei Vermeidung der bekannten verordnungsmäßigen Strafen hiedurch beſtimmt, daß ſelbige im Handel und Wandel für Conventions-Münze nicht in Zahlungs Statt gegeben

Digitized by Google

werden dürfen; das Publicum aber wird zugleich benachrichtiget, daß die 1/5-Stücke nur 7 ℳ 6 ß, die 1/6-Stücke aber nur 5 ℳ 9 2/5 ß Conventions-Münze werth sind.

Hannover, den 24sten December 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Aus dem Finanz-Departement.

Bremer.

Digitized by Google

Real-Register

der

Gesetz-Sammlung.

Abtheilung I.

	Pag.	Nr.
A.		
Abgaben vom Grund und Boden, unveränderte Berichtigung derselben bis 1823 — — — — — —	125	30
Abgaben an die Sperr-Casse für Titel-Verleihungen und Charakterisirungen — — — — — — — —	216	40
	217	41
Ablieferungs-Orte der Deserteurs und reclamirten Militair-Pflichtigen mit Preußischem Gouvernement —	93	18
Acte der Elbe-Schifffahrt — —	7	6
Amts-Auditoren, deren examina und Anstellung — — — —	105	24
Anleihe von Zwei Millionen Thaler Conv. Münze für die Landes-Casse —	387	65
Appellations-Summe in den aus den vormals Churhessischen Ämtern an das Ober-Appellations-Gericht gebrachten Berufungen — — —	373	59
Armen-Wesen der Nieder-Grafschaft Lingen — — — — — — —	181	37
Arznei-Preise, deren Veränderung von Ostern 1822 an — — — —	94	19
Auditoren — Amts-, deren examina und Anstellung — — —	105	24
Ausfertigungen bei Cab. Ministerium, Provincial-Regierung und Kloster-Cammer zu Hannover; Reglement der Gebühren dafür — —	195	39
Ausland, die daselbst von Unterthanen und Fremden begangenen Verbrechen und deren Untersuchung und Bestrafung von den Landes-Gerichten, Vorschriften deshalb — — —	81	16
B.		
Banqueroutierer, authentische Declaration der Verordnung vom 14ten März 1726 — — — — —	321	56
Behörden, welche die Manifeste der Elbschiffer zu beglaubigen und zu sammeln haben — — — — — —	61	11
Besoldungs-Steuer. Deren Art und Erhebung vom 1sten Julius 1822 an — — — — — — —	143	35
Besoldungen, der einmonatliche Betrag der zum erstenmal angewiesenen gebührt der Militair-Hospital- und Invaliden-Casse — — — —	217	42
Beweis, vollständiger, durch Anzeigen in peinlichen Fällen, statt der Tortur; dessen Zulässigkeit im Königreich Hannover mit Ausnahme Fürstenth. Ostfriesland und Grafschaft Lingen —	97	20
Bojen auf der Elbe, Bestrafung der Schiffer, wenn sie solche abtreiben oder beschädigen — — — — —	6	4
Buß- und Bettage, deren Feier —	65	13

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
C.		
Cammer, deren Aufhebung — —	367	68
Casse des Militair-Hospitals und der Invaliden erhält den einmonatlichen Betrag der angewiesenen Besoldungen	217	42
Central-Commission, behuf Veranlagung der allgemein einzuführenden Grundsteuer — — — —	299	47
Charakterisirungen, Abgaben dafür an die Sperr-Casse — — —	216	40
	217	41
Citation, unmittelbare, der unter geistlicher Gerichtsbarkeit stehenden Personen, stehet den weltlichen Gerichten zu, sowohl in Criminal- als Civil-Sachen — — — — —	306	50
Civil-Staats-Dienerschaft, Modification der Uniform der 6ten und 7ten Classe derselben — — — —	104	23
Civil-Sachen; um Zeugniß darin abzulegen oder sonst Auskunft zu geben, können Personen, welche der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, von den weltlichen Gerichten unmittelbar vorabladet werden — — — —	305	59
Classification der Gewerbetreibenden — — — — — — — —	159	56
Cocarde — National-, deren Tragung	1	1
Commissionen — Central-, u. Provincial-, behuf der allgemeinen Grund-Steuer — — — — — —	299	47
Competenz der Gerichte bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit —	381	61
Confirmation, die Ertheilung der Dispensation vom erforderlichen Alter dazu für Kinder reformirter Religions-Verwandte steht dem Königlichen Consistorio zu Hannover zu —	79	15
Consistorium, katholisches, zu Hildesheim, ist befugt, auch von Layen Testamente an- und aufzunehmen —	52	8
— — zu Hannover, dessen Befugniß zur Dispensation vom erforderlichen Alter für reformirte Confirmanden —	79	15
Criminal-Sachen; um darin Zeugniß abzulegen oder Auskunft zu geben, können Personen, welche der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, von den weltlichen Gerichten unmittelbar vorgeladen werden — — — —	305	60
D.		
Defrauden mit fremdem Salz werden als wahre Steuer-Contraventionen behandelt und bestraft — — —	303	49
Deserteurs, die mit Preußischem Gouvernement deshalb verabredeten Ablieferungs-Orte — — — —	93	18
Dienerschaft — Civil — Staats-, Modification der Uniform der 6ten und 7ten Classe derselben — — —	104	23
Domainen-Cammer, deren Errichtung für das Königreich — — —	367	68
Duodecima, d. i. der einmonatliche Betrag der angewiesenen Besoldungen wird für die Militair-Hospital- und Invaliden-Casse abgezogen — —	217	42
E.		
Effecten der mit ordinairer Post Reisenden werden garantirt — — —	139	4
Eide — Privat-, deren Verbot und die an deren Stelle tretenden Formen —	43	6
Einkommen-Steuer, deren Art und Erhebung vom 1sten Jul. 1822 an —	443	35
Elb-Schifffahrt, wer sie treiben will, muß sich mit Erlaubniß-Scheine seiner Ortsobrigkeit versehen — —	55	9
Elb-Schifffahrts-Acte de dato 23sten Junius 1821 tritt 1sten März 1822 in Kraft — — — — —	7	6
— — — ausgedehnt auf Hannoversche Unterthanen, welche auf diesseitigem Hoheits-Gebiete Elb-Schifffahrt treiben — — — — — —	59	10
Elb-Schiffer, Behörden, welche deren Manifeste zu beglaubigen und zu sammeln haben — — — —	61	11

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Elbzoll-Gerichte, deren Errichtung und Competenz — — — —	71	14
Erlaubniß-Schein der Ortsobrigkeit bedarf, wer Elb-Schifffahrt treiben will — — — — — — —	55	9
Evalvations-Tabelle der in den älteren Obligationen der Hannoverschen Landschaften vorkommenden nicht mehr gangbaren Münzsorten — —	399	65
Examen der Amts-Auditoren; Hinausſetzung der Anmeldung zu dem zweiten Examen auf drei Jahre —	103	24

F.

Feier der Sonn-, Feſt-, Buß- und Bet-Tage — — — — — — —	65	13
Feſttage, deren Feier — — —	65	13
Formalien des remedii restitutionis in integrum contra formales sententias; wann ſie zu beobachten	317	54
Formen bei einzelnen Rechtsgeſchäften, welche an die Stelle der verbotenen Privat-Eide treten — — — —	43	6
Forſtfrevel, Beſtrafung derſelben in Preuß. Gränzwaldungen u. vice versa	2	2

G.

Garantie der Effecten der mit ordinairer Poſt Reiſenden — — —	139	34
Garn — Leinen-, ausländiſches rohes, weißes und greifes, deſſen Einfuhr wieder geſtattet vom 1ſten März 1822 an — — — — — — — —	62	12
Gebühren, die Taxe der im Regier. Ausſchreiben vom 18ten Decbr. 1792 unbeſtimmt gelaſſenen, bei Untergerichten des Königreichs — — —	109	25
— — für Poſtillon und Wagenmeiſter werden von Reiſenden mit ordinairen Poſten nicht bezahlt — — —	139	34
— — Anſätze für Ausfertigungen bei Cabinets-Miniſterium, Provincial-Regierung und Kloſter-Cammer zu Hannover. Reglement deshalb —	196	59
Gebühren der Sperr-Caſſe für Titel-Verleihungen und Charakteriſirungen	217	41
Geiſtliche können von weltlichen Gerichten, in Civil- und Criminal-Sachen, unmittelbar verabladet werden, um Zeugniß abzulegen, oder ſonſt Auskunft zu geben — — — —	305	50
Gemeinheits-Theilungs-Ordnung für das Fürſtenthum Osnabrück	219	43
Gerichte, deren Competenz bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit	381	61
— — Elb — Zoll-, deren Errichtung und Competenz — — — —	71	14
Gerichte — Patrimonial-, deren verbeſſerte Einrichtung — Friſt wegen Anmeldung deshalb — — — —	116	28
— — weltliche, hohe und niedere, haben das Recht, in Criminal- und Civil-Sachen Perſonen, welche der geiſtlichen Gerichtsbarkeit unterworfen ſind, unmittelbar vor ſich zu laden	305	50
Gerichtsbarkeit, geiſtliche Perſonen, ſo unter ſelbiger ſtehen, können unmittelbar von weltlichen Gerichten verabladet werden — — — —	305	50
— — Handlungen der freiwilligen; Competenz der Gerichte darin und Feſtſetzung deren Gränzen — —	381	61
Gerichtsſtand der Steuer-Officianten	300	48
Gewerbe-Steuer, deren Art und Erhebung vom 1ſten Julius 1822 an	143	35
Gewerbetreibende, deren Claſſification — — — — — —	159	35
Grad-Meſſung im Königreich, Erneuerung der Bekanntmachung vom 26ſten April 1821 — — — —	101	21
Grundſteuer bis 1823 — — —	125	30
— — allgemeine, deren Veranlagung	287	46
— — die deshalb niedergeſetzte Central-Commiſſion u. Provincial-Commiſſionen	299	47

H.

Heerſtraße, neue, von Wartjenſtede resp. nach Beinum und nach Goslar; deren Eröffnung und Beſtimmung der Entfernung zwiſchen dieſen Örtern	318	55

gitized by Google

	Pag.	Nr.
J.		
Injurien zwischen den Unterthanen auf dem Lande; Declaration und nähere Bestimmung der Verordnung vom 3ten Mai 1753 — — — —	316	53
— — Klagen — Verfahren dabei in den Kreisen Meppen und Emsbühren und in der Grafschaft Bentheim — —	393	64
Instruction der Vormünder auf plattem Lande; Einführung derselben im Fürstenthum Osnabrück — — —	51	7
Invaliden- und Militair-Hospital-Casse erhält für Titel-Verleihungen und Charakterisirungen Gebühren —	217	41
— — den einmonatlichen Betrag der angewiesenen Besoldungen (duodecima) — — — — — —	217	42
K.		
Kirchendiener können unmittelbar von weltlichen Gerichten citirt werden	305	50
Kirchspiels-Verfassung der Nieder-Grafschaft Lingen — — —	182	37
Kirchen-Wesen der Nieder-Grafschaft Lingen — — — — — —	181	37
Kokarde — National-, deren Tragung	1	1
Kriegs-Canzlei, deren Unterordnung unter das Staats- und Cabinets-Ministerium — — — —	367	58
L.		
Landdragoner, deren neue Organisation und Dienst-Reglement deshalb	325	57
I. Theil. Organisation.		
1. Cap. Errichtung, Annahme und Avancement —	325	
2. = Sold, Gehalt und Entschädigung — — —	329	
3. = Bekleidung, Remonte, Equipirung und Bewaffnung — — —	335	
4. = Verwaltung — —	337	
II. Theil. Dienst.		
1. Cap. Dienst-Verhältnisse zu den Behörden — —	341	
2. Cap. Correspondenz der Sectionen, Amtsverrichtungen der Officiers —	346	
3. = Dienst und Amtsverrichtungen der Landdragoner	349	
4. = Verhaftungen durch die Landdragoner — —	357	
5. = Dienst in Kriegszeiten	359	
6. = Polizei und Disciplin	359	
7. = Gerichtsbarkeit u. Strafen — — — —	361	
Landdrosteien, deren Errichtung —	367	58
Landes-Schulden, deren capitalmäßige Verzinsung — — — —	395	65
Landes-Unterthanen, die Untersuchung und Bestrafung der von denselben im Auslande begangenen Verbrechen — — — — — —	81	16
Leinen und Leinen-Garn, ausländisches rohes, sowohl weißes als greises ungeglättetes; dessen Einfuhr wieder gestattet vom 1sten Mai 1822 an —	62	12
Lotterie, 72ste Braunschweigsche, Bekanntmachung des Plans derselben	86	17
— — 43ste Gothaische — — —	110	26
— — 67ste Casselsche — — —	127	31
— — 53ste Sächsische — — —	306	61
— — 73ste Braunschweigsche — —	374	60
M.		
Manifeste der Elb-Schiffer zu beglaubigen und zu sammeln sind eigene Behörden ernannt — — — —	61	11
Markentheilungs-Ordnung des Fürstenthums Osnabrück — —	219	43
Meilenzahl, deren Fixation zwischen Beinum, Goslar und Wartjenstedt —	318	55
Militair-Hospital-Casse erhält den einmonatlichen Betrag der angewiesenen Besoldungen — — — —	217	42
Militair-Pflichtige, reclamirte, die deshalb mit Preußischem Gouvernement verabredeten Ablieferungsorte	93	18
Münzsorten, nicht mehr gangbare, in älteren Obligationen Hannoverscher Landschaften vorkommende. Evaluations-Tabelle darüber — — —	399	66

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Münzsorten. Neue Churhessis. Drittel- und Sechstel-Thaler-Stücke de 1822 sind unzulässig in öffentlichen Cassen und im Handel und Wandel —	405	66
N.		
Neben-Posiren — — — —	135	33
Notarien, deren Bestellung und Anweisung Wohnorts — — — —	133	32
O.		
Officianten-Steuer-, deren Gerichtsstand — — — — —	300	48
P.		
Pattimonial-Gerichte, deren verbesserte Einrichtung — — — —	116	28
Personen, geistlicher Gerichtsbarkeit unterworfene, können von weltlichen Gerichten unmittelbar verabladet werden — — — — — — —	305	50
Personen-Steuer-Zulage, deren Aufhebung — — — — —	193	38
Pfarr-Wesen der Nieder-Grafschaft Lingen — — — — — —	185	37
Post, ordinaire; garantirt die Effecten der damit Reisenden — — — —	139	34
Postdienst-, Stations-Scheine, deren Ertheilung auch bei Nachtzeit auf den Post-Relais — —	103	29
Postillon-Trinkgelder bei ordinairen Posten sind aufgehoben — —	139	34
Posiren — Neben-, den Miethfuhrleuten und Gastwirthen verboten —	135	33
Privat-Eide sind verboten — —	43	6
Proteste der Wechsel, was bei deren Aufnahme zu beobachten — —	278	45
R.		
Rechtsfragen, Entscheidung mehrerer zweifelhaften — — —	119	22
Rechtsfragen, streitige, deren authentische Entscheidung — — —	383	62
1. Verjährung gegen Städte —	384	
2. Extinctiv-Präscription — —	384	
3. Fidei-Commissar ob gültiger Zeuge — — — — — —	384	
4. Rechtsgeschäfte Minderjähriger	384	
5. Erbittung der Testaments-Zeugen — — — — — —	385	
Reformirter Religions-Verwandten Kinder Dispensation vom gesetzlichen Alter zur Confirmation steht dem Consistorium zu Hannover zu — —	79	15
Regierungen — Provincial-, des Königreichs, deren Veränderung in Land-Drosteien — — — — — — —	367	58
Reglement über die Gebühren-Ansätze bei Cabinets-Ministerium, Provincial-Regierung und Kloster-Cammer zu Hannover — — — —	195	39
Reisende mit ordinairer Post; deren Effecten werden garantirt — —	139	34
Remedium restitutionis in integrum contra formales sententias, wo es anzuwenden — — — —	317	54
Reservation des Stempelbogens, verboten — — — — — —	179	36
S.		
Sabbats-Ordnung — — — —	65	13
Salz, fremdes; Defrauden damit werden als wahre Steuer-Contraventionen behandelt — — — — —	303	49
Schifffahrts-Acte für die Elbe —	7	5
Schiffer auf der Elbe, deren Bestrafung, wenn sie die angelegten Bojen beschädigen oder abtreiben — —	6	4
— — Hannoversche, deren Fahrt auf der Elbe sich blos auf das diesseitige Hoheits-Gebiet beschränkt, sind auch der Elb-Schifffahrts-Acte unterworfen	59	7
— — Elb-, deren Manifeste werden von eigends dazu ernannten Behörden begutachtet und gesammelt — — —	61	11

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Schuldbeklagte können von weltlichen Gerichten unmittelbar citirt werden	305	50
Schulden — Landes-, deren capitalab-lösige Verzinsung — — — —	395	65
Schulwesen der Nieder-Grafschaft Lingen — — — — — — —	181	37
Sonntags-Feier — — — —	65	13
Sperr-Casse, Abgaben an dieselbe für Titel-Verleihungen und Charakterisirungen — — — — —	216 217	40 41
Sportelnwesen — — — —	109	25
Staats-Dienerschaft — Civil-, Modification der Uniform der 6ten und 7ten Classe derselben — — —	104	23
Staats-Verwaltung, die Bildung der künftigen im Königreiche Hannover	367	58
Stations-Scheine, deren Ertheilung geschieht auch bei Nachtzeit (nach 10 Uhr Abends bis vor 6 Uhr Morgens) auf den Relais — — — —	103	22
Stempel-Steuer; Mißbrauch der Reservation des Stempelbogens verboten	179	36
Steuer von Besoldung, Gewerbe und Einkommen — — — — —	143	35
— — vom Grund und Boden bis 1823	125	30
— — Grund-, allgemeine; deren Veranlagung — — — — — —	287	46
— — die deshalb niedergesetzte Central-Commission und Provincial-Commissionen — — — — — — —	299	47
— — Officianten, deren Gerichtsstand — — — — — —	300	48
Straße, neue Heer-, von Wartjenstedt resp. nach Beinum und nach Goslar — — — — — —	318	55

T.

Taxe der im Regierungs-Ausschreiben vom 18ten Decbr. 1792 unbestimmt gelassenen Gebühren bei den Unter-Gerichten — — — — — —	109	25
Tax-Tabelle der Ausfertigungen bei Cabinets-Ministerium, Provincial-Regierung und Kloster-Cammer zu Hannover — — — — — —	195 202	39
Te Deum wegen Sieges bei Waterloo	150	27
— — wegen Sieges bei Leipzig	315	52
Testamente auch von nicht geistlichen Katholiken anzunehmen ist das kathol. Consistorium zu Hildesheim befugt	52	8
Thaler — Drittel- und Sechstel-, neue Churhes. de 1822, sind unzulässig in öffentl. Cassen, im Handel und Wandel	403	66
Titel-Verleihungen, Abgaben dafür an die Sperr-Casse — — —	216 217	40 41
Tortur, Abschaffung derselben —	97	20
Trinkgelder für Postillons und Wagenmeister bei den ordinairen Posten sind aufgehoben — — — —	139	34

U.

Umlade-Orte der zu Wasser transportirten Waaren — — — —	5	3
Uniform der Civil-Staatsdiener sechster und siebenter Classe, modificirt	104	23
Unter-Gerichte, Taxe der im Regierungs-Ausschreiben vom 18ten December 1792 unbestimmt gelassenen Gebühren — — — — —	109	25

V.

Verabladung, unmittelbare, der der geistl. Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen, steht den weltlichen Gerichten zu, so in Criminal- als Civil-Sachen — — — — — —	305	50
Verbrechen, im Auslande begangene, sowohl von Landes-Unterthanen als Fremden; Vorschriften über deren Untersuchung und Bestrafung — —	81	16
Verwaltung — Landes-, künftige, des Königreichs Hannover — —	367	58
Vormünder auf plattem Lande, Einführung der Instruction für dieselben im Fürstenthum Osnabrück — —	51	7

W.

Waaren-Umladung auf dem Wasser; Örter, wo solches nur geschehen darf	5	3
Wagenmeister-Gebühren bei den ordinairen Posten sind aufgehoben —	139	34
Wechsel-Ordnung für das Königreich	259	44
— — Proteste, was bei deren Aufnahme zu beobachten — — —	278	45

Z.

Zoll-Gerichte der Elbe, deren Errichtung und Competenz — — —	71	14

by Google

Berichtigung

zur Geſetz-Sammlung 1822. Abthl. I. Heft 38. No. 57.

Das Reglement, die neue Organiſation und den Dienſt des Landdragoner-Corps betreffend. Hannover, den 30ſten Auguſt 1822.

Im Paragraph 127. dieſes Reglements pag. 362. muß, ſtatt:

„Dagegen macht jedes mit einer ſchweren Strafe bedrohte Vergehen u. ſ. w."

geleſen werden:

„Dagegen macht jedes mit einer ſchwereren Strafe bedrohte Vergehen u. ſ. w."

(Der Buchbinder hat dieſes Blatt hinter pag. 566. der I. Abthl. zu binden.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1822.

Hannover,

gedruckt bei Carl Friedrich Kius Wittwe.

1822.

Digitized by Google

gitized by Google

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1822.

Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der

Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

Abtheilung II.

Datum der Verordnungen u. s. w. 1822.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Jan. 18.	Ob. Steuer-Collegium.	Obrigkeiten.	Bekanntmachung wegen verfügter Receptur-Veränderungen.	I.	1	1
— 31.	Gen. Post-Directorium.	Königreich.	Bekanntmachung, die Verlegung des Relais von Wickensen nach Eschershausen betr.	II.	2	9
März 18.	Kriegs-Canzlei.	Sämmtl. Obrigkeiten des Königreichs.	Ausschreiben, betr. die den Unterthanen gebührende Vergütung für die Verpflegung, welche von den Quartier-Wirthen während der vierwöchigen Regiments-Exercier-Zeit der Cavallerie den Unterofficieren und Mannschaften verabreicht werden muß.	III.	3	11
Jul. 22.	Ob. Steuer-Collegium.	— —	Ausschreiben in Betreff der Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommen-Steuer.	IV.	4	13
Oct. 21.	Cammer.	Sämmtliche Ämter, Domainen-Administrationen, Salinen, Hüttenwerke und unmittelbar berechnende Zölle, excl. Fürstenth. Ostfriesland.	Ausschreiben, die Versteuerung der Domainen für das Jahr vom 1sten Jul. 1822 — 1823 betr.	V.	5	29

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1822.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Nov. 27.	Cab. Ministerium.	Sämmtl. Obrigkeiten des Königreichs.	Ausschreiben, betr. die den Individuen, welche sich bei einer der verschiedenen Truppen-Gattungen freiwillig annehmen lassen wollen, zu ertheilenden obrigkeitlichen Bescheinigungen.	VI.	6	31
Dec. 12.	Gen. Post-Directorium	Königreich.	Bekanntmachung, die Aufhebung des Relais zu Burg betr.	VII.	7	33

Digitized by Google

Verzeichniß der Behörden,

von welchen die in der

Geſetz-Sammlung befindlichen Verordnungen, Ausſchreiben u. ſ. w.

erlaſſen ſind.

Abtheilung II.

	Nr.	Pag.
I. Cabinets-Miniſterium.		
Obrigkeitliche Scheine der freiwilligen Recruten — — — —	6	31
II. Cammer.		
Domainen-Verſteuerung — —	5	29
III. Kriegs-Canzlei.		
Vergütung für Verpflegung der Cavallerie während Exercierzeit —	3	11
IV. General-Poſt-Directorium.		
Relais zu Eſchershauſen — —	2	9
— — Burg — — — —	7	33
V. Ober-Steuer-Collegium.		
Receptur-Veränderungen — —	1	1
Beſoldungs-, Gewerbe- und Einkommen-Steuer — — —	4	13

---

gitized by Google

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

No. 1.

Hannover, den 23ſten Januar 1822.

(1.) **Bekanntmachung des Königlichen Ober-Steuer-Collegii wegen verfügter Receptur-Veränderungen.** Hannover, den 18ten Januar 1822.

Da, nach Erlaſſung Unſerer Bekanntmachung vom 16ten Julius v. J., welche der 2ten Abtheilung der vorigjährigen Geſetz-Sammlung sub Nr. 7. inſerirt worden, abermals mehrere Veränderungen bei den Steuer-Recepturen vorgefallen ſind, wonach das den Obrigkeiten unter dem 26ſten Januar 1820 überſandte Verzeichniß der ſämmtlichen Steuer-Recepturen zu berichtigen iſt: ſo bringen Wir denſelben ſolche zu dieſem Zwecke hierdurch nachträglich zur Anzeige.

I. Im Directions-Bezirke Hannover

1) iſt die Receptur Rehburg, Nr. 25. des Recepturen-Verzeichniſſes, Kreiſes Neuſtadt, vom 1ſten November v. J. an, zur Gränz-Receptur gegen das Heſſiſche und Bückeburgſche Gebiet beſtimmt worden;

2) iſt zu Unſen im Kreiſe Hameln, von demſelben Zeitpuncte an, eine Gränz-Receptur gegen das Heſſiſche Gebiet und die Grafſchaft Spiegelberg etablirt und sub Nr. 58ª im Verzeichniſſe einzutragen;

3) hat, von demselben Zeitpuncte an, die Receptur Peine, Nr. 73. Kreises Hildesheim, in der Qualität als Gränz-Receptur cessirt; und ist

4) dagegen zu Dungelbeck, desselben Kreises, sub Nr. 75* eine Gränz-Receptur auf der Straße nach Braunschweig neu errichtet;

5) ist, von demselben Zeitpuncte an, mit der Receptur Söhlde, Nr. 79. desselben Kreises, eine Stempel-Distribution verbunden;

6) ist seit dem 1sten November v. J. die Binnen-Receptur Poppenburg Nr. 82., Kreises Alfeld, aufgehoben und mit der Receptur Elze Nr. 83. vereinigt; und

7) die Binnen-Receptur Wispenstein Nr. 86. desselben Kreises, desgleichen und der Receptur Dörshelf Nr. 87. einverleibt.

II. Im Directions-Bezirke Göttingen

sind keine Veränderungen vorgefallen.

III. Im Directions-Bezirke Celle

1. bei der Receptur Eicklingen Nr. 2., im Kreise Celle, ist

der Ortschaft Bröckel

„nebst Beickel und Forsthof, auch Weghaus"

der Ortschaft Langlingen aber

„das herrschaftliche Canal-Schleusenhaus"

hinzuzufügen und

der Name der Ortschaft Fernhabekost durch Fernhavekost

zu rectificiren;

2) ist die zum Amte Bodenteich gehörige, aus einem Forst- und einem Weg-Hause bestehende Ortschaft Breitenheese, vom 1sten October v. J. an, der Receptur Hankensbüttel Nr. 23, im Kreise Gifhorn, abgenommen und der Receptur Bodenteich, Nr. 44. Kreises Uelzen, wiederum beigelegt;

3) ist unterm 14ten September v. J. die Bestimmung erlassen, daß die frühерhin vom Kreise Lüneburg zu dem Kreise Dannenberg verlegte Gränz-Receptur Wehningen Nr. 31* zu dem ersten Executions-Reviere des letzteren gehören solle; und

Digitized by Google

4) wird die Ortschaft Thielitz, vom 1sten k. M. an, von der Receptur Suhlendorf Nr. 48., Kreises Uelzen, zur Receptur Flinten Nr. 47. translocirt werden.

IV. Im Directions-Bezirke Verden

1) ist im Kreise Stade sub Nr. 8* zu Dornbusch eine neue Haupt- und Gränz-Receptur gegen die fixirte Elbinsel Krautsand und den Holsteinschen Theil der Elbe, auf der Straße von und nach Hamburg, Altona, Wedel, Uehrsen, Neufeld, Elmshorn und Glückstadt, vom 1sten December v. J. an, errichtet worden; welcher in Ansehung der Consumtions- und Eingangssteuern die Ortschaften

> Dornbusch, aus der Receptur Drochtersen Nr. 8., Neuland im Marsch-District und der Amtshof, nebst den dabei liegenden Häusern, aus der Receptur Wischhafen Nr. 9.

zugetheilt sind, die jedoch directe Steuern nicht zu erheben hat;

2) desgleichen zu Francop sub Nr. 10* gegen das Hamburgische Gebiet, insbesondere gegen Moorburg, so wie gegen die fixirten Elbinseln des Amts Harburg, auf der Straße von und nach Hamburg, Moorburg, Altona und Blankenese, welche die Consumtions- und Eingangs-Steuern aus der Voigtei Francop, bestehend in

> Francop,
> Graft, adeliger Hof,
> Brackenburg und
> Hohenwisch,

jedoch ebenfalls keine directe Steuern hebt;

3) sind im Kreise Neuhaus die Binnen-Recepturen Oberndorff und Osten, Nr. 18. und 22., von demselben Zeitpuncte an, zu Haupt-Steuer-Recepturen erhoben; und

4) ist, vom 1sten Januar d. J. an, die Binnen-Receptur Renndorf Nr. 83., im Kreise Nienburg, aufgehoben und sind die dazu gehörigen Ortschaften theils mit der Receptur Stolzenau Nr. 81. und theils mit der Receptur Bramerloh Nr. 82. vereinigt, als:

mit der Receptur Stolzenau,

Renndorf, Haustedt, Müßleringen, Freßdorff, Hibben, Böthel, Alterkamp, Sögeberg, Ensen, Wessingen, Langern, Diete, Bülten und Hüddestorf;

mit der Receptur Bramerloh,

Madestorf, Diersdorf, Gresebilde, Kleinenheerse, Glissen, Drenstedt, Hävern, Warmsen, Buschhorn, Oberheide, Stühren, Bahlen, Salle, Walshorst, Bomberg, Linnen, Meierede, Ohlenhoff, Brinkhorn, Horst, Schamerloh, Sappeloh, Hasselhorn, Heischörde, Kettenhorst, Meßloh, Hagen und Schmalenbedt.

V. Im Directions-Bezirke Osnabrück

1) ist, vom 1sten November v. J. an, zu Osnabrück Nr. 1. die Gränz-Receptur aufgehoben, wobei jedoch die Haupt-Receptur ꝛc. mit unverändertem Hebungs-Bezirke daselbst bestehen geblieben. Statt deren sind nachfolgende drei Gränz-Recepturen neu etablirt worden:

sub Nr. 1ª zu Atter, gegen die Grafschaft Tecklenburg, an der Heerstraße nach Wersen, Westercappeln und Hopsten ꝛc.;

sub Nr. 1ᵇ zu Hüningen an der Dütebrücke, desgleichen, auf der Holländischen Poststraße nach Lotte, Ibbenbühren und Rheine ꝛc.; und

sub Nr. 1ᶜ zu Natrup, desgleichen, auf der Münsterschen Poststraße nach Lengerich und Tecklenburg.

Sämmtliche drei Gränz-Recepturen haben mit der Erhebung der directen Steuern nichts zu thun und sind nur als Gränzpaß zu betrachten.

2) Ist, von demselben Zeitpuncte an, die Gränz-Receptur Rothenfelde Nr. 10., im Kreise Osnabrück unter Beibehaltung dieses Namens, von der Saline, woselbst übrigens die Salzsteuer-Receptur bleibt, auf der Casseler-Frankfurter Heerstraße, nach dem sogenannten Brüggemann bis vor das Preußische Dorf Bockhorst vorgerückt und zugleich das Kirchspiel Hilter davon getrennt und mit der Receptur Dissen Nr. 9. verbunden;

3) ist, vom nämlichen Zeitpuncte an, die Binnen-Receptur Gesmold Nr. 14. desselben Kreises, mit der Haupt-Receptur Melle Nr. 13. vereinigt;

4) desgleichen die Gränz-Receptur Riemsloh Nr. 16., auf der Straße nach Herford und Bunde ꝛc., bis nach der Balgerbrücke vorgerückt und wird künftig den letztern Namen führen. Die öffentliche Niederlage im Dorfe Riemsloh ist eingegangen.

5) Ist, vom selbigen Zeitpuncte an, zu Kuingdorff sub Nr. 18ª, für die Straße von Borgholthausen nach Neuenkirchen und Melle, eine Gränz-Receptur gegen die Graf-

Digitized by Google

schaft Ravensberg errichtet und derselben zugleich die Erhebung der directen Steuern aus der Ortschaft Kuingdorff übertragen;

6) ist, von demselben Zeitpuncte an, die Haupt- und Gränz-Receptur Bomte Nr. 20. in der nämlichen Ortschaft, jedoch auf der Straße nach Levern, vorgerückt und hat aufgehört Gränz-Receptur gegen Dielingen zu seyn;

7) dagegen ist auf der Straße, die zugleich nach Dielingen und Reiningen führt, die Gränz-Receptur Hunteburg Nr. 21. nach Meyerhöfen vorgerückt und künftig hiernach zu benennen. Vom 1sten d. M. an ist selbige zur Haupt-Steuer-Receptur erhoben.

8) Ist, vom 1sten November v. J. an, die Gränz-Receptur Gehrde Nr. 35., Kreises Quackenbrück, blos als solche auf der Straße nach Dinklage zu betrachten, indem für die nach Neuenkirchen die Gränz-Receptur Stickteich Nr. 34. besteht;

9) ist, vom 1sten d. M. an, die bisher zu letztgenannter Receptur gehörig gewesene Bauerschaft Rieste der Receptur Bramsche Nr. 36. desselben Kreises einverleibt;

10) hat seit dem 1sten November v. J. die ebengedachte Receptur Bramsche aufgehört Gränz-Receptur zu seyn. Deren Hebungs-Bezirk und sonstige Qualität ist jedoch unverändert geblieben; dagegen ist

11) zu Wackum sub Nr. 36* auf der Straße von Bramsche nach Wersen und Westercappeln ein Gränz-Büreau gegen die Grafschaft Tecklenburg etablirt worden;

12) ist, von demselben Zeitpuncte an, die Binnen-Receptur Schepsdorf Nr. 41., Kreises Lingen, mit der Receptur Emsbühren Nr. 42. vereinigt;

13) desgleichen die Gränz-Receptur Salzbergen Nr. 43. nach Hummeldorff vorgerückt und danach zu benennen;

14) sind, vom nämlichen Zeitpuncte an, die Binnen Recepturen Wesuwe Nr. 50. und Rütenbrock Nr. 53., Kreises Meppen, mit der Haupt-Receptur Haaren Nr. 52. combinirt;

15) ist, von demselben Zeitpuncte an, die Gränz-Receptur Holte Nr. 58. desselben Kreises, nach Binnen verlegt und gilt für die Straße über Wachtum nach Lindern ꝛc.

Digitized by Google

16) desgleichen Werlte Nr. 59. als Gränz-Receptur aufgehoben und der daſigen Receptur nur die Qualität einer Haupt-Receptur belaſſen;

17) dagegen zu Brees, auf der Straße nach Friſoite, Ellerbroek, Markhauſen und Cloppenburg, sub Nr. 59* eine neue Gränz-Receptur gegen das Herzogthum Oldenburg etablirt, welche zugleich die Erhebung der directen Steuern aus den Ortſchaften Brees und Neu-Ahrenberg beſorgt; und

18) iſt, von derſelben Zeit an, die Binnen-Receptur Brandlecht Nr. 65., Kreiſes Bentheim, mit der Haupt- und Gränz-Receptur Nordhorn Nr. 66. verbunden.

Außerdem hat, nachdem mit dem 1ſten November v. J. in jedem der Kreiſe Osnabrück und Meppen eine Steuerdiener-Stelle eingezogen, eine anderweite Eintheilung der Executions-Reviere ſtattfinden müſſen und iſt ſolche dahin beſtimmt worden, daß

1. im Kreiſe Osnabrück

das erſte Revier

aus den Ämtern Osnabrück und Wittlage-Hunteburg,

das zweite Revier

aus dem Amte Iburg und

das dritte Revier

aus dem Amte Groenenberg,

die Stadt Osnabrück aber für ſich beſtehe und keinem beſonderen Executions-Reviere zugetheilt werde;

2. im Kreiſe Meppen

das erſte Revier

aus den vier Amts-Voigteien Meppen, (incl. der Stadt) Haaren, Lathen und Aſchendorf,

das zweite Revier dagegen

aus den beiden Amts-Voigteien Haſelünne (incl. der Stadt) und Hümling oder den Gerichts-Bezirken Haſelünne und Soegel

beſtehe.

Digitized by Google

VI. Im Directions-Bezirke Aurich

haben keine Receptur-Veränderungen stattgefunden.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist der zweiten Abtheilung der Gesetz-Sammlung zu inseriren.

Hannover, den 18ten Januar 1822.

Königliches Ober-Steuer-Collegium.

v. Schele. Zwicker. Grote. Lichtenberg. Dommes.
v. Bülow. Eichhorn.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

No. 2.

Hannover, den 13ten Februar 1822.

(2.) Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Directorii, die Verlegung des Relais von Wickensen nach Eschershausen betreffend. Hannover, den 31sten Januar 1822.

Dem reisenden Publico wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß Fürstlich-Braunschweigischer Seits das bisher zu Wickensen bestandene Relais nach Eschershausen verlegt und die angränzenden diesseitigen Relais daher angewiesen worden, die postmäßigen Transporte, von jetzt an, bis nach Eschershausen statt nach Wickensen zu leisten, auch die Stationsscheine bis nach erstgenanntem Orte auszustellen.

Die Entfernung nach Eschershausen beträgt:

von Alfeld ab,	. .	3	Meilen,
= Ammensen ab,	.	3¼	=
= Einbeck ab,	. .	3	=
= Grohnde ab,	.	2½	=

Gegenwärtige Bekanntmachung ist der zweiten Abtheilung der Gesetz-Sammlung zu inseriren.

Hannover, den 31sten Januar 1822.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversches General-Post-Directorium.

v. Hinüber. Rudloff.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

No. 3.

Hannover, den 23ſten März 1822.

(3.) Ausſchreiben der Königlichen Kriegs-Canzlei an ſämmtliche Obrigkeiten des Königreichs, betreffend die den Unterthanen gebührende Vergütung für die Verpflegung, welche von den Quartier-Wirthen während der vierwöchigen Regiments-Exercierzeit der Cavallerie den Unterofficieren und Mannſchaften verabreicht werden muß. Hannover, den 18ten März 1822.

Es iſt den Obrigkeiten im Königreiche bekannt, daß nach den beſtehenden militairiſchen Einrichtungen die Cavallerie alljährlich in der Regel, während eines vierwöchigen Zeitraums, jedes Regiment in ſeinem Quartierſtande behuf der Regiments-Exercice concentrirt wird. Die Beſtimmung an welchem Orte des Quartierſtandes dieſe Concentrirung jedesmal ſtatt finden ſolle, hängt vom Königlichen General-Commando ab. Die Einwohner der dazu beſtimmten Örter ſind verpflichtet, der Cavallerie während dieſer Exercierzeit Quartier und Verpflegung zu leiſten. Wenn nun über die Art und Weiſe der für dieſe Verpflegung den Quartierwirthen gebührenden Vergütung, nach vorgängiger Communication des Königlichen General-Commando mit Uns und mit Unſerer Zuſtimmung, den Regimentern vorgeſchrieben iſt,

entweder, und zwar vorzugsweiſe, für die Exercierzeit Brot- und Fleiſch-Portionen liefern und durch die Einquartierten an die Bequartierten in natura verabreichen zu laſſen,

oder aber, wenn das Erstere nicht thunlich seyn, oder die Geldvergütung von den Quartierwirthen gewünscht werden sollte, diese Geldvergütung durch die Schwadrons-Chefs an die Ortsbehörden gegen Quitung auszahlen zu lassen:

so bringen Wir dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß, damit die Obrigkeiten die gehörige Sorge tragen, daß einem jeden Quartierwirthe die gebührende Natural- oder Geldvergütung in jedem Falle verabreicht werde. Und bemerken Wir, daß die tägliche Natural-Mundportion in 1½ Pfund Brot und ½ Pfund Fleisch bestehet. Die statt dessen aber zu zahlende Vergütung ist auf 1 ggr. 9 pf. Conventions-Münze bestimmt, so wie solches in Unserem früheren Ausschreiben do 21sten März 1820 bestimmt worden.

Dieses Ausschreiben soll in die zweite Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werden.

Hannover, den 18ten März 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Kriegs-Canzlei.

Aus dem Einquartierungs- und Verpflegungs-Departement.

Campe.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

No. 4.

Hannover, den 27ſten Julius 1822.

(4.) Ausſchreiben des Königlichen Ober-Steuer-Collegii an ſämmtliche Obrigkeiten des Königreichs, in Betreff der Beſoldungs-, Gewerbe- und Einkommen-Steuer. Hannover, den 22ſten Julius 1822.

Durch die Königliche Verordnung vom 25ſten Junius d. J. (Geſetz-Sammlung, Abtheilung 1. Nro. 25.) iſt die wegen Erhebung einer Einkommen-Steuer unter dem 22ſten Julius 1817 erlaſſene Königliche Verordnung, vom 1ſten Julius d. J. an, aufgehoben und eine von dieſem Tage an zu erlegende Steuer von Beſoldungen, von Gewerben und von ſonſtigem Einkommen eingeführt worden.

Nach Vorſchrift des 7ten, 26ſten und 51ſten §. der Verordnung ſollen dieſe drei Steuer-Arten, die Beſoldungs-, Gewerbe- und Einkommen-Steuer, von den gewöhnlichen Obrigkeiten beſchrieben werden und durch die §§. 8, 27 und 56. iſt das Königliche Ober-Steuer-Collegium ermächtigt worden, wegen des Termins der Declaration und Beſchreibung der Steuer die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Wir beſtimmen demnach hiemit Folgendes:

§. 1.

Zur Erleichterung der Steuerpflichtigen und Obrigkeiten, ſo wie zu mehrerer Sicherung des Intereſſe der Steuer-Caſſe, werden die genannten drei Steuer-Arten, die Beſoldungs-, Gewerbe- und Einkommen-Steuer, nicht getrennt, ſondern zuſammen beſchrieben.

§. 2.

Bei der Beſoldungs- und Einkommen-Steuer findet, inſofern kein Ab- oder Zugang ſtatt hat, weshalb auf §. 14. dieſes Ausſchreibens verwieſen wird, nur eine alljährlich vorzunehmende Haupt-Beſchreibung, bei der Gewerbe-Steuer dagegen außer der Haupt-Beſchreibung annoch jedes Vierteljahr eine Mutations-Beſchreibung ſtatt.

Digitized by Google

§. 3.

Was zuvörderst die Haupt-Beschreibung anbetrifft, so haben sämmtliche mit der Beschreibung der Steuern beauftragte Obrigkeiten die Steuerpflichtigen sofort nach Empfang dieses aufzufordern, die in den §§. 8., 27 und 51. der Verordnung vorgeschriebenen Declarationen binnen einer denselben zu bestimmenden möglichst kurzen Frist bei ihnen einzureichen.

§. 4.

Diese Declarationen sind nach den anliegenden, für alle drei Steuer-Arten eingerichteten Formularen aufzustellen.

Wir machen es den beschreibenden Obrigkeiten unter ausdrücklicher Genehmigung des Königlichen Cabinets-Ministerii hiemit zur besondern Pflicht, nur solche Declarationen anzunehmen, welche den in dem Schema enthaltenen Vorschriften der Form nach vollkommen entsprechen. Dahin gehört dann insbesondere, daß sämmtliche Declarationen behuf einer genauen Controle der Special-Cassen die Angabe enthalten, ob die Steuer-Pflichtigen ihre Steuer-Beträge praenumerando oder in den verordnungsmäßigen Terminen einzahlen wollen, und daß die Besoldungs- und Einkommen-Steuer-Declarationen, welche auf Ehre und Gewissen abgegeben werden, buchstäblich nach dem vorgeschriebenen Schema abgefaßt seyn müssen.

In den Fällen, wo Ausländer, denen es verstattet wird im Königreiche zu hausiren oder ein Gewerbe zu treiben, bei denjenigen Obrigkeiten, welche ihnen in dem laufenden Rechnungs-Jahre die Betreibung des Gewerbes zuerst gestattet haben, nach Vorschrift des 28sten §. der Verordnung den Gewerbeschein nachsuchen, haben die Obrigkeiten denselben darüber eine Bescheinigung zu ertheilen, in welcher der Betrag der Steuer bemerkt seyn muß, und sie behuf Entrichtung der Steuer und Lösung des Gewerbescheins an die nächste Steuer-Receptur zu verweisen.

§. 5.

Nach Ablauf der den Steuer-Pflichtigen zur Einreichung der Declarationen gesetzten kurzen Frist ist die Haupt-Beschreibung ungesäumt vorzunehmen. Diejenigen Obrigkeiten, bei denen die in Ansehung der Gewerbe-Steuer nach §. 26 und 30. der Verordnung zugelassene Concurrenz der Steuer-Behörde eintreten soll, werden durch die Steuer-Directionen zeitig davon unterrichtet werden und haben sich mit denselben wegen des Beschreibungs-Termins zu vereinbaren.

§. 6.

Was die Form der Beschreibung anbetrifft, so sind die Obrigkeiten durch die §§. 9 und 31. der Verordnung angewiesen, über die Besoldungs- und Gewerbe-Steuer besondere Beschreibungs-Etats und Hebungs-Rollen in duplo anzufertigen und

Digitized by Google

nebſt den Declarationen an die betreffende Steuer-Direction zur Reviſſion und weitern Verfügung einzuſenden.

Um den Obrigkeiten das allerdings mühſame Geſchäft der Beſchreibung der drei Steuer-Arten nun möglichſt zu erleichtern, haben Wir ſowohl in Anſehung der Beſoldungs- und Gewerbe- als der Einkommen-Steuer, rückſichtlich deren die desfalls erforderlichen Beſtimmungen Uns vorbehalten ſind, die für die Etats und Rollen erforderlichen Rubriken in ein Formular zuſammengefaßt, ſo daß die ſtatt der Beſchreibungs-Etats und Hebungs-Rollen zu entwerfenden Rollen die Stelle der Etats mit vertreten.

§. 7.

Dieſe Rollen ſind nach dem anliegenden Formulare aufzuſtellen und, damit den Obrigkeiten ein Exemplar derſelben, wie weiter unten bemerkt werden wird, remittirt werden könne, in triplo einzuſenden.

Zur Vermeidung jeglichen Zeitverluſts werden die Steuer-Directionen den Obrigkeiten zu der erſten Haupt-Beſchreibung eine angemeſſene Anzahl Formular-Bogen zuſenden; in Zukunft haben die Obrigkeiten den Steuer-Directionen den nöthigen Bedarf wenigſtens vier Wochen vor dem jedesmaligen Beſchreibungs-Termine anzuzeigen, damit ſie zeitig genug mit dem erforderlichen Formular-Papiere verſehen werden können.

§. 8.

Bei der Beſchreibung der Steuern ſelbſt muß durchgehends, insbeſondere aber bei der Claſſification der Gewerbetreibenden, zur Vermeidung von Ungleichheiten und Prägravationen, mit möglichſter Vorſicht und Genauigkeit verfahren werden. Die Obrigkeiten haben ſämmtliche Declarationen daher genau zu prüfen, ſich von der Richtigkeit der declarirten Beſoldungs- und Einkommen-Steuer-Beträge, ſo wie von der Wahrheit der Angaben der Gewerbetreibenden über den Umfang ihres Handels, ihres Gewerbes oder ihrer Kunſt zu überzeugen und unter den Declarationen zur Gewerbe-Steuer ſodann den Betrag der zu entrichtenden Steuer zu bemerken.

In den ſpeciellen Declarationen über Beſoldungs- und Einkommen-Steuer müſſen die zu entrichtenden Steuer-Beträge gleichfalls von den Obrigkeiten verzeichnet werden, falls die Declaranten ſolches verabſäumt haben ſollten.

Um zu vermeiden, daß einzelne Steuerpflichtige bei der Beſchreibung übergangen werden, wird es rathſam ſeyn, die letzte Perſonenſteuer-Haupt-Beſchreibung dabei zur Hand zu nehmen.

Eine ganz beſondere Aufmerkſamkeit wird in denjenigen Fällen anzuwenden ſeyn, wo nach §. 30. der Verordnung die Gewerbe-Steuer zu 1½ Procent des Brutto-

Einkommens, nach Abzug der zur Betreibung des Gewerbes selbst erforderlichen Kosten, berechnet werden muß. Die Erfahrung hat bei der bisherigen Einkommen-Steuer nämlich zur Genüge ergeben, daß Kaufleute und Handwerker hin und wieder, ihren reinen Überschuß ausgenommen, Alles, selbst die Ausgaben des Haushalts, der Wohnung u. d. gl. zu den Handels- und Gewerbekosten rechnen. Es ist indessen nicht die Absicht des Gesetzes gewesen, dergleichen Kosten bei der Gewerbe-Steuer zum Absatze bringen zu lassen und machen Wir es den Obrigkeiten daher zur besondern Pflicht, darüber zu wachen, daß, zur Vermeidung von Prägravationen und zur Verhütung von Nachtheilen für die Steuer-Casse, in Fällen der Art ein Mehreres nicht in Abrechnung gebracht werde, als nach dem Sinne des Gesetzes für zulässig zu erachten ist.

Zur Erleichterung des Beschreibungs-Geschäfts wird ein alphabetisches Verzeichniß zu der der Verordnung angehängten Classification der Gewerbetreibenden erfolgen.

Was die Eintragungen in die Rolle anbetrifft, so giebt das dazu entworfene, im vorhergehenden §. des gegenwärtigen Ausschreibens erwähnte Formular selbst die nöthige Anleitung. Zur Verhütung jeden Zweifels machen Wir dabei indessen annoch besonders bemerklich, daß nur die ersten eilf Columnen der Rolle von den Obrigkeiten ausgefüllt zu werden brauchen, indem die in den einzelnen Terminen fälligen Steuer-Quoten bei den Steuer-Directionen in den betreffenden Rubriken werden verzeichnet werden. Bei denjenigen Steuerpflichtigen, welche ihre Steuerbeträge indessen praenumerando einzahlen zu wollen declarirt haben, ist solches in der Rubrik „Bemerkungen" von den Obrigkeiten jedesmal ausdrücklich zu bemerken. Übrigens verweisen Wir auf dasjenige, was in dem gedachten Formulare zur Nachricht bemerklich gemacht ist.

§. 9.

Sobald die Rollen aufgestellt seyn werden, haben die Obrigkeiten solche in triplo nebst den Declarationen und den etwanigen sonstigen Anlagen, ohne allen Verzug, an die betreffende Steuer-Direction einzusenden. Da der erste Termin der Steuer schon im Monate September d. J. fällig wird, so müssen Wir den Obrigkeiten die möglichste Beschleunigung der Sache empfehlen und geben denselben daher auf, die Rollen wenigstens so zeitig aufzustellen und abzusenden, daß solche sich am 1sten September in den Händen der Steuer-Directionen befinden.

§. 10.

In Zukunft ist die Haupt-Beschreibung der Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommen-Steuer alljährlich jedes Mal im Monate Junius für das Rechnungs-Jahr von Julius bis Julius anzufertigen und nebst den Declarationen und etwanigen son-

Digitized by Google

stigen Anlagen bis zum 4ten Julius in triplo an die betreffende Steuer-Direction einzusenden.

Wir haben diesen Termin bestimmt, weil es Uns in mannichfacher Hinsicht wünschenswerth scheint und den beschreibenden Obrigkeiten zur wesentlichen Erleichterung gereicht, daß die Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommen-Steuer künftig zugleich mit der Personen-Steuer beschrieben werde.

§. 11.

Was die im 33sten §. der Verordnung befohlene vierteljährige Mutations-Beschreibung über Ab- und Zugang bei der Gewerbe-Steuer anbetrifft, so kann die in der letzten Hälfte des Monats September dieses Jahrs fällige Mutations-Beschreibung unterbleiben, da die Haupt-Beschreibung erst kurz vorher vorgenommen ist. Dagegen behält es für die Zukunft bei der gesetzlichen Vorschrift, nach welcher in den letzten vierzehn Tagen eines jeden Quartals die verordnungsmäßige Mutations-Beschreibung vorgenommen und an die Steuer-Directionen eingesandt werden soll, sein Bewenden und versteht es sich übrigens von selbst, daß bei der in den letzten vierzehn Tagen des Monats December d. J. vorzunehmenden Mutations-Beschreibung alle seit der Haupt-Beschreibung statt gehabten Veränderungen berücksichtigt werden müssen.

§. 12.

Die Mutations-Beschreibung ist nach dem anliegenden Formulare zu den Mutations- oder Nachtrags-Rollen aufzustellen und dabei im Allgemeinen eben so wie bei der Haupt-Beschreibung zu verfahren.

Das Formular giebt die nöthige Anleitung, wie die Eintragungen zu beschaffen sind.

Zuvörderst wird der Zugang aufgeführt und die Steuer für jeden einzelnen Steuer-Pflichtigen in den betreffenden Rubriken besonders bemerkt; sodann der Abgang eingetragen und die Steuer ebenfalls für jeden Contribuenten separat in der Columne für Abgang ausgeworfen.

In Ansehung der in der letzten Rubrik enthaltenen Vorschrift wegen Compensirung des nach der Mutation zu entrichtenden größern oder geringern Steuer-Quantums verweisen Wir auf den Inhalt des 25sten §. der Verordnung.

Da, wo die Steuer-Behörde bei der Mutations-Beschreibung concurriren soll, tritt das oben bei der Haupt-Beschreibung vorgeschriebene Verfahren ein.

Die erforderlichen Formularbogen werden den Obrigkeiten auf ihre desfallsige Anzeige von den Steuer-Directionen übersandt werden.

§. 13.

Die Mutations-Rollen sind eben so wie die Haupt-Beschreibung in triplo anzufertigen und nebst den Declarationen und etwanigen sonstigen Anlagen gleichzeitig mit den

Personensteuer-Mutations-Beschreibungen quartaliter bis zum 4ten October, 4ten Januar, 4ten April und 4ten Julius an die Steuer-Directionen einzusenden.

§. 14.

Die etwanigen Ab- und Zugänge bei der Besoldungs- und Einkommen-Steuer haben die Obrigkeiten in einer Nachtrags-Rolle nach dem Formulare zu den Mutations-Rollen für die Gewerbe-Steuer zu beschreiben und diese Rolle in triplo nebst den Declarationen und sonstigen Anlagen ungesäumt an die Steuer-Direction gelangen zu lassen.

§. 15.

Die Haupt-Rollen, so wie die Mutations-Rollen, müssen mit der obrigkeitlichen Unterschrift versehen seyn.

§. 16.

Die an die Steuer-Directionen eingesandten Haupt- und Mutations-Hebungs-Rollen werden bei denselben einer Revision unterzogen. Das eine Exemplar derselben erhält die Steuer-Receptur behuf Erhebung der Steuer, das zweite verbleibt bei der Steuer-Direction und das dritte wird den Obrigkeiten mit den etwanigen Revisions-Bemerkungen remittirt. In Ansehung der Beantwortung und Erledigung der etwa formirten monitorum findet das bei der Personen-Steuer in dem Ausschreiben der vormaligen Königlichen Ober-Steuer-Commission vom 9ten September 1818 §. 11. vorgeschriebene Verfahren statt.

§. 17.

Die den Obrigkeiten für die Beschreibung der Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommen-Steuer gebührenden Tantiemen werden von den Kreis-Cassen quartaliter liquidirt und die desfallsigen Etats von den Steuer-Directionen zur Anweisung der daraus resultirenden Beträge an Uns eingesandt.

Schließlich machen Wir die Obrigkeiten auf den Inhalt des 40sten §. der Verordnung um so mehr aufmerksam, als der richtige Eingang der Steuer lediglich von dem pflichtmäßigen Eifer derselben abhängt und Wir ihnen das Geschäft der Steuer-Beschreibung nach Möglichkeit erleichtert haben.

Vorstehendes Ausschreiben soll der zweiten Abtheilung der Gesetz-Sammlung inserirt werden.

Hannover, den 22sten Julius 1822.

Königliches Ober-Steuer-Collegium.

Zwicker. Grote. Lichtenberg.

v. Bülow. Eichhorn.

Digitized by Google

Haus-Nummer

Declaration

des zu der Besoldungs-Steuer

für

das Rechnungs-Jahr vom 1sten Julius $18^2/_2$ zu entrichtenden Beitrages.

Meine Einnahme beträgt und hat resp. betragen:	℔	ℳ	ß	Betrag der Steuer ℔	ℳ	ß	Bemerkungen
1) an Gehalt							Die unter nebenstehenden Beträgen enthaltenen fixen Einnahmen, als Besoldungen ꝛc., sind nach dem laufenden Jahre, die unbestimmten aber, als Accidenzien oder Naturalien ꝛc., nach deren Ertrage im letztverflossenen Jahre vom 1sten Januar bis ult. December angesetzt werden.
2) „ Dienst-Emolumenten							
3) „ Naturalien							
4) „ Accidenzien							
5) „ Diäten, excl. der Reise-Diäten .							
6) „ Pensionen							
7) „ Wartegeldern							
8) „ Vergütungen aus öffentlichen Cassen oder sonst vermöge meines Dienstes							
9) von meinen Beneficien							
Summa —							
Hiervon beträgt die Steuer à pro Cent. —							
oder:							
Ich erkläre hierdurch auf Ehre und Gewissen, daß die von mir für das Rechnungs-Jahr vom 1sten Julius $18^2/_2$ zu entrichtende Besoldungs-Steuer, nach den Vorschriften der Königlichen Verordnung vom 25sten Junius 1822, nicht mehr als: (buchstäblich) betrage, welche ich in den nebenbemerkten Terminen zu zahlen mich verpflichte.							Zugleich erkläre ich, die Steuer in viertel- halb- } jährigen Raten (in einer Summe) voraus zahlen zu wollen.
Summa —							

N. N. den ten 182 .

(Vor- und Zuname, imgleichen Amt, Stand und Gewerbe des Declaranten.)

Digitized by Google

Haus-Nummer

Declaration

des zu der Gewerbe-Steuer

für

das Rechnungs-Jahr vom 1sten Julius 18²/₂ zu entrichtenden Beitrages.

	Betrag der Steuer			Bemerkungen
	ℌ	ℳ	ß	
Behuf der von meine (m Handels-Gewerbe / r Kunst) als:				
und als:				
nach der Königlichen Verordnung vom 25sten Junius 1822 zu entrichtenden Steuer und des dieserhalb einzulösenden Gewerbe-Scheins, zeige ich hiedurch an, daß ich solche (n / s) in nachbemerktem Umfange betreibe:				
(ersteres mit Gehülfen, Gesellen, Lehrlingen / Ohm Wein auf dem Lager / Pressen				
dem jährlichen Debit von Loosen ꝛc. wie solches die der Königlichen Verordnung angehängte Classification an die Hand giebt.)				
und mich verpflichte, die Steuer in den nebenbemerkten Terminen zu zahlen.				Ich erkläre, die Steuer in viertel- / halb- jährigen Raten (in einer Summe voraus) zahlen zu wollen.
N. N. den ten 182 .				
(Vor- und Zuname, imgleichen Amt, Stand und Gewerbe des Declaranten.)				
In Gemäßheit obiger Declaration und nach den dem Amte / Gerichte / Magistrate von dem Gewerbsbetriebe des Steuerpflichtigen bekannten Verhältnissen, hat selbiger an Steuer zu entrichten:				
(außer den Classen — / in der ten Classe) —				
Summa				
N. N. den ten 182 .				
Königliches Amt (Gericht, Magistrat.)				

Digitized by Google

Haus-Nummer

Declaration

des zu der Einkommen-Steuer

für

das Rechnungs-Jahr vom 1sten Julius 18²/₂ zu entrichtenden Beitrages.

Mein gesammtes Einkommen, insofern solches nicht zur Gewerbe- und Besoldungs-Steuer declarirt worden, hat vom 1sten Januar bis ult. December 182 betragen:	ℛ	ℳ	₰	Betrag der Steuer ℛ	ℳ	₰	Bemerkungen
1) aus Ländereien, nutznießlichen Berechtigungen, Zehnten-, Zins- und Meier-Gefällen, Bergwerks- und Salinen-Antheilen (alles dieses jedoch nur insofern es der directen Besteuerung mittelst Grund-Steuern nicht unterliegt)							
2) an Leibrenten							
3) „ Apanagen							
4) „ Zinsen von ausstehenden Capitalien im In- und Auslande . . .							
5) „ Pachtungen							
6) „ Erwerb von meiner Kunst oder Wissenschaft							
7) „ Erwerb von meiner Brennerei oder Brauerei							
8) „ sonstigem Einkommen							
Summa —							

An hypothekarischen Schulden haften auf meinem gesammten Vermögen ℛ, welche jährlich mit ℛ zu verzinsen sind. Da ich nun aus meinem von der obigen Steuer freien Einkommen von Grund-Eigengenthum, Besoldungen oder Gewerben ℛ jährlich einzunehmen habe, mithin diese Einnahme (5/6) meines ganzen Einkommens

Digitized by Google

	Rthl.	gr.	Pf.	Betrag der Steuer Rthl.	gr.	Pf.	Bemerkungen
Transport der Summa —							
ausmacht, so müssen (2/5) der zu bezahlenden Zinsen, also							
von dem obigen Einkommen abgezogen werden und bleiben nur zu versteuern . .							
oder nach verordnungsmäßiger Abrundung der Summe							
Hiervon beträgt die Steuer à 1½ pro Cent. —							
oder:							
Ich erkläre hierdurch auf Ehre und Gewissen, daß die von mir für das Rechnungs-Jahr vom 1sten Julius 18 2/2 — zu entrichtende Einkommen-Steuer nach den Vorschriften der Königlichen Verordnung vom 25sten Junius 1822 nicht mehr als: (buchstäblich) betrage, welche in den nebenbemerkten Terminen zu zahlen ich mich verpflichte.							Zugleich erkläre ich, die Steuer in viertel- halb- jährigen Raten (in einer Summe voraus) zahlen zu wollen.
Summa —							
N. N. den ten 182 .							
(Vor- und Zuname, ingleichen Amt, Stand und Gewerbe des Declaranten.)							

Digitized by Google

Amt
Gericht
Magiſtrat

Ortſchaft

mit Einwohner.

Haupt-Rolle

der

Gewerbe-, Einkommen- und Beſoldungs-Steuer

für

das Rechnungs-Jahr vom 1ſten Julius 18²⁄₄.

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	Jährlicher Betrag der				Hiervon
							8	9	10	11	Gewerbe-Steuer im
Fortlaufende	Haus-	Vor- und Zunamen des Steuer-Pflichtigen	Amt, Stand und Gewerbe	Nummer der anliegenden Declaration	Behuf der Gewerbe-Steuer: Kurze Bezeichnung des Gewerbe-Umfanges	Classe	Gewerbe-Steuer	Einkommen-Steuer	Besoldungs-Steuer	Summa	1sten Quartale	2ten Quartale
Nummer							℔ ß ₰	℔ ß ₰	℔ ß ₰	℔ ß ₰	℔ ß ₰	℔ ß ₰

Zur Nachricht.

Bei Personen, die von mehreren Gewerben zu steuern haben, Im Fall der Steuerpflichtige außer den Classen steuert, ist solches

Summa												

den ten

Amt

sind nach den Declarationen der Steuerpflichtigen fällig:

Steuer		Einkommen-Steuer im				Besoldungs-Steuer im				Bemerkungen.
3ten	4ten	1sten	2ten	3ten	4ten	1sten	2ten	3ten	4ten	
des Rechnungs-Jahrs vom 1sten Julius 18½-										
℔ gr. ß.	℔ gr. ß.	℔ gr. ß.	℔ gr. ß.	℔ gr. ß.	℔ gr. ß.	℔ gr. ß.	℔ gr. ß.	℔ gr. ß.	℔ gr. ß.	

sind letztere und der Betrag der davon zu entrichtenden Steuer speciell zu verzeichnen.
in der für die Angabe der Classe bestimmten Columne durch das Wort außer zu bezeichnen.

182

(Gericht, Magistrat.)

Amt
Gericht
Magistrat
Ortschaft

mit Einwohner.

Nachtrags-

Gewerbe-

für das Rechnungs-Jahr

Laufende Nummer	Frühere Nummer der Haupt-Rolle	Frühere Nummer der Nachtrags-Rolle 1sten	2ten	3ten	Haus-Nummer	Monat, mit welchem die Berechnung des Zu- oder Abganges anhebt	Vor- und Zunamen des Steuerpflichtigen	Amt, Stand und Gewerbe	Nummer der anliegenden Declarationen	Kurze Bezeichnung des Gewerbe-Umfanges
							Zugang			
							Abgang			
									Summa	

Digitized by Google

Rolle

Steuer

vom 1sten Julius 18²/₂

Classe	Zugang: Betrag der nachträglich zu erhebenden Steuer (Thlr. Sgr. Pf.)	Zugang: hiervon sind nach der Declaration der Steuerpflichtigen fällig im 2ten Quartal des Rechnungs-Jahrs vom 1sten Julius 18⅔– (Thlr. Sgr. Pf.)	Zugang: 3ten Quartal (Thlr. Sgr. Pf.)	Zugang: 4ten Quartal (Thlr. Sgr. Pf.)	Abgang. Betrag der bis zu erfolgter Niederschlagung zu stundenden Steuer (Thlr. Sgr. Pf.)	Bemerkungen, insbesondere über die Zeit und den Grund des Zu- und Abganges
						Zur Nachricht. Im Fall jemand im Laufe des Jahrs sein bisheriges Gewerbe aufgiebt und statt dessen ein höher besteuertes anfängt, ist unter Bemerkungen die von demselben bisher gezahlte Steuer mit dem erhobenen Steuer-Betrage zu compensiren und der Mehrbetrag vom 1sten Tage des betreffenden Quartals an als Zugang zu notiren. (Gleicherm. heißt es im umgekehrten Falle hinsichtlich des Abganges zu halten.

by Google

Geſetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

No. 5.

Hannover, den 23ſten October 1822.

(5.) Ausſchreiben der Königlichen Cammer an ſämmtliche von derſelben reſſortirenden Aemter, Domainen-Adminiſtrationen, Salinen, Hüttenwerke und unmittelbar berechnenden Zölle, mit Ausſchluß der in dem Fürſtenthum Oſtfriesland, die Verſteuerung der Domainen für das Jahr vom 1ſten Julius 1822 bis dahin 1823 betreffend.

Hannover, den 21ſten October 1822.

Da nach der Verordnung vom 7ten Junius d. J. die durch die Verordnungen vom 22ſten Julius 1817 feſtgeſetzten Steuern vom Grund und Boden und deſſen Ertrage bis zum 1ſten Julius 1823 fernerweit erhoben werden ſollen: ſo werden, nach vorgängiger Communication mit dem Königlichen Cabinets-Miniſterio, ſämmtliche Ämter, Domainen-Adminiſtrationen, Salinen, Hüttenwerke und unmittelbar berechnenden Zölle hiedurch angewieſen,

die von den Domanial-Grundſtücken und den Domanial-Zehnt- und gutsherrlichen Einkünften für das Jahr vom 1ſten Julius 1822 bis dahin 1823 zu entrichtenden Steuern unverändert nach den für das Jahr 1818 ausgemittelten Beiträgen zu zahlen, für das laufende Steuer-Jahr mithin keine neue Ertrags-Declarationen aufzuſtellen;

und ſoll das gegenwärtige Ausſchreiben in die zweite Abtheilung der Geſetz-Sammlung eingerückt werden.

Hannover, den 21ſten October 1822.

Königlich-Großbritanniſch-Hannoverſche Cammer.

A. A. F. von der Wenſe.

Gesetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

No. 3.

(3.) Unter welchen die Königlichen Commercien- und Admiralitäts-Collegien
in Commercien- und Admiralitäts-Sachen
vom Gerichtsstand Exemtion, die Jurisdiction der Commercien für
das Jahr vom [illegible] **bis** [illegible] **betreffend.**

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Geſetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

No. 6.

Hannover, den 30ſten November 1822.

(6.) Ausſchreiben des Königlichen Cabinets-Miniſterii, betreffend die den Individuen, welche ſich bei einer der verſchiedenen Truppen-Gattungen freiwillig annehmen laſſen wollen, zu ertheilenden obrigkeitlichen Beſcheinigungen. Hannover, den 27ſten November 1822.

Zufolge des Artikels 115 der Königlichen Verordnung vom 24ſten Julius 1820 müſſen alle diejenigen, welche ſich bei der Artillerie, Cavallerie oder Infanterie freiwillig annehmen laſſen wollen, zunächſt ihrer Obrigkeit Anzeige davon machen und, daß ſolches geſchehen ſey, durch eine Beſcheinigung derſelben nachgewieſen haben, bevor ſie von Seiten des Militairs angenommen werden dürfen. Da ſich nun ergeben hat, daß bisher mit Ausſtellung dieſer obrigkeitlichen Beſcheinigungen nicht allenthalben zweckmäßig und gleichförmig verfahren worden iſt: ſo ſehen Wir Uns veranlaßt, ſolcherhalb folgende nähere Beſtimmungen zu treffen.

1) Damit in Zukunft bei der Annahme eines Recruten niemals über deſſen Lebens-Alter und Militair-Looſungs-Jahr ein erheblicher Zweifel übrig bleibe, hat die treffende Obrigkeit jeder Zeit in der auszuſtellenden Beſcheinigung das Jahr und wo möglich auch das Datum ſeiner Geburt ausdrücklich anzuführen, und denſelben daher, wenn ihr darüber nicht bereits glaubhafte Nachrichten vorliegen, ohne alle Rückſicht auf ſeine eigenen, desfallſigen Angaben, zur vorgängigen Beibringung ſeines Geburtsſcheins, oder, falls er dazu etwa nicht im Stande ſeyn ſollte, zur Beibringung eines das Jahr ſeiner Confirmation ergebenden Extracts aus den Confirmations-Liſten anzuhalten.

Digitized by Google

2) In einer jeden derartigen Bescheinigung der Obrigkeit muß ferner sowohl über den bisherigen Lebenswandel, als über die Vermögens-Umstände des Betheiligten vollständige Auskunft gegeben werden; auch ist, dafern sich derselbe in der Cavallerie annehmen lassen will, zugleich bemerklich zu machen, ob er überhaupt mit Pferden umzugehen verstehe, und ob es nach seinen Verhältnissen thunlich seyn werde, ihn demnächst mit dem Pferde einen Theil des Jahrs in seine Heimath auf Urlaub zu schicken.

3) Niemanden, der als Freiwilliger zu dienen wünscht, darf die zu dem Ende erforderliche obrigkeitliche Bescheinigung aus dem Grunde verweigert werden, weil noch zur Zeit nicht constirt, ob er seinen Wunsch wirklich erreichen werde, oder nicht. Dagegen aber hat, zur Vermeidung von Mängeln und Irrthümern bei Aufnahme und Fortführung der Listen der Militairpflichtigen, das Königliche General-Commando den Regimentern die Anweisung ertheilt, nicht nur von der Annahme, sondern auch von der Entlassung eines Freiwilligen die Obrigkeit seines Loosungs-Bezirks sofort in Kenntniß zu setzen.

Wir befehlen den sämmtlichen Obrigkeiten des Königreichs, sich die vorstehenden Bestimmungen in künftig vorkommenden Fällen zur Direction dienen zu lassen; und soll das gegenwärtige Ausschreiben der zweiten Abtheilung der Gesetz-Sammlung inserirt werden.

Hannover, den 27sten November 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Aus dem Militair-Departement.

Bremer.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

No. 7.

Hannover, den 18ten December 1822.

(7.) Bekanntmachung des Königlichen General-Poſt-Directorii, die Aufhebung des Relais zu Burg betreffend. Hannover, den 12ten December 1822.

Dem reiſenden Publico wird hiermit zur Anzeige gebracht, daß das auf der Straße von Bremen nach Oſterholz bisher befindliche Relais zu Burg, vom 1ſten Januar 1823 an, aufgehoben iſt. Die von Bremen ab in dieſer Direction mit Extra-Poſt beförderten Reiſenden haben daher von jenem Zeitpuncte an zu Burg die Pferde nicht ferner zu wechſeln, ſondern die Reiſe bis zum nächſtgelegenen Relais fortzuſetzen; gleichfalls iſt für die Mieth- und Lohn-Fuhrleute, welche dieſe Heerſtraße von Bremen ab befahren, die Einlöſung eines neuen Stations-Scheins zu Burg, vom 1ſten Januar k. J. an, nicht weiter erforderlich, und wird ihnen ein ſolcher bis zur nächſtbelegenen Königlich-Hannoverſchen Station ertheilt werden.

Gegenwärtige Bekanntmachung iſt der zweiten Abtheilung der Geſetz-Sammlung zu inſeriren.

Hannover, den 12ten December 1822.

Königlich-Großbritanniſch-Hannoverſches General-Poſt-Directorium.

v. Hinüber. Rudloff.

Digitized by Google

Digitized by Google

Real-Register
der
Gesetz-Sammlung.

Abtheilung II.

	Pag.	Nr.
A.		
Artillerie, diejenigen, welche sich bei derselben freiwillig annehmen lassen, müssen obrigkeitliche Bescheinigungen über Geburt, Lebenswandel und Vermögen produciren — —	31	6
B.		
Besoldungs-Steuer, Vorschriften deshalb für die Steuerpflichtigen und Obrigkeiten — — — — — —	13	4
C.		
Cavallerie, deren Verpflegung während der vierwöchigen Regiments-Exercierzeit wird den Quartierwirthen vergütet — — — — — —	11	3
— — die sich bei derselben freiwillig annehmen lassen, müssen mit obrigkeitlichen Bescheinigungen über Geburt, Lebenswandel und Vermögen versehen seyn — — — — —	31	6
D.		
Domainen, deren Versteuerung vom Julius 1822—23 — — — —	29	6
E.		
Einkommen-Steuer, Bestimmungen deshalb für die Steuerpflichtigen und Obrigkeiten — — — —	13	4
F.		
Freiwillige, bei irgend einer Waffengattung anzunehmende, müssen mit obrigkeitlichen Bescheinigungen über Geburt, Lebenswandel und Vermögen versehen seyn — — — — —	31	6
G.		
Gewerbe-Steuer, Bestimmungen deshalb für die Steuerpflichtigen und Obrigkeiten — — — — —	13	4
I.		
Infanterie; diejenigen, welche sich freiwillig dabei annehmen lassen, müssen obrigkeitliche Bescheinigungen über Geburt, Lebenswandel und Vermögen produciren — — — — —	31	6

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
M.		
Militair. Annahme Freiwilliger darf bei allen Gattungen nicht anders geschehen, als wenn die Anzunehmenden obrigkeitliche Bescheinigungen über Geburt, Lebenswandel und Vermögen aufweisen können — — — —	31	6
Q.		
Quartier-Wirthe der Cavallerie während der vierwöchigen Regiments-Exercierzeit, erhalten Vergütung für die Verpflegung der Unterofficiere und Mannschaft — — — — —	11	3
R.		
Receptur — Steuer-, Veränderungen	1	1
Relais, Verlegung des von Wickensen nach Eschershausen — — — —	9	2
Relais, Aufhebung des zu Burg —	35	7
S.		
Steuer-Receptur-Veränderungen	1	1
— — von Besoldungen, Einkommen und Gewerbe; Bestimmungen deshalb für die Steuerpflichtigen und Obrigkeiten — — — — — — —	13	4
Steuern von den Domanial-Grundstücken, den Domanial-Zehnt- und gutsherrlichen Einkünften für das Jahr 1822—23 — — — — —	29	5
V.		
Verpflegung der Cavallerie während der vierwöchigen Regiments-Exercier-Zeit, die den Quartier-Wirthen dafür gebührende Vergütung — —	11	3

Digitized by Google

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1822.

Hannover,

gedruckt bei Carl Friedrich Kius Wittwe.

1822.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1822.

Dritte Abtheilung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der

Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

Abtheilung III.

Datum der Verordnungen u. s. w. 1822.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Jan. 4.	Prov. Reg. zu Osnabr.	Fürstenth. Osnabrück.	Bekanntmachung, die Herabsetzung des Schul-Geldes für die Kinder der Armen betr.	I.	1	1
— 5.	Prov. Reg. zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, die Bestrafung der sogenannten Muster-Reiter betr.	—	2	2
— 10.	Just. Canzlei zu Aurich.	Die Unter-Gerichte.	Ausschreiben, die Abhaltung des Inrotulations-Termins in Revisions-Sachen und Übersetzung der Holländischen Documente betr.	II.	11	11
— 10.	— —	— —	Ausschreiben, die prompte Befolgung der Requisitions-Schreiben in Criminal-Untersuchungs-Sachen betr.	—	12	12
— 12.	Prov. Reg. zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, wodurch die gesetzlichen Vorschriften über den innern Gehalt der auf Bestellung gefertigten und zum Handel bestimmten Gold- und Silberwaaren erneuert werden.	I.	3	2
— 15.	— —	— —	Bekanntmachung, betr. die Erneuerung des Verbots, Getraide außerhalb Landes mahlen zu lassen.	—	4	4
— 18.	Just. Canzlei zu Stade.	Sämmtl. in Criminal-Sachen untergebene Ämter und Gerichte und adel. Gericht Hechthausen.	Ausschreiben, die Anzeige des gegen die Angeschuldigten verhängten Arrestes und der etwanigen Wiederentlassung auf dem Mantelbogen der Criminal-Acten betr.	—	5	4
— 19.	Prov. Reg. zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, die von angehenden, bei der Infanterie dienenden Handwerkern zu beobachtenden Wander-Jahre betr.	—	6	5

Datum der Verordnungen u. s. w. 1822.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Jan. 25.	Prov. Regierung zu Osnabrück.	Fürstenth. Osnabrück.	Bekanntmachung der über die Competenz der Behörden in Sachen, welche die Mark-Theilungskosten betreffen, unterm 14ten Januar 1822 erfolgten, landesherrlichen authentischen Erklärung.			
— 28.	— —	Alle Ämter des Fürstth. Osnabrück.	Ausschreiben, wodurch die Vorschriften der Verordnung vom 18ten August 1780, die Mißbräuche bei Hochzeiten und erlaubten Gelagen betreffend, in Erinnerung gebracht werden.	I.	7	6
— 30.	Prov. Regierung zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, wodurch das Hausiren mit hölzernen Waaren und kleinen Geräthschaften verboten wird.	—	8	8
— 31.	Consistorium zu Aurich.	Sämmtl. Superintendenten des Fürstenth. Ostfriesland.	Ausschreiben, die Regulirung der Prediger-Vacanzen betr.	—	9	9
				—	10	10
Febr. 6.	Prov. Regierung zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, die Zulassung der aus Spanischen Häfen auf der Ems und an den Ostfriesischen Küsten ankommenden Schiffe betr.			—
— 7.	Consistorium zu Aurich.	Die Geistlichkeit des Fürstenth. Ostfriesland.	Ausschreiben, die Beförderung des Impfungs-Geschäfts betr.	II.	13	13
				—	14	14
— 8.	Prov. Regierung zu Hannover.	Sämmtl. Obrigkeiten des Fürstth. Hildesheim.	Ausschreiben, worin die Obrigkeiten und die freiwilligen Interessenten der Hildesheimschen Brand-Assecurations-Casse aufgefordert werden, die Anzeigen über Veränderungen des Brand-Assecurations-Catasters binnen der gesetzlich vorgeschriebenen Frist bei der Braud-Casse-Administration zu Hildesheim einzureichen			
— 9.	Prov. Regierung zu Stade.	Fürstenth. Bremen und Verden.	Bekanntmachung, die Zulassung der aus Spanischen Häfen auf der Elbe und Weser ankommenden Schiffe.	—	15	15
März 1.	Just. Canzlei zu Osnabrück.	Sämmtl. Steuer-Contraventions-Richter des Fürstenth.	Ausschreiben, die von den Steuer-Contraventions-Richtern ohne vorgängige Aufforderung zu beschaffende Acten-Einsendung betr.	—	16	16
				III.	17	17

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1822.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
März 1.	Just. Canzlei zu Osnabrück.	Sämmtl. Steuer-Contravent. Richter des Fürstenth.	Gemeiner Bescheid, die bei Steuer-Contraventions-Sachen in der Recurs-Instanz eintretende Reservirung der Stempel und deren nachfolgende Festsetzung und Einziehung betr.	III.	18	18
— 1.	— —	Steuer-Contravent. Richter.	Ausschreiben, die vorerstige Reservirung und nachfolgende Festsetzung und Einziehung der Stempel in Steuer-Contraventions-Sachen betr.	—	19	19
— 5.	Consistorium zu Hannover.	General- u. Spec. Sup., geistl. Minister. in Städten, Stifter u. Klöster.	Ausschreiben, bei Übersendung der Königlichen Verordnung vom 25sten Januar 1822 die Feier der Sonn- und Fest-, auch Buß- und Bettage betr., zu Ablesung von den Kanzeln.	—	20	20
— 5.	Prov. Regierung zu Hannover.	Obrigkeiten der Fürstenth. Göttingen u. Grubenh.	Ausschreiben, das Hausiren der Medicin- und Olitäten-Krämer betr.	—	21	21
— 7.	Consistorium zu Hannover.	Gener. und Spec. Sup. u. s. w.	Ausschreiben, die Reinigung der Kirchen und Kirchhöfe, auch sonstige Dienst-Functionen der Küster u. s. w. betr.	—	22	22
— 7.	Just. Canzlei zu Göttingen.	Sämmtl. derselben untergeord., die Criminal-Jurisdiction ausübenden Ämt. u. Ger.	Ausschreiben, die eidliche Abhörung der Zeugen über Artikel in Criminal-Sachen betr.	—	23	25
— 12.	Gen. Post-Directorium	Sämmtl. Postämter, Speditionen u. Relais.	Circulare, verschiedene Gegenstände des Post-Dienstes betr.	—	24	26
— 14.	Consistorium zu Aurich.	Die Geistl. der Provinz.	Ausschreiben, die religiöse Feier der Sonn- und Festtage betr.	—	25	31
— 15.	Prov. Regierung zu Aurich.	Sämmtl. Obrigkeiten des Fürstth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, die Ausschlötung der Tiefe u. s. w. betr.	—	26	32
— 16.	Prov. Regierung zu Stade.	Sämmtl. Obrigk. im Hzth. Brem. Verden u. Land Hadeln.	Ausschreiben, die Auslieferung ausgetretener diesseitiger Militairpflichtigen von dem Senat der freien Hanse-Stadt Hamburg betr.	—	27	33

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1822.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
März 21.	Consistorium zu Stade.	Alle Super., Pröbste und Prediger der Herzogth. Bremen und Verden.	Ausschreiben, wodurch Allen und Jeden die Frankirung der Eingaben beim Collegio und besonders den Geistlichen aufgegeben wird, einzusendende Sachen, wofür kein Porto bezahlt wird, als Official-Sachen zu bezeichnen.	III.	28	33
— 23.	Prov. Regierung zu Hannover.	Sämmtl. Obrigkeiten u. Vaccinatoren im Regier. Bezirk.	Ausschreiben, die Kuhpocken-Impfung betr.	—	29	34
— 23.	Prov. Regierung zu Stade.	Sämmtl. Obrigkeiten des Regier. Bezirks.	Bekanntmachung, die Wegschaffung der Vagabunden aus den hiesigen Landen in das Hamburger Gebiet und aus diesem in die hiesigen Lande betr.	—	30	36
April 10.	Prov. Regierung zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, die Stempel-Freiheit der Gesuche und Anträge in Armen-Sachen betr.	IV.	31	37
— 30.	Prov. Regierung zu Stade.	Inländische Seeschiffer.	Bekanntmachung, betr. den Zeitraum, auf welchen zufolge neuerer Verfügung gewöhnliche Seepässe ertheilt werden können.	—	32	38
Mai 7.	— —	Hrzth. Bremen, Verden und Land Hadeln.	Bekanntmachung wegen der bei allen Gemeinheits-Theilungen und Verkoppelungen zu berücksichtigenden Breite der Wege.	V.	33	39
— 15.	Prov. Regierung zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung wegen der beim Transport des Ostfriesischen Hornviehes durch das Oldenburgsche in die alten Provinzen des Königreichs erforderlichen Gesundheits-Pässe.	—	34	41
— 21.	Consistorium kathol. Cons. zu Hildesh.	Fürstenth. Hildesheim.	Gemeiner Bescheid, das Erscheinen der Procuratoren und die Contumacial-Kosten betr.	—	35	41
— 22.	Prov. Regierung zu Bentheim.	Grafschaft Bentheim.	Bekanntmachung, wegen verbotener Beherbergung der Vagabunden und Bettler durch die Landleute.	—	36	42
— 23.	Consistorium zu Stade.	Superint., Pröbste und Prediger der Hrzth. Brem., Verden u. Land Hadeln; auch geistl. Minister. zu Stade, Verden und Buxtehude.	Ausschreiben, die Anordnung und Eröffnung eines neuen Schullehrer-Seminars zu Stade und besonders die Theilnahme der Land-Schullehrer und Schul-Präparanden an dem in diesem Institute zu ertheilenden Unterrichte betr.	—	37	43

Datum der Verordnungen u. s. w. 1822.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Mai 25.	Prov. Regierung zu Hannover.	Fürstenth. Lüneburg, Grfsch. Hoya u. Diepholz.	Bekanntmachung, das Verbot der Ausfuhr der Feldsteine betr.	V.	38	66
Jun. 6.	Prov. Regierung zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, wodurch die Straf-Bestimmungen wider das verbotene Lumpensammeln und wider die Ausfuhr der Lumpen außerhalb Landes von neuem in Erinnerung gebracht werden.	VI.	39	67
— 6.	Consistorium zu Aurich.	— —	Ausschreiben, betr. die Absingung eines Te Deum wegen des Sieges bei Waterloo und Anordnung einer Kirchen-Collecte für die in dem letzten Feldzuge invalide gewordenen dürftigen Krieger oder deren hinterlassene Witwen und Waisen.	—	40	69
— 7.	Prov. Regierung zu Osnabrück.	Fürstenth. Osnabrück.	Bekanntmachung, die Legalisationen von Documenten abseiten des Königlichen Cabinets-Ministerii betr.	—	41	70
— 11.	Prov. Regierung zu Stade.	Hzth. Brem. u. Verden und Land Hadeln.	Bekanntmachung, die Wiederaufhebung der wegen Zurückweisung der aus Spanischen Häfen kommenden Schiffe erlassenen Anordnungen betr.	—	42	71
— 12.	Hofgericht zu Stade.	Sämmtl. Untergerichte der dasigen Herzogth.	Gemeiner Bescheid, die zu erhebenden Sporteln betr.	—	43	71
— 19.	Prov. Regierung zu Bentheim.	Grafschaft Bentheim.	Bekanntmachung, wodurch den Fuhrleuten verboten wird, auf dem Wagen sitzend ohne Leine zu fahren und ihre Pferde an und auf den Straßen unangebunden und ohne daß jemand dabei bleibt, stehen zu lassen.	—	44	75
— 21.	Prov. Regierung zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, die Aufhebung der Quarantaine-Anstalten betr.	—	45	76
— 24.	Prov. Regierung zu Stade.	Hzgth. Bremen und Verden.	Bekanntmachung, die Abstellung der wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten und Mißbräuche bei den Prediger-Wahlen der Gemeinden auf dem Lande betr.	—	46	77
— 27.	Gen. Post-Directorium	Sämmtl. Postämter, Speditionen und Relais.	Circulare, verschiedene Gegenstände des Post-Dienstes betr.	—	47	79

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1822.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Jul. 9.	Gen. Post-Directorium.	Sämmtl. Postämter, Speditionen und Relais.	Circulare, die Aufhebung der Trinkgelder bei den fahrenden Posten und die Übernahme der Garantie für die Effecten der Reisenden betr.	VII.	48	83
— 11.	Just. Canzlei zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Ausschreiben, die allgemeine Verpflichtung zur gerichtlichen Anzeige derjenigen Fälle, in denen es der Anordnung einer Curatel bedarf, betr.	—	49	92
— 11.	Consistorium zu Aurich.	— —	Ausschreiben, die Verpflichtung der Geistlichen zur Anzeige derjenigen Sterbefälle, in denen die Bevormundung der Erben gesetzlich erforderlich ist, betr.	—	50	92
— 13.	Just. Canzlei zu Aurich.	— —	Ausschreiben, wodurch die Gränzen der Criminal- und andern Ämter in Hinsicht auf Führung der Criminal-Untersuchungen näher bestimmt werden.	—	51	93
— 20.	Consistorium zu Hannover.	Sämmtl. Gen. und Spec. Sup., geistl. Ministeria in Städten, Stifter und Klöster.	Ausschreiben, die Danksagung wegen Entbindung der Frau Herzogin von Cambridge, Königl. Hoheit, von einer Prinzessin betr.	—	52	95
— 22.	Cab. Ministerium.	Fürstenth. Ostfriesland u. Harrlinger Land.	Bekanntmachung, betr. die Herstellung der vormaligen Zoll-Einrichtungen in Ostfriesland und dem Harrlingerlande.	—	53	96
— 26.	Prov. Regierung zu Osnabrück.	Fürstenth. Osnabrück.	Ausschreiben, wodurch die zur Erneuerung der Lehne sich noch nicht gemeldeten Vasallen des dasigen Königlichen Lehnhofes aufgefordert werden, sich zu Erneuerung ihrer Lehne binnen 6 Monaten zu melden.	—	54	98
— 27.	Consistorium zu Aurich.	Harrlinger-Land.	Ausschreiben, die Verbesserung der Königlichen Patronat-Pfarren im Harrlingerlande und auf den Inseln betr.	—	55	99
— 27.	Prov. Regierung zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung der Landzoll-Stätte.	VIII.	56	101
Aug. 1.	Consistorium zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland und Harrlinger-Land.	Ausschreiben, die Bekanntmachung der für die evangelischen Prediger in Ostfriesland und dem Harrlingerlande errichteten Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Societät betr.	—	57	103

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1822.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Aug. 1.	Prov. Regierung zu Hannover.	Lehnleute u. Vasallen.	Aufforderung der mit der Muthung ihrer Lehne rückständigen Vasallen und Lehnleute Sr. Königl. Majestät, ihre Lehne binnen 6 Monaten zu muthen.	VII.	58	110
— 3.	Prov. Regierung zu Stade.	Alle Obrigkeiten u. Vaccinatoren des Regierungs-Bezirkes.	Bekanntmachung, die Schutzblattern-Impfung betr.	—	59	111
— 8.	Des Königs Majestät.	Fürstenth. Ostfriesland u. Harrlinger-Land.	Verordnung, das Auctions-Wesen betr.	—	60	113
— 18.	Prov. Regierung zu Stade.	Die Obrigkeiten des Regierungs-Bezirks.	Bekanntmachung, die von den Unter-Bedienten der Ämter, Gerichte und Städte zu machenden Anzeigen von der Wiederherstellung erkrankter Militairpflichtigen betr.	—	61	118
— 20.	— —	Herzogthüm. Bremen und Verden.	Bekanntmachung, betr. die Einrichtung einer allgemeinen Prediger-Witwen-Casse für die Herzogthümer Bremen und Verden.	IX.	64	121
— 22.	— —	Regierungs-Bezirk.	Verordnung, betr. die diesjährige Aussetzung des Termins zu Eröffnung der Jagd bis zum 24sten September 1822.	VIII.	62	119
— 24.	Prov. Regierung zu Osnabrück.	Verwaltungs-Bezirk	Bekanntmachung, die diesjährige Eröffnung der niedern Jagd betr.	—	63	120
Sept. 2.	Prov. Regierung zu Hannover.	Sämmtl. Obrigkeiten d. Fürstenth. Hildesheim, excl. des Magistrats zu Hildesheim und Peine.	Ausschreiben, die Aufbringung einer neuen Quote zu Bestreitung der Hildesheimschen Cavallerie-Casernirungs-Kosten betr.	IX.	65	158
— 3.	Prov. Regierung zu Stade.	Regierungs-Bezirk.	Bekanntmachung, die Veränderung einiger Impfungs-Districte betr.	—	66	159
— 5.	Just. Canzlei zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Ausschreiben, die verfügte Delegation des fori der Amts-Unterbediente an die Königlichen Ämter betr.	—	67	159
— 9.	Prov. Regierung zu Osnabrück.	Fürstenth. Osnabrück.	Bekanntmachung, betr. die Abstellung einiger im Fürstenthume bei Ausübung der Schaafhude stattfindenden Mißbräuche.	—	68	160

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1822.	Erlassen von		Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite
Sept. 9.	Prov. Regierung zu Osnabrück.	Kreise Meppen u. Emsb. und Amt Lingen.	Bekanntmachung über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Ems-Strom- und Ems-Canal-Polizei-Contraventionen.	IX.	69	162
— 12.	Consistorium zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Ausschreiben, die Verpflichtung der Geistlichen zur Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften bei Trauungen von Personen, welche minderjährige Kinder aus erster Ehe haben, betr.	—	70	166
— 12.	Just. Canzlei zu Aurich.	Unter-Gerichte des Fürstenth.	Bekanntmachung, die Reinschriften der zu den Acten zu bringenden Erkenntnisse betr.	—	71	166
— 13.	Prov. Regierung zu Osnabrück.	Fürstenth. Osnabrück.	Bekanntmachung, nach welcher die Leichen der Kinder unter 14 Jahr auf dem Lande ohne Gefolge begraben werden sollen.	—	72	167
— 13.	— —	— —	Bekanntmachung, nach welcher, statt drei Inspectionen für die evangel. Kirchen und Schulen im Fürstenthum, vier Inspectionen angeordnet sind.	—	73	168
— 17.	Gen. Post-Directorium	Sämmtl. Postämter, Speditionen u. Relais.	Circulare, verschiedene Gegenstände des Post-Dienstes betr.	—	75	169
— 19.	Prov. Regierung zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, die von den Seeschiffen zu führende Nummer-Flagge betr.	—	76	174
— 20.	Ev. Consistorium zu Osnabrück.	Fürstenth. Osnabrück.	Ausschreiben, die Superintendenturen und Kirchen-Commissionen betr.	X.	79	177
— 21.	Prov. Regierung zu Hannover.	Sämmtl. Obrigkeit. d. Regierungs-Bezirks.	Ausschreiben, Berichts-Erforderung über die diesjährige Ärnte enthaltend.	IX.	77	175
— 21.	Prov. Regierung zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, die unentgeltliche Aufnahme armer schwangerer Personen in das Hebammen-Institut zu Emden betr.	—	78	176
Oct. 3.	Prov. Regierung zu Hannover.	Obrigkeiten d. Fürstenth. Göttingen.	Ausschreiben, die Beförderung der Obstbaum-Zucht betr.	—	80	184
— 5.	Prov. Regierung zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, wodurch das Verbot des Aufkaufs und der Ausfuhr der rohen Vieh-Häute erneuert und den künftig anzusetzenden Schustern der Handel mit selbstverfertigtem Leder untersagt ist.	XI.	86	191

Datum der Verordnungen u. s. w. 1822.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Oct. 12.	Prov. Regierung zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, die angeordnete achttägige Quarantaine wegen der in der Havanna, in Algier, auf Morea und New-York herrschenden ansteckenden Krankheiten betr.	X.	81	185
— 21.	Zollamt zu Brunshausen.	Schiffer.	Bekanntmachung, die Schifffahrt auf der Unter-Elbe betr.	—	82	186
— 23.	Prov. Regierung zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland und Harrlingerland.	Bekanntmachung, die Feier des grünen Donnerstages betr.	—	83	188
— 24.	Consistorium zu Aurich.	— —	Ausschreiben, Anordnung der kirchlichen Feier des grünen Donnerstages betr.	—	84	188
— 26.	Just. Canzlei zu Stade.	Sämmtl. Ämter der dasigen Herzogthüm.	Ausschreiben, das Verreisen der Gerichtspersonen betr.	—	85	190
Nov. 2.	Prov. Regierung zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, die Beilegung des Namens „Greetmer Amt" oder „Amt Greetsyhl" dem zu Pewsum seinen Sitz habenden Amte betr.	XI.	87	192
— 6.	— —	— —	Bekanntmachung, die Erneuerung der wegen Einrichtung und Eichung der Butterfässer bestehenden Verordnung betr.	—	88	192
— 6.	— —	— —	Bekanntmachung, betr. die Aufhebung des Imposts, womit der ausländische Genever bisher belegt gewesen ist.	—	89	196
— 6.	Prov. Regierung zu Stade.	Sämmtl. Obrigkeiten der Herzogthümer Bremen und Verden und Landes Hadeln.	Ausschreiben, die Bestrafung der ihrer Herrschaft entlaufenen widerspenstigen Dienstboten betr.	—	90	196
— 7.	Consistorium zu Stade.	Alle Superintendenten, Pröbste und Prediger in den dasigen Herzogthümern.	Ausschreiben, wegen Prüfung der Neben-Schullehrer.	—	91	197

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1822.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Nov. 18.	Just. Canzlei zu Göttingen.	Sämmtliche, derselben untergeordnete Ämter u. Gerichte.	Ausschreiben, betr. das Verfahren in dem Falle, wenn der eine Theil von ihren Erkenntnissen appellirt, der andere Theil aber ein bei ihnen auszuführendes Rechtsmittel einwendet.	XI.	92	198
— 18.	Prov. Regierung zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, die Sperrung der Syhle zu Erhöhung des Binnen-Wassers betr.	—	93	199
— 20.	Prov. Regierung zu Stade.	Regierungs-Bezirk.	Bekanntmachung, die den Schiffern Hannoverscher Unterthanen in den Königlich-Preußischen Häfen zugestandenen Begünstigungen betr.	—	94	200
— 21.	Consistorium zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Ausschreiben, die zu producirenden Schul-Atteste beim Übergange der Schüler aus einer gelehrten Schule der Provinz in eine andern betr.	—	95	200
— 23.	Prov. Regierung zu Aurich.	— —	Bekanntmachung, wodurch das Publicandum vom 16ten Januar 1818, wegen Lieferung von Sperlingen, für das Jahr 1823 erneuert wird.	—	96	201
— 28.	Consistorium zu Aurich.	— —	Ausschreiben, die Wiedereinführung des Maturitäts-Examens der von den gelehrten Schulen in dem Fürstenthume und aus dem Privat-Unterrichte zur Universität abgehenden Schüler betr.	—	97	203
Dec. 3.	Prov. Regierung zu Stade.	Herzogth. Brem., Verden u. Land Hadeln.	Ausschreiben, die herumziehenden Schauspieler-Gesellschaften betr.	XII.	98	205
— 4.	Prov. Regierung zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, die Ausdehnung der wegen ansteckender Krankheiten getroffenen Sicherheits-Maaßregeln auf der Ems auf die von mehreren verdächtigen Orten kommenden Schiffe betr.	—	99	206
— 5.	Consistorium zu Stade.	Superint. Pröbste, Prediger und Juraten der Hzogth. Bremen und Verden.	Ausschreiben, die zu Bestreitung der selbigen anvertraueten Ausgaben erforderlichen Neben-Anlagen betr.	—	100	207
— 12.	Consistorium zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Ausschreiben, die Beförderung des Confirmations-Acts betr.	—	101	209

zed by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1822.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Dec. 16.	Just. Canzlei zu Hannover.	Steuer-Contraventions-Richter in dem Geschäfts-Bez. derselben.	Ausschreiben, die Einziehung der in der Appellations-Instanz in Steuer-Contraventions-Sachen annotirten Stempel-Abgabe betr.	XII.	102	211
— 17.	Just. Canzlei zu Göttingen.	Syndici, Procurator. u. Advocaten ihres Geschäfts-Bezirks.	Gemeiner Bescheid, die Ordnung der mündlichen Termine betr.	—	103	212
— 19.	Prov. Regierung zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, die erforderliche obrigkeitliche Erlaubniß zu Errichtung neuer Gebäude an öffentlichen Heerwegen betr.	—	104	214
— 20.	Just. Canzlei zu Osnabrück.	Ämter, Magistrate und Justiz-Commissionen.	Ausschreiben, die Vollstreckung der aufgetragenen Executionen betr.	—	105	214
— 27.	Gen. Post-Directorium	Sämmtl. Postämter, Speditionen u. Relais.	Circulare, verschiedene Gegenstände des Post-Dienstes betr.	—	106	216
— 30.	Consistorium zu Stade.	Superintendenten, Pröbste, Prediger und Juraten in dasigen Herzogthümern.	Ausschreiben, den Belang des Vermögens der Kirchen und anderer dem Consistorio unterworfenen Stiftungen.	—	107	224

Digitized by Google

Verzeichniß der Behörden,

von welchen die in der

Geſetz-Sammlung befindlichen Verordnungen, Ausſchreiben u. ſ. w.

erlaſſen ſind.

Abtheilung III.

	Nr.	Pag.
I. Des Königs Majeſtät.		
Auctionsweſen in Oſtfriesland und Harrlingerland — — —	60	113
II. Cabinets-Miniſterium.		
Zolleinrichtung in Oſtfriesland und Harrlingerland — — —	53	96
III. General-Poſt-Directorium.		
Poſtdienſt — — — — —	24	26
Poſtdienſt — — — — —	47	79
Aufhebung der Trinkgelder — —	48	83
Garantie der Effecten — — —	48	83
Poſtdienſt — — — — —	75	169
Poſtdienſt — — — — —	106	216
IV. Provincial-Regierung zu Hannover.		
Anzeigen über Veränderung des Brand-Aſſecuranz-Kataſters im Fürſtenthum Hildesheim — —	15	15
Hauſiren der Medicin- und Olitäten-Krämer — — — — —	21	21
Impfung — — — — —	29	34
Feldſteine-Ausfuhr — — —	38	66
Lehns-Muthung — — — —	58	110
Hildesheimſche Cavallerie-Caſernirungs-Koſten — — —	66	158
Ernte — — — — —	77	175
Obſtbaum-Zucht — — —	80	184
V. Prov. Regierung zu Stade.		
Zulaſſung von Schiffen aus ſpaniſchen Häfen — — — —	16	16
Militairpflichtiger Auslieferung mit Hamburg — — — —	27	33
Vagabunden-Austauſch mit Hamburg — — — — —	30	36
See-Päſſe — — — — —	32	38
Wege-Breite — — — —	33	39
Gemeinde-Wahlen der Prediger —	46	77
Schutzblattern-Impfung — —	59	111
Erkrankte Militairpflichtige — —	61	118
Jagd-Termin — — — —	62	119
Prediger-Witwen-Caſſe — —	64	121
Impfungs-Diſtricte — — —	66	159
Dienſtboten — — — —	90	196
Hannoverſcher Schiffe Begünſtigung in Preuß. Häfen — — —	94	200
Herumziehende Schauſpieler —	98	205

Digitized by Google

	Nr.	Pag.
VI. Provincial-Regierung zu Osnabrück.		
Armen-Schulgeld — — —	1	1
Marktheilungs-Kosten — —	7	6
Mißbräuche bei Hochzeiten und Gelagen — — — — —	8	8
Legalisation von Documenten —	42	71
Lehns-Erneuerung — — —	54	98
Jagd-Termin — — — —	63	120
Schafhude — — — — —	68	160
Ems-Strom- und Canal-Polizei-Contraventionen — — —	69	162
Leichen-Gefolge — — — —	72	167
Kirchen- und Schul-Inspectionen —	73	168
VII. Provincial-Regierung zu Aurich.		
Muster-Reiter — — — —	2	2
Gehalt der Gold- und Silberwaaren	5	2
Getreide-Mahlen außer Landes —	4	4
Wanderjahre der Handwerker bei der Infanterie — — — —	6	5
Hausiren mit Holzwaaren — —	9	9
Zulassung von Schiffen aus spanischen Häfen — — — —	13	13
Ausschlötung der Tiefe — —	26	32
Stempel-Freiheit in Armen-Sachen	31	37
Horvieh-Gesundheits-Päße — —	34	41
Lumpen-Ausfuhr — — —	39	67
Quarantaine — — — —	45	76
Land-Zollstätten — — — —	56	101
Nummerflagge der Seeschiffe —	76	174
Hebammen-Institut zu Emden —	78	176
Quarantaine — — — —	81	185
Feier des Grün-Donnerstags —	83	188
Roher Viehhäute Aufkauf — —	86	191
Greetmer Amt — — — —	87	192
Eichung der Butterfässer — —	88	192
Genever-Impost — — —	89	196
Sperrung der Syhle — — —	93	199
Sperlings-Lieferung — — —	96	201
Sicherheits-Maaßregeln gegen Schiffe von ansteckenden Orten —	99	206
Bau an Heerwegen — — —	104	214
VIII. Provincial-Regierung zu Bentheim.		
Beherbergung der Vagabunden —	36	42
Fahren ohne Leit u. s. w. — —	44	75
IX. Consistorium zu Hannover.		
Feier der Sonn-, Fest-, Buß- und Bettage — — — — —	20	20
Dienstfunctionen der Küster — —	22	22
Danksagung wegen Entbindung der Frau Herzogin v. Cambrigde Königliche Hoheit — — —	52	95
X. Consistorium zu Stade.		
Frankirung der Eingaben — —	28	33
Schullehrer-Seminar zu Stade —	37	43
Prüfung der Neben-Schullehrer —	91	197
Ausgaben aus Neben-Anlagen —	100	207
Vermögen der Kirchen und Stiftungen	107	224
XI. Evangelisches Consistorium zu Osnabrück.		
Superintendenturen u. Kirchen-Commissionen — — — —	79	177
XII. Consistorium zu Aurich.		
Prediger-Vacanzen — — —	10	10
Impfung — — — — —	14	14
Feier der Sonn- und Festtage —	25	31
Te Deum wegen Sieges bei Waterloo	40	69
Anzeige von Sterbefällen wegen Bevormundung — — — —	50	92
Patronat-Pfarren im Harrlinger-Lande und auf den Inseln —	55	99
Prediger-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Societät — — —	57	103

†††

	Nr.	Pag.
Trauungen — — — —	70	166
Feier des Grün-Donnerstags —	84	188
Schul-Atteste — — — —	95	200
Maturitäts-Examen — — —	97	203
Confirmations-Act — — —	101	
XIII. Katholisches Consistorium zu Hildesheim.		
Procuratoren und Contumacial-Kosten — — — — —	36	41
XIV. Justiz-Canzlei zu Hannover.		
Stempel in Steuer-Contraventions-Sachen — — — — —	102	211
XV. Justiz-Canzlei zu Göttingen.		
Eidliche Zeugen-Abhörung in Criminal-Sachen — — — —	23	26
Appellation und Supplication bei untergerichtlichen Erkenntnissen —	92	198
Mündliche Termine — — —	103	212
XVI. Justiz-Canzlei zu Stade.		
Arrest-Anzeige auf Criminal-Acten	6	4
Verreisen der Gerichts-Personen der Ämter — — — — —	85	190
XVII. Hofgericht zu Stade.		
Sporteln der Unter-Gerichte — —	43	71
XVIII. Justiz-Canzlei zu Osnabrück.		
Acten-Einsendung von den Steuer-Contraventions-Richtern —	17	17
Stempel bei Steuer-Contraventions-Recursen — — — —	18	18
Desgleichen — — — —	19	19
Executionen-Vollstreckung — —	105	214
XIX. Justiz-Canzlei zu Aurich.		
Inrotulations-Termin und Übersezzung holländischer Documente —	11	11
Requisitionen in Criminal-Sachen	12	12
Anzeige von Curatel-Fällen —	49	92
Gränzen der Criminal-Ämter —	51	93
Forum der Amts-Unterbedienten —	67	159
Reinschriften der Erkenntnisse —	71	166
XX. Zollamt zu Brunshausen.		
Schifffahrt auf der Unter-Elbe —	82	186

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

No. 1.

Hannover, den 16ten Februar 1822.

(1.) Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Osnabrück, die Herabſetzung des Schulgeldes für die Kinder der Armen betreffend. Osnabrück, den 4ten Januar 1822.

Da von dem Königlichen Cabinets-Miniſterio zu Hannover auf die vielfältigen und von beiden Königlichen Conſiſtorien hieſelbſt unterſtützten Bitten der Eingeſeſſenen dieſes Fürſtenthums genehmigt worden iſt, daß das Schulgeld für die Kinder der Armen, welches nach Vorſchrift des 12. §. Unſerer Bekanntmachung vom 3ten Auguſt 1818 in den Städten aus den Aerarien, auf dem Lande aber aus den Communal-Rechnungen der Kirchſpiele bezahlt werden muß, auf Zwölf ggr. für das ganze Jahr herabgeſetzt werde: ſo wird ſolches zur Nachachtung für die Schullehrer und für die Vorſteher der Aerarien und der Kirchſpiels-Caſſen hiedurch bekannt gemacht, zugleich aber den Königlichen Beamten und Vögten wiederholt empfohlen, die gemeſſenſten Verfügungen zu ſtellen, damit dieſe Herabſetzung des Schulgeldes nur bei wirklichen Armen und Unvermögenden eintrete und alle Mißbräuche zum Nachtheil der Schullehrer hiebei vermieden werden.

Osnabrück, den 4ten Januar 1822.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Regierung.

L. v. Bar. Oſtmann v. d: Leye. Struckmann.

Digitized by Google

(2.) **Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Aurich, die Bestrafung der sogenannten Muster-Reiter betreffend.** Aurich, den 5ten Januar 1822.

Durch ein Rescript vom 24sten vorigen Monats hat das Königliche Cabinets-Ministerium befohlen:

> daß in Hinsicht des in den neueren Zeiten überhand genommenen Umhereisens auswärtiger Handlungsdiener zur Anstellung von Waaren, bei vorkommenden Contraventionen genau und ohne Nachsicht die gesetzmäßige Strafe in Anwendung gebracht werden soll, welche durch die Hausir-Verordnung vom 20sten October 1818 in Ansehung der sogenannten Muster-Reiter bestimmt worden;

welches Wir den Obrigkeiten so wie dem Publico hierdurch zur Befolgung öffentlich bekannt machen.

Aurich, den 5ten Januar 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung von Ostfriesland.

B. v. d. Decken.

(3.) **Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Aurich, wodurch die gesetzlichen Vorschriften über den innern Gehalt der auf Bestellung gefertigten und zum Handel bestimmten Gold- und Silber-Waaren erneuert werden.** Aurich, den 12ten Januar 1822.

Da die unterm 23sten Januar 1772, 21sten October 1801, und 11ten Junius und 27sten August 1806 öffentlich bekannt gemachten gesetzlichen Vorschriften über den inneren Gehalt der von den Gold- und Silber-Arbeitern hiesiger Provinz zum Verkauf und auf Bestellung gefertigten Waaren nicht überall mehr gehörig befolgt zu werden scheinen: so finden Wir nothwendig, darauf von neuem aufmerksam zu machen und hiedurch zu bestimmen, daß

1) alle in hiesiger Provinz wohnende Gold- und Silberschmiede, bei Strafe der

Confiscation der Waaren, das Gold zu 19 Karat und das Silber 13löthig verarbeiten, auch bei gleicher Strafe die bestehende Provincial-Marke und ihre Namen auf alle Gold- und Silber-Arbeiten, die sie anfertigen, setzen müssen.

2) Daß 12löthiges Silber zwar auf ausdrückliche Bestellung von inländischen Silberschmieden verarbeitet, aber nicht zum öffentlichen Verkauf gehalten werden darf, und daß im ersteren Falle die Zahl 12, bei fünf Reichsthaler Strafe für jeden Contraventions-Fall, darauf bemerkt werden muß.

3) Daß alles Hausiren mit Gold- und Silber-Waaren, wozu von Uns keine Concessionen werden ertheilt werden, nach Maaßgabe der bestehenden Verordnungen strengè geahndet werden soll.

4) Daß, wenn einheimische oder fremde Kaufleute oder Gold- und Silberschmiede auf den Jahrmärkten ihre Gold- und Silber-Waaren zum Verkauf ausstellen wollen, solche zuvor durch Gerichtsbediente und an den Orten wohnende Gold- und Silber-Arbeiter visitirt und probirt, und falls sie nicht probemäßig, das heißt die Goldwaaren nicht 19karätig, die Silberwaaren nicht 13löthig befunden würden, versiegelt und nach verflossenem Jahrmarkt dem Verkäufer gegen Erstattung der Kosten zurückgegeben werden sollen.

5) Daß, wenn einheimische Kaufleute mit Gold- und Silberwaaren handeln wollen, solche entweder die Waaren von inländischen Gold- und Silber-Schmieden anfertigen lassen müssen, in welchem Falle die Vorschrift ad 1. eintritt, oder die Waaren, die sie aus der Fremde zum Verkauf kommen lassen, von den im Orte wohnenden Gold- und Silberschmieden visitiren und probiren lassen müssen, indem sie sich sonst die etwanigen nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben.

6) Daß, wenn ein einheimischer Kaufmann der Vorschrift ad 5. zuwider handelt und nicht probehaltige Gold- und Silberwaaren verkauft, ihn die Strafe der Confiscation der Waaren gleich den Gold- und Silber-Arbeitern treffen soll; so wie auch in Ansehung der fremden Waaren, die bei der angestellten Probe zu geringfügig befunden worden, festgesetzt wird, daß solche sofort bei Strafe der Confiscation zurückgeschickt werden sollen.

7) Daß alle Strafen, welche die Gesetze wider die Betrüger und Verfälscher aussprechen, neben den in dieser Bekanntmachung enthaltenen Strafbestimmungen ausdrücklich vorbehalten werden.

Digitized by Google

Wornach ſich alſo einheimiſche und auswärtige Kaufleute, Gold- und Silber-Arbeiter und Juden zu achten haben.

Aurich, den 12ten Januar 1822.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Provincial-Regierung von Oſtfriesland.

B. v. d. Decken.

(4.) **Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Aurich, betreffend die Erneuerung des Verbots, Getreide außerhalb Landes mahlen zu laſſen.** Aurich, den 15ten Januar 1822.

Demnach bei Uns Beſchwerde darüber geführt, daß Einwohner hieſiger Provinz, zum Nachtheil der inländiſchen Mühlen, ihr Getreide außerhalb Landes mahlen laſſen: ſo ſehen Wir Uns veranlaßt, das dieſerhalb von der ehemaligen Landes-Direction unterm 27ſten Mai 1814 ergangene Verbot, wie hiermit geſchieht, zu erneuern, und jedermann, bei ſcharfer Ahndung im einzelnen Contraventions-Falle, hiermit zu warnen, ſich zum Nachtheil inländiſcher Mühlen dergleichen nicht zu Schulden kommen zu laſſen, vielmehr ſich lediglich an inländiſche Mühlen zu halten.

Aurich, den 15ten Januar 1822.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Provincial-Regierung von Oſtfriesland.

B. v. d. Decken.

(5.) **Ausſchreiben der Königlichen Juſtiz-Canzlei zu Stade an ſämmtliche derſelben in Criminal-Sachen unterworfenen Aemter und Gerichte, wie auch an das adelige Gericht Hechthauſen, die Anzeige des gegen die Angeſchuldigten verhängten Arreſtes und der etwanigen Wiederentlaſſung auf dem Mantelbogen der Criminal-Acten betreffend.** Stade, den 18ten Januar 1822.

Die auf die Beförderung wichtigerer Criminal-Sachen abzweckende Regel, daß auf dem Umſchlage der zum Spruch eingeſandten Acten der Tag des verhängten Arreſtes

bemerkt werde, ist zwar bisher von dem größten Theile der unserer Criminal-Jurisdiction untergebenen Ämter und Gerichte beobachtet, hin und wieder inzwischen auch außer Acht gelassen worden. Wir finden daher nöthig, allen Ämtern und Gerichten, die es angeht, hiedurch zur Pflicht zu machen:

künftig in allen Fällen, wo gegen einen oder mehrere Angeschuldigte der Arrest verhängt worden, das Nähere hierüber, so wie wegen der etwanigen Wiederentlassung, auf dem Mantelbogen der Criminal-Acten anzuzeigen.

Stade, den 18ten Januar 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche, zur Justiz-Canzlei der Herzogthümer Bremen und Verden verordnete Canzlei-Director und Räthe.

von Engelbrechten.

Münchmeyer.

(6.) Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Aurich, die von angehenden, bei der Infanterie dienenden Handwerkern zu beobachtenden Wanderjahre betreffend. Aurich, den 19ten Januar 1822.

Aus mehreren bei Uns eingegangenen Gesuchen geht hervor, daß angehende Handwerker, welche bei der Infanterie dienen, glauben, keine Verpflichtung zur Abhaltung ihrer Wanderjahre zu haben. Es ist Uns indessen durch das Rescript des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 12ten Februar 1821 eröffnet worden, daß die eingestellten Soldaten den Urlaub sowohl im Inlande als nach dem Auslande von dem Commandeur des Regiments durch ihren Capitain nachsuchen können, und daß ihnen solcher ohne besondere Gründe nicht verweigert wird. Bei dieser Lage der Sache können Wir keinem, der sonst keinen Anspruch darauf hat, die Dispensation von den Wanderjahren um deshalb nicht ertheilen, weil er seiner Militair-Pflicht ein Genüge leistet. Da aber die im Militair-Dienste befindlichen Handwerker nicht so weite und anhaltende Reisen machen können, als andere, welche nicht dienen: so wollen Wir von den ersteren keine vollständige Nachweisung der vorgeschriebenen Wanderzeit verlangen, vielmehr ihnen eine Dispensation ertheilen, wenn sie ihre Lehrjahre und ihre Geschicklichkeit nachweisen und darthun können, daß sie sich, soviel ihre Verhältnisse

Digitized by Google

es gestatteten, bemühet haben, sich in den größern Städten des Inlandes und des benachbarten Auslandes in ihrem Gewerbe auszubilden.

Die betreffenden Individuen haben sich nach dieser Bekanntmachung zu achten und die Obrigkeiten davon Kenntniß zu nehmen, um in vorkommenden Fällen darnach zu verfahren.

Aurich, den 19ten Januar 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung von Ostfriesland.

B. v. d. Decken.

(7.) **Der Königlichen Provincial-Regierung zu Osnabrück Bekanntmachung der über die Competenz der Behörden in Sachen, welche die Marktheilungs-Kosten betreffen, unterm 14ten Januar 1822 erfolgten landesherrlichen authentischen Erklärung.** Osnabrück, den 25sten Januar 1822.

Nachdem theils über die Competenz der Behörden in Sachen, welche die Marktheilungs-Kosten betreffen, und theils über den dabei zu befolgenden Grundsatz, Namens Sr. Königlichen Majestät unterm 14ten dieses nachstehende authentische Erklärung erfolgt ist: so wird solche zur Nachricht des bei Marktheilungssachen interessirten Publicums, besonders der Sachwalter, hiemit vollständig bekannt gemacht.

Osnabrück, den 25sten Januar 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Regierung.

L. v. Bar. Ostmann v. d. Leye. Struckmann. Buch.

Wir **Georg der Vierte**, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigsten Willen zuvor, Vester auch Ehren-Veste, Hochgelahrte Räthe und Liebe Getreue!

Da nach einem Berichte der Regierung zu Osnabrück vom 28sten v. M. über die Concurrenz der nach Erbesgerechtigkeit abgefundenen Ausmärker zu den Marktheilungskosten

Digitized by Google

und über die alleinige Competenz der Regierung, in Gemäßheit der Verordnung vom 17ten Februar 1806 über diesen Punct zu bestimmen, Zweifel entstanden sind, und daher um eine authentische Erklärung, insbesondere in Beziehung auf die im §. 5. sub No. 3. der Verordnung enthaltene Verfügung, gebeten ist: so erklären und bestimmen Wir hiedurch Folgendes.

1) Billigen Wir vollkommen den von der Regierung aufgestellten und bisher angewandten Grundsatz:

daß jeder, er sey Ausmärker oder Einmärker, zu den Theilungskosten in dem Verhältnisse concurriren müsse, in welchem derselbe am Grunde und Boden aus der Mark bei der Theilung derselben Antheil nimmt.

2) Bestätigen Wir hiemit die in dem Circular der provisorischen Regierungs-Commission vom 1sten Julius 1816 enthaltene Bestimmung, daß es, da die Marktheilungskosten nur durch die Theilung der Mark veranlaßt werden und als eine nothwendige Folge des Theilungs-Geschäfts selbst anzusehen sind, lediglich zur Competenz der Regiminal-Behörde gehöre, die erforderlichen Bestimmungen über die Kosten-Angelegenheiten bei Marktheilungen zu treffen, und über die dieserhalb etwa vorkommenden Beschwerden zu verfügen.

Die Regierung hat diese Unsere Erklärung forderſam[illegible] Unserer dortigen Justiz-Canzlei bekannt zu machen und auf die herkömmliche Weise zu allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Wir sind Euch mit gnädigstem Willen zugethan.

Hannover, den 14ten Januar 1822.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Bremer. Meding.

Buch.

gitized by Google

(8.) Ausschreiben der Königlichen Provincial-Regierung zu Osnabrück an alle Königlichen Aemter des Fürstenthums Osnabrück, wodurch die Vorschriften der Verordnung vom 18ten August 1780, die Mißbräuche bei Hochzeiten und erlaubten Gelagen betreffend, in Erinnerung gebracht werden. Osnabrück, den 28sten Januar 1822.

Von den im vorigen Monate hier versammelt gewesenen Landständen des Fürstenthums Osnabrück ist darüber geklagt worden, daß ungeachtet durch mehrere Gesetze, besonders durch die Landes-Verordnungen vom 18ten August 1780, die Mißbräuche bei Hochzeiten und erlaubten Gelagen ernstlich untersagt, und andere Gästereien, bei welchen die Gäste denen, welche die Zeche ausrüsten, Geschenke bringen, gänzlich verboten worden und den Beamten vorgeschrieben sey, die Übertreter dieser Gesetze mit namhaften und sölchen schweren Geldstrafen zu belegen, durch welche andere von ähnlichen Übertretungen abgeschreckt werden können, dennoch alle in der Verordnung genannte Mißbräuche und vorzüglich die in dem achten Absatze derselben ganz verbotenen Zechen und Zehren, die unter den Landleuten mit dem Worte Dönten bezeichnet werden, in einigen Ämtern dieses Fürstenthums mehr wie jemals überhand genommen haben, und daß bei den unter gewissen Beschränkungen erlaubten Gästereien nicht nur die Vorschriften wegen der Zahl der Gäste, sondern auch alles Maaß und Gabenbringen so sehr überschritten werde, daß diese Gästereien und Zechen die unerträglichste Contribution für den Landmann geworden wären, und alle verständige Landleute sehnlich wünschten, daß man sie durch genaue Befolgung der bestehenden Polizei-Gesetze von diesen drückenden Abgaben befreie; und finden Wir Uns durch diese und ähnliche auch von andern Landes-Einwohnern darüber geführte Klagen, daß durch das Nichtachten oder vielmehr durch das nicht genaue Befolgen der vorerwähnten Gesetze der Landmann nicht nur um sein Vermögen gebracht, sondern daß auch die Sittlichkeit der jungen Leute durch die öftern nächtlichen Gelage sehr gefährdet werde, veranlaßt, den Königlichen Beamten die vorerwähnten Gesetze in Erinnerung zu bringen, und dieselben zu deren genauen Befolgung aufzufordern. Es ist jetzt, dem Vernehmen nach, in einigen Ämtern gleichsam herkömmlich, daß die Bestrafung der bei den im achten Absatze der mehrgedachten Verordnung ganz verbotenen Gelagen erscheinenden Gäste übersehen, das Überschreiten der Zahl der auf Hochzeiten einzuladenden Gäste aber auf die Art geduldet wird, daß, wenn auch das ganze Kirchspiel weiß, daß die Zahl vielleicht um das Vierfache und noch mehr überschritten worden ist, dennoch von dem Vogte oder Unter-Vogte angezeigt wird, daß eine oder zwei Personen zu viel eingeladen seyen, wonach denn, anstatt der wirklich verwirkten, nur eine sehr geringe Strafe erkannt wird.

Durch

Digitized by Google

Durch dieſes Verfahren werden die verbotenen Gäſtereien und Mißbräuche nicht verhindert, ſondern, der Abſicht des Geſetzes zuwider, gegen Erlegung einer Abgabe gleichſam obrigkeitlich verſtattet; die Königlichen Beamte werden daher dieſe ſtrafbaren Verletzungen der Amtspflichten nicht weiter dulden, vielmehr, da die Übertretungen dieſer Verordnung den Vögten nicht verborgen bleiben können, wenn es ihnen darum zu thun iſt, ſolche wiſſen zu wollen, darüber halten, daß keine derſelben ungerügt bleibe, die erfolgten Anzeigen aber genau prüfen und, wenn ſich ein Verdacht ergiebt, daß ein Theil der Wahrheit verſchwiegen worden ſey, die Sache mittelſt ſorgfältiger Vernehmung mehrerer Perſonen, die davon Kenntniß haben, genau unterſuchen, hierauf nach der buchſtäblichen Vorſchrift der Verordnung vom 18ten Auguſt 1780 verfahren, und jede ſich dabei ergebende Pflichtwidrigkeit des Vogts oder Untervogts den Behörden anzeigen, damit wegen deren Beſtrafung und Dienſtentſetzung verfügt werden könne.

Osnabrück, den 28ſten Januar 1822.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Regierung.

L. v. Bar. Oſtmann v. d. Leye. Struckmann.

(9.) **Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Aurich, wodurch das Hauſiren mit hölzernen Waaren und kleinen Geräthſchaften verboten wird.** Aurich, den 30ſten Januar 1822.

Da die Einwohner hieſiger Provinz ihren Bedarf an hölzernen Waaren und kleinen Geräthſchaften aus den öffentlichen Kramläden hinreichend befriedigen können: ſo haben Wir Uns bewogen gefunden, das Hauſiren mit dieſen Gegenſtänden nicht mehr zu geſtatten, wollen dahingegen aber von den einheimiſchen Kaufleuten erwarten, daß ſie die fraglichen Waaren in guter Qualität und gehörigem Vorrath nicht nur halten, ſondern auch gegen billige Preiſe verkaufen, damit das Publicum nicht benachtheiligt werde.

Aurich, den 30ſten Januar 1822.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Provincial-Regierung von Oſtfriesland.

B. v. d. Decken.

Digitized by Google

(10.) **Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Aurich, die Regulirung der Prediger-Vacanzen betreffend.** Aurich, den 31sten Januar 1822.

Da die Regulirung der Vacanz-Geschäfte bei einer erledigten Pfarre bisher zuweilen Irrungen und Weitläuftigkeiten veranlaßt hat: so findet sich das Königliche Consistorium dadurch bewogen, sämmtliche Herren Superintendenten beider protestantischen Confessionen in dieser Provinz über diesen Gegenstand — in Beziehung auf Cap. I. §. 21. der Inspections-Ordnung — folgende nähere Vorschrift und Anweisung zu ertheilen.

Jeder derselben hat nämlich

1) binnen 4 Wochen eine genaue Tabelle über alle zu seinem Inspections-Bezirke gehörenden Pfarren bei Uns einzureichen, in welcher bei jeder einzelnen Pfarre angeführt wird:
   a. welche 3 nächsten Prediger die etwanige Vacanz, den Inspections-Protocollen, dem Herkommen und der Örtlichkeit gemäß, zu besorgen haben;
   b. welcher nach derselben Maaßgabe der nächste sey, um im Falle der wirklichen Verhinderung eines von jenen ersten in dessen Stelle einzutreten.
2) Jede durch Todesfall oder Versetzung entstandene Vacanz einer Pfarre Uns sofort und ohne allen Verzug anzuzeigen, um darüber das erforderliche anordnen zu können.
3) Bei dieser Anzeige zugleich gewissenhaft zu bemerken, wenn etwa einer oder der andere der sonst dazu verpflichteten Prediger durch Krankheit, Altersschwäche oder Local-Umstände an Wahrnehmung der Vacanz verhindert würde, um denn sogleich ohne Weitläuftigkeit einen andern substituiren zu können.
4) In den seltenen Fällen, wo obiges Hinderniß bei mehrern zugleich statt finden, oder gar eine doppelte Vacanz in derselben Gegend eintreten möchte, jedesmal zweckmäßige Vorschläge zu thun, wie dennoch die Vacanz-Besorgung am füglichsten anzuordnen seyn dürfte.

Aurich, den 31sten Januar 1822.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversch-Ostfriesisches Consistorium.

v. Wangerow.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

No. 2.

Hannover, den 16ten März 1822.

(11.) Ausſchreiben der Königlichen Juſtiz-Canzlei zu Aurich, die Abhaltung des Inrotulations-Termins in Reviſions-Sachen und Ueberſetzung der Holländiſchen Documente betreffend. Aurich, den 10ten Januar 1822.

Da bei den in der dritten Inſtanz zu verſendenden Civil-Spruchſachen zeither bemerkt worden iſt, daß die Unter-Gerichte nicht ſelten die Vorſchriften über die Acten-Inrotulation, ſo wie dieſelben im §. 132. des Anhangs zur Gerichts-Ordnung enthalten ſind, überſehen und durch deren Nachholung einen unnöthigen Aufenthalt des Inſtanzen-Zuges verurſachen, ſo werden dieſelben im Allgemeinen darauf aufmerkſam gemacht, dafür zu ſorgen, daß

1) in allen vor ihnen beendigten Reviſionsſachen der geſetzlich vorgeſchriebene Inrotulations-Termin mit Zuziehung der Bevollmächtigten abgehalten werde, in welchem die zu verſendenden Acten genau zu rotuliren und zu ſpecificiren ſind;
2) daß die Mandatarii dieſem gerichtlichen Acte ihre Manual-Acten, und zwar in der vorgeſchriebenen Form und gehörig geheftet, beilegen; und endlich
3) wann in den Gerichts-Acten ſich Documente in Holländiſcher Sprache befinden, deren Überſetzung und nachmalige Genehmigung von Seiten der Parteien von Amtswegen, nach Anleitung der Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 10. §. 114., zu veranlaſſen.

Digitized by Google

Sollten die Unter-Gerichte eine oder die andere dieſer Vorſchriften verabſäumen, ſo werden Wir alsdann auf Koſten desjenigen Gerichts, welches jene Vorſchriften überſehen hat, Acta zur geſetzlichen Vervollſtändigung zu remittiren, Uns genöthigt ſehen.

Aurich, den 10ten Januar 1822.

Königlich-Großbritanniſch-Hannoverſch-Oſtfrieſiſche Juſtiz-Canzlei.

von Vangerow.

(12.) **Ausſchreiben der Königlichen Juſtiz-Canzlei zu Aurich, die prompte Befolgung der Requiſitions-Schreiben in Criminal-Unterſuchungs-Sachen betreffend.** Aurich, den 10ten Januar 1822.

Zur möglichſten Beſchleunigung der bei den Unter-Gerichten ſchwebenden Criminal-Unterſuchungen werden ſämmtliche hieſige Magiſtrate und Ämter, in Beziehung auf Unſer, rückſichtlich dieſes Gegenſtandes bereits unter dem 18ten Julius 1818 (Geſetz-Sammlung III. pag. 180. und Amtsblatt von 1818 Nr. 69. Seite 802.) erlaſſenes Ausſchreiben, auf die prompteſte Befolgung der gegenſeitigen Requiſitions-Schreiben wiederholt und dringend aufmerkſam gemacht, und dabei nicht nur im Allgemeinen auf die darüber in der hier geltenden Criminal-Ordnung vom 11ten December 1805 befindlichen Vorſchriften, die ſchnelle Betreibung der Criminal-Unterſuchungen betreffend, ſondern auch auf die damit völlig übereinſtimmende, dem Richter in der Beamten-Inſtruction vom 29ſten December 1817 §. 49. ſpeciell auferlegte Verpflichtung verwieſen, um beſonders in den Fällen, wo Inquiſiten verhaftet ſind, und wo daher dadurch jede Verzögerung der Befolgung der Requiſition des inquirirenden Gerichts der Arreſt der erſtern völlig widerrechtlich verlängert wird, ſich durch die ſchnellſte Expedition vor jeder aus dieſer Verzögerung für ſie entſtehenden ſchweren Verantwortung in jedem einzelnen Falle ſicher zu ſtellen.

Aurich, den 10ten Januar 1822.

Königlich-Großbritanniſch-Hannoverſch-Oſtfrieſiſche Juſtiz-Canzlei.

von Vangerow.

Digitized by Google

(13.) **Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Aurich, die Zulassung der aus Spanischen Häfen auf der Ems und an den Ostfriesischen Küsten ankommenden Schiffe betreffend.** Aurich, den 6ten Februar 1822.

Da die über den öffentlichen Gesundheits-Zustand in Spanien eingegangenen Nachrichten beruhigender sind: so finden Wir Uns, in Übereinstimmung mit der Herzoglich-Oldenburgischen Regierung, veranlaßt, Unsere Publicanda vom 17ten October und 14ten November v. J., wornach alle Schiffe, welche aus den Spanischen Häfen, von Xeres östlich bis Barcellona einschließlich, auf der Ems oder an den hiesigen Küsten ankommen würden, als aus inficirten Häfen kommend, gänzlich abgewiesen werden sollen, nunmehr dahin zu modificiren:

daß alle, nach dem 1sten Januar d. J. von den gedachten Spanischen Häfen ausgegangene und auf der Ems oder den diesseitigen Küsten ankommende Schiffe, als aus sehr verdächtigen, doch nicht als angesteckt betrachteten Gegenden kommend, angesehen und dem zufolge nach Anleitung des bei der jedesmal vorzunehmenden strengen Untersuchung sich darstellenden Ergebnisses behandelt, auf allen Fall aber einer Observations-Quarantaine von wenigstens 14 Tagen unterworfen werden sollen.

Von dieser gemilderten Anordnung

bleiben jedoch der Hafen von Barcellona und die Insel Majorca ausgeschlossen, welche nach wie vor, bis weiter, als inficirt angesehen werden sollen,

und es bleiben daher in deren Hinsicht Unsere früheren Verfügungen vor der Hand in voller Kraft.

Aurich, den 6ten Februar 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung von Ostfriesland.

B. v. d. Decken.

Digitized by Google

(14.) **Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Aurich, die Beförderung des Impfungs-Geschäfts betreffend.** Aurich, den 7ten Februar 1822.

Wenn Wir bereits durch Unser Ausschreiben vom 7ten Junius v. J. die Herren Geistlichen zur Beförderung des so wohlthätigen Impfungs-Geschäfts auf die hierüber in der höchsten Verordnung vom 24sten April v. J. enthaltenen detaillirten Vorschriften aufmerksam gemacht haben, auch eine bedeutende Anzahl der §. 3. ibid. vorgeschriebenen gedruckten Formulare durch die Herren Superintendenten an die Geistlichkeit längst vertheilt worden ist: so sehen Wir Uns jetzt, nach einem eingegangenen Schreiben der hiesigen Königlichen Provincial-Regierung, veranlaßt, die Herren Geistlichen wiederholt zur genauesten Befolgung des §. 4. der höchsten Verordnung aufzufordern, damit dieselben hiernach nicht versäumen mögen, die daselbst vorgeschriebenen Verzeichniße der in dem letztverflossenen Jahre in ihren Parochien gebornen Kinder noch vor dem ersten des künftigen Monats März ohnfehlbar denen resp. Orts-Obrigkeiten vollständig einzureichen.

Wir erwarten demnach, daß die Herren Geistlichen durch pünctliche Befolgung dieser Vorschrift und eifrige Beherzigung Unsrer in dieser Angelegenheit schon früherhin wiederholt an sie erlassenen Aufforderungen nicht nur dem regelmäßigen Fortgange des Vaccinations-Geschäfts keine Hindernisse in den Weg legen, sondern sich vielmehr, nach dem Uns bekannten Gemeinsinne der Geistlichkeit in dieser Provinz, auch fernerhin angelegen seyn lassen werden, jede sich in ihrem Wirkungskreise darbietende Gelegenheit zur kraftvollen Beförderung des Impfungs-Geschäfts pflichtmäßig und gewissenhaft zu benutzen.

Aurich, den 7ten Februar 1822.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversch-Ostfriesisches Consistorium
von Bangerow.

(15.) **Ausschreiben der Königlichen Provincial-Regierung zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Fürstenthums Hildesheim, worin ermeldete Obrigkeiten und die freiwilligen Interessenten der Hildesheimschen Brand-Assecurations-Casse aufgefordert werden, die Anzeigen über Veränderungen des Brand-Assecurations-Catasters binnen der gesetzlich vorgeschriebenen Frist bei der Brand-Casse-Administration zu Hildesheim einzureichen.**
Hannover, den 8ten Februar 1822.

Da Uns von der Administration der Hildesheimschen Brand-Assecurations-Casse angezeigt worden ist, daß die Obrigkeiten im Fürstenthume Hildesheim die Anzeigen über Veränderungen des Brand-Assecurations-Catasters nicht immer zur gebührenden Zeit, sondern häufig erst nach Ablauf der dazu gesetzlich vorgeschriebenen Frist, und wohl gar erst Monate lang später einsenden, eine solche Verzögerung dieser Anzeigen aber der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 9. der Hildesheimschen Brand-Assecurations-Verordnung vom 12ten December 1765 zuwider läuft und den Geschäftsgang bei der Brand-Casse erschwert:

So werden sämmtliche Obrigkeiten des Fürstenthums Hildesheim hiedurch angewiesen, die Vorschriften des ebenerwähnten Artikels der Brand-Cassen-Verordnung, wonach die Taxen der Gebäude, welche zu Anfang jeden Jahrs neu aufgenommen, oder deren Assecurations-Summen erhöht werden sollen, vom 2ten bis zum 31sten Januar eines jeden Jahrs bei der Brand-Cassen-Administration eingereicht werden müssen, sich für die Folge zur genauesten Nachachtung dienen zu lassen, mithin dafür Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Taxationen für die Folge frühzeitig genug vorgenommen werden, damit jene Anmeldungs-Frist gewahrt werden könne, und, in sofern von der einen oder andern Obrigkeit, obgleich der Termin schon abgelaufen, doch die diesjährigen Veränderungen des Brand-Assecurations-Catasters der Brand-Cassen-Administration zu Hildesheim noch nicht angezeigt worden seyn sollten, das Erforderliche darunter unverzüglich nachzuholen.

Zugleich wird den freiwilligen Interessenten der Brand-Casse hiedurch in Erinnerung gebracht, daß, wenn sie aus der Societät heraustreten, Gebäude, welche bisher nicht versichert waren, in dieselbe aufnehmen lassen, oder die Taxe schon assecurirter Gebäude erhöhen lassen wollen, davon, nach Vorschrift des vorangezogenen Art. 9. der Brand-Cassen-Verordnung, ebenfalls vom 2ten bis zum 31sten Januar

jeden Jahrs die Anzeige bei der Brand-Cassen-Administration zu Hildesheim geschehen muß, und dergleichen Anmeldungen außer dieser Zeit nicht zugelassen werden können.

Hannover, den 8ten Februar 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung.

Rieper.

(16.) Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Stade, die Zulassung der aus Spanischen Häfen auf der Elbe und Weser ankommenden Schiffe betreffend. Stade, den 9ten Februar 1822.

Nachdem über den öffentlichen Gesundheits-Zustand in Spanien beruhigerende Nachrichten eingegangen sind, so werden die in den Bekanntmachungen vom 5ten October und 15ten December vorigen Jahrs enthaltenen Vorschriften, daß alle aus den Spanischen Häfen von Xeres östlich bis Barcellona einschließlich an den diesseitigen Ufern eintreffende Schiffe, als aus inficirten Häfen kommend, aus dem Geeste-Hafen und von dem ganzen Elbe- und Weser-Strande zurückgewiesen werden sollen, nunmehro, in Übereinstimmung mit den von Seiten der Herzoglich-Oldenburgischen Regierung auf der Weser und von dem Senat der freien Stadt Hamburg auf der Elbe getroffenen Verfügungen, bis weiter dahin modificirt, daß alle nach dem ersten Januar dieses Jahrs von den gedachten Spanischen Häfen ausgegangene, und auf der Weser oder Elbe ankommende Schiffe zwar als aus sehr verdächtigen, doch nicht als angesteckt betrachteten Gegenden kommend, angesehn und dem zu Folge, nach Anleitung des bei der jedesmal vorzunehmenden strengen Untersuchung sich darstellenden Ergebnisses behandelt, auf allen Fall aber einer Observations-Quarantaine von wenigstens 14 Tagen unterworfen werden sollen. Davon bleiben jedoch der Hafen von Barcellona und die Insel Majorca ausgeschlossen, welche bis auf Weiteres, nach wie vor, als inficirt angesehen werden sollen.

Stade, den 9ten Februar 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung.

von Marschalck. Haltermann. v. d. Decken.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

No. 3.

Hannover, den 17ten April 1822.

(17.) Ausſchreiben der Königlichen Juſtiz-Canzlei zu Osnabrück, die von den Steuer-Contraventions-Richtern ohne vorgängige Aufforderung zu beſchaffende Acten-Einſendung betreffend. Osnabrück, den 1ſten März 1822.

Nachdem wahrgenommen worden, daß die in der Königlichen Verordnung vom 11ten September 1820 §. 4. unter Lit. A. enthaltene Vorſchrift, wornach die Steuer-Contraventions-Richter, gleich nach dem gegen ihr Erkenntniß angemeldeten Recurs zur Einſendung der Acten, ohne deren Einforderung abzuwarten, verpflichtet worden ſind, vielfältig unbeachtet gelaſſen wird, hierdurch aber in der Entſcheidung über den zur Hand genommenen Recurs Aufenthalt erwächſt, und eine ungeſetzliche Weiterung veranlaßt wird: als werden ſämmtliche Uns untergeordnete Steuer-Contraventions-Richter hiermit angewieſen, die vorbemeldete Vorſchrift hinführo ſtets unmangelhaft zu befolgen, indem widrigenfalls die Acten auf Koſten des ſäumigen Richters eingefordert werden ſollen.

Osnabrück, den 1ſten März 1822.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche zur Juſtiz-Canzlei verordnete Director, Räthe und Aſſeſſor.

Dyckhoff.

Digitized by Google

(18.) Gemeiner Beſcheid der Königlichen Juſtiz-Canzlei zu Osnabrück, die bei Steuer-Contraventions-Sachen in der Recurs-Inſtanz eintretende Reſervirung der Stempel und deren nachfolgende Feſtſetzung und Einziehung betreffend. Osnabrück, den 1ſten März 1822.

Die bisherige Erfahrung hat ergeben, daß die Beſtimmung des §. 195. der Königlichen Conſumtions-Steuer-Verordnung vom 22ſten Julius 1817,

> wornach die zu allen Verhandlungen in Steuer-Contraventions-Sachen erforderlichen Stempel reſervirt, falls der Beklagte aber durch ein Erkenntniß verurtheilt wird, von dem Richter feſtgeſetzt, und von der Steuer-Caſſe eingezogen und ad acta caſſirt werden ſollen,

bei den vermittelſt zur Hand genommenen Recurſes an Uns gelangten Contraventions-Sachen vielfältig mißverſtanden iſt.

Um nun ein gleichförmiges, der geſetzlichen Beſtimmung gemäßes Verfahren zu begründen, wird Nachfolgendes zur Nachricht und Nachachtung zu erkennen gegeben:

1) der geſetzliche Stempel iſt auch in der Recurs-Inſtanz ſowohl von Seiten des Denuncianten als von Seiten des Denunciaten bei Ausführung der Beſchwerden nicht zu gebrauchen, ſondern die Feſtſetzung und Einziehung deſſelben von dem Erkenntniſſe abhängig, durch welches der Beklagte verurtheilt wird;

2) in den Fällen, in welchen der Beklagte durch das in der Recurs-Inſtanz abgegebene Erkenntniß verurtheilt wird, geſchiehet die Feſtſetzung und Einziehung der Stempel für die in der gedachten Inſtanz eingetretene Verhandlung ſofort von Seiten Königlicher Juſtiz-Canzlei, rückſichtlich der Stempel aber für das Verfahren vor dem Steuer-Contraventions-Richter hat dieſer das Erforderliche zu verfügen;

3) in den Fällen, in welchen das in der Recurs-Inſtanz abgegebene Erkenntniß weder eine Verurtheilung noch eine Entbindung des Beklagten befaßt, mithin die Verpflichtung des Beklagten zur Bezahlung der Stempel noch von einer künftigen Verurtheilung abhängt, bleibt die Feſtſetzung und Einziehung der Stempel für das Verfahren in der Recurs-Inſtanz ſo lange ausgeſetzt, bis von dem Steuer-Contraventions-Richter über die nachgehends erfolgte definitive

Digitized by Google

und rechtskräftige Verurtheilung des Beklagten eine berichtliche Anzeige eingegangen ist, zu welchem Entzwecke die der Königlichen Justiz-Canzlei untergeordneten Steuer-Contraventions-Richter unter dem heutigen Dato mit angemessener Instruction versehen sind.

Osnabrück, den 1sten März 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zur Justiz-Canzlei verordnete Director, Räthe und Assessor.

Dyckhoff.

(19.) Ausschreiben der Königlichen Justiz-Canzlei zu Osnabrück an die Steuer-Contraventions-Richter, die vorerstige Reservirung und nachfolgende Festsetzung und Einziehung der Stempel in Steuer-Contraventions-Sachen betreffend. Osnabrück, den 1sten März 1822.

Indem Wir den Uns untergeordneten Steuer-Contraventions-Richtern den über die vorerstige Reservirung und die nachfolgende Festsetzung und Einziehung der Stempel in Steuer-Contraventions-Sachen unter dem heutigen Dato von Uns erlassenen gemeinen Bescheid in beglaubigter Ausfertigung hierneben mittheilen, weisen Wir dieselben hiermit an:

in allen Steuer-Contraventions-Fällen, in denen es aus den Acten sich ergiebt, daß die Sache in der Recurs-Instanz bei Königlicher Justiz-Canzlei anhängig gewesen, über die nachgehends erfolgte definitive Verurtheilung des Denuncianten, sobald selbige in Rechtskraft getreten ist, unverweilt anhero zu berichten, damit der reservirte Stempel festgesetzt und eingezogen werden könne.

Osnabrück, den 1sten März 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zur Justiz-Canzlei verordnete Director, Räthe und Assessor.

Dyckhoff.

Digitized by Google

(20.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Hannover an sämmtliche unter selbigem stehende General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministeria in den Städten, Stifter und Klöster, bei Uebersendung der Königlichen Verordnung vom 25sten Januar 1822, die Feier der Sonn- und Fest- auch Buß- und Bet-Tage betreffend, zur Ablesung von den Kanzeln. Hannover, den 5ten März 1822.

Es haben Seine Königliche Majestät, Unser Allergnädigster Herr, zur Beförderung Ihrer landesväterlichen Absicht, zum Wohl Dero getreuen Unterthanen, den Geist religiöser Gesinnungen möglichst aufrecht zu erhalten, zu wecken und zu beleben, geruhet, eine neue Verordnung, die Feier der Sonn- und Fest- auch Buß- und Bet-Tage betreffend, de dato Carlton-House den 25sten Januar 1822 zu erlassen, und darin zur andächtigen Begehung derselben und zur Beobachtung der Vorbereitungs-Zeiten angemessene nähere Bestimmungen zu ertheilen.

Da Uns nun diese Verordnung vom hohen Königlichen Cabinets-Ministerio in der Absicht zugesandt worden, daß Wir in den unter dem hiesigen Consistorio stehenden Landes-Provinzen die öffentliche Bekanntmachung derselben von den Kanzeln verfügen: so übermitteln Wir hieneben für jeden Prediger ein Exemplar davon, und erneuern zugleich die mittelst Consistorial-Ausschreibens vom 29sten März 1803 bei Gelegenheit der Bekanntmachung der letztern dahin gerichteten Verordnung ertheilten Vorschriften.

1) Die erstmalige Bekanntmachung vorgedachter Verordnung bei versammelter Gemeinde von der Kanzel jeden Orts geschieht sofort nach Erhaltung dieses Unsers Ausschreibens.

2) Die Verlesung derselben von der Canzel wird, wie es auch mit den bisher bestandenen Verordnungen geschehen ist, alljährlich am Feste Trinitatis wiederholt.

3) Am Sonntage vorher wird der Gemeinde jedesmal angezeigt, daß vorerwähnte Königliche Verordnung den nächstfolgenden Sonntag öffentlich werde verlesen werden; und ist dabei zum voraus zu erinnern, die Vorlesung derselben mit Aufmerksamkeit anzuhören, und die landesväterliche Absicht Seiner Königlichen Majestät bei ernstlicher Beförderung einer zweckmäßigen Feier der einer vorzüglichen Andacht gewidmeten Tage wohl zu beherzigen.

4) In der am Tage der Verlesung der Verordnung selbst zu haltenden Predigt wird jeder Prediger seiner Gemeinde eine zweckmäßige Ermahnung wegen andächtiger Feierung der Sonn- und Fest- auch Buß- und Bet-Tage sowohl als der kirchlichen

gitized by Google

Vorbereitungs-Zeiten, wie sie dem göttlichen Willen, auch ihrem wahren und eigentlichen Zwecke gemäß ist, zu geben, und seine Zuhörer über das Wohlthätige und Heilsame in der Veranstaltung derselben zur Beförderung der Werthschätzung des Christenthums und wahrer Moralität kurz, aber bündig und gründlich zu unterrichten sich pflichtmäßig angelegen seyn lassen.

Zugleich vertrauen Wir, daß sämmtliche Prediger, der in erwähnter Verordnung zu erkennen gegebenen hohen Intention gemäß, es sich ernstlich werden angelegen seyn lassen, zu einer würdigen Feier der dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Tage auch ihrerseits sowohl durch die ganze Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes, als durch ihr Beispiel beizutragen, so wie ein gegenseitiges gutes Vernehmen an den Orten, wo mehrerer Confessionen in Übung sind, sorgfältig zu unterhalten.

Übrigens hat jeder Prediger das ihm mitgetheilt werdende Exemplar der mehrgedachten Königlichen Verordnung und dieses Unsers Ausschreibens in der Pfarr-Registratur zu künftigem Gebrauche sorgfältig aufzubewahren, das Duplicat dieses Ausschreibens aber, welches wir baldigst zurückerwarten, wie gewöhnlich zu unterschreiben.

Hannover, den 5ten März 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Consistorio verordnete Director, Vice-Director, auch Consistorial- und Kirchen-Räthe.

Dr. J. C. Salfeld.

(21.) **Ausschreiben der Königlichen Provincial-Regierung zu Hannover, an sämmtliche Obrigkeiten der Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen, das Hausiren der Medicin- und Olitäten-Krämer betreffend.** Hannover, den 5ten März 1822.

Da Wir, aus einer vom Amte Duderstadt eingesandten Untersuchungs-Acte wider den alldort gefänglich eingezogenen Medicin-Krämer Johann Daniel Müller aus Lichtenhagen im Schwarzburgschen, zu Unserm Mißfallen ersehen haben, daß dieser Mensch sich nicht etwa erst kürzlich in die hiesigen Lande eingeschlichen, sondern schon seit geraumer Zeit sich in den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen umhergetrieben und, wie die bei ihm gefundenen Papiere, Passirzettel und Contobücher außer Zweifel setzen, dort sein verbotenes und eben so betrügliches als verderbliches Gewerbe ungestört und in nicht geringem Umfange betrieben hat:

Digitized by Google

So ſehen Wir Uns veranlaßt, ſämmtliche Obrigkeiten, die gegen die Zulaſſung ſolcher, für das gemeine Weſen gefährlicher Medicin- und Olitäten-Krämer ergangenen Verordnungen und die Vorſchrift des §. 24. der Apotheken-Ordnung vom 19ten December 1820, wodurch aller Verkauf von geheimen Arzneimitteln jeder Art und von ſogenannten Specificis, ſo wie auch das Hauſiren mit Arzneien von Neuem auf das Strengſte verboten worden iſt, zur gebührenden Nachachtung hiedurch in Erinnerung zu bringen, und machen denſelben zur beſonderen Pflicht, nicht nur ſelbſt ein wachſames Auge hierauf zu haben, ſondern auch durch die Unterbedienten und Bauermeiſter in ihren Bezirken auf dergleichen Medicin-Krämer ſorgfältig achten zu laſſen, ſelbigen unter keinem Vorwande in ihrem verbotenen Gewerbe nachzuſehen, ſondern, wenn ſich In- oder Ausländer bei ſolchem unbefugten Hauſir-Handel mit Arznei-Waaren betreten laſſen, ſelbige nebſt ihren Waaren anzuhalten und nach unterſuchter Sache darüber unter Einſendung der Acten zu weiterer Verfügung anhero zu berichten.

Hannover, den 5ten März 1822.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Provincial-Regierung.

Rieper.

(22.) Ausſchreiben des Königlichen Conſiſtorii zu Hannover an ſämmtliche unter ſelbigem ſtehende General- und Special-Superintendenten, auch geiſtliche Miniſteria in den Städten, Stifter und Klöſter, die Reinigung der Kirchen und Kirchhöfe, auch ſonſtige Dienſt-Functionen der Küſter u. ſ. w. betreffend. Hannover, den 7ten März 1822.

Den Küſtern und Opferleuten (wie erſtere in einigen Städten genannt werden) iſt, nach der Lüneburgſchen Kirchen-Ordnung Cap. X. §. 16. und nach dem Viſitations-Directorio von 1734 (Const. Calenb. Tom. I. pag. 606. Const. Luneb. Tom. I. pag. 758.) unter Mehrerem zur Pflicht gemacht:

„die Kirchen, Kirchen-Geräthe und Kirchhöfe rein und ſauber zu halten und zu verwahren, und ſich ſonſten in alle und andere Wege emſig, gewärtig, willig und getreu zu erzeigen und zu verhalten.“

Nachdem nun zu Unserer Kenntniß gekommen ist, daß von den Küstern den ihnen obliegenden Dienstpflichten nicht allenthalben mit gleichmäßiger Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt nachgekommen, und namentlich für die Reinigung der Kirchen nicht in gebührender Maaße gesorgt wird: so wird hiedurch Nachstehendes, den Landes-Ordnungen gemäß, näher festgesetzt und bestimmt.

1) Die Küster haben die Kirchen zum wenigsten alle Monate dergestalt zu reinigen, daß der Fußboden, sowohl im Schiffe der Kirche, als auf den Priechen und in den offenen Stühlen, hinlänglich gekehrt, die Sitze durchgehends vom Staube befreit, und die Wände, Fenster u. s. w. aller Orten gehörig gereinigt, letztere auch zum Einlassen frischer Luft geöffnet werden.

2) Nicht weniger haben sie ihre Aufmerksamkeit auf die äußern Umgebungen der Kirche und namentlich auf den Kirchhof zu richten, daß derselbe von keinerlei Vieh betreten und sonst sauber und in gutem Stande gehalten werde. Wegen der nöthigen Reparaturen an der Befriedigung haben sie in Zeiten die gehörigen Anzeigen zu machen.

3) Von den Küstern wird ferner Alles vermieden werden, was auf irgend eine Weise die Ordnung im Gottesdienste stören könnte.

Es wird daher der Gottesdienst von ihnen, wie auch von den Organisten, nie unziemlich verlassen; oder eine Dienst-Function während des Gottesdienstes mit Geräusch und ohne Anstand verrichtet; auch nie anders als in schwarzer Kleidung in der Kirche aufgetreten werden. Nicht weniger wird auch über die Schul- oder Chor-Knaben, wo solche vorhanden sind, und deren gebührliches Verhalten eine sorgfältige Aufsicht geführt werden. Auch bei allen und jeden Amtshandlungen der Prediger, welche außer dem Gottesdienste in der Kirche vorgenommen werden, werden die Küster ordnungsmäßig jederzeit und in gehöriger Kleidung anwesend seyn.

4) Die Kirchen-Juraten, oder welche Personen sonst mit dem Herumtragen des Klingebeutels beauftragt sind, werden gleichermaaßen der größten Wohlanständigkeit sich befleißigen; und namentlich in Gespräche sich nicht einlassen; auch beim Ausschütten der gesammelten Gelder, wenn es im Gottesdienste selbst geschieht, behutsam und ohne Geräusch verfahren.

5) Für diejenigen Küster, welche zugleich Organisten sind, so wie für die Organisten überhaupt, wird dasjenige in Erinnerung gebracht, was in dem vorgenannten Visitations-Directorio über ein bedachtsames, sanftes, ernsthafte Kirchenstücke, auch bei dem Ausgange, nur zulassendes Orgelspiel

Digitized by Google

sich vorgeschrieben findet; so wie auch, dem Consistorial-Ausschreiben vom 10ten November 1769 zufolge, der Gottesdienst durch lange Vorspiele nicht darf aufgehalten werden.

6) Endlich wird auch von den Schullehrern der Außendörfer mit Recht erwartet, daß nicht allein sie selbst an Sonn- und Fest- auch Buß- und Bet-Tagen in dem vor- und nachmittägigen Gottesdienste, so wie in den von Martini bis Ostern fallenden Bibellehren und Fasten-Predigten fleißig sich einfinden, sondern auch die Schuljugend dazu anhalten, und solche, so weit es thunlich, in eigene persönliche Aufsicht nehmen werden.

Schließlich mag nicht unbemerkt bleiben, daß von den Küstern für die ordnungsvoll zu beschaffende Reinigung der Kirche und des Kirchhofes eine besondere Vergütung in keiner Weise wird erwartet werden, indem solche Function zu den Dienstobliegenheiten gehört, für welche ihre Besoldung bestimmt worden.

Die sämmtlichen Küster, Cantoren und Organisten, auch Kirchen-Juraten und Schullehrer sind von dieser Verordnung sowohl jetzt als bei künftigen Anstellungen *in* genaue Kenntniß zu setzen, und erstere bei ihren Anstellungen an den Kirchen mit einem Exemplar derselben zu versehen, so wie die Prediger anzuweisen, daß sie alles Ernstes sich angelegen seyn lassen, auf die pünctliche Beobachtung dieser Vorschriften zu halten; auch in den Kirchen- und Schulberichten ad IV. D. 4. darüber eine jedesmalige Notiz zu geben. Von den Ephoren aber wird bei den Kirchen-Visitationen die Aufmerksamkeit auf das Vorgeschriebene ausdrücklich mit gerichtet, und ad No. 5. der Visitations-Fragen darüber berichtet werden.

Hannover, den 7ten März 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Consistorio verordnete Director, Vice-Director, auch Consistorial- und Kirchen-Räthe.

Dr. J. C. Salfeld.

Digitized by Google

(23.) Ausschreiben der Königlichen Justiz-Canzlei zu Göttingen an alle derselben subordinirte, die Criminal-Jurisdiction ausübenden Aemter und Gerichte, die eidliche Abhörung der Zeugen über Artikel in Criminal-Sachen betreffend. Göttingen, den 7ten März 1822.

Demnach die Vorschrift der Criminal-Instruction vom $\frac{\text{Sosten April}}{\text{11ten Mai}}$ 1736 Cap. VIII. §. 5., 6. und 7. das Verfahren bei der eidlichen Abhörung von Zeugen in Criminal-Sachen, welche bis zur Special-Inquisition gediehen sind, behuf rechtlicher Überführung der beim Leugnen verharrenden Verbrecher betreffend, von den inquirirenden Ämtern und Gerichten zeithero nicht gehörig beobachtet ist; gleichwohl eine strenge Befolgung der obigen Vorschriften sowohl zur Vertheidigung, als Überführung der Angeschuldigten gesetzlich nothwendig erscheint: so machen Wir den sämmtlichen vorbenannten Ämtern und Gerichten die genaue Beobachtung sothaner Vorschriften, insbesondere die Entwerfung förmlicher Beweis-Artikel in allen den Fällen, in welchen es nach Vorschrift der Criminal-Instruction den untersuchenden Gerichten überhaupt verstattet seyn kann, Zeugen in Criminal-Sachen ohne vorgängige berichtliche Anfrage eidlich zu vernehmen, hiemit zur allgemeinen und unerläßlichen Pflicht;

Und soll übrigens dieses Ausschreiben, damit dessen Inhalt zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird, der dritten Abtheilung der Gesetz-Sammlung inserirt werden.

Göttingen, den 7ten März 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zur Justiz-Canzlei verordnete Director, Räthe und Assessor.

G. Wedemeyer.

Daniel.

Digitized by Google

(24.) Circulare des Königlichen General-Post-Directorii an sämmtliche Postämter, Speditionen und Relais, verschiedene Gegenstände des Postdienstes betreffend. Hannover, den 12ten März 1822.

§. 2.

Veränderter Zahlungs-Termin für die den Postillons zugebilligten Pensionen und Unterstützungen.

Nach der durch das Circular XXIII. erfolgten Bestimmung ist die Auszahlung der den Postillons wegen 20jähriger tadelsfreien Dienstzeit oder wegen im Dienst erlittenen Unfalls bewilligten Pensionen und Unterstützungen bisher für den Termin von Michaelis bis Ostern, im Februar, und für den Termin von Ostern bis Michaelis, im August jeden Jahres erfolgt.

Da jedoch diese Zahlungs-Termine bei der Posthülfs-Casse, bei welcher die Rechnung nach dem Calender-Jahre abgeschlossen wird, die wünschenswerthe Übersicht über die in jedem Rechnungs-Jahre sub hoc rubro vorgefallene Ausgabe erschweren: so wird die durch das Circular XXIII. in dieser Beziehung getroffene Anordnung dahin abgeändert,

> daß die den Postillons wegen 20jähriger vorwurfsfreien Dienstzeit oder wegen eines im Dienste erlittenen Unfalls zugestandenen Pensionen und Unterstützungen, resp. vom 1sten Januar und 1sten Julius jeden Jahrs an, zugebilligt, und die Zahlungen für das erste Semester im Mai, diejenigen für das zweite Semester hingegen im November jeden Jahrs, aus der Posthülfs-Casse geleistet werden sollen.

Die Bewilligung selbst erfolgt wie bisher im October jeden Jahrs, und nach erfolgter Revision der zufolge des Circulars XXXII. §. 5. von jedem Relais bis zum 15ten September einzusendenden Verzeichnisse der daselbst dienenden Postillons.

Auch die bis jetzt an Postillons bewilligten Pensionen und Unterstützungen sollen zu den eben bemerkten Terminen von nun an berichtigt werden. Da die Quote von Michaelis v. bis Ostern d. J. an sämmtliche Beneficiaten gezahlt ist: so haben dieselben für den Termin von Ostern bis ult. Junius d. J. einen vierteljährigen Betrag der bewilligten Summe in Empfang zu nehmen, und werden sämmtliche Relais, bei denen sich Beneficiaten befinden, oder von denen die Zahlung auf die Vorzeigung der Bewilligungs-Urkunde bis jetzt erfolgt ist, aufgefordert, deren Inhaber von dieser Disposition in Kenntniß zu setzen, ihnen den vierteljährigen Betrag von Ostern bis ult. Junius d. J. zu zahlen und die auf diesen Termin lautenden Quittungen im

Laufe des Monats Mai d. J., unter Anrechnung des Betrags in Auslage, an die Posthülfs-Casse einzusenden.

Die nächste Zahlung ist dann immer wieder halbjährig zu leisten, und zwar zum ersten Male im November d. J. für den Termin vom 1sten Julius bis ult. December d. J.

Die Quitungen sind künftig, accurater als es bisher wohl bemerkt ist, zu den bestimmten Fristen, nämlich nun im Mai und November jeden Jahrs, an die Post-Hülfs-Casse einzuschicken unter der Verwarnung, daß die genannte Casse angewiesen ist, die später als ult. Mai und ult. November einlaufenden Quitungen zu remittiren und deren in Auslage angerechneten Betrag demjenigen Relais zurückzurechnen, welches die Rückerstattung der einem Beneficiaten geleisteten Zahlung nicht binnen der vorgeschriebenen Frist sich verschafft hat.

Die in dem Circular XXIII. nachgelassene Befugniß, daß von mehreren auf einem Relais befindlichen Postillons, denen eine jährliche Quote bewilligt, auf einem Blatte quittirt werden könne, ist von einigen Relais unrichtig in Anwendung gebracht. Diese Quitung von mehreren Individuen auf dem nämlichen Blatte kann nur stattfinden, wenn die Beneficiaten die nämliche Quote und aus dem nämlichen Grunde, nicht aber wenn sie verschiedenartige Beträge oder die gleichen aus verschiedenen Gründen erhalten. Sind z. E. auf einem Relais mehrere Postillons vorhanden, welchen die volle Pension wegen 20jähriger Dienste bewilligt, so kann von diesen über den gezahlten Pensions-Betrag auf demselben Blatte quittirt werden. Ist aber einigen die volle Pension, entweder wegen 20jähriger Dienstzeit oder wegen eines Unfalls, andern hingegen die Unterstützung zugestanden: so sind von den Percipienten auch separirte Quitungen einzuliefern.

§. 4.

Porto-Ansatz in der tarmäßigen Münzsorte.

Das General-Post-Directorium hat bemerkt, daß mehrere Post-Büreaus, namentlich in dem Herzogthume Bremen und dem Fürstenthum Ostfriesland, das Porto nicht in Gutegroschen, als derjenigen Münze, auf welche die Taxe lautet, sondern in den in mehreren Landestheilen üblicheren Münzen, als zum Beispiel Schillingen und Stübern, auf den Briefen und Adressen notiren. Wiewohl dieses Verfahren angeblich dem Publico eine Erleichterung gewähren und daher von selbigem gewünscht werden soll, so läuft dasselbe doch der allgemeinen Vorschrift zuwider, nach welcher das Porto nur allein in der Landes-Münze, auf welche die Taxe gestellt ist, eingefordert werden darf. Zugleich erschwert dasselbe aber auch dem Publico die Ausübung der rücksichtlich der Tax-Ansätze demselben zustehenden Controle. Sämmtlichen Postämtern und Spe-

ditionen im Lande wird daher, unter Hinweisung auf die obige allgemeine Vorschrift, hierdurch ausdrücklich untersagt, das Brief-, Geld- und Päckerei-Porto in einer andern Münze als in Gutegroschen Conventions-Geld ferner auf den Briefen und Adressen zu bemerken. Nur den Postämtern in den Hanse-Städten ist es allein gestattet, die Ansätze in den in jenen Städten üblichen fremden Münzsorten, nach den denselben wegen der Reduction dieser Münzsorten ertheilten Vorschriften, zu machen.

§. 5.

Atteste über Versendungen aus unversteuerten Niederlagen in das Ausland.

Dem Wunsche des Königlichen Ober-Steuer-Collegii gemäß, werden die Post-Ämter und Speditionen hiermit autorisirt und angewiesen, bei Annahme von Waaren zur Versendung in das Ausland aus den unversteuerten öffentlichen oder Privat-Niederlagen, unter der von dem Absender mit dem Gegenstande zugleich übergebenen Versendungs-Declaration, eine Bescheinigung dahin auszustellen: „daß ein Packet ꝛc. an die benannte Adresse und mit der bemerkten Marque zur Post geliefert worden."

Sollte die Aufgabe eines derartigen Packets zu einer Zeit erfolgen, zu welcher wegen Besorgung der sonstigen Dienst-Geschäfte das Attest nicht sofort von dem Post-Beamten ausgestellt werden kann: so ist derselbe ermächtigt, die Versendungs-Declaration zurückzubehalten und dem Aufgeber zu bemerken, wie er selbige binnen einer kurzen Frist (die jedoch nie länger als zwei Stunden auszusetzen ist) in Empfang nehmen könne.

§. 6.

Verpackung der Geld- und Werth-Packete.

Nur ungern hat das General-Post-Directorium in Erfahrung gebracht, daß bei mehreren Post-Büreaus bei der Auslieferung von Geld-Packeten auf die sichere Emballirung und Versiegelung derselben nicht die schuldige Aufmerksamkeit gerichtet, und durch die Annahme und Weitersendung von nicht gehörig verpackten und versiegelten Geld- und Werth-Packeten am Empfangsorte, woselbst sie in einem schadhaften Zustande eingetroffen sind und haben eintreffen müssen, manche Weitläuftigkeit herbeigeführt und zu gerechten Beschwerden der Adressaten Veranlassung gegeben ist.

Wiederholt wird daher allen Büreaus hiemit zur Pflicht gemacht, bei der Aufgabe von Geld-Briefen und Packeten, vor deren Annahme genau zu prüfen, ob die Emballage gehörig gewählt und die Verpackung und Versiegelung von dem Absender dergestalt geschehen ist, daß der weitere Transport ohne Besorgniß den Inhalt ganz oder theilweise verloren gehen zu sehen und die unbeschädigte Ablieferung am Adreß-Orte beschafft werden kann. Je weiter das Packet versandt werden soll, um so mehr muß die Aufmerksamkeit auf die Verpackung verdoppelt werden. Hat es der Aufgeber

Digitized by Google

an der von ihm hierunter zu beobachtenden Vorsicht fehlen lassen: so ist die Annahme des Geld- und Werth-Packetes zu verweigern, indem die Post-Administration durch unzeitige Nachsicht nicht mit einer Verantwortlichkeit belastet werden soll, welche sie nur übernehmen kann, wenn diejenigen Bedingungen erfüllt sind, unter welchen sie sich derselben zu unterziehen bereit und im Stande ist.

Ergiebt es sich, daß das Büreau am Aufgabe-Orte bei der Annahme eines nicht gehörig verwahrten Geld-Packetes sich einer Vernachlässigung schuldig gemacht hat: so bleibt dasselbe für alle durch selbige herbeigeführten nachtheiligen Folgen verantwortlich.

§. 7.

Auswahl gehöriger Emballage bei Päckerei-Sendungen.

Unter Hinweisung auf die im 12ten Stücke der Hannoverschen Anzeigen enthaltene Bekanntmachung vom 7ten Februar d. J. werden sämmtliche Post-Büreaus hiemit angewiesen, bei Auflieferung von Päckereien darauf zu achten, daß selbige nicht in Emballage, Schachteln, Kisten, Tonnen u. s. w. verpackt sind, welche schon zu einem ähnlichen Zwecke genutzt und an denen die Signaturen und Orts-Bezeichnungen von den früheren Sendungen her noch sichtbar sind. Die dergestalt auf eine unzweckmäßige Weise verpackten Gegenstände sind dem Aufgeber mit der Aufforderung, die noch vorhandenen, bei der gegenwärtig beabsichtigten Sendung auf der Adresse nicht bemerkten Signaturen gänzlich zu vertilgen und mit der Bemerkung zurückzugeben, daß die Existenz mehrerer Marquen und insbesonders die Bezeichnung verschiedener Bestimmungs-Orte auf der Emballage ꝛc. nur zur irriger Spedition leicht Veranlassung gebe und dann einen Aufenthalt und mehrere Portokosten herbeiführe.

§. 8.

Aufhebung des Franco-Zwangs für gewisse, nach Rußland abzusendende Correspondenz

Die bisher nur franco bis an die Gränze zu befördernde Correspondenz nach Georgenburg, Kowno, Willna und den Kaiserlich-Russischen Provinzen kann (wie es bereits durch die Bekanntmachung vom 12ten Februar — v. Hannov. Anzeigen No 13. — zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist) vom 1sten März d. J. an auch unfrankirt abgeschickt werden.

§. 9.

Franchisen.

Das Königliche Cabinets-Ministerium hat, wie hiermit allen Post-Büreaus zur Nachricht und Nachachtung eröffnet wird, dem Geheimen Legations-Rathe von Stralenheim hieselbst die inländische, active und passive Briefporto-Freiheit bis zu dem Gewichte von 4 Loth incl. bewilligt.

§. 11.

Postillons-Monturen.

Da die Postillons, wenn sie im Dienste befindlich und in der vorgeschriebenen Montur gekleidet, die durch die landesherrliche Verordnung vom 21sten December

Digitized by Google

v. J. vorgeschriebene National-Kocarde zu tragen verpflichtet sind: so hat das General-Post-Directorium für alle Postillons, welche sich zufolge der letzteingegangenen Verzeichnisse auf den Relais befinden, die Kocarden verfertigen lassen, und sollen selbige sofort unter bloßem Couverte an die Relais versandt werden.

Die Posthalter haben diese Kocarden unter die Postillons (welchen für diesmal mit selbigen ein Geschenk gemacht wird) zu vertheilen und werden dafür zu sorgen haben, daß die National-Kocarde, statt der früher vorgeschriebenen schwarzen Kocarde, am Montur-Hute an der linken Seite desselben von den Postillons bei der Wahrnehmung des Dienstes getragen werde.

Diese Kocarden sind, der mehreren Dauerhaftigkeit wegen von gebranntem Leder verfertigt und ist nur dahin zu sehen, daß sie an dem Hute gehörig befestigt werden.

Auch die Hülfs-Fuhrleute, wenn sie im Dienste adhibirt und in der vorschriftsmäßigen Montur gekleidet sind, haben die National-Kocarde statt der früher üblichen am Hute zu tragen.

§. 12.

Abänderung im Extrapost-Meilenzeiger.

Da das ehemals zu Wickensen bestandene Relais nach Eschershausen verlegt ist: so werden sämmtliche Relais hiermit autorisirt, in dem früher mitgetheilten und zur Ansicht für die Reisenden affigirten Extrapost-Meilenzeiger, unter der Rubrik der Stationen Alfeld, Ammensen, Einbeck und Grohnde, statt des daselbst bezeichneten Fürstlich-Braunschweigschen Relais zu Wickensen dasjenige zu Eschershausen aufzuführen und zugleich zu bemerken, daß die Entfernung nach Eschershausen beträgt:

von Alfeld ab	3	Meilen,
von Ammensen ab	3¼	Meilen,
von Einbeck ab	3	Meilen,
von Grohnde ab	2½	Meilen.

Hannover, den 12ten März 1822.

Aus dem General-Post-Directorio.

(25.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Aurich, die religiöse Feier der Sonn- und Festtage betreffend. Aurich, den 14ten März 1822.

Wenn Wir voraussetzen dürfen, daß die in der Gesetz-Sammlung I. No. 9. dieses Jahres enthaltene, auch für diese Provinz, ohne Unterschied der Confessionen, in voller Kraft geltende allerhöchste Verordnung d. d. Carlton-House, den 25sten Januar 1822, die Feier der Sonn- und Fest- auch Buß- und Bet-Tage betreffend, sich gegenwärtig in den Händen eines jeden Geistlichen in dieser Provinz befinden wird, um solche am nächsten Sonntage nach deren Eingang vorschriftsmäßig von den Kanzeln zu verlesen, und diese Verlesung am Feste Trinitatis alljährlich zu wiederholen: so vertrauen Wir dabei zugleich in Beziehung auf Unser über die Feier der Sonn- und Festtage bereits am 26sten Februar 1818 (Amtsblatt von 1818 No. 17, und Gesetz-Sammlung III. No. 2.) erlassenes Ausschreiben, daß die Herren Geistlichen in dieser Provinz, von dem heiligen Zwecke der obengedachten, ihnen mitgetheilten allerhöchsten Verordnung innigst durchdrungen, auch von ihrer Seite alles dazu beitragen werden, um die erhabene Absicht derselben:

Beförderung des moralischen Wohls der Unterthanen durch Aufrechthaltung der Heiligkeit der zur Andacht und stillen Betrachtung gewidmeten Zeit,

stets eifriger in den ihrer kirchlichen Aufsicht anvertrauten Gemeinden zu befördern, und hiernach in ihrem häuslichen und öffentlichen Leben alles anzuwenden, was diese Feier der Sonn- und Festtage für den Geist und das Herz eines jeden Christen zu beleben vermag, damit durch diese kraftvolle Unterstützung der Geistlichkeit, dem in der allerhöchsten Verordnung ausgesprochenen Willen gemäß, der Sinn für das Höchste und Heiligste auch unter uns stets mehr erweckt und durch eigenes Beispiel eines still-religiösen Wandels stets mehr befestigt werden möge.

Aurich, den 14ten März 1822.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversch-Ostfriesisches Consistorium.

von Vangerow.

(26.) Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Aurich, die Ausschlötung der Tiefe ꝛc. betreffend. Aurich, den 15ten März 1822.

Da naſſe Erde, bei ſchon verſpäteter Jahrszeit auf die Wege gebracht, der Fahrbarkeit der Wege ſehr nachtheilig ſeyn muß: ſo ſind Wir dadurch veranlaßt worden, zu verordnen,

daß künftig die Ausſchlötung der Tiefe, Zugſchlöte und Begränzungs-Graben, an öffentlichen Heerwegen belegen, durch deren ausgeſchlötete Erde der Weg erhöht und mäßig gerundet werden ſoll, nur ſtets im Frühjahr ſtatt haben und die ausgetrocknete, am Rande des Weges aufgeſetzte Erde, wenn ſolche vorher zum Ablaufen des Waſſers hin und wieder durchgeſtochen worden, ſpäteſtens Ende Julius über die Wege gebracht ſeyn muß; und daß die Aufräumung der Abwäſſerungs-Canäle und Zugſchlöte, an Heerwegen belegen, im Herbſte vor der zweiten Wegeſchauung, nur vorzüglich in Reinigung von Schilf- und Unkraut beſtehen müſſe, und dieſes in abgeſonderten Haufen, am Rande der Wege, damit das Waſſer dadurch ablaufen kann, hingelegt, und höchſtens nur in dem Fall, wenn es ganz trocken iſt, mitten auf die Wege gebracht werden darf, bei willkührlicher Strafe und der Verpflichtung, die aufgebrachte naſſe Erde vom Wege wieder herunter zu ſchaffen.

Sämmtliche Obrigkeiten, vorzüglich aber in den Marſchgegenden, werden aufgefordert, hiernach das Weitere zu veranlaſſen, auch werden ſie dahin wirken, daß in knickigten Kleigegenden die Wege nicht gar zu rund gemacht werden.

Aurich, den 15ten März 1822.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Provincial-Regierung von Oſtfriesland.

B. v. d. Decken.

(27.)

(27.) Ausschreiben der Königlichen Provincial-Regierung zu Stade an die sämmtlichen Obrigkeiten in den Herzogthümern Bremen und Verden und im Lande Hadeln, die Auslieferung ausgetretener diesseitiger Militairpflichtigen von dem Senat der freien Hanse-Stadt Hamburg betreffend. Stade, den 16ten März 1822.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Cabinets-Ministerii zu Hannover weisen wir die Obrigkeiten in dem hiesigen Regierungs-Bezirke hiedurch an, in künftig vorkommenden Fällen, wegen Auslieferung der in das Hamburgische Gebiet ausgetretenen Hannoverschen Militairpflichtigen, nicht ferner unmittelbar mit der Hamburgischen Behörde in Communication zu treten, sondern statt dessen die Sache — mit etwaniger Ausnahme dringend eiliger Fälle — der hiesigen Königlichen Regierung, und zwar in der Regel durch das betreffende Districts-Commissariat, welches sodann forderſamſt gutachtlich darüber berichten wird, zu weiteren Verfügungen anzuzeigen.

Stade, den 16ten März 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung.
von Marschalck. Haltermann. v. d. Decken.

(28.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Stade an alle Superintendenten, Pröbste und Prediger in den dasigen Herzogthümern, wodurch Allen und Jeden die Frankirung der Eingaben bei ermeldetem Collegio und besonders den Geistlichen aufgegeben wird, einzusendende Sachen, wofür kein Porto bezahlt wird, als Official-Sachen zu bezeichnen. Stade, den 21sten März 1822.

Demnach von dem Botenmeister Heidelberg hieselbst beschwerend angezeigt worden, daß seit einiger Zeit zu häufig Briefe und Packete an das Königliche Consistorium unfrankirt eingesandt würden, und er in den meisten Fällen sich außer Stande sähe das dafür verausgabte Porto wieder zu erhalten: so finden Wir Uns veranlaßt, sämmtlichen Superintendenten, Pröbsten und Predigern in den hiesigen Herzogthümern so wie überhaupt Allen und Jeden, welche etwas an das Königliche Consistorium einzusenden haben, zur Pflicht zu machen, dasselbe zu frankiren und dabei noch besonders Jenen aufzugeben, diejenigen einzusendenden Sachen, wofür kein Porto bezahlt werden kann, als Official-Sachen gehörig zu bezeichnen. Wir verbinden damit die Bemerkung, daß sämmtliche unfrankirt eingehende und nicht als Official-Sachen bezeichnete Packete

Digitized by Google

und Briefe nicht angenommen vielmehr auf Kosten der Einsender werden zurückgesandt werden, daher diese sich die Folge davon selbst beizumessen haben, wenn sie dieser Bestimmung nicht gehörig nachkommen.

Stade, den 21sten März 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Consistorio verordnete Canzlei-Director und Räthe.

von Engelbrechten.

(29.) **Ausschreiben der Königlichen Provincial-Regierung zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten und Vaccinatoren in ihrem Regierungs-Bezirke, die Kuhpocken-Impfung betreffend.** Hannover, den 23sten März 1822.

Zur Beförderung der durch die Allerhöchste Königliche Verordnung vom 24sten April v. J. gesetzlich gemachten allgemeinen Einführung der Kuhpocken-Impfung, sehen Wir Uns veranlaßt, folgende Verfügungen zu treffen:

1) Diejenigen Obrigkeiten, von welchen Uns die General-Tabellen, Verzeichnisse und Berichte über die Vollziehung der öffentlichen Kuhpocken-Impfung im vorigen Jahre noch nicht zugekommen sind, haben solche baldigst einzusenden, da die anzustellenden Revisionen und zu verfassenden Übersichten solches dringend erfordern.

2) Wir bemerken sehr ungern, daß noch viele Verzeichnisse der vorgenommenen Privat-Impfungen fehlen, und bringen daher allen Medicinal-Personen in Erinnerung, daß ihre Erlaubniß zum Vacciniren, zu Folge der vom Königlichen Cabinets-Ministerium unter dem 17ten Mai v. J. erlassenen Instruction für die Districts-Impfärzte und die übrigen zu der Kuhpocken-Impfung berechtigten mit von der gehörigen Einsendung solcher Verzeichnisse, sowohl an die Königlichen Provincial-Regierungen als an die Obrigkeiten, abhängig ist. Wir ertheilen daher den sämmtlichen Obrigkeiten in dem Uns anvertrauten Regierungs-Bezirk die Anweisung, am Ende des Monats Januar jedes Jahrs von allen Ärzten und Wundärzten, die in ihrem Districte wohnhaft sind, eine schriftliche Erklärung einzufordern, ob sie sich mit der Kuhpocken-Impfung beschäftigen und, im Fall sie im vergangenen Jahr vaccinirt haben, das generelle Verzeichniß darüber Uns vorgelegt haben. Die Obrigkeiten haben ferner strenge darauf zu achten, daß, wie im §. 4. der angeführten Instruction festgesetzt ist, alle, welche in ihren Ortschaften geimpft haben, ihnen die vorgeschriebenen Listen am Ende des Jahrs überreichen.

Digitized by Google

Es sind Uns die Ärzte und Wundärzte nahmhaft zu machen, die in irgend einem dieser Puncte nicht leisten, was den Privat-Impfern obliegt, und haben die Obrigkeiten in ihren jährlichen Berichten über die Vollziehung der öffentlichen Kuh-Pocken-Impfung überhaupt anzuzeigen, wer in ihrem Bezirke, außer dem öffentlichen Impfer, noch vaccinirt.

In Bezug auf das vergangene Jahr 1821, haben die Obrigkeiten jene angeführte Erklärung von sämmtlichen Medicinal-Personen ihres Districts am Ende des Monats Mai einzufordern und liegt ihnen ob, Uns über die Vollziehung und das Resultat dieser Anordnung in den ersten Wochen des Monats Junius dieses Jahrs Bericht zu erstatten.

3) Die Districts-Impfer haben sich im Allgemeinen sorgfältig zu befleißigen, alle in Bezug auf die Vollziehung der öffentlichen Kuhpocken-Impfung ertheilte Vorschriften genau in Anwendung zu bringen und sich zur Richtschnur dienen zu lassen. Die aufgenommenen General-Tabellen haben sie nicht Uns, sondern den Obrigkeiten einzusenden, durch welche sie demnächst an Uns gelangen.

Die Districts-Impfärzte sind auch verpflichtet sowohl Uns als den Obrigkeiten die vorgeschriebenen Verzeichnisse ihrer Privat-Vaccinationen einzureichen. Zur Erleichterung der Übersicht der ganzen großen Angelegenheit der öffentlichen Kuhpocken-Impfung und um eine Controle ihrer Vollziehung möglich zu machen, ist erforderlich, daß sie ihren Eingaben über die bewerkstelligte öffentliche Kuhpocken-Impfung der ersten drei Jahre für jedes Jahr eine Liste beifügen, in welcher sie die Summe in Zahlen ausdrücken:

1) der untersuchten Individuen
2) derer, welche natürliche Blattern gehabt haben,
3) derer, welche Kuhpocken gehabt haben,
4) derer, welche impfbedürftig gefunden worden, und
5) derer, welche von ihnen als öffentliche Impfer vaccinirt sind und zwar unter besonderer Erwähnung der Zahl derer, bei welchen der Erfolg genügend oder ungenügend gewesen ist.

Diejenigen öffentlichen Impfer, welche ihren vorigjährigen Einsendungen solche Listen nicht beigefügt, haben dieselben von den Resultaten der öffentlichen Kuhpocken-Impfungen des vergangenen und des gegenwärtigen Jahrs, für jedes Jahr insbesondere, zu entwerfen und bei Überreichung der General-Tabellen über die diesjährige öffentliche Kuhpocken-Impfung mit einzugeben.

4) Die Obrigkeiten haben bei jährlicher Einsendung der General-Tabellen u. s. w. mit zu bemerken, wie groß die Zahl der Vaccinirten war, für welche die

Digitized by Google

Gemeinden die Bezahlung der Kosten der Impfung zu übernehmen hatten, und wie hoch sich diese Ausgabe belief. Es ist in den Berichten über die öffentliche Kuhpocken-Impfung des gegenwärtigen Jahrs diese Angabe in Beziehung auf die öffentliche Vaccination des vergangenen Jahrs noch nachzuholen.

Hannover, den 23sten März 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung.
Nieper.

(30.) Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Stade, die Wegschaffung von Vagabunden aus den hiesigen Landen in das Hamburger Gebiet und aus diesem in die hiesigen Lande betreffend. Stade, den 23sten März 1822.

Wir finden es nöthig sämmtlichen Obrigkeiten Unsers Regierungs-Bezirks bekannt zu machen, daß zwischen dem diesseitigen Gouvernement und dem Senat der freien Hansestadt Hamburg, in den Fällen, wenn von Wegschaffung von Vagabunden *aus* den hiesigen Landen in das Hamburgische Gebiet und aus diesem in die hiesigen Lande die Rede ist, sofern solche Vagabunden nicht späterhin in einem dritten Staate als Bürger oder Unterthanen aufgenommen waren, neuerlich der Grundsatz festgestellt worden:

daß dergleichen Vagabunden, ohne Rücksicht auf den letzten Aufenthalt, resp. nach demjenigen Orte in einem der beiden Gebiete, wo sie geboren oder zu Bürgern oder Unterthanen förmlich aufgenommen worden, (jedoch, wie sich von selbst versteht, ohne den Geburtsort weiter zu attendiren, wenn der Fall einer erfolgten gesetzmäßigen Aufnahme an einem andern Orte eintritt) mit Frau und Kindern zurückzusenden und daselbst wieder aufzunehmen sind.

Die Obrigkeiten haben daher, bei Wegschaffung von Vagabunden aus der hiesigen Provinz ins Hamburgische Gebiet und bei Aufnahme der aus diesem Gebiete in die hiesige Provinz transportirt werdenden Vagabunden, nach oberwähntem Grundsatze zu verfahren.

Stade, den 23sten März 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung für die Herzogthümer Bremen und Verden und das Land Hadeln.

v. Marschalk. v. d. Decken.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

No. 4.

Hannover, den 15ten Mai 1822.

(31.) Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Aurich, die Stempel-Freiheit der Geſuche und Anträge in Armen-Sachen betreffend. Aurich, den 10ten April 1822.

Demnach bemerkt worden, daß in den ſeit dem erſten Januar dieſes Jahrs von Unſerem Collegio reſſortirenden Armen-Sachen, von den Armen-Vorſtehern ſowohl bei den das Armenweſen ihrer Commüne betreffenden Anträgen, als auch von einzelnen Individuen bei den die Bewilligung von Unterſtützung aus den Armen-Mitteln betreffenden Geſuchen, häufig Stempel-Papier gebraucht wird; ſolche Eingaben aber nebſt deren Anlagen ſtempelfrei ſind, indem die Berichte der Vorſteher kein Privat-Intereſſe zum Gegenſtande haben, und nach §. 4. No. 8. der Königlichen Verordnung vom 22ſten Julius 1817 alle Angelegenheiten ſolcher Individuen, deren Unvermögen notoriſch und nachgewieſen iſt, ebenfalls frei von der Stempel-Abgabe ſind: ſo wird ſolches zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung für künftige Fälle hiermit bekannt gemacht.

Aurich, den 10ten April 1822.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Provincial-Regierung von Oſtfriesland.

B. v. d. Decken.

(32.) **Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Stade, betreffend den Zeitraum auf welchen, zu Folge neuerer Verfügung, gewöhnliche Seepässe ertheilt werden können.** Stade, den 30sten April 1822.

Das Königliche Cabinets-Ministerium hat sich bewogen gefunden, die der hiesigen Regierung bereits im Jahre 1819 ertheilte Erlaubniß, den gewöhnlichen Seepässen für solche Schiffe, welche sich zur Erlangung Mittelländischer Seepässe eignen, eine zweijährige Gültigkeit zu geben, ganz allgemein auf alle Fälle auszudehnen, wo sich das Schiff nur überhaupt zur Erlangung eines Seepasses qualificirt, so daß nunmehro von jedem inländischen Seeschiffer dergleichen Pässe für Ein oder Zwei Jahre nachgesucht werden können. Es sind daher die erforderlichen Cautions-Bestellungen künftig nach demjenigen Zeitraume, auf welchen ein gewöhnlicher Seepaß nachgesucht wird, einzurichten, wenn nicht anders (was jedem Schiffer zu seiner Bequemlichkeit frei steht) die beschaffte Caution ausdrücklich für die ganze Zeit, als derselbe von hieraus mit einem gewöhnlichen Seepasse versehen werden wird, oder auf eine längere Reihe von Jahren übernommen ist. Die nach dem bekannten Tarif zu erlegenden Gebühren betragen — in ähnlicher Maaße wie nach Unserer Bekanntmachung vom 21sten Junius 1819 bei Mittelländischen Seepässen — für zweijährige Pässe das Doppelte der einjährigen Taxe.

Bei dieser Veranlassung wird denn noch bemerklich gemacht, daß eine Verlängerung von Pässen, nach Ablauf der Zeit, wofür sie ausgegeben worden, auch durch die Königlich-Hannoverschen Consulate nicht statt findet, und daß die den Schifffahrt treibenden bekannten Nachtheile sofort eintreten, wenn die Pässe nicht zur rechten Zeit zurückgeliefert werden.

Stade, den 30sten April 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung.

von Marschalck. Haltermann. v. d. Decken.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

No. 5.

Hannover, den 15ten Junius 1822.

(33.) Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Stade, wegen der bei allen Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen zu berückſichtenden Breite der Wege. Stade, den 7ten Mai 1822.

Um der gehörigen Beachtung der bereits unterm 6ten Julius 1818 von hieſiger Provincial-Regierung erlaſſenen Verfügung, daß bei der Theilung ſolcher Gemeinheiten, durch welche Poſt- und öffentliche Heerſtraßen führen, eine Breite von wenigſtens 3½ Ruthen incl. der Gräben für die Straße abgemeſſen werden ſolle, hinlänglich verſichert zu werden, und damit auch in den Fällen, wo eine größere Straßenbreite den Umſtänden nach erforderlich zu halten iſt, zeitig ſolcherhalb die nöthige Vorkehrung getroffen werden könne, wird allen Obrigkeiten und Theilungs-Commiſſarien hierdurch zur Pflicht gemacht, bei jeder unter ihrer Direction und Leitung gütlich verglichenen oder zur Entſcheidung inſtruirten Gemeinheitstheilung, ihrem desfalls an die hieſige Provincial-Regierung zu erſtattenden Berichte mittelſt beſondern Poſtſcripts eine Anzeige beizufügen, ob und in welcher Maaße die zu bewerkſtelligende Theilung oder Verkoppelung mit den Wegeanlagen und dem Wegbau auf Heerſtraßen und Communal-Wegen in Berührung kömmt, damit ſowohl wegen der Richtung der Straße, wie wegen

Digitized by Google

ihrer Breite und wegen der zu Gewinnung des zum Straßenbau nöthigen Sands, Grands oder Lehms etwa unvertheilt zu lassenden Plätze, nach dem Gutachten des zuzuziehenden Kunstverständigen zeitig das Erforderliche wahrgenommen werden kann. Es ist diese Verfügung um so nothwendiger, da für die künftigen Chausseen und Haupt-Handelsstraßen in der Regel eine Breite von 3 Ruthen und für andere öffentliche Straßen und Postwege eine Breite von 40 bis 44 Fuß nach Verhältniß ihrer Frequenz zu bestimmen ist; außerdem aber für die Gräben zu beiden Seiten, die ebenfalls nach dem Urtheile eines Sachverständigen zu bestimmende, größere oder geringere Breite im Durchschnitt zu 8 Fuß für jeden Graben anzunehmen seyn wird, vorausgesetzt, daß die neue Straße gleich bei der Theilung oder noch binnen kurzer Zeit formirt werden kann, indem da, wo dies vorerst nicht geschehen kann und besonders wo die Straßen auch ferner durch offene Haiden fortlaufen sollen, eine ungleich größere Breite nöthig ist, welche nach der Analogie einer ältern Lüneburgschen Wegeordnung für unfruchtbare, sumpfige und Haidgegenden auf 76 bis 116 Fuß nach Verschiedenheit der Umstände würde bestimmt werden können. Die Breite, welche bei den Gemeinheits-Theilungen den Feldwegen (Reddern und Triften) zu geben ist, welche allein in öconomischer Beziehung angelegt werden, bleibt zwar gänzlich der Einsicht der Theilungs-Commissarien überlassen; sofern solche indessen zugleich als Communal-Wege von einem Dorfe zum andern dienen sollen, so ist darauf zu achten, daß ihnen eine den Umständen angemessene Breite gegeben werde, und solcherhalb der Regierung ebenfalls bei Vorlegung der zu bestätigenden oder zur Entscheidung instruirten Theilungen eine besondere Anzeige zu machen.

Stade, den 7ten Mai 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung für die Herzogthümer Bremen und Verden und das Land Hadeln.

v. Marschalck. Haltermann. v. d. Decken.

Digitized by Google

(34.) Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Aurich, wegen der beim Transport des Ostfriesischen Hornviehes durch das Oldenburgsche in die alten Provinzen des Königreichs erforderlichen Gesundheits-Pässe. Aurich, den 15ten Mai 1822.

Demnach die Königliche Provincial-Regierung zu Hannover, in Berücksichtigung der durch die Verordnung vom 21sten Julius 1788 hinsichtlich der Durchtrift des oldenburgschen und delmenhorstschen Hornviehes durch die alten Provinzen des Königreichs bestimmten und von den Viehhändlern zu beobachtenden Formalitäten, verfügt hat, daß ostfriesisches Hornvieh, welches durch das Oldenburgsche in die alten Provinzen des Königreichs eingeführt wird, mit von ostfriesischen Behörden ausgestellten Gesundheits-Pässen versehen seyn müsse: so wird solches zur Nachricht und Nachachtung für das auf der bezeichneten Route in die alten Provinzen des Königreichs mit Hornvieh Handel treibende Publicum hiermit bekannt gemacht.

Aurich, den 15ten Mai 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung von Ostfriesland.

B. v. d. Decken.

(35.) Gemeiner Bescheid des Königlichen Consistorii katholischer Confession zu Hildesheim, das Erscheinen der Procuratoren und die Contumacial-Kosten betreffend. Hildesheim, den 21sten Mai 1822.

Da Königliches Consistorium mehrfach bemerkt hat: daß die Parteien in dem Wahne stehen, als ob bei ihrem Erscheinen vor Gericht es ihrer Einführung durch einen Procurator bedürfe, hiedurch aber die Kosten für die Parteien nur unnöthiger Weise vermehrt werden: so wird hiermit festgesetzt und zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß es in den Fällen, wo die Parteien persönlich vor hiesigem Consistorio erscheinen, es ihnen zwar unbenommen bleibt, ihren Sachwalter zur Assistenz mitzubringen, daß es alsdann jedoch der Einführung durch einen Procurator nicht bedarf, und wenn solche dennoch geschehen sollte, den Procuratoren dafür Gebühren in Rechnung zu bringen, nicht gestattet seyn soll.

Digitized by Google

Zugleich wird zur Vermeidung unnützer Schreiberei und Kosten verordnet: daß künftig in jeder Contumacial-Anzeige die Contumacial-Kosten zugleich liquidirt werden sollen, im Unterlassungsfalle aber dem Sachwalter, welcher diese Kosten zu liquidiren versäumt, solche in einer besondern Eingabe nachzuliquidiren nicht gestattet werden wird.

Hildesheim, den 21sten Mai 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Consistorio katholischer Confession verordnete Director und Räthe.

Blum.

(36.) **Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Bentheim, wegen verbotener Beherbergung der Vagabunden und Bettler durch die Landleute.** Bentheim, den 22sten Mai 1822.

Demnach aus mehreren mit verdächtigen Vagabunden angestellten Verhören sich ergeben hat, daß deren Herumstreichen in der Grafschaft Bentheim sehr dadurch befördert und erleichtert werde, daß die Landleute denselben Nachtquartier gestatten, so ist es um der öffentlichen Sicherheit willen nöthig befunden worden, allen Landbewohnern zu verbieten, wie ihnen hiemit bei 3 Rthlr. Conventions-Münze Strafe, wovon dem Denuncianten ein Drittel zugebilligt werden soll, verboten wird, dem herumstreichenden Gesindel Nachtquartier zu gestatten, und wird den Landbewohnern daneben anbefohlen, alle verdächtige herumziehende Leute und Bettler, welche Nachtquartier von ihnen verlangen, anzuhalten und der nächsten Gerichts-Behörde zur weitern Verfügung abzuliefern.

Allen Obrigkeiten wird es zur Pflicht gemacht, gegen die Übertreter dieses Verbots gehörig zu vigiliren, und es werden sämmtliche Vögte, Polizei-Officianten und Gemeinde-Vorsteher, besonders aber die Königlichen Landdragoner hiemit aufgefordert, auf die Vagabunden und Bettler genau zu achten, sie anzuhalten und vor die betreffenden Behörden zu führen.

Bentheim, den 22sten Mai 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Regierung.

v. Pestel.

---

d by Googl

(37.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Stade an die Superintendenten, Pröbste und Prediger in den Herzogthümern Bremen und Verden und im Lande Hadeln, wie auch an die geistlichen Ministerien zu Stade, Verden und Buxtehude, die Anordnung und Eröffnung eines neuen Schullehrer-Seminars zu Stade und besonders die Theilnahme der Landschullehrer und Schul-Präparanden an dem in diesem Institut zu ertheilenden Unterricht betreffend. Stade, den 23sten Mai 1822.

Der Huld Seiner Majestät, unsers allergnädigsten Königs, und des Königlichen Cabinets-Ministerii verdanken unsere Provinzen die Anordnung einer neuen und zweckmäßigen Bildungs-Anstalt für gute Volks-Schullehrer zu Stade, welche auf die Verbesserung unsers Schulwesens den segensreichsten Einfluß bis zu den fernsten Zeiten haben kann und wird. Die Art und Beschaffenheit dieses Seminars wird in dem ausführlichen und zur festen Norm dienenden Plan entwickelt, welchen wir kraft der uns ertheilten Vorschrift und Autorisation unserm Ausschreiben beifügen und mit folgenden Anzeigen begleiten:

1) Das neue Institut wird am 3ten Junius d. J. feierlich eröffnet werden.

2) Es sind schon ein Inspector (der Candidat Baring) 2 Seminarien-Ältesten und ein Lehrer der Vocal- und Instrumental-Musik angestellt und so viele Seminaristen, Präparanden und Neben-Schullehrer aufgenommen worden, daß vor Michaelis d. J. nicht Mehreren die Theilnahme am seminarischen Unterricht bewilligt und zugesichert werden kann.

3) Der Consistorial-Rath Schilling zu Stade ist Curator oder unmittelbarer Ober-Aufseher des Seminars, an welchen alle die Aufnahme junger Präparanden und Neben-Schullehrer in das Neben-Institut betreffende Berichte, Vorschläge und Gesuche von Superintendenten, Pröbsten und geistlichen Ministerien zu richten sind.

4) Allen Jünglingen, welche wünschen, Zöglinge dieses Seminars zu werden, ist vor allen Dingen anzuzeigen, daß sie zwar auf freie Unterweisung, Feuerung, Licht und, wenn ihre Zahl nicht zu sehr anwächst, auf Wohnung im Seminarien-Gebäude, aber nicht auf unentgeltliche Beköstigung und vors Erste nur auf geringfügige, zu ihrer Subsistenz, besonders wenn sie Mitglieder des Neben-Instituts sind, nicht hinreichende und nach den unzulänglichen Fonds und den Bedürfnissen und der Würdigkeit

eines jeden zu bestimmende Unterstützungen an baarem Gelde rechnen dürfen, und daher bei ihrer Aufnahme vorausgesetzt wird, daß sie mancherlei Kosten und Ausgaben aus eigenen Mitteln bestreiten können.

5) Während des Herbstes und Winters werden im Neben-Institut Präparanden, im Frühling und Sommer aber eigentlich nur wirkliche Neben-Schulmeister und Schullehrer-Gehülfen unterrichtet und in diesen Jahrszeiten Präparanden, besonders solche, die noch nicht das 20ste Lebensjahr erreicht haben, von der Theilnahme an der seminarischen Unterweisung ausgeschlossen, wenn nicht etwa Einige derselben bald oder sofort unter die Zahl der eigentlichen Seminaristen aufgenommen zu werden wünschen und verdienen möchten, und auch für diese im Seminarien-Gebäude Raum seyn sollte, oder sie und andere für ihre Wohnung und Subsistenz selbst sorgen können und wollen.

6) Neben-Schullehrer und Schullehrer-Gehülfen sind dem Curator des Seminars von Superintendenten, Pröbsten und geistlichen Ministerien spätestens vor dem Ende der Monate Februar und Mai, Präparanden aber vor dem Ausgange der Monate Julius und October zu empfehlen.

7) Bei diesen Vorschlägen ist dem Curator, um ihm die Auswahl zu erleichtern, sowohl dasjenige anzuzeigen, was im 30sten §. des Plans erwähnt wird, als auch, ob und warum und wie sehr diejenigen, welche empfohlen werden, gute Hoffnungen erregen und der ersten oder einer fernern Unterweisung oder einer Unterstützung an Geld bedürfen; wie auch in Zukunft, ob, wann, wie oft und wie lange sie einen Unterricht entweder im alten oder im neuen Schullehrer-Seminar zu Stade schon genossen haben.

8) Allen Empfehlungen solcher Jünglinge, welche wünschen am seminarischen Unterricht Theil nehmen zu können, müssen nicht nur Bescheinigungen ihres Alters, ihres guten Characters und Wandels und der im 31sten §. des Plans bezeichneten, durch Prüfungen erforschten und hinlänglich erprobten Anlagen und Fähigkeiten, sondern auch Proben ihres Schreibens und Rechnens und schriftliche Reverse, wie nach der Vorschrift des Plans im 9ten §. vor ihrer Aufnahme auszustellen sind, beigefügt werden.

9) Wenn Jünglinge den Wunsch äußern, ins seminarische Neben-Institut aufgenommen zu werden, so ist sorgfältig zu erforschen und dem Curator zu berichten, ob dieser Wunsch mehr durch die Hoffnung, auf solche Weise sich der Militair-Pflichtigkeit entziehen zu können, als durch eine besondere Neigung und Vorliebe für den

Schullehrerstand erzeugt werde; wenn sie aber das Alter dieser Pflichtigkeit schon erreicht haben, so ist eine genaue Erkundigung einzuziehen und der Curator zu benachrichtigen, ob und warum sie eine Befreiung vom Militairdienste erhalten haben.

10) Aus jedem der 10 Kirchenkreise in den Herzogthümern Bremen und Verden können jährlich nicht mehr als 2 Präparanden und eben so viele Neben-Schullehrer in das seminarische Neben-Institut aufgenommen und Ausnahmen von dieser Regel nur aus erheblichen Gründen oder zum Besten größerer Inspectionen gemacht werden, wenn aus den kleinern Niemand oder wenigere sind vorgeschlagen worden, die sich zur Aufnahme eignen.

11) Es ist Niemand aus einem Kirchenkreise vorzuschlagen und ins Neben-Institut aufzunehmen, wenn und so lange in diesem Kirchenkreise Ein oder gar mehrere im Seminar schon vorbereitete Jünglinge vorhanden sind, die eine kleine Schullehrer-Stelle noch nicht erhalten haben, obgleich man ihnen die erforderliche Fähigkeit nicht absprechen kann, worüber Nachrichten einzuholen und dem Curator mitzutheilen sind.

12) Die Anzahl der aufzunehmenden Jünglinge wird vom Curator nach dem Raum im Seminar-Gebäude und nach den Fonds dieser Anstalt bestimmt, und eine nicht schon vorher schriftlich zugesicherte Aufnahme kann durch ein persönliches Erscheinen der Supplicanten nicht erwirkt werden; weswegen dieses allen Adspiranten zu widerrathen ist, um ihnen die Kosten weiter und vergeblicher Wege zu ersparen.

13) Es können in der Regel nur fähige und im Neben-Institut hinlänglich vorbereitete Präparanden oder Neben-Schullehrer eigentliche Seminaristen oder Mitglieder des Haupt-Seminars werden.

14) Die genaue Beachtung aller in No. 4. bis 13. erwähnten Puncte ist erforderlich, wenn Vorschläge und Berichte, welche die Theilnahme junger Präparänden und Neben-Schullehrer am seminarischen Unterricht betreffen, berücksichtiget werden sollen.

Stade, den 23sten Mai 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Consistorio verordnete Canzlei-Director und Räthe.

v. Schlütter.

Plan

für das in Stade zu errichtende Schullehrer-Seminarium.

Capitel I.

Zweck der Anstalt.

§. 1.

Das zu Stade in einem eigenen Locale neu zu errichtende Schullehrer-Seminarium soll eine Anstalt zur Bildung tüchtiger Volksschullehrer für die Herzogthümer Bremen und Verden und das Land Hadeln seyn.

§. 2.

Es wird daher bei der Einrichtung desselben ein gedoppelter, besonderer Zweck beabsichtigt, wornach das ganze Institut in zwei Hauptzweige zerfällt, nämlich:

1) in das Haupt-Seminarium, um darin vollständig und gründlich gebildete Lehrer für die größern (Haupt- und Kirchspiels-) Schulen zu ziehen; und
2) in ein mit jenem eng verbundenes Neben-Institut, in welchem, auch für die Nebenschulen, möglichst brauchbare Subjecte gebildet werden, mithin
   a) vorerst Nebenschulstellen ambirende Jünglinge die nothdürftigste Vorbereitung;
   b) bereits angestellte Nebenschulmeister aber auch die nöthige Nachbildung für ihren Beruf erhalten sollen.

Capitel II.

Direction und Leitung der Anstalt.

§. 3.

Die Ober-Aufsicht über die Anstalt oder die Direction derselben im Allgemeinen führt das Königliche Consistorium in Stade, welches jedoch bei solchen mit derselben in der Folge etwa vorzunehmenden Veränderungen, wobei die respectiven Rechte der an der Anstalt participirenden Landes-Theile in Betracht kommen, wodurch Honorarien, Gehalte oder sonstige Geld-Verwendungen anders bestimmt werden, kurz bei allen irgend wesentlichen Abweichungen von der planmäßigen Einrichtung, zuvörderst mit der dasigen Königlichen Provincial-Regierung — welcher letzteren

Digitized by Google

letzteren auch die Rechnungen des Seminarii abzulegen sind — in Communication treten wird (§. 92—97.)

§. 4.

Die specielle Ober-Aufsicht und Leitung der Anstalt wird einem der geistlichen Consistorial-Räthe in Stade, als Curator des Instituts, (§. 55—66.) besonders übertragen.

§. 5.

Zunächst unter dem Curator führt der in der Anstalt wohnende Inspector (§. 67—84.) die unmittelbare und stete Aufsicht über dieselbe.

§. 6.

Als Gehülfen des Inspectors werden demselben zwei dazu besonders ausgewählte und ernannte Seminaristen, unter dem Titel von Seminarien-Ältesten, (§. 85—90.) untergeben.

Capitel III.

Von den Zöglingen der Anstalt.

§. 7.

Wie die im Seminario hinlänglich gebildeten und sich qualificirenden Zöglinge desselben ihre demnächstige Anstellung und weitere Beförderung in den Herzogthümern Bremen und Verden und dem Lande Hadeln zu erwarten haben: so werden in der Regel auch nur aus den genannten Landestheilen Zöglinge in jenes aufgenommen.

§. 8.

Um theils den bei Errichtung der Anstalt beabsichtigten Zweck einer Schul-Verbesserung in den genannten Provinzen desto gewisser zu fördern, theils aber auch den Zöglingen derselben die billig von ihnen zu erwartenden Vortheile möglichst zu sichern, werden die Königlichen Consistorien in Stade und Otterndorf in der Folge resp. nicht nur bei unmittelbar von ihnen ressortirenden Besetzungen von Schulstellen, so lange für diese hinlänglich im Seminario zu Stade gebildete und mit gültigen Zeugnissen darüber versehene Subjecte vorhanden sind, nur diese berücksichtigen, sondern auch bei der Confirmation solcher ihnen von Patronen, Gemeinden oder sonstigen Wahl-Behörden auf Schulstellen präsentirten Subjecte, die noch keine seminarische Bildung erhalten haben, unter Berücksichtigung der schon anderweitig erlangten Tüchtigkeit und der sonstigen Verhältnisse derselben ermäßigen, ob und wie weit denselben in den auszufertigenden Bestallungen das Nachsuchen um baldige Aufnahme in das Seminarium zur Pflicht zu legen und zur Bedingung zu machen sey?

Digitized by Google

§. 9.

Dagegen ist jeder, noch nicht wirklich als Schullehrer angestellte Zögling der Anstalt gehalten, seinerseits jede Schulstelle anzunehmen, zu welcher ihn die Inspection und Curatel des Seminarii für tüchtig und nach seinen Verhältnissen geeignet halten und bestimmen möchte, wofern er nicht genügend triftig befundene Gründe dagegen vorzubringen im Stande seyn sollte; widrigenfalls er aller Ansprüche auf Anstellung im Schulfache, so weit diese mittelbar oder unmittelbar von den Consistorien der betreffenden Landestheile abhängt, verlustig geht; und ist dieses einem Jeden vor seiner Aufnahme in das Seminarium zu eröffnen und mittelst eines auszustellenden förmlichen Reverses von ihm anzuerkennen.

§. 10.

Überall aber kann bei Confirmationen auf Schulstellen von den gedachten Consistorien auf solche Subjecte, die wirklich im Seminario sind oder gewesen, nur denn erst Rücksicht genommen werden, wenn von denselben zuvor ein seminarisches Zeugniß producirt worden ist.

§. 11.

Unerläßliche Bedingung der Zulassung zur Theilnahme an dem Institute für jeden, der diese Wohlthat wünscht, ist übrigens, daß derselbe während der Dauer dieser Theilnahme, der Anstalt ganz und allein angehöre, mithin dieselbe nicht etwa nur nebenher bei anderweitigen, irgend störenden Geschäften oder Diensten benutze.

Die in Stade oder in dessen Nähe sich aufhaltenden Dienstboten dürfen daher insonderheit nur dann und zwar höchstens nur als Präparanden aufgenommen werden, wenn der Curator die pflichtmäßigste Überzeugung sich vorher verschafft hat, daß das aufzunehmende Individuum durch eine besondere Qualification für das Schulfach und durch ein gesetztes Wesen und Reinheit der Sitten sich vorzüglich auszeichnet und in solchen Verhältnissen stehet, welche ihm die regelmäßige Benutzung der Anstalt möglich werden lassen; — und wenn, selbst noch nach der Aufnahme, der Curator und Inspector die Überzeugung gewönnen, daß der Nebendienst oder die Nebengeschäfte eines Individui auf dessen Fortbildung oder auf die Anstalt irgend nachtheilig einwirkten: so ist demselben (wenn das Nebengeschäft nicht augenblicklich aufgegeben werden kann) der fernere Zutritt zu der Anstalt ohne Weiteres einstweilen zu versagen; welches Alles einem Jeden vor der Aufnahme besonders eingeschärft werden muß.

Digitized by Google

§. 12.

Sämmtliche Zöglinge der Anstalt zerfallen, je nachdem sie Mitglieder des einen oder des andern Hauptzweiges derselben sind, in zwei Hauptclassen:

1) in Mitglieder des Haupt-Seminarii, oder eigentliche Seminaristen;
2) in Mitglieder des Neben-Instituts.

Erster Abschnitt.

Von den eigentlichen Seminaristen.

§. 13.

Die Zahl der eigentlichen Seminaristen ist, mit Einschluß der beiden Seminarien-Ältesten, vorerst auf 10 festgesetzt.

§. 14

Von diesen wird jedesmal Einer aus dem Lande Hadeln aufgenommen; die übrigen neun aber werden aus dazu sich qualificirenden jungen Leuten in den Herzogthümern Bremen und Verden ausgewählt.

§. 15.

Im Haupt-Seminario entstehende Vacanzen werden durch den Curator der Anstalt, und zwar in der Folge auf den Vorschlag des Inspectors, ausschließlich oder doch hauptsächlich mit solchen jungen Leuten besetzt, welche bereits in der zweiten Hauptclasse vorbereitet sind und durch die Art, wie sie sich in dieser exhibirt, vorzügliche Hoffnungen von ihrer dereinstigen Brauchbarkeit auf größern Schulstellen erregt haben.

§. 16.

Die Seminaristen erhalten in der Anstalt:

1) Sowohl durch ihnen selbst ertheilten Unterricht und mit ihnen angestellte practische Übungen (§. 39 — 44), als auch durch eine mit dem Seminario zu verbindende Schule (§. 49 — 54) Gelegenheit sich die nöthigen Kenntnisse und practischen Fertigkeiten zu eigen zu machen, um dereinst an größeren Volks-Schulen mit Nutzen gebraucht werden zu können;
2) Außerdem folgende Emolumente:
   a) freie Wohnung in dem Seminarien-Gebäude selbst, bestehend in einem mit den nöthigsten Mobilien versehenen Wohnzimmer und einem von diesem abgesonderten Schlafgemache.
   b) Feuerung und Licht, nach Maaßgabe der vorhandenen Mittel.

Digitized by Google

c) So viel zu ihrer Unterstützung an baarem Gelde, als die nach den anderweitigen nöthigen Ausgaben der Casse des Instituts übrig bleibenden Mittel gestatten werden, unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse eines jeden und seiner Würdigkeit.

§. 17.

Nach der Größe der Zimmer wird ermäßigt werden, wie vielen Seminaristen gemeinschaftlich das Wohn- und Schlafgemach anzuweisen sey.

§. 18.

Auf jeder Wohnstube wird ein älterer und gesetzter Seminarist von dem Inspector als Stubenältester angestellt, welcher in seinem Zimmer auf Ordnung und Reinlichkeit halten, den Privatfleiß seiner Stubengenossen durch Beispiel und diensame Erinnerungen beleben, ihre Aufführung beachten muß und für das Alles zunächst verantwortlich ist.

§. 19.

Über alle die häusliche Ordnung betreffenden Gegenstände (z. B. die tägliche Geschäftsordnung, die auf den Stuben der Seminaristen zu beobachtende Ordnung, die Zeit, wann es diesen erlaubt ist, auszugehen u. s. w.) wird ein zweckmäßiges Haus-Reglement entworfen und eingeführt, welchem jeder Seminarist die pünctlichste Folge zu leisten gehalten ist.

§. 20.

Für die Erweckung und Belebung eines religiösen und moralisch guten Sinnes unter den Seminaristen, für die Bewahrung ihrer Sittenreinheit, für ihre Gewöhnung auch zu einem anständigen Betragen, zu äußerer Rechtlichkeit und zur Ordnungsliebe, so wie für die Anregung und zweckmäßige Leitung ihres Fleißes und ihrer Privatbeschäftigungen werden überdem die Vorgesetzten der Anstalt, und namentlich der Inspector, durch die genaueste Aufmerksamkeit auf sie, durch freundliche und ernste Erinnerungen und Ermahnungen, durch bereitwillig ertheilte Belehrungen, Anweisungen und Rathschläge, durch zweckmäßig angeordnete Andachtsübungen, so wie endlich durch jedes andere ihnen zu Gebote stehende diensame Mittel zu sorgen sich angelegen seyn lassen.

§. 21.

Auf den Fall, daß Disciplinarstrafen nöthig werden sollten, sind als solche vorläufig bestimmt:

gelinde und geschärfte, privatim oder öffentlich ertheilte Verweise des Inspectors; Anzeige des Vergehens beim Curator; Verweis des Curators; Degradirung in

die untere Ordnung (s. unten §. 42. 43.) durch den Curator; Vorladung vor das dirigirende Consistorium und von diesem ertheilter Verweis; Entziehung der Beneficien; Entlassung aus der Anstalt mit oder ohne Hoffnung der Wiederaufnahme oder der künftigen Anstellung.

§. 22.

Zur besondern Ermunterung jedes einzelnen hält der Curator im Beisein des Inspectors halbjährlich Censuren, wozu ihm von diesem vorher ein Censurbericht und in diesem alle von ihm, sowohl über den unter den Mitgliedern der Anstalt herrschenden Geist im Allgemeinen, als auch über den Fleiß, die Fortschritte, das Betragen und den Character jedes einzelnen Seminaristen, gemachten Bemerkungen auf Pflicht und Gewissen mitgetheilt werden, und dienen diese bei den Actis Seminarii aufzubewahrenden Berichte demnächst zur Grundlage bei Abfassung auszustellender Zeugnisse.

§. 23.

Um zu verhüten, daß durch einen zu langen Aufenthalt einzelner Seminaristen in der Anstalt anderen Adspiranten der Weg zur Aufnahme in dieselbe versperrt und eben dadurch die Nutzbarkeit des Instituts vermindert werde, darf in der Regel kein Seminarist länger als drei Jahre in derselben bleiben.

§. 24.

Eine Ausnahme leidet diese Regel nur dann, wenn man es von Seiten der Inspection und Curatel des Seminarii, zum Besten der Anstalt selbst für dienlich halten sollte, dem einen oder andern sich vorzüglich exhibirenden Seminaristen einen noch längern Aufenthalt in derselben zu gestatten, um ihn als Seminarienältesten, oder Mitlehrer in den seminarischen Anstalten zu gebrauchen.

§. 25.

Anderseits aber kann, besonders bei entstehendem Bedürfniß, ein Seminarist auch schon vor Ablauf jener Zeit ins Schulamt befördert werden, wofern man von Seiten der Inspection und Curatel des Seminarii sich bereits von seiner Tüchtigkeit dazu überzeugt hält und die erforderliche Erlaubniß zur Annahme einer Schulstelle ihm ertheilt.

§. 26.

Kein in der Anstalt noch befindlicher Seminarist darf übrigens, ohne vorher nachgesuchte und erhaltene Erlaubniß des Inspectors und Curators, eine vacante Schulstelle ambiren oder einen etwa an ihn ergangenen Ruf an eine solche annehmen.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.
Von den Zöglingen des Nebeninstituts.

§. 27.

Die Zahl der in das Nebeninstitut aufzunehmenden Subjecte ist unbestimmt, und wird jedesmal nach den in Betracht kommenden localen und anderweitigen Umständen und Verhältnissen ermäßigt.

§. 28.

Sämmtliche Mitglieder dieses Zweiges des Seminarii zerfallen in zwei Abtheilungen,

1) in die noch nicht angestellten, sondern erst kleine Schulstellen ambirenden Jünglinge, die in der Anstalt die erste nothdürftige Vorbereitung für das Schulfach erhalten, Präparanden;
2) in die bereits angestellten Nebenschulmeister, welche die nöthige Nachbildung für ihren Beruf in dem Institute empfangen sollen.

§. 29.

Um die Winterschulen nicht zu stören, werden im Wintersemester nur Präparanden recipirt, wogegen das Sommersemester vorzugsweise zur Aufnahme von Nebenschulmeistern bestimmt ist.

§. 30.

Jedes in das Nebeninstitut zu recipirende Individuum muß zuvor dem Curatorio des Seminarii, und zwar vom Lande durch die Superintendenten und Pröbste (aus dem Lande Hadeln, durch den dasigen ersten Superintendenten) und aus den betreffenden Städten, durch die geistlichen Ministeria, unter Anfügung der nöthigen Notizen über seine persönlichen Verhältnisse und besonders der nöthigen Zeugnisse über seinen bisherigen Lebenswandel, seinen Character, seine Fähigkeiten und seine bereits erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten, präsentirt werden.

§. 31.

Zur Aufnahme eines Präparanden ist, außer einem bisher geführten guten sittlichen Lebenswandel und einer mindestens präsumtiven Bildungsfähigkeit und dereinstigen Tüchtigkeit für das Schulamt, erforderlich, daß derselbe wenigstens bereits fertig lese, eine erträgliche Hand schreibe und die sogenannten vier Species zum wenigsten mechanisch rechnen könne.

§. 32.

Die Auswahl der unter der Gesammtzahl aller präsentirten zu recipirenden Subjecte trift der Curator des Seminarii, nöthigenfalls, nach vorgängigem Vortrage im Königlichen Consistorio und vorgängiger Communication mit dem Königlichen Consistorio zu Otterndorf.

Digitized by Google

§. 33.

Die Zöglinge des Neben-Seminarii erhalten, außer einem für ihre Bedürfnisse berechneten Unterrichte (§. 45 — 48.), so weit es der Raum und die allgemeine Ordnung des Instituts zulassen, ebenfalls freie Wohnung in der Anstalt selbst und, soweit es die Fonds des Instituts, ohne die nothdürftigste Subsistenz der eigentlichen Seminaristen zu sehr zu beschränken, gestatten, auch Unterstützungen an Geld oder Naturalien; und wird bei Ertheilung dieser Beneficien vorzugsweise auf die Dürftigern unter ihnen billige Rücksicht genommen.

§. 34.

Diejenigen Mitglieder des Neben-Instituts, welchen keine Wohnung in dem Seminarien-Gebäude eingeräumt werden kann, müssen sich diese auf eigene Kosten in der Stadt suchen, sind jedoch, so lange sie an der Anstalt Theil nehmen, auch während der Zeit, die sie nicht in dieser zubringen, keinesweges der seminarischen Aufsicht entnommen, indem für alle Zöglinge des Neben-Seminarii überhaupt, so weit es den Umständen angemessen ist, eben das gilt, was oben §. 17. bis 21. in Bezug auf die eigentlichen Seminaristen gesagt ist.

§. 35.

Die Mitglieder des Neben-Instituts wechseln vierteljährig, und muß daher zu jeder abermaligen Theilnahme an den quartaliter in demselben ertheilten Unterweisungen die Bewilligung des Curators wieder nachgesucht und ertheilt werden.

§. 36.

Vor ihrer Entlassung aus der Anstalt werden die Zöglinge des Neben-Instituts über alle Zweige des ihnen ertheilten Unterrichts in Gegenwart und nach den Anordnungen des Curators öffentlich geprüft.

§. 37.

Dem Curator wird dabei ein, sodann bei den Actis Seminarii aufzubewahrendes, namentliches Verzeichniß derselben von dem Inspector vorgelegt, welches zugleich, außer den nöthigen Personalien (Vor- und Zuname, Herkunft, Geburtsort, Alter, bisheriger Stand, Dienst- oder Wohnort) eine Characteristik jedes Einzelnen enthält, bestehend in den tabellarisch geordneten, von jedem einzelnen Lehrer, welcher im Neben-Institute Unterricht ertheilt hat, eingetragenen Zeugnissen über die erlangten Kenntnisse und practischen Fertigkeiten eines Jeden und den vom Inspector beigefügten Bemerkungen, vorzüglich über das sittliche Betragen, den Fleiß, die besonders bemerkten Characterzüge, die äußere Cultur und, bei den Präparanden, auch über die schon erlangte oder auch nicht erlangte Maturität zur Beförderung ins Schulamt.

§. 38.

Bei seiner Entlassung erhält jeder Präparande oder Nebenschulmeister ein, von dem Inspector ausgefertigtes und unterschriebenes, die im vorigen §. erwähnten Gegenstände betreffendes, versiegeltes Zeugniß, welches er in die Hände der Behörde, von welcher er präsentirt ist, abzuliefern hat, wovon aber das Concept zu den Actis Seminarii gelegt und worauf demnächst bei seiner Anstellung oder weitern Beförderung von den Königlichen Consistorien hauptsächlich Rücksicht genommen wird.

Capitel IV.

Von dem den Zöglingen des Seminarii zu ertheilenden Unterrichte.

Erster Abschnitt.

Von dem Unterrichte der eigentlichen Seminaristen.

§. 39.

Der Zweck alles den Seminaristen zu ertheilenden Unterrichts ist, sie zu *tüchtigen* Lehrern an den größern (Haupt- und Kirchspiels-) Schulen zu bilden.

§. 40.

Gegenstände desselben sind: ausdrucksvolles, tonmäßiges Lesen und Declamiren, Religion und Moral, sammt Kenntniß der biblischen Bücher, biblische und Religions-Geschichte, ferner die gewöhnlich unter dem Namen gemeinnütziger Kenntnisse begriffenen Wissenschaften, als: Geographie, Welt-, Völker- und vaterländische Geschichte, Natur-Geschichte und Naturlehre, populäre Astronomie, Gesundheitslehre, Seelenlehre, Kenntniß der Landesgesetze, der Maaßen und Gewichte u. s. w., sodann Orthographie und deutsche Sprachlehre überhaupt, Kalligraphie, Statistik, Arithmetik und Einzelnes aus andern Zweigen der Mathematik überhaupt; Vocal- und Instrumental-Musik, und ganz hauptsächlich: Methodik des Unterrichts in Volksschulen.

§. 41.

Um es diesem Unterrichte nicht an der zu wünschenden Zweckmäßigkeit fehlen zu lassen, wird bei Ertheilung desselben hauptsächlich darauf Rücksicht genommen, daß einmal von den genannten Gegenständen immer nur das Nöthige ausgewählt werde, um die Seminaristen zwar für ihre künftige Bestimmung als Volksschullehrer gründlich zu bilden, aber sie auch nicht zu überbilden; sodann aber auch mit den theoretischen Unterweisungen immer soviel als möglich die nöthigen practischen Übungen verbunden werden.

§. 42.

Digitized by Google

§. 42.

Um den Nachtheilen vorzubeugen, welche aus einer zu großen Verschiedenheit der Kenntnisse entstehen könnten, wenn allen Seminaristen aller und jeder Unterricht gemeinschaftlich ertheilt würde, werden diese in zwei Ordnungen, eine obere und eine untere, getheilt, und wird jede derselben in den Stunden, in welchen ein gemeinschaftlicher Unterricht weniger nützlich oder schädlich seyn könnte, besonders unterrichtet.

§. 43.

Die Überführung aus der untern in die obere Ordnung geschieht durch den Curator selbst nach den, vom Inspector gemachten, von jenem aber geprüften Vorschlägen, bei den halbjährigen Censuren (§. 22.) so wie es auch von ihm abhängt, Seminaristen der obern Ordnung wieder in die untere zu versetzen, wenn sie in jener nicht den gehörigen Fleiß zeigen und die gewünschten Fortschritte nicht machen sollten.

§. 44.

Ertheilt wird der Unterricht den Seminaristen, außer dem, ab und an, von dem Curator daran zu nehmenden Antheile:

1) durch den Inspector;
2) durch einen besondern Musiklehrer;
3) durch einen Schreib- und Rechnenlehrer, so lange nicht etwa der 2te Seminarien-Älteste dazu zu gebrauchen seyn möchte.
4) Außerdem, wenn und wie weit es als thunlich erscheint, besonders bei den Seminaristen 2ter Ordnung, durch die beiden Seminarien-Ältesten.

Zweiter Abschnitt.

Von dem den Zöglingen des Neben-Instituts zu ertheilenden Unterrichte.

§. 45.

Der Zweck des den Zöglingen des Neben-Instituts zu ertheilenden Unterrichts ist, theils vorerst noch kleinere Schulstellen ambirenden Jünglingen die nothdürftigste Vorbereitung für das Schulfach, theils bereits angestellten Nebenschulmeistern die nothwendigste Nachbildung für ihren Beruf zu geben.

§. 46.

Gegenstände desselben sind: richtiges und ausdrucksvolles Lesen, Religion und Moral, nach Anleitung des Landes-Katechismus, um sie mit diesem von ihnen in der

Digitized by Google

Schule zu gebrauchenden Lehrbuche möglichst bekannt zu machen; die nothwendigsten gemeinnützigen Kenntnisse; Kopf- und Tafelrechnen; Kalligraphie, Orthographie und das Allernothwendigste aus der deutschen Sprachlehre überhaupt; Übung im Anfertigen kleiner schriftlicher Aufsätze; Choralsingen, und die ersten Anweisungen und Übungen in der Methodik des Jugend-Unterrichts in Volksschulen.

§. 47.

Dieser Unterricht, der wegen der großen Anzahl von Nebenschulen in den betreffenden Landestheilen als ein besonders und dem Unterrichte der eigentlichen Seminaristen gleich wichtiger Gegenstand anzusehen ist, wird den Zöglingen des Neben-Instituts täglich in besonderen ihnen gewidmeten Stunden ertheilt, und bildet jedesmal einen in sich abgeschlossenen vierteljährigen Cursus.

§. 48.

Ertheilt wird dieser Unterricht hauptsächlich durch den Inspector und die beiden Seminarien-Ältesten und, sobald es thunlich ist, auch durch bereits geübtere Seminaristen.

Capitel V.

Von der mit dem Seminario zu verbindenden Schule.

§. 49.

Um den Zöglingen des Seminarii, theils einen anschaulichen Begriff von einer gut eingerichteten Volksschule und von der Art, wie die Jugend darin am zweckmäßigsten unterrichtet und erzogen werde, theils aber auch Gelegenheit zu geben, durch selbst ertheilten Unterricht ihre practische Bildung als Jugendlehrer zu vervollkommnen, wird eine für jene Zwecke berechnete (entweder aus der jetzigen Garnisonschule zu bildende, oder neben dieser zu errichtende und in der Folge vielleicht durch Vereinigung einer oder beider städtischen Bürgerschulen zu erweiternde) Schule mit dem Seminario verbunden.

§. 50.

Diese Schule steht unter denselben Aufsehern und Ober-Aufsehern, wie die ganze übrige Anstalt, von denen mithin alle, in derselben zu treffenden Verfügungen und Veränderungen, die Anordnungen des darin zu ertheilenden Unterrichts, die Ausübung der Disciplin u. s. w. allein abhängen.

§. 51.

Die Kinder der Seminarienschule erhalten durch den Inspector, die beiden

Digitized by Google

Seminarien-Älteſten und geübtere Seminariſten einen ihrer künftigen Beſtimmung und der Verſchiedenheit ihrer Jahre und Fähigkeiten angemeſſenen Schul-Unterricht in zwei oder mehreren Claſſen und abgeſonderten, im Seminarien-Gebäude ſelbſt einzurichtenden Zimmern.

§. 52.

Für die Ermunterung der Lehrer ſowohl, als für die Anreizung der Kinder zum Fleiß und zu einem guten ſittlichen Betragen wird durch Schulberichte, öffentliche Prüfungen u. ſ. w. Sorge getragen.

§. 53.

Um die im §. 49. angedeuteten Zwecke der Verbindung dieſer Schule mit dem Seminario möglichſt zu realiſiren, werden theils die Zöglinge des letztern ohne Unterſchied, wenigſtens in gewiſſen Stunden, dem in derſelben ertheilten Unterrichte als Zuhörer beiwohnen, theils aber auch die eigentlichen Seminariſten denſelben unter Leitung und Aufſicht des Inſpectors, bei welcher letztern ihn die Seminarien-Älteſten unterſtützen, als ordentliche Lehrer ertheilen.

§. 54.

Bei Entwerfung der Lectionspläne wird deshalb nicht allein ſorgfältig darauf Rückſicht genommen, daß die Stunden des Schul-Unterrichts, ſo wenig als möglich mit den, den Zöglingen des Seminarii, beſonders den eigentlichen Seminariſten zu ertheilenden Lectionen collidiren, ſondern auch darauf, daß denjenigen Seminariſten, welche ſich, beſonders in den zu ihrer Unterweiſung und Übung in der Methodik auch außerdem ausſchließlich gewidmeten Stunden, bereits als hinlänglich fähig exhibirt haben, Lehrſtunden in der Schule angewieſen werden, und ſie dabei nach Maaßgabe ihrer ſteigenden eigenen Vervollkommnung, vom leichtern zum ſchwerern Unterrichte fortrücken.

Capitel VI.

Von den Geſchäften und Obliegenheiten des Curators.

§. 55.

Der Curator iſt der unmittelbare Ober-Aufſeher der ganzen Anſtalt, deſſen ſpecieller Fürſorge ihr Wohl, ihre Erhaltung und Vervollkommnung anvertrauet wird, und das Organ, durch welches das dirigirende Conſiſtorium mit jener und jene mit dieſem correſpondirt.

Digitized by Google

§. 56.

An ihn ergehen daher alle, die Anstalt betreffenden höheren Verfügungen, so wie er hinwiederum dem gedachten Collegio die nöthigen Mittheilungen über die Angelegenheiten des Instituts macht.

§. 57.

Ohne sein Vorwissen und seine Genehmigung darf keiner der an der Anstalt Angestellten eine wesentliche Veränderung in und mit derselben vornehmen.

§. 58.

Über alle wichtigeren, die Anstalt betreffenden Vorfälle und Angelegenheiten müssen ihm daher insonderheit durch den Inspector die gehörigen Berichte abgestattet und seine etwanigen Anweisungen darüber eingeholt werden.

§. 59.

Er wählt die sowohl in das Haupt- als in das Neben-Seminar zu recipirenden Subjecte aus, an ihn ergehen daher alle dahin gehörigen Präsentationen, Vorschläge und Gesuche.

§. 60.

Er empfängt die §. 22. erwähnten Censur-Berichte des Inspectors und hält die Censuren.

§. 61.

In seiner Gegenwart und nach seinen Anordnungen und Verfügungen werden die Prüfungen der zu entlassenden Zöglinge der Anstalt angestellt.

§. 62.

Alle wichtigern Disciplinar-Sachen im Seminario werden von ihm entweder allein, oder nach vorgängigem Vortrage im dirigirenden Consistorio (s. §. 66.) entschieden.

§. 63.

Von seiner Bewilligung hängt es ab, ob ein Zögling der Anstalt länger als die gesetzte Zeit in derselben bleiben? so wie auch, ob ein in derselben befindlicher Seminarist eine vacante Schulstelle ambiren, oder einen an ihn etwa ergangenen Ruf an eine solche annehmen solle und dürfe?

§. 64.

Er unterrichtet zwar der Regel nach nicht selbst in der Anstalt, aber unter seiner obersten Leitung und Aufsicht wird aller Unterricht in derselben ertheilt, weshalb alle Lections-Pläne für dieselbe erst von ihm revidirt und genehmigt werden müssen.

§. 65.

Alle Anweiſungen zu den unbeſtimmten Zahlungen aus der Caſſe des Inſtituts, z. B. für Reparaturen, Ankäufe, Beneficirungen u. dergl. werden von ihm entweder nach eigenem Gutbefinden oder nach vorgängigem Vortrage im dirigirenden Conſiſtorio (ſ. §. 66.) ausgefertigt und dienen ſolche dem Rechnungsführer als Belege.

§. 66.

Es ſteht dem Curator allerdings frei, über alle in und mit dem Seminario zu treffenden Maaßregeln und Verfügungen in dem dirigirenden Conſiſtorio zuvor Vortrag zu halten, ſo wie er auch wohl zu letzteren, in Anſehung dieſes oder jenes einzelnen Gegenſtandes vom Collegio aufgefordert werden kann, in welchen beiden Fällen er dann die daſelbſt erfolgende Entſcheidung zur Ausführung bringen laſſen wird. — In folgenden ſo wie in ſonſtigen erheblicheren Fällen iſt ſolches aber erforderlich:

1) Bei Wiederbeſetzung des vacant gewordenen Inſpectorats, welche von der Direction verfügt wird.

2) Bei ſolchen hinſichtlich der Zöglinge des Inſtituts zu treffenden Verfügungen, wodurch deren Situirung im Ganzen weſentlich verändert werden würde und wo das dirigirende Conſiſtorium mit Rückſicht auf den §. 3. entſcheidet.

3) Wenn ein wirklicher Seminariſt durch Entlaſſung aus der Anſtalt beſtraft werden ſoll.

4) Bei allen Bauten und Reparaturen in der Anſtalt, deren Koſten ſich über 5 Thaler belaufen und welche in den Verwendungs-Etat (§. 96.) nicht beſonders aufgenommen ſind.

5) Bei allen übrigen, außer dem nur benannten Verwendungs-Etat und den einmal feſtſtehenden Ausgaben, zu machenden Geldverwendungen.

Capitel VII.

Von dem Inſpector des Seminarii.

§. 67.

Als Inſpector des Seminarii wird ein geſchickter, tüchtiger Candidat der Theologie angeſtellt.

§. 68.

Derselbe ist nächster Vorgesetzter und Aufseher der ganzen Anstalt und zugleich Hauptlehrer derselben, selbst aber dem Curator und dem dirigirenden Consistorio untergeben und gehalten, allen ihm von diesen gegebenen Instructionen und Weisungen Folge zu leisten.

§. 69.

Von ihm erwartet und fordert man, daß er ganz der Anstalt lebe, mithin ihr, soviel es immer möglich ist, alle seine Kräfte und Zeit widme; mit treuster Sorgfalt und nach bestem Wissen und Vermögen sich bemühe, Alles zu fördern, was der Anstalt theilsam und für ihre Zwecke ersprieslich seyn, und dagegen Alles zu verhüten und zu verhindern, was ihr nachtheilig werden könnte, vor Allem aber dahin thätigst zu wirken sich beeifere, daß ein guter, kräftiger, das Ganze gleichmäßig belebender Geist in der Anstalt einheimisch werde und bleibe.

§. 70.

Seine vorzüglichste Sorgfalt nehmen vor allen Dingen die Zöglinge der Anstalt selbst, sowohl im Allgemeinen, als jeder einzelne insbesondere, und ihre sowohl scientifische und practische als moralische Bildung in Anspruch.

§. 71.

Als Hauptlehrer der Anstalt hat er ihnen zunächst die meisten der wichtigsten Lehrstunden, wo nicht ausschließlich, doch hauptsächlich, zu ertheilen; wobei man von ihm erwartet, daß er diese nicht nur überhaupt mit der gewissenhaftesten Treue halte, sondern auch darauf insonderheit aufs gefliſſentlichste Bedacht nehme, seinen Unterricht dakin auf die möglichst zweckmäßigste und für die Bedürfnisse seiner Lehrlinge berechnetste Weise einzurichten.

§. 72.

Außerdem muß er die genaueste Aufmerksamkeit auf den Privatfleiß und die täglichen Beschäftigungen seiner Zöglinge richten, und diese durch Belehrungen, Anweisungen und Rathschläge zweckmäßig zu leiten sich bemühen.

§. 73.

Zugleich hat er mit gleicher Sorgfalt über die Sitten, die Anständigkeit, Rechtlichkeit, Ordnungsliebe, kurz über den ganzen Character und Lebenswandel seiner Untergebenen zu wachen und sowohl durch freundliche und ernste Erinnerungen und Ermahnungen, als durch jedes andere ihm zu Gebote stehende zweckdienliche Mittel in dieser Hinsicht heilsam auf sie einzuwirken zu suchen.

Digitized by Google

§. 74.

Dabei aber hat er diese seine Bemühungen nicht etwa nur auf die in der Anstalt selbst wohnenden, sondern auch auf die in der Stadt eingemietheten Zöglinge derselben zu extendiren, diese aber deswegen, so oft als möglich, besonders in den Abendstunden, in ihren Wohnungen zu besuchen und sich dabei hauptsächlich von der Art, wie sie ihre Nebenstunden benutzen, in Kenntniß zu setzen, so wie dies mit den in der Anstalt selbst wohnenden Alumnen wenigstens täglich geschehen muß.

§. 75.

Wie es dem Inspector obliegt, die Lections-Pläne für den Unterricht der seminarischen Zöglinge zu entwerfen, so ist er nicht nur berechtigt, sondern auch gehalten, die diesen von den ihm untergeordneten Lehrern ertheilten Lehrstunden, so viel er kann, zu besuchen, die Art, wie darin der Unterricht gegeben wird zu bemerken und nöthigenfalls darüber den Lehrern selbst die geeigneten Erinnerungen zu geben, oder dem Curator die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

§. 76.

Da demnach vorauszusetzen ist, daß der Inspector die genaueste und gründlichste Kunde von den Fähigkeiten, den erlangten Kenntnissen und practischen Fertigkeiten, der äußern Cultur, dem Character und Lebenswandel jedes einzelnen Mitgliedes der Anstalt besitze: so fertigt er auch sämmtliche, sowohl den Präparanden und Neben-Schulmeistern bei ihrer Entlassung, als auch den Seminaristen behuf ihrer Beförderung, zu ertheilenden Zeugnisse aus.

§. 77.

Aus gleichem Grunde hat er dem Curator die nöthigen Vorschläge behuf Auswahl tüchtiger Subjecte für das Haupt-Seminar aus den Zöglingen des Neben-Instituts, Besetzung vacanter Schul- oder ähnlicher Stellen, wegen welcher man sich an diesen wenden möchte; so wie endlich der den Zöglingen der Anstalt zu bewilligenden Beneficirungen zu machen.

§. 78.

Der besondern Sorgfalt des Inspectors ist auch die Seminarien-Schule anvertrauet.

§. 79.

Als Lehrer in dieser Schule wird er, außer der Sorge für die Bildung des Verstandes und Herzens der ihm mit derselben anvertraueten Kinder, besonders darauf Rücksicht nehmen, durch sein eigenes Beispiel seinen erwachsenen Zöglingen, die als Zuhörer seinen Schulstunden beiwohnen, ein Muster in der zweckmäßigen

Digitized by Google

Ertheilung der wichtigen Zweige des Jugend-Unterrichts in Volksschulen zu geben, und daher in der Regel wenigstens den Religions-Unterricht in einer Classe der Schule ertheilen.

§. 80.

Als Aufseher der Schule, hat er die Reception und Versetzung der Kinder in die verschiedenen Classen zu besorgen; die nöthigen, besondern oder allgemeinen Berichte der einzelnen Lehrer derselben entgegenzunehmen, die viertel- oder halbjährigen Lectionspläne für sie zu entwerfen; dabei an die successive, ihren Fähigkeiten angemessene Anstellung der Seminaristen zum Unterrichten in derselben Bedacht zu nehmen; endlich aber auch die in der Schule ertheilten Lehrstunden, so weit es immer seine anderweitigen Berufsgeschäfte erlauben, oft zu besuchen, und den Lehrern sowohl über das Formelle als das Materielle ihres Unterrichts und über die Art, wie sie die ihnen anvertrauete Jugend zu behandeln haben, die nöthigen Erinnerungen, Anleitungen und Anweisungen zu geben.

§. 81.

Alle dem Inspector anvertraueten Acten des Seminars, insonderheit die gehörigen Verzeichnisse der Zöglinge, die Concepte der diesen gegebenen Zeugnisse u. s. w. hat derselbe in der Registratur, wohl geordnet, aufzubewahren.

§. 82.

Endlich führt der Inspector die Aufsicht über die häusliche Öconomie der Anstalt und hat mithin für die Erhaltung des seminarischen Inventarii, die nöthigen Reparaturen an Gebäuden, Mobilien, Geräthen u. s. w., die Erhaltung der Reinlichkeit und sonstigen Ordnung in der Anstalt, die etwa erforderlichen Ankäufe und dergleichen mehr, zu sorgen, dem Curator darüber die nöthigen Anzeigen und Vorschläge zu machen, dessen Befehle einzuholen und für deren Ausführung Sorge zu tragen.

§. 83.

Zugesichert werden dem Inspector

1) freie Wohnung und Feuerung in der Anstalt.
2) Ein jährlicher Gehalt von 300 Rthlr. Conventions-Münze.
3) Die Exspectanz auf die Beförderung zu einer guten Pfarre, mit Berücksichtigung der Dauer seiner Dienstzeit und seiner Verdienste um das Institut.

§. 84.

Digitized by Google

§. 84.

Ob und wie weit es dem Inſpector geſtattet werden könne und ſolle, Privatſtunden zu geben? oder andere Nebengeſchäfte zu treiben? wird dem pflichtmäßigen Ermeſſen des Curators überlaſſen, welcher dabei das Beſte des Inſtituts ſtrenge im Auge haben wird.

Capitel VIII.

Von den Seminarien-Aelteſten.

§. 85.

Als Mitaufſeher und Mitlehrer, unter des Inſpectors Leitung, werden demſelben zwei Seminariſten unter dem Titel von Seminarien-Aelteſten untergeben.

§. 86.

Weder das Alter noch der längere Aufenthalt in der Anſtalt an ſich beſtimmen die Wahl der Seminarien-Älteſten, ſondern dieſe wird lediglich durch pflichtmäßige Rückſicht auf diejenigen geleitet, die ſich vor andern, nicht etwa nur durch Kenntniſſe aller Art, auch techniſche und practiſche Fertigkeiten, ſondern hauptſächlich durch Güte und Feſtigkeit des Characters, durch geſetztes Weſen und durch Reinheit der Sitten auszeichnen und mit einer unbeſcholtenen, tadelloſen Aufführung genugſame Thätigkeit verbinden, der ihnen obliegenden Geſchäfte ſich, zur Zufriedenheit ihrer Vorgeſetzten, zu entledigen und Enthaltſamkeit genug, um auf Erholungen und Zerſtreuungen, wozu ihnen nicht viele Zeit übrig bleibt, willig Verzicht zu leiſten.

§. 87.

Ihre jedesmalige Auswahl geſchieht zunächſt vom Inſpector, wird aber vom Curator geprüft und nach Befinden genehmigt.

§. 88.

Außer der Zeit, da ſie ſelbſt entweder den Zöglingen des Seminarii oder in der Seminarien-Schule Unterricht ertheilen, müſſen ſie abwechſelnd, bald in dieſer bald in jener Lehrſtunde, welche die Seminariſten in den verſchiedenen Claſſen der Schule geben, gegenwärtig ſeyn; hier die Lehrer und ſowohl die Gegenſtände als die Methode ſeines Unterrichts und die Art, wie er die Jugend behandelt, beachten, ihre Bemerkungen darüber ſchriftlich notiren, und was ſie über Lehrer und Lernende angemerkt haben, in gewiſſe Bücher eintragen, die ſodann dem Inſpector zur Einſicht vorgelegt werden.

§. 89.

Außerdem müſſen ſie über ſämmtliche Zöglinge der Anſtalt eine gewiſſe Unter-Aufſicht führen, den Gang aller, einzelnen Seminariſten etwa übertragenen, häuslichen

Digitized by Google

oder andern Geschäfte leiten, dem Inspector von Allem täglich und wöchentlich Rechenschaft geben, und sind gewissermaaßen für Unordnungen, die etwa eintreten möchten, verantwortlich.

§. 90.

Über die Art, wie sie etwa diese oder jene Geschäfte unter sich zu theilen haben, erhalten sie nähere Instructionen durch den Inspector.

§. 91.

Die Seminarien-Ältesten erhalten in der Anstalt freie Wohnung und Feuerung; der erste Seminarien-Älteste außerdem einen jährlichen Gehalt von 60 Rthlr. in Conventions-Münze; und der zweite, wenn er die Geschäfte eines Schreib- und Rechnen-Lehrers der Anstalt versieht, das diesem bestimmte Salarium.

Capitel IX.

Von Besorgung der öconomischen Angelegenheiten des Seminarii.

§. 92.

Die oberste Aufsicht über alle die öconomischen Angelegenheiten der Anstalt betreffenden Gegenstände, mit Ausnahme ihrer Fonds, führt das dirigirende Consistorium und der Curator.

§. 93.

Unter diesen führt über sie, besonders über die eigentliche kleinere häusliche Öconomie, der Inspector die Aufsicht (s. §. 82.), wobei ihm, soviel es thunlich und möglich ist, die Seminarien-Ältesten an die Hand gehen.

§. 94.

Die Reinigung des Hauses, das Bettmachen und das Einheitzen in dem Zimmer des Inspectors und den Classen besorgt ein unverheiratheter rechtlicher Aufwärter, oder eine rechtliche ältere Frau, wofür im Seminarien-Gebäude selbst eine Wohnung eingeräumt wird. Jener oder diese leistet zugleich dem Inspector die nöthigsten Handreichungen.

Dagegen wird das tägliche Auskehren der von den Zöglingen des Institutes bewohnten Zimmer und das Einheitzen in denselben von jenen selbst besorgt.

§. 95.

Die oberste Aufsicht über die Fonds des Seminarii im Allgemeinen, und über die Belegung und Kündigung der Capitalien desselben insonderheit, führt die Königliche Provincial-Regierung zu Stade.

gitized by Googl

§. 96.

Insonderheit entwirft nämlich vor dem Schlusse eines jeden halben oder viertel Jahrs der Curator, mit dem Beirathe des Inspectors, einen Geldverwendungs-Etat für das folgende halbe oder viertel Jahr, worin mit einer gleichen Berücksichtigung des Bedürfnisses und der zu Gebote stehenden Mittel für alle eintretenden Ausgaben bestimmte, oder doch möglichst zutreffende Überschlags-Summen im Ganzen auszuwerfen sind.

Dieser Etat wird mit dem Gutachten des Curators dem Königlichen Consistorio vorgelegt und von diesem, nach vorgängiger Communication mit der Königlichen Provincial-Regierung, resp. für das nächste Semester oder Quartal zeitig genug festgestellt.

Die Verwendung der ausgesetzten Haupt-Summen im Einzelnen, worüber eine Notiz dem nächsten Verwendungs-Etat vorangeht, gebührt hiernächst, mit Beobachtung der in den §. §. 3. 16. 33. und 66. enthaltenen näheren Bestimmungen dem Curator und der Direction; etwa nothwendig erachtete Abweichungen von dem Verwendungs-Etat müssen aber, wenn solche irgend erheblich sind, nach vorgängiger Communication zwischen dem Königlichen Consistorio und der Königlichen Regierung, erst wieder genehmigt werden.

§. 97.

Ein von der Königlichen Provincial-Regierung bestellter Rechnungsführer legt dieser die jährliche Rechnung ab, theilt aber auch, so oft es nöthig ist, der Direction und dem Curator die erforderlichen Notizen mit, um sie von den jedesmal disponiblen Mitteln in die gehörige Kenntniß zu setzen.

Hannover, den 24sten April 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Aus dem geistlichen und Schul-Departement.

Arnswaldt.

(38.) Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Hannover, das Verbot der Ausfuhr der Feldsteine aus dem Fürstenthum Lüneburg und den Grafschaften Hoya und Diepholz betreffend. Hannover, den 25sten Mai 1822.

Nachdem der Mangel an Feldsteinen, sowohl bei dem Bau der Heerstraßen und andern öffentlichen Unternehmungen, als auch zu den Bedürfnissen der Communen, in dem Fürstenthum Lüneburg und in den Grafschaften Hoya und Diepholz sich täglich mehr zeigt, daneben aber zur Anzeige gekommen ist, daß einzelne Personen sich mit Lieferung der daselbst annoch vorräthigen Feldsteine ins Ausland befassen: so ist mit Vorwissen und Genehmigung des Königlichen Cabinets-Ministerii beliebt worden, die Ausfuhr von rohen Feldsteinen aus dem Fürstenthum Lüneburg und den Grafschaften Hoya und Diepholz nicht nur ins Ausland, sondern auch, zu Verhütung dieser Exportation durch andere hiesige Landes-Provinzen, in diese, ohne dazu von der unterzeichneten Behörde, nach vorgängiger Untersuchung und Prüfung der Local-Bedürfnisse, erhaltene Special-Concession, bei Strafe der Confiscation, oder den Umständen nach, bei einer Geldbuße von Fünf bis Funfzig Thalern, zu untersagen, erwähnte Special-Concessionen unentgeltlich ertheilen zu lassen und die erkannt werdenden Strafen den Denuncianten zuzubilligen.

Es wird solches Verbot hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben sämmtliche Obrigkeiten so wie die Königlichen Zollämter darauf, daß solchem nicht entgegen gehandelt werde, zu halten, die ohne Erlaubniß auszuführen beabsichtigten Feldsteine anzuhalten und von solchen Contraventions-Fällen, unter Einsendung der Untersuchungs-Protocolle, zu weiterer Verfügung anhero zu berichten.

Hannover, den 25sten Mai 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung.

Rieper.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

No. 6.

Hannover, den 17ten Julius 1822.

(39.) **Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Aurich, wodurch die Straf-Beſtimmungen wider das verbotene Lumpen-Sammeln und wider die Ausfuhr der Lumpen außerhalb Landes von neuem in Erinnerung gebracht werden.** Aurich, den 6ten Junius 1822.

Von der vormaligen Königlichen Landes-Direction der Provinz Oſtfriesland iſt unterm 2ten Januar 1816 bereits eine Warnung wegen des verbotenen Lumpenſammelns und der Ausfuhr außerhalb Landes durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht; auch ſind in derſelben die Strafbeſtimmungen enthalten, welche, außer dem Beſitzer der Papiermühle bei der Stadt Aurich, der allein mit dem ausſchließlichen Lumpenſammeln priviligirt und zur Ausfuhr grauer Lumpen befugt iſt, wider jeden Contravenienten unnachſichtlich in Anwendung treten ſollen.

Auf geſchehene Anzeige wegen ſtatthabender Übertretungen des erwähnten Verbots finden Wir Uns daher veranlaßt, von neuem die Strafbeſtimmungen wider das verbotene Lumpenſammeln in hieſiger Provinz und wider die Ausfuhr der Lumpen auſſerhalb Landes zur nochmaligen Warnung in Erinnerung zu bringen.

1) Wer Lumpen von leinenen oder wollenen Zeugen aus dem Lande bringt, ſoll, neben der Confiscation der Lumpen und des zu deren Ausfuhr gebrauchten Fuhrwerks oder, falls dies nicht ſein Eigenthum iſt, deſſen Werth, eine Strafe von 4 ggr. für jedes Pfund exportirter leinener oder wollener Lumpen erlegen.

2) Wer dieſe Strafe zu bezahlen unvermögend iſt, ſoll eine dem Betrage derſelben angemeſſene Leibesſtrafe leiden und bei deren Ausgleichung auf das Verhältniß

zwiſchen beiden nach dem noch zur Zeit beibehaltenen allgemeinen Land-Recht, II. Th. 20. Tit. 235ſter §., Rückſicht genommen werden, deſſen Inhalt dahin geht, daß nach Verhältniß der Wichtigkeit des angemaßten Rechts und der ſonſtigen unerlaubten Abſicht, welche dabei zum Grunde liegt, die Strafe auf dreihundert bis dreitauſend Rthlr. oder auf ein- bis dreijährigen Feſtungs-Arreſt beſtimmt wird.

3) Wenn ein mit einem Paſſe verſehener Lumpenſammler ſich dieſes Vergehens ſchuldig macht oder daran Theil nimmt, ſo ſoll derſelbe, außer der nach vorſtehenden Grundſätzen zu beſtimmenden Strafe, mit Verluſt ſeines Gewerbes und 1- bis 3monatlicher Zuchthaus-Arbeit, nebſt Willkommen und Abſchied, beſtraft werden.

4) Iſt jemand wegen Ausfuhr der Lumpen ſchon einmal beſtraft und macht ſich dieſes Vergehens aufs neue ſchuldig, ſo ſoll die geordnete Strafe um die Hälfte erhöht oder durch Einſchränkung der Koſt oder körperliche Züchtigung verſtärkt werden.

5) Dem Denuncianten gebührt die Hälfte des Confiscats und der baaren Geldſtrafe; die andere Hälfte ſoll zu Belohnungen für ſolche Fälle aufgehoben werden, wo die Übertreter nicht im Stande ſind, den Denuncianten-Theil aus eigenen Mitteln zu bezahlen.

Insbeſondere aber ſteht außerdem feſt, daß

6) derjenige, welcher Lumpen kauft oder aufkaufen läßt, ohne dazu mit einem Paß von dem Papier-Fabrikanten Gerhard Stalling, jetzt deſſen Wittwe, verſehen zu ſeyn, in die Strafe der Confiscation der Lumpen und in eine Geldbuße von 1 ggr. per ℔ verfallen ſeyn ſoll; daß

7) gleiche Strafe derjenige zu erwarten habe, der von einer Stadt, von einem Flecken, Dorfe oder Hauſe Lumpen, es ſey zu Schiffe, Wagen oder auf andere Weiſe verfährt oder transportirt, wenn er, außer dem Paſſe zum Lumpen-Ankauf, nicht noch mit einem beſondern, nur auf die Zeit des jedesmaligen Transports der Lumpen, nach dem von dem Papier-Fabrikanten Stalling ihm beſtimmten Orte, lautenden Paſſe verſehen iſt.

Hiernach hat ſich ein jeder auf das Genaueſte zu achten; und werden ſämmtliche Polizei- und Zoll-Officianten wiederholt angewieſen, darauf genau zu wachen und jeden Übertretungsfall zur Beſtrafung ſofort anzuzeigen.

Aurich, den 6ten Junius 1822.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Provincial-Regierung von Oſtfriesland.

Sethe.

Digitized by Google

(40.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Aurich, betreffend die Absingung eines Te Deum wegen des Sieges bei Waterloo und Anordnung einer Kirchen-Collecte für die in dem letzten Feldzuge invalide gewordenen dürftigen Krieger oder deren hinterlassene Wittwen und Waisen. Aurich, den 6ten Junius 1822.

Das Königliche hohe Cabinets-Ministerium hat auch für dieses Jahr zu verordnen geruhet:

daß der wiederkehrende Tag des, unter dem Segen der göttlichen Vorsehung, zum Heile so vieler Völker glorreich erfochtenen, ewig denkwürdigen Sieges bei Waterloo, am 23sten dieses Monats, als am 3ten Sonntage nach Trinitatis, durch Absingung eines Te Deum unter Glockengeläute, feierlich begangen werde.

Indem Wir eilen, diese landesherrliche Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, fordern Wir sämmtliche Herren Geistlichen in dieser Provinz auf, alles, was zur Erhöhung dieses Festes gereichen kann, pflichtmäßig beizutragen, so wie Wir zugleich die dabei concurrirenden Orts-Obrigkeiten hierdurch veranlassen, für die Anordnung des gewöhnlichen Glockengeläutes an und vor dem gedachten, zur Feier des Festes bestimmten Tage gehörige Sorge zu tragen.

Wir bestimmen endlich, daß auch in diesem Jahre an dem bezeichneten Sonntage, den 23sten d. M., die Ausstellung der Becken in sämmtlichen Kirchen, zum Besten der in dem letzten Feldzuge invalide gewordenen dürftigen Krieger oder deren hinterlassenen Wittwen und Waisen, statt finden soll; und haben die Herren Geistlichen schon am Sonntage vor dieser Sammlung ihre Gemeindeglieder auf den wohlthätigen und gemeinnützigen Zweck derselben und wie insbesondere durch die thätige Theilnahme an der Verbesserung der Lage Unserer vaterländischen Krieger, welche an dem Tage, dessen Andenken jetzt gefeiert werden soll, ihr Leben, ihre Gesundheit zum Opfer brachten, dieses Tages am passendsten gedacht werden kann, dringend aufmerksam zu machen.

Dabei vertrauen Wir um so mehr zu einem günstigen Resultate dieser Collecte, da die von der Militair-Unterstützungs-Gesellschaft in Hannover ausgehende Unterstützung unserer invaliden, hülfsbedürftigen Krieger sehr bedeutend ist, indem der Betrag derselben allein für das vergangene Jahr, nach der hierüber in dem 27sten

Digitized by Google

Stücke des Amtsblatts von dem unterzeichneten Director unter dem 3ten April d. J. erlassenen officiellen Bekanntmachung, die Summe von 1600 Rthlr. Conventions-Münze überstieg, dagegen die von Uns in demselben Jahre veranstaltete Kirchen-Collecte kaum die Summe von 164 Rthlr. Conventions-Münze erreichte.

Zum Besten der unglücklichen Militairs, insbesondere der unglücklichsten Classe derselben, der im Feldzuge Erblindeten, müssen Wir daher eine den Bedürfnissen mehr entsprechende Sammlung an diesem Tage wünschen, deren Ertrag die Herren Geistlichen demnächst an ihre respectiven Herren Superintendenten einzureichen haben, von denen Wir hiernächst diesen gesammelten Ertrag in den ersten Tagen des künftigen Monats hier unfehlbar erwarten wollen.

Aurich, den 6ten Junius 1822.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversch-Ostfriesisches Consistorium.

von Vangerow.

(41.) **Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Osnabrück, die Legalisationen von Documenten abseiten des Königlichen Cabinets-Ministerii betreffend.** Osnabrück, den 7ten Junius 1822.

Beim hohen Königlichen Cabinets-Ministerio werden häufig Legalisationen von Documenten nachgesucht, ohne daß die Unterschriften mit der Beglaubigung der obersten Provincial-Behörde versehen sind. Da eine Beglaubigung vom Königlichen Cabinets-Ministerio nur dann erfolgen kann, wenn jene vorhanden ist, und der Mangel der Beglaubigung durch die oberste Provincial-Behörde Anlaß zum Aufenthalte und zu unnöthigen Weiterungen giebt: so werden alle Einwohner des hiesigen Regierungs-Bezirks, welche in den Fall kommen, sich eines Documents, dessen Legalisation erforderlich ist, im Auslande zu bedienen, hiemit aufgefordert, die Beglaubigung der Unterschriften vor dem weiteren Gebrauche bei der Regierung nachzusuchen.

Osnabrück, den 7ten Junius 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Regierung.

L. v. Bar. Ostmann v. d. Leye. Struckmann.

(42.) Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Stade, betreffend die Wiederaufhebung der wegen Zurückweisung der aus Spanischen Häfen kommenden Schiffe erlassenen Anordnungen. Stade, den 11ten Junius 1822.

Bei den beruhigenden Nachrichten über den öffentlichen Gesundheits-Zustand in den verschiedenen Weltgegenden, in deren Folge die Herzoglich-Holstein-Oldenburgische Regierung die im verflossenen Jahre aus Rücksichten der Gesundheits-Polizei angeordnete Aufsicht über die in die Weser einkommenden Schiffe bis weiter wieder aufgehoben und deshalb den Posten des bisher bei Blexen noch ausgelegenen Quarantaine-Cutters wieder eingezogen hat, findet auch die hiesige Regierung sich veranlaßt, die diesseits nach den öffentlichen Bekanntmachungen vom 26sten September, 5ten October und 15ten December 1821 getroffenen Anordnungen wegen Zurückweisung der aus Spanischen Häfen auf die Elbe und Weser kommenden Schiffe hierdurch wiederum aufzuheben.

Stade, den 11ten Junius 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung für die Herzogthümer Bremen und Verden und das Land Hadeln.

Haltermann. v. d. Decken.

(43.) Gemeiner Bescheid des Königlichen Hofgerichts zu Stade an sämmtliche Untergerichte der dasigen Herzogthümer, die von selbigen zu erhebenden Sporteln betreffend. Stade, den 12ten Junius 1822.

Nachdem die sämmtlichen Untergerichte der hiesigen Herzogthümer, in Gefolge unseres Ausschreibens vom 13ten November v. J., die bei ihnen vorhandenen Sporteln-Taxen eingesandt und wir dem Königlichen Cabinets-Ministerium den vollständigen Auszug daraus vorgelegt haben, ist unterm 8ten dieses Monats von gedachter hohen Behörde ein anderweites aufträgliches Rescript an uns gelangt.

Dem darin ausgedrückten Willen gemäß soll unverzüglich der bei sehr vielen

Ansätzen befundenen gesetzwidrigen Willkühr, ja dem eingerissenen wahren Unfug ernsthafter Einhalt geschehen.

Für diesen Zweck sind im angezogenen Rescripte, bei vorerstiger Unthunlichkeit einer für die hiesigen Untergerichte zu entwerfenden allgemeinen Gebühren-Taxe, Bestimmungen ausgesprochen und sind wir beauftragt, selbige durch einen allgemeinen Bescheid zu eröffnen.

Damit also nichts an Gelebung unserer Pflicht ermangeln möge, als wird hiedurch Folgendes von uns bekannt gemacht und auf höhern Willen befohlen.

Art. 1.

Den betreffenden Untergerichten dieser Herzogthümer dient bis auf fernerweite Verfügung die der Polizei-Ordnung von Seite 1069 bis 1081 einverleibte Regiminal-Verordnung vom 4ten April 1716 in ihrem ganzen Umfang zur unabweichlichen Richtschnur; es müßte denn durch spätere landesherrliche oder Regiminal-Verfügungen solche Verordnung wieder abgeändert seyn.

Es liegt in letzterer schon das ausdrückliche und auf unbestimmt gelassene Fälle sogar ausgedehnte Verbot jeder eigenen Willkühr der Gerichte, und es ist ein ungebührliches tarwidriges Nehmen von Gebühren selbst mit ernstlicher Strafe darin bedroht.

Daher kann von angeblicher Gerichts-Observanz, wo höhere ausdrückliche Bestätigung fehlt, mithin selbige gegen ein Prohibitiv-Gesetz eingeführt wäre, schlechterdings nicht die Rede seyn.

Art. 2.

Diejenigen Königlichen Ämter, Gerichte und Landes-Gerichte, die in spätern Zeiten ihre besondern Gebühren-Taxen erhalten haben, werden pünctlich solche Taxen nur befolgen müssen und in Ansehung derjenigen Sätze, wo Ergänzung oder Erläuterung erforderlich, statt sodann die übertriebenen und illegalen Gebräuche benachbarter Gerichte anzunehmen, angemessene Befehle von Königlicher Provincial-Regierung hieselbst erwirken, sodann aber solches allhier forderſamst und unfehlbar anzeigen.

Art. 3.

Indem, nächst der überhaupt mit geringer Ausnahme befundenen unrechtfertigen Willkühr, in den eingelieferten neuesten Spotteln-Taxen noch insonderheit dies befunden ist: bisher solche Willkühr sogar gegen die ausdrückliche Vorschrift einiger besonderen landesherrlichen oder Regiminal-Verfügungen ausgedehnt zu haben: so ist uns zur Pflicht gemacht, den Untergerichten den betreffenden Inhalt ins Gedächtniß zurückzurufen.

1) Die im Anhange der Polizei-Ordnung pag. 27. seq. abgedruckte König-

liche Verordnung vom 28sten August 1741, wegen Abkürzung der Proceſſe auf dem Lande, ſchreibt vor im 2ten Artikel:

„daß, wenn bei (Unter-) Gerichten den Parteien etwas zu communiciren, „deshalben kein Interlocut oder Decret beſonders expediret, ſondern „nur der terminus zur nächſten Handlung auf das communicandum ge„ſchrieben, jedoch für die deswegen geſchehene Annotation keine Spor„teln ſollen genommen werden."

2) Die am angezogenen Orte auf Seite 40 seq. abgedruckte Reginimal-Vorſchrift vom 7ten Junius 1748 ordnet:

a. „daß für die Einſchreibung ſammt der Atteſtirung eines Schuld- und „Pfandbrieſes von 25 — 100 Rthlr., 24 ßl.;
„von einer höhern bis zu 500 Rthlr. voll ſich erſtreckenden Summe, 36 ßl.;
„von einer darüber bis an 1000 Rthlr. exclusive laufenden Summe „1 Rthlr.; von 1000 Rthlr. und weiter ſteigenden Summe, ſie mag ſo „hoch ſeyn wie ſie wolle, 2 Rthlr. gegeben werden ſolle."

b. „Würde ein Königlicher Beamter oder anderer Gerichtshalter ſich erküh„nen, ein mehres, denn hier oben ſpecificiret, für die Ingroſſirung und „Atteſtirung zu fordern: ſo ſoll mit fiscaliſcher Ahndung gegen ſol„chen verfahren werden."

3) Im Artikel 17. der allgemeinen Landes-Verordnung vom 31ſten Auguſt 1798 wird vom höchſten Geſetzgeber feſtgeſetzt:

„daß durchgängig für ein jedes ad depositum gebracht werdende Geld„Quantum überhaupt 1 Procent an Depoſitions-Gebühren genom„men werden ſoll,
„und bei Concurſen von den Untergerichten nur die Hälfte."

So erſichtlich daher beſondere Decrets-Gebühren als völlig unzuläſſig erſcheinen: ſo hat es bei dem Königlichen Cabinets-Miniſterium ein beſonderes Befremden erregen müſſen, wenn mehrere der Untergerichte ſich nicht entblöden, die Ingroſſations- oder Confirmations-Gebühren nach unſtatthaften Procenten zu berechnen, ja wohl gar bei den Depoſiten-Gebühren 2 bis 3 Procente, oder zum höchſten Unfuge, von den niedergelegten Summen jährliche Procente ſich zu berechnen.

Gleich geſetzwidrig ſind Hebungs- und Zahlungs-Gebühren, wo man die angezogene Landes-Verordnung von 1798 nur zu eludiren ſucht, da vielmehr darnach ſolche Gebühren einbegriffen ſind in den Depoſiten-Gebühren, ſie daher ſchlechterdings nicht gefordert werden ſollen.

Digitized by Google

Art. 4.

Erwägend ferner, durch das Ministerial-Ausschreiben vom 11ten v. M. diejenigen unbestimmt gelassenen Untergerichts-Gebühren, welche selbst unsere Hofgerichts- und Canzlei-Taxe übersteigen, vorerst auf letztere sollen herabgesetzt werden: so wird dem gemäß auch in Ansehung der Gebühren für Edictal-Ladungen ernstlich vorgeschrieben, daß das maximum für eine nur zu erlassende Edictal-Ladung den Ansatz von 1 Rthlr. 12 ggr. Conventions-Münze mit Ausschluß der Copialien nicht übersteigen dürfe, wobei sich von selbst versteht daß, wo die Gebühren niedriger, sie nicht auf jenes maximum dürfen gesteigert werden.

Art. 5.

Es darf keinem der sämmtlichen Untergerichte dieser Herzogthümer unverhalten bleiben, daß, wie mit eigenen Worten das Königliche Cabinets-Ministerium in jenem Rescripte vom 8ten v. M. zu erkennen giebt, jede künftige Überschreitung der Legalen, d. h. landesherrlich sanctionirten Sporteln-Taxen, so wie der jetzt getroffenen — in diesem Ausschreiben bekannt gemachten — Verfügungen zum erstenmale mit einer Geldbuße von 50 Rthlr. geahndet, im Wiederholungsfalle aber dem Königlichen Cabinets-Ministerium selbst zu weiterer Verfügung gegen den gewissenlosen Richter angezeigt werden soll.

Art. 6.

So wie nach dem Reginal-Ausschreiben vom 13ten December 1717 die Untergerichte die taxmäßigen Sporteln auf den Expeditionen genau verzeichnen müssen, so wird mittelst dieses zur gemessenen Pflicht ihnen gemacht, alle und jede von den Parteien zu entnehmenden Gebühren, sie haben Namen wie sie wollen, auch die Copialien, Vidimations- und Insinuations-Gebühren auf den Concepten der gerichtlichen Acten, als den Citationen, Protocollen, Bescheiden, Urtheilen und sonstigen Verfügungen eigenhändig genau zu specificiren.

Art. 7.

Endlich, da nach unserm Ausschreiben vom 13ten November v. J. zum Abhelf bisheriger, durch Gegenwärtiges näher auseinander gesetzter Mißbräuche von unserer Seite eine strenge Controle soll geführt werden: so versteht es sich, daß sämmtliche Untergerichte dieser Herzogthümer ihre bisherigen Sporteln-Taxen nach diesen bündigen Vorschriften einschränken und ein sonach rectificirtes Exemplar uns einsenden werden, als welches wir unter Androhung einer Strafe von 5 Rthlr. spätestens vor Ausgang des künftigen Julius-Monats gewärtigen wollen.

Art. 8.

Digitized by Google

Art. 8.

Um letztlich diesem gemeinen Bescheide die möglichste Publicität zu verschaffen — was Königliches Cabinets-Ministerium uns gleichfalls anbefohlen — soll jedes der uns unterworfenen Gerichte, an welches ein gedrucktes Exemplar gelangen wird, selbiges an der gewöhnlichen Stelle affigiren, dasselbe auch im hiesigen Canzlei-Gebäude verfügt und dies Ausschreiben den hiesigen Intelligenz-Blättern, nicht weniger der 3ten Abtheilung der Gesetz-Sammlung einverleibt werden.

Stade, den 12ten Junius 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche, zum Hof-Gerichte der Herzogthümer Bremen und Verden verordnete Canzlei-Director, Justiz-Räthe und Assessores.

(L. S.) von Schlütter.

(44.) **Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Bentheim, wodurch den Fuhrleuten verboten wird, auf dem Wagen sitzend ohne Leine zu fahren, und ihre Pferde an und auf den Straßen unangebunden und, ohne daß jemand dabei bleibt, stehen zu lassen.** Bentheim, den 19ten Junius 1822.

Demnach in Erfahrung gebracht worden, daß sehr viele Fuhrleute in dieser Grafschaft, besonders die Landleute, die üble Gewohnheit haben, auf dem Wagen sitzend ohne Leine zu fahren, und die Pferde bloß mit Wort und Peitsche zu steuern, als auch ihre Pferde oft unangebunden und, ohne daß jemand dabei bleibt, auf und an den Straßen stehen zu lassen, durch beides aber schon manche Unglücksfälle sind veranlaßt worden: so wird allen Fuhrleuten ohne Ausnahme bei 2 Rthlr. Holländisch Strafe, zur Hälfte für den Denuncianten, hiemit verboten, auf dem Wagen sitzend ohne Leine zu fahren, und ihre Pferde an und auf den Straßen unangebunden und, ohne daß jemand dabei bleibt, stehen zu lassen.

Den Obrigkeiten wird es zur Pflicht gemacht, gegen die Contravenienten gehörig vigiliren zu laſſen.

Bentheim, den 19ten Junius 1822.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Regierung.
von Peſtel.

(45.) **Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Aurich, die Aufhebung der Quarantaine-Anſtalten betreffend.** Aurich, den 21ſten Junius 1822.

Da über den öffentlichen Geſundheitszuſtand derjenigen Weltgegenden, welche noch am Ausgange des vorigen Jahres vom gelben Fieber und anderen anſteckenden Krankheiten heimgeſucht worden, von allen Seiten beruhigende Nachrichten eingehen: ſo haben Wir die auf der Ems ſtationirten beiden Quarantaine-Schiffe eingezogen, — heben auch die durch Unſere Publicanda vom 1ſten September, 22ſten September, 17ten October und 12ten December v. J. gegen die von den Weſtindiſchen Inſeln, aus den Häfen der Nordamericaniſchen Freiſtaaten Newyork, Baltimore und Neu-Orleans, ſo wie aus den Häfen des Königreichs Spanien kommenden Schiffe angeordneten Vorſichts- und Sicherheits-Maaßregeln hierdurch völlig auf, und machen ſolches dem Publico hierdurch bekannt.

Aurich, den 21ſten Junius 1822.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Provincial-Regierung von Oſtfriesland.

Sethe.

Digitized by Google

(46.) **Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Stade, die Abstellung der wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten und Mißbräuche bei den Prediger-Wahlen der Gemeinden auf dem Lande in den Herzogthümern Bremen und Verden betreffend.** Stade, den 24sten Junius 1822.

Die bei den Prediger-Wahlen der Gemeinden auf dem Lande in den Herzogthümern Bremen und Verden wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten und Mißbräuche haben das Königliche Cabinets-Ministerium zu Hannover veranlaßt, zu deren Abstellung und Erhaltung der Ordnung bei solchen Wahlen folgende Bestimmungen zu treffen, welche, in Gemäßheit der Uns ertheilten Autorisation, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Es soll nämlich

1) jede Land-Gemeinde in den Herzogthümern Bremen und Verden, welcher das Wahlrecht eines Predigers zusteht, zu einer solchen Wahl für die Zukunft nur unter der Anordnung und Leitung von Wahl-Commissarien schreiten dürfen, und wird die von einer Gemeinde in Zukunft gegen diese Bestimmung, für sich allein unternommene Prediger-Wahl für völlig nichtig erklärt. Das Königliche Consistorium hieselbst ernennt die Wahl-Commissarien bald nach der eingetretenen Pfarr-Vacanz, deren Wiederbesetzung durch Gemeinde-Wahl erfolgt, und überträgt dieses Geschäft einer obrigkeitlichen Person (in der Regel der ersten des betreffenden Gerichts-Bezirks) in Gemeinschaft mit dem Superintendenten oder Probste, oder auch mit einem der bereits im Amte befindlichen älteren Geistlichen des betreffenden Kirchenkreises.

Es haben

2) diese Wahl-Commissarien, unter dem Königlichen Consistorio, dahin zu sehen, daß im Allgemeinen vor und bei der anzustellenden Prediger-Wahl alles mit Ordnung, Regelmäßigkeit und ohne pflichtwidrige Nebenabsichten von statten gehe, insbesondere der Wahltag zur gehörigen Kunde gebracht und, außer den wirklichen Wahl-Interessenten, niemand zum Stimmen gelassen werde.

Sowohl unmittelbar vor Eröffnung des Wahl-Acts, als auch an dem vorhergehenden Sonntage, ist die Aufmerksamkeit der Gemeinde, respective durch die Commissarien und durch den Prediger von der Canzel, auf die hohe Wichtigkeit der bevorstehenden Handlung, auf die einem jeden Wahl-Interessenten dabei obliegende Unpartheilichkeit mit wenigen aber eindringlichen Worten zu richten. Das Wahl-Protocoll aber haben die Commissarien nach Beendigung des Geschäfts dem Königlichen Consi-

Digitized by Google

storio hieselbst, in beglaubter Form, berichtlich einzusenden, welchem auch die in der Zeit vor oder bei der Wahl sich etwa hervorgegebenen Umstände von Erheblichkeit, welche bei den Commissarien ein Bedenken erregt haben, sey es vor Anstellung der Wahl oder bei Einsendung des Wahl-Protocolls, wenn der Fall erst bei der Wahl-Acte selbst eingetreten ist, zur Entscheidung vorzulegen sind.

Die von den Commissarien verhandelten Acten sind, nachdem die Wahl geschehen, an den Superintendenten oder Probst des Kirchenkreises zur Aufbewahrung abzugeben.

Für die Ausrichtung des Geschäfts

3) werden den Commissarien, außer der freien, von der betreffenden Gemeinde zu leistenden Fuhr, nur Diäten bewilligt, und bestimmt das Königliche Consistorium in jedem Falle, ob die durch die Prediger-Wahl veranlaßten Kosten aus dem Kirchen-Ärario erfolgen sollen, oder ob dieselben von der Gemeinde in Neben-Anlage aufzubringen sind.

Gebühren für erforderlich gewesene Ausfertigungen und Berichte werden den Commissarien nicht gut gethan, und unterliegen jene, gleich den von der höheren Behörde wegen der Prediger-Wahl zu erlassenden Verfügungen, als den öffentlichen Dienst angehend, keinem Stempel.

Endlich wird bei dieser Veranlassung noch

4) die dem Vernehmen nach in einigen Land-Gemeinden eingeführte Sitte, wornach den zur Wahl sich meldenden Geistlichen angesonnen werden will, bei allen Wahl-Interessenten Besuche abzustatten und deren Stimmen sich zu erbitten, als eine eben so lästige als den Predigerstand herabsetzende Förmlichkeit hiemit in der Maaße allgemein abgeschafft:

daß die zur Wahl sich meldenden Geistlichen ihren desfallsigen Wunsch nur den Kirchen-Vorstehern zu erkennen zu geben und durch diese um Zulassung zur Probe-Predigt nachzusuchen haben, welche letztere alsdann die Wahl-Interessenten in den Stand setzen wird, ihre Stimmen demnächst abgeben zu können.

Diese Bestimmungen sollen sogleich nach erfolgter Publication in Kraft treten, und soll übrigens diese in die dritte Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufzunehmende Bekanntmachung, der ausdrücklichen Vorschrift des Königlichen Cabinets-Ministerii gemäß, allen Geistlichen in den hiesigen Herzogthümern und sämmtlichen Obrigkeiten

Digitized by Google

hieselbst zugesandt, so wie in den Gemeinden, welche ein Recht der Prediger-Wahl haben, außerdem von der Kanzel verlesen werden.

Stade, den 24sten Junius 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln.

v. Marschalck. Haltermann. F. v. d. Decken.

(47.) **Circulare des Königlichen General-Post-Directorii an sämmtliche Post-Aemter, Speditionen und Relais, verschiedene Gegenstände des Postdienstes betreffend.** Hannover, den 27sten Junius 1822.

In der Anlage erhalten sämmtliche Relais des Königreichs (und auch die Post-Ämter und Speditionen zur Nachricht) die 23ste Nummer der ersten Abtheilung der Gesetz-Sammlung, welche eine unterm 25sten d. M. erlassene landesherrliche Verordnung über das Nebenpostiren enthält.

Wenn zu verschiedenen Zeiten und besonders von Relais in gewissen Landestheilen Beschwerden über Beeinträchtigung der Post-Anstalten durch die Mieth-Kutscher an das General-Post-Directorium gelangt sind: so werden die Relais aus der vorgedachten Verordnung ersehen, daß die höchste Landes-Behörde auf die davon erhaltene Kenntniß sich bewogen gefunden hat, zu Gunsten der Relais verschiedene Beschränkungen des Lohnfuhr-Wesens zu verordnen.

Die Relais werden, wie zu denselben sicher vertrauet wird, die ihnen dadurch bewiesene landesherrliche Fürsorge dankbar zu erkennen wissen, und können solches nicht besser an den Tag legen, als indem sie fortfahren und immer mehr sich bestreben, durch genaue Erfüllung ihrer Dienstpflichten und Vervollkommnung ihrer Anstalten, das Postwesen des Königreichs, so viel an ihnen liegt, immer empfehlenswerther zu machen.

Die vorliegende Verordnung ergänzt und erläutert diejenige vom 12ten April 1821 in folgenden wesentlichen Puncten:

1) Sie verbietet den Miethfuhrleuten das Aufsuchen und Anwerben der Reisenden.

Digitized by Google

2) Sie untersagt denselben, vor die eigenen Wagen der Reisenden zu spannen. Die dabei gemachte höchst billige Ausnahme, in Betreff solcher Fuhren, welche von Einheimischen mit deren Wagen und gemietheten Pferden geschehen, ist wohl zu bemerken, damit nicht ein solcher Vorspann als eine Contravention angesehen werde.

3) Soll jeder Wechsel mit den Pferden der Miethkutscher untersagt seyn. In den Ausnahme-Fällen übrigens, wo den Relais angezeigt werden sollte, daß die Umstände den Wechsel eines oder mehrerer Pferde nöthig und sehr wünschenswerth machen, ist die von ihnen schriftlich zu ertheilende Einwilligung niemals zu verweigern, es sey denn, daß erweislicher Maaßen der Miethkutscher unterwegs Pferde in der ausdrücklichen Absicht aufgestellt habe, um mit selbigen seine ermüdeten anderen Pferde abzulösen. In dergleichen wohl nur selten vorkommenden Fällen wird es hoffentlich den Relais leicht seyn, die Absichtlichkeit oder Nothwendigkeit des Wechsels zu erkennen.

4) Sind die vielfach gehegten Zweifel über die Stattnehmigkeit der Wahl gewisser, außerhalb der Poststraßen laufenden Wege durch die Miethkutscher dadurch gänzlich gehoben, daß die Lohnfuhrleute alle in sonstiger Hinsicht erlaubte Wege einschlagen dürfen, wenn sie nur das Stationsgeld, nach der Entfernung auf der ordentlichen Straße, entrichten. Die Relais, welche hiernach das Stationsgeld für die hinterliegenden, in dem auszustellenden Stationsscheine jedesmal genau anzugebenden Relais mit erheben und denselben ihren Antheil zu vergüten haben, werden hiemit angewiesen, diese Vergütung bei jeder einzelnen Fuhr und mit der nächsten Post zu beschaffen, wenn nicht etwa an solchen Puncten, wo der Fall häufig eintritt, die Relais untereinander eine monatliche Berechnung darüber verabreden sollten.

Was die gänzlich neue Anordnung betrifft, daß den Lohnfuhrleuten auf Touren, wo sie von Erlegung des Stationsgeldes frei sind, nämlich die nicht nach oder über Relais gehen, und wo die Posthalter den Transport zu leisten nicht verbunden wären, Scheine unentgeltlich ertheilt werden sollen: so ist selbige gewiß geeignet, eine angemessene Controle der Miethkutscher zu bewirken.

Die Relais erhalten von diesen auf blaues Papier gedruckten Gratisscheinen vorläufig mit gegenwärtigem Circular, jedes 48 Stück. Künftig haben sie sich diese Scheine bei den Post-Ämtern zu verschaffen, welche davon unverzüglich mit Vorrath versehen werden sollen, den sie, zugleich mit dem Bestande der bezahlten Stations-Scheine, sich demnächst ergänzen lassen müssen. Es wird erwartet, daß sowohl die Relais als die Post-Ämter dahin sehen werden, stets dergleichen blaue Scheine in Vorrath zu haben.

Digitized by Google

Den Relais wird anempfohlen, die Route, welche die Miethkutscher mit den blauen Scheinen nehmen zu wollen angeben, möglichst genau und mit so vielen Orten, als der Raum gestattet, in den Scheinen anzuführen, damit derjenige Miethkutscher, welcher etwa unredlicher Weise einen solchen Schein zu einer Defraude sollte mißbrauchen wollen, im Entdeckungsfalle desto leichter überführt werden könne, im andern Falle aber, damit die Reise um so weniger einer Störung ausgesetzt sey.

5) Sind wegen solcher Fuhren, welche die Miethkutscher gegen das Verbot übernommen haben, nähere Vorschriften darüber ertheilt, ob und unter welchen Bedingungen im Entdeckungsfalle die Fuhr wirklich hätte besorgt werden dürfen.

Bei der sehr bestimmten und deutlichen Fassung der vorliegenden gesetzlichen Vorschriften ist es unnöthig, den Relais deren Inhalt weiter auseinander zu setzen. Wenn sie nur die Verordnung aufmerksam lesen, so wird ihnen deren Sinn und Absicht nicht entgehen; da indeß, schon mit dem 1sten k. M., die Anwendbarkeit dieser Verordnung eintritt und es nicht zu erwarten ist, daß sie so schnell hinreichend bekannt werde: so erhalten die Relais hiedurch die Anweisung, im Anfange nicht gleich mit Strenge auf die Befolgung der ertheilten Vorschriften zu sehen; sondern, insofern nicht offenbare Absichtlichkeit am Tage liegt, nachsichtig zu seyn.

Überhaupt giebt die vorliegende Verordnung, indem selbige durch die verschiedenen Verbote und Vorschriften an sich schon Vieles verhindern wird, was von Seiten der Lohnfuhrleute zur Beeinträchtigung der Post-Anstalten gereichen würde, eine neue Veranlassung, in weiterer Beziehung auf die schon im Circular No. 50. vom 30sten April 1821 pag. 6. gegebene Weisung, die Relais darauf aufmerksam zu machen, daß sie wohlthun werden, Alles zu vermeiden, was eine übertriebene Ängstlichkeit verräth, und den Schein eines gehässigen Auflauerns haben könnte, so wie es denn höchst wünschenswerth ist, daß in Contraventions-Fällen, wo die Miethkutscher nicht gutwillig die verwirkte Strafe erlegen, die Denunciation beim Gerichte, wenn solche nicht mit Sicherheit erweislich zu machen ist, lieber unterbleibe.

Unterm 30sten April d. J. ist in der 16ten Nummer der ersten Abtheilung der Gesetz-Sammlung die, zu mehrerer Notiz für die Relais, nachstehend wiederholte Bekanntmachung von dem General-Post-Directorio erlassen:

„Da das Königliche Cabinets-Ministerium zu bestimmen geruhet hat,

daß der, Inhalts der landesherrlichen Verordnung vom 12ten April 1821, bei Mieth- und Lohnfuhren und in den geeigneten Fällen zu lösende Sta-

tions-Schein von allen Relais den deshalb sich meldenden Mieth- und Lohn-Fuhrleuten auch zur Nachtzeit, d. h. von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, gegeben; jedoch, wenn er während der angegebenen Zeit, mithin nach 10 Uhr Abends und vor 6 Uhr Morgens, gefordert werde, dem denselben ausfertigenden Relais, außer dem Stations-Gelde, eine besondere Vergütung von 2 Ggr. Conventions-Münze für die Expedition von den Mieth- und Lohn-Fuhrleuten verabreicht werden solle:

so wird diese Verfügung zur Nachricht, wie auch zur Nachachtung für sämmtliche Relais, auf Befehl des Königlichen Cabinets-Ministerii, hiemit bekannt gemacht; und soll gegenwärtiges Publicandum der ersten Abtheilung der Gesetz-Sammlung inserirt werden."

Die hiernach den Relais für die Ausfertigung der Stations-Scheine zur Nachtzeit bewilligte Gebühr von 2 Ggr. darf, wie in Beziehung auf die oben unter der Ziffer 4 ertheilte Instruction, bei vorhandenem gleichen Grunde, hiemit bestimmt wird, auch genommen werden, wenn ein sonst unentgeltlich zu ertheilender blauer Schein binnen der Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens verlangt wird.

Hannover, den 27sten Junius 1822.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversches
General-Post-Directorium.

v. Hinüber. Rudloff.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

No. 7.

Hannover, den 14ten Auguſt 1822.

(48.) Circulare des Königlichen General-Poſt-Directorii an ſämmtliche Poſt-Aemter, Speditionen und Relais, die Aufhebung der Trink-Gelder bei den fahrenden Poſten und die Uebernahme der Garantie für die Effecten der Reiſenden betreffend. Hannover, den 9ten Julius 1822.

Seit längerer Zeit iſt es bereits der Wunſch des General-Poſt-Directorii geweſen, den mit der ordinairen fahrenden Poſt reiſenden Perſonen dieſes Beförderungs-Mittel wohlfeiler und angenehmer zu machen. Unter den dazu in Vorſchlag gekommenen Mitteln ſchien die Aufhebung der bisher an die Wagenmeiſter und Poſtillons zu erlegenden Trinkgelder das paſſendſte zu ſeyn, weil dadurch für die Reiſenden nicht allein eine Koſtenerſparniß erreicht, ſondern auch die Beläſtigung, welche die Erlegung dieſer Gebühren nach ſich zieht, aus dem Wege geräumt und die Benutzung der fahrenden Poſten dem Publico alſo auch in dieſer Hinſicht angenehmer gemacht wird. Eben ſo wünſchenswerth ſchien es aber auch, den Reiſenden für ihre Effecten, durch Zuſicherung der Garantie, mehr Sicherheit zu verſchaffen und dadurch die Beſorgniſſe zu entfernen, welche die ſelbſt zu führende Aufſicht über ſelbige, bei ängſtlichen und mit den Poſt-Einrichtungen weniger bekannten Perſonen, mitunter erregen konnte.

Die höchſte Landes-Behörde hat die in dieſer Beziehung gemachten Anträge genehmigt und, durch eine unterm 27ſten v. M. erlaſſene landesherrliche Verordnung, ſowohl die Aufhebung der Trinkgelder bei den fahrenden Poſten, als auch die Übernahme der Garantie für die Effecten der Reiſenden verfügt. Sämmtlichen Poſtäm-

Digitized by Google

tern, Speditionen und Relais wird ein Abdruck dieser Verordnung, durch Übersendung der 24sten Nummer der 1sten Abtheilung der Gesetz-Sammlung, hieneben mitgetheilt und denselben aufgegeben, den ihnen untergebenen Wagenmeistern und Postillons die Einforderung der bei den fahrenden Posten von den Reisenden zu erlegen gewesenen Trinkgelder vom 1sten August an, als dem Tage, von welchem an jene Verordnung in Kraft tritt, auf das strengste und unter Androhung der nachbemerkten Strafe zu untersagen, ihrerseits aber genau darauf zu achten, daß dieser Vorschrift nachgelebt werde. Zugleich haben dieselben den genannten Individuen aber auch zu eröffnen, daß es keineswegs die Absicht sey, ihnen durch die getroffene Verfügung einen Theil der bisher genossenen Einnahme zu entziehen, sondern daß ihnen diese Gebühren, in dem nämlichen Verhältniß, wie sie selbige von den Reisenden bisher erhoben, künftig aus der Post-Casse vergütet werden sollen.

In dieser letzteren Beziehung wird hierdurch Folgendes festgesetzt:

1) Die Wagenmeister und Postillons sollen die bei den fahrenden Posten bisher bezogenen Trinkgelder vom ersten künftigen Monats an aus der Post-Casse vergütet erhalten, und soll deren Betrag, auf den Grund einer bei jedem Post-Büreau quartaliter darüber aufzustellenden Liquidation, für jetzt noch in den Rechnungen der Postämter sub capite XIV. in Ausgabe gestellt werden.

2) Die Auszahlung soll monatlich, durch die Postämter und Speditionen an die Relais und von diesen an die Wagenmeister und Postillons, erfolgen. An denjenigen Orten, wo sich ein oder mehrere vom General-Post-Directorio angestellte Wagenmeister befinden, ist die Zahlung an selbige jedoch unmittelbar von den Postämtern und Speditionen zu leisten.

Sollten die Postillons hin und wieder vielleicht wünschen, die ihnen zukommende Vergütung in noch kürzeren Terminen zu erhalten, so wird erwartet, daß die Posthalter sich hierzu bereit bezeigen werden.

3) Um den Betrag der den Wagenmeistern und Postillons zu vergütenden Trinkgelder auszumitteln, haben die Postämter und Speditionen in einem besondern und nach den verschiedenen Coursen abzutheilenden Register, die Zahl der posttäglich am Orte aufgestiegenen und durchpassirten Reisenden nach dem Stundenzettel anzunotiren und nach diesen Annotationen, am Schluß eines jeden Monats, die Berechnung der zu vergütenden Trinkgelder zu machen. Damit die Relais um so leichter die Vertheilung unter die verschiedenen Participienten machen können, ist auch der Name des Postillons, durch welchen der Transport besorgt ist, in dem Register mit zu bemerken.

Digitized by Google

4) Auf den Grund des monatlich zu machenden Abschlusses haben sowohl die Postämter als Speditionen am Ende des Quartals eine zur ausgablichen Berechnung dienende Liquidation, und zwar nach dem hierbei erfolgenden, einer näheren Erläuterung nicht bedürfenden Formulare, aufzustellen. Selbige muß mit den Quitungen der Relais und Wagenmeister, wenn ein solcher im Orte angestellt ist, belegt werden. Um die Zahl der Quitungen jedoch nicht zu vervielfältigen, haben sowohl die Relais als Wagenmeister über den für das ganze Quartal empfangenen Betrag in einer Summe zu quitiren. Sind mehrere Wagenmeister beim Post-Büreau angestellt, so haben dieselben gemeinschaftlich eine von sämmtlichen Participienten zu unterschreibende Quitung auszustellen.

5) Die nach obiger Anweisung aufzustellende Liquidation ist von den Speditionen jedesmal mit der ersten Post nach Ablauf des Quartals an das vorgesetzte Post-Amt einzusenden, welches den darnach sich ergebenden Betrag in seine Rechnung mit aufzunehmen hat. Um die Speditionen jedoch auf die Rückerstattung der monatlich ausgezahlten Trinkgelder nicht bis zum Ende des Quartals warten zu lassen, so hat jede Spedition dem ihr vorgesetzten Postamte nach Ablauf eines jeden Monats anzuzeigen, wie viel von ihr an die Relais und Wagenmeister vergütet ist. Die Postämter werden angewiesen, den ausgelegten Betrag hierauf den Speditionen sofort zu erstatten und die auf diese Weise geleisteten Zahlungen, nebst den an ihrem eigenen Orte zu vergüten gewesenen Trinkgeldern, in den monatlichen Cassen-Extracten unter einer besondern hinzuzufügenden Rubrik abzusetzen.

6) An denjenigen Orten, woselbst sich zwar ein Relais aber keine Post-Spedition befindet, liegt es dem Posthalter ob, die Vergütung der seinen Untergebenen zukommenden Trinkgelder zu leisten, die darüber aufzustellende Liquidation nach obigen Bestimmungen vierteljährlich anzufertigen und die Einziehung des sich ergebenden Betrags bei demjenigen Postamte wahrzunehmen, auf welches er mit seinen Contract-Geldern angewiesen ist. Die Inhaber jener Relais haben in dieser Hinsicht alles dasjenige wahrzunehmen, was von der Spedition, wenn eine solche sich in ihrem Orte befände, zu leisten gewesen seyn würde.

Um die Ausführung der zum Vortheil der Reisenden getroffenen Anordnung zu sichern, und die Wagenmeister und Postillons gegen jede Verkürzung der ihnen aus der Post-Casse zugesicherten Vergütung zu schützen, wird hierdurch ferner bestimmt:

1) Jeder Wagenmeister und Postillon, welcher sich erlauben sollte, von den mit den fahrenden Posten reisenden Personen die Erlegung des aufgehobenen Trinkgeldes ferner zu verlangen, hat das erstemal den 4fachen, das anderemal aber den

Digitized by Google

8fachen Betrag der unrechtmäßig erhobenen Gebühr als Strafe zu entrichten, und soll dieser Straf-Betrag der Posthülfs-Casse zufallen. Im nochmaligen Wiederholungsfalle verliert der Postillon den Genuß der bereits erlangten, oder das Anrecht an die noch zu hoffende Pension, der Wagenmeister aber wird sofort aus dem Dienste entfernt, und tritt diese letztere Strafe auch gegen den Postillon ein, wenn derselbe zum viertenmale sich eine unrechtmäßige Forderung erlauben sollte.

2) Die Relais-Inhaber sind verpflichtet, den in ihren Diensten stehenden Wagenmeistern und Postillons den vollen Betrag der ihnen für dieselben durch die Post-Ämter und Speditionen ausgezahlten Trinkgelder zu vergüten. Das General-Post-Directorium will zwar die Posthalter in denjenigen Anordnungen nicht beschränken, welche dieselben, rücksichtlich der Vertheilung der Postillons-Trinkgelder zum Besten des Dienstes beabsichtigen dürften, doch kann dasselbe kein Arrangement anerkennen, welches zum Zweck hat, dem Relais-Inhaber einen Theil oder wohl gar den ganzen Betrag der aus der Post-Casse vergüteten Trinkgelder zuzuwenden. Der Posthalter, welcher überwiesen werden sollte, von den Trinkgeldern der Wagenmeister und Postillons etwas für sich behalten zu haben, verfällt in eine Strafe von 5 Rthlr., welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Die ertheilten Vorschriften werden die Postämter und Speditionen, wie auch die betreffenden Relais, hinreichend mit demjenigen bekannt machen, was von ihnen wegen Auszahlung und Berechnung der den Wagenmeistern und Postillons künftig aus der Post-Casse zu vergütenden Trinkgelder zu beobachten ist. Unter Hinweisung auf die Artikel II. und III. der anliegenden Verordnung, erhalten die Postämter und Speditionen in Nachfolgendem nun auch eine Anweisung über das Verfahren, was künftig bei der Annahme und Spedition der Effecten der Reisenden eintreten muß.

In dieser Beziehung ist zuförderst zu bemerken:

1) daß den Reisenden die Garantie für ihre Effecten nur unter gewissen von ihnen zu erfüllenden Bedingungen zugestanden ist; und

2) daß nur bis auf die Summe von 150 Rthlr. Gewähr geleistet wird, mithin eine auf eine höhere Summe lautende Declaration des Werths, ohne eine beigefügte Addresse — in welchem letzteren Falle der Gegenstand als gewöhnliches Postgut befördert wird — nicht angenommen werden darf.

Um die Garantie zu erlangen, müssen die Reisenden nach dem Inhalt der allegirten Verordnung gleich bei der Anmeldung der Mitfahrt anzeigen, ob und welche Effecten sie mit sich führen, und wie dieselben emballirt und gezeichnet sind. Ist es ihre Absicht, deren Werth anzugeben, so muß die desfallsige Declaration zu gleicher

Digitized by Google

Zeit mündlich gemacht werden. Das auf diese Weise vorläufig angemeldete Gepäck muß hiernächst zur festgesetzten Auflieferungszeit aufgegeben werden und, gleich allen andern zur postmäßigen Beförderung bestimmten Gegenständen, mit einer deutlichen Marque und der Angabe des Bestimmungs-Orts und des Werthgehaltes, wenn selbiger declarirt ist, versehen seyn. Den Reisenden steht es übrigens frei, ob sie von ihren Effecten den Werth angeben wollen oder nicht. Unterbleibt dieses, so ist für die etwanige Überfracht nur die Taxe von geringen Sachen zu erheben, dahingegen im andern Fall jene von guten Sachen für das Übergewicht in Anwendung kommen muß.

Nur unter Beobachtung dieser zur Erhaltung der Ordnung nothwendigen Bedingungen ist die Garantie zulässig. Unterläßt ein Reisender dieselben zu erfüllen, so verliert er auch allen Anspruch auf Entschädigung bei eintretendem Verluste, und kann insbesondere die Absendung der zu spät aufgelieferten, oder nicht ordnungsmäßig verpackten und gezeichneten Gegenstände unter Garantie der Post-Administration nicht erfolgen. Wenn der Reisende es wünscht und die Ladung es gestattet, dürfen solche zu spät aufgelieferte Effecten zwar noch mit abgesandt werden, doch geschieht die Beförderung sodann auf Gefahr des Eigenthümers, und hat dieser unterwegs auf die Sicherheit seiner Güter selbst zu achten.

Die Postämter und Speditionen haben dem Gepäck der mit den fahrenden Posten reisenden Personen im Allgemeinen die größte Aufmerksamkeit zu widmen, und bei dessen Annahme, Beförderung und Abgabe alle diejenigen Vorsichts-Maaßregeln zu beobachten, welche in Ansehung der übrigen Postgüter vorgeschrieben sind. Bei der Auflieferung der Effecten ist dem Reisenden ein auf dessen Namen lautender Empfang-Schein zu ertheilen, welcher die Angabe des oder der Gegenstände, deren Zeichen und Werth, wenn letzterer angegeben worden, enthalten muß. Das General-Post-Directorium hat von diesen Empfang-Scheinen zwei Sorten drucken lassen, nämlich:

No. 27.ª über solche Effecten, deren Werth von dem Reisenden declarirt ist, und

No. 27.ᵇ über diejenigen, bei welchen eine solche Declaration nicht statt gefunden hat.

Für die Scheine sub a., in welchen der Werth der Effecten ausgedrückt wird, dürfen die Postbeamten die taxmäßige Gebühr von 6 pf. zu ihrem Vortheile erheben; die Scheine sub b. müssen dahingegen unentgeltlich ausgegeben werden. Der im Scheine etwa unausgefüllt bleibende Raum ist jederzeit zu durchstreichen.

Die Postämter und Speditionen erhalten von beiden Sorten mit gegenwärtigem

Circular eine hinlängliche Quantität, so wie ihnen mit demselben zugleich auch der erforderliche Bedarf von den gedruckten neuen Personen-Scheinen zugefertigt werden wird. Die noch vorräthigen älteren Personen-Scheine dürfen von den Büreaus als Packpapier verbraucht werden.

Die Reisenden sind verpflichtet, den über ihre Effecten empfangenen Schein bei dem Büreau desjenigen Orts, wo sie die Post verlassen, und also ihre Sachen wieder in Empfang nehmen, einzuliefern. Die Postämter und Speditionen haben hierauf zu dringen, und darf die Auslieferung des Gepäcks an die Reisenden in der Regel nur erst nach Abgabe dieses Scheins erfolgen. Wenn sich jedoch ergäbe, daß ein Reisender den erhaltenen Empfang-Schein unterwegs verloren hätte, so würden die ihm zugehörenden Effecten zwar gegen eine auszustellende Quitung ausgeliefert werden können, doch erheischte in einem solchen Falle die eigene Sicherheit des Post-Büreaus, daß es den Reisenden aufforderte, sich zuvor als wirklicher Eigenthümer zu legitimiren.

So viel die Art der Spedition betrifft, so ist es nicht nöthig, die Güter der mitreisenden Personen in die gewöhnlichen Manuale und Charten einzuschreiben. Über selbige ist vielmehr ein eigener, auch die Namen der Reisenden enthaltender Frachtzettel anzufertigen, welcher von demjenigen Büreau, bei welchem der Cours anfängt, ausgehen soll, und unter welchem alle Postämter und Speditionen auf der Route das Gepäck der bei ihnen aufsteigenden Personen, unter Angabe des Zeichens der Emballage, des Gewichts, Bestimmungs-Ortes und des etwa declarirten Werthes einzutragen haben. Nach diesem Frachtzettel sind dem Schirrmeister bei Abgang der Post die Effecten der Reisenden, gleich allen andern Postgütern zu überliefern, und bei Ankunft der Post diejenigen Gegenstände in Empfang zu nehmen, welche den im Orte absteigenden Personen zugehören. Um die Reisenden bei der Ankunft nicht zu lange auf ihre Sachen warten zu lassen, haben die Post-Büreaus, gleich nachdem der Wagen abgeladen ist, die Bagage der nicht mit weiterreisenden Personen nach dem Frachtzettel auszulesen, und an selbige, nach Zurückgabe des oben erwähnten Empfang-Scheins, sofort auszuhändigen.

Das Büreau, bei welchem der Cours seinen Anfang nimmt, hat übrigens jeden Posttag einen Frachtzettel behuf des Gepäcks der Reisenden anzufertigen, selbst wenn auch keine Personen sich zur Mitfahrt gemeldet haben sollten. In demselben müssen sämmtliche auf dem Course liegende Büreaus in der Ordnung, wie sie sich im Stundenzettel angegeben finden, aufgeführt werden, wobei aber dahin zu sehen ist, daß unter einem jeden hinlänglich Raum für die unterwegs hinzukommenden Personen und deren Bagage gelassen wird. Die Reisenden sind sodann mit ihren Effecten unter dem-

Digitized by Google

jenigen Orte einzutragen, bis zu welchem sie sich haben einschreiben lassen, dergestalt, daß jedes Büreau bei Ankunft der Post unter seiner Rubrik die Effecten aller derjenigen Reisenden eingeschrieben findet, welche an dem Orte die Post verlassen und also ihre Bagage ausgeliefert erhalten müssen. Allen Postbeamten wird bei Anfertigung der erwähnten Frachtzettel diese Ordnung zur Pflicht gemacht, da durch deren Beobachtung nicht allein der Dienst erleichtert, sondern auch möglichen Verwechslungen vorgebeugt wird.

Auf den Coursen, welche nur zur Verbindung von zwei oder drei Orten dienen, ist die Anfertigung eines Frachtzettels über die Bagage der Reisenden nicht erforderlich, sondern können die Effecten der mitreisenden Passagiere sehr gut in den Personen-Zettel eingetragen werden, da dieser hinlänglich Raum dazu enthält. Die Frachtzettel über Passagier-Bagage, welche gedruckt werden, sollen übrigens den betreffenden Büreaus noch vor dem 1sten August zugehen.

Da die Postämter und Speditionen verpflichtet sind, über die Effecten der Reisenden eben sowohl, als über alle anderen aufgelieferten Güter, auf Erfordern, Auskunft zu ertheilen, so ergiebt sich hieraus auch schon die Nothwendigkeit, über erstere ebenfalls eine Nachweisung zu behalten, mittelst welcher die Absendung dargethan werden kann. Diese Nachweisung soll durch dasjenige Register gegeben werden, welches sämmtliche Postämter und Speditionen über die zu den fahrenden Posten sich meldenden Personen zu führen haben. Dasselbe ist in der Art einzurichten, daß auf der einen Seite die Reisenden nebst dem erlegten Tax-Betrage, auf der gegenüber stehenden aber deren Bagage eingetragen werden kann. Die das Gepäck ausmachenden verschiedenen Gegenstände müssen nach der Declaration, welche der Reisende bei der Anmeldung darüber abzugeben hat, einzeln, unter Angabe des Zeichens, der Emballage, des Gewichts und des Werthes, wenn derselbe declarirt worden, aufgeführt werden. Erfolgt nachher die Auflieferung der Bagage, so muß nachgesehen werden, ob die einzelnen Gegenstände mit den im Register enthaltenen Angaben übereinstimmen, damit bei einer etwa sich ergebenden Verschiedenheit dem Reisenden noch vor Aushändigung des Post-Scheins das Nöthige dieserhalb zur etwanigen Abänderung bemerklich gemacht werden kann. Überhaupt ist dieses Register mit der größten Accurateſſe zu führen, da aus demselben der Frachtzettel angefertigt und überhaupt jede sonst verlangte Auskunft ertheilt werden muß.

Das General-Post-Directorium empfiehlt endlich sämmtlichen Postämtern und Speditionen, den Reisenden die Beobachtung der vorgeschriebenen verschiedenen Erfor-

derniſſe auf alle Weiſe zu erleichtern, und denſelben jede von ihnen etwa gewünſchte Anweiſung mit Bereitwilligkeit zu ertheilen.

Hannover, den 9ten Julius 1822.

Aus dem General-Poſt-Directorio.

Liquidation

über Wagenmeiſter-Gebühren und Poſtillons-Trinkgelder bei dem Poſt- zu

im ten Quartale 18

Cours nach			Cours nach			Cours nach		
Datum.	Anzahl der Perſonen: von hier	weiter her	Datum.	Anzahl der Perſonen: von hier	weiter her	Datum.	Anzahl der Perſonen: von hier	weiter her
Januar den 1ſten								
Summa.....			Summa.....			Summa.....		

Reca-

Recapitulation.

	Zahl der Personen	
	von hier	weiter her
Cours nach		
= =		
= =		
Summa —		
	à 4 Mk.	à 3 Mk.
sind —	₰ Mk. —	₰ Mk.

Summa ₰ Mk. ß

Aus obiger Berechnung haben laut beigefügten Quitungen erhalten:

a. der Wagenmeister . . ₰ Mk. ß
b. das Relais . . . = = =

Summa wie oben.

den ten 18

Königliche Post-

Digitized by Google

(49.) Ausschreiben der Königlichen Justiz-Canzlei zu Aurich, die allgemeine Verpflichtung zur gerichtlichen Anzeige derjenigen Fälle, in denen es der Anordnung einer Curatel bedarf, betreffend. Aurich, den 11ten Julius 1822.

Da nach Vorschrift der Gesetze, namentlich des allg. Land-Rechts Theil 2. Tit. 18. §. 92 — 94., nicht nur die Verwandten, die Ehegatten und der überlebende Theil der Ältern dem gehörigen Gerichte die Eintretung des Falles, wo nach den Gesetzen eine Vormundschaft, es sey wegen Minderjährigkeit oder Wahnsinns, Blödsinns, Abwesenheit ꝛc., angeordnet werden muß, und zwar bei Verhaftung für allen durch die Verabsäumung entstandenen Schaden, anzeigen müssen; sondern auch die Bauermeister, Zunft-Ältesten und andere Mitbürger, die mit dem Vater des Pflegebefohlenen selbst als Handlungs-Gesellschafter oder sonst in nähern Verbindungen gestanden haben, zu solcher Anzeige verpflichtet sind und zwar nach §. 105. a. a. O. bei 5 bis 50 Rthlr. fiscalischer Strafe: so werden diese gesetzliche Vorschriften — deren Befolgung, wie die Erfahrung lehrt, so oft versäumt wird, indeß von sehr nachtheiligen Folgen seyn kann — hierdurch in Erinnerung gebracht.

Aurich, den 11ten Julius 1822.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversch-Ostfriesische Justiz-Canzlei.
von Wangerow.

(50.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Aurich, die Verpflichtung der Geistlichen zur Anzeige derjenigen Sterbefälle, in denen die Bevormundung der Erben gesetzlich erforderlich ist, betreffend. Aurich, den 11ten Julius 1822.

Da das Königliche Consistorium in Erfahrung gebracht hat, daß mehrere Prediger immer noch verabsäumen, diejenigen Todesfälle den Gerichten anzuzeigen, auf welche aus gesetzlichen Gründen eine Bevormundung der nachgebliebenen Kinder oder sonstigen Erben eintreten muß: so werden ihnen die desfallsigen Vorschriften des allgemeinen Land-Rechts in Erinnerung gebracht:

Theil 2. Tit. 11.

§. 478. Ist dem Pfarrer bekannt, daß der Verstorbene minderjährige, wahn- oder blödsinnige, oder aus andern gesetzlichen Gründen unter Vormundschaft zu

ſetzende Kinder oder ſonſtige Erben hinterlaſſe: ſo muß er der Obrigkeit davon Anzeige machen.

§. 479. Dieſe Anzeige muß der Regel nach derjenigen Behörde, unter welcher der Verſtorbene ſeinen perſönlichen Gerichtsſtand hatte; wenn aber dieſe dem Pfarrer unbekannt oder außerhalb der Provinz iſt, dem nächſten Gerichte geſchehen.

§. 480. Sowohl der Pfarrer des Kirchſpiels, in welchem der Todesfall erfolgt, als der, wo die Beerdigung geſchehen iſt, ſind zu dieſer Anzeige verpflichtet. Es wird ihnen dabei bekannt gemacht,

1) daß nach §. 105. Tit. 18. Theil 2. des allgemeinen Landrechts auf eine ſolche Vernachläſſigung ihrer Amtspflicht, nach Bewandtniß der Umſtände und nach Verhältniß des daraus entſtandenen Schadens, welcher beſonders dann leicht entſtehen kann, wenn eine Verſiegelung des Nachlaſſes geſetzlich erforderlich iſt, eine fiscaliſche Strafe von 5 bis 50 Rthlr. verordnet iſt;

2) daß die Anzeige auch dann geſchehen müſſe, wenn auch kein Vermögen für die zu bevormundenden Perſonen zu verwalten iſt; aus welchem Grunde wohl öfters irrigerweiſe die Anzeige unterlaſſen iſt.

Aurich, den 11ten Julius 1822.

Königlich-Großbritanniſch-Hannoverſch-Oſtfrieſiſches Conſiſtorium.
von Bangerow.

(51.) Ausſchreiben der Königlichen Juſtiz-Canzlei zu Aurich, wodurch die Gränzen der Criminal- und andern Aemter in Hinſicht auf Führung der Criminal-Unterſuchungen näher beſtimmt werden.

Aurich, den 18ten Julius 1822.

Um die Gränzen der Befugniſſe der Criminal- und andern Ämter in dieſer Provinz in Hinſicht auf die von denſelben zu führenden Unterſuchungen feſtzuſetzen, hat ſchon die hier geltende Beamten-Inſtruction §. 52. ausdrücklich beſtimmt:

daß die Unterſuchung aller Vergehungen, auf welche nur eine Gefängniß-Strafe von 8 Tagen oder eine andere jener gleich zu achtende gelindere Strafe ausdrücklich beſtimmt iſt, bei den nicht mit Führung der Criminal-Sachen beauftragten Ämtern verbleiben, dagegen die Führung der übrigen

Untersuchungen eines schwerern Delicts vor das eigentliche Criminal-Amt gehören soll.

Wenn nun gleich schon aus dieser Bestimmung folgt, daß demnach die Untersuchung der in dem Preußischen Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 1122., 1123 und 1124. näher bezeichneten, polizeimäßig zu behandelnden gemeinen Diebstähle, insofern nur vorauszusehen ist, daß die auf sie zu arbitrirende Strafe eine achttägige Gefängniß- oder dem gleich zu achtende Strafe nicht übersteigen wird, auch vor die nicht mit Criminal-Jurisdiction versehenen Ämter gehört: so haben dennoch verschiedene derselben diese ihre Befugniß, oder vielmehr Verpflichtung abgelehnt und sind der irrigen Meinung gewesen, daß in jenen Criminal-Untersuchungen nur die Competenz der Criminal-Ämter begründet sey.

Aus dieser Ansicht ist denn nicht selten eine unnöthige Verweitläuftigung und eine dem Zwecke jeder Inquisition höchst nachtheilig entgegen wirkende Verzögerung dieser in Unserm Straf-Codex l. c. näher bezeichneten Untersuchungen der Diebstähle entstanden, nicht minder eine Vermehrung der baaren Auslagen aus den öffentlichen Cassen durch Transportirung der Inculpaten, Vernehmung der entfernter wohnenden Zeugen, Feststellung des Thatbestandes u. s. w., welche für die Zukunft möglichst zu vermeiden ist.

Wir fordern daher sämmtliche Königlichen Ämter in dieser Provinz auf, mit genauer Berücksichtigung der oben allegirten Gesetzstellen des Preußischen Landrechts, sich in den daselbst bezeichneten Fällen, und wo ihr Criminal-Gerichtsstand als forum delicti commissi begründet ist, ohne Anstand unmittelbar einer prompten Untersuchung zu unterziehen, und nach deren Beendigung acta sofort bei Uns zur schleunigen Abfassung des Straf-Erkenntnisses einzureichen.

Aurich, den 18ten Julius 1822.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversch-Ostfriesische Justiz-Canzlei.

von Bangerow.

Digitized by Google

(52.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministeria in Städten, Stifter und Klöster, die Danksagung wegen Entbindung der Frau Herzogin von Cambridge Königlicher Hoheit von einer Prinzessinn betreffend. Hannover, den 20sten Julius 1822.

Die Frau Herzogin von Cambridge ist am 19ten d. M. von einer Prinzessin glücklich entbunden, und höhern Orts angemessen erachtet, daß am nächsten Sonntage, da es geschehen kann, in allen Kirchen des Königreichs der göttlichen Vorsehung nach dem angeschlossenen Formular ein öffentlicher Dank dargebracht, auch nach der Predigt das Te Deum unter Läuten der Glocken feierlich abgesungen werde. Es ist demnach dieses Ausschreiben nebst einem Formular dieses Dankgebets jedem Prediger sofort mitzutheilen und, wie demselben gelebet worden, bei Einsendung des Duplicats berichtlich anhero anzuzeigen.

Hannover, den 20sten Julius 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Consistorio verordnete Director, Vice-Director, auch Consistorial- und Kirchen-Räthe.

Dr. J. C. Salfeld.

Formular zur Danksagung.

Mit vereinter Andacht beten wir die göttliche Vorsehung dankend und lobpreisend an für die unter ihrem Segen am 19ten Julius d. J. erfolgte glückliche Entbindung der Herzogin von Cambridge Königlicher Hoheit von einer gesunden wohlgebildeten Prinzessin.

Demüthig preisen wir, allmächtiger Geber alles Guten, Deine unermeßliche Huld, welche das Leben und die Gesundheit der hochverehrten Fürstin und der neugebornen Prinzessin väterlich schützte, alle Gefahren von ihnen entfernte, die hohen Ältern mit den süßesten Hoffnungen erfreute, und nun ihnen, dem ganzen Königlichen

Digitized by Google

Hause und den sämmtlichen hohen Anverwandten desselben durch die glückliche Geburt eines gesunden Kindes die innigsten Freuden des Lebens bereitet.

Allmächtiger, gnädiger Gott! Laß Dir diese unsere Danksagungen wohlgefallen und erhöre gnädig unser aller Gebet! Wache ferner über die Gesundheit der Mutter und des Kindes, stärke jene zu baldiger Widererlangung ihrer geschwächten Kräfte, und erhalte dieses zur Freude der durch seine Geburt hochbeglückten Ältern. Vor allen Dingen gieb ihnen die Kraft, diese ihnen anvertrauete unsterbliche Seele mit zärtlicher Sorgfalt zu pflegen und mit christlicher Weisheit zu erziehen, und jede dieser Bemühungen segne dergestalt, daß die Neugeborne in dem Fortgang ihres Lebens Dir immer wohlgefälliger werde und, unter dem allwaltenden Schutze Deiner unermeßlichen Güte, ihren hochverehrten Ältern, dem ganzen Königlichen Hause und allen treuen Unterthanen desselben immer neue Anlässe zu frohen Danksagungen darbiete!

Erhöre uns, um Deiner ewigen Liebe willen, in Christo Jesu, unserm Herrn! Amen.

(53.) **Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii, betreffend die Herstellung der vormaligen Zoll-Einrichtungen in Ostfriesland und dem Harrlingerlande.** Hannover, den 22sten Julius 1822.

Nachdem Seine Königliche Majestät, Kraft des Allerhöchstdenenselben zustehenden Zoll-Regales, allergnädigst beschlossen haben, die bei der diesseitigen Besitznahme des Fürstenthums Ostfriesland daselbst vorgefundenen Zoll-Einrichtungen aufzuheben und an die Stelle derselben vorläufig die von Alters her dort bestandene provincielle Zoll-Verfassung im Wesentlichen wieder eintreten zu lassen: so wird, in Gefolge der Allerhöchsten Orts ertheilten Befehle, hiemit Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1.

In Gemäßheit der Eingangs gedachten Allerhöchsten Entschließung werden mit dem 1sten September d. J. sämmtliche seit dem Jahre 1814 neu errichtete Ostfriesische Zoll-Comtoirs aufgehoben und treten, von gedachtem Tage an, alle vor dem Jahre 1806 angeordnete Zollstätten, sowohl an der Ems, als an den Gränzen und im Innern der Provinz, wieder in Wirksamkeit.

§. 2.

Den Ems-Zoll anbelangend, so wird dieser demnach künftighin nur zu Emden und Leer erhoben, und zwar:

Digitized by Google

a. zu Emden von allen die Ems befahrenden, nicht nach oder oberhalb Leer in die Leda und Jümme bestimmten Schiffen,

b. zu Leer von sämmtlichen nach Leer und nach der Leda und Jümme oberhalb Leer bestimmten Fahrzeugen,

in Gemäßheit des auch bislang zur Anwendung gekommenen Ember Zoll-Tarifs.

§. 3.

In Hinsicht der durch Ostfriesland transitirenden Waaren und des davon zu bezahlenden verminderten Zollsatzes behält es bei der bestehenden Einrichtung völlig sein Bewenden.

§. 4.

Das Recht, seewärts eingehende Waaren zwei Jahre lang niederzulegen, um solche während dieses Zeitraums seewärts, ohne Erlegung anderer Abgaben als Entrichtung von ½ Procent des eigentlichen Zoll-Satzes, wiederum auszuführen, kann nur zu Emden in Ausübung gebracht werden.

§. 5.

In Ansehung der Zoll-Einrichtung an den Gränzen und im Innern der Provinz, wird dieselbe, wie vormals, bei den herzustellenden, zur Administration der Königlichen Cammer übergehenden, durch die Königliche Provincial-Regierung zu Aurich bekannt zu machenden Land-Zoll-Stätten, in Gemäßheit der bei den Zoll-Häusern zu affigirenden und den Ämtern mitzutheilenden Tarifs, vor sich gehen.

§. 6.

Die über die Land-Zoll-Stätten zu Halte, Potshausen und Stickhausen landwärts vom Auslande eingehenden, nach Emden bestimmten Waaren entrichten den Zoll in Gemäßheit der Ember Zoll-Rolle zu Emden, haben dagegen aber bei der Land-Zoll-Stätte keine Abgabe zu bezahlen.

§. 7.

Die Last-, Baaken- und Feuer-Gelder werden, wo sie bislang entrichtet sind, durch die in den verschiedenen Häfen und Syhlen zu deren Empfange beauftragten und namhaft zu machenden Personen, fernerhin erhoben.

§. 8.

Die Hebung der von gewissen Einfuhr-Gegenständen neben den Zoll-Abgaben zu entrichtenden Handels-Impoſte dauert vor der Hand und bis auf weitere Verfügung fort, und soll dieselbe da, wo solche nicht bei den Zoll-Stätten wahrgenommen werden kann, den Gränz-Steuer-Büreaus, unter Aufsicht der Königlichen Provincial-Regierung zu Aurich, obliegen.

Digitized by Google

§. 9.

Die Administration des Ems-Zolles, so wie die Aufsicht über die Hebung des Feuer-, Last- und Baaken-Geldes, imgleichen der Handels-Imposte und die Entscheidung aller dabei vorkommenden Zweifel, verbleibt unter Unserer Direction der Königlichen Provincial-Regierung zu Aurich.

§. 10.

Vorkommende Contraventionen in Zoll-Sachen haben die Ems-Zoll-Comtoirs der Königlichen Provincial-Regierung zu Aurich; die Land-Zöllner aber den zunächst vorgesetzten Ämtern anzuzeigen und weitere Verfügungen zu erwarten.

Die Königliche Regierung zu Aurich ist mit Ausführung dieser durch das Ostfriesische Amts-Blatt und die 3te Abtheilung der Gesetz-Sammlung zu publicirenden Verfügungen beauftragt.

Hannover, den 22sten Julius 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Adolphus Frederick.

Bremer. Meding.

(54.) **Ausschreiben der Königlichen Provincial-Regierung zu Osnabrück, wodurch die zur Erneuerung ihrer Lehne sich noch nicht gemeldeten Vasallen des dasigen Königlichen Lehnhofes aufgefordert werden, sich zur Erneuerung ihrer Lehne binnen 6 Monaten zu melden.** Osnabrück, den 26sten Julius 1822.

Nach dem erfolgten Ableben Seiner Majestät, des weiland Allerdurchlauchtigsten Königs und Herrn, Herrn Georg des Dritten und dem Regierungs-Antritte Unsers nunmehrigen Allergnädigsten Königs und Herrn, Herrn, Georg des Vierten, sind vom Königlichen Cabinets-Ministerio unterm 6ten März 1820 zwar alle Vasallen und Lehn-Leute Seiner Königlichen Majestät zur Erneuerung ihrer Lehnspflichten aufgefordert, eine beträchtliche Anzahl von Lehnleuten des hiesigen Königlichen Lehnhofes aber befindet sich dennoch mit der Muthung ihrer zu Lehn tragenden Güter im Rückstande.

Wir fordern daher, nach Vorschrift des Königlichen Cabinets-Ministerii, diese Vasal-

Digitized by Google

Vasallen auf, ihrer Verpflichtung noch binnen der ihnen zu diesem Zweck nachgelassenen Frist von sechs Monaten, vom heutigen Tage angerechnet, nachzukommen und bei Uns die Lehns-Erneuerung nachzusuchen, und haben diejenigen, welche auf die e anderweite Aufforderung nicht erscheinen und auch diese Frist versäumen werden, zu gewärtigen, daß sie mit einer Lehn-Strafe werden angesehen werden, welche dem doppelten Betrage der Lehn-Waare gleich kommt, indem schon durch die bisherige Versäumniß eine einfache Straf-Lehn-Waare verwirkt ist.

Osnabrück, den 26sten Julius 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Regierung.

L. v. Bar. Ostmann v. d. Leye. Struckmann.

(55.) **Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Aurich, die Verbesserung der Königlichen Patronat-Pfarren im Harrlingerlande und auf den Inseln betreffend.** Aurich, den 27sten Julius 1822.

Nachdem von des Königs Majestät, auf die von mehreren Geistlichen in dieser Provinz schon seit geraumer Zeit über die Unzulänglichkeit ihres Dienst-Einkommens angebrachten, zum Theil sehr begründeten und eben daher von Uns lebhaft unterstützten Klagen, die in dieser Hinsicht gethanen Vorschläge dahin huldreichst genehmigt worden sind, daß zur Verbesserung der beiden ersten geistlichen Stellen in dieser Provinz, so wie zur Verbesserung von ein und zwanzig Königlichen Patronat-Pfarren nicht nur die Zinsen des von den Käufern Ostfriesischer Domainen zusammengebrachten bedeutenden Capitals, sondern auch ein Theil der Revenüen der in Ostfriesland belegenen Johanniter-Ordens-Güter verwandt werden sollen: so sehen Wir Uns verpflichtet, gegenwärtig das erfreuliche Resultat dieser höchsten, so humanen als liberalen Bestimmung öffentlich vorzulegen.

Wir sind dadurch in die längst ersehnte Lage gekommen, zwölf Königlichen Patronat-Pfarren eine bleibende Erhöhung ihrer Dienst-Einnahme, insofern nicht für die Zukunft eine Combination einer oder der andern dieser Pfarren für ausführbar möchte befunden werden, zu sichern und, außer der Erhöhung der Einnahmen der beiden ersten geistlichen Stellen in dieser Provinz, noch für neun Prediger eine, jedoch nur persönliche jährliche Zulage, für jeden von 20 bis 120 Rthlr. nach den vorwaltenden individuellen Umständen derselben, mit höchster Genehmigung anzuweisen.

Digitized by Google

Schon jetzt äußern sich die Folgen einer solchen Berücksichtigung der ökonomischen Verbesserung der Lage Unsers geistlichen Standes durch endliche Wieder-Besetzung der Pfarr-Stellen auf den Inseln Juist und Spiekeroge nach einer mehrjährigen Vacanz gewiß auf die segensvollste Art für diese beiden seit langer Zeit kirchlich-verwaist dagestandenen Gemeinden; stets mehr werden sich diese Folgen äußern für Altar und Kirche, da ein großer Theil deren Diener wenigstens den drückendsten Nahrungs-Sorgen überhoben ist, und im festen Vertrauen, daß auch für die Zukunft die wohlwollende Aufmerksamkeit ihres erhabenen Patrons auf ihre Dienst-Lage gerichtet bleiben werde, sich dieser Zukunft ruhig und in stets mehr regsamer und treuer Erfüllung ihrer hohen Berufs-Pflichten überläßt.

Allerdings hat bei der Unzulänglichkeit der zur Disposition stehenden Fonds völlig davon abstrahirt werden müssen, denjenigen Ostfriesischen Pfarr-Stellen aus öffentlichen Cassen außerordentliche Zuschüsse zu verschaffen, welche durch Wahl der Gemeinden ꝛc. besetzt werden; dennoch aber verdient das Schicksal so mancher würdigen, unter drückenden Nahrungs-Sorgen ihr Amt auf diesen Wahl-Stellen verwaltenden Geistlichen nicht minder sorgfältige Berücksichtigung von Seiten der zur Wahl und Präsentation berechtigten Gemeinden und übrigen Patronen.

Wir vertrauen zu der Uns bekannten Rechtlichkeit und dem Billigkeits-Gefühl dieser Gemeinden, daß auch sie, jenem erhabenen Beispiele folgend, gerne jede Gelegenheit benutzen werden, um die nicht selten kummervolle Lage der von ihnen als Seelsorger gewählten, in ihrer Mitte lebenden und auf die Beförderung ihres geistigen Wohls väterlich hinwirkenden Geistlichen gleichfalls nach Kräften stets mehr und mehr zu verbessern, ohne daß es dazu von Uns in jedem einzelnen Falle einer besondern Aufforderung bedürfen wird.

Aurich, den 27sten Julius 1822.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversch-Ostfriesisches Consistorium.

von Vangerow.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

No. 8.

Hannover, den 18ten September 1822.

(56.) Der Königlichen Provincial-Regierung zu Aurich Bekanntmachung der Land-Zollſtätte. Aurich, den 27ſten Julius 1822.

In Gemäßheit der Verordnung des Königlichen Cabinets-Miniſterii vom 22ſten d. M. bringen Wir hiemit zu jedermanns Wiſſenſchaft, daß die mit dem 1ſten September d. J. wieder einzuführenden vormaligen Landzölle an folgenden Stellen gehoben werden:

Im Amte Wittmund:

zu Wittmund,
= Poggenkrug,
= Aſel,
= Eggelingen,
= Berdum,
= Buttforde,
= Burhave,
= Altfunnirſyhl,
= Neufunnirſyhl und
= Carolinenſyhl.

Im Amte Eſens:

zu Eſens,

zu Brill,
= Westerholt,
= Westeraccum,
= Westeraccumersyhl,
= Neuharrlingersyhl,
= Altharrlingersyhl,
= Werdum und
= Küllkrug, bei Stedesdorf.

Im Amte Norden:
zu Norden.

Im Amte Pewsum:
zu Greetsyhl.

Im Amte Weener:
zu Halte,
= Bunde,
= Stapelmoor und
= Völlen.

Im Amte Stickhausen:
zu Stickhausen,
= Potshausen,
= Rhaude und
= Großsander.

Im Amte Friedeburg:
zu Marx,
= Rispel,
= Hohemey und
= Abbikhave.

Im Amte Aurich:
zu Aurich.

Die Hebung geschieht nach den alten Zoll-Tarifs, welche von Neuem abgedruckt und überall an den Zollstätten angeschlagen werden sollen.

Über die Art des Empfangs des Pferdezolls zu Aurich wird die weitere Bekanntmachung vorbehalten.

Digitized by Google

Die Last-, Baaken- und Feuergelder werden in den verschiedenen Häfen und Syhlen durch die dortigen Zoll-Einnehmer, wo aber diese nicht mehr vorhanden sind, durch besonders mit dem Empfang beauftragte Personen gehoben werden, nämlich zu Nesmersyhl durch den bisherigen Zoll-Einnehmer Behrends, zu Dornumer- und Westeraccumersyhl durch den bisherigen Zoll-Einnehmer Banemann, und zu Bensersyhl durch den bisherigen Zoll-Einnehmer Ubben daselbst.

Mit dem Empfang des Handels-Impostes sind überall an der Gränze theils die Zoll-Einnehmer, theils die vorgedachten Heber der Schifffahrts-Gefälle, in deren Ermangelung aber die Gränz-Steuer-Einnehmer, und zwar letztere an den Comtoirs zu Landschaftspolder, Burlage, Rinzeldorf, Detern, Kleinhorsten, Neustadtgödens, Dykhausen, Dose und Reepsholt beauftragt, und ist die Anschlagung des Tarifs über die Imposte an allen Gränz-Empfang-Stellen verfügt worden.

Aurich, den 27sten Julius 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung von Ostfriesland.

B. v. d. Decken.

(57.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Aurich, die Bekanntmachung der für die evangelischen Prediger in Ostfriesland und dem Harrlingerlande errichteten Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Societät betreffend. Aurich, den 1sten August 1822.

Nachdem das, auf Vereinbarung der evangelischen Prediger dieser Provinz entworfene, vom Königlichen Consistorio revidirte, darauf auch vom Königlichen Cabinets-Ministerio genehmigte Reglement wegen einer Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Societät für die evangelischen Prediger in Ostfries- und Harrlingerland sub dato 6ten Junius d. J. abgedruckt und unter die Prediger vertheilt: so wird solches hiedurch bekannt gemacht, und jeder Prediger nunmehro aufgefordert, nach §. 5. des Reglements den Werth seines Mobiliars in 14 Tagen bei dem angewiesenen Superintendenten zur Anfertigung und weitern Beförderung der Listen anzugeben.

Aurich, den 1sten August 1822.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversch-Ostfriesisches Consistorium.

von Bangerow.

Digitized by Google

Reglement

wegen einer

Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Societät

für die

evangelischen Prediger in Ostfriesland und Harrlingerland.

§. 1.

Zum Mobiliar eines Predigers als Gegenstand dieser Feuer-Societät gehören: die Bibliothek, ungemünztes Gold und Silber, Hausgeräthe, Linnen, Betten, Kleider u. s. w., Fahrzeuge jeder Art mit Zubehör, Acker-, Feld- und Milch-Geräthe, Getreide, Heu, Stroh, Vieh u. s. f., und zwar ohne Unterschied, ob es dem Prediger oder seiner Frau oder deren bei ihnen einwohnenden Ältern oder Kindern gehört. Der Werth derselben ist jedoch besonders anzuzeigen, conf. §. 22. Geschieht diese Absonderung bei der Angabe nicht, so wird das angegebene Ganze als eigenthümliches Mobiliar des Predigers selbst betrachtet.

§. 2.

Dieses Mobiliar taxirt jeder Prediger selbst, oder es treten einige Prediger darüber zusammen. Der Total-Werth wird in Reichsthaler in Decimal-Summe und in der cursirenden Silbermünze angegeben.

§. 3.

Vierzehn Tage nach Bekanntmachung dieses Reglements durch das Amtsblatt giebt der Prediger den Werth seines Mobiliars, in Zahlen und zugleich in Buchstaben geschrieben, bei dem Superintendenten des Inspections-Districtes, wozu er gehört, an. Die Prediger in den Herrlichkeiten senden die Taxen ihres Mobiliars an die ihnen zunächst wohnenden Superintendenten ein, auch wenn sie nicht unter der Inspection stehen.

§. 4.

Innerhalb vier Wochen nach gedachter Bekanntmachung dieses Reglements senden die Superintendenten die bei ihnen eingegangenen Mobiliar-Taxen in einer kurz gefaßten Liste an die im §. 5. benannten Directoren ein.

§. 5.

Die Direction übernehmen die beiden Herren General-Superintendenten und

Digitized by Google

Consistorial-Räthe Essenbrüge und Müller. Jeder führt zunächst die Direction dieses Instituts für seine Confessions-Verwandte.

Das Consistorium ernennt einen Rendanten der Casse, welcher auch unter Direction der beiden Herren General-Superintendenten das Hauptlagerbuch führt.

§. 6.

Dieses Lagerbuch enthält die Namen und Wohnorte der Prediger und die Quanta der versicherten Mobiliar-Taxen. Sobald dieses Lagerbuch von dem Redanten errichtet ist, wird jedem Director und jedem Superintendenten eine Abschrift daraus besorgt. Die Kosten der Einrichtung des Lagerbuchs und der Abschriften tragen die sämmtlichen Mitglieder der Societät.

§. 7.

Jeder nach §. 8. zu bestimmende Mobiliar-Brandschaden wird entweder zum Ganzen, oder zu Dreiviertel, oder zur Hälfte, oder zu Einviertel vergütet, und zwar in der Art, daß der ganze Ersatz bei einem Verlust über Dreiviertel, Dreiviertel Ersatz beim Verlust über die Hälfte bis zu Dreiviertel, der halbe Ersatz beim Verlust über Einviertel bis zur Hälfte und Einviertel Ersatz beim Verlust eines Viertels und darunter erfolgt, wenn anders im letzten Fall der Betheiligte nicht nach §. 8. erklärt hat, daß er nur eine gewisse Summe, die weniger als Einviertel beträgt, verloren habe und ersetzt verlangen wolle.

§. 8.

Wenn eine Prediger-Wohnung ganz oder zum Theil abbrennt: so müssen die beiden nächst-benachbarten Prediger, gleichviel zu welcher Confession oder Inspection sie gehören, sich unverzüglich zu dem Abgebrannten begeben, sich von demselben den erlittenen Schaden, ob er nämlich sämmtliches Mobiliar, oder doch über Dreiviertel, oder über die Hälfte, oder über Einviertel, oder wie hoch an Werth unter Einviertel er verloren habe, angeben lassen. Der Abgebrannte hat dieses auf Ehre und Gewissen anzugeben. Findet er Bedenken, seinen Verlust gewissenhaft angeben zu können: so müssen entweder die gedachten benachbarten Prediger allein, oder mit Zuziehung eines oder zweier mit dem Mobiliar des Predigers bekannten sachverständigen Gemeindeglieder die Taxation im Beiseyn des Abgebrannten vornehmen. Das Königliche Amt oder dasjenige Gericht oder Behörde, welche vorschriftsmäßig von jedem entstandenen Brande Kenntniß nimmt, und auch das von dem Immobile übrig Gebliebene taxiren läßt, wird auf Ersuchen die Sachverständigen die von ihnen formirte Taxe des verlorenen Mobiliars durch Handschlag an Eidesstatt bekräftigen lassen. Wenn nach §. 1.

der Prediger sein Mobiliar von dem seiner Familie besonders angegeben hat: so ist bei der Abschätzung des Verlustes darauf Rücksicht zu nehmen.

§. 9.

Die beiden benachbarten Prediger zeigen hierauf unverzüglich dem Superintendenten, in dessen Bezirk der Abgebrannte wohnt, oder Falls derselbe in einer nicht unter Inspection stehenden Herrlichkeit wohnt, dem nächsten Superintendenten den Brand und die nach §. 8. ausgemittelte Größe des Verlustes und also ob, nach §. 7., Einviertel, Einhalb, Dreiviertel oder das ganze versicherte Quantum zu vergüten sey, schriftlich an.

§. 10.

Der Superintendent theilt die ihm nach §. 9. gewordene Nachricht ohne Verzug dem Director oder der Direction überhaupt mit, damit von dieser sofort durch das Amtsblatt sämmtlichen Mitgliedern dieser Feuer-Societät der sich zugetragene Brand und die Quote des dem Abgebrannten zu leistenden Mobiliar-Schaden-Ersatzes bekannt gemacht werden.

§. 11.

Der Director, dem diese Anzeige von dem Superintendenten oder aus der Stadt Emden von dem ältesten Prediger beider Confessionen daselbst, der hierin die Geschäfte, die sonst dem Superintendenten obliegen, übernehmen wird, zugehen, theilt solche dem Mitdirector und dem Rendanten mit. Der Rendant berechnet, wie viel von jedem 100 Rthlr bezahlt werden muß, und macht dieses ohne Aufenthalt durch das Amts-Blatt bekannt.

§. 12.

Auf diese Anzeige des Rendanten im Amtsblatte läßt der Superintendent in seiner Inspection ein Circular-Schreiben ergehen und bestimmt darin nicht nur wie viel von 100 Rthlr., sondern auch die Summe, welche von jedem Prediger seiner Inspection nach dessen versicherten Quote beigetragen werden muß.

§. 13.

Jeder Prediger befördert dieses Circular-Schreiben ohne Verzug weiter und sendet sodann sein bestimmtes Beitrags-Quantum, innerhalb vier Wochen nach der Bekanntmachung des Unglücksfalls durch das Amtsblatt, an den Superintendenten ein und zwar in der im §. 2. benannten Münzsorte. Ist der Abgebrannte selbst Superintendent: so werden die Beiträge aus dessen Diöcese an den nächsten Nachbar des Abgebrannten eingesandt, welcher sie dem Abgebrannten einhändigt und den ihm darüber von dem Abgebrannten zuzusendenden Empfangschein dem Rendanten zusendet.

Digitized by Google

§. 14.

Der Superintendent befördert die bei ihm eingegangenen Beiträge mit seinem eigenen Beitrag innerhalb sechs Wochen nach vorgedachter Bekanntmachung durch das Amtsblatt mit einer Specification an den Rendanten der Casse ein.

§. 15.

Der Superintendent erinnert den etwa an Einsendung des Betrags nachlässigen Prediger auf dessen Kosten, der sich auch nicht entziehen kann, von jedem Reichsthaler seines nicht in der bestimmten Frist eingezahlten Betrags 2 Gutegroschen Strafe zu erlegen.

§. 16.

Der Rendant hat, sobald die Gelder oder etwa auch nur eine bedeutende Summe davon eingegangen ist, letztere nach der Bestimmung der Direction an den Abgebrannten ohne Verzug abzusenden.

§. 17.

Der Abgebrannte quitirt dafür dem Rendanten, und sämmtlichen Mitgliedern der Societät wird die Quote, welche der Abgebrannte an Schaden-Ersatz erhalten hat, von der Direction durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 18.

Die beiden Directoren, so wie derjenige Superintendent, in dessen Inspections-Bezirk der Brand sich ereignet, sind für ihre Mühewaltung vom Beitrag zur Vergütung des Brandschadens ganz frei, alle übrigen Superintendenten aber sind zur Hälfte davon frei. Trifft sie jedoch das Unglück selbst: so erhalten sie ihre Vergütung wie jeder andere. Im Fall diese ganz oder zur Hälfte von Beiträgen Befreieten von solcher Befreiung keinen Gebrauch machen wollen: so wird ihr Beitrag als ein freiwilliges Geschenk angesehen, welches sie entweder unmittelbar an den Abgebrannten oder an den Rendanten zur weitern Beförderung einsenden können, der Rendant macht seine Berechnung der Beiträge aber ohne auf eine solche Verzichtleistung Rücksicht zu nehmen. Entsagt indeß ein Superintendent gleich bei Angabe seines Mobiliars dieser Befreiung: so ist sein Beitrag wie jeder andere zu achten und zu berechnen.

§. 19.

Die Wittwe und Kinder eines Mitgliedes dieser Societät haben auf dieselbe Vergütung Anspruch, wenn ihnen ihr Mobiliar während der Zeit abbrennt, daß sie die Pastorei noch bewohnen oder im Fall der Prediger sein eigenes Haus bewohnt

Digitized by Google

hat, so lange das sogenannte Gnaden-Jahr dauert und nicht etwa das Mobiliar, welches der Prediger im Leben hatte, verkauft ist.

Zu Beiträgen sind Witwen und Kinder nicht verpflichtet, auch dann nicht, wenn sich der Brand noch vor dem Tode des Mannes oder Vaters ereignet hat.

§. 20.

Wenn dagegen während einer Prediger-Vacanz die Einkünfte des Dienstes zur Kirchen-Casse fließen: so muß diese eben den Beitrag leisten, welchen der Prediger, wenn er noch lebte, zu leisten gehabt hätte.

§. 21.

Wird ein Prediger cum effectu suspendirt: so werden die Beiträge aus den suspendirten Pfarr-Einkünften geleistet.

Geht während solcher Suspension das Mobiliar des Predigers durch Brand verloren: so wird die Quote seines Verlustes ersetzt. Sobald er aber abgesetzt ist, hört er auf Mitglied der Societät zu seyn.

§. 22.

Findet wegen eines durch Vorsatz oder Nachlässigkeit entstandenen Brandes der Prediger-Wohnung eine gerichtliche Untersuchung statt: so werden zwar die Beiträge ausgeschrieben und eingefordert, die Verabfolgung an den Verunglückten bleibt aber vorerst ausgesetzt. Wird kein Vorsatz oder Schuld wider den Prediger oder dessen Familie ausgemittelt: so wird der Schaden-Ersatz geleistet; im entgegengesetzten Fall bleibt die ausgeschriebene und eincassirte Quote bei der Casse, wird wo möglich zinslich belegt und zur nächsten Mobiliar-Brand-Entschädigung verwendet. Wird der Prediger selbst, es sey einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Brandstiftung schuldig befunden: so wird ihm kein Ersatz geleistet; werden nur die Frau oder die Kinder schuldig befunden: so erhält der Prediger zwar von seinem eigenthümlichen Mobiliar die versicherte Quote, nicht aber die Frau von dem ihrigen und auch nicht die Kinder insofern diese eigenthümliches Vermögen besitzen. Vorsatz oder Schuld der Dienstboten an dem Brande zieht den Verlust der Entschädigungs-Quote für den Prediger oder die Seinigen nicht nach sich.

§. 23.

Die durch die Beiträge aufgebrachte Quote des Schaden-Ersatzes soll kein Gegenstand eines Arrestschlages für Gläubiger des Predigers seyn.

§. 24.

Jedes Mitglied der Societät kann nach Ablauf des ersten Jahrs und so auch vor Ablauf eines jeden folgenden Jahrs das Werth-Quantum seines Mobiliars größer

oder

oder geringer angeben, er muß dieſes aber vor dem 1ſten October des laufenden Jahrs dem Superintendenten ſchriftlich anzeigen, welcher dieſe Anzeige an die Direction einſendet, damit im Lagerbuch die Abänderung von dem Rendanten bemerkt und auch ſämmtlichen Superintendenten bekannt gemacht werde. Wo keine Superintendenten ſind, geſchieht die Anzeige unmittelbar bei der Direction. Geſchieht die Anzeige nicht vor dem 1ſten October, ſo bleibt es bei dem Anſatze im Lagerbuche auch noch für das nächſte Jahr. Nach der vor dem 1ſten October gemachten Abänderung aber werden ſowohl die Vergütungen als die Beiträge zu den Brandſchäden, die ſich vor dem 1ſten Januar des nächſten Jahrs ereignen, berechnet und geleiſtet. Ein Brand-Fall aber, der ſich nach angezeigter Veränderung noch in demſelben Jahre vom 1ſten October bis ultimo December ereignet, wird noch nach dem bisherigen Anſatze vergütet.

Eben dieſe Regeln treten in dem Fall ein, wenn ein Mitglied aus der Societät austreten will.

§. 25.

Die Abgebrannten können, ſobald ſie ihr Mobiliar wieder eingerichtet haben, den Werth in der §. 24. vorgeſchriebenen Art anzeigen, damit ſolcher in das Lager-Buch eingetragen werde, bis dahin ſind ſie ihre Beiträge nach ihrem vorigen Quanto zu leiſten verpflichtet. Vergütung wegen Brandſchadens an dieſem neuen Mobiliar können ſie vor der geſchehenen Anzeige des Werths zur Eintragung in das Lagerbuch nicht fordern.

§. 26.

Wenn Candidaten in das Prediger-Amt kommen: ſo können ſie gleich nach ihrer Introduction die Taxe ihres Mobiliars nach §. 24. ſchriftlich anzeigen, und ſind, ſobald ihr Name, Wohnort und das Quantum in das Lagerbuch eingetragen iſt, Mitglieder dieſer Mobiliar-Feuer-Societät.

§. 27.

Die Superintendenten ſtellen den Candidaten bei Gelegenheit der Introduction vor, ob ſie in die Societät treten wollen und was ſie dann nach Vorſchrift dieſes Reglements zu beobachten haben. Eben dieſes gilt bei der Introduction der Prediger die noch keine Mitglieder der Societät ſind.

§. 28.

Wenn bei einem in der Prediger-Wohnung entſtandenen Brande kein Mobiliar verbrennt oder verdirbt: ſo wird dieſes von den beiden nächſt-benachbarten Predigern dem Superintendenten unverzüglich angezeigt und dieſer ſendet ſolche Anzeige an die

Digitized by Google

Direction, damit von derselben solches, und daß keine Beiträge erforderlich, sämmtlichen Mitgliedern bekannt gemacht werde.

§. 29.

Wird ein Prediger von einem Orte zu einem andern in dieser Provinz berufen oder versetzt: so zeigt er diese Veränderung dem Superintendenten und der Direction selbst an, damit solche in dem Lagerbuche vermerkt und den Superintendenten bekannt gemacht werde.

§. 30.

Sollten in der Folge bei diesem Reglement Abänderungen oder Zusätze nöthig erachtet werden: so behalten die Interessenten sich die desfallsige nähere Bestimmung und Anzeige vor.

Genehmiget vom Königlichen Cabinets-Ministerio auf berichtlichen Antrag des Königlichen Consistorii.

Aurich, den 6ten Junius 1822.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversches Consistorium.

(58.) **Aufforderung der mit der Muthung ihrer zum Ressort der Königlichen Provincial-Regierung zu Hannover gehörenden Lehne rückständigen Vasallen und Lehnleute Seiner Königlichen Majestät, ihre Lehne binnen 6 Monaten zu muthen.** Hannover, den 1sten August 1822.

Da ein großer Theil der Vasallen und Lehnleute Seiner Königlichen Majestät, welche von Allerhöchstdenenselben Lehne besitzen, die zum Ressort der unterzeichneten Königlichen Provincial-Regierung gehören, der von dem Königlichen Cabinets-Ministerio unterm 6ten März 1820 geschehenen Aufforderung ohnerachtet, sothane Lehne nach erfolgtem Ableben Seiner Majestät, des weiland Allerdurchlauchtigsten Königs und Herrn Georg des Dritten bis jetzt noch nicht von neuem gesonnen haben: so werden solche mit der Erfüllung ihrer lehnspflichtigen Obliegenheiten annoch im Rückstande sich befindenden Vasallen und Lehnleute, im Auftrag des Königlichen Cabinets-Ministerii, von Uns aufgefordert, ihre Lehne bei Vermeidung der Erlegung des doppelten Betra-

Digitized by Google

ges der Lehnwaare, als Strafe, spätestens binnen sechs Monaten, vom heutigen Tage angerechnet, von neuem zu gesinnen und zu empfangen.

Hannover, den 1sten August 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung.
Nieper.

(59.) Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Stade, die Schutzblattern-Impfung betreffend. Stade, den 3ten August 1822.

In Hinsicht auf die durch das Königliche Gesetz vom 24sten April 1821 verordnete allgemeine Einführung der Schutzblattern-Impfung, finden Wir nöthig allen Obrigkeiten und Vaccinatoren Unsers Regierungs-Bezirks Folgendes bekannt zu machen:

1) Die Obrigkeiten haben die — nach dem Ergebniß der eingegangenen Tabellen bei der vorigjährigen öffentlichen Vaccination fast allgemein hintenangesetzte — Vorschrift Unserer Bekanntmachung vom 1sten September 1821, Art. 3. künftig genauer zu befolgen, und dürfen nie verabsäumen, den von den Predigern aufgestellten und den Districts-Ärzten mitzutheilenden Listen der impfpflichtigen Kinder, auch die Verzeichnisse der in den Parochien ihres Gerichts-Bezirks nicht geborenen, jedoch daselbst wohnhaften Kinder aus dem betreffenden Impfungsjahre, hinzuzufügen.

Wo solches bei der vorigjährigen oder diesjährigen öffentlichen Impfung unterlassen ist, werden die Obrigkeiten hiemit angewiesen, die auswärts gebornen, im impfpflichtigen Alter befindlichen Kinder ihres Districts sofort aufzuzeichnen, die angefertigten Listen den bestellten Impf-Ärzten zuzustellen und dieselben zur nachträglichen vorschriftsmäßigen Besichtigung dieser Kinder zu veranlassen.

Über die Vollziehung dieser Anordnung erwarten Wir vor Ablauf des September-Monats eine berichtliche Anzeige und sehen dabei der Einsendung der aufgenommenen Tabellen, so weit sie auf die Vaccination von 1821 Bezug haben, entgegen.

2) Wir bemerken ungern, daß noch viele Verzeichnisse der vorgenommenen Privat-Impfungen fehlen und bringen daher allen Medicinal-Personen in Erinnerung, daß ihre Erlaubniß zum Vacciniren, zufolge der unterm 17ten Mai vorigen Jahrs für die öffentlichen und Privat-Impfer erlassenen Instruction, mit von der ordentlichen Einsendung solcher Verzeichnisse, sowohl an die Oberbehörde als an die Obrigkeiten, abhängig ist. Um die Impfungs-Berechtigten hierin gehörig controliren zu können, ertheilen Wir sämmtlichen Obrigkeiten den Auftrag, am Ende des Monats

Digitized by Google

Januar jedes Jahrs von allen in ihrem Districte wohnhaften Ärzten und Wund-Ärzten eine schriftliche Erklärung einzufordern, ob sie sich mit der Kuhpocken-Impfung beschäftigen und, falls sie im abgewichenen Jahre vaccinirt haben, das generelle Verzeichniß darüber Uns vorgelegt haben. Die Obrigkeiten müssen ferner strenge darauf achten, daß, wie im §. 4. der angeführten Instruction festgesetzt ist, alle, welche in ihren Ortschaften geimpft haben, ihnen die vorgeschriebenen Listen am Ende des Jahres überreichen. In ihren jährlichen Berichten über die Vollziehung der Kuhpocken-Impfung werden die Obrigkeiten jedesmal anzeigen, wer in dem Gerichts-Bezirke außer den öffentlichen Impfern noch vaccinirt; auch dabei diejenigen Ärzte und Wund-Ärzte, die in irgend einem dieser Puncte nicht leisten, was den Privat-Impfern obliegt, besonders namhaft machen.

In Bezug auf das vergangene Jahr 1821 haben die Obrigkeiten jene Erklärung von sämmtlichen Medicinal-Personen ihres Districts sofort einzufordern, und über das Resultat dieser Aufforderung vor Ende Septembers Bericht zu erstatten.

3) Die Districts-Impfer haben sich im Allgemeinen sorgfältig zu befleißigen, alle zur Beförderung der Blattern-Vaccination ertheilte Vorschriften genau in Anwendung zu bringen. Vornehmlich werden sie auf die pünctlichste Befolgung des §. 9. der Königlichen Verordnung vom 24sten April 1821 und des §. 5. der Instruction vom 17ten Mai ej. aufmerksam gemacht. In der Regel ist die öffentliche Vaccination in den Monaten April, Mai und Junius vorzunehmen. Wenn um diese Zeit in irgend einem Districte gefährliche Krankheiten grassiren, und der Arzt deswegen die Abhaltung der öffentlichen Impfung daselbst für nicht rathsam hält, so muß solche während der Dauer jener Krankheiten allerdings ausgesetzt werden; sobald aber die Ansteckungsgefahr verschwunden ist, dürfen die Obrigkeiten und Districts-Impfer damit nicht länger anstehen. Den Obrigkeiten, in deren District ein solcher Fall sich zuträgt, liegt es ob, Uns davon eine baldige Anzeige zu geben. Mangel an Kuhpocken-Lymphe kann nie ein Vorwand seyn, um die Impfung aufzuschieben, da die Vaccinatoren zu jeder Zeit von der General-Vaccinations-Committee zu Hannover frische Lymphe unentgeltlich erhalten können. Die aufgenommenen General-Tabellen nebst den Geburts-Listen haben die Districts-Ärzte nicht an Uns, sondern an die Obrigkeiten und zwar so zeitig gelangen zu lassen, daß Letztere im Stande sind dem §. 13. der Königlichen Verordnung vom 24sten April 1821 unmangelhaft zu genügen. Übrigens versteht sich, daß die Districts-Ärzte in gleicher Maaße, wie die Privat-Impfer, verpflichtet sind, sowohl Uns als den Obrigkeiten die vorgeschriebenen Verzeichnisse ihrer Privat-Vaccinationen einzureichen.

4) Zur Beseitigung der über die im §. 5. und §. 19. der Königlichen Ver-

Digitized by Google

ordnung vom 24sten April v. J. ausgesprochenen Bestimmungen, wegen Wahl des Impforts, und der Berechnung der Impfungs-Gebühren, hin und wieder erhobenen Zweifel wird die desfalls erfolgte Declaration des Königlichen Cabinets-Ministerii zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß zwar, zufolge der im §. 5. des mehrgedachten Gesetzes enthaltenen Vorschrift, der Regel nach der Wohnort des Impfung-Arztes zum Orte der öffentlichen Impfung bestimmt ist, und die Impfpflichtigen der nicht über 2 Stunden Weges von dem Wohnort des Arztes belegenen Ortschaften an dem Wohn-Orte des Impf-Arztes untersucht werden sollen; auch, wo dieses geschieht, die Geimpften aus gedachten Ortschaften nur 4 ggr. an Impfungs-Gebühren zu entrichten haben — daß aber, wenn aus besonderen Gründen die Untersuchung der Impfpflichtigen solcher Ortschaften, welche nicht über 2 Stunden Weges von dem Wohnorte des Impf-Arztes belegen sind, an dem Wohnorte des Impf-Arztes nicht geschehen kann, sondern an den Wohnörtern der Impfpflichtigen selbst oder an andern Örtern geschehen muß, alsdann dem Arzte für solche außerhalb seines Wohnorts vorgenommene öffentliche Vaccination die Gebühr von 6 ggr. für jedes geimpfte Kind zusteht.

5) Endlich wird den Obrigkeiten auf dem Lande bemerklich gemacht, daß die in Gemäßheit des §. 19. der Königl. Verordnung vom 24sten April 1821 von den Gemeinden aufzubringenden Impfungs-Kosten für Kinder unvermögsamer Ältern, nach hiesiger Verfassung ebensowohl, als andere Neben-Anlagen, von Uns an die Quartals-Verschlags-Commissionen permittirt werden müssen. Den hierauf gerichteten Anträgen sind, unter genauer Angabe des Repartitionsfußes, die Kosten-Rechnungen der bestellten Impfer separirt beizufügen; auch ist in Ansehung der innerhalb zweier Stunden von dem Wohn-Orte des Distriets-Arztes liegenden Ortschaften jedesmal zu bemerken, ob die Vaccination am Wohnorte des Arztes vollzogen ist oder an einem andern Orte und aus welchen Gründen.

Stade, den 3ten August 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung.

v. Marschalck. Haltermann. v. d. Decken.

(60.) Verordnung, betreffend das Auctions-Wesen in Ostfriesland und dem Harrlingerlande. Carlton-House, den 8ten August 1822.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da Uns vorgetragen worden, daß die in dem Fürstenthume Ostfriesland und dem

Digitized by Google

Harrlingerlande bei der diesseitigen Besitznahme vorgefundene und noch zur Zeit bestehende Einrichtung, wornach einem Jeden, der über sein Vermögen verfügen kann, die Befugniß zusteht, für Andere Auctionen abzuhalten, Mißbräuche und namentlich die Folge nach sich zieht, daß hin und wieder Personen, unter Vernachlässigung ihrer Berufs-Arbeiten, zu den Auctionatoren-Geschäften sich hindrängen, ohne zu deren Wahrnehmung die erforderlichen Kenntnisse zu besitzen, auch übrigens einige bei dem Auctionswesen in Ostfriesland bemerkten Mängel zur Sprache gebracht sind; so haben Wir für nothwendig geachtet, folgende auf die in der Provinz Ostfriesland in Kraft stehende Gesetzgebung gegründete, den provinciellen Verhältnissen und den Bedürfnissen des Publicums entsprechende Bestimmungen über das Anstellen von Versteigerungen in Ostfriesland und dem Harrlingerlande zu treffen.

§. 1.

Von den Versteigerungen behuf Verkaufens oder Verpachtens von Grundstücken oder Verkaufens der beweglichen Sachen, bleiben

A. die nothwendigen

völlig nach dem bisherigen gesetzlichen Zustande den Gerichten überlassen.

In Betreff

B. der freiwilligen

können solche

1) von jedem zur Veräußerung Befugten rücksichtlich der Gegenstände seines erweislichen Privat-Eigenthums angestellt werden, und ist er nicht verpflichtet, deshalb ein Gericht, einen Notar oder Auctionator zu beauftragen.

2) Wer aber sein Eigenthum nicht selbst versteigern will, darf die Versteigerung keinem beliebigen Dritten, sondern lediglich den Gerichten, den Notarien oder den Auctionatoren nach dem gleich folgenden Unterschiede übertragen.

a. Die Versteigerung alles dessen, was denkbarer Gegenstand einer Subhastation ist, — als der zu verkaufenden Grundstücke, unkörperlichen Gerechtigkeiten und der den Immobilien gesetzlich gleichgeachteten beweglichen Sachen, desgleichen der durch Meistgebot zu verpachtenden Grundstücke — kann in allen denen Fällen, in welchen die Gesetze nicht unbedingt eine Intervention der Gerichte erfordern (z. B. A. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 568. §. 585. Anhang §. 164.) nach freier Wahl des Eigenthümers, entweder den Gerichten oder einem Notar, einem Auctionator aber die eigentlichen Immobiliar-Versteigerungen nur in dem Falle übertragen

Digitized by Google

werden, wenn letzterem, nach abgelegten Beweisen seiner Rechtskenntniß, die Befugniß, Immobiliar-Versteigerungen anzustellen, ausdrücklich beigelegt worden ist.

Hingegen sind

b. mit den Versteigerungen der zur Subhastation nicht geeigneten Mobilien ausschließlich die Notarien und sämmtliche angestellte oder etwa noch anzustellende Auctionatoren, nicht aber die Gerichte, zu beauftragen.

§. 2.

Zur Anstellung einer öffentlichen Versteigerung durch einen Notar oder Auctionator ist die ohne Verzug zu ertheilende Erlaubniß des Amtes oder Gerichtes, in welchem die Handlung vor sich gehen soll, einzuholen.

Ist diese ertheilt, so verfährt der Notar oder Auctionator, in Ansehung aller vor und nach dem Termine vorzunehmenden Handlungen, in Gemäßheit der über Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen und hat sich insonderheit bei den wichtigeren Versteigerungen von Immobilien genau nach der A. G. O. Th. II. Tit. 3. §. 11. und 12. und Th. III. Tit. 7. §. 48. seq. zu achten.

§. 3.

Die zu gehöriger Zeit nicht eingehenden Versteigerungs-Gelder sollen, auf Betreiben des mit der Versteigerung beauftragt gewesenen Notars oder Auctionators, von dem competenten Gerichte, auf die bloße Production des Verkaufs-Protocolls, executivisch eingetrieben und Exceptionen von Seiten der Schuldner nur dann gehört werden, wenn die Inhalts des Auctions-Protocolles rückständige Kauf-Summe zugleich gerichtlich deponirt wird.

§. 4.

Ist der Notar oder Auctionator bei Mobiliar-Verkäufen allgemein beauftragt gewesen, nicht anders als gegen baare Zahlung zu verkaufen: so muß er immer und ohne deshalb eine besondere Vergeltung in Anspruch nehmen zu dürfen, für den richtigen Eingang der Kaufgelder solcher Gegenstände haften, die er ohne ausdrückliche Genehmigung des Eigenthümers auf Credit verabfolgt hat.

Läßt jedoch der Eigenthümer die Versteigerung seiner Mobilien auf Credit zu: so haftet der Notar oder Auctionator von selbst überall nicht für den richtigen Eingang der gesammten Kauf-Gelder, sondern allein für die getreue Ablieferung der wirklich erhobenen.

Es bleibt aber einem jeden Verkäufer unbenommen, mit dem Notar oder

Digitized by Google

Auctionator eine besondere Verabredung zu treffen, wonach letzterer es übernimmt, für das Innehalten der terminlichen Zahlungen wegen verkaufter Mobilien oder Immobilien, imgleichen für das richtige Einzahlen des Pachtschillings zu haften.

In dem Falle einer solchen ausdrücklichen Verabredung, die der Verkäufer mit einem ihn durch seine geleistete Caution sicher stellenden Notar oder Auctionator eingehen mag, soll aber, wofern der Notar oder Auctionator die eingegangene Verbindlichkeit nicht pünctlich erfüllt, gegen denselben, auf die bloße Production des über die Verabredung sprechenden Documents hin, eben so wie im §. 3. hinsichtlich der mit Einzahlen säumigen Käufer vorgeschrieben ist, verfahren werden.

§. 5.

Diejenigen Notare oder Auctionatoren, welche glauben sollten, das Vertrauen des Publicums zu ihrer Geschäftsführung durch Bestellung einer angemessenen Sicherheit vermehren zu können, haben die Befugniß, eine solche Bürgschaft bei Unserer Justiz-Canzlei zu Aurich zu bestellen, und soll die geschehene Leistung der Caution, die in Grundstücken oder Obligationen gemacht werden kann, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 6.

In Hinsicht der bei öffentlichen freiwilligen Versteigerungen zu berechnenden Gebühren: so haben

A. die Gerichte, welche dabei auf irgend eine Weise concurriren, solche gänzlich nach Vorschrift der Sporteln-Taxen anzusetzen, außer daß dem Gerichtsdiener für Aufwartung und Ausrufen bei den Auctionen und Subhastationen täglich 16 ggr. Conventions-Münze vergütet werden dürfen.

B. Die Gebühren der Notarien und Auctionatoren anlangend, so finden für diese

1) allgemein folgende Sätze statt:

a. für das Auctioniren selbst, d. h. für jede drei Stunden, 1 Rthlr. 12 ggr. Conventions-Münze;

b. für das Entwerfen des Verkaufs-Conditionen indistincte 1 Rthlr. Conventions-Münze;

c. die Post-Taxe für 2 Extra-Post-Pferde, wenn die Versteigerung außerhalb des Wohnortes des Notars oder Auctionators vorgeht;

d. für Copialien, Ausziehen von Rechnungen und Vidimationen passiren die Ansätze der Sporteln-Taxe;

e. für

Digitized by Google

c. für Aufwartung eines Gerichts-Dieners, oder einer sonst von ihnen dazu ausgewählten tauglichen Person, können sie die unter A. festgesetzten Gebühren berechnen.

2) Neben diesen Gebühren ist noch, in dem Falle der übertragenen Eincassirung der Kaufgelder, zu berechnen:

a. bei Mobilien und Immobilien ein halbes Procent des Kaufpretii,

b. bei Verpachtungen, ebensoviel von dem Betrage der jährlichen Pacht-Gelder, so lange der Auftrag zur Eincassirung fortdauert.

3) Endlich, im Falle einer ausdrücklich (§. 4.) übernommenen Garantie für das richtige Einzahlen der Kauf- oder Pacht-Gelder, kommen dem Notar oder Auctionator höchstens zu:

a. bei Immobilien ein Procent des Kaufpretii,

b. bei Verpachtungen ebenfalls ein Procent des Pachtschillings eines jeden Jahrs,

c. bei Mobilien vier Procent des Kaufgeldes und fallen die sub 2. enthaltenen Gebühren weg.

Außer diesen Gebühren dürfen durchaus keine andere als erweisliche und nothwendige baare Auslagen von Seiten des Notars oder Auctionators in Rechnung gebracht werden.

Gebühren-Excesse sowohl der Notare als der Auctionatoren bei den in Rede stehenden Geschäften werden nach den Gesetzen (A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 373. §. 374. und der A. G. O Th. III. Tit. 7. §. 116.) geahndet.

§. 7.

Die nach der A. G. O. schon jetzt bestehende Controle der Notarien durch die Gerichte wird auf die Auctionatoren ausdrücklich ausgedehnt, und namentlich die Bestimmung der A. G. O. Th. III. Tit 7. §. 22. auf die Auctionatoren anwendbar erklärt.

§. 8.

Da es überall die Absicht nicht ist, in Betreff der freiwilligen Versteigerungen, für Notare und Auctionatoren Monopole zu begründen: so wird nicht nur die Vermehrung der Zahl der Auctionatoren an einem und demselben Orte, sondern auch die Herstellung der vormals zu Abhaltung der Versteigerungen in den Städten berechtigten Individuen (falls dieselben angemessen erachtet werden sollten) vorbehalten.

§. 9.

Das Ausbieten und das Bedingen von sogenannten in vielfachem Betrachte

Digitized by Google

schädlichen Treckgeldern, oder Belohnungen für das Auftreiben der zum meistbietenden Verkauf ausgestellten Objecte, wird hiemit gänzlich untersagt. Alle deshalb von jetzt an einzugehenden Verträge sind null und nichtig und bringen kein Klagerecht hervor. Außerdem wird jeder über Treckgelder contrahirende Theil in eine Geldbuße von 5 bis 50 Rthlr. genommen und die etwa schon ausbezahlten Treckgelder werden zum Vortheile der Armen-Casse des Ortes, wo die Versteigerung abgehalten ist, confiscirt.

§. 10.

Alle früheren provinciellen Verfügungen über das Auctions-Wesen in Ostfriesland sind durch diese, der dritten Abtheilung der Gesetz-Sammlung so wie dem Ostfriesischen Amtsblatte zu inserirende, Verordnung aufgehoben.

Gegeben Carlton-House, den 8ten August 1822.

George Rex.

E. Gr. v. Münster.

(61.) Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Stade, die von den Unter-Bedienten der Aemter, Gerichte und Städte zu machenden Anzeigen von der Wiederherstellung erkrankter Militair-Pflichtigen betreffend. Stade, den 18ten August 1822.

Es ist häufig der Fall, daß sonst dienstüchtig erklärte Militairpflichtige gerade zur Zeit der Einstellung in den activen Dienst wegen temporairer nach der Untersuchung und Loosung eingetretenen Krankheiten nicht erscheinen können, und daß dann einstweilen höhere Nummern für sie eingestellt werden müssen.

Da diese Individuen aber zur Classe der Dienstpflichtigen gehören, und sie daher schon aus diesem Grunde, besonders aber auch um deswillen, damit die nur einstweilen, um die Completirung der Contingente nicht nach ihrer Wiedergenesung aufzuhalten, für sie eingestellten höheren Nummern baldmöglichst wieder entlassen werden mögen, sogleich, nachdem der Behinderungsgrund ihrer Einstellung aufgehört hat, eingestellt werden müssen; eine solche temporaire Behinderung ihrer Einstellung aber leicht dazu benutzt werden kann, um sich während eines ganzen Jahrs dem activen Dienst widerrechtlich zu entziehen, und den Obrigkeiten selbst, besonders in den größeren Districten, die Wiedergenesung solcher einstweilen übergangenen Individuen leicht entgehen oder verborgen bleiben kann: so finden Wir Uns veranlaßt, den Unter-

Digitized by Google

Bedienten der Ämter, Gerichte und Städte es hiedurch zur besondern Pflicht zu machen und sie dazu anzuweisen, daß sie die zur Zeit der Einstellung in den activen Militairdienst erkrankten und einstweilen übergangenen Dienstpflichtigen ihres Bezirks beobachten, und sobald dieselben von ihrer Krankheit wieder hergestellt oder etwanige sonstige Behinderungen ihrer Einstellung gehoben sind, davon ihrer vorgesetzten Behörde Anzeige machen, welche sodann die ungesäumte Überweisung derselben an das betreffende Bataillon, und dagegen die Entlassung der, für solche Individuen einstweilen eingestellten, höheren Nummern verfügen wird.

Zu desto sicherer Befolgung dieser Vorschrift haben die Obrigkeiten ihre Unter-Bediente auf dieses Publicandum ausdrücklich zu Protocoll zu verweisen.

Stade, den 18ten August 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung für die Herzogthümer Bremen und Verden und das Land Hadeln.

v. Marschalck. Haltermann. F. v. d. Decken.

(62.) Verordnung der Königlichen Provincial-Regierung zu Stade, betreffend die diesjährige Aussetzung des Termins zur Eröffnung der Jagd bis zum 24sten September 1822. Stade, den 22sten August 1822.

Obwohl die diesjährige Ärnte in Ansehung der Winterfrüchte früher als gewöhnlich beendigt ist: so ist dagegen in Ansehung der Sommerfrüchte und besonders in Ansehung des Buchweitzens, der erst nach dem häufigen Regen im vorigen Monate sich bedeutend erholet hat, eine sehr späte Ärnte zu erwarten und deshalb, zur Sicherstellung dieser für die Geestdistricte in der hiesigen Provinz im gegenwärtigen Jahre besonders wichtigen Sommer-Früchte, nöthig erachtet eine Beschränkung in Ansehung der Eröffnung der niederen Jagd in den Geest- und Moor-Districten der hiesigen Provinz in soweit eintreten zu lassen,

daß deren Ausübung in dem gegenwärtigen Jahre in denjenigen Gegenden und Feldmarken, wo noch Hafer und Buchweitzen im Felde steht, bis zum 24sten September d. J. untersagt bleiben soll, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß auch nach diesem Termine die in den Feldern annoch stehenden Früchte von den niedern Jagden müssen verschont werden.

Digitized by Google

Wie daher den Jagdberechtigten für dieses Jahr in dem Umfange des hiesigen Regierungs-Bezirks bei Vermeidung ernstlicher Ahndung die Ausübung der niedern Jagden, den vorliegenden Umständen nach, nur in den Gegenden und Feldmarken vor dem 24sten September d. J. gestattet werden kann, wo weder Hafer noch Buchweitzen gebauet wird, oder wo diese Sommer-Früchte bereits eingeärntet sind: so erklären Wir hiemit zugleich, daß diese den Umständen nach für dasmal erforderliche Verfügung Niemanden an seinen Gerechtsamen zum Präjudiz gereichen soll; so wie solche auch nur als eine provisorische Verfügung für den Fall zu betrachten ist, daß das Königliche Cabinets-Ministerium sich bewogen finden sollte, eine anderweite Verordnung wegen Hinaussetzung des diesjährigen Eröffnungs-Termins der Jagd für den ganzen Umfang des Königreichs zu erlassen.

Stade, den 22sten August 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung für die Herzogthümer Bremen und Verden und das Land Hadeln.

v. Marschalck. Haltermann. F. v. d. Decken.

(63.) Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Osnabrück, die diesjährige Eröffnung der niedern Jagd betreffend. Osnabrück, den 24sten August 1822.

Da das Königliche Cabinets-Ministerium Uns autorisirt hat, den für das ganze Königreich ein für allemal auf den 1sten September festgesetzten Eröffnungs-Termin der niedern Jagd, für die zu Unserm Verwaltungs-Bezirke gehörigen Landestheile, nachdem es die jedesmaligen Umstände erfordern, abzuändern; nun aber zufolge eingezogener Berichte in den Kreisen Meppen und Emsbühren und in der Nieder-Grafschaft Lingen, wegen der durch eingefallene späte Fröste und Hagelschlag und darauf erfolgte Nachsaat dort sehr verspäteten Buchweitzen-Ärnte, eine Hinaussetzung des Jagd-Eröffnungs-Termins erforderlich ist: so wird für die genannten Landestheile die Eröffnung der Jagd in diesem Jahre hiedurch bis zum 15ten September einschließlich hinausgesetzt und bis zum Ablaufe dieses Termins daselbst alles Jagen auf Hasen und Hühner untersagt.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die in den gedachten Landestheilen nach dem 15ten September, eben so wie im Fürstenthum Osnabrück, nach dem in selbigem stattfindenden Jagd-Eröffnungs-Termine am 1sten September in den Feldern etwa noch stehenden Kornfrüchte gänzlich mit der Jagd zu verschonen sind und soll ein jeder, welcher diesem entgegen handeln möchte, nicht nur mit der in der Königlichen Verordnung wegen der Hegezeit festgesetzten Geldstrafe belegt werden, sondern auch für den verursachten Schaden verantwortlich bleiben.

Osnabrück, den 24sten August 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Regierung.

L. v. Bar. Ostmann v. d. Leye. Struckmann.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

No. 9.

Hannover, den 16ten October 1822.

(64.) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung einer allgemeinen Prediger-Witwen-Caſſe für die Herzogthümer Bremen und Verden. Stade, den 20ſten Auguſt 1822.

Nachdem die Bildung einer allgemeinen Witwen-Caſſe für die ſämmtlichen Prediger in den Herzogthümern Bremen und Verden und für die Lehrer an den gelehrten Schulen zu Stade, Verden und Burtehude, nach den über dieſen Gegenſtand ſchon ſeit mehreren Jahren bei dem Königlichen Conſiſtorio und der hieſigen Provincial-Regierung ſtattgehabten Verhandlungen, von Königlichem Miniſterio nicht allein genehmigt, ſondern auch durch ein Königliches Gnaden-Geſchenk von 5000 Thalern huldreichſt befördert worden: ſo wird nunmehr der über die ſpecielle Einrichtung dieſer Unterſtützungs-Anſtalt ausgearbeitete und vom Königlichen Cabinets-Miniſterio approbirte Plan hieneben zur Nachricht und Nachachtung für alle Geiſtliche und Schullehrer, welchen der Eintritt in dieſe Witwen-Caſſe theils geſtattet theils zur Pflicht gemacht iſt, öffentlich bekannt gemacht und der Zeitpunct der Eröffnung dieſes Inſtituts nunmehr definitiv auf den 1ſten September dieſes Jahrs feſtgeſetzt.

Stade, den 20ſten Auguſt 1822.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Provincial-Regierung der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln.

v. Marſchalck. Haltermann. F. v. d. Decken.

Digitized by Google

Plan einer Unterstützungs-Anstalt

für

die künftigen Witwen der Geistlichen in den Herzogthümern Bremen und Verden und der Lehrer an den gelehrten Schulen zu Stade, Verden und Buxtehude.

Einleitung.

Um die Subsistenz aller künftigen Witwen der gesammten Geistlichkeit in den Herzogthümern Bremen und Verden und der Lehrer an den gelehrten Schulen zu Stade, Verden und Buxtehude zu fördern und zu sichern, ist die Bildung einer diesem Zwecke entsprechenden Anstalt beschlossen und, nach wiederholter Erwägung dieser Angelegenheit, Folgendes bestimmt worden.

§. 1.

Bildung der Interessenten.

Alle geistlichen Consistorial-Räthe, mit Einschluß des General-Superintendenten, und alle wirklichen Prediger in den erwähnten Herzogthümern, wie auch sämmtliche Lehrer an den gelehrten Schulen zu Stade, Verden und Buxtehude (folglich nicht die Gehülfsprediger und die Capell-Prediger zu Fischerhude und Hagen) treten, es mag die Besetzung solcher geistlichen oder Schulstellen mit oder ohne Einwirkung von Patronen oder Gemeinden geschehen, entweder sogleich, oder doch nach und nach — in Gemäßheit der folgenden näheren Bestimmungen — für diesen wohlthätigen Zweck in eine allgemeine Verbindung und, wer sich derselben angeschlossen hat, darf, wenn er auch unverheirathet oder Witwer ist, weder selbst zurücktreten noch ausgeschlossen werden, es wäre denn, daß er ab officio removirt oder außerhalb der Herzogthümer Bremen und Verden vocirt würde, in welchen Fällen er die bezahlten Beiträge nicht zurückfordern kann und ein Interessent des Instituts zu seyn, eo ipso, aufhört.

Es wird nämlich der Willkühr der am Tage der Eröffnung dieses Instituts im Amte schon befindlichen und vor dem 1sten Januar 1812 in den Herzogthümern Bremen und Verden bereits angestellt gewesenen geistlichen und Schul-Bediente lediglich überlassen, ob dieselben sich dem Institute anschließen wollen oder nicht.

Dagegen hat ein jeder, der nach dem 31sten December 1811 in den Herzogthümern Bremen und Verden erst in ein Amt gekommen ist — wenn er nicht etwa vor der Eröffnung dieses Instituts schon Genosse einer geistlichen Special-Witwen-Casse (§. III.) gewesen — wie auch jeder, welcher zu einem anderen geistlichen oder Schul-Amte in den Herzogthümern Bremen und Verden gelangt, oder endlich ein solches künftig neu antritt, die Verpflichtung, dem gegenwärtigen Institute beizutreten.

Inzwischen muß ein jeder, am Tage der Eröffnung des Instituts, im Amte schon befindlicher, geistliche oder Schul-Bediente, gleichviel ob derselbe nach den vorstehenden Bestimmungen zum Beitritte nur berechtigt oder dazu verpflichtet ist, um zugelassen werden zu können,

1) in das 71ste Jahr noch nicht getreten seyn; und

2) durch ein zureichendes Gesundheits-Attest vorher darthun,

daß, einer langwierigen oder gefährlichen Krankheit wegen, sein nahes Lebens-Ende nicht zu besorgen sey; (s. den Anhang dieses Plans.)

außerdem aber ein zum Beitritte nur Berechtigter und nicht Verpflichteter

3) seine Entschließung, beitreten zu wollen, spätestens vor dem Ablaufe des Jahrs 1824, auf gehörige Weise kund gethan haben, insofern demnächst nicht etwa, auf den Vorschlag des Aufsehers dieses Instituts, eine Verlängerung jenes Termins noch bestimmt werden sollte.

§. II.

Es werden vorerst nur drei Witwen-Pensionen von 40, 50 und 75 Rthlr. bestimmt, die man in der Folge, wenn gleich die Zeit noch nicht angegeben werden kann, wird erhöhen können und deren Wahl einem Jeden überlassen wird. Bestimmung der Pensionen.

Weil indessen nur die Hälfte der von den Genossen der Bremischen Witwen-Pflegeschaft zu entrichtenden Beiträge gefordert wird, (§. VI. No. 2.) die andere Hälfte aber durch mancherlei Intraden der Prediger-Witwen-Casse herbeizuschaffen ist und die Summe jener Beiträge deshalb diese Intraden wenigstens nicht übersteigen darf: so wird, um das Bestehen dieses Instituts völlig zu sichern, die Wahl der höchsten Pension erst dann verstattet werden, wenn der Revisions-Ausschuß (§. XI.) die Zulässigkeit derselben entweder in Hinsicht aller Interessenten oder nur einiger, die deswegen ihre Wünsche früher als andere geäußert haben, für unbedenklich erklären wird.

Digitized by Google

2) eines Antritts-Geldes oder einer Antritts-Schuld.

Derjenige aber, der seiner Witwe entweder eine Pension von 40, oder von 50, oder von 75 Rthlr. verschaffen will, ist verpflichtet, eine Antrittsschuld und zwar im ersten Falle eine von 25, im zweiten eine von 35, im dritten eine von 50 Rthlr. und, wenn er über 50 Jahre alt und seine Ehefrau mehr als 6 Jahre jünger wie er ist, eine der gewählten Witwen-Pension völlig gleiche zu übernehmen. Jedoch kann er diese, nach seiner Bequemlichkeit, ganz oder in 2 Hälften abtragen oder, nach dem Verhältnisse von 5 Procent, lebenslänglich verzinsen.

Zur Sicherheit wegen dieser, so wie der gleich folgenden Schuld und etwaniger sonstiger Rückstände an Beiträgen soll der den Erben eines jeden Predigers, nach der Verordnung vom 24sten Julius 1773, gebührende Sterbethaler dienen und der zeitige General-Superintendent befugt und verpflichtet seyn, einen Theil der gesammten Sterbethaler zurück zu behalten, um damit die Schuld an Capital und Zinsen zu 5 Procent, so wie die übrigen Rückstände zu berichtigen.

3) eines ferneren Antritts-Geldes oder einer ferneren Antrittsschuld.

Außer dem gedachten beim Antritte zu übernehmenden Schuld-Capitale hat jeder Interessent ein baares oder gleichfalls nach 5 Procent zu verzinsendes ferneres Antritts-Geld von 10 und, wenn der Ertrag seiner Stelle zu 600 Rthlr. oder noch höher angeschlagen werden kann, von 15 Rthlr. zu entrichten.

Diese Bestimmung hat die Absicht, den im folgenden §. erwähnten Übergang der Special-Witwen-Cassen-Fonds an die Haupt-Casse auf die Weise zu vermitteln, daß, bei demnächstiger Regulirung dieses Überganges, ein gänzlicher oder ein partieller Nachlaß dieses Eintritts-Geldes, hinsichtlich gewisser Interessenten, angeordnet werden kann.

§. III.

Gegenwärtiges und künftiges Verhältniß der vorhandenen fünf Special-Witwen-Cassen.

Es bestehen in 5 Kirchenkreisen der Herzogthümer Bremen und Verden, namentlich dem Kehdingschen, Zeven-Ottersbergschen, Wurster, Osterstader und Neuhäuser Kreise, besondere Witwen-Cassen, deren Fonds nach den im Jahre 1821 vorgelegten Rechnungen betragen haben:

	Cassen-Münze.		Conventions-Münze.
1) Im Kehdingschen Kreise	8822 ℔	oder	9802 ℔ 5 ß 4 ₰.
2) = Neuhäuser —	2940 =	—	3266 = 16 = — =
3) = Wurster —	2800 =	—	3111 = 1 = 9 =
4) = Osterstader —	3816 =	—	4240 = — = — =
5) = Zeven-Ottersbergschen Kreise .	2014 =	—	2237 = 18 = 8 =
Summa =	20,392 ℔	oder	22,657 ℔ 17 ß 9 ₰.

welche sich aber durch die jährlichen Beiträge noch vergrößern.

Digitized by Google

Die Interessenten der Special-Cassen des Wurster und des Zeven-Ottersbergschen Kreises haben nun ihre Zustimmung zu einer Vereinigung ihrer Fonds mit der allgemeinen Witwen-Casse bereits erklärt. Dagegen haben die über eine solche Vereinigung in den übrigen Kirchenkreisen gepflogenen Verhandlungen bislang noch zu keinem Resultate geführt.

Da nun aber durch solche besondere, in älterer Zeit in Ermangelung größerer Anstalten errichtete Witwen-Cassen die Theilnahme an einer allgemeinen Anstalt verringert wird; da ferner die Vereinigung dieser besondern Cassen unter einander und mit der Haupt-Casse das Gedeihen dieser wohlthätigen, die hülfsbedürftigen Witwen der gesammten höheren Geistlichkeit umfassenden Anstalt wesentlich befördert, ohne irgend die zur Erhaltung wohlerworbener Rechte erforderlichen Maaßregeln und Ausgleichungen auszuschließen, und da der durch die Special-Cassen beabsichtigte Zweck durch jene ungleich vollständiger und in größerem Umfange erreicht wird; und da endlich die thunlichste Beförderung dieser auf das Wohl des ganzen Predigerstandes gerichteten Anstalt allen Gliedern derselben, mithin auch den in die betreffenden Diöcesen künftig zu berufenden Predigern gleichmäßig am Herzen liegen muß und bei allen künftig Berechtigten vorausgesetzt werden darf, daß sie das Wohl ihrer sämmtlichen Standesgenossen der Behauptung besonderer Vorzüge nicht nachsetzen werden: so wird auch mit Gewißheit erwartet werden können, daß dieser Beitritt über kurz oder lang freiwillig erfolgen werde.

Wenn daher über diesen Punct eine höhere Entscheidung hier eventualiter ausdrücklich vorbehalten wird: so treten gleichwohl hinsichtlich dieser Special-Cassen schon jetzt nachstehende Bestimmungen ein:

1) Allen gegenwärtigen Witwen, ferner den jetzigen Predigern und ihren künftigen Hinterbliebenen verbleiben die ihnen nach den Statuten zustehenden Gerechtsame, und zwar vorerst sowohl in Ansehung der Verwaltung der Fonds, als des Genusses der Pensionen, ungeschmälert.

Dabei versteht es sich jedoch von selbst, daß der Königlichen Regierung so wie dem Königlichen Consistorio die Ober-Aufsicht über die Special-Institute zustehet.

Dagegen hört

2) der bisher stattfindende Zwang zum Eintritt in Ansehnng aller neu ankommenden Prediger um so mehr völlig auf, da bei dem Vorhandenseyn einer zweckmäßig eingerichteten und den Bedürfnissen der Witwen angemessenen Anstalt ein solcher Zwang als unzulässig sich darstellt.

3) Gleichwohl bleibt es ausnahmsweise jedem in einem Kirchen-Kreise, woselbst sich eine Special-Witwen-Casse noch befindet, neu angestellten Prediger vorerst unbenommen, in diese Special-Casse, so lange sie noch besteht, freiwillig einzutreten, wodurch indessen eines solchen Predigers Verpflichtung, Genosse des gegenwärtigen allgemeinen Instituts zu werden, nicht alterirt wird.

Sobald demnächst die Vereinigung wirklich beschlossen seyn wird, gelten die nachstehenden Bestimmungen:

4) Es werden keine neue Mitglieder aufgenommen; die Casse stirbt daher aus und wenn nur 3 Prediger und Mitglieder mehr am Leben sind, geht die Verwaltung der Casse an die allgemeine Witwen-Casse über, welche den Witwen und Waisen, so lange deren vorhanden, die statutenmäßige Pension auszahlt, dergestalt, daß die sämmtlichen Zinsen unter die vorhandenen Witwen vertheilt werden, mithin der letztlebenden Witwe ganz zufallen.

5) Wenn mit dem Ableben der letzten Witwe, oder nachdem die letzten Waisen das statutenmäßige Alter erreicht haben, der Zeitpunct der wirklichen Vereinigung eintritt, wird, auf den Vorschlag des Revisions-Ausschusses (§. XI.) unter billiger Berücksichtigung aller wohlerworbenen Rechte, das Nähere über die Verwendung des Fonds regulirt und zur höhern Bestätigung vorgelegt.

In den Kreisen Zeven-Ottersberg und Wursten werden von nun an keine neue Mitglieder recipirt, und wird es daselbst schon jetzt mit der Übergabe der Cassen und Bezahlung der Pensionen, wie oben sub No. 4 und 5. beschrieben, gehalten.

§. IV.

Fonds dieses Instituts.

Den Fonds bilden und vergrößern:

a) Schon bestimmbarer.

I. Sichere und ganz genau zu bestimmende Capitalien und Einnahmen;

A. jetzt schon vorhandene.

1) Ein landschaftliches Capital von . . . . . 4000 Rthlr.
in Golde, welches nebst den bis zum Jahre 1813 noch rückständig gewesenen Zinsen von beinahe . . . 1000 —
durch die landesväterliche Fürsorge Seiner Majestät des Königs zur Bildung des ersten Fonds dieser Witwen-Casse überwiesen und huldreichst geschenkt ist;

Digitized by Google

2) eine mit dem Beitritte entstehende Antritts-Schuld von 25, 35, oder 50 Rthlr., etwa . . . . . 6000 Rthlr.

3) das fernere Antritts-Geld, (§. II.) mehr als . . . . 1200 —

4) jährliche Beiträge, ungefähr . . . . . 1800 —

B. künftig zu erwartende Einnahmen.

Hierher gehört der Bestand der nach §. III. der Anstalt nach dem Aussterben aller Witwen der Special-Cassen zufließenden Capitalien mit etwa 20,392 Rthlr. Cassen-Werth, welcher Fonds sich indessen noch durch die Beiträge der Interessenten vermehren wird.

II. Unbestimmbare Zuflüsse.

1) Der halbjährige Ertrag erledigt werdender Pfarren, welche in Zukunft, wenn Prediger entweder versetzt werden, oder keine Witwen und Kinder hinterlassen haben, zum Besten dieser allgemeinen Witwen-Versorgungs-Anstalt 6 Monate lang von 4 benachbarten Amtsbrüdern verwaltet werden sollen,

a) Noch unbestimmbarer Fonds.

2) Die Beiträge der Witwen im Laufe des Gnadenjahrs, der Witwer und der Unverheiratheten, wie auch eine und die andere Spende, welche von Interessenten oder Nicht-Interessenten der Casse zugewandt werden könnte,

§. V.

Digitized by Google

Übersicht des Fonds für die nächsten 35 Jahre.

§. V.

Berechnung des muthmaaßlichen Cassen-Bestandes für die nächsten 35 Jahre, wenn bis dahin die Vereinigung der Special-Cassen noch nicht erfolgt seyn wird.

	Einnahme.		Ausgabe.			
Jahre	Zinsen	Beiträge (1449 fl.) und Antritts-Schuld jährlich aufzunehmender 6 Mitglieder (125 fl.)	Witwen-Pensionen von 40 fl.	Administrations-Kosten.	Überschuß	Fonds 10,475 fl.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1	200	— — —	Gnadenjahr	100	100	10,575
2	420	1574	3 W. P. 120 fl.	100	1774	12,349
3	492	1574	6 — 240 —	100	1726	14,075
4	566	1574	9 — 360 —	100	1674	15,749
5	628	1574	12 — 480 —	100	1622	17,371
6	692	1574	15 — 600 —	100	1566	18,937
7	756	1574	18 — 720 —	100	1510	20,447
8	816	1574	21 — 840 —	100	1450	21,897
9	876	1574	24 — 960 —	100	1390	23,287
10	928	1574	27 — 1080 —	100	1322	24,609
11	984	1574	30 — 1200 —	125	1233	25,842
12	1032	1574	32 — 1280 —	125	1201	27,045
13	1080	1574	35 — 1400 —	125	1129	28,172
14	1124	1574	37 — 1480 —	125	1093	29,265
15	1168	1574	40 — 1600 —	125	1017	30,282
16	1208	1574	42 — 1680 —	125	977	31,259
17	1248	1574	45 — 1800 —	125	897	32,156
18	1284	1574	47 — 1880 —	125	853	33,009
19	1320	1574	50 — 2000 —	125	769	33,778
20	1348	1574	52 — 2080 —	125	717	34,495

Digitized by Google

Jahre	Einnahme: Zinsen	Einnahme: Beiträge (1449 ℔) und Antrittsschuld jährlich aufzunehmender 5 Mitglieder (125 ℔)	Ausgabe: Witwen-Pensionen von 40 ℔	Ausgabe: Administrations-Kosten	Überschuß	Fonds 10,475 ℔
	℔	℔	℔	℔	℔	℔
21	1376	1574	55 — 2200 ℔	150	600	35,095
22	1400	1574	57 — 2280 —	150	544	35,639
23	1424	1574	58 — 2320 —	150	528	36,167
24	1444	1574	60 — 2400 —	150	468	36,635
25	1464	1574	61 — 2440 —	150	448	37,083
26	1480	1574	63 — 2520 —	150	384	37,467
27	1496	1574	64 — 2560 —	150	360	37,827
28	1512	1574	66 — 2640 —	150	296	38,123
29	1524	1574	67 — 2680 —	150	268	38,391
30	1532	1574	69 — 2760 —	150	196	38,587
31	1540	1574	70 — 2800 —	200	114	38,701
32	1548	1574	70 — 2800 —	200	122	38,823
33	1552	1574	70 — 2800 —	200	126	38,949
34	1556	1574	70 — 2800 —	200	130	39,079
35	1660	1574	70 — 2800 —	200	134	39,213

Bemerkungen.

1) Es wächst nicht nur mit jedem Jahre der Fonds, sondern auch nach dem 31sten Jahre der Überschuß, und es ist wohl nicht zu vermuthen und zu besorgen, daß die Zahl der Witwen noch schneller und höher steigen werde.

2) In dieser Wahrscheinlichkeitsberechnung sind, um die Übersicht des Cassenbestandes und der Einnahme und Ausgabe zu erleichtern, nur Witwen-Pensionen von 40 ℔ berechnet; zum Fonds aber bloß das Königliche Geschenk von 5000 ℔, welches schon im ersten Jahre Zinsen trägt, die von 161 Mitgliedern zu übernehmende Antrittsschuld von 25 ℔ (im Ganzen 4025 ℔) und die von ihnen jährlich zu entrichtenden Beiträge, welche, nach dem im Kritterschen Plan der Bremischen Witwen-Pflegegesellschaft angenommenen Durchschnittsalter der Männer von 46 Jahren und der Frauen von 36 Jahren, beinahe 1450 ℔ betragen, gerechnet; die Zinsen nicht höher als zu 4 Procent in Anschlag gebracht und mancherlei Intraden — die Antritts-Gelder von 10 und 15 ℔ (§. II. No. 3.) und alle künftig zu erwartenden und unbestimmbaren Zuflüsse (§. IV. I. B. und II.) — gar nicht berücksichtigt worden.

3) Diese nicht berechneten Vortheile und Einnahmen können zu einer beträchtlichen Vergrößerung des Fonds dienen und das Institut in den Stand setzen, höhere Witwen-Pensionen zu entrichten, besondere Ausgaben zu bestreiten und den Verlust des einen oder andern Capitals zu ersetzen.

§. VI.

Nähere Vorschriften wegen der Beiträge, der Antrittsgelder und der Pensionen.

In Hinsicht der Beiträge und der Witwen-Pensionen sind folgende Vorschriften zu befolgen:

1) Alle Beiträge und alle Pensionen werden in halbjährigen Terminen, jene und so auch die Zinsen für schuldige Antrittsgelder praenumerando, diese postnumerando, in gerechter Conventions-Münze oder gleichmäßiger Münze, mit Ausschlusse kleinerer Münzsorten als 2 Gutegroschen-Stücke, und vollwichtiges Gold zu dem Course gerechnet, wie es im gemeinen Leben gegen Conventions-Münze steht, baar berichtiget, und es sind die Beiträge am 1sten März und am 1sten September, die Pensionen aber am 1sten Mai und am 1sten November jeden Jahrs fällig.

2) Die Beiträge werden nach dem beiderseitigen Alter des Mannes und der Frau in der Maaße bestimmt, daß die Hälfte des Beitrages entrichtet wird, welcher in der, vom weiland Senator und Cämmerer Kritter in Göttingen, für die neue Einrichtung der Bremenschen Witwenpflege-Gesellschaft im Jahre 1783 entworfenen Tabelle angesetzt ist, und man hat darnach diejenige Tabelle einrichten lassen, welche bei diesem Prediger-Witwen-Institute zur Norm dient und diesem Plane angehängt ist.

Demzufolge muß sowohl das Alter des Mannes, als auch dasjenige der Frau, durch regelmäßige Geburtsscheine, oder in deren etwanigen Ermangelung durch andere durchaus vollgültige Beweise dargethan werden und zwar vor der Aufnahme.

Ehemänner, welche über 30 Jahre älter sind als ihre Frauen, können, wie die Tabelle ausweiset, gar nicht aufgenommen werden.

Will oder muß ein Unverheiratheter dieser Witwen-Versorgungs-Anstalt beitreten: so ist von ihm derselbe jährliche Beitrag zu entrichten, der von einem Verheiratheten gleichen Alters gefordert wird, dessen Frau 10 Jahre jünger als er seyn würde. Hat jemand späterhin die erste oder fernere eheliche Verbindung geschlossen: so ist in diesen Fällen der bisherige Beitrag nach dem Alter, welches alsdann der Mann und die Gattin erreicht haben werden, entweder herabzusetzen oder zu erhöhen. Ein Witwer aber leistet denselben Beitrag, den er zuletzt geben mußte, ehe er ein oder mehrere Male Witwer ward.

3) Wer die Anfangs gewählte kleinere Pension von 40 Rthlr. späterhin um 10 Rthlr. oder um 35 Rthlr., und die von 50 Rthlr. um 25 erhöhen will,

ist, in Hinsicht dieses Mehreren, als ein neuer Interessent zu betrachten, und sowohl einen höhern Beitrag nach den Lebensjahren, die alsdann er und seine Frau zurückgelegt haben werden, zu entrichten, als auch eine größere Schuld (überhaupt 35 oder 50 Rthlr. und, wenn er über 50 Jahr und seine Ehefrau mehr wie 6 Jahr jünger ist, überhaupt 50 oder 75 Rthlr.) zu übernehmen und eine glaubwürdige Gesundheits-Bescheinigung zu überreichen verpflichtet, um sich gegen den Verdacht zu schützen, daß er einer anhaltenden oder gefährlichen Kränklichkeit wegen, oder aus gegründeter Besorgniß, daß sein Lebens-Ende sich nahe, den Entschluß gefaßt habe, seiner Witwe eine höhere Pension zu verschaffen.

Auch darf ein solcher Interessent das 61ste Jahr noch nicht über halb zurückgelegt haben, indem sonst eine Erhöhung nicht mehr angenommen wird.

4) Das Alter — sowohl der Männer als der Frauen, — wird berechnet:

a. für die bereits im Amte befindlichen, welche (§. 1.) zum Beitritte verpflichtet sind, nach dem Tage der Eröffnung des Instituts;

b. für die schon im Amte befindlichen, von deren Willkühr der Beitritt abhängt, so wie für solche Interessenten, welche demnächst eine höhere Pension wählen, nach dem Beitrags-Termin, der ihrer dem Administrator schriftlich kund gewordenen Entschließung zuletzt vorherging;

c. für die künftig zu einem andern Amte gelangenden, oder ein solches neu antretenden, nach dem Beitrags-Termin, welcher dem Tage des Antritts dieses Amts zuletzt voranging, und

d. für diejenigen, deren Beitrag durch Verheirathung oder Wieder-Verheirathung sich verändert, nach dem Tage der Trauung,

es mag übrigens — in allen vier Fällen — die Ausfertigung des Receptions-Scheins sofort oder erst — weil die nöthigen Bescheinigungen noch nicht beigebracht sind oder sonst ein Anstand sich findet — nach Verlauf einiger Zeit erfolgen.

Bei dieser Altersberechnung gilt die Regel:

daß ein an dem Normal-Tage über die Hälfte zurückgelegtes Jahr für voll, wenn es aber noch nicht halb zurückgelegt ist, gar nicht gezählt wird.

5) Ein jeder in die Genossenschaft neu aufzunehmender Interessent, oder wer eine höhere Pension wählt, muß resp. den ersten oder einen ganzen erhöheten

halbjährigen Beitrag für den nächst vorhergegangenen Beitrags-Termin, vor der Ausfertigung des ersten oder des neuen Receptions-Scheins, baar berichtigen.

Diese Bestimmung leidet aber eine Ausnahme,

a. wenn die Zeit des freiwilligen oder gezwungenen Eintritts auf den 1sten März oder 1sten September fällt,

b. wenn diejenigen, welche unter 4. c. benannt worden, ihr Amt nur 4 Wochen vor einem 1sten März oder 1sten September antreten; und

c. für diejenigen, deren Beitrag durch Verheirathung oder Wieder-Verheirathung sich verändert,

in welchen Fällen nämlich die ersten, so wie die erhöheten oder veränderten Beiträge erst resp. an dem gerade einfallenden oder an dem nächsteintretenden Beitrags-Termine zahlbar sind. Die Antrittsschuld, und zwar sowohl die ursprüngliche als die erhöhete, ist in allen Fällen von dem Tage an, wornach das Alter zu berechnen ist, resp. zahl- oder verzinsbar.

6) Ein jeder neue, oder zu einer höhern Pension aufgenommene Interessent erhält, nach Beibringung der erforderlichen Bescheinigungen, welche übrigens für Säumige, die nach §. I. zum Beitritte verpflichtet sind, auch auf deren Kosten herbeigeschafft werden können, einen Receptions-Schein, welchen, unter Anwendung bestimmter gedruckter Formulare, der Aufseher unterschreibt, der Administrator aber, in ausdrücklicher Beziehung auf die darin mitenthaltene Quitung über die berichtigten ersten Beitrags- und Antrittsgelder oder Zinsen, gleichfalls unterzeichnet.

Erst durch die Ausfertigung dieses Scheins bekommen die Witwen der am Tage der Eröffnung dieses Instituts im Amte befindlichen geistlichen und Schul-Bediente, mit Inbegriff derjenigen unter ihnen, welche hinterher zu einem andern Amte gelangen und dadurch beizutreten verpflichtet sind, überhaupt einen Anspruch auf eine Pension; diejenigen der ein Amt künftig neu antretenden aber auf einen höheren als den geringsten Pensionssatz.

Der General-Superintendent, welcher nach §. VII. der Aufseher des Instituts ist, muß sich in allen den Fällen, wo von ihm ein erster oder veränderter Receptions-Schein zu ertheilen ist, an die für das Institut zu bildende beständige Committee (§. XI.) wenden, deren fünf Mitglieder in Absicht seiner den Aufseher des Instituts ersetzen

Digitized by Google

und auch anſtatt des letzteren den Receptions-Schein, wenn derſelbe plannäßig ausgefertigt werden darf, ſämmtlich mit dem Verwalter unterſchreiben.

7) Die Koſten des Verſendens der Briefe, Gelder und Quitungen werden von den Intereſſenten und deren Witwen geſtanden; man wird ſie jedoch beiden möglichſt zu erſparen ſuchen.

8) Wenn jemand ſeinen Beitrag nicht zur beſtimmten Zeit bezahlt: ſo wird er zur Abtragung ſeiner Schuld in den erſten Tagen des März oder September aufgefodert; wenn er aber die Entrichtung deſſelben zwei oder gar drei Male nacheinander verſäumen ſollte: ſo iſt von ihm ein, für jeden Zahlungs-Termin, zu 10 Procent des Beitrags berechnetes Strafgeld zu erlegen, welches bald nach dem dritten Zahlungs-Termin zugleich mit den rückſtändigen Beiträgen gerichtlich wird beigetrieben werden.

9) Iſt ein Mitglied dieſer Genoſſenſchaft oder deſſen Witwe geſtorben: ſo ſind die Erben verpflichtet, eine glaubhafte Beſcheinigung des Sterbefalls und Tages dem Adminiſtrator der Witwen-Caſſe portofrei zu überſenden.

10) Witwen, die ſich außerhalb der Herzogthümer Bremen und Verden aufhalten, müſſen vor jedem Zahlungs-Termin mit den Quitungen zugleich glaubhafte, vom Prediger oder von der Obrigkeit ihres Wohnorts ausgeſtellte Beſcheinigungen ihres Lebens, und daß ſie bis dahin ihren Witwenſitz nicht verrückt haben, dem Adminiſtrator dieſer Witwen-Caſſe in frankirten Briefen mittheilen.

11) Wenn Witwen der Mitglieder dieſer Genoſſenſchaft ſich wieder verheirathen: ſo iſt dieſes nicht nur auf ihre Koſten dem Adminiſtrator genau anzuzeigen, ſondern es hört auch ihre Penſion mit dem Hochzeitstage auf und es wird nach demſelben der Betrag des letzten Penſions-Termins berechnet. Stirbt aber ihr zweiter Ehemann eher als ſie, ſo gelanget ſie von Neuem zum Genuſſe der Penſion. Dieſe letzte Beſtimmung findet aber nur zum Beſten der Witwe eines zweiten und nicht eines folgenden Ehemanns Anwendung, welche nämlich an die von ihrem erſten Ehemanne herrührende Penſion keinen weitern Anſpruch haben ſoll.

Es kann übrigens eine Witwe, welche mit mehreren Intereſſenten dieſes Inſtituts in ehelicher Verbindung gelebt hat, nur auf die einfache; wenn ihr aber von einem derſelben die höhere Penſion von 75 Rthlr. war zugeſichert worden, auf dieſe Anſpruch machen.

12) Witwen leiſten, ſo lange ſie die Dienſteinkünfte der verſtorbenen Männer behalten, — ſey es ein ganzes, ein halbes, oder ein Vierteljahr — die bisherigen Beiträge derſelben, tragen indeſſen nichts weiter bei, wenn ihnen mit deren Tode alle Dienſt-Einnahme entzogen wird; ſie erhalten im letzten Falle erſt ein halbes Jahr nach deſſen Abſterben, in den erſten Fällen erſt dann, wenn der Genuß der Einkünfte des durch dieſen Todesfall erledigten Dienſtes ſchon ein halbes Jahr aufgehört hat, die erſte halbjährige Penſion.

13) Penſionen können nicht mit Arreſt belegt und dürfen auch im Auslande genoſſen werden.

14) In dem kaum gedenkbaren Falle, daß die Frau eines Mitgliedes dieſer Genoſſenſchaft von demſelben geſchieden werden und ſolches durch ihre Schuld erfolgt ſeyn ſollte, würde die Verbindung, in welcher ſie mit dieſer Anſtalt ſtand, ganz aufhören.

Da indeſſen die Kinder, zu deren Unterhalt in der Regel der Belauf der Penſion verwandt wird, nicht unter dem Vergehen der Mutter leiden können: ſo wird, wenn deren vorhanden ſind, ihren Vormündern der Betrag der Penſion, ſo lange die excludirte Witwe lebt, bezahlt, was jedoch hinwegfällt, wenn aus einer etwanigen anderweiten Ehe des geſchiedenen Ehemannes eine Witwe vorhanden iſt.

Ein geiſtlicher oder Schul-Bediente, der durch ſeine Schuld von ſeiner Ehefrau geſchieden und dem daher die zweite Ehe unterſagt wurde, iſt nichts deſto weniger gehalten, den allgemeinen Beſtimmungen gemäß, ſeine Beiträge nach wie vor zu entrichten.

§. VII.

Aufſeher und Verwalter oder Rechnungsführer des Inſtituts.

Beſtändiger Aufſeher oder Inſpector dieſer Witwen-Verſorgungs-Anſtalt iſt der General-Superintendent, welcher, für die Dauer der Vacanz dieſer Stelle, durch den geiſtlichen Conſiſtorial-Rath in Stade erſetzt wird. Der Adminiſtrator und Rechnungsführer derſelben darf kein Mitglied dieſes Vereins, muß aber ein ſicherer, ordnungsliebender, ſachkundiger und in Stade wohnhafter Mann ſeyn. Er wird von dem Aufſeher den Mitgliedern des Inſtituts vorgeſchlagen und übernimmt, wenn die Meiſten derſelben deſſen Anſtellung genehmigt haben und nachdem er eine, mit der Summe des baaren Geldes, welches er empfängt und ausgiebt, im Verhältniß ſtehende ſichere Caution geleiſtet und endlich vor der Königlichen Provincial-Regierung auf eine treue Ausrichtung ſeines Geſchäfts einen Eid abgelegt hat, die Verwaltung der Caſſe für eine ſeinen Bemühungen angemeſſene Beſoldung; verliert er aber das Zutrauen der Geſell-

Digitized by Google

schaft: so kann der Aufseher ihm die Verwaltung, nach zuvor eingeholter und ertheilter Genehmigung der Königlichen Regierung, aufsagen. Auch steht es dem Administrator frei, dieselbe jedes Jahr aufzukündigen; nur muß dies, wenn er mit dem Anfange des nächsten Jahrs davon entlassen zu werden wünscht, vor dem ersten Julius geschehen, wie auch die Rechnung abgelegt und mit den Monitis erledigt seyn, bevor er des bisherigen Nexus entbunden wird.

§. VIII.

Deren Functionen; Art der Rechnungs-Abnahme.

Der Administrator macht sich anheischig, gegen Neujahr seine Rechnung zu entwerfen und dem Aufseher im Januar jeden Jahrs zu überreichen. Dieser revidirt dieselbe und stellt die monita, quoad calculum und quoad materialia, mit welchen er das Ganze der Königlichen Regierung vor dem Ablaufe des Februars zur Nach-Revision einreicht. Sämmtliche monita sind dann, spätestens vor dem Ende des Aprils, zu beantworten und, so viel thunlich, zu erledigen, worauf die Königliche Regierung, welcher das Ganze durch den Aufseher abermals vorzulegen ist, — mit Vorbehalt der etwa noch bleibenden monitorum — die Decharge ausfertigt. Der Administrator muß dem Aufseher, nach der Revision der Rechnung, außer dem für die Königliche Regierung bestimmten Exemplare, zwei Abschriften derselben, nebst den monitis und demjenigen, was deshalb bis zur Decharge weiter vorgekommen, einhändigen, damit diese im Laufe des Jahrs nach und nach allen Mitgliedern dieses Vereins zur Ansicht und Prüfung mitgetheilt werden können. Er ist nicht verpflichtet, bei Processen selbst vor Gericht zu erscheinen, sondern er überträgt dieselben in der Regel einem Anwalt, welcher durch eine von dem Aufseher schriftlich zu ertheilende Vollmacht legitimirt wird.

§. IX.

Aufbewahrung der Obligationen, Documente und Gelder.

Im Hause des Aufsehers und in einem mit 2 verschiedenen Schlössern versehenen Kasten, (von welchen Schlössern das eine nur von dem Aufseher, das andere nur von dem Administrator geöffnet werden kann) werden sowohl die zur Witwen-Casse gehörigen Obligationen, Rechnungen und andern Documente, als auch der, nach Abzug der abgesandten Pensionen, zinsbar zu belegende Überschuß der eingegangenen Geld-Summen, bis zur Auszahlung der zu verleihenden Capitale, aufbewahrt.

Über den Inhalt dieses Kastens wird ein besonderes, in den Händen des Aufsehers verbleibendes Buch gehalten, worin auf der linken Seite die Niederlegung, auf der rechten aber die Zurücknahme sofort eingetragen und durch Unterschriften beglaubigt wird.

Digitized by Google

§. X.

Belegung zinsbarer Capitalien.

Capitalien werden in Conventions-Münze oder in vollwichtigem Golde und in Summen von wenigstens 100 Rthlr., auch nur mit Genehmigung des Aufsehers, der dabei sachverständige Männer und in erheblicheren Fällen insbesondere die Committee (§. XI.) zu Rathe ziehen wird, nach dem jedesmal angemessenen Zinsfuße verliehen.

Wer sie zu erhalten wünscht, muß

1) in hiesigen Landen wohnen,

2) ein eigenthümliches Grundstück,

welches wenigstens den doppelten, freien Werth der Anleihe hat und worauf kein Lehn-, Meyer- oder ähnlicher Nexus, oder ein anderer fremder Eigenthums-Anspruch haftet, zur Hypothek setzen;

3) die Anzeige eines Gerichts, ob etwas und wie viel auf seinen Namen ingrossirt sey, beibringen; und

4) die Obligationen auf seine Kosten, nach einem bei dem Administrator der Witwen-Casse befindlichen Formulare aufstellen, gerichtlich ingrossiren und, wenn er verheirathet ist, von seiner Frau in gehöriger Form unterschreiben lassen. Wenn Mitglieder des Vereins erfahren sollten, daß entweder Gelder von sichern Personen gesucht werden, oder daß ausgeliehene Witwen-Cassen-Gelder bei einigen Debitoren nicht mehr ganz sicher zu stehen scheinen: so werden sie nicht unterlassen und säumen, dem Administrator jenes oder dieses anzuzeigen.

§. XI.

Revisions-Ausschuß und beständige Committee.

Um die beständige und glückliche Fortdauer dieses Instituts noch mehr zu sichern, tritt in jedem fünften Jahre, und zwar im Jahre 1826 zuerst, ein Revisions-Ausschuß sachkundiger Männer zusammen, um, nach den vom Administrator und zwei Rechnungs-Verständigen einzuziehenden schriftlichen Gutachten, den Bestand dieser Witwen-Casse zu prüfen und darnach die angemessensten Maaßregeln zur Sicherstellung des planmäßigen Bestandes der Casse in Vorschlag zu bringen; auch besonders zu untersuchen, ob, wann und wie sehr man die Witwen-Pensionen erhöhen, und für hinterlassene, älternlose Kinder verstorbener Mitglieder dieses Vereins sorgen könne.

Dieser Ausschuß hat sich insonderheit auch demnächst, sobald die Vereinigung der ersten Special-Witwen-Casse stattfinden kann, mit der Regulirung der Bedingungen dieser Vereinigung und Ausmittelung der, in Folge derselben, der ganzen Anstalt

ſtalt etwa zu gebenden, veränderten Einrichtung zu beſchäftigen und das Reſultat ſeiner Unterſuchungen zur Beſtätigung vorzulegen.

Die Mitglieder dieſes Ausſchuſſes werden von der ganzen Genoſſenſchaft gewählt und die Prediger eines jeden Kirchen-Kreiſes haben das Recht, ein eigenes Mitglied für ihren Kreis zu ernennen.

Jedoch bleibt es den Intereſſenten dieſer Anſtalt unbenommen, wenn ſie eine kleinere Zahl für hinlänglich halten, ſich wegen der Auswahl und Anzahl derſelben zu vereinbaren.

Außer dieſem Reviſions-Ausſchuſſe, welcher nur zu gewiſſen Zeiten zuſammentritt, wird eine, aus fünf Mitgliedern beſtehende, beſtändige Commiſſion gebildet.

Dieſelbe iſt beſtimmt, in allen erheblichen, das Inſtitut betreffenden Angelegenheiten, welche der Aufſeher für ſich abzumachen Bedenken hat, oder wobei es die Regierung für gut findet, ihre Meinung durch Abſtimmung abzugeben.

In keinem Falle iſt indeſſen eine poſitive Verpflichtung vorhanden, dieſe Meinung zu vernehmen.

Die Mitglieder dieſer Commiſſion müſſen, unter ſonſt gleichen Verhältniſſen und ſo viel als thunlich, in Stade oder in deſſen Nähe wohnende Intereſſenten ſeyn.

Sie werden zum erſten Male, ſobald eine hinreichende Anzahl geeigneter Intereſſenten vorhanden iſt, von der Regierung, demnächſt aber von dem jedesmaligen Reviſions-Ausſchuſſe erwählt. Die in der Zwiſchenzeit von einem Reviſions-Ausſchuſſe bis zum andern etwa ausfallenden Mitglieder erſetzt die Regierung durch neue Ernennung. Jeder vorkommende Fall, worüber die Commiſſion gehört werden ſoll, wird den Mitgliedern derſelben in einem circulirenden möglichſt kurzen Aufſatze beſonders vorgelegt, und jedes Mitglied giebt darauf ſeine präciſe Abſtimmung, unter kürzeſter Angabe der Gründe derſelben, wobei indeſſen die Vorſchriften des Plans zur erſten Grundlage dienen müſſen.

§. XII.

Das gegenwärtige Inſtitut, deſſen vorliegender Plan höhern Orts beſtätigt iſt, wird mit dem erſten September dieſes Jahrs als eröffnet angeſehen und ſteht unter der Ober-Aufſicht der Königlichen Regierung in Stade. Ober-Aufſicht. Schluß.

Alle künftigen Veränderungen im Plane, welche für zweckmäßig gehalten werden möchten, ſind zuvörderſt der Regierung und von dieſer dem Königlichen Cabinets-Miniſterio zur Beſtätigung vorzulegen.

Digitized by Google

Die Regierung und, in höherer Instanz, das Königliche Cabinets-Ministerium entscheiden daher insbesondere, nach den für das Institut ertheilten Vorschriften, alle etwa vorkommenden Differenzen oder Zweifel über Verpflichtung oder Zulassung zum Beitritte, so wie in Ansehung der Beiträge und Pensionen, — und es kann das Institut, als solches, in allen diesen und ähnlichen Beziehungen, von keinem der betreffenden geistlichen und Schul-Bediente, oder deren Witwen und Hinterbliebenen, in gerichtlichen Anspruch genommen werden.

Die Anträge des Revisions-Ausschusses und die Meinung der beständigen Committee werden indessen, so viel das Beste des Instituts und dasjenige jedes Einzelnen nur irgend es zulassen, bei allen künftigen Entscheidungen und Bestimmungen vor allen Dingen möglichst berücksichtigt werden.

Stade, den 20sten August 1822.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landels Hadeln.

v. Marschalck. Haltermann. F. v. d. Decken.

Tabelle,

worin enthalten ist:

wie viel an, in halbjährlichen Terminen, vorauszuzahlenden Beiträgen

ein Ehemann,

der bei seinem Zutritt zu dem Bremischen Prediger-Witwen-Institute 20 bis 70 Jahre alt ist, behuf Versicherung eines seiner Ehefrau, nach seinem Absterben, im Witwenstande in halbjährlichen Terminen auszuzahlenden Witwen-Gehalts von jährlich

zehn Thalern,

nach Verhältniß des Alters, welches seine Ehefrau zur Zeit seines Beitritts zu jenem Institute erreicht hat, zur Casse zahlen müsse.

Digitized by Google

Alter des Mannes,

20 Jahr								21 Jahr								22 Jahr							
Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag		
	℔	ℳ	₰		℔	ℳ	₰		℔	ℳ	₰		℔	ℳ	₰		℔	ℳ	₰		℔	ℳ	₰
15	1	—	6	43	—	24	2	15	1	2	2	43	—	25	1	15	1	3	7	43	—	26	2
16	1	—	3	44	—	23	5	16	1	1	6	44	—	24	4	16	1	3	2	44	—	25	4
17	1	—	—	45	—	23	—	17	1	1	2	45	—	23	7	17	1	2	6	45	—	24	6
18	—	35	4	46	—	22	4	18	1	—	6	46	—	23	2	18	1	2	2	46	—	24	1
19	—	35	—	47	—	21	7	19	1	—	2	47	—	22	5	19	1	1	6	47	—	23	4
20	—	34	4	48	—	21	2	20	—	35	7	48	—	22	—	20	1	1	2	48	—	22	6
21	—	34	—	49	—	20	4	21	—	35	3	49	—	21	2	21	1	—	6	49	—	22	—
22	—	33	4	50	—	19	6	22	—	34	7	50	—	20	4	22	1	—	2	50	—	21	2
23	—	33	—	51	—	19	1	23	—	34	3	51	—	19	7	23	—	35	6	51	—	20	4
24	—	32	4	52	—	18	4	24	—	33	7	52	—	19	2	24	—	35	2	52	—	19	7
25	—	32	1	53	—	17	7	25	—	33	3	53	—	18	5	25	—	34	5	53	—	19	2
26	—	31	6	54	—	17	2	26	—	32	6	54	—	18	—	26	—	34	1	54	—	18	5
27	—	31	2	55	—	16	6	27	—	32	2	55	—	17	3	27	—	33	4	55	—	18	—
28	—	30	6	56	—	16	1	28	—	31	6	56	—	16	6	28	—	33	—	56	—	17	3
29	—	30	2	57	—	15	4	29	—	31	3	57	—	16	1	29	—	32	5	57	—	16	6
30	—	29	6	58	—	14	—	30	—	31	—	58	—	15	4	30	—	32	2	58	—	16	1
31	—	29	3	59	—	14	4	31	—	30	5	59	—	15	—	31	—	31	6	59	—	15	4
32	—	29	—	60	—	13	—	32	—	30	2	60	—	14	4	32	—	31	3	60	—	15	—
33	—	28	5					33	—	29	7					33	—	31	—				
34	—	28	2					34	—	29	4					34	—	30	5				
35	—	28	—					35	—	29	1					35	—	30	2				
36	—	27	5					36	—	28	6					36	—	29	7				
37	—	27	2					37	—	28	3					37	—	29	4				
38	—	26	7					38	—	28	—					38	—	29	1				
39	—	26	4					39	—	27	4					39	—	28	5				
40	—	26	—					40	—	27	—					40	—	28	1				
41	—	25	3					41	—	26	3					41	—	27	4				
42	—	24	7					42	—	25	6					42	—	26	7				

Digitized by Google

Alter des Mannes,

23 Jahr								24 Jahr								25 Jahr							
Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag		
	℔	ℛ	₰		℔	ℛ	₰		℔	ℛ	₰		℔	ℛ	₰		℔	ℛ	₰		℔	ℛ	₰
15	1	5	4	43	—	27	1	15	1	7	1	43	—	28	1	15	1	8	6	43	—	29	1
16	1	5	—	44	—	26	3	16	1	6	5	44	—	27	3	16	1	8	2	44	—	28	2
17	1	4	4	45	—	25	5	17	1	6	1	45	—	26	4	17	1	7	5	45	—	27	3
18	1	4	—	46	—	25	—	18	1	5	4	46	—	25	7	18	1	7	—	46	—	26	5
19	1	3	3	47	—	24	2	19	1	4	7	47	—	25	1	19	1	6	3	47	—	25	7
20	1	2	6	48	—	23	4	20	1	4	2	48	—	24	3	20	1	5	6	48	—	25	1
21	1	2	2	49	—	22	6	21	1	3	6	49	—	23	5	21	1	5	2	49	—	24	3
22	1	1	6	50	—	22	—	22	1	3	2	50	—	22	7	22	1	4	5	50	—	23	6
23	1	1	2	51	—	21	2	23	1	2	5	51	—	22	2	23	1	4	—	51	—	23	—
24	1	—	5	52	—	20	4	24	1	2	—	52	—	21	4	24	1	3	3	52	—	22	2
25	1	—	—	53	—	19	7	25	1	1	3	53	—	20	6	25	1	2	6	53	—	21	4
26	—	35	4	54	—	19	2	26	1	—	6	54	—	20	—	26	1	2	1	54	—	20	6
27	—	34	7	55	—	18	5	27	1	—	2	55	—	19	2	27	1	1	4	55	—	20	—
28	—	34	3	56	—	18	—	28	—	35	6	56	—	18	4	28	1	1	—	56	—	19	2
29	—	33	7	57	—	17	3	29	—	35	2	57	—	17	7	29	1	—	4	57	—	18	4
30	—	33	4	58	—	16	6	30	—	34	6	58	—	17	2	30	1	—	—	58	—	17	7
31	—	33	1	59	—	16	1	31	—	34	2	59	—	16	5	31	—	35	5	59	—	17	2
32	—	32	6	60	—	15	4	32	—	33	6	60	—	16	—	32	—	35	2	60	—	16	5
33	—	32	2					33	—	33	2					33	—	34	6				
34	—	31	6					34	—	32	7					34	—	34	2				
35	—	31	3					35	—	32	4					35	—	33	6				
36	—	31	—					36	—	32	1					36	—	33	3				
37	—	30	5					37	—	31	6					37	—	33	—				
38	—	30	2					38	—	31	3					38	—	32	4				
39	—	29	6					39	—	30	7					39	—	32	—				
40	—	29	2					40	—	30	3					40	—	31	4				
41	—	28	5					41	—	29	5					41	—	30	6				
42	—	27	7					42	—	28	7					42	—	30	—				

Digitized by Google

Alter des Mannes,

26 Jahr							27 Jahr							28 Jahr						
Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag		
	℔	ß	₰		℔	ß	₰		℔	ß	₰		℔	ß	₰		℔	ß	₰
15	1	10	1	43	—	30	—	15	1	11	4	43	—	31	—	15	1	13	—	43	—	32	1
16	1	9	5	44	—	29	1	16	1	11	—	44	—	30	1	16	1	12	4	44	—	31	2
17	1	9	1	45	—	28	2	17	1	10	4	45	—	29	2	17	1	12	—	45	—	30	2
18	1	8	4	46	—	27	4	18	1	10	—	46	—	28	3	18	1	11	4	46	—	29	3
19	1	7	7	47	—	26	6	19	1	9	3	47	—	27	4	19	1	10	7	47	—	28	4
20	1	7	2	48	—	26	—	20	1	8	6	48	—	26	6	20	1	10	2	48	—	27	5
21	1	6	6	49	—	25	2	21	1	8	2	49	—	26	—	21	1	9	6	49	—	26	6
22	1	6	1	50	—	24	4	22	1	7	5	50	—	25	2	22	1	9	1	50	—	26	—
23	1	5	4	51	—	23	6	23	1	7	—	51	—	24	3	23	1	8	4	51	—	25	1
24	1	4	7	52	—	23	—	24	1	6	3	52	—	23	4	24	1	7	7	52	—	24	2
25	1	4	2	53	—	22	1	25	1	5	6	53	—	22	6	25	1	7	2	53	—	23	3
26	1	3	5	54	—	21	3	26	1	5	1	54	—	22	—	26	1	6	5	54	—	22	5
27	1	3	—	55	—	20	5	27	1	4	4	55	—	21	2	27	1	6	—	55	—	21	7
28	1	2	4	56	—	19	6	28	1	4	—	56	—	20	4	28	1	5	4	56	—	21	1
29	1	2	—	57	—	19	—	29	1	3	4	57	—	19	6	29	1	5	—	57	—	20	3
30	1	1	4	58	—	18	2	30	1	3	—	58	—	19	—	30	1	4	4	58	—	19	5
31	1	1	—	59	—	17	5	31	1	2	3	59	—	18	2	31	1	3	7	59	—	18	7
32	1	—	4	60	—	17	1	32	1	1	6	60	—	17	5	32	1	3	2	60	—	18	1
33	1	—	—					33	1	1	2					33	1	2	5				
34	—	35	4					34	1	—	6					34	1	2	1				
35	—	35	—					35	1	—	2					35	1	1	5				
36	—	34	4					36	—	35	6					36	1	1	1				
37	—	34	—					37	—	35	2					37	1	—	5				
38	—	33	4					38	—	34	6					38	1	—	—				
39	—	33	—					39	—	34	2					39	—	35	3				
40	—	32	4					40	—	33	5					40	—	34	6				
41	—	31	6					41	—	32	6					41	—	33	7				
42	—	30	7					42	—	31	7					42	—	33	—				

Digitized by Google

Alter des Mannes,

29 Jahr								30 Jahr								31 Jahr							
Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag		
	℔	ℳ	₰		℔	ℳ	₰		℔	ℳ	₰		℔	ℳ	₰		℔	ℳ	₰		℔	ℳ	₰
15	1	14	4	45	—	33	2	15	1	16	—	43	—	34	2	15	1	18	4	43	—	35	7
16	1	14	—	44	—	32	2	16	1	15	4	44	—	33	2	16	1	18	—	44	-	34	7
17	1	13	4	45	—	31	2	17	1	15	-	45	—	32	2	17	1	17	3	45	—	33	7
18	1	13	—	46	—	30	3	18	1	14	4	46	—	31	2	18	1	16	6	46	—	32	7
19	1	12	3	47	—	29	4	19	1	13	7	47	—	30	3	19	1	16	1	47	—	31	7
20	1	11	6	48	—	28	5	20	1	13	2	48	—	29	4	20	1	15	4	48	—	30	6
21	1	11	2	49	—	27	6	21	1	12	6	49	—	28	5	21	1	15	—	49	—	30	—
22	1	10	6	50	—	26	7	22	1	12	2	50	—	27	6	22	1	14	4	50	—	29	1
23	1	10	1	51	—	26	1	23	1	11	6	51	—	26	7	23	1	13	7	51	—	28	1
24	1	9	4	52	—	25	2	24	1	11	1	52	—	26	—	24	1	13	2	52	—	27	1
25	1	8	7	53	—	24	3	25	1	10	4	53	—	25	1	25	1	12	5	53	—	26	2
26	1	8	3	54	—	23	4	26	1	10	—	54	—	24	2	26	1	12	—	54	—	25	3
27	1	7	6	55	—	22	5	27	1	9	4	55	—	23	3	27	1	11	4	55	—	24	4
28	1	7	1	56	—	21	7	28	1	8	7	56	—	22	4	28	1	10	7	56	—	23	5
29	1	6	4	57	—	21	—	29	1	8	2	57	—	21	5	29	1	10	2	57	—	22	6
30	1	6	—	58	—	20	1	30	1	7	5	58	—	20	6	30	1	9	5	58	—	21	7
31	1	5	3	59	—	19	3	31	1	7	—	59	—	20	—	31	1	9	-	59	—	21	—
32	1	4	5	60	—	18	5	32	1	6	3	60	—	19	2	32	1	8	3	60	—	20	2
33	1	4	—					33	1	5	6					33	1	7	6				
34	1	3	4					34	1	5	1					34	1	7	—				
35	1	3	—					35	1	4	3					35	1	6	2				
36	1	2	3					36	1	3	5					36	1	5	5				
37	1	1	6					37	1	2	7					37	1	5	-				
38	1	1	1					38	1	2	2					38	1	4	2				
39	1	—	4					39	1	1	5					39	1	3	4				
40	—	35	7					40	1	1	—					40	1	2	6				
41	—	35	—					41	1	—	1					41	1	1	7				
42	—	34	1					42	—	35	2					42	1	-	7				

Digitized by Google

Alter des Mannes,

32 Jahr							33 Jahr							34 Jahr						
Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag		
	℔	ß	₰		℔	ß	₰		℔	ß	₰		℔	ß	₰		℔	ß	₰
15	1	21	—	43	1	1	5	15	1	23	4	43	1	3	3	15	1	26	—	43	1	5	—
16	1	20	3	44	1	—	5	16	1	22	7	44	1	2	2	16	1	25	3	44	1	3	7
17	1	19	6	45	—	35	4	17	1	22	2	45	1	1	1	17	1	24	6	45	1	2	6
18	1	19	1	46	—	34	4	18	1	21	5	46	1	—	1	18	1	24	1	46	1	1	6
19	1	18	4	47	—	33	4	19	1	21	—	47	—	35	1	19	1	23	3	47	1	—	5
20	1	17	7	48	—	32	4	20	1	20	2	48		34	1	20	1	22	5	48	—	35	4
21	1	17	2	49	—	31	4	21	1	19	5	49	—	33	—	21	1	22	—	49	—	34	3
22	1	16	5	50	—	30	4	22	1	19	—	50	—	31	7	22	1	21	2	50	—	33	2
23	1	16	—	51	—	29	4	23	1	18	3	51	—	30	7	23	1	20	4	51	—	32	2
24	1	15	3	52	—	28	4	24	1	17	5	52	—	29	7	24	1	19	6	52	—	31	2
25	1	14	6	53	—	27	4	25	1	16	7	53	—	28	7	25	1	19	—	53	—	30	2
26	1	14	1	54	—	26	5	26	1	16	2	54	—	27	7	26	1	18	3	54	—	29	2
27	1	13	4	55	—	25	6	27	1	15	5	55	—	27	—	27	1	17	6	55	—	28	2
28	1	12	7	56	—	24	6	28	1	15	—	56	—	26	—	28	1	17	1	56	—	27	2
29	1	12	2	57	—	23	7	29	1	14	3	57	—	25	—	29	1	16	3	57	—	26	2
30	1	11	5	58	—	23	—	30	1	13	5	58	—	24	—	30	1	15	5	58	—	25	2
31	1	11	—	59	—	22	1	31	1	13	—	59	—	23	1	31	1	14	7	59	—	24	2
32	1	10	3	60	—	21	2	32	1	12	3	60	—	22	7	32	1	14	2	60	—	23	2
33	1	9	5					33	1	11	5					33	1	13	5				
34	1	8	7					34	1	10	7					34	1	12	7				
35	1	8	1					35	1	10	1					35	1	12	1				
36	1	7	4					36	1	9	6					36	1	11	3				
37	1	6	7					37	1	9	—					37	1	10	5				
38	1	6	1					38	1	8	2					38	1	9	7				
39	1	5	5					39	1	7	4					39	1	9	1				
40	1	4	5					40	1	6	4					40	1	8	3				
41	1	3	5					41	1	5	4					41	1	7	2				
42	1	2	5					42	1	4	4					42	1	6	1				

Digitized by Google

Alter des Mannes.

35 Jahr						36 Jahr						37 Jahr					
Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag		
	℔	K	₰		℔	K	₰		℔	K	₰		℔	K	₰		℔	K	₰
15	1	28	4	43	1	6	7	15	1	30	5	43	1	8	5	15	1	32	6	43	1	10	2
16	1	27	7	44	1	5	6	16	1	30	—	44	1	7	3	16	1	32	1	44	1	9	—
17	1	27	2	45	1	4	4	17	1	29	3	45	1	6	1	17	1	31	4	45	1	7	6
18	1	26	4	46	1	3	2	18	1	28	6	46	1	5	—	18	1	30	7	46	1	6	4
19	1	25	5	47	1	2	1	19	1	28	—	47	1	4	7	19	1	30	2	47	1	5	2
20	1	25	—	48	1	1	—	20	1	27	2	48	1	3	5	20	1	29	5	48	1	4	—
21	1	24	2	49	—	35	7	21	1	26	4	49	1	1	3	21	1	29	—	49	1	2	6
22	1	23	4	50	—	34	6	22	1	25	7	50	1	—	1	22	1	28	2	50	1	1	4
23	1	22	6	51	—	33	5	23	1	25	1	51	—	34	7	23	1	27	4	51	1	—	2
24	1	22	—	52	—	32	4	24	1	24	3	52	—	33	7	24	1	26	6	52	—	35	1
25	1	21	2	53	—	31	4	25	1	23	5	53	—	32	6	25	1	26	—	53	—	34	—
26	1	20	5	54	—	30	4	26	1	23	—	54	—	31	5	26	1	25	3	54	—	32	7
27	1	20	—	55	—	29	4	27	1	22	2	55	—	30	5	27	1	24	5	55	—	31	6
28	1	19	2	56	—	28	3	28	1	21	4	56	—	29	4	28	1	23	7	56	—	30	5
29	1	18	4	57	—	27	3	29	1	20	6	57	—	28	3	29	1	23	1	57	—	29	4
30	1	17	6	58	—	26	3	30	1	20	—	58	—	27	3	30	1	22	3	58	—	28	3
31	1	17	1	59	—	25	3	31	1	19	2	59	—	26	3	31	1	21	5	59	—	27	3
32	1	16	3	60	—	24	3	32	1	18	4	60	—	25	3	32	1	20	6	60	—	26	3
33	1	15	5					33	1	17	6					33	1	19	7				
34	1	14	7					34	1	17	—					34	1	19	—				
35	1	13	1					35	1	16	1					35	1	18	1				
36	1	12	3					36	1	15	3					36	1	17	3				
37	1	12	5					37	1	14	5					37	1	16	4				
38	1	11	7					38	1	13	6					38	1	15	5				
39	1	11	1					39	1	12	7					39	1	14	6				
40	1	10	2					40	1	12	—					40	1	13	7				
41	1	9	1					41	1	10	7					41	1	12	6				
42	1	8	—					42	1	9	6					42	1	11	5				

Alter des Mannes,

38 Jahr								39 Jahr								40 Jahr							
Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag		
	℔	ℛ	ß		℔	ℛ	ß		℔	ℛ	ß		℔	ℛ	ß		℔	ℛ	ß		℔	ℛ	ß
15	1	34	7	43	1	12	—	15	2	1	—	43	1	13	6	15	2	3	2	43	1	15	4
16	1	34	3	44	1	10	6	16	2	—	4	44	1	12	3	16	2	2	6	44	1	14	1
17	1	33	7	45	1	9	3	17	2	—	—	45	1	11	—	17	2	2	2	45	1	12	6
18	1	33	2	46	1	8	1	18	1	35	4	46	1	9	5	18	2	1	6	46	1	11	2
19	1	32	5	47	1	6	7	19	1	35	—	47	1	8	2	19	2	1	2	47	1	9	7
20	1	32	—	48	1	5	5	20	1	34	3	48	1	6	7	20	2	—	6	48	1	8	4
21	1	31	3	49	1	4	2	21	1	33	6	49	1	5	4	21	2	—	1	49	1	7	1
22	1	30	5	50	1	2	7	22	1	33	—	50	1	4	2	22	1	35	3	50	1	5	6
23	1	29	7	51	1	1	5	23	1	32	2	51	1	3	—	23	1	34	5	51	1	4	4
24	1	29	1	52	1	—	3	24	1	31	4	52	1	1	6	24	1	33	7	52	1	3	2
25	1	28	3	53	—	35	1	25	1	30	6	53	1	—	4	25	1	33	1	53	1	2	—
26	1	27	6	54	—	34	—	26	1	30	1	54	—	35	3	26	1	32	3	54	1	—	6
27	1	27	—	55	—	32	7	27	1	29	3	55	—	34	2	27	1	31	5	55	—	35	4
28	1	26	2	56	—	31	6	28	1	28	5	56	—	33	—	28	1	30	7	56	—	34	2
29	1	25	4	57	—	30	5	29	1	27	7	57	—	31	6	29	1	30	1	57	—	33	—
30	1	24	6	58	—	29	4	30	1	27	1	58	—	30	5	30	1	29	3	58	—	31	6
31	1	23	7	59	—	28	3	31	1	26	1	59	—	29	4	31	1	28	3	59	—	30	4
32	1	23	—	60	—	27	3	32	1	25	1	60	—	28	3	32	1	27	3	60	—	29	3
33	1	22	1					33	1	24	1					33	1	26	3				
34	1	21	1					34	1	23	2					34	1	25	3				
35	1	20	1					35	1	22	2					35	1	24	3				
36	1	19	2					36	1	21	3					36	1	23	4				
37	1	18	3					37	1	20	4					37	1	22	4				
38	1	17	4					38	1	19	5					38	1	21	4				
39	1	16	5					39	1	18	5					39	1	20	4				
40	1	15	6					40	1	17	5					40	1	19	4				
41	1	14	4					41	1	16	3					41	1	18	2				
42	1	13	2					42	1	15	1					42	1	16	7				

Digitized by Google

Alter des Mannes,

41 Jahr.				42 Jahr.				43 Jahr.			
Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag ℳ	ℛ	₰	Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag ℳ	ℛ	₰	Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag ℳ	ℛ	₰
15	2 7 3	43	1 18 6	15	2 11 4	43	1 22 —	15	2 15 5	43	1 25 1
16	2 6 7	44	1 17 3	16	2 11 —	44	1 20 4	16	2 15 —	44	1 23 5
17	2 6 3	45	1 15 7	17	2 10 3	45	1 19 —	17	2 14 3	45	1 22 1
18	2 5 6	46	1 14 3	18	2 9 6	46	1 17 4	18	2 13 6	46	1 20 5
19	2 5 1	47	1 12 7	19	2 9 1	47	1 16 —	19	2 13 1	47	1 19 1
20	2 4 4	48	1 11 4	20	2 8 4	48	1 14 4	20	2 12 4	48	1 17 5
21	2 3 7	49	1 10 1	21	2 7 6	49	1 13 1	21	2 11 6	49	1 16 1
22	2 3 1	50	1 8 6	22	2 7 —	50	1 11 6	22	2 11 —	50	1 14 6
23	2 2 3	51	1 7 3	23	2 6 2	51	1 10 2	23	2 10 2	51	1 13 1
24	2 1 5	52	1 6 —	24	2 5 4	52	1 8 6	24	2 9 4	52	1 11 4
25	2 — 7	53	1 4 5	25	2 4 6	53	1 7 2	25	2 8 6	53	1 9 7
26	2 — 1	54	1 3 2	26	2 4 —	54	1 5 6	26	2 7 7	54	1 8 2
27	1 35 3	55	1 1 7	27	2 3 2	55	1 4 2	27	2 7 —	55	1 6 5
28	1 34 5	56	1 — 4	28	2 2 3	56	1 2 6	28	2 6 1	56	1 5 —
29	1 33 7	57	— 35 1	29	2 1 4	57	1 1 2	29	2 5 2	57	1 3 3
30	1 33 —	58	— 33 6	30	2 — 5	58	— 35 6	30	2 4 2	58	1 1 6
31	1 32 —	59	— 32 3	31	1 35 5	59	— 34 2	31	2 3 2	59	1 — 1
32	1 31 —	60	— 31 1	32	1 34 5	60	— 32 7	32	2 2 2	60	— 34 5
33	1 30 —	61	— 30 —	33	1 33 5	61	— 31 4	33	2 1 2	61	— 33 2
34	1 29 —			34	1 32 5	62	— 30 1	34	2 — 2	62	— 32 —
35	1 28 —			35	1 31 5			35	1 35 2	63	— 30 4
36	1 27 —			36	1 30 4			36	1 34 1		
37	1 26 —			37	1 29 3			37	1 32 6		
38	1 25 —			38	1 28 2			38	1 31 3		
39	1 24 —			39	1 27 2			39	1 30 —		
40	1 22 7			40	1 26 2			40	1 29 4		
41	1 21 4			41	1 24 7			41	1 28 1		
42	1 20 1			42	1 23 4			42	1 26 5		

Alter des Mannes.

44 Jahr						45 Jahr						46 Jahr					
Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag		
	℔	ß	₰		℔	ß	₰		℔	ß	₰		℔	ß	₰		℔	ß	₰
15	2	19	6	43	1	28	4	15	2	24	—	43	1	31	7	16	2	27	3	44	1	33	1
16	2	19	1	44	1	27	—	16	2	23	3	44	1	30	2	17	2	26	6	45	1	31	3
17	2	18	4	45	1	25	3	17	2	22	6	45	1	28	5	18	2	26	—	46	1	29	6
18	2	17	7	46	1	23	7	18	2	22	—	46	1	27	1	19	2	25	2	47	1	28	1
19	2	17	2	47	1	22	3	19	2	21	2	47	1	25	5	20	2	24	4	48	1	26	4
20	2	16	4	48	1	20	7	20	2	20	4	48	1	24	—	21	2	25	6	49	1	24	6
21	2	15	6	49	1	19	3	21	2	19	6	49	1	22	3	22	2	22	7	50	1	23	—
22	2	15	—	50	1	17	6	22	2	19	—	50	1	20	6	23	2	22	—	51	1	21	1
23	2	14	2	51	1	16	—	23	2	18	1	51	1	18	7	24	2	21	1	52	1	19	2
24	2	13	3	52	1	14	2	24	2	17	2	52	1	17	—	25	2	20	2	53	1	17	3
25	2	12	4	53	1	12	4	25	2	16	3	53	1	15	1	26	2	19	3	54	1	15	3
26	2	11	5	54	1	10	6	26	2	15	4	54	1	13	2	27	2	18	4	55	1	13	3
27	2	10	6	55	1	9	—	27	2	14	5	55	1	11	3	28	2	17	5	56	1	11	4
28	2	9	7	56	1	7	2	28	2	13	6	56	1	9	4	29	2	16	5	57	1	9	5
29	2	9	—	57	1	5	4	29	2	12	7	57	1	7	5	30	2	15	5	58	1	7	6
30	2	8	1	58	1	5	6	30	2	11	7	58	1	5	6	31	2	14	4	59	1	5	7
31	2	7	1	59	1	2	—	31	2	10	7	59	1	4	—	32	2	13	3	60	1	4	—
32	2	6	1	60	1	—	3	32	2	9	7	60	1	2	2	33	2	12	2	61	1	2	4
33	2	5	1	61	—	35	—	33	2	8	6	61	1	—	4	34	2	11	1	62	1	—	6
34	2	4	—	62		33	3	34	2	7	5	62		34	6	35	2	10	—	63	—	35	2
35	2	2	7	63	—	31	6	35	2	6	4	63	—	33	—	36	2	8	7	64	—	33	5
36	2	1	6	64	—	30	1	36	2	5	3	64	—	31	2	37	2	7	5	65	—	32	—
37	2	—	5					37	2	4	2	65	—	29	4	38	2	6	3	66	—	30	4
38	1	35	4					38	2	3	—					39	2	5	1				
39	1	34	2					39	2	1	6					40	2	3	7				
40	1	33	—					40	2	—	4					41	2	2	2				
41	1	31	4					41	1	35	—					42	2	—	5				
42	1	30	—					42	1	33	4					43	1	34	7				

Digitized by Google

Alter des Mannes,

47 Jahr						48 Jahr						49 Jahr					
Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag		
	℔	ß	₰		℔	ß	₰		℔	ß	₰		℔	ß	₰		℔	ß	₰
17	2	30	6	45	1	31	1	18	2	34	—	46	1	35	1	19	3	1	2	47	1	35	7
18	2	30	—	46	1	32	3	19	2	33	2	47	1	33	2	20	3	—	4	48	1	33	7
19	2	29	2	47	1	30	5	20	2	32	4	48	1	31	3	21	2	35	5	49	1	31	7
20	2	28	4	48	1	28	7	21	2	31	2	49	1	29	4	22	2	34	6	50	1	29	6
21	2	27	5	49	1	27	1	22	2	30	6	50	1	27	4	23	2	33	7	51	1	27	6
22	2	26	6	50	1	25	2	23	2	29	7	51	1	25	4	24	2	32	7	52	1	25	6
23	2	25	7	51	1	23	3	24	2	29	—	52	1	23	4	25	2	31	7	53	1	23	6
24	2	25	—	52	1	21	3	25	2	28	—	53	1	21	4	26	2	30	7	54	1	21	5
25	2	24	1	53	1	19	3	26	2	27	1	54	1	19	4	27	2	29	7	55	1	19	4
26	2	23	2	54	1	17	3	27	2	26	1	55	1	17	3	28	2	28	7	56	1	17	3
27	2	22	3	55	1	15	3	28	2	25	1	56	1	15	3	29	2	27	7	57	1	15	3
28	2	21	3	56	1	13	3	29	2	24	1	57	1	13	3	30	2	26	7	58	1	13	3
29	2	20	3	57	1	11	3	30	2	23	1	58	1	11	3	31	2	25	5	59	1	11	3
30	2	19	3	58	1	9	4	31	2	22	—	59	1	9	3	32	2	24	3	60	1	9	3
31	2	18	2	59	1	7	5	32	2	20	6	60	1	7	4	33	2	23	1	61	1	8	2
32	2	17	1	60	1	5	6	33	2	19	4	61	1	6	2	34	2	21	7	62	1	7	1
33	2	16	—	61	1	4	3	34	2	18	2	62	1	5	—	35	2	20	4	63	1	6	—
34	2	14	6	62	1	3	-	35	2	17	—	63	1	3	6	36	2	19	2	64	1	4	6
35	2	13	4	63	1	1	4	36	2	15	6	64	1	2	3	37	2	18	—	65	1	3	4
36	2	12	2	64	1	—	-	37	2	14	4	65	1	1	—	38	2	16	6	66	1	1	4
37	2	11	—	65	—	34	4	38	2	13	2	66	—	35	5	39	2	15	4	67	—	35	5
38	2	9	6	66	—	33	—	39	2	12	—	67	—	34	2	40	2	14	1	68	—	33	6
39	2	8	4	67	—	31	4	40	2	10	5	68	—	33	—	41	2	12	1	69	—	31	6
40	2	7	2					41	2	8	6					42	2	10	1				
41	2	5	4					42	2	6	7					43	2	8	1				
42	2	3	6					43	2	5	—					44	2	6	—				
43	2	1	7					44	2	3	—					45	2	3	7				
44	2	—	—					45	2	1	—					46	2	1	7				

ed by Google

Alter des Mannes,

50 Jahr								51 Jahr								52 Jahr							
Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag		
	℔	ℛ	ß		℔	ℛ	ß		℔	ℛ	ß		℔	ℛ	ß		℔	ℛ	ß		℔	ℛ	ß
20	3	4	4	48	2	—	3	21	3	9	4	49	2	2	3	22	3	14	2	50	2	4	2
21	3	3	4	49	1	34	2	22	3	8	4	50	2	—	1	23	3	13	2	51	2	1	7
22	3	2	4	50	1	32	—	23	3	7	4	51	1	33	7	24	3	12	2	52	1	35	4
23	3	1	5	51	1	30	—	24	3	6	4	52	1	31	5	25	3	11	2	53	1	33	1
24	3	—	6	52	1	28	—	25	3	5	4	53	1	29	3	26	3	10	2	54	1	30	6
25	2	35	6	53	1	25	7	26	3	4	4	54	1	27	1	27	3	9	2	55	1	28	4
26	2	34	6	54	1	23	6	27	3	3	4	55	1	25	—	28	3	8	1	56	1	26	1
27	2	33	6	55	1	21	5	28	3	2	4	56	1	22	6	29	3	7	—	57	1	23	6
28	2	32	6	56	1	19	4	29	3	1	3	57	1	20	4	30	3	5	7	58	1	21	3
29	2	31	6	57	1	17	3	30	3	—	2	58	1	18	2	31	3	4	4	59	1	19	—
30	2	30	5	58	1	15	2	31	2	35	—	59	1	16	1	32	3	3	1	60	1	16	6
31	2	29	3	59	1	13	2	32	2	33	5	60	1	14	—	33	3	1	6	61	1	15	4
32	2	28	1	60	1	11	2	33	2	32	2	61	1	12	7	34	3	—	3	62	1	14	1
33	2	26	7	61	1	10	—	34	2	30	7	62	1	11	6	35	2	34	7	63	1	12	6
34	2	25	4	62	1	9	2	35	2	29	4	63	1	10	4	36	2	33	4	64	1	11	3
35	2	24	1	63	1	8	2	36	2	28	1	64	1	9	2	37	2	32	1	65	1	10	—
36	2	22	7	64	1	7	1	37	2	26	6	65	1	8	—	38	2	30	5	66	1	8	—
37	2	21	5	65	1	5	6	38	2	25	3	66	1	6	6	39	2	29	1	67	1	6	1
38	2	20	3	66	1	4	6	39	2	24	—	67	1	4	5	40	2	27	5	68	1	4	2
39	2	19	—	67	1	2	—	40	2	22	5	68	1	2	3	41	2	25	2	69	1	2	2
40	2	17	4	68	1	—	—	41	2	20	3	69	1	—	2	42	2	22	7	70	1	—	2
41	2	15	4	69	—	34	—	42	2	18	1	70	—	34	1	43	2	20	4	71	—	34	—
42	2	13	3	70	—	32	—	43	2	15	7	71	—	32	—	44	2	18	2	72	—	31	—
43	2	11	2					44	2	13	5					45	2	16	—				
44	2	9	—					45	2	11	3					46	2	13	6				
45	2	6	6					46	2	9	1					47	2	11	3				
46	2	4	5					47	2	6	7					48	2	9	—				
47	2	2	4					48	2	4	5					49	2	6	5				

Alter des Mannes,

53 Jahr							54 Jahr							55 Jahr						
Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag		
	℔	ℳ	₰		℔	ℳ	₰		℔	ℳ	₰		℔	ℳ	₰		℔	ℳ	₰		℔	ℳ	₰
23	3	19	1	51	2	5	7	24	3	24	—	52	2	7	2	25	3	28	6	53	2	8	4
24	3	18	1	52	2	3	3	25	3	22	7	53	2	4	5	26	3	27	5	54	2	5	6
25	3	17	—	53	2	—	7	26	3	21	6	54	2	2	—	27	3	26	4	55	2	3	—
26	3	16	—	54	1	34	3	27	3	20	5	55	1	35	4	28	3	25	3	56	2	—	2
27	3	14	7	55	1	32	—	28	3	19	4	56	1	32	7	29	3	24	1	57	1	33	4
28	3	13	6	56	1	29	4	29	3	18	3	57	1	30	2	30	3	22	7	58	1	30	6
29	3	12	5	57	1	27	—	30	3	17	1	58	1	27	5	31	3	21	3	59	1	28	—
30	3	11	4	58	1	24	4	31	3	15	5	59	1	25	—	32	3	19	7	60	1	25	3
31	3	10	1	59	1	22	—	32	3	14	1	60	1	22	4	33	3	18	3	61	1	23	5
32	3	8	6	60	1	19	5	33	3	12	5	61	1	20	7	34	3	16	6	62	1	21	7
33	3	7	2	61	1	18	—	34	3	11	1	62	1	19	2	35	3	15	1	63	1	20	1
34	3	5	6	62	1	16	4	35	3	9	5	63	1	17	4	36	3	13	4	64	1	18	2
35	3	4	2	63	1	15	—	36	3	8	1	64	1	15	6	37	3	11	7	65	1	16	3
36	3	2	6	64	1	13	4	37	3	6	5	65	1	14	—	38	3	10	2	66	1	14	4
37	3	1	3	65	1	12	—	38	3	5	1	66	1	12	3	39	3	8	5	67	1	12	5
38	2	35	6	66	1	10	1	39	3	3	4	67	1	10	4	40	3	7	—	68	1	10	6
39	2	34	2	67	1	8	2	40	3	1	7	68	1	8	5	41	3	4	3	69	1	8	7
40	2	32	6	68	1	6	3	41	2	35	3	69	1	6	5	42	3	1	6	70	1	7	—
41	2	30	1	69	1	4	4	42	2	32	7	70	1	4	5	43	2	35	1	71	1	5	—
42	2	27	7	70	1	2	4	43	2	30	2	71	1	2	4	44	2	32	4	72	1	3	2
43	2	25	3	71	1	—	4	44	2	27	6	72	1	—	4	45	2	29	7	73	1	1	4
44	2	23	—	72	—	34	4	45	2	25	2	73	—	34	—	46	2	27	2	74	—	35	7
45	2	20	5	73	—	32	4	46	2	22	5	74	—	32	4	47	2	24	5	75	—	34	—
46	2	18	2					47	2	20	—					48	2	22	—				
47	2	15	6					48	2	17	4					49	2	19	3				
48	2	13	2					49	2	15	—					50	2	16	6				
49	2	10	6					50	2	12	4					51	2	14	—				
50	2	8	3					51	2	9	7					52	2	11	2				

Digitized by Google

Alter des Mannes.

56 Jahr							57 Jahr							58 Jahr						
Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag		
	ℳ	ℛ	₰		ℳ	ℛ	₰		ℳ	ℛ	₰		ℳ	ℛ	₰		ℳ	ℛ	₰		ℳ	ℛ	₰
26	3	53	3	54	2	9	3	27	4	1	7	55	2	10	—	28	4	6	2	56	2	10	3
27	3	52	2	55	2	6	4	28	4	—	5	56	2	7	—	29	4	5	—	57	2	7	2
28	3	51	1	56	2	5	5	29	3	55	3	57	2	4	—	30	4	3	6	58	2	4	1
29	3	20	6	57	2	—	6	30	3	54	1	58	2	1	—	31	4	2	1	59	2	1	—
30	3	28	4	58	1	55	7	31	3	52	3	59	1	54	—	32	4	—	4	60	1	54	—
31	3	27	—	59	1	51	—	32	3	31	—	60	1	51	—	33	3	54	6	61	1	52	—
32	3	25	3	60	1	28	2	33	3	29	3	61	1	29	—	34	3	53	—	62	1	50	—
33	3	23	6	61	1	26	—	34	3	27	6	62	1	27	—	35	3	51	2	63	1	28	—
34	3	22	1	62	1	24	2	35	3	25	7	63	1	25	2	36	3	29	4	64	1	26	6
35	3	20	4	63	1	22	4	36	3	24	2	64	1	23	4	37	3	27	6	65	1	24	4
36	3	18	7	64	1	20	6	37	3	22	4	65	1	21	6	38	3	26	—	66	1	22	3
37	3	17	2	65	1	19	—	38	3	20	6	66	1	19	4	39	3	24	2	67	1	19	6
38	3	15	5	66	1	17	—	39	3	19	—	67	1	17	5	40	3	22	3	68	1	17	4
39	3	13	7	67	1	15	—	40	3	17	2	68	1	15	2	41	3	19	4	69	1	15	2
40	3	12	1	68	1	13	—	41	3	14	4	69	1	13	1	42	3	16	5	70	1	13	—
41	3	9	4	69	1	11	—	42	3	11	6	70	1	11	—	43	3	15	6	71	1	10	7
42	3	6	6	70	1	9	—	43	3	8	7	71	1	8	6	44	3	10	6	72	1	8	6
43	3	4	—	71	1	8	1	44	3	6	—	72	1	6	5	45	3	7	6	73	1	6	6
44	3	1	2	72	1	6	2	45	3	3	1	73	1	5	4	46	3	4	6	74	1	4	6
45	2	31	4	73	1	4	3	46	3	—	3	74	1	3	3	47	3	1	6	75	1	2	6
46	2	31	7	74	1	2	4	47	2	33	5	75	1	1	2	48	2	34	7				
47	2	29	1	75	1	—	5	48	2	30	6					49	2	32	—				
48	2	29	5					49	2	27	7					50	2	29	1				
49	2	25	5					50	2	25	—					51	2	26	—				
50	2	20	7					51	2	22	—					52	2	22	7				
51	2	15	—					52	2	19	—					53	2	19	6				
52	2	15	1					53	2	16	—					54	2	16	5				
53	2	12	2					54	2	13	—					55	2	13	4				

Digitized by Google

Alter des Mannes,

59 Jahr							60 Jahr							61 Jahr						
Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag		
	℔	ℛ	ß		℔	ℛ	ß		℔	ℛ	ß		℔	ℛ	ß		℔	ℛ	ß
29	4	10	7	57	2	10	5	30	4	15	2	58	2	10	5	31	4	22	—	59	2	13	2
30	4	9	4	58	2	7	3	31	4	13	4	59	2	7	2	32	4	19	6	60	2	10	—
31	4	7	5	59	2	4	1	32	4	11	6	60	2	4	4	33	4	18	—	61	2	7	4
32	4	6	6	60	2	1	—	33	4	10	—	61	2	2	—	34	4	16	2	62	2	5	—
33	4	4	6	61	1	35	—	34	4	8	1	62	2	—	—	35	4	14	4	63	2	2	4
34	4	2	6	62	1	33	—	35	4	6	2	63	1	34	—	36	4	12	6	64	2	—	—
35	4	—	6	63	1	31	—	36	4	4	3	64	1	32	—	37	4	10	5	65	1	35	5
36	3	35	—	64	1	29	—	37	4	2	4	65	1	30	—	38	4	8	5	66	1	30	6
37	3	33	1	65	1	27	2	38	4	—	5	66	1	27	4	39	4	6	5	67	1	27	7
38	3	31	2	66	1	24	7	39	3	34	6	67	1	24	7	40	4	4	5	68	1	25	1
39	3	29	3	67	1	22	4	40	3	32	6	68	1	22	2	41	4	1	5	69	1	22	3
40	3	27	4	68	1	20	—	41	3	29	5	69	1	19	5	42	3	34	1	70	1	19	5
41	3	24	4	69	1	17	4	42	3	26	4	70	1	17	—	43	3	30	7	71	1	17	5
42	3	21	4	70	1	15	—	43	3	23	3	71	1	14	6	44	3	27	5	72	1	15	1
43	3	18	4	71	1	12	7	44	3	20	2	72	1	12	4	45	3	24	3	73	1	12	7
44	3	15	4	72	1	10	6	45	3	17	1	73	1	10	2	46	3	21	1	74	1	10	5
45	3	12	3	73	1	8	5	46	3	14	—	74	1	8	1	47	3	17	7	75	1	8	5
46	3	9	3	74	1	6	4	47	3	10	7	75	1	6	—	48	3	14	5				
47	3	6	3	75	1	4	3	48	3	7	6					49	3	11	3				
48	3	3	3					49	3	4	5					50	3	8	2				
49	3	—	3					50	3	1	5					51	3	4	6				
50	2	33	3					51	2	34	2					52	3	1	2				
51	2	30	1					52	2	30	7					53	2	33	6				
52	2	26	7					53	2	27	4					54	2	30	2				
53	2	23	5					54	2	24	1					55	2	26	5				
54	2	20	3					55	2	20	6					56	2	23	2				
55	2	17	1					56	2	17	3					57	2	19	7				
56	2	13	7					57	2	14	—					58	2	16	4				

Alter des Mannes,

62 Jahr							63 Jahr							64 Jahr						
Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag		
	℔	ß	₰		℔	ß	₰		℔	ß	₰		℔	ß	₰		℔	ß	₰
32	4	30	—	60	2	15	4	33	5	2	—	61	2	17	6	34	5	10	—	62	2	19	3
33	4	28	—	61	2	12	5	34	4	35	2	62	2	14	4	35	5	7	2	63	2	15	6
34	4	25	—	62	2	9	6	35	4	32	7	63	2	11	2	36	5	4	4	64	2	12	1
35	4	23	—	63	2	6	7	36	4	29	4	64	2	8	—	37	5	1	6	65	2	8	4
36	4	21	—	64	2	4	—	37	4	27	1	65	2	4	7	38	4	35	—	66	2	4	—
37	4	19	2	65	2	1	2	38	4	25	6	66	2	1	5	39	4	32	2	67	2	—	5
38	4	17	2	66	1	34	2	39	4	23	6	67	1	34	3	40	4	30	3	68	1	33	2
39	4	15	2	67	1	31	2	40	4	21	6	68	1	31	1	41	4	26	4	69	1	30	7
40	4	13	2	68	1	28	2	41	4	18	—	69	1	28	—	42	4	22	5	70	1	27	4
41	4	9	6	69	1	25	2	42	4	14	3	70	1	24	7	43	4	18	6	71	1	25	—
42	4	6	2	70	1	22	2	43	4	10	6	71	1	22	4	44	4	14	6	72	1	22	5
43	4	2	6	71	1	19	7	44	4	7	—	72	1	20	1	45	4	10	6	73	1	20	2
44	3	55	2	72	1	17	4	45	4	3	2	73	1	17	6	46	4	7	—	74	1	17	7
45	3	51	6	73	1	15	2	46	3	35	5	74	1	15	3	47	4	3	2	75	1	15	4
46	3	28	3	74	1	13	—	47	3	32	1	75	1	13	1	48	3	35	4				
47	3	25	—	75	1	10	6	48	3	28	5					49	3	31	7				
48	3	21	6					49	3	25	1					50	3	28	2				
49	3	18	2					50	3	21	5					51	3	24	—				
50	3	15	—					51	3	17	7					52	3	20	2				
51	3	11	2					52	3	14	—					53	3	16	2				
52	3	7	4					53	3	10	1					54	3	12	2				
53	3	3	6					54	3	6	2					55	3	8	2				
54	3	—	1					55	3	2	3					56	3	4	5				
55	2	32	4					56	2	34	7					57	3	1	—				
56	2	29	—					57	2	31	3					58	2	33	4				
57	2	25	5					58	2	27	7					59	2	30	—				
58	2	22	2					59	2	24	3					60	2	26	4				
59	2	18	7					60	2	21	—					61	2	23	—				

Digitized by Google

Alter des Mannes,

65 Jahr									66 Jahr									67 Jahr								
Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag				Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag				Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			
	℔	ß	₰		℔	ß	₰			℔	ß	₰		℔	ß	₰			℔	ß	₰		℔	ß	₰	
35	5	18	—	63	2	19	4		36	5	27	—	64	2	21	1		37	6	—	—	65	2	22	—	
36	5	15	—	64	2	15	6		37	5	24	—	65	2	17	—		38	5	33	—	66	2	18	—	
37	5	12	—	65	2	12	—		38	5	21	—	66	2	13	1		39	5	29	—	67	2	14	—	
38	5	9	—	66	2	8	3		39	5	18	—	67	2	9	2		40	5	25	—	68	2	10	—	
39	5	6	—	67	2	4	6		40	5	14	—	68	2	5	4		41	5	21	—	69	2	6	—	
40	5	3	—	68	2	1	1		41	5	10	—	69	2	1	6		42	5	17	—	70	2	2	—	
41	4	34	6	69	1	33	4		42	5	6	—	70	1	34	—		43	5	13	2	71	1	35	2	
42	4	30	4	70	1	30	—		43	5	2	—	71	1	31	1		44	5	9	5	72	1	32	3	
43	4	26	2	71	1	27	4		44	4	34	—	72	1	28	6		45	5	6	—	73	1	29	4	
44	4	22	1	72	1	25	1		45	4	30	—	73	1	26	1		46	5	1	4	74	1	26	6	
45	4	18	—	73	1	22	6		46	4	25	6	74	1	23	4		47	4	32	7	75	1	21	—	
46	4	14	1	74	1	20	3		47	4	21	4	75	1	21	—		48	4	28	2					
47	4	10	2	75	1	18	—		48	4	17	2						49	4	23	5					
48	4	6	4						49	4	13	1						50	4	19	—					
49	4	2	6						50	4	9	—						51	4	14	4					
50	3	35	—						51	4	4	4						52	4	9	7					
51	3	30	7						52	4	—	1						53	4	5	2					
52	3	26	6						53	3	31	6						54	4	—	5					
53	3	22	4						54	3	27	3						55	3	32	—					
54	3	18	2						55	3	23	—						56	3	27	4					
55	3	14	—						56	3	18	6						57	3	22	7					
56	3	10	1						57	3	14	4						58	3	18	2					
57	3	6	2						58	3	10	2						59	3	13	5					
58	3	2	4						59	3	6	1						60	3	9	—					
59	2	34	6						60	3	2	—						61	3	4	4					
60	2	31	—						61	2	33	6						62	2	35	7					
61	2	27	1						62	2	29	4						63	2	31	2					
62	2	23	2						63	2	25	2						64	2	26	5					

Digitized by Google

Alter des Mannes.

68 Jahr								69 Jahr								70 Jahr							
Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag			Jahre der Frau.	Jährlicher Beitrag		
	℔	ℛ	ß		℔	ℛ	ß		℔	ℛ	ß		℔	ℛ	ß		℔	ℛ	ß		℔	ℛ	ß
38	6	10	—	66	2	22	6	39	6	20	—	67	2	23	4	40	6	30	—	68	2	24	—
39	6	6	—	67	2	18	4	40	6	16	—	68	2	19	2	41	6	25	—	69	2	20	—
40	6	2	—	68	2	14	2	41	6	12	—	69	2	15	1	42	6	20	—	70	2	16	—
41	5	34	—	69	2	10	1	42	6	8	—	70	2	11	3	43	6	15	—	71	2	12	—
42	5	30	—	70	2	6	—	43	6	4	—	71	2	7	4	44	6	10	—	72	2	8	—
43	5	25	—	71	2	3	—	44	5	35	—	72	2	4	1	45	6	5	—	73	2	4	—
44	5	21	4	72	2	—	—	45	5	30	—	73	2	—	6	46	5	35	5	74	2	—	—
45	5	18	—	73	1	33	—	46	5	24	5	74	1	33	3	47	5	30	2	75	1	32	—
46	5	13	—	74	1	30	—	47	5	19	2	75	1	30	—	48	5	24	7				
47	5	8	—	75	1	27	—	48	5	15	7					49	5	19	4				
48	5	3	—					49	5	8	4					50	5	14	—				
49	4	34	—					50	5	3	—					51	5	8	4				
50	4	29	—					51	4	34	—					52	5	2	7				
51	4	25	—					52	4	29	—					53	4	35	2				
52	4	20	—					53	4	24	—					54	4	27	5				
53	4	15	—					54	4	19	—					55	4	22	—				
54	4	10	—					55	4	14	—					56	4	16	2				
55	4	5	—					56	4	8	4					57	4	10	4				
56	3	32	—					57	4	3	1					58	4	4	6				
57	3	28	—					58	3	35	6					59	3	34	7				
58	3	24	—					59	3	28	3					60	3	29	—				
59	3	20	—					60	3	23	—					61	3	23	1				
60	3	16	—					61	3	17	4					62	3	17	2				
61	3	11	—					62	3	12	—					63	3	11	4				
62	3	6	—					63	3	6	6					64	3	5	6				
63	3	1	—					64	3	1	3					65	3	—	—				
64	2	32	—					65	2	32	—					66	2	32	—				
65	2	27	—					66	2	27	6					67	2	28	—				

Digitized by Google

Anhang.

Formulare
der Gesundheits-Bescheinigungen,

welche spätestens 3 Wochen vor der Aufnahme eines neuen Interessenten der Prediger-Wittwen-Casse zu überreichen und auf demselben Blatte auszustellen sind;

1) von einem promovirten, concessionirten und seiner Geschicklichkeit wegen bekannten Arzte:

„Ich Unterschriebener bezeuge hiemit auf Ehre und Gewissen, daß ich den „Herrn N. N. kenne, daß ich nicht durch Bluts-Freundschaft oder Schwägerschaft „mit ihm verwandt sey, und daß derselbe jetzt weder krank noch bettlägerig, auch mit „keinen Krankheiten, die ein baldiges Lebensende besorgen lassen, behaftet und seit „einem Jahre behaftet gewesen sey, sondern, so viel ich weiß und beurtheilen kann, „völlige Leibes- und Seelenkräfte nach der Beschaffenheit seines Alters besitze, ein or„dentliches Leben führe und seine Geschäfte verrichten könne."

N. den ten 18

(L. S.) N. N.

2) von dem Aufzunehmenden:

„Ich erkläre hiemit auf Ehre und Gewissen, daß ich dem Herrn N. N. mei„nen Gesundheits-Zustand nach Wahrheit und Überzeugung entdeckt habe und, so viel „ich weiß, mit keinen Krankheiten, die ein baldiges Lebensende besorgen lassen, behaf„tet, noch seit einem Jahre behaftet gewesen sey."

N. den ten 18

(L. S.) N. N.

3) Von 3 Predigern in unserm Lande:

„Wir bezeugen auf Ehre und Gewissen, daß wir den Herrn N. N. kennen, mit „ihm nicht durch Bluts-Freundschaft oder Schwägerschaft verwandt sind und das Gegentheil „von dem, was er und sein Arzt in den obigen Bescheinigungen versichern, nicht wissen."

N. den ten 18

(L. S.) N. N.
(L. S.) N. N.
(L. S.) N. N.

Digitized by Google

(65.) Ausschreiben der Königlichen Provincial-Regierung zu Hannover, an sämmtliche Obrigkeiten des Fürstenthums Hildesheim, mit Ausnahme der Magistrate zu Hildesheim und Peine, die Aufbringung einer neuen Quote zu Bestreitung der Hildesheimschen Cavallerie-Casernirungs-Kosten betreffend. Hannover, den 2ten September 1822.

Da die Aufbringung einer neuen Quote zur Bestreitung der Hildesheimschen Cavallerie-Casernirungs-Kosten erforderlich geworden ist, und daher mit Genehmigung des Königlichen Cabinets-Ministerii, nach gepflogener Communication mit den Provincial-Ständen des Fürstenthums Hildesheim, beliebt worden ist, diese Quote zu dem Betrage eines 1½ monatlichen Grund- und Personal-Steuer-Beitrages nach den Rollen des Rechnungs-Jahrs vom 1sten Julius 1821 bis dahin 1822 auf das gedachte Fürstenthum auszuschreiben und mit dem 1sten October dieses Jahrs in Erhebung setzen zu lassen:

so ergehet hiemit an die betreffenden Obrigkeiten der Auftrag, den zur Cavallerie-Casernirungs-Casse zu entrichtenden Beitrag der zu ihrem Gerichts-Bezirk gehörenden Gemeinden und Domainen, nach Maaßgabe des anliegenden Extracts der Repartition, entweder in vierteljährigen ratis, und zwar in den Monaten October d. J., und Januar, April und Julius k. J., oder, wenn die Contribuenten es vorziehen sollten, auf Einmal zu erheben und, nach Abzug von 1 Procent Hebungs-Gebühr, an den mit der Verwaltung der Casernirungs-Casse beauftragten Hof-Cammer-Rath Weinhagen zu Hildesheim abzuliefern.

Den Obrigkeiten wird eine sorgfältige Vollziehung dieses Auftrages und eine prompte Einzahlung der ausgeschriebenen Beiträge in der Maaße zur Pflicht gemacht, daß mit Ablauf des Monats Julius k. J. die ganze Summe derselben unfehlbar abgeliefert ist.

Hannover, den 2ten September 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung.

Rieper.

(66.) **Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Stade, die Veränderung einiger Impfungs-Districte betreffend.** Stade, den 3ten September 1822.

Seit Publication Unserer Bekanntmachungen vom 19ten Julius und 16ten August 1821 sind in Ansehung der Impf-Districte hiesiger Provinz folgende Veränderungen eingetreten:

1) für das früher dem Land-Chirurgus Doctor Havemann zu Neuhaus beigelegt gewesene Kirchspiel Oberndorf, Amts Neuhaus, ist der dasige Dr. med. Birtner unterm 21sten September v. J. als Districts-Impf-Arzt angesetzt;

2) aus den vorhin zu den respectiven Districten des Hofmedicus und Land-Physicus Erythropel zu Stade und des Land-Chirurgen Dr. Droste senior zu Jorck gehörenden Kirchspielen Grünendeich und Steinkirchen im Alten Lande ist ein eigener Impfungs-Bezirk gebildet und darin der Dr. med. Droste junior zu Steinkirchen am 2ten d. M. zum öffentlichen Vaccinator bestellt.

Stade, den 3ten September 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung.

v. Marschalck. Haltermann. v. d. Decken.

(67.) **Ausschreiben der Königlichen Justiz-Canzlei zu Aurich, die verfügte Delegation des fori der Amts-Unterbediente an die Königlichen Aemter betreffend.** Aurich, den 5ten September 1822.

Nachdem das Königliche Cabinets-Ministerium durch das Reſcript vom 23sten v. M. zu genehmigen geruhet hat, die Gerichtsbarkeit über die bis hieher unter dem foro des Ober-Gerichts gestandenen Amts-Vögte, Hypotheken-Buchführer und andere herrschaftliche Bediente niedern Ranges ein für allemal den gewöhnlichen Gerichten ihres Wohnorts zu übertragen, so wie solches Unsere Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 2. §. 58. und 101. ausdrücklich zuläßt, und Uns zugleich besonders autorisirt hat, die Gerichtsbarkeit über die benannten Amts-Vögte, Hypotheken-Buchführer und andere herrschaftliche Bediente niedern Ranges, denen ein privilegirtes forum gesetzlich beigelegt worden ist, in allen ihren Dienst nicht betreffenden Rechts-Angelegenheiten, besonders in den Verlassenschafts- und Vormundschafs-Sachen, denen gewöhnlichen Ge-

Digitized by Google

richten ihres Wohnorts und vorzugsweise den Königlichen Ämtern ein für allemal zu übertragen: so wird diese höchsten Orts beschlossene Delegation des fori über mehrgedachte Amts-Unterbediente an die gehörigen Königlichen Ämter in dieser Provinz hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aurich, den 5ten September 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversch-Ostfriesische Justiz-Canzlei.

von Vangerow.

(68.) Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Osnabrück, betreffend die Abstellung einiger im Fürstenthume Osnabrück bei Ausübung der Schaafhude statt findenden Mißbräuche.

Osnabrück, den 9ten September 1822.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß im hiesigen Fürstenthume viele zur Schaafhude berechtigte Eingesessene sich bei Ausübung derselben große Mißbräuche zu Schulden kommen lassen und daß, besonders in den neu getheilten Marken, vorzüglich die Besitzer größerer Colonate, auch wenn die Theilung vollendet, die gemeine Hut und Weide aufgehoben ist und die Markentheile jedem Interessenten überwiesen sind, oft unter dem Vorwande, ihre abgelegenen privativen Grundstücke betreiben zu wollen, und unter dem Vorgeben, als seyen die Schäfereien unentbehrlich, die Schaafetrift ohne alle Rücksicht und dergestalt fortsetzen, daß die Schaafe nicht auf den ordentlichen Wegen zu solchen Grundstücken bleiben, sondern, nicht selten sogar ohne ordentliche Aufsicht, die Mark durchstreifen und die neuen Einfriedigungs-Wälle, Holz-Anpflanzungen und Frucht-Saaten zertreten und abfressen.

Da jedoch ein solches durch strafbare Gewinnsucht veranlaßtes Verfahren den geringen Genossen und den Heuerleuten, die es oft aus mancherlei Rücksichten nicht wagen mögen gegen die Vermögendern mit lauten Beschwerden hervorzutreten, allen Muth benimmt, die ihnen nicht ganz nahe liegenden Marken-Gründe, die sie nicht übersehen können, zu ihrem Schaden in Cultur zu nehmen, mithin dieses sehr oft die nachtheilige Folge hat, daß die geringen Genossen ihre Markentheile, um nur einigen Gewinn davon zu ziehen, uncultivirt liegen zu lassen und anderen gegen eine geringe Vergütung zur Schaafetrift Preis zu geben sich genöthigt sehen und auf solche Weise

der

Digitized by Google

der Endzweck der gemeinnützigen Theilungen der Marken oft gänzlich vereitelt und eine getheilte Mark in demselben Zustande, wie vor der Theilung, erhalten wird, nun aber diesem gemeinschädlichen Mißbrauche der Befugniß, seinen privativen Grund zu benutzen, so viel möglich ist, Ziel und Maaß gesetzt werden muß: so sind Wir vom Königlichen Cabinets-Ministerio beauftragt, vorerst und bis die Nothwendigkeit anderweiter Maaßregeln sich zeigen möchte, alle Behörden, wie hiedurch geschieht, anzuweisen, genau darauf zu achten, daß, besonders in getheilten Marken, keiner es sich erlaube, seine Schaafe auf eine der Cultur der neuen Grundstücke hinderliche Weise zu welden, die Contravenienten aber nachdrücklich und exemplarisch zu bestrafen.

Dieser Vorschrift gemäß, wird hiedurch insbesondere Folgendes verfügt.

1) Die Schäfer müssen, bei dem Hin- und Hertreiben mit den Heerden, auf den öffentlichen oder gemeinschaftlichen Wegen bleiben und dürfen die Schaafe nicht auf die an den Wegen belegenen privativen Grundstücke anderer abstreifen oder auf die Einfriedigungen derselben aufspringen lassen, und sollen für jedes Schaaf, welches auf eines andern Grundstücke ohne ausdrückliche Erlaubniß des Eigenthümers betroffen wird, selbiges mag darauf Schaden angerichtet haben oder nicht, 12 Mgr. Strafe, in ungetheilten Marken dem Holzgrafen und in getheilten Marken, oder in ungetheilten Marken, in welchen kein Holzgraf ist, dem Amte erlegt werden, wovon dem Angeber die Hälfte zu Theil wird. In Ansehung dieser und anderer Strafen muß der Eigenthümer der Heerde für seinen Schäfer haften.

2) Niemand darf seine Schaafe an denjenigen Stellen, wo selbige andere privative Grundstücke betreten können, ohne von einem tauglichen Hirten gehütet zu werden, weiden lassen. Schaafe, welche auf solche Weise ohne Hirten betroffen werden, sind in ungetheilten Marken zur herkömmlichen Pfandstelle, in getheilten Marken aber dem Voigte zur Aufbewahrung zu bringen und nicht eher zurückzugeben, bis, mit Vorbehalt des etwa verwirkten Schadens-Ersatzes, für jedes Schaaf 6 Mgr. werden erlegt seyn, wovon eben so, wie oben in Nro. 1. gesagt, dem Angeber die Hälfte zu Theil wird.

3) Wenn ein Schäfer dreimal wegen Fahrlässigkeit bestraft seyn wird: so ist selbiger nicht weiter als Schäfer zuzulassen, sondern der Eigenthümer der Schaafe wegen des fernern Gebrauchs desselben mit einer Strafe von 5 Thalern zu belegen.

4) Vorstehende Vorschriften finden gleichmäßig ihre Anwendung, wenn jemand zur Benutzung des Düngers eine fremde Schaafheerde auf eine Zeitlang zur Beweidung seiner privativen Grundstücke angenommen hat, in Ansehung welcher derselbe, in Rücksicht der Bestrafung wegen Contraventionen gegen diese Verfügung, als Besitzer derselben angesehen werden soll.

Digitized by Google

5) Sollte ein Eigenthümer einer Schaafheerde einen andern Grund-Eigenthümer durch Drohungen oder ähnliche Mittel zu veranlaſſen wiſſen, daß er ſeine bei einer Marktheilung erhaltenen neuen Grundſtücke, wider ſeinen Wunſch und Abſicht, der Schaafetrift halber uncultivirt liegen ließe: ſo iſt derſelbe, wenn dieſes gehörig nachgewieſen werden kann, für jeden ſolchen Fall mit einer unerläßlichen Strafe von 15 Thalern zu belegen.

Die Königlichen Ämter im Fürſtenthume Osnabrück werden hiedurch angewieſen, die gegenwärtige Verfügung durch gewöhnliche Publication zur Kenntniß der Amts-Einwohner bringen und durch die Amts-Unterbedienten auf die Befolgung derſelben genau achten zu laſſen.

Osnabrück, den 9ten September 1822.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Provincial-Regierung.

L. v. Bar. Oſtmann v. d. Leye. Struckmann.

(69.) **Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Osnabrück, über das Verfahren bei Unterſuchung und Beſtrafung der Ems-Strom- und Ems-Canal-Polizei-Contraventionen.**

Osnabrück, den 9ten September 1822.

Damit die Ems-Strom- und Ems-Canal-Bauten in den Kreiſen Meppen und Emsbühren und der Niedergrafſchaft Lingen gegen äußere Beſchädigungen ſicher geſtellt werden, haben Wir auf Befehl des Königlichen Cabinets-Miniſterii in Unſern Bekanntmachungen vom 7ten September 1820 und 29ſten Mai 1821 die angemeſſenen Beſtimmungen erlaſſen und die Strafen feſtgeſetzt, welche das Überſchreiten derſelben nach ſich ziehen wird. Um aber das Verfahren bei Unterſuchung und Beſtrafung der Wrogen zu vereinfachen, zu ordnen und für die Contravenienten weniger koſtbar zu machen, ſind Wir jetzt vom Königlichen Cabinets-Miniſterio beauftragt, Folgendes bis zur anderweiten Verfügung ferner vorzuſchreiben.

Verfahren in den Kreiſen Meppen und Emsbühren.

1) Wenn die Waſſerbau-Anlagen in den Kreiſen Meppen und Emsbühren durch Vieh beſchädigt ſind, ohne daß daſſelbe dabei betroffen wird: ſo haben die Strom-Wärter ſofort mit Zuziehung der betreffenden Orts-Vorſteher den Thatbeſtand zu con-

Digitized by Google

ſtatiren, dem Eigenthümer des Viehes möglichſt nachzuſpüren, über den ganzen Vorgang ein Protocoll aufzunehmen und ſolches der betreffenden Juſtiz-Commiſſion zur ferneren Unterſuchung einzugeben.

2) Die Juſtiz-Commiſſionen haben zufolge der Bekanntmachung vom 7ten September 1820 ferner, wie bislang, alle Wrogen monatlich, jedoch ſummariſch und an einem beſtimmten Tage zu unterſuchen, über dieſe Unterſuchungen nach dem anliegenden Schema ein Regiſter aufzuſtellen und ſolches vierteljährig mit den Acten einzuſenden und Unſere Entſcheidung über jeden vorliegenden Fall zu erwarten. Bei dem Anſatze des Videtur können die Gerichte ſchon auf die Neben-Umſtände Rückſicht nehmen, welche die Herabſetzung des Straf-Principiums in beſondern Fällen herbeiführen können, worauf Wir hiernächſt nach deren Ermäßigung die Entſcheidung mit gründen werden.

3) Die Straffälligen aus ein und eben derſelben Voigtei oder Kirchſpiele ſind durch eine einzige Citation bei Strafe des Eingeſtändniſſes zur Unterſuchung der wider ſie angebrachten Denunciation zu verabladen und von dem Gerichtsdiener für jede Vorladung 3 Sgr. und bei Citationen und Inſinuationen außerhalb des Orts, auf eine Entfernung von weiter als eine halbe Stunde, außerdem für jede Meile 3 Sgr. Reiſekoſten zu berechnen, welche letztere, wenn mehrere Citationen auf demſelben Wege zu beſchaffen ſind, nur einmal angeſetzt werden dürfen. Dagegen iſt dem Gerichtsdiener nicht geſtattet, für den Rückweg und die Zuſtellung des Inſinuations-Documents etwas in Rechnung zu bringen.

4) Für den monatlichen Unterſuchungs-Termin werden, wenn in ſelbigem Unterſuchungen vorgenommen ſind, dem unterſuchenden Richter überhaupt 1 bis 3 Rthlr. Diäten, dem Actuar aber die Hälfte hievon, nach Unſerer Ermäßigung bewilligt und finden keine Gerichts-Gebühren weiter ſtatt, es ſey denn, daß die Contravenienten durch frivole Hinhaltung und überwieſenes abſichtliches Läugnen ein ferneres gerichtliches Verfahren gegen ſie veranlaßt haben möchten.

5) Wenn Unſere Entſcheidung erfolgt iſt, ſind die Straf-, Pfand- und Schadens-Erſatz-Gelder von den Juſtiz-Commiſſionen in dem nächſten Quartale einzuziehen und haben dieſelben die Pfandgelder an die Stromwärter, die Straf- und Schadens-Erſatz-Gelder aber nach Abzug der beſtimmten Diäten und Citations-Gebühren an die Emsbau-Caſſe abzuliefern.

6) Den Stromwärtern wird von Uns am Ende eines jeden Vierteljahrs oder den Umſtänden nach am Ende des Jahrs nach Verhältniß der zur Anzeige gebrachten Contraventionen eine angemeſſene Gratification von den Straf-Geldern zugebilligt,

der bleibende Rest aber soll zu wohlthätigen Zwecken und zunächst zur Unterstützung beschädigter und erkrankter Arbeiter beim Emsbau verwandt werden.

Verfahren beim Amte Lingen.

7) Die Königlichen Beamte zu Lingen haben bei Verletzungen der Canal- und Ems-Ufer, die in dem Amte Lingen belegen sind, ebenfalls nach vorstehenden Bestimmungen zu verfahren, jedoch die Untersuchung ex officio und ohne die im 4ten Absatze bemerkten Diäten zu berechnen, vorzunehmen.

Osnabrück, den 9ten September 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung.

L. v. Bar. Ostmann v. d. Leye. Struckmann.

Digitized by Google

Schema
zum Ems-Ufer-Wrogen-Register.

Pag. des Unterſuchungs-Protocolls	Principium		Amts- oder Gerichts-Videtur		Namen der Wrogenfälligen und Gegenſtand der Wroge:	Taxatum des Schadens	Judicatum
	Straf-Gelder	Pfand-Gelder	Straf-Gelder	Pfand-Gelder			
	℔ ß ₰	℔ ß ₰	℔ ß ₰	℔ ß ₰		℔ ß ₰	℔ ß ₰

Digitized by Google

(70.) **Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Aurich, die Verpflichtung der Geistlichen zur Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften bei Trauungen von Personen, welche minderjährige Kinder aus erster Ehe haben, betreffend.** Aurich, den 12ten September 1822.

Ein dem Königlichen Consistorio angezeigter Fall, daß ein Prediger das Aufgebot und die Trauung einer Person verrichtet hat, welche aus erster Ehe minderjährige Kinder hat, ohne sie vorher, nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, Theil 2. Titel 1. §. 18., den Erlaubnißschein des vormundschaftlichen Gerichts beibringen zu lassen, giebt Uns Veranlassung, die Prediger auf die Verordnung im Allgem. Land-Recht Theil 2. Titel 11. §. 440, lautend:

„Jeder Pfarrer, welcher ein Aufgebot oder Trauung verrichten soll, muß „die darüber vorhandenen gesetzlichen Vorschriften genau beobachten, und sorg„fältige Erkundigungen einziehen, ob die rechtlichen Erfordernisse einer gül„tigen Ehe vorhanden, oder ob Ehehindernisse im Wege sind."

und auf den 1sten Abschnitt des 1sten Titels 2ten Theils des Allgemeinen Landrechts, wornach unter andern auch vor der Trauung — wenn aus einer vorhergehenden Ehe Kinder vorhanden sind, welche wegen minderjährigen Alters oder sonst sich selbst nicht vorstehen können — die gesetzliche Absindung nachgewiesen oder doch ein Erlaubniß-Schein des vormundschaftlichen Gerichts beigebracht werden muß, zu verweisen und sie gegen die gesetzlichen Folgen, Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 1. §. 149, zu warnen.

Aurich, den 12ten September 1822.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversch-Ostfriesisches Consistorium.

von Vangerow.

(71.) **Bekanntmachung der Königlichen Justiz-Canzlei zu Aurich, die Reinschriften der zu den Acten zu bringenden Erkenntnisse betreffend.** Aurich, den 12ten September 1822.

Da Wir ungern bemerkt haben, daß noch viele Untergerichte in dieser Provinz, der von Uns unter dem 15ten März vorigen Jahr erlassenen Bekanntmachung (Gesetz-Sammlung von 1821 Abtheilung III. pag. 39.) ungeachtet, es versäumen:

Digitized by Google

ihren Acten eine vidimirte Reinschrift des in denselben befindlichen, gewöhnlich von der Hand des Referenten concipirten Erkenntnisses beizulegen:

so machen Wir die Gerichte auf jenes frühere Ausschreiben hierdurch aufmerksam, mit der Verwarnung, daß, wenn Acta in zweiter Instanz hier ohne jene Reinschrift des Urtheils erster Instanz fernerhin eingehen sollten, Wir auf Kosten des versäumenden Gerichts sofort die vorgeschriebene Copie anfertigen und die Copialien-Gebühren dafür demnächst durch die Post einziehen lassen werden.

Aurich, den 12ten September 1822.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversch-Ostfriesische Justiz-Canzlei.
v. Vangerow.

(72.) Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Osnabrück, nach welcher die Leichen der Kinder unter 14 Jahren auf dem Lande ohne Gefolge begraben werden sollen. Osnabrück, den 15ten September 1822.

Da die Herren Landstände des Fürstenthums Osnabrück angezeigt, daß die feierlichen Leichen-Conducte auf dem Lande viele Mißbräuche veranlaßten, indem sie die Kinder von dem Besuchen der Schulen und die Erwachsenen von der Arbeit abhielten, auch Gelegenheit zum schädlichen Genusse erhitzender Getränke gäben und damit den Antrag auf die Verfügung, daß Kinder unter 14 Jahren auf dem Lande ohne Gefolge begraben werden, verbunden haben und dieser Antrag von dem Königlichen Cabinets-Ministerio genehmigt worden ist: so wird in Gemäßheit der Uns ertheilten Autorisation hiemit bekannt gemacht:

§. 1.

Die Leichen aller auf dem Lande, mithin außerhalb den Städten und Flecken, im Fürstenthum Osnabrück gestorbenen Personen, die das vierzehnte Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben, sollen in der Stille, mithin ohne Gesang und Gefolge begraben und nur von den Hausgenossen und nächsten Verwandten, worunter die Ältern und Geschwister des Verstorbenen und die Geschwister der Ältern zu verstehen sind, zur Gruft begleitet werden dürfen.

Digitized by Google

§. 2.

Wenn dieses Verbot übertreten wird, so sollen die Ältern oder diejenigen, welche das Leichengefolge eingeladen oder die feierliche Begleitung veranlaßt haben, mit einer Geldstrafe von 10 Rthlr., jeder der Begleitenden aber mit 24 Mgr. bestraft werden.

§. 3.

Den Kirchen und Schuldienern soll wegen der, in Gemäßheit dieser Bekanntmachung, unterbleibenden feierlichen Begleitungen an ihren Gerechtsamen nichts entzogen, sondern die bei Leichen hergebrachten Gebühren ferner, wie bisher, entrichtet werden.

§. 4.

Es soll dieses, damit es zu jedermanns Kenntniß komme, in den hiesigen öffentlichen Anzeigen abgedruckt und sonst auf gewöhnliche Weise bekannt gemacht werden.

Osnabrück, den 13ten September 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung.

L. v. Bar. Ostmann v. d. Leye. Struckmann.

(73.) Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Osnabrück, nach welcher, statt drei Inspectionen für die evangelischen Kirchen und Schulen in dasigem Fürstenthum, vier Inspectionen angeordnet sind. Osnabrück, den 13ten September 1822.

Das Königliche Cabinets-Ministerium hat sich bewogen gefunden, anstatt der bisherigen drei Inspectionen für die evangelischen Kirchen und Schulen im Fürstenthume Osnabrück, deren Viere anzuordnen, dergestalt, daß künftig die erste Inspection die evangelischen Kirchspiele und Schulen in den Ämtern Osnabrück und Iburg, die Zweite die evangelischen Kirchspiele in den Ämtern Grönenberg und Wittlage, die Dritte die evangelischen Kirchspiele in den Ämtern Hunteburg und Börden nebst dem zum Amte Fürstenau gehörenden Kirchspiele Üffeln und die Vierte endlich die übrigen evangelischen Kirchspiele im Amte Fürstenau nebst denen des Amts Bersenbrück begreifen soll. Auch ist verordnet worden, daß den Superintendenten zu allen denjenigen Reisen, die sie

als

Digitized by Google

als Kirchen-Commissarien in Angelegenheiten der Kirchen, Pfarren und Schulen zu machen haben, der freie Transport, wie in den älteren Hannoverschen Provinzen zu Theil werden solle, und wird beides hiedurch, als Nachtrag zu Unserer Bekanntmachung vom 11ten Mai v. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit jeder, den es angeht, sich darnach achte.

Osnabrück, den 13ten September 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung.

L. v. Bar. Ostmann v. d. Leye. Struckmann.

(75.) Circulare des Königlichen General-Post-Directorii an sämmtliche Post-Aemter, Spedition und Relais, verschiedene Gegenstände des Postdienstes betreffend. Hannover, den 17ten September 1822.

§. 2.

Taxe der Waarenproben und kleinen Druckschriften.

Es ist bemerkt worden, daß über die Taxirung der Waaren-Proben und kleinen Druckschriften bei einigen Post-Büreaus eine irrige Ansicht gehegt wird, obgleich der allgemeine Tarif darunter keinen Zweifel übrig lassen kann.

Waaren-Proben und kleine Druckschriften sind nur bis zu dem Gewichte von 4 Loth zur Beförderung mit den reitenden Posten geeignet und werden dann mit der im allgemeinen Tarif bestimmten moderirten Taxe belegt. Waaren-Proben und Druckschriften hingegen, welche mehr als 4 Loth wiegen, müssen mit den fahrenden Posten versandt und nach der Taxe der geringen Sachen taxirt werden. Nur wenn der Aufgeber die Beförderung mit der reitenden Post verlangen und solches auf der Adresse bemerken sollte, sind selbige auf die gewünschte Weise zu spediren, in welchem Falle dann aber auch die volle Brief-Taxe, nämlich ein halbfach Porto für jedes halbe Loth, anzuwenden ist.

§. 3.

Taxe der geringen Sachen von declarirtem Werthe.

Einige Post-Ämter taxiren die im allgemeinen Tarif als geringe Sachen ausdrücklich angegebenen Gegenstände, als, Bücher, Victualien und gebrauchte Kleidungsstücke, wie gute Sachen, wenn deren Werth declarirt ist.

Dieses Verfahren ist fehlsam und wird hiemit vorgeschrieben, daß Bücher, Victualien und gebrauchte Kleidungsstücke von angegebenem Werthe als geringe Sa-

Digitized by Google

chen taxirt werden müssen, wenn nicht die Geldtaxe für den declarirten Werth-Betrag mehr als die Taxe der geringen Sachen beträgt, in welchem Falle die Geld-Taxe vom Werthe angewandt werden muß.

§. 4.

Geld- und Päckerei-Taxe nach dem Fürstenthume Lippe-Detmold.

Unter Aufhebung der, in dem Tarif für die Fürstlich-Thurn- und Taxisschen Lehens-Posten Litt. B., angegebenen Porto-Taxe von Pyrmont nach Detmold, wird den Postbüreaus nachstehend die vollständige Geld- und Päckerei-Taxe von Hameln nach dem Fürstenthume Lippe-Detmold mitgetheilt, und haben dieselben, bei den Sendungen nach Detmold, Lemgo und Alverdissen, das Franko von Hameln ab nach dieser Taxe zu erheben und dem genannten Post-Amte zu vergüten.

I. Geld-Taxe.

a. für Silber:

von 1 bis 25 Rthlr.	2 ggr.
über 25 bis 50 Rthlr.	3 "
über 50 bis 100 Rthlr. incl.	4 "

über 100 wird erhoben:

von 1 bis 25 Rthlr. . .	1/4 der Taxe von 100 Rthlr.
über 25 bis 50 Rthlr. . .	1/2 " " " " "
über 50 bis 75 Rthlr. . .	3/4 " " " " "

über 75 bis 100 Rthlr. die ganze Taxe von 100 Rthlr.

b. für Gold:

von 1 bis 50 Rthlr.	2 ggr.
über 50 bis 100 Rthlr. incl.	3 "

bei Summen über 100 Rthlr., wird
von 1 bis 50 Rthlr. die Hälfte und
über 50 bis 100 Rthlr. die volle Taxe von 100 Rthlr. erhoben.

II. Päckerei-Taxe.

bis 3 Pfund incl.	2 ggr.
über 3 bis 6 Pfund	3 "
über 6 bis 9 Pfund	4 "
über 9 bis 12 Pfund	5 "
über 12 bis 24 Pfund incl.	6 "
und über 24 Pfund für ein jedes Pfund	3 pf.

Digitized by Google

Bücher, Victualien und geringe Sachen zahlen 1/3 weniger, doch darf die Taxe in keinem Falle weniger als 2 ggr. ausmachen.

Sendungen von mehr als 100 Rthlr., und Päckereien über 20 Pfund, zahlen außerdem noch das bei den Hessischen Posten übliche Aufsatz-Porto von 1/12 des ganzen Tax-Betrags.

§. 5.

Fünffache Versiegelung der über Frankfurt hinaus versandten Geld-Briefe.

Da die in dem Circulare 31 §. 10 ertheilten Vorschriften wegen fünffacher Versiegelung der über Frankfurt zu befördernden Geld-Briefe nach Baden, Würtemberg und den andern in jener Richtung belegenen fremden Staaten, in der letzten Zeit von mehreren Post-Büreaus außer Acht gelassen sind: so wird hierdurch an deren genaue Befolgung wiederholt erinnert, und ist jedem Aufgeber bemerklich zu machen, daß der Geldbrief, wenn er nicht von dem Absender mit vierfachem Siegel verschlossen sey, remittirt und mithin der Zweck der Absendung verfehlt seyn würde. Diejenigen Post-Ämter, welche mit den Ober-Post-Ämtern Frankfurt und Cassel in directem Charten-Wechsel stehen, haben die aus dem Lande ihnen zugehenden Geldbriefe, sobald die verlangte fünffache Versiegelung unterblieben ist, unter Anrechnung des Tour- und Retour-Portos, künftig sofort an den Absendungs-Ort zu remittiren, und hat dasjenige Büreau, welches einer Nichtbeachtung der auswärts verlangten Formalität sich schuldig gemacht hat, die Vergütung dieses durch die vergebliche Sendung erwachsenen Portos zu leisten.

§. 7.

Porto-Freiheiten.

Von dem Königlichen Cabinets-Ministerio sind, wie hiemit allen Post-Büreaus zur Nachachtung eröffnet wird, nachstehende Porto-Freiheiten bewilligt worden:

1) den extraordinären Justiz-Räthen bei den Justiz-Collegien die active und passive Franchise von Briefen bis 4 Loth, wie solche die wirklichen Justiz-Räthe genießen;

2) dem Consistorial-Rathe Schilling in Stade, als Curator des dortigen Schullehrer-Seminarii, die Porto-Freiheit von Briefen bis 4 Loth, innerhalb der Herzogthümer Bremen und Verden;

3) der Königlichen Landwirthschafts-Gesellschaft in Celle (außer deren bisheriger Brief-Portofreiheit) die Franchise von Päckereien, welche nicht über 10 Pfund wägen;

4) für die Correspondenz der Ämter, Magistrate und Gerichte, in Militair-

Digitized by Google

Sachen unter einander, so wie mit den Intelligenz-Comtoiren, (wie bereits durch die Benachrichtigung vom 22sten August den Post-Büreaus eröffnet worden) und

5) vom 1sten October d. J. an, für die von den Königlichen Ämtern und den sonstigen Königlichen Gerichten und Behörden (nicht aber von Magistraten und andern nicht-Königlichen Behörden) in Criminal- und Polizei-Sachen an die Intelligenz-Comtoire zu Hannover, Stade, Osnabrück und Aurich zu versendenden Briefe.

Die sub Nr. 4 und 5 erwähnte Brief-Correspondenz muß jedoch bei der Absendung mit dem Dienst-Siegel und der Contrasignatur, auch der Bezeichnung „Militair-, Criminal- oder Polizei-Sache", versehen seyn, und auch bei den sub 1 — 3 gedachten Sendungen der Brief oder die Adresse von dem Aufgeber contrasignirt seyn, widrigenfalls das Porto anzusetzen ist.

§. 8.

Anlage einer fahrenden Post zwischen Hameln, Bodenwerder und Holzminden.

Unter Hinweisung auf die, in den Hannoverschen Anzeigen Nro. 35 und 51 abgedruckten, resp. unter dem 30sten April und 25sten Junius erlassenen Bekanntmachungen, wird sämmtlichen Büreaus eröffnet, daß

1) seit dem 1sten Mai d. J., eine an den Gang der fahrenden Post zwischen Hannover und Hameln sich anschließende fahrende Post, zweimal wöchentlich von Hameln nach Bodenwerder und zurück, etablirt ist, weshalb in den Special-Tarifs die Bemerkung bei Bodenwerder „fahrend bis Hameln" zu deliren, dagegen die Taxe für Gegenstände der fahrenden Post nach Bodenwerder, nach Maaßgabe der Entfernung auszuwerfen, und hiernach bei Erhebung und Berechnung des Porto's zu verfahren ist; und daß

2) vom 1sten Julius an, gleichfalls zweimal wöchentlich, von Bodenwerder nach Holzminden und zurück eine fahrende Post eingerichtet ist. Alles Porto und Franco für die Päckerei-Gegenstände nach und von Holzminden ist, unter Anwendung der Taxe auf 2¾ Meilen weiter als Bodenwerder zur diesseitigen Einnahme zu berechnen; in Ansehung der Briefe hingegen bleibt die bisherige Taxe und Berechnungsweise bestehen.

Diejenigen Post-Büreaus, welche südlicher als Alfeld (diese Spedition mit inbegriffen) belegen sind, haben übrigens die fahrenden Gegenstände nach Holzminden, wie bisher resp. über Mühlenbeck und Einbeck, an die Bestimmung zu befördern, die sonstigen Büreaus aber die fraglichen Gegenstände auf Hameln zu leiten.

Digitized by Google

§. 9.

Spedition Alfeld.

Seit dem 1sten April d. J. ist die Spedition Alfeld dem Post-Amte Hannover, statt früher dem Post-Amte Hildesheim, untergeordnet.

§. 11.

Zahlung an die Militair-Hospital- u. Invaliden-Casse.

In Gemäßheit des Ausschreibens des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 1sten August (Gesetz-Sammlung I. Abtheilung Nro. 28. [42.]) werden sämmtliche Post-Ämter hiemit angewiesen,

von allen Besoldungen und Besoldungs-Zulagen, welche hinführo auf die Post-Amts-Casse zahlbar assignirt werden, bei der ersten Zahlung, dem Percipienten (welchem das Sachverhältniß zugleich zu eröffnen ist) den Betrag von einem Monat von der Besoldung oder Besoldungs-Zulage zu kürzen, und diesen Betrag, spätestens 14 Tage nach der erfolgten Zahlung, an die Militair-Hospital- und Invaliden-Casse hieselbst franco und mit einer Note begleitet zu übermitteln, welche, außer dem Datum und der Unterschrift des Post-Amts, die Angabe der Summe, mit dem Zusatze enthält: einmonatlicher Betrag der Besoldung (oder Besoldungs-Zulage) von dem . . . . . .
Die von der Militair-Hospital- oder Invaliden-Casse dem Post-Amte demnächst zugehende Quitung oder Empfangs-Anzeige ist dem Percipienten (welcher, da nur für ihn die ihm obliegende Berichtigung besorgt wird, nichts desto weniger über den vollen Betrag der ersten Zahlung zu quittiren hat) bei der zweiten Zahlung auszuhändigen.

Das General-Post-Directorium rechnet sicher darauf, daß bei demselben wider kein Post-Amt die Anzeige einer Versäumniß eingehe, und hofft vielmehr durch die in dieser Beziehung angeordnete Controle in Erfahrung zu bringen, daß sämmtliche Post-Ämter die Allerhöchsten Orts, wegen des angeordneten Abzugs zum Vortheil der Militair-Hospital- und Invaliden-Casse, getroffene Disposition auf das pünctlichste zu vollziehen sich angelegen seyn lassen.

Hannover, den 17ten September 1822.

Aus dem General-Post-Directorio.

Digitized by Google

(76.) Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Aurich, die von den See-Schiffen zu führende Nummer-Flagge betreffend. Aurich, den 19ten September 1822.

Da die von der kaufmännischen Deputation zu Emden in Antrag gebrachte Einführung der bei andern Nationen bereits in Anwendung gekommenen Nummer-Flaggen große Vortheile gewährt, welche auf die Hannoversche See-Schifffahrt und auf den Handel im Allgemeinen, wie insbesondere bedeutenden Einfluß haben, auch den Rhedern sowohl, wie den Befrachtern, Eigenthümern, Ladungs-Empfängern und Assecuradeurs oft von der größten Wichtigkeit seyn können: so hat das Königliche Cabinets-Ministerium die Einführung der Nummer-Flaggen auch für dieses Königreich beschlossen und für die Provinz Ostfriesland folgende Maaßregeln dieserhalb genehmigt.

1) Alle See-Schiffe hiesiger Provinz sind verpflichtet, mit dem Anfange der Schifffahrt im Frühlinge des Jahrs 1823 die Nummer-Flagge zu führen, welche für selbige, so wie für diejenigen von Papenburg, folgendermaaßen zusammengesetzt ist:

   Das Hauptfeld aus zwei Kleiden dunkelblauem, und die Randstreifen, oben und unten, aus halben Kleiden rothem wollenen Flaggentuch, mit der aufgenähten weißen Nummer in der Mitte.

   Des bessern Auswehens halber darf diese Flagge nicht länger seyn, als unumgänglich nöthig ist.

2) Die von einem jeden See-Schiffe der Provinz, mit Einschluß von Papenburg, zu führende Nummer wird durchlaufend nach einer registermäßigen Folge-Ordnung bestimmt, mit Ausschließung aller und jeder Buchstaben.

3) Der kaufmännischen Deputation in Emden ist die Ausführung dieser Maaßregel übertragen. Von selbiger wird das Register angelegt und geführt, und die Nummer eines jeden See-Schiffes bestimmt, zu welchem Zwecke sämmtliche Rheder und Schiffs-Eigenthümer ein- für allemal hierdurch angewiesen werden, die Namen der Schiffe und deren Führer der besagten Deputation unfehlbar innerhalb vier Wochen anzuzeigen, und ist letztere verpflichtet, einem jeden Rheder oder Schiffer Abschrift des Registers gegen billige Schreib-Gebühren zu geben, damit dieselben von den Nummern aller übrigen Schiffe Kenntniß erlangen, auch, sobald das Geschäft beendiget ist, ein vollständiges Exemplar davon an Uns einzusenden.

Digitized by Google

Indem Wir nun diese, das besondere Wohl der Handlung und Schifffahrt betreffende Anordnung zur allgemeinen Kenntniß bringen, und sämmtlichen Obrigkeiten es zur Pflicht machen, zur Ausführung derselben möglichst mitzuwirken, empfehlen Wir den dabei interessirten Einwohnern annoch besonders, sich das von der kaufmännischen Deputation in Emden im vorigen Jahre herausgegebene und bei derselben für zwei Gulden holländisch zu erlangende, vervollständigte Signal-Buch um so mehr anzuschaffen, weil solchem zugleich ein vollständiges Register von den Nummer-Flaggen beigefügt ist, mithin dadurch die besonderen Auslagen für Anschaffung des Letzteren erspart werden.

Aurich, den 19ten September 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung von Ostfriesland.

B. v. d. Decken.

(77.) **Ausschreiben der Königlichen Provincial-Regierung zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten in den zu ihrem Geschäfts-Bezirke gehörenden Landes-Districten, Berichts-Erforderung über die diesjährige Aernte enthaltend.** Hannover, den 21sten September 1821.

Die sämmtlichen Obrigkeiten in den zu Unserm Geschäfts-Bezirke gehörenden Landes-Districten erhalten hiedurch die Anweisung, über den Ertrag der diesjährigen Ärnte an Getreide, rauher Fourage und Kartoffeln und darüber, ob die in diesem Jahre eingeärnteten und die von vorhergegangenen Jahren annoch vorräthig seyenden Früchte zum eigenen gewöhnlichen Bedürfniß bis zur nächstkünftigjährigen Ärnte hinreichen werden oder ob bei einem und bei welchem Artikel ein Mangel zu besorgen stehe, anhero zu berichten.

Hannover, den 21sten September 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung.

Rieper.

Digitized by Google

(78.) Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Aurich, die unentgeltliche Aufnahme armer schwangeren Personen in das Hebammen-Institut zu Emden betreffend. Aurich, den 21sten September 1822.

Da die bei dem Hebammen-Institute zu Emden bestehende Einrichtung, daß schwangere Personen, welche notorisch arm sind und aus den Armen-Mitteln entweder schon wirklich Unterstützung dauernd, oder auch nur vor und nach der Entbindung genießen, daselbst völlig unentgeltliche Aufnahme und Behandlung während des nöthigen Zeitraums finden, nicht allgemein bekannt zu seyn scheint: so bringen Wir solches hierdurch von neuem zur öffentlichen Kenntniß und fordern sämmtliche Obrigkeiten der Provinz auf, die Armen-Vorsteher und Hebammen darauf aufmerksam zu machen und anzuweisen, daß sie von den zu ihrer Kenntniß gelangenden armen Schwangeren ihren Vorgesetzten Anzeige machen, wo solche alsdann, mit den gehörigen obrigkeitlichen Attesten versehen, drei bis vier Wochen vor ihrer wahrscheinlichen Entbindung, an die besagte Anstalt geschickt werden können.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß der Vorsteher und Lehrer des Instituts, Dr. med. Laporte in Emden, von der beabsichtigten Unterbringung einer solchen Person frühzeitig genug vorher von den Obrigkeiten benachrichtigt werden muß, damit derselbe im Stande ist, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Aurich, den 21sten September 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung von Ostfriesland.

B. v. d. Decken.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

No. 10.

Hannover, den 16ten November 1822.

(79.) Ausſchreiben des Königlichen Evangeliſchen Conſiſtorii zu Osnabrück, die Superintendenturen und Kirchen-Commiſſionen betreffend. Osnabrück, den 20ſten September 1822.

Demnach das hohe Königliche Cabinets-Miniſterium geruhet hat, ſtatt der früherhin errichteten drei Inſpectionen für die Evangeliſchen Kirchen, Pfarren und Schulen des Fürſtenthums Osnabrück, gegenwärtig Vier Inſpectionen anzuordnen, und dadurch nun eine gänzliche Umänderung der in Unſerem Ausſchreiben vom 22ſten November 1821 bekannt gemachten Eintheilung der Inſpections-Kreiſe ſowohl, wie auch der Kirchen-Commiſſions-Bezirke nothwendig wird; übrigens aber auch zur Erleichterung der Geſchäfte für die Superintendenten hinſichtlich der Kirchen- und Schul-Viſitationen eine abändernde Beſtimmung getroffen iſt: als finden Wir Uns veranlaßt, Nachſtehendes hiemit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 1.

Eintheilung der Inſpectionen.

Die in dem hieſigen Fürſtenthume außerhalb der Stadt Osnabrück vorhandenen Kirchſpiele, nebſt den dahin verwieſenen Evangeliſchen Schulen und Eingeſeſſenen in den Katholiſchen Kirchſpielen, ſind in Vier Inſpectionen und zwar folgendergeſtalt eingetheilt:

Digitized by Google

Erste Inspection.

Zu der Ersten Inspection gehören die Evangelischen Kirchspiele

1) Bellm,	Amts Osnabrück.
2) Bissendorf,	
3) Holte,	
4) Schledehausen,	
5) Iburg,	Amts Iburg.
6) Dissen,	
7) Hilter,	

so wie die Evangelischen Eingesessenen und Schulen

1) aus dem Kathol. Kirchspiele Borgloh, und zwar aus Borgloh, Dratum, Alten-Borgloh, Ebbendorf und Uphöfen,	hingewiesen nach Holte.
aus Wellendorf und Allendorf	nach Hilter.
2) aus dem Kathol. Kirchspiele Glandorf,	nach Iburg.
3) aus dem Kathol. Kirchspiele Glane,	
4) aus dem Kathol. Kirchspiele Hagen,	
5) aus dem Kathol. Kirchspiele Laer, und zwar aus Laer, Westerwiede und Hardensetten,	
aus Remsede	nach Hilter.
aus Winkelsetten und Müschen	nach Dissen.
6) aus dem Katholischen Kirchspiele Desede	nach Iburg.
7) aus dem Katholischen Kirchspiele Gesmold die Bauerschaften Üdinghausen, Warninghof, Dratum und Ausbergen	nach Holte.
8) aus dem Katholischen Kirchspiele Wellingholzhausen die Bauerschaften Vessendorf, Pagendorf, Kersenbrock	nach Hilter.
die Bauerschaften Himbergen und Uhlenburg	nach Holte.

Digitized by Google

Zweite Inspection.

Die Zweite Inspection befaßt die Evangelischen Kirchspiele

1) Buer,	Amts Grönenberg.
2) Hoyel mit Riemsloh,	
3) Melle,	
4) Neuenkirchen,	
5) Oldendorf,	
6) Lintorf,	Amts Wittlage-Hunteburg.
7) Essen,	
8) Barkhausen,	

nebst den Hingewiesenen

1) aus dem Katholischen Kirchspiele St. Annen	nach Neuenkirchen.
2) aus den Bauerschaften des Katholischen Kirchspiels Gesmold, welche unter Nro. 7. der ersten Inspection nicht namentlich aufgeführt sind	nach Melle.
3) aus dem Katholischen Kirchspiele Wellingholzhausen die Bauerschaften Wellingholzhausen, Schlochtern, Handarpe und Rüven	nach Melle.

Dritte Inspection.

Der Dritten Inspection sind zugetheilt die Evangelischen Kirchspiele

1) Arenshorst mit Ostercappeln,	Amts Wittlage-Hunteburg.
2) Hunteburg,	
3) Venne,	
4) Bramsche,	Amts Wörden.
5) Engter,	
6) Wörden,	
7) Ueffeln,	Amts Fürstenau.

so wie auch die Hingewiesenen

1) aus dem Katholischen Kirchspiele Bomte	nach Arenshorst.
2) aus den Absplissen der Kirchspiele Dam-	

Digitized by Google

me und Neuenkirchen bis zur definitiven Regulirung = = = = nach Börden.

3) aus dem Kathol. Kirchspiele Wallenhorst die Bauerschaften Wallenhorst, Bisel und Hollage,
imgleichen
4) aus dem Kathol. Kirchspiele Nulle, } nach Engter.

5) aus dem Katholischen Kirchspiele Ankum die Bauerschaften Tütingen, Aselage, Brickwedde und Westerholte,
imgleichen
6) aus dem Katholischen Kirchspiele Alfhausen die Bauerschaften Alfhausen und Tiene,
ferner
7) aus dem Katholischen Kirchspiele Merzen die Bauerschaften Merzen und Südmerzen,
8) aus dem Katholischen Kirchspiele Neuenkirchen im Hülse, } nach Ueffeln.

Vierte Inspection.

Die Vierte Inspection enthält die Evangelischen Kirchspiele

1) Bippen,
2) Börstel,
3) Fürstenau, } Amts Fürstenau.
4) Badbergen,
5) Quakenbrück,
6) Menslage,
7) Gehrde, } Amts Bersenbrück.

mit den Hingewiesenen

1) aus dem Katholischen Kirchspiele Ankum,
und zwar: aus Hekese, Kettenkamp, Döthen, Bockrade, Sustrum, Besten, Druchhorn, Rostrup, Basum und Holsten nach Bippen.

aus Ahausen, Bockel und Russel	nach Gehrde.
aus Nortrup	nach Menslage.
aus Talge, Suttrup und Lorten	nach Badbergen.
2) aus dem Katholischen Kirchspiele Alfhausen die Bauerschaft Herke und Wellen	nach Gehrde.
3) aus dem Katholischen Kirchspiele Berge	nach Börstel.
4) aus dem Katholischen Kirchspiele Versenbrück	nach Gehrde.
5) aus dem Katholischen Kirchspiele Merzen die Bauerschaften Wesserode, Osterode, Dahlinghausen, Plaggenschale, Engelen und Lechtrup, 6) aus dem Kathol. Kirchspiele Voltlage, und 7) aus dem Kathol. Kirchspiele Schwagstorf,	nach Fürstenau.

§. 2.

Eintheilung der Kirchen-Commissions-Bezirke und Bezeichnung der Kirchen-Commissionen.

Die vorerwähnten vier Inspections-Kreise werden in Neunzehn Kirchen-Commissions-Bezirke eingetheilt, und selbigen die hierunter bemerkten Commissionen vorgesetzt:

Den Ersten Kirchen-Commissions-Bezirk bilden die Kirchspiele Bellm und Bissendorf; und die Commission: der Superintendent der ersten Inspection nebst dem ältesten Evangelischen Beamten des Amtes Osnabrück.

Den Zweiten Bezirk:

Das Kirchspiel Holte; die Commission aber: der Superintendent der ersten Inspection, der älteste Evangelische Beamte des Amtes Osnabrück und der Besitzer des Gutes Ledenburg.

Den Dritten Bezirk:

Das Kirchspiel Schledehausen; und die Commission: der Superintendent der ersten Inspection, der älteste Evangelische Beamte des Amtes Osnabrück und der Besitzer des Gutes Schelenburg.

Digitized by Google

Den Vierten Bezirk:

Die Kirchspiele Iburg, Dissen und Hilter; die Commission aber: der Superintendent der ersten Inspection nebst dem ältesten Evangelischen Beamten des Amtes Iburg.

Den Fünften Bezirk:

Das Kirchspiel Buer; und die Commission: der Superintendent der zweiten Inspection, der älteste Evangelische Beamte des Amtes Grönenberg und die Besitzer der Güter Ostenwalde und Huntemühlen.

Den Sechsten Bezirk:

Das Kirchspiel Melle; und die Commission: der Superintendent der zweiten Inspection, der älteste Evangelische Beamte des Amtes Grönenberg, der Besitzer des Gutes Bruche und der Bürgermeister zu Melle.

Den Siebenten Bezirk:

Die Kirchspiele Hoyel mit Riemsloh, Neuenkirchen und Oldendorf; und die Commission: der Superintendent der zweiten Inspection nebst dem ältesten Evangelischen Beamten des Amtes Grönenberg.

Den Achten Bezirk:

Die Kirchspiele Lintorf und Barkhausen; die Commission aber: der Superintendent der zweiten Inspection und der älteste Evangelische Beamte des Amtes Wittlage-Hunteburg.

Den Neunten Bezirk:

Das Kirchspiel Essen; und die Commission: der Superintendent der zweiten Inspection, der älteste Evangelische Beamte des Amtes Wittlage-Hunteburg und die Besitzer der Güter Hünnefeld und Ippenburg.

Den Zehnten Bezirk:

Das Kirchspiel Arenshorst nebst Ostercappeln; und die Commission: der Superintendent der dritten Inspection, der älteste Evangelische Beamte des Amtes Wittlage-Hunteburg und der Besitzer des Gutens Arenshorst.

Den Eilften Bezirk:

Die Kirchspiele Hunteburg und Venne; und die Commission: der Superintendent der dritten Inspection nebst dem ältesten Evangelischen Beamten des Amtes Wittlage-Hunteburg.

Den Zwölften Bezirk:

Die Kirchspiele Bramsche und Börden; und die Commission: der Superintendent der dritten Inspection und der älteste Evangelische Beamte des Amtes Börden.

Digitized by Google

Den Dreizehnten Bezirk:

Das Kirchſpiel Engter; und die Commiſſion: der Superintendent der dritten Inſpection, der älteſte Evangeliſche Beamte des Amtes Börden und der Beſitzer des Gutes Barenau.

Den Vierzehnten Bezirk:

Das Kirchſpiel Ueffeln; und die Commiſſion: der Superintendent der dritten Inſpection und der älteſte Evangeliſche Beamte des Amtes Fürſtenau.

Den Funfzehnten Bezirk:

Das Kirchſpiel Bippen; und die Commiſſion: der Superintendent der vierten Inſpection und der älteſte Evangeliſche Beamte des Amtes Fürſtenau.

Den Sechszehnten Bezirk:

Das Kirchſpiel Börſtel; und die Commiſſion: der Superintendent der vierten Inſpection, der älteſte Evangeliſche Beamte des Amtes Fürſtenau und der Stifts-Amtmann zu Börſtel.

Den Siebenzehnten Bezirk:

Das Kirchſpiel Fürſtenau; und die Commiſſion: der Superintendent der vierten Inſpection und der Bürgermeiſter der Stadt Fürſtenau. Inſofern es aber die außerhalb der Stadt belegenen Schulen betrifft: ſo bilden der Superintendent und der älteſte Evangeliſche Beamte des Amtes Fürſtenau die Kirchen-Commiſſion.

Den Achtzehnten Bezirk:

Das Kirchſpiel Quakenbrück; und die Commiſſion: der Superintendent der vierten Inſpection und der Bürgermeiſter der Stadt Quakenbrück.

Den Neunzehnten Bezirk:

Die Kirchſpiele Badbergen, Menslage und Gehrde; und die Commiſſion: der Superintendent der vierten Inſpection und der älteſte Evangeliſche Beamte des Amtes Berſenbrück.

§. 3.

Viſitationen der Kirchen und der Schulen.

Es iſt in dem 5ten Paragraphen Unſeres Ausſchreibens vom 22ſten November 1821 zwar beſtimmt worden, daß die Viſitationen der Kirchen in Beziehung auf den Gottesdienſt alljährlich Ein Mal und die Viſitationen der Schulen in jedem Jahre Zwei Mal vorgenommen werden ſollen; allein da ſich gezeigt hat, daß die Dienſt-Geſchäfte der Superintendenten dieſe Viſitationen in der bemerkten Maaße nicht geſtatten: ſo iſt höchſten Ortes genehmigt, daß

Digitized by Google

die gedachten Visitationen der Kirchen alle Zwei Jahre, und
die Visitationen der Schulen alljährlich Ein Mal

geschehen sollen, jedoch mit dem Vorbehalte, nach Maaßgabe der Umstände auch häufigere Visitationen anzuordnen.

In demjenigen Kirchspiele, wo der zeitige Superintendent zugleich Pfarrer ist, fungirt dieser nicht selbst als Kirchen-Commissair, sondern übernimmt einer der geistlichen Consistorial-Räthe in diesem Kirchspiele die Geschäfte des Commissairs.

§. 4.

Schluß.

Übrigens bleiben alle Bestimmungen in Unserem Ausschreiben vom 22sten November 1821, welche durch das gegenwärtige Ausschreiben nicht ausdrücklich abgeändert sind, in ihrer vollen Wirksamkeit.

Osnabrück, den 20sten September 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Evangelischen Consistorio verordnete Director und Räthe.

H. A. Lehzen.

(80.) Ausschreiben der Königlichen Provincial-Regierung zu Hannover an die Obrigkeiten im Fürstenthum Göttingen, die Beförderung der Obstbaumzucht betreffend. Hannover, den 3ten October 1822.

Wir haben mit Vergnügen zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß, wie schon in früherer Zeit einzelne Obrigkeiten im Fürstenthume Göttingen, namentlich der verstorbene Gerichtsschulze Zachariä zu Göttingen, sich die Beförderung der Obstbaumzucht in dortiger Gegend mit glücklichem Erfolge haben angelegen seyn lassen, und solche, selbst während der feindlichen Occupation, sich der Fürsorge der damaligen Verwaltungs-Behörden zu erfreuen gehabt hat, so auch in neuerer Zeit dieser wichtige und interessante Zweig landwirthschaftlicher Industrie der Aufmerksamkeit der Obrigkeiten im Göttingenschen nicht entgangen ist; vielmehr einige derselben sich ganz besondere Verdienste darum erworben haben, und durch deren rühmliche Bemühungen in einzelnen Gemeinden nicht unbeträchtliche Obstanpflanzungen zu Stande gekommen sind.

Da

Digitized by Google

Da es nun zur Beförderung des Wohlstands der dortigen Einwohner sehr zu wünschen ist, daß die Obst-Cultur in allen denjenigen Theilen des Göttingenschen, wo Boden und Clima sich dazu eignen, mit gleichem Eifer betrieben, und insbesondere darauf Bedacht genommen werde, die Gemeinden zur Anlegung von Obstplantagen auf offenen, dazu geeigneten Gemeinde-Plätzen oder an dazu passenden Wegen zu veranlassen und, zur Erleichterung solcher Anpflanzungen für die Folge, die Anlegung von Gemeinde-Baumschulen zu Stande zu bringen: so empfehlen Wir nicht nur den Obrigkeiten im Fürstenthume Göttingen hiedurch angelegentlichst, auf die Beförderung der Obstbaumzucht, so weit die örtlichen Verhältnisse Erfolg davon erwarten lassen, was doch, wenn auch nicht in Ansehung aller Obstarten, doch in Ansehung des Steinobsts an den meisten Orten der Fall ist, und insbesondere auf die Bewerkstelligung von Obst-Plantagen auf Gemeinde-Angern, an Gemeinde-Wegen ꝛc., auf die Vorrichtung von Gemeinde-Baumschulen, wo es noch daran fehlt, und auf die Erweiterung und Vervollkommnung der bereits vorhandenen Anlagen dieser Art, ihr Augenmerk und besonderes Bestreben zu richten; sondern fordern auch diejenigen Obrigkeiten, welche nicht schon über diesen Gegenstand berichtet haben, hiedurch auf, Uns von dem Erfolge der früher, namentlich, nach Ausweise der vorhandenen Präfectur-Acten, während der Westphälischen Zeit, in vielen Gemeinden des Göttingenschen gemachten Anlagen und begonnenen Anpflanzungen, und den Fortschritten, welche seitdem in solchen gemeinnützigen Unternehmungen gemacht worden sind, in Kenntniß zu setzen, und Uns ihre etwanigen gutachtlichen Vorschläge darüber vorzulegen, was, unter Berücksichtigung der Orts-Verhältnisse, für die Beförderung dieses heilsamen Zwecks ferner zu thun und anzuordnen seyn möchte.

Hannover, den 3ten October 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung.

Nieper.

(81.) Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Aurich, die angeordnete achttägige Quarantaine wegen der in der Havannah, in Algier, auf Morea und Newyork herrschenden ansteckenden Krankheiten betreffend. Aurich, den 12ten October 1822.

Da nach den eingegangenen Nachrichten sowohl in der Havannah, als auch in Algier, auf Morea und zu Newyork ansteckende Krankheiten herrschen: so ist zur

Digitized by Google

Abwendung aller Gefahr, gleich wie von Seiten der Herzoglich Holstein-Oldenburgschen Regierung auf der Weser geschehen, auf der Ems für alle aus den bezeichneten Gegenden ankommende Schiffe eine achttägige Observations-Quarantaine angeordnet, und verfügt worden, daß solche nur alsdann, wenn sich dabei keine verdächtigen Umstände ergeben, zugelassen, im entgegengesetzten Falle aber abgewiesen werden sollen, — welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aurich, den 12ten October 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung von Ostfriesland.

v. d. Decken.

(82.) Zoll-Amtes zu Brunshausen Bekanntmachung, die Schifffahrt auf der Unter-Elbe betreffend. Brunshausen und Hamburg, den 21sten October 1822.

Zur Begünstigung der Schifffahrt auf der Unter-Elbe, welche die Bewohner beider Elbufer, insbesondere die Fährschiffer und Passagier-Ueberführer treiben, ist höhern Orts folgende Einrichtung beliebt, welche vom 1sten November dieses Jahr an ihren Anfang nehmen soll.

§. 1.

Den Schiffern der mit Passagier-Gütern, lebendigem Vieh und einer geringen Quantität zollpflichtiger Waaren beladenen Fahrzeuge, welche unter der Benennung „Binnenlandsfahrer" begriffen werden, wird die bestehende Obliegenheit, auf den Königlichen Zoll-Comtoiren zu Brunshausen ihre Declaration und Verzollung zu verrichten, unter folgenden Bedingungen nachgelassen.

§. 2.

Die Schiffer müssen sich während der Sommerzeit bei dem Königlichen Wacht-Schiffe im Fahrwasser der Elbe, wenn dieses aber seine Station verlassen hat, auf dem in der Mündung des Schwinge-Canals stationirten Zoll-Cutter melden, daselbst ein von ihnen unterschriebenes Verzeichniß der geladenen Passagier-Güter oder sonstiger zollpflichtigen Waaren abgeben, und die Visitation der Schiffe durch den am Bord des Wachtschiffes befindlichen Visitirer abwarten.

§. 3.

Der Visitirer ertheilt ihnen darauf einen Anweisungs-Zettel, welchen sie sofort bei ihrer Ankunft zu Altona oder Hamburg auf dem Königlichen Zoll-Comtoire zu Hamburg einreichen, daneben eine genaue Declaration ihrer Ladung verrichten, die darüber in Händen habenden Connoissemente, Frachtbriefe, Zollzettel oder sonstige Documente vorzeigen, und daselbst den Zoll und sonstige Gebühren entrichten müssen.

§. 4.

Die Schiffer erhalten alsdann ihre Abfertigung und einen Retourschein, welchen letzteren sie bei ihrer Rückfahrt auf dem Königlichen Wachtschiffe bei Brunshausen wieder abzuliefern haben.

§. 5.

Schiffer oder Passagier, — ein jeder der diese Begünstigung mißbraucht — hat nicht allein zu erwarten, nach aller Strenge der Gesetze bestraft zu werden, sondern er soll auch für immer der Begünstigung verlustig seyn.

§. 6.

Schiffer, welche Contanten, das heißt: baares Geld, Gold- und Silber-Barren, geladen haben, (mit Übersehung der den Passagieren für ihren Reisebedarf dienenden Baarschaften) sind von dieser Begünstigung ausgenommen und müssen die geladenen Contanten, wie bisher, auf den Zoll-Comtoiren zu Brunshausen anmelden und verzollen.

§. 7.

So wie überhaupt diese Begünstigung nur auf solche Fälle anwendbar ist, wenn Schiffer mit zollpflichtigen Gütern von einem an der Elbe belegenen Orte kommen, alle übrigen aus offener See oder über die Watten kommenden Fahrzeuge aber nach wie vor der Anmeldung und Verzollung auf den Zoll-Comtoiren zu Brunshausen unterworfen bleiben, so wird auch noch bevorwortet, daß die an beiden Seiten der Elbe wohnenden Fischer, welche in See fahren, wenn solche etwas anders als selbst gefangene frische Fische geladen haben, zur Verzollung in Brunshausen verpflichtet sind und bleiben.

§. 8.

Eine Wiederaufhebung, Beschränkung oder Erweiterung dieser Einrichtung ist höhern Orts nach vorkommenden Umständen, und für jede Zeit ausdrücklich vorbehalten.

Brunshausen und Hamburg, den 21sten October 1822.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches Zoll-Amt.

J. F. W. Heisiger. H. W. A. Burghard. Vogt.

(83.) Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Aurich, die Feier des grünen Donnerstages betreffend. Aurich, den 23sten October 1822.

Nachdem durch die Königliche Verordnung, die Feier der Sonn- und Fest-, auch Buß- und Bettage betreffend, de dato Carlton-House den 25sten Januar 1822 — die Feier des grünen Donnerstages, als eines besonderen Festtages, welche in Folge des Königlich-Preußischen Edictes vom 28sten Januar 1773 in hiesiger Provinz cessirt hatte, von Neuem beliebt und angeordnet worden: so wird solches zur Vermeidung jedes Mißverständnisses der Eingangs erwähnten Königlichen Verordnung und in polizeilicher Hinsicht nochmals hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden die hinsichtlich der religiösen Feier dieses Tages erforderlichen Anordnungen durch das Königliche Consistorium erfolgen.

Aurich, den 23sten October 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung von Ostfriesland.

B. v. d. Decken.

(84.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Aurich, Anordnung der kirchlichen Feier des grünen Donnerstages in Ostfriesland und dem Harlinger-Lande betreffend. Aurich, den 24sten October 1822.

Da die Königliche Verordnung vom 25sten Januar d. J., die Feier der Sonn- und Festtage ꝛc. betreffend, auch die Feier des grünen Donnerstages als eines Festtages vorschreibt, und da das hohe Cabinets-Ministerium entschieden hat, daß jenes Gesetz auch in Hinsicht auf die Feier solchen Tages für diese Provinz, mit Aufhebung der frühern Königlich-Preußischen Verordnung von 1773 über diesen Gegenstand, in Kraft treten soll: so finden Wir Uns dadurch veranlaßt, über die zweckmäßige religiöse Feier des grünen Donnerstages in Ostfriesland und dem Harlingerlande folgende nähere Bestimmungen und Anordnungen festzusetzen:

1) Am grünen Donnerstage wird einmal des Vormittags öffentlicher feierlicher Gottesdienst in allen evangelischen Kirchen beider Confessionen gehalten.

Digitized by Google

2) In denjenigen Gemeinden, wo am Charfreitage das heilige Abendmahl ausgetheilt wird, und also ohnehin am grünen Donnerstage eine Beicht-Ermahnung oder Vorbereitung statt findet, kann diese Handlung, mit geringer Veränderung der äußerlichen Form, zu einer öffentlichen Feier für die ganze Gemeinde eingerichtet werden.

Dazu ist bloß erforderlich, daß das Einläuten und der Gesang so wie an andern Sonn- und Festtagen eingerichtet werde, und daß sodann der Prediger seine Abendmahls-Rede, anstatt vor dem Altare, wo solches gebräuchlich, an diesem Tage von der Kanzel vor versammelter Gemeinde hält.

Nach geendigter Predigt werden einige Verse gesungen, und hierauf tritt der Prediger, wo dieses gewöhnlich ist, vor den Altar, und vollendet dann die eigentliche Beichthandlung mit den Confitenten.

Wo aber ohnehin bisher beides, Predigt und Beichthandlung von der Kanzel zu geschehen pflegte, kann das auch jetzt beibehalten werden, nur daß die ganze gottesdienstliche Handlung möglichst zur Theilnahme für die ganze Gemeinde einzurichten ist.

Da, wo zwei Prediger an einer Gemeinde stehen, und etwa, nach der Observanz, jeder derselben eine besondere Beicht-Rede zu halten hat, kann auf obige Weise die eine des Vormittags, die andere des Nachmittags gehalten werden. Sonst aber, wo dieses nicht der Fall ist, ist es bei der Predigt des Vormittags zu belassen.

3) In den Gemeinden, wo das heilige Abendmahl am Charfreitage nicht ausgetheilt wird, kann die feierliche öffentliche Confirmation der Katechumenen auf den grünen Donnerstag verlegt werden.

Dabei wird der Prediger die Beziehung des Tages sehr zweckmäßig dazu benutzen können, um nicht nur zu den Confirmanden, sondern auch zu der ganzen Versammlung über die wichtige Bedeutung und heilsame Benutzung des heiligen Mahles kräftige Worte zu reden.

4) Wo dieses aber auch aus besondern Local-Ursachen etwa nicht füglich geschehen kann, da wird dem Prediger hiedurch aufgegeben, am grünen Donnerstage, des Vormittags, eine besondere Predigt über das heilige Abendmahl zur Feier dieses Tages zu halten.

Indem Wir diese Anordnungen hiedurch zur öffentlichen Kunde bringen, fordern Wir nicht nur sämmtliche Geistliche in dieser Provinz ernstlich auf, sich für die Zukunft darnach zu achten, sondern bezeugen ihnen auch gern Unser Vertrauen, daß sie auch diese Gelegenheit willig benutzen werden, um bei ihren Gemeinden den religiö-

Digitized by Google

sen Sinn für das Heiligste immer mehr zu wecken und zu beleben, und so der wohlthätigen landesväterlichen Absicht der Verordnung vom 25sten Januar d. J., wie in allen übrigen, so auch in diesem Puncte, durch treue Pflichterfüllung zu entsprechen.

Aurich, den 24sten October 1822.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversch-Ostfriesisches Consistorium.

von Vangerow.

(85.) Ausschreiben der Königlichen Justiz-Canzlei zu Stade an sämmtliche Aemter der dasigen Herzogthümer, das Verreisen der Gerichts-Personen betreffend. Stade, den 26sten October 1822.

Auf besondere Autorisation des Königlichen Cabinets-Ministerii und im Namen desselben wird allen Ämtern der hiesigen Herzogthümer, hauptsächlich denen, welche nur mit Einem Beamten besetzt sind, hiemit von Uns zur Pflicht gemacht, im Fall, daß eine oder die andere der Gerichtspersonen zu verreisen gesonnen ist, davon und, wenn das Amt nur aus Einer Person besteht, durch wen während der Dauer der Abwesenheit die Geschäfte besorgt werden sollen, Uns berichtliche Anzeige zu machen.

Es soll gegenwärtiges Ausschreiben der dritten Abtheilung der Gesetz-Sammlung inserirt werden.

Stade, den 26sten October 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zur Justiz-Canzlei der Herzogthümer Bremen und Verden verordnete Director und Räthe.

von Schlütter.

Gesetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

No. 11.

Hannover, den 14ten December 1822.

(86.) Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Aurich, wodurch das Verbot des Aufkaufs und der Ausfuhr der rohen Viehhäute erneuert und den künftig anzusetzenden Schustern der Handel mit selbst verfertigtem Leder untersagt ist. Aurich, den 5ten October 1822.

In Gemäßheit eines Rescripts aus Königlichem Cabinets-Ministerio vom 21sten vorigen Monats wird das, zur Aufmunterung und Beförderung der inländischen Loh- und Weißgerbereien in der hiesigen Provinz bestandene, frühere Verbot des Aufkaufs und der Ausfuhr der rohen Viehhäute mit der Maßgabe hiedurch erneuert,

daß die im hiesigen Fürstenthume fallenden rohen Viehhäute von auswärtigen, in Ostfriesland nicht angesessenen Leuten, oder auch deren Commissionairen so wenig aufgekauft als außer Landes gebracht, auch die einheimischen Juden sich nicht beigehen lassen sollen, die hieselbst aufgekauften Häute außer Landes zu verkaufen. Alles bei Strafe der Confiscation der Waare.

Übrigens wird den künftig anzusetzenden Schustern, ob sie zwar Leder zu ihrer eigenen Verarbeitung bereiten mögen, doch der Handel mit diesem selbst verfertigten Fabrikat nicht gestattet werden.

Aurich, den 5ten October 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung von Ostfriesland.

B. v. d. Decken.

Digitized by Google

(87.) Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Aurich, die Beilegung des Namens „Greetmer Amt" oder Amt Greetsyhl, dem zu Pewsum seinen Sitz habenden Amte betreffend. Aurich, den 2ten November 1822.

Demnach auf den Antrag der ostfriesischen Provincial-Stände beliebt worden ist, dem Jurisdictions-Bezirke des zu Pewsum seinen Sitz habenden Amts wiederum den ehemaligen Namen „Greetmer Amt" oder Amt Greetsyhl beizulegen: so wird, in Gemäßheit des Uns von dem Königlichen Cabinets-Ministerio ertheilten Auftrags, diese Verfügung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aurich, den 2ten November 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung von Ostfriesland.

B. v. d. Decken.

(88.) Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Aurich, die Erneuerung der wegen Einrichtung und Ikung der Butter-Fässer bestehenden Verordnung betreffend. Aurich, den 6ten November 1822.

Demnach, zur Aufnahme und Beförderung des Butterhandels in hiesiger Provinz, es verschiedentlich bei Uns in Anregung gebracht worden, die seit dem 4ten October 1791 wegen Einrichtung und Ikung der Butterfässer bestehende Verordnung, — welche durch spätere Publicanda vom 5ten Februar 1806 und 12ten Junius 1819 in Erinnerung gebracht und modificirt ist, — auf eine den jetzigen Verhältnissen anpassende Weise zu erneuern; und Wir, bei dem großen Interesse dieses Gegenstandes für den Landmann und den Handelsstand dieser Provinz überhaupt, nach vernommener gutachtlichen Meinung der verschiedenen Obrigkeiten, und gepflogener Communication mit dem ständischen Administrations-Collegio, Uns bewogen gefunden, darüber Nachstehendes zu bestimmen und zu verordnen: so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1.

Zu den Butterfässern darf kein anderes als gutes Büchenholz genommen werden. Holz von Salztonnen oder Eichenholz dazu zu nehmen, wird bei Strafe ei-

Digitized by Google

nes Thalers für den Verfertiger, Confiscation des Fasses und der darin zum Verkaufe gebrachten Butter, untersagt.

2.

Die Butterfässer müssen wasserdicht, von schwererern Stäben, als bisher, construirt, sauber und glatt von außen bearbeitet, mit 12 durchaus geschälten Reifen versehen seyn und das bisherige Maaß von 20 Kannen halten.

3.

Das Gewicht eines leeren Butterfasses, mit beiden Deckeln und den Reifen, darf nicht mehr als 9½ ℔, und nicht weniger als 9 ℔ betragen. Die Tara eines halben Fasses, oder eines Sechszehntels, wird auf 6 ℔ festgesetzt.

4.

Alle Fässer, auf dem platten Lande wie in Städten und Flecken, sollen am Bauche, auf dem Deckel und Boden, von einem dazu bestellten und vereideten Ikmeister — zum Beweise ihrer Richtigkeit hinsichtlich der über Maaß, Gewicht, Beschaffenheit des Holzes und Structur derselben ertheilten Vorschriften — geeicht und mit dem Namen des Orts und der Jahrzahl versehen werden. Jeder Böttchermeister ist verpflichtet, seinen Namen auf das von ihm verfertigte Faß zu brennen, und selbiges bei der competenten Behörde seines Wohnorts oder Amtes vor Ablieferung desselben an den Besteller, oder sonstigem Verkaufe, eichen zu lassen.

5.

Vereidigte Ikmeister werden angestellt in allen Städten und Flecken, in welchen die Zunftverfassung eingeführt ist, und an den Hauptorten der Königlichen Ämter, wenn daselbst auch keine Zunft-Einrichtung besteht.

Böttchermeister können mit dem Ikungs-Geschäfte nicht beauftragt werden.

6.

Der Ikmeister erhält für das Iken eines Fasses, ohne Unterschied der Größe und des Gewichtes, 1 Stüber, und muß jederzeit zum Eichen der ihm präsentirt werdenden Fässer bereit seyn.

7.

Der Ikmeister, welcher sich eine Nachlässigkeit oder Pflichtwidrigkeit in Ausübung seines Amtes zu Schulden kommen läßt, wird das erste Mal mit einer Geld-Buße von fünf Rthlrn. Courant, im Wiederholungs-Falle aber mit einer den Umständen nach zu erhöhenden Geldstrafe, oder aber mit Absetzung von seinem Amte, bestraft.

Das Iken einzelner, zur Structur der Butterfässer bestimmten Stäbe ist bei gleicher Strafe untersagt.

Digitized by Google

8.

An Zunftorten sind die Böttchermeister verpflichtet, sich nach dem durch die Orts-Obrigkeit an die Zunft zu sendenden Probefasse zu richten. An den Orten, wo keine Zunft-Verfassung besteht, sind die Böttcher verpflichtet, das Probefaß des ihnen zunächst liegenden Ortes, oder des Ortes, wo ein Ikmeister angesetzt ist, einzusehen und nach dessen Muster ihre Fässer zu verfertigen.

9.

Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat im ersten Contraventions-Falle eine Strafe von fünf Rthlrn., im Wiederholungs-Falle aber den Verlust der Befugniß zur Verfertigung der Butterfässer zur Folge.

10.

Alle Butterfässer im Handel und Wandel auch ferner zu gebrauchen ist verstattet, sobald die Eigenthümer selbige iken lassen, und dadurch der Beweis geführt ist, daß die Construction und das Gewicht derselben den jetzigen Vorschriften entspricht.

11.

Diejenigen, welche Butter zum Verkaufe machen und in Fässer einschlagen, sind schuldig, bei Strafe eines Thalers und Confiscation des Fasses wie der Butter, ihren Namen auf das Faß zu brennen, damit betrüglich Handelnde erkannt und zur Strafe gezogen werden können.

12.

Wer betrügerisch verfertigte Butter entdeckt, die entweder mit fremdartigen Theilen vermengt, oder aus Gewinnsucht übermäßig mit Salz versetzt worden, ist solches der Obrigkeit anzuzeigen verpflichtet. Der Producent solcher Butter wird mit fünf Rthlr. Strafe, außer der Confiscation des Fasses und des Productes, angesehen und sein Name durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

13.

Um nachmaligen betrüglichen Veränderungen der Butter zum Nachtheil des ersten Verkäufers vorzubeugen und denselben vor Anforderungen zu schützen, soll jeder Kaufmann, nicht aber jeder Particulier, verbunden seyn, beim Empfang der Butter seinen Namen unter den Namen des ersten Verkäufers auf das Faß zu brennen. Wenn solches geschehen, findet nachmals keine weitere Klage wegen Qualität und Quantität der Butter gegen den ersten Verkäufer statt.

14.

Zur Sicherstellung der Landleute gegen Übervortheilung von Seiten der Butter-Händler soll hinführo alle an den Hauptorten der Provinz zu Markt kommende Butter

Digitized by Google

die Wage passiren, und ist den Wagepächtern, bei nach Umständen zu ermäßigender Geldstrafe, ernstlich untersagt, sich über diesen Artikel mit den Kaufleuten in keinen Wage-Accord einzulassen.

15.

Das Übergewicht wird dem Verkäufer, nach Verhältniß des Verkaufspreises, besonders bezahlt, und im gleichen Verhältnisse das Untergewicht gekürzt.

16.

Damit, bei vorkommenden Versendungen hiesiger Butter aus der Provinz, nicht fremde mit ostfriesischer Butter vermischt, und dadurch dem auswärts begründeten Rufe hiesiger guten Butter geschadet werde, wird das Versenden fremder Butter in hiesigen geikten Fässern bei Strafe von zwei Rthlrn. und Confiscation der Butter untersagt.

17.

Zur Vermeidung des Betruges bei dem Verkaufe der sogenannten Butter-Schlachten, welche zu Markt gebracht, von den Hökern eingekauft und wieder verkauft werden, sollen selbige von den damit beauftragten Polizei-Officianten oft und unvermuthet gewogen, und diejenigen Schlachten, welche das erforderliche, jeden Orts übliche Gewicht nicht haben, nicht allein confiscirt, sondern die Verkäufer auch noch überdem mit einem Rthlr. Strafe belegt werden.

18.

Die Hälfte aller im Vorstehenden angeordneten Strafen, mögen selbige in baarem Gelde oder Confiscationen bestehen, fällt dem Denuncianten, die andere Hälfte aber der Armen-Casse anheim.

19.

Die Bestimmungen dieses Publicandi treten mit dem 1sten Mai des künftigen Jahrs 1823 in Kraft, wornach sich jedermann zu achten hat.

Aurich, den 6ten November 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung von Ostfriesland.

V. v. d. Decken.

Digitized by Google

(89.) Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Aurich, betreffend die Aufhebung des Imposts, womit der ausländische Genever bisher belegt gewesen ist. Aurich, den 6ten November 1822.

Zur Belebung des Gewerbfleißes in der Provinz ist im Jahre 1814, außer mehreren anderen Gegenständen, auch der ausländische Genever oder Kornbranntwein mit einem Impost zu 4 Rthlr. pro Ohm belegt worden. Da indessen dieser Artikel gegenwärtig einer erhöheten Eingangssteuer unterworfen ist: so soll, zufolge Verfügung des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 25sten vorigen Monats, besagter Impost künftig und von jetzt an hinwegfallen, als welches nicht nur dem Publico zur Nachricht, sondern auch sämmtlichen Hebern des Impostes zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Aurich, den 6ten November 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung von Ostfriesland.

B. v. d. Decken.

(90.) Ausschreiben der Königlichen Provincial-Regierung zu Stade an sämmtliche Obrigkeiten der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln, die Bestrafung der ihrer Herrschaft entlaufenen widerspenstigen Dienstboten betreffend. Stade, den 6ten November 1822.

In der von hiesiger Regierungs-Commission unterm 16ten September 1815 erlassenen Verordnung, das widerspenstige Betragen der Dienstboten betreffend, ist unter andern bestimmt, daß diejenigen Dienstboten, welche gegen die Vorschriften des Art. 2 und 3 jener Verordnung ungehorsamlich handeln, mit einer Gefängnißstrafe von 24 Stunden bis acht Tagen belegt werden sollen.

Es kann nun der Fall eintreten, daß ein seiner Herrschaft entlaufener Dienstbote sich in einen anderen Gerichtsbezirk begiebt und daselbst von seinem Dienstherrn in gerichtlichen Anspruch genommen wird.

Wenn alsdann, wie es in einem neuerdings zu Unserer Kenntniß gekommenen Falle wirklich geschehen ist, die Obrigkeit, bei welcher der Rechtsstreit verhandelt wird, zwar in der Hauptsache erkennt, die polizeiliche Bestrafung des Dienstboten aber der

Obrigkeit des Dienstherrn überläßt, weil das Polizeivergehen in ihrem Districte begangen ist: so wird nicht nur die Untersuchung und Strafvollstreckung durch Communicationen und Requisitionen unnütz in die Länge gezogen und dem Schuldigen dadurch Gelegenheit gegeben, sich der verdienten Strafe zu entziehen, sondern auch die Ausführung jener Strafbestimmung oft ganz vereitelt werden, indem Vergehungen dieser Art in den mehrsten Fällen nur dann zur Kenntniß der Obrigkeiten gelangen, wenn darüber auf gerichtlichem Wege bei ihnen geklagt wird.

Wir sehen Uns daher veranlaßt hiedurch zu bestimmen:

daß jede Obrigkeit, bei welcher wider einen Dienstboten wegen eines Vergehens gegen die Verordnung vom 16ten September 1815 gerichtliche Klage erhoben wird, ermächtigt und verpflichtet seyn soll, neben dem Erkenntnisse in der Hauptsache, auch die im § 4. der angezogenen Verordnung angedrohte Strafe selbst alsdann auszusprechen und zu vollstrecken, wenn das in Frage kommende Vergehen in einem anderen obrigkeitlichen Bezirke begangen ist.

So wie übrigens bei der vorstehenden Bestimmung Unsere Absicht nur dahin geht, die Ausführung eines Polizeigesetzes in gewissen Fällen zu sichern, ohne in den bestehenden Vorschriften des Proceßrechtes über den Gerichtsstand der Personen und Sachen und die Behörden bei denen ein Rechtsstreit zu verhandeln ist, etwas abzuändern: so versteht es sich auch von selbst, daß es einem jeden Dienstherrn unbenommen ist, seine Klagen wider ungehorsame Dienstboten, so weit es die Rechte gestatten, nach wie vor bei seiner eigenen ordentlichen Obrigkeit anzubringen.

Stade, den 6ten November 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln.

v. Marschalck. Haltermann. v. d. Decken.

(91.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Stade an alle Superintendenten, Pröbste und Prediger in den dasigen Herzogthümern, wegen Prüfung der Nebenschullehrer. Stade, den 7ten November 1822.

Wir haben mehrere Male und besonders in den letzten Jahren die unangenehme Erfahrung gemacht, daß Schul-Interessenten sich über die große Untüchtigkeit der

Digitized by Google

Nebenschullehrer bei Uns, und meistens mit Recht beklagt haben. Daher sehen Wir Uns genöthigt, den sämmtlichen Superintendenten, Pröbsten und Predigern in den hiesigen Herzogthümern es zur Pflicht zu machen, in Zukunft mit den Nebenschullehrern, besonders mit solchen, denen eine zahlreiche Jugend anvertraut und eine gute Dienst-Einnahme zugesichert ist, eine weit strengere Prüfung, als bisher geschehen seyn muß, anzustellen und mehr Kenntnisse und bessere Lehrgaben von ihnen zu fordern, als hier in den mit ihnen angestellten Prüfungen wahrgenommen worden. Es haben jene den Inhalt dieser Verfügung strenge zu befolgen, widrigenfalls aber es sich selbst beizumessen, wenn sie sich bei entstehenden Klagen und Beschwerden einzelner Gemeinden über die Unwissenheit ihrer Nebenschullehrer Verantwortlichkeiten zuziehen.

Stade, den 7ten November 1822.

Königliche Großbritannische-Hannoversche zum Consistorio verordnete Canzlei-Director und Räthe.

v. Schlütter.

(92.) Ausschreiben der Königlichen Justiz-Canzlei zu Göttingen an die sämmtlichen ihr untergeordneten Aemter und Gerichte, betreffend das Verfahren in dem Falle, wenn der eine Theil von ihren Erkenntnissen appellirt, der andere Theil aber ein bei ihnen auszuführendes Rechtsmittel einwendet. Göttingen, den 18ten November 1822.

Demnach aus einigen von Ämtern und Gerichten Unsers Jurisdictions-Bezirks an Uns eingesandten Acten wahrgenommen worden, daß in solchen Fällen, wo der eine Theil gegen ergangene untergerichtliche Erkenntnisse die Appellation, der andere Theil aber die Supplication, oder ein sonstiges bei dem Untergerichte auszuführendes Rechts-Mittel angezeigt hatte, das gedachte Untergericht den letzteren bis nach Erledigung der von dem ersteren eingeleiteten Appellations-Instanz ad justificandum befristet hat, welches Verfahren jedenfalls eine unstattnehmige Proceß-Verzögerung zur Folge hat, bei etwaniger Connexität der beiderseitigen Beschwerden aber noch wesentlichere Nachtheile bewirken kann: so werden die sämmtlichen Uns untergeordneten Ämter und Gerichte, — wie solches vom Königlichen Ober-Appellations-Gerichte vermöge gemeinen Bescheides vom 9ten Januar 1747 den Königlichen Obergerichten zu Hannover, Celle

und

und Stade, so wie den Königlichen Consistorien zu Hannover und Stade, vorgeschrieben worden, — angewiesen:

in dem Falle, wenn der eine Theil von ihren Erkenntnissen appellirt, der andere Theil aber ein bei ihnen auszuführendes Rechtsmittel einwendet, dem letzteren die Ausführung seiner Beschwerden innerhalb der Ordnungs-Frist aufzugeben, den libellum gravaminum ad acta zu nehmen, und demnächst zu erwarten, was von Uns auf des andern Theils Appellation erkannt werden wird.

Es soll übrigens das gegenwärtige Ausschreiben in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werden.

Göttingen, den 18ten November 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zur Justiz-Canzlei verordnete Director, Räthe und Assessor.

Wedemeyer.

(93.) **Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Aurich, die Sperrung der Syhle zu Erhöhung des Binnen-Wassers betreffend.** Aurich, den 18ten November 1822.

Da bei Uns die Anzeige gemacht ist, daß oftmals ohne Verwissen der Syhlrichter die Syhle zur Erhöhung des Binnen-Wassers mittelst eines Stückes Holz zwischen den Thüren und den Schlagbalken auf eine gefährliche Weise von dazu nicht befugten Personen gesperrt werden: so verordnen Wir hierdurch, daß Niemand, außer den Syhlrichtern, befugt seyn soll, das Einlassen des Wassers anzuordnen und in Ausführung zu bringen; auch daß eine jede Übertretung dieser Vorschrift, sie geschehe durch einen Interessenten oder sonst Jemanden, ohne Nachsicht mit einer Geldstrafe von Funfzig Reichsthalern geahndet und außerdem derjenige, welcher diesem zuwider handelt, für allen daraus entstehenden Nachtheil verantwortlich gemacht werden soll.

Aurich, den 18ten November 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung von Ostfriesland.

V. v. d. Decken.

Digitized by Google

(94.) **Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Stade, die den Schiffen Hannoverscher Unterthanen in den Königlich-Preußischen Häfen zugestandenen Begünstigungen betreffend.** Stade, den 20sten November 1822. *)

Zur Erleichterung des wechselseitigen Schifffahrts-Verkehrs zwischen den Königlich-Preußischen und Königlich-Hannoverschen Unterthanen ist von dem Königlich-Hannoverschen mit dem Königlich-Preußischen Ministerio die Übereinkunft getroffen, daß in Folge der diesseits verfügten Gleichstellung der Königlich-Preußischen Unterthanen mit den hiesigen in Ansehung aller Schiffs- und Hafen-Abgaben, an Lastgeld, Tonnengeld, Feuergeld, Liege- oder Hafengeld, Loots- oder Hafenmeister-Geld, oder wie diese Abgaben sonst Namen haben mögen, von Königlich-Preußischer Seite den Hannoverschen Unterthanen in den Königlich-Preußischen Häfen die Befreiung von den außerordentlichen durch die Königlich-Preußische Cabinets-Ordre vom 20sten Junius dieses Jahrs rücksichtlich ausländischer Schiffe angeordneten Schiffs-Abgaben zugestanden ist, so daß die Hannoverschen Schiffe als zu den in Preußen begünstigten Schiffen gehörig betrachtet werden sollen.

Nach der vom Königlichen Cabinets-Ministerio der hiesigen Provincial-Regierung dazu ertheilten Autorisation, wird solches hiedurch zur Nachricht für alle in dieser Provinz dabei interessirte Personen öffentlich bekannt gemacht.

Stade, den 20sten November 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung.

v. Marschalk. Haltermann. v. d. Decken.

(95.) **Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Aurich, die zu producirenden Schul-Atteste beim Uebergange der Schüler aus einer gelehrten Schule der Provinz in eine andere betreffend.** Aurich, den 21sten November 1822.

Das Königliche Consistorium sieht sich veranlaßt, folgende auf die gelehrten Schulen in dieser Provinz sich beziehende Verfügung hiedurch zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Da es sich von Zeit zu Zeit ereignet, daß Schüler von einer gelehrten Schule in dieser Provinz zur andern übergehen, ohne mit einem Zeugnisse ihrer bisherigen

*) Eine Bekanntmachung gleichen Inhalts ist von der Königlichen Provincial-Regierung zu Aurich erlassen unterm 27sten November 1822.

Lehrer verſehen zu ſeyn, und Wir doch ſolche Zeugniſſe in dieſem Falle für zweckmäßig erkennen, um eine gehörige Schul-Ordnung aufrecht zu halten, und Unordnungen und Täuſchungen vorzubeugen: ſo finden Wir Uns bewogen, hierüber Folgendes feſtzuſetzen.

1) Kein Schüler ſoll von jetzt an eine der hieſigen gelehrten Schulen mit einer andern vertauſchen, ohne ſich vorher ein Teſtimonium von ſeinen bisherigen Lehrern erbeten zu haben.

2) Der betreffende Lehrer, und namentlich der Director und Rector der Schule iſt verpflichtet, ein ſolches Zeugniß, ſobald er darum erſucht wird, unweigerlich, gewiſſenhaft und unentgeltlich auszuſtellen, worin die Zeit des Schul-Beſuchs, der Fleiß und beſonders das ſittliche Betragen des Schülers, der die Schule verlaſſen will, zu bezeugen ſind.

3) Ohne ein ſolches Zeugniß ſoll kein Lehrer einen Schüler, der von einer andern hierländiſchen gelehrten Schule kömmt, aufnehmen, ſondern ihn in Ermangelung deſſelben zurückweiſen. In beſondern zweifelhaften Fällen, wo etwa Verweigerung des Zeugniſſes oder andere Hinderniſſe vorgewendet werden möchten, hat der um Aufnahme erſuchte Lehrer deshalb an Uns zur Entſcheidung zu berichten.

Nach obigen Beſtimmungen — wodurch übrigens, wie von ſelbſt einleuchtend iſt, die völlig freie Wahl derjenigen Lehr-Anſtalt, welche jeder für ſeine Verhältniſſe am zweckmäßigſten findet, oder der Übergang von der einen zur andern nicht beſchränkt werden ſoll, — haben ſowohl die Lehrer an den hieſigen gelehrten Schulen, als auch die Schüler und deren Ältern oder Vormünder ſich künftig in vorkommenden Fällen der Art genau zu achten.

Aurich, den 21ſten November 1822.

Königlich-Großbritanniſch-Hannoverſch-Oſtfrieſiſches Conſiſtorium.
von Bangerow.

(96.) Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Aurich, wodurch das Publicandum vom 16ten Januar 1818, wegen Lieferung von Sperlingen, für das Jahr 1823 erneuert wird. Aurich, den 23ſten November 1822.

Demnach die überhand nehmende Vermehrung der Sperlinge in hieſiger Provinz erfordert, auf deren Verminderung anderweit Bedacht zu nehmen: ſo finden Wir Uns

Digitized by Google

veranlaßt, das unterm 16ten Januar 1818 ergangene, diesen Gegenstand betreffende Publicandum für das nächstkommende Jahr 1823, wie hiermit geschieht, zu erneuern.

§. 1.

1) Jeder Besitzer eines Hauses auf dem platten Lande, in den Sandgegenden sowohl als in den Kleigegenden, womit die Benutzung oder das Eigenthum eines ganzen Heerdes verbunden ist, muß ohne Unterschied 6 Stück Sperlinge liefern;
2) Jeder Bewohner eines Hauses, wozu ein halber Heerd gehört, 5 Stück;
3) Jeder Arbeiter oder Häusling von seinem Hause 1 Stück; und
4) Jeder Bewohner eines Hauses in den Städten und Flecken 1 Stück.

§. 2.

Von dieser Lieferung ist Niemand befreit.

Für einen jeden an der bestimmten Anzahl fehlenden Sperling soll eine Strafe von 2 Ggr. Courant zum Besten der Armen-Casse der Gemeinden bezahlt werden.

§. 3.

Die Lieferung der Sperlinge wird vom 1sten Februar bis zum 1sten Mai des nächstkommenden Jahres (1823) festgesetzt. Keiner darf sich, um sie zu erhalten, des Schießgewehrs bedienen, indem dieses mehrere Nachtheile mit sich führt und andere Mittel vorhanden sind, ihrer habhaft zu werden.

§. 4.

Die Amts- und Untervoigte sind verpflichtet, für die Empfangnahme der von jedem Einwohner abzuliefernden Sperlinge Sorge zu tragen, und darüber Register halten zu lassen, woraus sowohl die Namen der Pflichtigen als die Anzahl der von einem jeden zu liefernden Vögel, wie auch die wirklich abgelieferte Quantität derselben, ersichtlich ist.

§. 5.

Gegen Ende des Junius-Monats müssen die Amtsvoigte aus den nach §. 4. zu haltenden Registern die Anzahl der wirklich gelieferten Vögel ausziehen, die Restanten zur Bezahlung der festgesetzten Brüche anhalten lassen und von dem Resultate, unter Beifügung einer General-Tabelle, den Königlichen Ämtern Anzeige machen, welche daraus an Uns Bericht erstatten.

§. 6.

Die Köpfe werden den gelieferten Sperlingen abgerissen und den Amtsvoigten überbracht, wobei es den Königlichen Ämtern überlassen bleibt, in welcher Art sie sich von der Zahl der wirklich gelieferten Sperlinge überzeugen wollen.

Digitized by Google

§. 7.

Außer den eigentlichen Sperlingen können auch Gastfinken, Geelgöschen ꝛc., welche dem Getreide nicht minder großen Schaden zufügen, geliefert werden. Gleichergestalt wird die Lieferung der Elstern, Krähen und Dohlen in der Art nachgelassen, daß davon jedes Stück auf 3 Sperlinge gerechnet wird.

§. 8.

Die Herren Bürgermeister in den Städten werden die Vorkehrungen treffen, welche zur Ausführung dieser Verordnung erforderlich sind.

§. 9.

Gegenwärtige Verordnung gilt nur für das Jahr 1823.

Aurich, den 23sten November 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung von Ostfriesland.

B. v. d. Decken.

(97.) **Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Aurich, die Wieder-Einführung des Maturitäts-Examens der von den gelehrten Schulen in dem Fürstenthum Ostfriesland und aus dem Privat-Unterrichte zur Universität abgehenden Schüler betreffend.** Aurich, den 28sten November 1822.

Um dem zu voreiligen Übergange von der Schule in das akademische Leben vorzubeugen, haben Wir beschlossen, das hier auf dem Grunde des Königlich-Preußischen Rescripts vom 23sten December 1788 bis zum Jahre 1806 fortwährend statt gefundene Maturitäts-Examen wiederum in der Art eintreten zu lassen:

1) daß sämmtliche die gelehrten Schulen in dieser Provinz, das Lyceum in Aurich und die Schulen in Emden, Norden und Leer besuchende Schüler sich vor dem Abgange zur Universität sowohl einer schriftlichen als mündlichen Prüfung in den erworbenen Schulkenntnissen vor der dazu in jedem Orte von Uns angeordneten Prüfungs-Commission zu unterziehen haben, und

2) daß auch diejenigen jungen Männer, die keine öffentliche Schule besucht, sondern Privat-Unterricht, sey es im väterlichen Hause oder in einer Privat-Erziehungs-Anstalt in dieser Provinz, genossen haben, verpflichtet sind, sich

Digitized by Google

einer gleichmäßigen Prüfung vor der hier in Aurich dazu angeordneten Prüfungs-Commission zu unterwerfen.

Wir beabsichtigen durch diese Prüfung den Trieb zur Erlernung der die Gründung jedes künftigen Studii ausmachenden so unentbehrlichen Schulkenntnisse stets mehr zu beleben, Uns selbst von dem wissenschaftlichen Standpuncte der gelehrten Schulen in dieser Provinz stets nähere Kenntniß zu verschaffen und endlich den Ältern, Vormündern und Angehörigen der die Schule und das Haus verlassenden, in das akademische Leben übergehenden Jünglinge die große Beruhigung zu geben, daß dieselben nicht zu voreilig diesen wichtigen Schritt unternehmen, vielmehr sowohl in Hinsicht auf intellectuelle Ausbildung des Geistes, als auch auf moralische Sittlichkeit sich diejenige Gründlichkeit und Festigkeit erworben haben, die zunächst für das akademische Leben Noth thut, und demnächst vom Vaterlande mit Recht erwartet wird.

Dabei bemerken Wir ausdrücklich, daß sowohl nach dem Anhange zum Preußischen Landrechte §. 133, als auch nach der Königlich-Hannoverschen Ephorats-Ordnung in Göttingen (Hagemanns Sammlung Band 7. pag. 958 und Gesetzsammlung von 1818. Abtheilung III. pag. 69.) diejenigen jungen Männer, welche in dieser Prüfung der Reife zur Akademie vorzüglichen Fleiß, Kenntnisse und Fähigkeiten an den Tag legen, nicht minder das Zeugniß eines erprobten sittlich-guten Wandels für sich haben, stets bei den von Uns zu machenden Vorschlägen zur Ertheilung von Stipendiis, Freitischen u. s. oder auch bei künftigen Anstellungen vor denjenigen den Vorzug gewinnen werden, die in Ermangelung dieser Zeugnisse und ohne jene Prüfung abzuwarten, oder ohngeachtet sie in derselben nicht bestanden sind, dennoch zur Universität eilen.

Letzteres werden Wir jedoch hier nicht zu besorgen haben, da Uns schon die bei der hiesigen gelehrten Schule gemachte mehrjährige Erfahrung durch freiwillige Stellung der Abiturienten zu dem jetzt allgemein in dieser Provinz eingeführten Maturitäts-Examen, von dem regen Eifer zur Ausbildung für die Wissenschaften die sicherste Überzeugung gegeben hat, welche nun auch zum Theil schon gegenwärtig bei dem Eintritte vieler jener Abiturienten in das bürgerliche Leben, auch nach vollendeter akademischer Laufbahn, durch die ganz vorzüglichen Zeugnisse aus diesem ihrem letzten Studien-Abschnitte stets erfreulicher bestätigt wird.

Aurich, den 28sten November 1822.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversch-Ostfriesisches Consistorium.

v. Wangerow.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

No. 12.

Hannover, den 15ten Januar 1823.

(98.) Ausschreiben der Königlichen Provincial-Regierung zu Stade, die in den Herzogthümern Bremen und Verden und im Lande Hadeln herumziehenden Schauspieler-Gesellschaften betreffend. Stade, den 3ten December 1822.

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß seit einiger Zeit kleine Schauspieler-Truppen, unter anderen eine unter Direction eines gewissen Paulsen stehende Gesellschaft, in der hiesigen Provinz umherziehen und von den Obrigkeiten auf dem Lande nicht selten Erlaubniß erhalten, in den Flecken oder Dörfern zu spielen.

Wir finden Uns daher veranlaßt, allen Obrigkeiten die für beide Herzogthümer und das Land Hadeln bestehenden Verordnungen, wornach es den obrigkeitlichen Behörden gänzlich untersagt ist,

Schauspieler aufzunehmen und ihnen, es sey auf kurze oder lange Zeit, Concessionen zu ertheilen,

hiemit in Erinnerung zu bringen und denselben bei eigener Verantwortlichkeit aufzugeben, dergleichen Schauspieler-Gesellschaften die Aufführung theatralischer Vorstellungen, ohne Unsere ausdrückliche Genehmigung, unter keinem Vorwande zu gestatten, noch viel weniger zu dulden, daß herumwandernde Theater-Directoren und Schauspiel-Unternehmer zu den von ihnen angeblich zu gebenden Vorstellungen Abonnements oder Subscriptionen einsammlen.

Stade, den 3ten December 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung für die Herzogthümer Bremen und Verden und das Land Hadeln.

v. Marschalck. Haltermann. v. d. Decken.

Digitized by Google

(99.) Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Aurich, die Ausdehnung der wegen ansteckender Krankheiten getroffenen Sicherheits-Maaßregeln auf der Ems auf die von mehreren verdächtigen Orten kommenden Schiffe betreffend. Aurich, den 4ten December 1822.

Besage Unserer Bekanntmachungen im Amtsblatt hiesiger Provinz vom 15ten October und 6ten November d. J. haben Wir in Ansehung der aus der Havannah, von Algier, Morea und Baltimore, als mit ansteckenden Krankheiten behafteten Gegenden, ankommenden Schiffe die nöthigen Sicherheits-Maaßregeln auf der Ems angeordnet; da jedoch, nach eingegangenen Nachrichten, dergleichen Krankheiten sich noch an mehreren andern Orten gezeigt haben: so finden Wir es nöthig, auch auf solche die getroffenen Vorkehrungen auszudehnen und verordnen demnach, daß

1) alle von den Küsten und Inseln des Archipelagus, so wie von den Afrikanischen Küsten und aus der Levante, als aus der Pest verdächtigen und inficirten Gegenden, auf der Ems und an der hiesigen Küste ankommende Schiffe nicht zugelassen, sondern zuvor, zur Abhaltung einer förmlichen Reinigungs-Quarantaine, an eine ordentliche Reinigungs-Anstalt verwiesen werden; dagegen

2) alle Schiffe, welche aus der Mittelländischen See kommen, einer strengen Observations-Quarantaine von vierzehn Tagen unterworfen, nach deren Ablauf, nach Maaßgabe der sich bei der anderweiten Untersuchung ergebenden Umstände, über die Zulassung entschieden; und endlich

3) alle diejenigen Schiffe, welche aus den Nord-Amerikanischen Häfen, besonders aus New-York, New-Orleans, Savannah und Philadelphia, so wie von den Westindischen Inseln kommen, nach wie vor, sogleich bei ihrer Ankunft genau untersucht und, den in jedem einzelnen Falle vorliegenden Umständen nach, einer Observations-Quarantaine von längerer oder kürzerer Zeit unterworfen, oder, wenn die Verdächtigkeit der Umstände es erfordert, auf Unsere erfolgte Entscheidung zur Abhaltung einer förmlichen Quarantaine an eine ordentliche Reinigungs-Anstalt verwiesen werden sollen.

Indem Wir diese Anordnungen hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen, beauf-

tragen Wir zugleich sämmtliche Obrigkeiten, auf deren Ausführung mit aller Strenge zu wachen.

Aurich, den 4ten December 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung von Ostfriesland.

B. v. d. Decken.

(100.) **Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Stade an gesammte Superintendenten, Pröbste, Prediger und Juraten dasiger Herzogthümer, die zu Bestreitung der selbigen anvertraueten Ausgaben erforderlichen Neben-Anlagen betreffend.** Stade, den 5ten December 1822.

Mehrere Uns subordinirte Superintendenten, Pröbste, Prediger und Juraten halten es nur von eigener Willkühr abhängig, in Vorkommenheiten, wo zu Bestreitung der ihrer Vorsorge anvertrauten Ausgaben disponible Zuschüsse aus Kirchen-Mitteln wo nicht ganz ermangelnd doch unzureichend, also Neben-Anlagen erforderlich sind, theils, als namentlich bei Rechnungs-Vorschüssen, zur Extrahirung eines Regiminal-Permissivs das behufige Ratificatorium allhier nachzusuchen, theils, wenn auch dies geschehen, den Endzweck unserer Ratification weiter zu verfolgen und die Berichtigung jener Ausgaben nur nach Gutdünken geltend zu machen.

Diese erst neuerlich recht eingeschlichene Willkührlichkeit hat die nachtheiligsten Folgen, besonders für die pflichtigen Districte selbst, indem letztere durch das Aufschwellen der Rückstände auf einmal zu empfindlich angestrengt werden müssen. Indem nun solches bei Königlicher Provincial-Regierung hieselbst, besonders bei allda nachgesuchter Veranlagung einer aus mehrjährigen Rechnungs-Vorschüssen der Juraten angeschwollenen Summe, gerechtes Mißfallen veranlaßt hat und daher von gedachter Königlichen Regierung Wir unterm 25sten v. M. aufgefordert sind, behufige Bedeutung und Vorschrift an die über kirchliche Ausgaben waltenden Unter-Behörden gelangen zu lassen: als werden Superintendenten, Pröbste, Prediger und Juraten hiesiger Herzogthümer auf die unterm 17ten März 1747 ergangene Landes-Verordnung wegen der Neben-Anlagen aufmerksam gemacht, in §. 4. also gefaßt:

„Wird hiebei die unter dem 21sten September 1731 emanirte Verordnung,
„welcher bisher selten nachgelebt worden, wiederholt: daß nämlich die Ver-

Digitized by Google

„willigung einer Neben-Anlage in dem Jahre, da die Ausgaben nöthig, „oder längstens in dem nachfolgenden Jahre zu suchen. Gestalt ein für „allemal hiemit festgesetzt wird, daß, wenn solches über die ermeldete Zeit „versäumt ist, nachmals die Anlage nicht mehr verstattet werden, sondern „derjenige die Ausgaben und den Schaden ex propriis stehen soll, welcher „das Suchen der Permission zu besorgen schuldig gewesen und es vernach„lässiget hat."

hiemit ausdrücklich verwiesen, und wird solchemnach denselben zur Pflicht gemacht,

nicht nur wegen der bei uns einer Neben-Anlage wegen extrahirt werdenden oder bereits extrahirten Ratificatorien gleich nach deren Empfangnahme, statt ordnungswidrig und zu Irrungen und Monitis Anlaß gebend dergleichen Verfügungen aufzusparen und aufzuhäufen, vielmehr die behufigen Permissive nachzusuchen; sondern auch und vorzüglich, was Rechnungs-Vorschüsse betrifft, statt diese von einer Kirchen- und Armen-Rechnung in die andere nur zu übertragen, ohne dergleichen in Einnahme zu bringen, vielmehr gleich, sobald die betreffenden Rechnungen revidirt worden, gebührende Ratificatorien allhier nachzusuchen, so wie hiernächst mit gleichem Eifer auf die Permissive Bedacht zu nehmen, damit unfehlbar sodann in der nächsten Kirchen- oder Armen-Rechnung der befragliche Vorschuß wie in Einnahme so in Ausgabe gebracht werden könne.

Um desto wirksamer gegenwärtige Vorschrift zu machen, bedeuten Wir den Superintendenten, Pröbsten, Predigern und Juraten, daß, wie von Unserer Seite der Revisor befehligt worden, überall keine Rechnungs-Vorschüsse, wenigstens sobald sie über 50 Rthlr. sich erstrecken, in den Kirchen- und Armen-Rechnungen in Ausgabe passiren zu lassen, sobald selbige nicht zugleich in Gemäßheit erwirkten Permissivs auch zugleich zur Einnahme gebracht worden, so hingegen jene es sich selbst beizumessen haben, wenn die Königliche Provincial-Regierung deren in jenem Schreiben ausgedrückte verordnungsmäßige Drohung geltend machen und diejenigen haften lassen wird, welche versäumt haben, dergleichen Kosten in dem Jahre, in welchem sie entstanden, oder in dem darauf nächstfolgenden, zum Permissiv zu befördern.

Stade, den 5ten December 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Consistorio verordnete Canzlei-Director und Räthe.

v. Schlütter.

Digitized by Google

(101.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Aurich, die Beförderung des Confirmations-Acts in dasiger Provinz betreffend. Aurich, den 12ten December 1822.

Obgleich das bald geendigte Jahr Uns die gewünschte Überzeugung gewährt, daß die Zahl der Nicht-Confirmirten in den Evangelischen Gemeinden dieser Provinz sich bedeutend vermindert, so geben doch dagegen die noch geschehenen Nachsuchungen der Erlaubniß zu Copulationen noch nicht confirmirter Personen unangenehme Beweise, daß die in den Amtsblättern wiederholt bekannt gemachten Verordnungen wegen der Confirmations-Handlung und der dazu bestimmten Zeit nicht überall befolgt werden.

Da der in der höchsten Verordnung des Königlichen Cabinets-Ministerii, d. d. Hannover den 18ten Junius 1818, bestimmte Termin längst verflossen, auch Zeit genug zur Nachholung des versäumten Religions-Unterrichts vorhanden gewesen: so wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von Ostern des künftigen Jahres 1823 an keine Dispensationen in Copulations-Fällen bei dem Mangel des Confirmations-Acts mehr statt finden und die desfallsigen Gesuche ganz vergeblich seyn werden. Die gesetzlichen Nachtheile für die Nicht-Confirmirten sind außerdem, daß sie weder als Mitstimmende bei Prediger-Wahlen noch zur Übernahme eines öffentlichen Amts, wohin auch das eines Deich- und Syhlrichters zu zählen, zugelassen, eben so wenig in die Bürgerschaft, Zünfte und Gilden aufgenommen werden sollen.

Eine Ursache, warum die Ablegung des Glaubens-Bekenntnisses versäumt wird, ist, wie dies die Erfahrung Uns mehrfach gezeigt hat, daß viele Ältern ihre Kinder zu früh aus der Schule nehmen und in den Dienst bei Andern thun, da sie dann die Zeit nicht haben, den Catechisationen beizuwohnen. Wie Wir Ältern und Vormündern die Bestimmung der höchsten Vorschrift, daß ihre Kinder und Pflegbefohlenen unfehlbar jeder öffentlichen Catechisation, bei Vermeidung einer Geldstrafe zum Besten der Kirche, beiwohnen sollen, erinnerlich machen: so fordern Wir sie auch dringend auf, ihre Kinder und Pfleglinge künftig nie anders in einen fremden Dienst zu thun, als unter der Bedingung, daß ihnen die zum Beiwohnen der Catechisationen erforderliche Zeit gegeben werde.

Ältern, für welche die Bildung des Geistes und Herzens ihrer Kinder noch einigen Werth hat, werden dies so leichte Mittel, das höhere Wohl derselben zu befördern, freudig ergreifen und, wenn sie ihr Kind auf diese Art in einen Dienst gethan haben, solches ihrem Prediger anzeigen, damit er seine Lehrlinge kenne und bei wie-

derholtem Wegbleiben aus den Unterrichts-Stunden mit ihren Brotherren sich darüber unterhalten könne.

Von allen gutdenkenden Einwohnern dieser Provinz aber dürfen Wir mit gewisser Zuversicht erwarten, daß sie der noch nicht confirmirten, in ihrem Dienste habenden und künftig in denselben tretenden Jugend die zur Theilnahme an dem Religions-Unterrichte nöthige Zeit gern gönnen und zur Erreichung der in ihren Folgen so wohlthätigen Absicht gewissenhaft mitwirken werden.

Wenn der eigentliche Religions-Unterricht bisher gewöhnlich nur im Winter ertheilt ward und wöchentliche Catechisationen nicht überall statt fanden: so machen Wir es den Herren Superintendenten und Herren Predigern beider evangelischen Confessionen, in deren Gemeinden eine wöchentliche Catechisation noch nicht gebräuchlich ist, zur Pflicht, eine solche nach Eintritt des neuen Jahrs mit der Jugend in der Kirche anzustellen. Die Herren Geistlichen fühlen zu tief die Wichtigkeit eines nicht bloß auf die Winter-Monate beschränkten, sondern fortgehenden Unterrichts und die aus ihm entspringenden wohlthätigen Folgen einer größern Erkenntniß, eines längern Behaltens des Gehörten und der religiösen Eindrücke auf das jugendliche Gemüth, als daß sie diesem wichtigen Theile ihres Amtes nicht willig ihren Fleiß widmen sollten. Zur sichern Erreichung eines so großen Zwecks fordern Wir sie nicht weniger ernstlich auf, bei ihrem wöchentlichen Schulbesuche ein Stück des Catechismi auf einige Zeit mit den Kindern catechetisch zu behandeln. Diese, bei ihrer in der Schule doch statt findenden Gegenwart nicht sehr mühsame, Beschäftigung nebst der wöchentlichen Catechisation wird Lehrlinge bilden, die zu dem nachherigen Confirmations-Unterricht vorbereiteter sind, und das frohe Bewußtseyn erhöhen, für unvergängliches Menschenwohl gern thätig gewesen zu seyn. Wegen der Wichtigkeit dieses Gegenstandes erwarten Wir, daß sämmtliche Herren Superintendenten in ihren künftig einzusendenden Conduiten-Listen bemerken: ob die wöchentliche Catechisation in der Kirche jeder Gemeinde ihrer Diöcese im Laufe des Jahres gehalten sey.

Die Erfahrung hat Uns ferner gelehrt, daß Kinder, welche zu früh die Schule verlassen, gewöhnlich nicht lesen können, und hernach sich scheuen, zu dem Confirmations-Unterrichte zu kommen, weil sie fürchten, daß sie länger als die Übrigen werden gehen müssen. Zur Hebung dieses Zögerungsgrundes bedarf es nur der Bemerkung, daß schon nach der Billigkeit von solchen Kindern das nicht gefordert werden kann, was die gehörig Lesenden leisten können.

Die Herren Prediger werden der Absicht der Confirmations-Handlung entsprechen, wenn sie nicht so sehr darauf sehen, ob Alles, was der Catechismus enthält,

Digitized by Google

gefaßt ſey, als mehr darauf, daß bei Bekanntſchaft mit den Hauptwahrheiten des Evangelii das Herz feſte Eindrücke erhalte und für Tugend und Moralität erwärmt und gewonnen werde. Wenn nicht Vielwiſſen, ſondern Gutſeyn das Wichtigſte im Chriſtenthume iſt und den Menſchen beglückt, ſo wird die Beförderung echter Religioſität und Frömmigkeit das große Ziel ſeyn müſſen, worauf Lehrer der Religion ihr Streben richten und durch deſſen Erreichung ſie für ihre redliche Mühe ſich belohnt fühlen.

Noch tragen Wir den Herren Superintendenten und Herren Predigern auf, den Inhalt dieſes Ausſchreibens von der Kanzel ihrer Gemeinde bekannt zu machen, und Ältern, Vormündern und Gemeinde-Gliedern, die fremde Kinder in ihren Dienſt nehmen, es aufs ernſtlichſte ans Herz zu legen, daß ſie die ihnen anvertrauten Kinder zum unausgeſetzten Beſuche der Schule und der Catechiſationen anhalten, ihnen auch mit dem Beiſpiele eigener Achtung für Religion und Gottesdienſt vorangehen, und alles von ihnen Abhängige dazu beitragen, daß das Gute, was den Bewohnern dieſer Provinz ſtets eigen war, daß ein religiöſer Sinn, daß einfache fromme Sitten zurückkehren, daß die heranwachſende Jugend die Hoffnung des Vaterlandes werde.

Aurich, den 12ten December 1822.

Königlich-Großbritanniſch-Hannoverſch-Oſtfrieſiſches Conſiſtorium.

v. Vangerow.

(102.) **Ausſchreiben der Königlichen Juſtiz-Canzlei zu Hannover an alle in deren Geſchäfts-Bezirke mit Unterſuchung der Steuer-Contraventions-Sachen beauftragte Beamten und andere Gerichtsperſonen, die Einziehung der in der Appellations-Inſtanz in Steuer-Contraventions-Sachen annotirten Stempel-Abgabe betreffend.**

Hannover, den 16ten December 1822.

Da die in der Conſumtions-Steuer-Verordnung vom 22ſten Julius 1817, §. 195. enthaltene Vorſchrift:

> daß die zu allen Verhandlungen in Steuer-Contraventions-Sachen erforderlichen Stempel vorbehalten, und im Falle einer Verurtheilung des Denunciaten von dem Richter feſtgeſetzt, dann aber von der Steuer-Caſſe eingezogen und ad acta caſſirt werden ſollen,

sich auch auf die Appellations-Instanz bezieht, mithin zwar — wenn die in erster Instanz definitiv verurtheilten Denunciaten mit ihrem dagegen ergriffenen Recurse bei den Justiz-Canzleien abgewiesen worden, sobald die Bedingungen des §. 2. der Verordnung vom 11ten September 1820 nicht anzutreffen sind, vermöge eben dieser Verordnung §. 3. eine absolute Rechtskraft gegen jene eintritt, folglich sogleich von hieraus unter solchen Verhältnissen die Stempel zu den Appellations-Acten cassirt werden könnten, inzwischen in allen den Fällen, wo das den Denunciaten auf ihren Recurs ertheilte rejectorische Decret keine absolute Rechtskraft bildet, jene Maaßregel noch nicht ergriffen werden darf: so ist die allgemeine Einrichtung allhier dahin getroffen, daß bei jedesmaliger Zurücksendung der unterrichterlichen Acten in Steuer-Contraventions-Sachen die Anzahl der zu den Appellations-Acten gehörigen Stempel in dem Rescripte bemerkt werden soll, welche die Steuer-Contraventions-Richter, sobald die Condemnation der Denunciaten zur Vollziehung kommt, stets mit einzuziehen, jedoch nur bei ihren Acten zu verwahren haben.

Hannover, den 16ten December 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Justiz-Canzlei.

v. Hinüber.

(103.) Gemeiner Bescheid der Königlichen Justiz-Canzlei zu Göttingen, die Ordnung der mündlichen Termine betreffend. Göttingen, den 17ten December 1822.

Obwohl bereits in dem gemeinen Bescheide der Königlichen Justiz-Canzlei zu Hannover, vom 7ten Januar 1814, vorgeschrieben worden:

„Wenn auch in Ansehung der zur Instruction der Sache auf den Klag-Libell angesetzten Termine häufig wahrgenommen ist, daß die Procuratoren und Advocaten keineswegs mit der erforderlichen vollständigen Instruction versehen, die Parteien auch selbst eben wenig in selbigen erschienen sind und dadurch der intendirte Zweck oftmals verfehlt worden:"

„als wird die genauere Beobachtung der desfalls in dem §. I. des Justiz-Reglements enthaltenen Vorschriften um so mehr gewärtigt, als bei selbiger die zum wahren Besten der Parteien gereichende Abkürzung der Processe lediglich zum Grunde liegt."

„Wie

„Wie demnach die Parteien, in so fern sie verhindert sind selbst in den angesetzten Terminen zu erscheinen, die für sie in selbigen auftretenden Procuratoren oder Advocaten mit vollständiger Information der Sache halber zu versehen schuldig sind: so haben auch die Procuratoren zu dem Ende ihre Parteien frühzeitig von dem angesetzten Termine vollständig zu unterrichten, daß solches von ihnen geschehen, in den Terminen zu bescheinigen und in diesen selbst mit genügender Instruction versehen zu erscheinen; wie denn auch in dessen Entstehung auf den Kostenpunct oder auf angemessene Geld-Bußen wider die Partei oder deren Anwalt, durch welche der angesetzte Termin frustrirt worden, selbst ex officio, die weitere rechtserforderliche Rücksicht genommen werden soll."

auch Wir mittelst gemeinen Bescheides vom 28sten April 1817 den sämmtlichen Canzlei-Procuratoren, so wie den in den vorgeschriebenen Fällen deren Assistenz nicht bedürfenden hiesigen Practicanten und Parteien, im Allgemeinen intimirt haben:

„die Anzeigen ausfallender Termine zeitig und, wo irgend thunlich, wenigstens zwei Tage vor dem beraumten Termine schriftlich einzubringen."

So sind Wir dennoch mißfällig zu bemerken häufig veranlaßt worden, daß die Syndici, Procuratoren und Advocaten, in den zum Versuche der Güte, zur Instruction der Sache oder zu sonstigen mündlichen Verhören und Verhandlungen angesetzten Terminen entweder gar nicht oder doch nur höchst unvollkommen von der Sache Beschaffheit instruirt erschienen sind, und solchergestalt den Zweck ihrer Vorladungen vereitelt haben. Um diesem so ordnungswidrigen als dem Proceß-Gange hinderlichen Verfahren zu steuern, werden die obangezogenen gemeinen Bescheide hiermit nicht allein zur künftigen genaueren Befolgung ernstlich in Erinnerung gebracht, sondern auch dahin erweitert: daß jede Partei, die nicht zeitig genug, und wenigstens Acht und Vierzig Stunden vorher, um die Aussetzung eines zu irgend einer mündlichen Verhandlung angesetzten Termins nachsucht, ihren Procurator oder Advocaten mit gebührender Vollmacht und insonderheit mit der zur Erreichung des Zwecks des Termins erforderlichen Instruction unfehlbar zu versehen, im entgegenstehenden Falle aber zu gewärtigen habe, daß sie, außer der Erstattung der Termins-Kosten, mit einer Strafe von Drei Thaler unausbleiblich belegt werde. Eine gleiche Strafe trifft diejenigen Procuratoren und Advocaten, durch deren Verschulden ein angesetzter Termin wegen Mangels hinreichender Instruction vereitelt werden möchte.

Digitized by Google

Es soll übrigens der gegenwärtige gemeine Bescheid in die dritte Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werden.

Göttingen, den 17ten December 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zur Justiz-Canzlei verordnete Director, Räthe und Assessor.

v. Werthof.

(104.) Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Aurich, die erforderliche obrigkeitliche Erlaubniß zu Errichtung neuer Gebäude an öffentlichen Heerwegen betreffend. Aurich, den 19ten December 1822.

Da Wir in Erfahrung gebracht haben, daß bei Errichtung neuer Gebäude an öffentlichen Heerwegen nicht selten den Gränzen solcher Heerwege zu nahe getreten und die Abwässerung derselben benachtheiligt wird: so verordnen Wir, daß ein jeder, der einen Neubau an den Begränzungen öffentlicher Heerwege aufführen oder eine Erweiterung eines alten Gebäudes an solchen Begränzungen vornehmen will, solches allemal der obrigkeitlichen Behörde anzuzeigen hat. Bei Unterlassung dieses hat derselbe zu gewärtigen, daß, wenn er bei Ausführung eines solchen Baues die Wegesgränze benachtheiligt hat, er das Gebäude wieder abbrechen oder zurücksetzen muß.

Aurich, den 19ten December 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung von Ostfriesland.

B. v. d. Decken.

(105.) Ausschreiben der Königlichen Justiz-Canzlei zu Osnabrück an sämmtliche derselben untergebene Königliche Aemter, Magistrate und Justiz-Commissionen, die Vollstreckung der ihnen aufgetragenen Executionen betreffend. Osnabrück, den 20sten December 1822.

Demnach wahrgenommen worden, daß bei Vollstreckung der den Unter-Gerichten aufgetragenen Executionen ein gleichmäßiges Verfahren seither nicht beachtet ist, und

Digitized by Google

man insbesondere hat in Erfahrung bringen müssen, daß hinsichtlich der den Voigten oder sonstigen Amts- oder Gerichts-Unterbedienten zur Vollziehung übergebenen Executions-Mandate von Seiten der Gerichte die erforderliche Controlle überall gehörig nicht geführt worden: so wird, um den häufig vorgekommenen Beschwerden über nicht vollstreckte Execution für die Folge vorzubeugen, hiermit verordnet und festgesetzt:

1) Es hat jedes Unter-Gericht in ein eigends dazu anzulegendes Register die von Uns eingehenden Executions-Mandate unverzüglich einzutragen und in einer besondern Columne das Datum der forderſamſt darauf an den Voigt oder sonstigen Gerichts-Unterbedienten abzugebenden Verfügung, imgleichen die Zeit zu bemerken, binnen welcher derselbe, über die Vollstreckung der erkannten Execution zu berichten, zugleich angewiesen worden.

2) Dieses Register ist von demjenigen Beamten, welchen das Gericht mit Führung desselben beauftragen wird, wöchentlich nachzusehen, und sodann an den betreffenden Voigt oder Gerichts-Unterbedienten, welcher binnen vorgesetzter Frist die Execution nicht vollstreckt, oder über die dabei sich etwa ergebenden Hindernisse den pflichtmäßigen Bericht nicht erstattet hat, ex officio ein excitatorium unter Androhung einer angemessenen Geldstrafe zu erlassen, auch bei fernerer Verzögerung diese Strafe zu verdoppeln.

Dafern aber

3) derartige Straf-Verfügungen vergebens sollten angewendet seyn: so hat das Gericht, bei eigener Verantwortung, über die bei solchen Gelegenheiten bewiesene Dienst-Vernachlässigung des Voigtes oder Gerichts-Unterbedienten an Uns zu berichten, damit nach Vorschrift der Königlichen Verordnung vom 31sten October 1820 gegen ihn verfahren werde.

Diese Verfügung, auf deren Befolgung die Uns untergeordneten Königlichen Ämter und Gerichte genau zu halten haben, soll der dritten Abtheilung der Gesetz-Sammlung inserirt werden.

Osnabrück, den 20sten December 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zur Justiz-Canzlei verordnete Director und Räthe.

Dyckhoff.

Digitized by Google

(106.) Circulare des Königlichen General-Post-Directorii an sämmtliche Postämter, Speditionen und Relais, verschiedene Gegenstände des Postdienstes betreffend. Hannover, den 27sten December 1822.

§. 2.

Bericht über die von den Posten berührten Straßen.

Da es für das General-Post-Directorium nothwendig ist, die genaueste Kenntniß von den von den ordinairen Posten berührten Straßen zu haben, und dasselbe, nur wenn die möglichst detaillirten Notizen in dieser Beziehung geliefert werden, sich in den Stand gesetzt sieht, die in Ansehung der Heerstraßen häufig an dasselbe gerichteten Anträge zu berücksichtigen: so werden alle Relais, welche mit Transporten der reitenden und fahrenden Posten beauftragt sind, ingleichen diejenigen Büreaus, von welchen ab eine Boten-Post expedirt wird, hiemit angewiesen, dasjenige Formular von welchem hieneben Exemplare anliegen, nach erforderlichen Falls zuvor erfolgter Vernehmung der Postillons und Boten, nach den verschiedenen Columnen auszufüllen und binnen 14 Tagen a dato des Empfangs nur unter bloßem Couverte an das General-Post-Directorium zu remittiren.

Damit dieser Vorschrift auf eine gleichmäßige und dem beabsichtigten Zwecke völlig entsprechende Weise genügt werde: so ist hierbei Nachstehendes zu beachten.

1) für jeden Cours ist ein besonderes Formular zu wählen, und sind daher nie die Data von verschiedenen Coursen auf ein und dasselbe Schema zu bringen;
2) in der Überschrift ist auszufüllen,
   a. ob die Post reitend, fahrend oder eine Boten-Post sey, so wie
   b. der Cours (welche Angabe nach dem Anfangs- und Endpuncte zu machen, von und bis zu welchem der Stundenzettel lautet) und
   c. links in der Ecke der Name des Relais oder Büreaus, von welchem das Formular ausgefüllt wird;
3) nur über diejenigen Transporte, welche in Tour besorgt werden, ist die Einzeichnung in die Schemata wahrzunehmen und sind die Orte, von und bis zu welchen der Dienst geleistet wird, an der bezeichneten Stelle anzugeben;
4) in der ersten Columne sind diejenigen Orte, durch welche der Weg führt,
5) in der zweiten hingegen diejenigen, welche dicht an der berührten Straße liegen, und zwar dergestalt aufzuführen, daß die Reihefolge, in welcher man durch die Ortschaften oder an selbigen heraus passirt, genau ersichtlich wird;

Digitized by Google

6) in der dritten Columne ist die Beschaffenheit des Weges im Allgemeinen, nämlich: ob er Chaussee, Sand-, Feld-, Haid-Weg sey, anzugeben; ist selbige auf der ganzen Strecke nicht gleichartig, so muß dieses in Beziehung auf die in den nebenstehenden Columnen bezeichneten Ortschaften dergestalt angedeutet werden, daß z. B. ersichtlich werde, zwischen A. und B. sey der Weg Chaussee, zwischen B. und C. theils Chaussee theils Sandweg;

7) in der vierten Columne ist aufzuführen: ob und wo Weggelds-Barrieren, und wo Brücken zu passiren, oder wo der Traject mit Fähren beschafft werde;

8) die fünfte Columne endlich ist zu sonstigen Bemerkungen bestimmt, und ist in diese namentlich aufzunehmen, was vielleicht über den gegenwärtigen Zustand des Weges, über die wünschenswerthe Hinwegräumung temporairer Hindernisse oder sonst anzuführen ist.

Je sorgfältiger die Data angegeben werden, um so gewisser steht es zu erreichen, daß das General-Post-Directorium den etwanigen Anträgen Folge geben kann, und entspricht es daher dem Interesse der Post-Beamte, die Notizen so vollständig zu liefern, als es nur irgend thunlich ist.

§. 3.

Zahlungen an die Militair-Hospital- und Invaliden-Casse.

Die Post-Ämter werden hiedurch angewiesen, bei der durch das Circulare 55. §. 11. vorgeschriebenen Einsendung des einmonatlichen Betrags einer neubewilligten Besoldung oder Besoldungs-Zulage, das daselbst gedachte, die baare Sendung begleitende Verzeichniß in doppelter Ausfertigung an die Militair-Hospital- und Invaliden-Casse zu übermitteln. Das Duplicat wird von der genannten Casse, mit deren Quitung versehen, dem einschickenden Post-Amte remittirt werden, und ist dann demjenigen zuzustellen, welchem der einmonatliche Betrag gekürzt ist.

§. 4.

In wie fern die Verordnung vom 25. Junius 1822 auf auswärtige Mieth- und Lohnfuhrleute ihre Anwendung finde.

Da hin und wieder Zweifel darüber entstanden, ob bei Mieth- und Lohnfuhrleuten, welche auf auswärtigem Gebiete vor die Wagen der Reisenden Pferde gegeben, bei der Fortsetzung der Fuhr auf hiesigem Territorio die Dispositionen der Verordnung vom 25sten Junius 1822 ihre Anwendung fänden: so dient sämmtlichen und insbesondere den auf der Gränze belegenen Relais hiemit zur Nachricht, daß Königliches Cabinets-Ministerium zu bestimmen geruhet hat: wie der Artikel 2. der allegirten Verordnung auch bei ausländischen Mieth- und Lohnfuhrleuten zur Application käme, mithin diese in den Fällen, wo solches nicht ausnahmsweise (nämlich für die Einwoh-

Digitized by Google

ner am Orte der Abfahrt) erlaubt, ihre Pferde vor fremde Wagen zu legen nicht befugt, sondern gehalten seyen dergleichen Fuhren bei dem ersten inländischen Relais abzugeben.

Die Relais dürfen daher, wenn sie völlig gewiß sind, daß der Mieth- und Lohnfuhrmann eine nach den Landes-Gesetzen nicht stattnehmige Fuhr verrichtet, diesen auffordern, selbige abzugeben, haben jedoch schuldigst dafür zu sorgen, daß für den Reisenden durch die bereits begonnene oder intendirte Contravention des Mieth- und Lohnfuhrmannes keine Verlegenheit herbeigeführt werde.

§. 5.

Stempelung der Briefe.

Nur ungern ist wahrgenommen, daß die wiederholt ertheilte Vorschrift, den Orts- und Datum-Stempel deutlich auf die Briefe zu setzen, bei sehr vielen Büreaus nicht beachtet wird. Die Stempel sind entweder nicht fest genug aufgedrückt, so daß also die Buchstaben und Zahlen nicht hinlänglich hervortreten, oder selbige sind nicht gehörig rein gehalten, oder endlich ist die Farbe nicht gut und gemeiniglich zu fettig gewählt, so daß also der Abdruck dadurch unleserlich und außerdem der Brief durch den aufgesetzten Stempel beschmutzt wird.

Sämmtlichen Büreaus wird nochmals aufgegeben, auf die zweckmäßige Application des Stempels die schuldige Aufmerksamkeit zu verwenden, und nicht Erinnerungen zu veranlassen, die bei nur geringer Achtsamkeit vermieden werden können und um so mehr vermieden werden müssen, als der bei der Stempelung der Briefe beabsichtigte Zweck gänzlich verloren geht, sobald der Orts- und Datum-Stempel nicht völlig leserlich ist.

§. 6.

Aufhebung des Relais zu Burg.

Vom 1sten Januar 1823 an ist das auf der Route zwischen Bremen und Osterholz belegene Relais zu Burg aufgehoben.

Sämmtliche Relais haben daher auf dem dort affigirten Exemplare des unterm 9ten April 1821 publicirten Meilenzeigers für Extraposten, in der zweiten Columne den 10ten Abschnitt, in welchem das Relais Burg aufgeführt ist, zu durchstreichen.

§. 7.

Franchise in Betreff der Correspondenz des Corps der Königlichen Landdragoner.

Die in Ansehung der Franchise der Correspondenz des Chefs und der Divisions-Chefs des Königlichen Landdragoner-Corps früher getroffenen (durch das Circulare 21. §. 2. und Circulare 25. §. 6. zur Kenntniß sämmtlicher Post-Büreaus gebrachten) Bestimmungen treten vom 1sten Januar 1823 an außer Kraft.

Von eben diesem Termine an soll dagegen die Correspondenz, welche

Digitized by Google

1) unter der Adresse des Haupt-Commando's des Königlichen Land-Dragoner-Corps, bis 10 Loth incl. eingeht, oder von selbigem mit der Contrasignatur und dem Dienst-Siegel, wie auch der Bezeichnung „Dienst-Sache" versehen, bis zu dem Gewichte von 10 Loth abgeschickt wird, portofrei angenommen und abgegeben werden; wobei jedoch die Bestimmung gilt, daß diese Correspondenz nur bis zu dem Gewichte von 4 Loth incl. mit den Brief-Posten, diejenigen aber, die über 4 und bis 10 Loth incl. wiegt, nur mit den fahrenden Posten befördert werden soll; desgleichen ist

2) diejenige Correspondenz, bis 4 Loth einschließlich, welche entweder von den verschiedenen Landdragoner-Districts-Commando's zu Hannover, Stade, Aurich, Celle, Eimbeck, Nienburg und Osnabrück, mit deren Contrasignatur und Dienst-Siegel, wie auch mit der Aufschrift „Dienst-Sache" verschickt, oder an die 7 Landragoner-Districts-Commando's adressirt wird, ohne Porto-Ansatz anzunehmen und abzugeben; wobei es keinen Unterschied machen soll, ob diese Correspondenz von oder nach einem andern Orte, als demjenigen, wo das Districts-Commando sich, wie vorbezeichnet, gewöhnlich aufzuhalten angewiesen, resp. abgeschickt oder adressirt ist.

Sämmtlichen Post-Büreaus wird hiedurch aufgegeben, diese Vorschrift und die dergestalt eingeräumte (nur bei den inländischen Posten eine Anwendung findende) Franchise vom 1sten Januar 1823 an genau zu beobachten und wird zur Vermeidung jeder fehlsamen Auslegung noch ausdrücklich bemerkt, daß die an einzelne Officiere des Landdragoner-Corps adressirte und von nicht portofreien Behörden oder Individuen abgeschickte Correspondenz jedesmal der Taxe zu unterziehen ist.

§. 8.

Sendungen von Päckereien nach und durch das Großherzogthum Baden.

Die in den öffentlichen Anzeigen bereits abgedruckte Bekanntmachung vom 28sten September d. J. wird, um das Publicum gegen jeden möglichen Nachtheil zu sichern, welcher bei Nichtbeachtung gewisser Formalitäten hinsichtlich der Päckerei-Sendungen nach dem Großherzogthum Baden entstehen kann, hiemit allen Post-Büreaus nochmals zur Nachachtung mitgetheilt.

Bekanntmachung.

Dem correspondirenden Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß, zufolge des für das Großherzogthum Baden publicirten Zollgesetzes, die aus dem Auslande mit

Digitized by Google

den Posten in das Badische eingehenden Sendungen, insofern das einzelne Päckerei-Stück mehr wie ein Pfund wiegt und einen höheren Werth als 1 Fl. rhein. hat, von einem Ursprungs-Certificate, wie auch von einer Inhalts- und Werth-Declaration begleitet seyn müssen. Sobald diese Förmlichkeit nicht beobachtet ist, so sind die Adressaten gehalten, für das an sie abgeschickte Päckereistück den erhöheten Eingangszoll zu entrichten.

Die Postbeamte werden hiemit angewiesen, im Fall mittelst der fahrenden Posten eine Sendung nach dem Badischen gemacht werden soll, die Aufgeber auf die vorerwähnte Formalität mit dem Hinzufügen aufmerksam zu machen, daß, im Unterlassungsfalle, der im Badischen wohnende Correspondent eine höhere Zollgebühr zu erlegen habe. Wird sodann, außer dem Ursprungs-Certificate, eine Declaration, wie oben bemerkt, der Sendung beigegeben: so ist der in letzterer aufgeführte Inhalt und Werth der Sendung in der Charte jedesmal zu notiren.

§. 10.

Zeitungs-Preise.

Da in dem Preise verschiedener Zeitungen in der letzten Zeit Abänderungen eingetreten, auch mehrere neue hinzugekommene Blätter für das erste Quartal künftigen Jahrs in Bestellung gegeben sind: so hat das General-Post-Directorium den Abdruck eines neuen Zeitungs-Etats verfügt, welcher sämmtlichen Post-Büreaus mit gegenwärtigem Circulare hieneben zugesandt wird. Derselbe enthält sowohl die durch die früheren Circulare angezeigten, als auch die in dem letzten Quartale eingetretenen Abänderungen, und sind die Preise der verschiedenen Blätter in demselben so aufgeführt, wie sie nach den eingegangenen Notizen vom 1sten Januar 1823 an statt haben. Die Post-Büreaus haben die Preise nach diesem rectificirten Zeitungs-Etat künftig zu erheben und den bei ihnen niedergelegten ältern Etat unter bloßem Couvert anhero zurückzusenden.

Die am Schlusse des Circulars 43. enthaltene Aufforderung, bei Application der deutlichen Tax-Vorschriften mit der erwarteten Accuratesse zu verfahren, hat, wie von dem General-Post-Directorio gern wahrgenommen ist, den Erfolg gehabt, daß bei vielen Büreaus eine größere Sorgsamkeit bemerkbar geworden. Die seit dem Jahre 1820 abgelegten Rechnungen haben daher theilweise auch zu einer geringeren Anzahl monitorum Veranlassung gegeben, als früher bei selbigen gestellt werden mußte, und es ist nun, zumal bei der von verschiedenen Post-Ämtern gehörig beschafften

Vor-

Digitized by Google

Vor-Revision der von den Speditionen abgelegten Rechnungen, möglich geworden, demjenigen Ziele näher zu kommen, welches beabsichtigt wird, nämlich die Abnahme der Quartal-Rechnungen dergestalt zu beschleunigen, daß die monita den Rechnungsführern wo möglich noch vor Ablegung der nächsten Rechnung, oder mindestens im Laufe des folgenden Quartals, zugefertigt werden können.

Bei einzelnen Büreaus sind hingegen noch sehr wesentliche, den deutlichen Beweis der Unachtsamkeit und Flüchtigkeit enthaltende Mängel wahrgenommen, und ist daher durch die, durch die Revision mancher Rechnungen erwachsende, zeitraubende Bemühung eine Stockung in der Rechnungs-Abnahme mehrerer Büreaus herbeigeführt.

Das General-Post-Directorium, welches die prompte Nachsicht und Abnahme der Register zu den wesentlichsten ihm obliegenden Verpflichtungen zählt, weil nur durch selbige das Interesse der Administration, des Publicums und selbst der Rechnungsführer völlig sicher gestellt werden kann, fordert daher sämmtliche Post-Beamte dringend auf, durch die genaueste Sorgsamkeit bei Anwendung der hinsichtlich der Taxation, der Berechnung des Porto's, der Leitung der Correspondenz-Gegenstände und der auf das Rechnungs-Wesen sich beziehenden Vorschriften, die richtige Zusammenstellung der Rechnungen zu befördern, und eben dadurch den erheblichen Nachtheilen vorzubeugen, welche eine nothwendige Folge der nicht zu rechter Zeit beschafften Revision und Abnahme der Register sind.

Mit Vergnügen hat das General-Post-Directorium bemerkt, daß der Dienst der reitenden und fahrenden Posten in der letzteren Zeit fast durchgängig denjenigen Grad von Regelmäßigkeit und Präcision erreicht hat, welchen zu erlangen der lebhafte Wunsch des General-Post-Directorii seyn mußte. Die Vervollkommnung, welche hierunter auf verschiedenen Routen, insbesonders durch eine mehrere Acceleration, noch einzuführen möglich ist, wird der Gegenstand der ferneren Aufmerksamkeit um so mehr seyn, als nur durch einen raschen und möglichst gleichförmigen Gang der Posten der wesentlichste Zweck des Instituts erreicht wird.

Zur großen Zufriedenheit hat es dem General-Post-Directorio nur gereichen können, nicht blos durch die geringe Anzahl von eingelaufenen Beschwerden, sondern auch durch, über mehrere Routen eingegangene, die Zufriedenheit der Reisenden ausdrücklich andeutende Anzeigen die Gewißheit zu erlangen, daß, seit Publication des Reglements über die Beförderung der Extraposten und Couriere, die größere Anzahl der Relais eifrigst bemüht ist, den ertheilten Vorschriften pünctlichst nachzukommen.

Dieses Bestreben wird sicher von dem General-Post-Directorio lebhaft erkannt, und hält sich dasselbe verpflichtet, der bedeutenderen Mehrzahl der Relais zu

Digitized by Google

bezeugen, wie die Bemühungen nicht vergeblich von ihnen aufgewandt sind, und das reisende Publicum den hiesigen Extrapostanstalten denjenigen Beifall ziemlich allgemein schenkt, welcher ihnen verschafft werden sollte.

Das General-Post-Directorium überläßt sich, gestützt auf die in den letzteren Jahren zu seiner Freude gemachte Erfahrung, gern der Erwartung, daß die Relais den für die Hannoverschen Posten nunmehr großentheils gewonnenen guten Ruf, durch die fortgesetzte aufmerksamste Erfüllung ihrer Obliegenheiten, zu erhalten suchen, und diejenigen Relais, von denen den gegebenen Anweisungen bis jetzt noch nicht immer vollständig genügt ist, sich beeifern werden, dasjenige günstige Zeugniß sich ebenfalls zu sichern, in welchem sie selbst, gleichwie ihre zunächst vorgesetzte Behörde, die Belohnung für vielfache Bemühungen und Anstrengungen finden werden. Prompte Expedition, rasche Beförderung, Willfährigkeit gegen die Reisenden und ein bescheidenes Betragen abseiten der Postillons sind diejenigen Vorzüge, welche die Extrapostanstalten empfehlungswerth machen, und kann das General-Post-Directorium nur den lebhaften Wunsch wiederholt ausdrücken, daß auf keinem Hannoverschen Relais hierunter irgend ein Mangel bemerkbar seyn möge.

Hannover, den 27sten December 1822.

Aus dem General-Post-Directorio.

Digitized by Google

Relais

Post.

Büreau

Cours von nach

Transport von nach

Namen der Ortschaften		Beschaffenheit des Weges	Wo Barrieren, Brücken, oder Fähren zu passiren	Bemerkungen
durch welche die Post passirt	welche am Wege belegen			

Digitized by Google

(107.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Stade an alle Superintendenten, Pröbste, Prediger und Juraten in den dasigen Herzogthümern, den Belang des Vermögens der Kirchen und anderer ermeldetem Consistorio unterworfenen Stiftungen betreffend. Stade, den 30sten December 1822.

Als das Königliche Cabinets-Ministerium in Folge eines unterm 22sten December 1822 allhier eingegangenen Rescripts vom 16ten ejusdem Uns vorgeschrieben hat, rücksichtlich des Vermögens der Kirchen und anderer Uns unterworfenen Stiftungen, den genauen Belang für jetzt sowohl als nach Ablauf eines jeden der folgenden Jahre anzugeben, hiezu aber bei künftigen Berichts-Erstattungen eben so erforderlich ist, durch Superintendenten, Pröbste, Prediger und Juraten sogleich mit den bedürftigen Hülfs-Mitteln versehen zu werden, als für die Folge der Zeit die Kirchen und andere von jenen Stiftungen geführte Rechnungen zu rechter Zeit vor Uns zu sehen: so giebt Uns jener Befehl Anlaß hiedurch zu verordnen,

1) daß sämmtliche Superintendenten, Pröbste, Prediger und Juraten spätestens binnen drei Wochen sowohl General-Übersichten von dem ihrer Verwaltung anvertrauten Kirchen- und etwaniger Stiftungen Vermögen, als auch specielle Nachrichten darüber einsenden, worin solches Vermögen bestehe, was und an wen die Capitalien zinstragend und von wem verliehen sind, welche Sicherheit darüber vorhanden, ferner bei welchen von diesen Capitalien Gefahr des Verlustes obschwebe, endlich welche onera und Abgaben an Salarien und sonst von besagtem Vermögen alljährlich abzuführen sind, mithin wie viel der reine jährliche Überschuß betrage;

2) daß am Schlusse eines jeden Rechnungs-Jahrs, mithin auch des jetzt abgewichenen, Superintendenten, Pröbste, Prediger und Juraten sofort die behufigen Kirchen- und andere Rechnungen formiren und spätestens alljährlich vor Ablauf des Januar-Monats eines jeden Jahrs zur Revision einsenden, widrigenfalls ohnfehlbar auf Kosten der säumigen Rechnungsführer commissorium de exequendo soll erlassen werden;

3) daß Superintendenten und Pröbste verpflichtet sind, auf pünctliche Haltung unserer in No. 1. und 2. ausgedrückten Verordnungen in ihren Kirchen-Kreisen, bei eigener Verantwortung, Rücksicht zu nehmen und zeitigen Bericht anhero zu erstatten, sobald sie in einer oder der andern Rücksicht Verzögerungen und Vernachlässigungen bei den ihrer Aufsicht anvertrauten Kirchen wider Verhoffen wahrnehmen dürften.

Stade, den 30sten December 1822.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversche zum Consistorio verordnete Canzlei-Director und Räthe.

von Schlütter.

Digitized by Google

Real-Register

der

Gesetz-Sammlung.

Abtheilung III.

	Pag.	Nr.
A.		
Abhörung, eidliche, der Zeugen in Criminal-Sachen; Vorschriften desh. von der Justiz-Canzlei zu Göttingen	25	23
Acten-Inrotulation, was die Unter-Gerichte im Fürstenthum Ostfriesland dabei zu beobachten haben —	11	11
Acten-Einsendung, in Steuer-Contraventions-Sachen ist von den Richtern auch ohne vorgängige Aufforderung bei Recursen an die Justiz-Canzlei zu Osnabrück sofort zu beschaffen — —	17	17
Ämter — Criminal- und andere, deren Gränzen in Hinsicht auf Führung der Criminal-Untersuchungen im Fürstenthum Ostfriesland — — — —	93	61
— — in den Herzogthümern Bremen und Verden sollen der Justiz-Canzlei zu Stade anzeigen, wenn ein Beamter verreisen will — — — —	190	85
Amt, das zu Pewsum im Fürstenthume Ostfriesland erhält den Namen „Greetmer Amt" oder „Amt Greetsyhl" —	192	87
Amts-Unterbediente, im Fürstenthum Ostfriesland haben ihr forum bei den Königlichen Ämtern — —	159	67
Anzeige der Fälle, in denen es der Anordnung einer gerichtlichen Curatel bedarf, sind Verwandte und Bauermeister, Zunft-Altreste, Handels-Gesellschafter und andere zu machen schuldig im Fürstenthum Ostfriesland —	92	49
	92	50
Appellation, von Erkenntnissen der Unter-Gerichte im Jurisdictions-Bezirk der Justiz-Canzlei zu Göttingen; Vorschrift, was die Unter-Gerichte zu thun haben, wenn der andere Theil ein bei ihm auszuführendes Rechts-Mittel einwendet — — — —	196	92
Arrest, gegen Angeschuldigte verhängter, und Wieder-Entlassung derselben ist auf dem Mantelbogen der Criminal-Acten anzuzeigen von den der Justiz-Canzlei zu Stade untergeordneten Criminal-Behörden — — — —	4	6
Ärnte, diesjährige, Berichts-Erforderung darüber im Geschäfts-Bezirk der Regierung zu Hannover — — —	175	77
Armen-Sachen, Anträge in dergleichen sind stempelfrei bei der Provincial-Regierung zu Aurich — — —	37	31
Assecuranz-Societät, wegen Mobiliars der Prediger im Fürstenthum Ostfriesland und Harrlingerland —	103	57
Atteste — Schul-, bei den gelehrten Schulen in Ostfriesland — — —	200	96
Auctions-Wesen im Frstth. Ostfesl. und Harrlingerland, dessen Regulirung	113	60
Aufkauf und Ausfuhr roher Viehhäute, verboten im Fürstenthum Ostfriesland — — — — — — — —	191	86
Ausschlötung (Aufräumung) der Tiefe u. s. w. bei den Heerwegen im Fürstenthum Ostfriesland, Vorschriften deshalb — — — — —	32	26

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Ausfuhr der Feldsteine aus dem Fürstenthum Lüneburg und aus den Grafschaften Hoya und Diepholz ist verboten — — — — — — —	66	38
— — der Lumpen ist, als ausschließlich dem Papiermüller bei Aurich zustehend, im Fürstenthume Ostfriesland verboten — — — — — — —	67	39
Ausgetretene diesseitige Militair-Pflichtige, deren Auslieferung vom Senat der Hanse-Stadt Hamburg, Vorschriften deshalb von der Provincial-Regierung zu Stade — —	33	27
Ausmärker, deren Concurrenz zu den Mark-Theilungs-Kosten im Fürstenthum Osnabrück — — — —	6	7
B.		
Baumschulen, deren Anlegung zu befördern wird den Obrigkeiten des Fürstenthums Göttingen anempfohlen	184	80
Baumzucht — Obst-, deren Beförderung im Fürstenthum Göttingen den Obrigkeiten anempfohlen — —	184	80
Beamte in den Herzogthümern Bremen und Verden haben bei Justiz-Canzlei zu Stade anzuzeigen, wenn sie verreisen wollen — — — —	190	85
Beerdigung der Leichen von Kindern unter 14 Jahr soll ohne Gefolge geschehen im Fürstenthum Osnabrück	167	72
Beherbergung der Vagabunden und Bettler durch Landleute, verboten in der Grafschaft Bentheim — — —	42	36
Bettler zu beherbergen ist den Landleuten verboten in der Grafschaft Bentheim — — — — — — —	42	36
Bevormundung, Sterbefälle in denen die der Erben gesetzlich erforderlich ist, haben die Geistlichen anzuzeigen im Fürstenthum Ostfriesland —	92	50
Binnen-Landsfahrer auf der Unter-Elbe, was sie wegen Verzollung und Declaration bei Zollamt Brunshausen zu beobachten haben — —	186	82
Blattern, allgemeine öffentliche Impfung der Kuh-, Vorschriften deshalb an die Obrigkeiten und Vaccinatoren des Regierungs-Bezirks Hannover	34	29
— — Schutz-, Vorschriften wegen der allgemeinen Impfung im Herzogthum Bremen, Verden und Land Hadeln — — — — — — — —	111	69
Brand-Versicherung im Frstth. Hildesheim, Anzeigen über Veränderungen des Brand-Assecurations-Catasters sind von den Obrigkeiten und freiwilligen Interessenten binnen gesetzlicher Frist bei der Brand-Cassen-Administration einzureichen — — —	16	15
Breite, der der Post- und öffentlichen Heerstraßen im Bremischen — —	39	33
Butterhandel, was dabei zu beobachten im Fürstenthum Ostfriesland —	192	88
— — Fässer, deren Einrichtung und Eichung im Fürstenthum Ostfriesland	192	88
C.		
Cavallerie-Casernirungs-Kosten im Fürstenthum Hildesheim —	158	65
Collecte — Kirchen-, zum Besten invalider Krieger und deren Witwen und Waisen; angeordnet bei der Feier des Sieges von Waterloo im Fürstenthume Ostfriesland — — — —	69	40
Confirmations-Act, Vorschriften wegen Beförderung desselben im Fürstenthum Ostfriesland — — —	209	101
Consistorium zu Stade nimmt nur frankirte oder als Official-Sachen bezeichnete Eingaben an — — —	33	28
Contraventionen gegen die Ems-Strom- und Canal-Polizei in den Kreisen Meppen und Emsbühren und Amt Lingen — — — — —	162	69
Contumacial-Kosten sind mit der Contumacial-Anzeige zugleich zu liquidiren beim Kathol. Consistorium zu Hildesheim — — — — —	42	36

	Pag.	Nr.
Criminal-Ämter im Fürstenthume Ostfriesland, Bestimmung ihrer Gränzen mit den andern Ämtern in Führung der Criminal-Untersuchungen	93	51
— — Sachen, Requisitions-Schreiben deshalb sind prompt zu befolgen von den Unter-Gerichten im Fürstenthum Ostfriesland — — — — — —	12	12
— — Sachen, Vorschriften über die eidliche Abhörung der Zeugen in solchen Sachen von der Justiz-Canzlei zu Göttingen — — — — —	25	23
Curatel, gerichtliche, Anzeige von Fällen, wo dieselbe nöthig, sind zu machen schuldig, Verwandte u. s. w. im Fürstenthum Ostfriesland — —	92 92	49 50
D.		
Dankſagung wegen Entbindung der Frau Herzogin von Cambridge Königl. Hoheit von einer Princeſſin — —	96	52
Dienſtboten, Bestrafung widerſpenſtiger und entlaufner; Vorschriften deshalb an die Obrigkeiten der Herzogthümer Bremen und Verden und Land Hadeln — — — — — — —	196	90
Documente in holländiſcher Sprache, deren Überſetzung und Herbeibringung von den Parteien iſt von Amtswegen bei Gerichts-Acten zu veranlaſſen im Fürſtenthum Ostfriesland — —	11	11
— — deren Legaliſation abſeiten des Königl. Cabinets Miniſterii kann nicht geſchehen, ohne die Unterſchrift der oberſten Provincial-Behörde, im Fürſtenthume Osnabrück — — —	70	41
Dönten, d. i. Zech- und Zehrungskoſten bei Gelagen, ſind verboten im Fürſtenthum Osnabrück — — —	8	8
E.		
Eichung der Butterfäſſer in Oſtfriesland — — — — — — —	192	88
Eingaben beim Conſiſtorio zu Stade ſind zu frankiren oder als Official-Sachen zu bezeichnen — — — —	33	28
Einmärker, deren Concurrenz zu den Mark-Theilungskoſten im Fürſtenthum Osnabrück — — — —	6	7
Effecten der mit der fahrenden Poſt Reiſenden werden garantirt — —	83	48
Elbe — Unter-, Schifffahrt darauf und Beſtimmung deshalb für Fähr-Schiffer und Everführer — — — —	186	82
Ems-Strom- und Canal-Polizei-Contraventionen in den Kreiſen Meppen und Emsbühren und Amte Lingen —	162	69
Entbindung der Frau Herzogin von Cambridge Königl. Hoheit von einer Princeſſin. Dankſagung deshalb —	95	52
Erkenntniſſe, untergerichtliche, im Jurisdictions-Bezirk der Juſtiz-Canzlei zu Göttingen. Verfahren dabei in Fällen, wo der eine Theil davon appellirt, der andere aber ein bei ihm auszuführendes Rechtsmittel einwendet — — — — — — — —	198	92
Ernte, diesjährige, im Geſchäfts-Bezirk der Regierung zu Hannover — —	175	77
Everführer auf der Unter-Elbe, was ſie wegen Verzollung bei Zoll-Amt Brunshauſen zu beobachten haben —	186	82
Examen — Maturitäts-, der zu Univerſität abgehenden Schüler in Oſtfriesland — — — — — — —	203	97
Executionen, Vorſchriften wegen deren Vollſtreckung von der Juſtiz-Canzlei zu Osnabrück — — —	214	105
Exportation der rohen Feldſteine aus dem Fürſtenthum Lüneburg und aus den Grafſchaften Hoya und Diepholz iſt verboten — — — — —	66	58
Exportation der Lumpen aus dem Fürſtenthum Oſtfriesland iſt verboten. — — — — — — —	67	59

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
F.		
Fährschiffer auf der Unter-Elbe, was sie wegen Verzollung und Declaration beim Zoll-Amt Brunshäusen zu beobachten haben — — — — —	186	82
Fässer — Butter-, deren Einrichtung und Eichung in Ostfriesland — —	192	88
Feier der Sonn-, Fest-, Buß- und Bettage. Die Ablesung der deshalb unterm 25. Jan. 1822 erlassenen Verordnung von den Kanzeln im Geschäfts-Bezirk des Kön. Consistorii zu Hannover	20	20
— — — — Consistorium zu Aurich	31	25
— — des Grün-Donnerstages und kirchliche Anordnung deshalb im Fürstenthum Ostfriesland und Harrlinger-Land — — — — — — —	188	83 84
Feldsteine, Verbot deren Ausfuhr aus dem Fürstenthum Lüneburg und den Grafschaften Hoya und Diepholz —	66	38
Feuer-Versicherung des Mobiliars der Prediger im Fürstenthum Ostfriesland und Harrlingerland — —	103	57
Flagge — Nummer-, Anordnung der Führung derselben für die Seeschiffe Ostfrieslands — — — — —	174	76
Forum der Amts-Unterbediente im Fürstenthum Ostfriesland ist den Königlichen Ämtern delegirt — —	159	67
Frankirung der Eingaben an das Consistorium zu Stade — — — —	33	28
Fuhrleute in der Grafschaft Bentheim dürfen nicht ohne Leine vom Wagen fahren, ihre Pferde nicht unangebunden und ohne Aufsicht auf der Straße stehen lassen — — —	75	44
G.		
Garantie der Effecten der mit der fahrenden Post Reisenden von der Postanstalt — — — — —	83	48
Gebäude, Errichtung neuer an Heerwegen; Vorschriften deshalb im Fürstenthum Ostfriesland — — —	214	104
Gehalt, innerer, der Gold- und Silber-Waaren im Fürstenthum Ostfriesland gesetzlich bestimmt — —	2	3
Gelage, erlaubte, im Fürstenthum Osnabrück, Verbot der Mißbräuche dabei — — — — — — —	8	8
Gemeinheits-Theilungen im Bremischen, die dabei zu berücksichtigende Breite der Wege — — —	39	53
Genever, Impost auf ausländischen ist aufgehoben im Fürstenthum Ostfriesland — — — — — —	196	89
Gerichts-Personen in den Herzogthümern Bremen und Verden haben über ihr Verreisen Anzeige zu thun bei der Justiz-Canzlei zu Stade —	190	85
Gerichtsverfahren in dem Falle, wenn der eine Theil vom Erkenntnisse des Untergerichts appellirt, der andere Theil aber ein bei ihnen auszuführendes Rechtsmittel einwendet; Vorschrift deshalb für die Untergerichte im Jurisdictions-Bezirk der Justiz-Canzlei zu Göttingen — — —	198	92
Gesindel, herumstreichendem, darf kein Nachtquartier gegeben werden von Landleuten in Grafschaft Bentheim — — — — — —	42	36
Gesuche und Anträge in Armensachen sind stempelfrei bei der Regierung zu Aurich — — — — — —	37	31
Gesundheits-Päße bedarf Ostfriesisches Horn-Vieh, welches durch das Oldenburgsche in die alten Provinzen des Königreichs eingeführt wird — — — — — —	41	34
Getraide, dasselbe außer Landes zu mahlen ist verboten im Fürstenth. Ostfriesland — — — — — —	4	4
Gold- und Silber-Waaren, innerer Gehalt der bestellten und zum Handel bestimmten im Fürstenth. Ostfriesland	2	3
Grün-Donnerstags-Feier, angeordnet im Fürstenthum Ostfriesland und Harrlingerland — — — —	188	83
— — — Bestimmung und Anordnung der kirchlichen Feier desselben daselbst abseiten des Consistoriums — —	188	84

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
H.		
Häute — rohe Vieh-, deren Aufkauf und Ausfuhr ist verboten im Fürstenthum Ostfriesland — — — —	191	86
Handel mit selbstverfertigtem Leder ist den Schustern verboten im Fürstenthum Ostfriesland — — — —	191	86
— — Butter-, Vorschriften deshalb im Fürstenth. Ostfriesland — — —	192	88
Handwerker, angehende, so bei der Infanterie dienen, haben die Wanderjahre zu beobachten im Fürstenthum Ostfriesland — — — — —	5	6
Hausiren mit Holzwaaren und kleinern Geräthschaften ist verboten im Fürstenthum Ostfriesland — —	9	9
— — der Medicin- und Olitäten-Krämer, Erneuerung Verbots deshalb in den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen — — — — —	21	21
Hebammen-Institut zu Emden, unentgeltliche Aufnahme armer Schwangeren darin — — — —	176	78
Heerwege im Fürstenthum Ostfriesland, Vorschriften wegen Instandhaltung ihrer Fahrbarkeit — —	32	26
— — Errichtung neuer Gebäude daran im Fürstenthum Ostfriesland, Vorschriften deshalb — — — —	214	104
Hochzeiten, Mißbräuche dabei verboten im Fürstenthum Osnabrück —	8	8
Holzwaaren-Hausirhandel ist verboten im Fürstenthum Ostfriesland	9	9
Hornvieh, Ostfriesisches, welches durch das Oldenburgische in die alten Provinzen des Königreichs getrieben wird, hat Gesundheits-Pässe nöthig	41	34
J.		
Jagd-Eröffnungs-Termin, diesjähriger, in den Herzogthümern Bremen, Verden und Land Hadeln —	119	62
— — — im Fürstenthum Osnabrück	120	63
Ikung (Eichung) der Butterfässer im Fürstenth. Ostfriesland — — —	192	88
Impfung, Beförderung derselben durch die Geistlichen im Fürstenthum Ostfriesland — — — — — —	14	14
— — der Kuhpocken, Vorschriften an Obrigkeiten und Vaccinatoren im Regierungs-Bezirk Hannover — —	34	29
— — der Schutzblattern im Herzogthum Bremen, Verden und Land Hadeln — — — — — — — —	111	59
— — Districte; Veränderung darin im Bremischen — — — — —	159	66
Impost auf ausländischen Genever, aufgehoben im Fürstenth. Ostfriesland	196	89
Infanteristen, welche zugleich angehende Handwerker, haben die Wanderjahre zu beobachten im Fürstenthum Ostfriesland — — — —	5	6
Inrotulations-Termin in Revisions-Sachen; was bei dessen Abhaltung zu beobachten im Fürstenthum Ostfriesland — — — — —	11	11
Inspectionen der evangelischen Kirchen und Schulen im Fürstenthum Osnabrück; Anordnung von vier statt drei Inspectionen — — — —	177	79
K.		
Kirchen-Collecte bei der Feier des Sieges von Waterloo zum Besten der Invaliden, armer Krieger und deren Witwen und Waisen, im Fürstenthum Ostfriesland — — — — —	6	40
Kirchen-Commissions-Bezirke, evangelische, im Fürstenthum Osnabrück — — — — — —	177	79
Kirchen-Inspectionen, evangelische, Anordnung von vier statt drei im Fürstenthum Osnabrück — —	168	73
Kirchen-Juraten, was sie beim Gottesdienst zu beobachten, Vorschriften vom Consistorium zu Hannover —	22	22
Kirchen-Vermögen; über dessen Belang ist von den Geistlichen und Juraten zu berichten an das Consistorium zu Stade — — — — — —	224	107

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Kirchen-Visitationen im Fürstenthum Osnabrück — — — —	183	79
Kirchhöfe, deren Reinigung ist den Küstern zur Pflicht gemacht vom Consistorium zu Hannover — — —	22	22
Kirchen desgl. — — — — —	22	22
Kornbranntwein oder Genever, ausländischer; Aufhebung des Impostes davon im Frstth. Ostfriesland — —	196	89
Kuhpocken-Impfung, Vorschriften deshalb an sämmtliche Obrigkeiten und Vaccinatoren im Geschäfts-Bezirk der Regierung zu Hannover	34	29
Küster, deren Dienst-Functionen, und erneuerte Vorschriften deshalb vom Consistorium zu Hannover — —	22	22
L.		
Land-Schullehrer im Bremischen, deren Theilnahme an dem Schullehrer-Seminar zu Stade — — —	43	37
Land-Zollstätten im Fürstenthum Ostfriesland — — — — —	101	56
Leder, Handel mit selbstverfertigtem ist den Schustern verboten im Fürstenthum Ostfriesland — — — —	191	86
Legalisation von Documenten im Fürstenthum Osnabrück, kann vom Königlichen Cabinets-Ministerio nur dann geschehen, wenn sie mit der Unterschrift der obersten dasigen Provincial-Behörde versehen sind — —	70	41
Lehne, deren Erneuerung beim Königlichen Lehnhofe zu Osnabrück — —	98	54
— — deren rückständige Muthung im Regierungs-Bezirk der Provincial-Regierung zu Hannover — — —	110	58
Leichen der Kinder unter 14 Jahr sollen ohne Gefolge begraben werden im Fürstenthum Osnabrück — — —	167	72
Lumpensammeln im Fürstenthum Ostfriesland verboten — — —	67	39
— — Ausfuhr im Fürstenthum Ostfriesland verboten — — — —	67	39
M.		
Mahlen des Getraides außer Landes ist verboten im Fürstenthum Ostfriesland	4	4
Mantelbogen der an die Justiz-Canzl. zu Stade eingesandten Criminal-Acten muß die Anzeige verhängten Arrestes und etwanige Wieder-Entlassung der Angeschuldigten enthalten — —	4	5
Marken-Theilung im Fürstenthum Osnabrück; Abschaffung der mißbräuchlichen Behurung der getheilten Marken mit Schafen — — —	160	68
Mark-Theilungskosten im Fürstenthum Osnabrück; landesherrliche authentische Erklärung über die Competenz der Behörden darin — —	6	7
Maturitäts-Examen der zur Universität abgehenden Schüler in Ostfriesland — — — — — — — —	203	97
Medicin- und Olitäten-Krämer; erneuertes Verbot ihres Hausirens im Fürstenthum Göttingen und Grubenhagen — — — — — — —	21	21
Militairpflichtige, diesseitige ausgetretene, deren Auslieferung vom Senat der Hanse-Stadt Hamburg; Vorschriften deshalb von der Provincial-Regierung zu Stade — — —	33	27
— — erkrankte. Anzeige von der Wiederherstellung durch die Amts-Unter-Bediente im Herzogth. Bremen, Verden und Land Hadeln — — —	118	61
Mobiliar-Feuer-Versicherung.-Societät der Prediger in Ostfriesland und Harrlingerland — — — —	103	57
Muster-Reiter, Bestrafung derselben im Fürstenthum Ostfriesland —	2	2
Muthung der Lehne im Geschäfts-Bezirk der Regierung zu Hannover —	110	58
N.		
Neben-Anlagen, Vorschriften deshalb an die Geistlichen und Juraten in den Herzogthümern Bremen und Verden — — — — — —	207	100

Digitized by Google

	Nr.	Pag.
Neben-Postiren — — — —	79	47
Neben-Schullehrer, deren Prüfung im Fürstenth. Bremen u. s. w.	197	91
Nummer-Flagge sollen die ostfriesischen Seeschiffe führen — — —	174	76
O.		
Obstbaum-Zucht im Fürstenthum Göttingen; deren Beförderung den Obrigkeiten anempfohlen — — —	184	80
Oliäten- u. Medicin-Krämern wird neuerdings alles Hausiren verboten im Fürstenthum Göttingen und Grubenhagen — — — — — — —	21	21
Organisten, was sie beim Gottesdienst und Orgelspiel zu beachten, Vorschriften deshalb vom Consistorium zu Hannover — — — — — — —	22	23
P.		
Pässe — Gesundheits-, bedarf Ostfriesisches Hornvieh, welches durch das Oldenburgsche in die alten Provinzen des Königreichs eingeführt wird —	41	34
— — See-, Bestimmung Zeitraums auf welchen gewöhnliche See-Pässe ertheilt werden können, von der Provincial-Regierung zu Stade — — —	38	32
Patronat-Pfarren, Königliche im Harelingerlande und auf den Inseln; deren Verbesserung — — — —	99	56
Pfarren, Königliche Patronat-, im Harelingerlande und auf den Inseln; deren Verbesserung — — — —	99	55
Pferde dürfen nicht ohne Leine gefahren werden, nicht unangebunden und ohne Aufsicht auf der Straße stehen gelassen werden, in Grafschaft Bentheim — — — — — —	75	44
Plantagen — Obst-, deren Anlegung durch die Gemeinden des Fürstenthums Göttingen zu befördern wird den Obrigkeiten anempfohlen — — — —	184	80
Pocken — Kuh-, Impfung, Vorschriften deshalb an die Obrigkeiten u. Vaccinatoren des Regier. Bezirks Hannover	34	29
Post-Dienst i. sp. Neben-Postiren	79	47
Postillons-Pension Zahlungs-Termin — — — — — — —	26	24
Porto-Ansatz in taxmäßiger Münze	27	
Atteste über Versendungen aus unversteuerten Niederlagen ins Ausland — — — — —	28	
Verpackung der Geld- und Werth-Pakete — — — — —	28	
Auswahl der Emballage — —	29	
Aufhebung Francozwangs nach Rußland — — — — — —	29	
Franchise — — — — —	29	
Postillons-Monturen — — —	29	
Abänderung im Extrapost-Meilen-Zeiger — — — — —	30	
Post-Dienst — — — — —	169	76
Taxe der Waaren-Proben und kleinen Druckschriften — — —	169	
—. der geringen Sachen von declarirtem Werth — — — —	169	
Geld- und Päckerei-Taxe nach dem Fürstenthum Lippe-Detmold —	170	
Fünffache Versiegelung der Geld-Briefe über Frankfurt hinaus —	171	
Postfreiheiten — — — —	171	
Fahrende Post zwischen Hameln, Bodenwerder und Holzminden	172	
Spedition Alfeld — — — —	173	
Zahlung an die Militair-Hospital- und Invaliden-Casse —	173	
Post-Dienst — — — — —	216	106
Straßen von Posten berührt —	216	
Zahlungen an Militair-Hospital- und Invaliden-Casse — —	217	
Mieth- und Lohn-Fuhrleute —	217	
Stempelung der Briefe — —	218	
Relais zu Burg — — — —	218	
Landdragoner-Corps Franchise —	218	
Päckerei-Sendung nach Baden —	219	
Zeitungs-Preise — — — —	220	
Posten, fahrende, Aufhebung der Trinkgelder dabei, und Garantirung der Effecten der Reisenden — —	83	48
Prediger-Vacanzen, deren Regulirung im Fürstenthum Ostfriesland	10	10
— Wahlen der Gemeinden im Herzogthum Bremen und Verden, Abschaffung der Mißbräuche dabei — —	77	46

Digitized by Google

	Nr.	Pag.
Prediger im Fürstenthum Ostfriesland und Harrlingerland, deren Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Societät	— 103	57
Prediger-Witwen-Casse; Errichtung einer allgemeinen im Herzogthum Bremen und Verden	— — 121	64
Procuratoren, deren Erscheinen vor dem katholischen Consistorium zu Hildesheim	— — — — — 41	35
Prüfung der zur Universität abgehenden Schüler in Ostfriesland	— — 203	97

Q.

Quarantaine — Observations-, der aus spanischen Häfen kommenden, auf der Ems und an den Ostfriesischen Küsten zulässlichen Schiffe	— — 13	13
— — der Schiffe aus spanischen Häfen, aufgehoben auf der Elbe und Weser im Herzogthum Bremen	— — — 71	42
— — der Schiffe, deren Aufhebung im Fürstenthum Ostfriesland	— — 76	45
— — achttägige gegen Schiffe die aus der Havannah, Algier, Morea und New-York auf der Ems ankommen	185	81
— — gegen Schiffe, welche aus der Levante, dem Archipelagus, von den Afrikanischen Küsten, aus der Mittelländischen See und aus Nordamerikanischen Häfen auf der Ems ankommen	— — — — — — — 206	99

R.

Reinschriften der zu den Acten zu bringenden Erkenntnisse bei der Justiz-Canzlei zu Aurich	— — — 166	71
Reisende mit der fahrenden Post bezahlen keine Trinkgelder mehr; ihre Effecten werden garantirt	— — 83	48
Requisitions-Schreiben in Criminal-Untersuchungs-Sachen sind prompt zu befolgen von den Unter-Gerichten im Fürstenthum Ostfriesland	12	12
Richter — Steuer-Contraventions-, im Fürstenthum Osnabrück haben beim Recurs die Acten ohne vorgängige Aufforderung an dasige Justiz-Canzlei sofort einzusenden	— — — — 17	17

S.

Schafhude, Abschaffung von Mißbräuchen dabei im Fürstenthum Osnabrück	— — — — — — 160	68
Schauspieler-Gesellschaften, herumziehende; deren Concessionirung ist allen Obrigkeiten untersagt in dem Herzogthum Bremen und Verden und Land Hadeln	— — — — — 205	93
Schiffe, Hannoverscher Unterthanen, deren Begünstigung in Preußischen Häfen	— — — — — — 200	94
— aus spanischen Häfen, deren Zurückweisung von der Elbe und Weser aufgehoben im Herzogthum Bremen	— 71	42
— aus spanischen Häfen, deren Zulassung auf der Ems und an den Ostfriesischen Küsten	— — — — 13	13
— desgleichen im Herzogthum Bremen auf Elbe und Weser	— — — 16	16
— ostfriesische See-, sollen eine Nummer-Flagge führen	— — — — 174	76
Schifffahrt auf der Unter-Elbe, Bestimmung des Zoll-Amts Brunshausen deshalb für Bewohner beider Elb-Ufer, insbesondere Fährschiffer und Passagier-Everführer	— — — 186	82
Schul-Atteste sind von dem Schüler bei Übergang von einer gelehrten Schule zur andern in dem Fürstenthum Ostfriesland zu produciren	— 200	95
— Geld, dessen Herabsetzung für Armer Kinder im Fürstenthum Osnabrück	— — — — — — 1	1
— Inspectionen, Anordnung von vier statt drei im Fürstenthum Osnabrück	— — — — — — {168 {177	73 79
Schullehrer, was sie bei Abhaltung des Gottesdienstes zu beachten, Vorschriften deshalb vom Consistorium zu Hannover	— — — — — 22	22
Schul-Präparanden, deren Theilnahme an dem Schullehrer-Seminar zu Stade	— — — — — 43	37
Schullehrer-Seminar zu Stade	— 43	37
Schul-Visitationen im Fürstenthum Osnabrück	— — — — — 183	79

Digitized by Google

	Nr.	Pag.
Schustern ist der Handel mit selbstverfertigtem Leder verboten im Fürstenthum Ostfriesland — — — —	191	86
Schutzblattern-Impfung. Vorschriften deshalb für die Obrigkeiten und Vaccinatoren im Herzogthum Bremen, Verden und Land Hadeln —	111	69
See-Pässe, Festsetzung Zeitraums, auf welchen gewöhnliche See-Pässe ertheilt werden können von der Regierung zu Stade — — — — — —	38	32
— Schiffe, ostfriesische, sollen eine Nummer-Flagge führen — — —	174	76
Seminar — Schullehrer-, dessen Anordnung und Eröffnung zu Stade —	43	37
Silber- und Gold-Waaren, innerer Gehalt der bestellten und auf Verkauf gemachten im Fürstenth. Ostfriesland	2	3
Societät der Prediger im Fürstenthum Ostfriesland und Harrlingerland zu Versicherung ihres Mobiliars gegen Feuer — — — — — —	103	57
Sonn-, Fest-, Buß- und Bettags-Feier, Ablesung der Verordnung vom 25sten Januar 1822 von den Kanzeln im Geschäfts-Bezirk des Consistorii zu Hannover — — — — — —	20	20
— — — Consistorium zu Aurich —	31	25
Sperlinge, deren Lieferung für 1823 im Fürstenthum Ostfriesland — —	201	96
Sporteln der Unter-Gerichte in dem Herzogthum Bremen und Verden —	71	43
Stempel-Abgaben bei Untersuchung der Steuer-Contraventionen in der Appellations-Instanz; Vorschriften deshalb von der Justiz-Canzlei zu Hannover — — — — —	211	102
— Freiheit der Anträge und Gesuche in Armen-Sachen im Fürstenthum Ostfriesland — — — — — —	37	31
— dessen Reservirung und nachherige Festsetzung und Einziehung bei Steuer-Contraventions-Sachen in der Recurs-Instanz im Fürstenthum Osnabrück	18 19	18 19
Sterbefälle, bei denen die Bevormundung der Erben gesetzlich erforderlich ist, haben die Geistlichen anzuzeigen im Fürstenthum Ostfriesland —	92	50
Steuer-Contraventions-Sachen — Stempel-Abgabe bei gerichtlichen Untersuchungen derselben — — —	211	102
— Contraventions-Richter im Fürstenthum Osnabrück haben beim Recurs die Acten-Einsendung an dasige Justiz-Canzlei ohne vorgängige Aufforderung zu beschaffen — — — — —	17	17
— — — Reservirung des Stempels dabei — — — — — —	18 19	18 19
Stiftungen. Berichte über den Belang deren Vermögens sind einzusenden an das Consistorium zu Stade —	224	107
Straßen — Heer- und Post-, deren Breite im Bremischen — — —	39	33
Superintendenturen im Fürstenthum Osnabrück — — — —	177	79
Syhle, deren Sperrung zu Erhöhung des Binnen-Wassers ohne Vorwissen der Syhl-Richter verboten im Fürstenthum Ostfriesland — —	199	93

T.

	Nr.	Pag.
Taxe der Sporteln der Unter-Gerichte in dem Herzogthum Bremen und Verden, deren Einsendung an das Hofgericht zu Stade — — —	71	43
Te Deum wegen Sieges bei Waterloo im Fürstenthum Ostfriesland — —	69	40
Termin, diesjähriger, zu Eröffnung der Jagd im Herzogthum Bremen, Verden und Land Hadeln — — —	119	62
— — — im Fürstenthum Osnabrück	120	63
Termine, mündliche, deren Ordnung bei der Justiz-Canzlei zu Göttingen	212	103
Testimonia der Schüler gelehrter Schulen im Fürstenthum Ostfriesland	200	94
Theilungs-Sachen im Fürstenthum Osnabrück, Concurrenz zu den Kosten derselben — — — — — —	6	7
Trauungen von Personen, welche minderjährige Kinder erster Ehe haben. Vorschriften für die Geistlichen deshalb im Fürstenthum Ostfriesland —	166	79

Digitized by Google

	Nr.	Pag.
Trinkgelder bei Auctionen in Ostfriesland und Harrlingerland, verboten	113	60
— — bei den fahrenden Posten sind aufgehoben	83	48
U.		
Unter-Elbe. Bestimmung des Zoll-Amtes zu Brunshausen wegen Schifffahrt darauf für die Bewohner beider Elb-Ufer, insbesondere die Fahrschiffer und Everführer oder Binnenlandsfahrer	186	82
V.		
Vacanzen — Prediger-, deren Regulirung im Fürstenthum Ostfriesland	10	10
Vaccinateren im Regierungs-Bez. Hannover, was sie bei der öffentlichen Kuhpocken-Impfung zu beachten haben	34	29
Vacciniren, Vorschriften deshalb im Herzogthum Bremen, Verden und Land Hadeln	111	59
Vagabenden, deren Wegschaffung aus hiesigen Landen in das Hamburger Gebiet und vice versa, Vorschriften deshalb von der Provincial-Regierung zu Stade	36	30
— zu beherbergen ist den Landleuten verboten in der Grafschaft Bentheim	42	36
Vasallen sollen ihre Lehne im Regierungs-Bezirke der Regierung zu Hannover binnen 6 Monaten muthen	110	58
Verkoppelungen im Bremischen, die dabei zu berücksichtigende Breite der Wege	39	33
Vereisen der Gerichts-Personen in dem Herzogthum Bremen und Verden ist von denselben anzuzeigen bei der Justiz-Canzlei zu Stade	190	85
Versicherung des Mobiliars der Prediger im Fürstenthum Ostfriesland und Harrlingerland gegen Feuer durch eine Societät	103	57
Versteigerungs-Wesen in Ostfriesland und Harrlingerland, Regulirung desselben	113	60
Vieh — Horn-, Ostfriesisches, welches durch das Oldenburgsche nach den alten Provinzen des Königreichs getrieben wird, hat Gesundheits-Pässe nöthig	41	34
Viehhäute, Aufkauf und Ausfuhr roher, ist verboten im Fürstenthum Ostfriesland	191	86
Visitationen der Kirchen und Schulen im Fürstenthum Osnabrück	183	79
Volks-Schullehrer, Bildungs-Anstalt für dieselben zu Stade angeordnet und eröffnet	43	37
W.		
Waaren — Gold- und Silber-, Bestimmung ihres inneren Gehalts im Fürstenthum Ostfriesland	2	3
Wahlen der Prediger von den Gemeinden im Herzogthum Bremen und Verden, Abschaffung der Mißbräuche dabei	77	46
Wander-Jahre sind von angehenden, bei der Infanterie dienenden Handwerkern zu beobachten im Fürstenthum Ostfriesland	5	6
Wege, deren zu berücksichtigende Breite bei Gemeinheits-Theilungen und Verkoppelungen in dem Herzogthum Bremen, Verden und Land Hadeln	39	33
— Vorschriften wegen Ausschlötung der Tiefe u. s. w. im Fürstenthum Ostfriesland	32	26
Witwen — Casse — Prediger-, Errichtung einer allgemeinen für die Herzogthümer Bremen und Verden	121	64
Wrogen — Ems — Ufer-,	162	69
Z.		
Zeugen, deren eidliche Abhörung über Artikel in Criminal-Sachen, Vorschriften deshalb an die Criminal-Ämter und Gerichte von der Justiz-Canzlei zu Göttingen	25	23
Zoll-Amt Brunshausen, die daselbst für Binnenlandsfahrer der Unter-Elbe angeordneten Begünstigungen wegen Deklaration und Verzollung	186	82
— Einrichtungen, vormalige, im Fürstenthum Ostfriesland und Harrlingerland; deren Herstellung	96	53
— Stätten — Land-, im Fürstenthum Ostfriesland	101	56

Digitized by Google

Allgemeines
Real-Register
der
Gesetz-Sammlung.

1822.

	Pag.	Nr.
Abgaben vom Grund und Boden, unveränderte Berichtigung derselben bis 1823	125	A. I 30
Abgaben an die Sperr-Casse für Titel-Verleihungen und Charakterisirungen	216	40
	217	41
Abhörung, eidliche, der Zeugen in Criminal-Sachen; Vorschriften desh. von der Justiz-Canzlei zu Göttingen	25	A. III 23
Ablieferungs-Orte der Deserteurs und reclamirten Militair-Pflichtigen mit Preußischem Gouvernement	93	A. I 18
Acte der Elbe-Schifffahrt	7	5
Acten-Inrotulation, was die Unter-Gerichte im Fürstenthum Ostfriesland dabei zu beobachten haben	11	A. III 11
Acten-Einsendung, in Steuer-Contraventions-Sachen, ist von den Richtern auch ohne vorgängige Aufforderung bei Recursen an die Justiz-Canzlei zu Osnabrück sofort zu beschaffen	17	17
Amt, das zu Pewsum im Fürstenthume Ostfriesland erhält den Namen „Greetmer Amt" oder „Amt Greetsyhl"	192	87
Amts-Auditoren, deren examina und Anstellung	105	A. I 24
Amts-Unterbediente, im Fürstenthum Ostfriesland haben ihr forum bei den Königlichen Ämtern	159	A. III 67
Ämter — Criminal- und andere, deren Gränzen in Hinsicht auf Führung der Criminal-Untersuchungen im Fürstenthum Ostfriesland	93	51
Ämter in den Herzogthümern Bremen und Verden sollen der Justiz-Canzlei zu Stade anzeigen, wenn ein Beamter verreisen will	190	A. III 85
Anleihe von Zwei Millionen Thaler Conv. Münze für die Landes-Casse	387	A. I 63
Anzeige der Fälle, in denen es der Anordnung einer gerichtlichen Curatel bedarf, sind Verwandte und Bauermeister, Zunft-Älteste, Handels-Gesellschafter und andere zu machen schuldig im Fürstenthum Ostfriesland	92	A. III 49
	92	50
Appellation von Erkenntnissen der Unter-Gerichte im Jurisdictions-Bezirk der Justiz-Canzlei zu Göttingen; Vorschrift, was die Unter-Gerichte zu thun haben, wenn der andere Theil ein bei ihnen auszuführendes Rechts-Mittel einwendet	196	92
Appellations-Summe in den aus den vormals Churhessischen Ämtern an das Ober-Appellations-Gericht gebrachten Berufungen	373	A. I 59
Armen-Sachen, Anträge in dergleichen sind stempelfrei bei der Provincial-Regierung zu Aurich	37	A. III 31
Armen-Wesen der Nieder-Grafschaft Lingen	181	A. I 37
Arrest, gegen Angeschuldigte verhängter, und Wieder-Entlassung derselben ist auf dem Mantelbogen der Criminal-Acten anzuzeigen von den der Justiz-Canzlei zu Stade untergeordneten Criminal-Behörden	4	A. III 5

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Artillerie, diejenigen, welche sich bei derselben freiwillig annehmen lassen, müssen obrigkeitliche Bescheinigungen über Geburt, Lebenswandel und Vermögen produciren — —	31	A. II 6
Arznei-Preise, deren Veränderung von Ostern 1822 an — — — —	94	A. I 19
Ernte, diesjährige, Berichts-Erforderung darüber im Geschäfts-Bezirk der Regierung zu Hannover — — —	176	A. III 77
Assecuranz-Societät wegen Mobiliars der Prediger im Fürstenthum Ostfriesland und Harrlingerland —	103	57
Atteste — Schul-, bei den gelehrten Schulen in Ostfriesland — — —	200	96
Auctions-Wesen im Fürstth. Ostfrsl. und Harrlingerland, dessen Regulirung	113	60
Auditoren — Amts-, deren examina und Anstellung — — —	105	A. I 24
Aufkauf und Ausfuhr roher Viehhäute, verboten im Fürstenthum Ostfriesland — — — — — — —	191	A. III 86
Ausfertigungen bei Cab. Ministerium, Provincial-Regierung und Kloster-Cammer zu Hannover; Reglement der Gebühren dafür — —	196	A. I 39
Ausfuhr der Feldsteine aus dem Fürstenthum Lüneburg und aus den Grafschaften Hoya und Diepholz ist verboten — — — — — — —	66	A. III 38
— — der Lumpen ist, als ausschließlich dem Papiermüller bei Aurich zustehend, im Fürstenthume Ostfriesland verboten — — — — — —	67	39
Ausgetretene diesseitige Militair-Pflichtige, deren Auslieferung vom Senat der Hanse-Stadt Hamburg, Vorschriften deshalb von der Provincial-Regierung zu Stade — —	33	27
Ausland, die daselbst von Unterthanen und Fremden begangenen Verbrechen und deren Untersuchung und Bestrafung von den Landes-Gerichten, Vorschriften deshalb — — —	81	A. I 16
Ausmärker, deren Concurrenz zu den Mark-Theilungs Kosten im Fürstenthum Osnabrück — — — —	6	A. III 7
Ausschlötung (Aufräumung) der Tiefe u. s. w. bei den Heerwegen im Fürstenthum Ostfriesland, Vorschriften deshalb — — — — —	32	26
Banqueroutierer, authentische Declaration der Verordnung vom 11sten März 1726 — — — —	321	A. I 66
Baumschulen, deren Anlegung zu befördern wird den Obrigkeiten des Fürstenthums Göttingen anempfohlen	184	A. III 80
Baumzucht — Obst-, deren Beförderung im Fürstenthum Göttingen den Obrigkeiten anempfohlen — —	184	80
Beamte in den Herzogthümern Bremen und Verden haben bei Justiz-Canzlei zu Stade anzuzeigen, wenn sie verreisen wollen — — — —	190	85
Beerdigung der Leichen von Kindern unter 14 Jahr soll ohne Gefolge geschehen im Fürstenthum Osnabrück	167	78
Beherbergung der Vagabunden und Bettler durch Landleute, verboten in der Grafschaft Bentheim — — —	42	36
Behörden, welche die Manifeste der Elbschiffer zu beglaubigen und zu sammeln haben — — — — —	61	A. I 11a
Besoldungen, der einmonatliche Betrag der zum erstenmal angewiesenen gebührt der Militair-Hospital- und Invaliden-Casse — — — —	217	42
Besoldungs-Steuer. Deren Art und Erhebung vom 1sten Julius 1822 an — — — — — —	143	56
— — — Vorschriften deshalb für die Steuerpflichtigen und Obrigkeiten	13	A. II 4
Bettler zu beherbergen ist den Landleuten verboten in der Grafschaft Bentheim — — — — — —	42	A. III 36
Bevormundung, Sterbefälle, in denen die der Erben gesetzlich erforderlich ist, haben die Geistlichen anzuzeigen im Fürstenthum Ostfriesland —	92	50
Beweis, vollständiger, durch Anzeigen in peinlichen Fällen, statt der Tortur; dessen Zulässigkeit im Königreich Hannover mit Ausnahme Fürstenth. Ostfriesland und Grafschaft Lingen —	97	A. I 20
Binnen-Landsfahrer auf der Unter-Elbe, was sie wegen Verzollung und Declaration bei Zollamt Brunshausen zu beobachten haben — —	186	A. III 82
Blattern, allgemeine öffentliche Impfung der Kuh- — Vorschriften deshalb an die Obrigkeiten und Vaccinatoren des Regierungs-Bezirks Hannover	34	29

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Blattern — Schutz-, Vorschriften wegen der allgemeinen Impfung im Herzogthum Bremen, Verden und Land Hadeln — — — — —	111	A. III 59
Bojen auf der Elbe, Bestrafung der Schiffer, wenn sie solche abtreiben oder beschädigen — — — — —	6	A. I 4
Brand-Versicherung im Fstth. Hildesheim, Anzeigen über Veränderungen des Brand-Assecurations-Catasters sind von den Obrigkeiten und freiwilligen Interessenten binnen gesetzlicher Frist bei der Brand-Cassen-Administration einzureichen — — —	16	A. III 25
Breite, der der Post- und öffentlichen Heerstraßen im Bremischen — —	59	33
Buß- und Bettage, deren Feier —	65	A. I 13
Butterhandel, was dabei zu beobachten im Fürstenthum Ostfriesland —	192	A. III 88
— — Fässer, deren Einrichtung und Eichung im Fürstenthum Ostfriesland	192	88
Cammer, deren Aufhebung — —	367	A. I 68
Casse des Militair-Hospitals und der Invaliden erhält den einmonatlichen Betrag der angewiesenen Besoldungen	217	42
Cavallerie, deren Verpflegung während der vierwöchigen Regiments-Exercierzeit wird den Quartierwirthen vergütet — — — — — —	11	A. II 5
— — die sich bei derselben freiwillig annehmen lassen, müssen mit obrigkeitlichen Bescheinigungen über Geburt, Lebenswandel und Vermögen versehen seyn — — — — —	31	6
Cavallerie-Casernirungs-Kosten im Fürstenthum Hildesheim —	158	A. III 65
Central-Commission, behuf Veranlagung der allgemein einzuführenden Grundsteuer — — — —	299	A. I 47
Charakterisirungen, Abgaben dafür an die Sperr-Casse — — —	216	40
Citation, unmittelbare, der unter geistlicher Gerichtsbarkeit stehenden Personen stehet den weltlichen Gerichten zu, sowohl in Criminal- als Civil-Sachen — — — — —	217	41
Civil-Staats-Dienerschaft, Modification der Uniform der 6ten und 7ten Classe derselben — — — —	305	50
	104	23
Civil-Sachen; um Zeugniß darin abzulegen oder sonst Auskunft zu geben, können Personen, welche der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, von den weltlichen Gerichten unmittelbar vorladet werden — — — — —	305	A. I 50
Classification der Gewerbetreibenden — — — — — — —	159	55
Cocarde — National-, deren Tragung	1	1
Collecte — Kirchen-, zum Besten invalider Krieger und deren Witwen und Waisen; angeordnet bei der Feier des Sieges von Waterloo im Fürstenthume Ostfriesland — — — —	69	A. III 40
Commissionen — Central-, u. Provincial-, behuf der allgemeinen Grundsteuer — — — — — —	299	A. I 47
Competenz der Gerichte bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit —	381	61
Confirmation, die Ertheilung der Dispensation vom erforderlichen Alter dazu für Kinder reformirter Religions-Verwandte steht dem Königlichen Consistorio zu Hannover zu —	79	15
Confirmations-Act, Vorschriften wegen Beförderung desselben im Fürstenthum Ostfriesland — — —	209	A. III 101
Consistorium, katholisches zu Hildesheim, ist befugt, auch von Layen Testamente an- und aufzunehmen —	52	A. I 8
— — zu Hannover, dessen Befugniß zur Dispensation vom erforderlichen Alter für reformirte Confirmanden —	79	15
Consistorium zu Stade nimmt nur frankirte oder als Official-Sachen bezeichnete Eingaben an — — —	33	A. III 28
Contraventionen gegen die Ems-Strom- und Canal-Polizei in den Kreisen Meppen und Emsbühren und Amt Lingen — — — — —	162	69
Contumacial-Kosten sind mit der Contumacial-Anzeige zugleich zu liquidiren beim Kathol. Consistorium zu Hildesheim — — — — —	42	35
Criminal-Ämter im Fürstenthume Ostfriesland, Bestimmung ihrer Gränzen mit den andern Ämtern in Führung der Criminal-Untersuchungen	93	51

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Criminal-Sachen; um darin Zeugniß abzulegen oder Auskunft zu geben, können Personen, welche der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, von den weltlichen Gerichten unmittelbar vorgeladen werden — — — — —	305	A. I 60
— — Sachen, Requisitions-Schreiben deshalb sind prompt zu befolgen von den Unter-Gerichten im Fürstenthum Ostfriesland — — — — —	12	A. III 12
— — Sachen, Vorschriften über die eidliche Abhörung der Zeugen in solchen Sachen von der Justiz-Canzlei zu Göttingen — — — — —	25	23
Curatel, gerichtliche, Anzeige von Fällen, wo dieselbe nöthig, sind zu machen schuldig Verwandte u. s. w. im Fürstenthum Ostfriesland — —	92 92	49 60
Danksagung wegen Entbindung der Frau Herzogin von Cambridge Königl. Hoheit von einer Princessin — —	95	62
Defrauden mit fremdem Salz werden als wahre Steuer-Contraventionen behandelt und bestraft — — —	303	A. I 49
Deserteurs, die mit Preußischem Gouvernement deshalb verabredeten Ablieferungs-Orte — — — —	93	18
Dienerschaft — Civil — Staats-, Modification der Uniform der 6ten und 7ten Classe derselben — — —	104	23
Dienstboten, Bestrafung widerspenstiger und entlaufener; Vorschriften deshalb an die Obrigkeiten der Herzogthümer Bremen und Verden und Land Hadeln — — — — — — —	196	A. III 90
Documente in holländischer Sprache, deren Übersetzung und Herbeibringung von den Parteien ist von Amtswegen bei Gerichts-Acten zu veranlassen im Fürstenthum Ostfriesland — —	11	11
— — deren Legalisation abseiten des Königl. Cabinets-Ministerii kann nicht geschehen, ohne die Unterschrift der obersten Provincial-Behörde, im Fürstenthume Osnabrück — — —	70	41
Domainen, deren Versteuerung vom Julius 1822 — 23 — — — —	29	A. II 6
Domainen-Cammer, deren Errichtung für das Königreich — — —	367	A. I 68
Düten, d. i. Zech- und Zehrungskosten bei Gelagen, sind verboten im Fürstenthum Osnabrück — — —	8	A. III 8
Duodecima, d. i. der einmonatliche Betrag der angewiesenen Besoldungen wird für die Militair-Hospital- und Invaliden-Casse abgezogen — —	217	A. I 42
Effecten der mit ordinairer Post Reisenden werden garantirt — — —	139	34
— — der mit der fahrenden Post Reisenden werden garantirt — —	83	A. III 48
Eichung der Butterfässer in Ostfriesland — — — — — —	192	88
Eide — Privat-, deren Verbot und die an deren Stelle tretenden Formen —	43	A. I 6
Eingaben beim Consistorio zu Stade sind zu frankiren oder als Official-Sachen zu bezeichnen — — — —	33	A. III 28
Einkommen-Steuer, deren Art und Erhebung vom 1sten Jul. 1822 an —	143	A. I 56
— — — Bestimmungen deshalb für die Steuerpflichtigen und Obrigkeiten	13	A. II 4
Einmärker, deren Concurrenz zu den Mark-Theilungskosten im Fürstenthum Osnabrück — — — —	6	A. III 7
Elbe — Unter-, Schifffahrt darauf und Bestimmung deshalb für Fähr-Schiffer und Everführer — — — —	186	82
Elb-Schifffahrt, wer sie treiben will, muß sich mit Erlaubniß-Scheine seiner Ortsobrigkeit versehen — —	55	A. I 9
Elb-Schifffahrts-Acte de dato 23sten Junius 1821 tritt 1sten März 1822 in Kraft — — — — —	7	5
— — — ausgedehnt auf Hannoversche Unterthanen, welche auf diesseitigem Hoheits-Gebiete Elb-Schifffahrt treiben — — — — — —	59	10
Elb-Schiffer, Behörden, welche deren Manifeste zu beglaubigen und zu sammeln haben — — — —	61	11
Elbzoll-Gerichte, deren Errichtung und Competenz — — — —	71	14
Ems-Strom- und Canal-Polizei-Contraventionen in den Kreisen Meppen und Emsbühren und Amte Lingen —	162	A. III 69
Entbindung der Frau Herzogin von Cambridge Königl. Hoheit von einer Princessin. Danksagung deshalb —	95	62

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Erkenntnisse, untergerichtliche, im Jurisdictions-Bezirk der Justiz-Canzlei zu Göttingen. Verfahren dabei in Fällen, wo der eine Theil davon appellirt, der andere aber ein bei den Gerichten auszuführendes Rechtsmittel einwendet — — — — —	198	A. III 92
Erlaubniß-Schein der Ortsobrigkeit bedarf, wer Elb-Schifffahrt treiben will — — — — — —	55	A. I 9
Ernte, diesjährige, im Geschäfts-Bezirk der Regierung zu Hannover — —	176	A. III 77
Evaluations-Tabelle der in den älteren Obligationen der Hannoverschen Landschaften vorkommenden nicht mehr gangbaren Münzsorten — —	399	A. I 65
Everführer auf der Unter-Elbe, was sie wegen Verzollung bei Zoll-Amt Brunshausen zu beobachten haben —	186	A. III 82
Examen der Amts-Auditoren; Hinausetzung der Anmeldung zu dem zweiten Examen auf drei Jahre —	105	A. I 24
— — Maturitäts-, der zur Universität abgehenden Schüler in Ostfriesland — — — — — — — —	203	A. III 97
Executionen, Vorschriften wegen deren Vollstreckung von der Justiz-Canzlei zu Osnabrück — — —	214	106
Exportation der rohen Feldsteine aus dem Fürstenthum Lüneburg und aus den Grafschaften Hoya und Diepholz ist verboten — — — — —	66	38
— — der Lumpen aus dem Fürstenthum Ostfriesland ist verboten —	67	39
Fährschiffer auf der Unter-Elbe, was sie wegen Verzollung und Declaration beim Zoll-Amt Brunshausen zu beobachten haben — — — — —	186	82
Fässer — Butter-, deren Einrichtung und Eichung in Ostfriesland — —	192	88
Feier der Sonn-, Fest-, Buß- und Bet-Tage — — — — — —	65	A. I 13
Feier der Sonn-, Fest-, Buß- und Bettage. Die Ablesung der deshalb unterm 25. Jan. 1822 erlassenen Verordnung von den Kanzeln im Geschäfts-Bezirk des Kön. Consistorii zu Hannover	20	A. III 20
— — — — Consistorium zu Aurich	31	25
Feier des Grün-Donnerstages und kirchliche Anordnung deshalb im Fürstenthum Ostfriesland und Harrlingerland — — — — — — —	188	A. III 83 84
Feldsteine, Verbot deren Ausfuhr aus dem Fürstenthum Lüneburg und den Grafschaften Hoya und Diepholz —	66	A. I 38
Festtage, deren Feier — — —	65	13
Feuer-Versicherung des Mobiliars der Prediger im Fürstenthum Ostfriesland und Harrlingerland — —	103	A. III 57
Flagge — Nummer-, Anordnung der Führung derselben für die Seeschiffe Ostfrieslands — — — — —	174	76
Formalien des remedii restitutionis in integrum contra formales sententias; wann sie zu beobachten	317	A. I 54
Formen bei einzelnen Rechtsgeschäften, welche an die Stelle der verbotenen Privat-Eide treten — — — —	43	6
Forstfrevel, Bestrafung derselben in Preuß. Gränzwaldungen u. vice versa	2	2
Forum der Amts-Unterbediente im Fürstenthum Ostfriesland ist den Königlichen Ämtern delegirt — —	159	A. III 97
Frankirung der Eingaben an das Consistorium zu Stade — — — —	33	28
Freiwillige, bei irgend einer Waffengattung anzunehmende, müssen mit obrigkeitlichen Bescheinigungen über Geburt, Lebenswandel und Vermögen versehen seyn — — — — —	31	A. II 6
Fuhrleute in der Grafschaft Bentheim dürfen nicht ohne Leine vom Wagen fahren, ihre Pferde nicht unangebunden und ohne Aufsicht auf der Straße stehen lassen — — —	75	A. III 44
Garantie der Effecten der mit ordinairer Post Reisenden — — —	139	A. I 34
— — der Effecten der mit der fahrenden Post Reisenden von der Post-Anstalt — — — — — —	83	A. III 48
Garn — Leinen-, ausländisches rohes, weißes und greises, dessen Einfuhr wieder gestattet vom 1sten März 1822 an — — — — — — — —	62	A. I 12
Gebäude, Errichtung neuer an Heerwegen; Vorschriften deshalb im Fürstenthum Ostfriesland — — —	214	A. III 104

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Gebühren, die Taxe der im Regier. Ausschreiben vom 18ten Decbr. 1792 unbestimmt gelassenen, bei Untergerichten des Königreichs — — —	109	A. I 25
— — für Postillon und Wagenmeister werden von Reisenden mit ordinairen Posten nicht bezahlt — — —	139	34
— — Ansätze für Ausfertigungen bei Cabinets-Ministerium, Provincial-Regierung und Kloster-Cammer zu Hannover. Reglement deshalb —	196	39
— — der Sperr-Casse für Titel-Verleihungen und Charakterisirungen —	217	41
Gehalt, innerer, der Gold- und Silber-Waaren im Fürstenthum Ostfriesland gesetzlich bestimmt — —	2	A. III 3
Geistliche können von weltlichen Gerichten, in Civil- und Criminal-Sachen, unmittelbar verabladet werden, um Zeugniß abzulegen, oder sonst Auskunft zu geben — — — —	305	A. I 60
Gelage, erlaubte, im Fürstenthum Osnabrück, Verbot der Mißbräuche dabei — — — — — — —	8	A. III 8
Gemeinheits-Theilungs-Ordnung für das Fürstenthum Osnabrück	219	A. I 43
Gemeinheits-Theilungen im Bremischen, die dabei zu berücksichtigende Breite der Wege — — —	59	A. III 33
Genever, Impost auf ausländischen ist aufgehoben im Fürstenthum Ostfriesland — — — — — —	196	89
Gerichte, deren Competenz bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit	381	A. I 61
— — Elb — Zoll-, deren Errichtung und Competenz — — — —	71	14
Gerichte — Patrimonial-, deren verbesserte Einrichtung — Frist wegen Anmeldung deshalb — — — —	116	28
— — weltliche, hohe und niedere, haben das Recht, in Criminal- und Civil-Sachen Personen, welche der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, unmittelbar vor sich zu laden	305	60
Gerichtsbarkeit, geistliche Personen, so unter selbiger stehen, können unmittelbar von weltlichen Gerichten verabladet werden — — — —	305	50
— — Handlungen der freiwilligen; Competenz der Gerichte darin und Festsetzung deren Gränzen — —	381	61
Gerichtsstand der Steuer-Officianten	300	48
Gerichts-Personen in den Herzogthümern Bremen und Verden haben über ihr Verreisen Anzeige zu thun bei der Justiz-Canzlei zu Stade —	190	A. III 85
Gerichtsverfahren in dem Falle, wenn der eine Theil vom Erkenntnisse des Untergerichts appellirt, der andere Theil aber ein bei ihnen auszuführendes Rechtsmittel einwendet; Vorschrift deshalb für die Untergerichte im Jurisdictions-Bezirk der Justiz-Canzlei zu Göttingen — — —	198	92
Gesindel, herumstreichendem, darf kein Nachtquartier gegeben werden von Landleuten in Grafschaft Bentheim — — — — — —	42	36
Gesuche und Anträge in Armensachen sind stempelfrei bei der Regierung zu Aurich — — — — — —	37	31
Gesundheits-Pässe bedarf Ostfriesisches Horn-Vieh, welches durch das Oldenburgsche in die alten Provinzen des Königreichs eingeführt wird — — — — —	41	34
Getraide, dasselbe außer Landes zu mahlen ist verboten im Fürstenth. Ostfriesland — — — — — —	4	4
Gewerbe-Steuer, deren Art und Erhebung vom 1sten Julius 1822 an	143	A. I 55
Gewerbe-Steuer, Bestimmungen deshalb für die Steuerpflichtigen und Obrigkeiten — — — — —	13	A. II 4
Gewerbetreibende, deren Classification — — — — — —	159	A. I 56
Gold- und Silber-Waaren, innerer Gehalt der bestellten und zum Handel bestimmten im Fürstenth. Ostfriesland	2	A. III 3
Grad-Messung im Königreich, Erneuerung der Bekanntmachung vom 26sten April 1821 — — — —	101	A. I 21
Grundsteuer bis 1823 — — —	125	30
— — allgemeine, deren Veranlagung	287	46
— — die deshalb niedergesetzte Central-Commission und Provincial-Commissionen — — — — — —	299	47
Grün-Donnerstags-Feier, angeordnet im Fürstenthum Ostfriesland und Harlingerland — — — —	188	A. III 83
— — — Bestimmung und Anordnung der kirchlichen Feier desselben daselbst abseiten des Consistoriums — —	188	84

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Häute — rohe Vieh-, deren Aufkauf und Ausfuhr ist verboten im Fürstenthum Ostfriesland — — — —	191	A. III 86
Handel mit selbstverfertigtem Leder ist den Schustern verboten im Fürstenthum Ostfriesland — — — —	191	86
— — Butter-, Vorschriften deshalb im Fürstenth. Ostfriesland — — —	192	88
Handwerker, angehende, so bei der Infanterie dienen, haben die Wander-Jahre zu beobachten im Fürstenthum Ostfriesland — — — — —	6	6
Hausiren mit Holzwaaren und kleinern Geräthschaften ist verboten im Fürstenthum Ostfriesland — —	9	9
— — der Medicin- und Olitäten-Krämer, Erneuerung Verbots deshalb in den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen — — — — —	21	21
Hebammen-Institut zu Emden, unentgeltliche Aufnahme armer Schwangeren darin — — — —	176	78
Heerstraße, neue, von Wartjenstedt resp. nach Beinum und nach Goslar; deren Eröffnung und Bestimmung der Entfernung zwischen diesen Oertern	318	A. I 55
Heerwege im Fürstenthum Ostfriesland, Vorschriften wegen Instandhaltung ihrer Fahrbarkeit — —	32	A. III 26
— — Errichtung neuer Gebäude daran im Fürstenthum Ostfriesland, Vorschriften deshalb — — — —	214	104
Hochzeiten, Mißbräuche dabei verboten im Fürstenthum Osnabrück —	8	8
Holzwaaren-Hausirhandel ist verboten im Fürstenthum Ostfriesland	9	9
Hornvieh, Ostfriesisches, welches durch das Oldenburgische in die alten Provinzen des Königreichs getrieben wird, hat Gesundheits-Pässe nöthig	42	34
Jagd-Eröffnungs-Termin, diesjähriger, in den Herzogthümern Bremen, Verden und Land Hadeln —	119	62
— — — im Fürstenthum Osnabrück	120	63
Ikung (Eichung) der Butterfässer im Fürstenth. Ostfriesland — — —	192	88
Impfung, Beförderung derselben durch die Geistlichen im Fürstenthum Ostfriesland — — — — — —	14	14
Impfung der Kuhpocken, Vorschriften an Obrigkeiten und Vaccinatoren im Regierungs-Bezirk Hannover —	34	A. III 29
— — der Schutzblattern im Herzogthum Bremen, Verden und Land Hadeln — — — — — — — —	111	59
— — Districte; Veränderung darin im Bremischen — — — — —	159	66
Impost auf ausländischen Genever, aufgehoben im Fürstenth. Ostfriesland	196	89
Infanterie; diejenigen, welche sich freiwillig dabei annehmen lassen, müssen obrigkeitliche Bescheinigungen über Geburt, Lebenswandel und Vermögen produciren — — — — —	31	A. II 6
Infanteristen, welche zugleich angehende Handwerker, haben die Wanderjahre zu beobachten im Fürstenthum Ostfriesland — — — —	5	A. III 6
Injurien zwischen den Unterthanen auf dem Lande; Declaration und nähere Bestimmung der Verordnung vom 3ten Mai 1753 — — — —	315	A. I 63
— — Klagen — Verfahren dabei in den Kreisen Meppen und Emsbühren und in der Grafschaft Bentheim — —	393	64
Inrotulations-Termin in Revisions-Sachen; was bei dessen Abhaltung zu beobachten im Fürstenthum Ostfriesland — — — — —	11	A. III 11
Inspectionen der evangelischen Kirchen und Schulen im Fürstenthum Osnabrück; Anordnung von vier statt drei Inspectionen — — — —	177	79
Instruction der Vormünder auf plattem Lande; Einführung derselben im Fürstenthum Osnabrück — — —	51	A. I 7
Invaliden- und Militair-Hospital-Casse erhält für Titel-Verleihungen und Charakterisirungen Gebühren —	217	41
— — den einmonatlichen Betrag der angewiesenen Besoldungen (duodecima) — — — — — —	217	42
Kirchendiener können unmittelbar von weltlichen Gerichten citirt werden	305	50
Kirchen-Wesen der Nieder-Grafschaft Lingen — — — — — —	181	37
Kirchspiels-Verfassung der Nieder-Grafschaft Lingen — — —	182	37

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Kirchen-Collecte bei der Feier des Sieges von Waterloo zum Besten der Invaliden, armer Krieger und deren Wittwen und Waisen, im Fürstenthum Ostfriesland — — — — —	69	A. III 40
Kirchen-Commissions-Bezirke, evangelische, im Fürstenthum Osnabrück — — — — — —	177	79
Kirchen-Inspectionen, evangelische, Anordnung von vier statt drei im Fürstenthum Osnabrück — —	168	73
Kirchen-Juraten, was sie beim Gottesdienst zu beobachten, Vorschriften vom Consistorium zu Hannover —	22	22
Kirchen-Vermögen; über dessen Belang ist von den Geistlichen und Juraten zu berichten an das Consistorium zu Stade — — — — — —	224	107
Kirchen-Visitationen im Fürstenthum Osnabrück — — — —	183	79
Kirchhöfe, deren Reinigung ist den Küstern zur Pflicht gemacht vom Consistorium zu Hannover — — —	22	22
Kirchen desgl. — — — — —	22	22
Kokarde — National-, deren Tragung	1	A. I 1
Kornbranntwein oder Genever, ausländischer; Aufhebung des Imposts davon im Frstth. Ostfriesland — —	196	A. III 89
Kriegs-Canzlei, deren Unterordnung unter das Staats- und Cabinets-Ministerium — — — —	367	A. I 68
Kuhpocken-Impfung, Vorschriften deshalb an sämmtliche Obrigkeiten und Vaccinatoren im Geschäfts-Bezirk der Regierung zu Hannover	34	A. III 29
Küster, deren Dienst-Functionen, und erneuerte Vorschriften deshalb vom Consistorium zu Hannover — —	22	22
Landdragoner, deren neue Organisation und Dienst-Reglement deshalb	325	A. I 57
I. Theil. Organisation.		
1. Cap. Errichtung, Annahme und Avancement —	325	
2. = Sold, Gehalt und Entschädigung — — —	329	
3. = Bekleidung, Remonte, Equipirung und Bewaffnung — — —	335	
4. = Verwaltung — —	337	
II. Theil. Dienst.		
1. Cap. Dienst-Verhältnisse zu den Behörden — —	341	
2. = Correspondenz der Sectionen, Amtsverrichtungen der Officiers —	346	
3. = Dienst und Amtsverrichtungen der Landdragoner	349	
4. = Verhaftungen durch die Landdragoner — —	357	
5. = Dienst in Kriegszeiten	359	
6. = Polizei und Disciplin	359	
7. = Gerichtsbarkeit u. Strafen — — — —	361	A. I
Landdrosteien, deren Errichtung —	367	68
Landes-Schulden, deren capitalmäßige Verzinsung — — — —	395	65
Landes-Unterthanen, die Untersuchung und Bestrafung der von denselben im Auslande begangenen Verbrechen — — — — — —	81	16
Land-Schullehrer im Bremischen, deren Theilnahme an dem Schullehrer-Seminar zu Stade — — —	43	A. III 37
Land-Zollstätten im Fürstenthum Ostfriesland — — — — —	101	56
Leder, Handel mit selbstverfertigtem ist den Schustern verboten im Fürstenthum Ostfriesland — — — —	191	86
Legalisation von Documenten im Fürstenthum Osnabrück, kann vom Königlichen Cabinets-Ministerio nur dann geschehen, wenn sie mit der Unterschrift der obersten dasigen Provincial-Behörde versehen sind — —	70	— 41
Lehne, deren Erneuerung beim Königlichen Lehnhofe zu Osnabrück — —	98	54
— — deren rückständige Muthung im Regierungs-Bezirk der Provincial-Regierung zu Hannover — — —	110	58
Leichen der Kinder unter 14 Jahr sollen ohne Gefolge begraben werden im Fürstenthum Osnabrück — — —	167	72
Leinen und Leinen-Garn, ausländisches rohes, sowohl weißes als greises ungeglättetes; dessen Einfuhr wieder gestattet vom 1sten Mai 1822 an —	62	A. I 12
Lotterie, 72ste Braunschweigsche, Bekanntmachung des Plans derselben	86	17
— — 43ste Gothaische — — —	110	26
— — 67ste Casselsche — — —	127	31

gitized by Google

	Pag.	Nr.
		A. I
Lotterie, 65ste Sächsische — —	306	51
— — 73ste Braunschweigsche — —	374	60
		A. III
Lumpensammeln im Fürstenthum Ostfriesland verboten — — —	67	39
— — Ausfuhr im Fürstenthum Ostfriesland verboten — — — —	67	39
Mahlen des Getraides außer Landes ist verboten im Fürstenthum Ostfriesland	4	4
Manifeste der Elb-Schiffer zu beglaubigen und zu sammeln sind eigene		A. I
Behörden ernannt — — — —	61	11
Mantelbogen der an die Justiz-Canzl. zu Stade eingesandten Criminal-Acten muß die Anzeige verhängten Arrestes und etwanige Wieder-Entlassung der		A. III
Angeschuldigten enthalten — —	4	5
Markentheilungs-Ordnung des		A. I
Fürstenthums Osnabrück — —	219	43
Marken-Theilung im Fürstenthum Osnabrück; Abschaffung der mißbräuchlichen Behutung der getheilten		A. III
Marken mit Schafen — — —	160	68
Mark-Theilungskosten im Fürstenthum Osnabrück; landesherrliche authentische Erklärung über die Competenz der Behörden darin — —	6	7
Maturitäts-Examen der zur Universität abgehenden Schüler in Ostfriesland — — — — — — — —	203	97
Medicin- und Olitäten-Krämer; erneuertes Verbot ihres Hausirens im Fürstenthum Göttingen und Grubenhagen — — — — — —	21	21
Meilenzahl, deren Fixation zwischen		A. I
Beinum, Goslar und Wartjenstedt —	318	66
Militair. Annahme Freiwilliger darf bei allen Gattungen nicht anders geschehen, als wenn die Anzunehmenden obrigkeitliche Bescheinigungen über Geburt, Lebenswandel und Vermögen		A. II
aufweisen können — — — —	31	6
Militair-Hospital-Casse erhält den einmonatlichen Betrag der angewiesenen Besoldungen — — — —	217	A. I 42
Militair-Pflichtige, reclamirte, die deshalb mit Preußischem Gouvernement verabredeten Ablieferungsorte	93	18
Militairpflichtige, diesseitige ausgetretene, deren Auslieferung vom Senat der Hanse-Stadt Hamburg; Vorschriften deshalb von der Provincial-		A. III
Regierung zu Stade — — —	33	27
— — erkrankte. Anzeige von der Wiederherstellung durch die Amts-Unter-Bediente im Herzogth. Bremen, Verden und Land Hadeln — — —	118	61
Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Societät der Prediger in Ostfriesland und Harrlingerland — — — —	103	57
Muster-Reiter, Bestrafung derselben im Fürstenthum Ostfriesland —	2	2
Muthung der Lehne im Geschäfts-Bezirk der Regierung zu Hannover —	110	58
Münzsorten, nicht mehr gangbare, in älteren Obligationen Hannoverscher Landschaften vorkommende. Evalvations-Tabelle darüber — — —	399	A. I 65
— — Neue Churhessis. Drittel- und Sechstel-Thaler-Stücke de 1822 sind unzulässig in öffentlichen Cassen und im Handel und Wandel — — —	403	66
Reben-Anlagen, Vorschriften deshalb an die Geistlichen und Juraten in den Herzogthümern Bremen und		A. III
Verden — — — — — —	207	100
		A. I
Reben-Posiren — — — —	135	53
		A. III
Desgleichen — — — — — —	79	47
Reben-Schullehrer, deren Prüfung im Fürstenth. Bremen u. s. w.	197	91
Notarien, deren Bestellung und Anweisung Wohnorts — — — —	133	A. I 32
Nummer-Flagge sollen die ostfriesischen Seeschiffe führen — — —	174	A. III 76
Obstbaum-Zucht im Fürstenthum Göttingen; deren Beförderung den Obrigkeiten anempfohlen — — —	184	80
Officianten — Steuer-, deren Gerichtsstand — — — — —	300	A. I 48
Olitäten- u. Medicin-Krämern wird neuerdings alles Hausiren verboten im Fürstenthum Göttingen und Gruben-		A. III
hagen — — — — — —	21	21

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Organisten, was sie beim Gottesdienst und Orgelspiel zu beachten, Vorschriften deshalb vom Consistorium zu Hannover — — — — — —	22	A. III 22
Pässe — Gesundheits-, bedarf Ostfriesisches Hornvieh, welches durch das Oldenburgsche in die alten Provinzen des Königreichs eingeführt wird —	41	34
— — See-, Bestimmung Zeitraums auf welchen gewöhnliche See-Pässe ertheilt werden können, von der Provincial-Regierung zu Stade — — —	38	32
Patrimonial-Gerichte, deren verbesserte Einrichtung — — — —	116	A. I 28
Patronat-Pfarren, Königliche im Harrlingerlande und auf den Inseln; deren Verbesserung — — — —	99	A. III 55
Personen, geistlicher Gerichtsbarkeit unterworfene, können von weltlichen Gerichten unmittelbar verabladet werden — — — — — — —	305	A. I 60
Personen-Steuer-Zulage, deren Aufhebung — — — — —	193	58
Pfarr-Wesen der Nieder-Grafschaft Lingen — — — — — —	185	57
Pfarren, Königliche Patronat-, im Harrlingerlande und auf den Inseln; deren Verbesserung — — — —	99	A. III 55
Pferde dürfen nicht ohne Leine gefahren werden, nicht unangebunden und ohne Aufsicht auf der Straße stehen gelassen werden, in Grafschaft Bentheim — — — — — —	76	44
Plantagen — Obst-, deren Anlegung durch die Gemeinden des Fürstenthums Göttingen zu befördern wird den Obrigkeiten anempfohlen — — — —	184	80
Pocken — Kuh-, Impfung, Vorschriften deshalb an die Obrigkeiten u. Vaccinatoren des Regier. Bezirks Hannover	34	29
Post, ordinaire; garantirt die Effecten der damit Reisenden — — — —	139	A. I 34
Postdienst —, Stations-Scheine, deren Ertheilung auch bei Nachtzeit auf den Post-Relais — —	105	22
Postillon-Trinkgelder bei ordinairen Posten sind aufgehoben — —	139	34
Postiren — Reden-, den Miethfuhr-Leuten und Gastwirthen verboten —	135	55
Post-Dienst i. sp. Neben-Postiren	79	47
Postillons-Pension Zahlungs-Termin — — — — — —	26	24
Porto-Ansatz in tarmäßiger Münze	27	
Atteste über Versendungen aus unversteuerten Niederlagen ins Ausland — — — — —	28	
Verpackung der Geld- und Werth-Pakete — — — — —	28	
Auswahl der Emballage — —	29	
Aufhebung Francozwangs nach Rußland — — — — — —	29	
Franchise — — — — —	29	
Postillons-Monturen — — —	29	
Abänderung im Extrapost-Meilen-Zeiger — — — — —	30	
Post-Dienst — — — — —	169	76
Taxe der Waaren-Proben und kleinen Druckschriften — — —	169	
— der geringen Sachen von declarirtem Werth — — — —	169	
Geld- und Päckerei-Taxe nach dem Fürstenthum Lippe-Detmold —	170	
Fünffache Versiegelung der Geld-Briefe über Frankfurt hinaus —	171	
Postfreiheiten — — — —	171	
Fahrende Post zwischen Hameln, Bodenwerder und Holzminden	172	
Spedition Alfeld — — — —	173	
Zahlung an die Militair-Hospital- und Invaliden-Casse —	173	
Post-Dienst — — — — —	216	106
Straßen von Posten berührt —	216	
Zahlungen an Militair-Hospital- und Invaliden-Casse — —	217	
Mieth- und Lohn-Fuhrleute —	217	
Stempelung der Briefe — —	218	
Relais zu Burg — — — —	218	
Landdragoner-Corps Franchise —	218	
Päckerei-Sendung nach Baden —	219	
Zeitungs-Preise — — — —	220	
Posten, fahrende, Aufhebung der Trinkgelder dabei, und Garantirung der Effecten der Reisenden — —	83	48
Prediger-Vacanzen, deren Regulirung im Fürstenthum Ostfriesland	10	10
— Wahlen der Gemeinden im Herzogthum Bremen und Verden, Abschaffung der Mißbräuche dabei — —	17	46

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Prediger im Fürstenthum Ostfriesland und Harrlingerland, deren Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Societät	103	A. III 67
Prediger-Witwen-Casse; Errichtung einer allgemeinen im Herzogthum Bremen und Verden	121	64
Privat-Eide sind verboten	43	A. I 6
Procuratoren, deren Erscheinen vor dem katholischen Consistorium zu Hildesheim	41	A. III 35
Proteste der Wechsel, was bei deren Aufnahme zu beobachten	278	A. I 45
Prüfung der zur Universität abgehenden Schüler in Ostfriesland	203	A. III 97
Quarantaine — Observations-, der aus spanischen Häfen kommenden, auf der Ems und an den Ostfriesischen Küsten zulässlichen Schiffe	13	13
— — der Schiffe aus spanischen Häfen, aufgehoben auf der Elbe und Weser im Herzogthum Bremen	71	42
— — der Schiffe, deren Aufhebung im Fürstenthum Ostfriesland	76	45
— — achttägige gegen Schiffe die aus der Havannah, Algier, Morea und New-York auf der Ems ankommen	185	81
— — gegen Schiffe, welche aus der Levante, dem Archipelagus, von den Afrikanischen Küsten, aus der Mittelländischen See und aus Nordamerikanischen Häfen auf der Ems ankommen	206	99
Quartier-Wirthe der Cavallerie während der vierwöchigen Regiments-Exercierzeit, erhalten Vergütung für die Verpflegung der Unterofficiere und Mannschaft	11	A. II 3
Rechtsfragen, Entscheidung mehrerer zweifelhaften	119	A. I 22
— — — streitige, deren authentische Entscheidung	383	62
1. Verjährung gegen Städte	384	
2. Erstinctiv-Präscription	384	
3. Fidei-Commissar ob gültiger Zeuge	384	
4. Rechtsgeschäfte Minderjähriger	384	
5. Erbittung der Testaments-Zeugen	385	
Receptur — Steuer-, Veränderungen	1	A. I 1
Reformirter Religions-Verwandten Kinder Dispensation vom gesetzlichen Alter zur Confirmation steht dem Consistorium zu Hannover zu	79	A. I 15
Regierungen — Provincial-, des Königreichs, deren Veränderung in Land-Drosteien	367	58
Reglement über die Gebühren-Ansätze bei Cabinets-Ministerium, Provincial-Regierung und Kloster-Cammer zu Hannover	195	39
Reinschriften der zu den Acten zu bringenden Erkenntnisse bei der Justiz-Canzlei zu Aurich	166	A. III 71
Reisende mit ordinairer Post; deren Effecten werden garantirt	139	A. I 54
— — mit der fahrenden Post bezahlen keine Trinkgelder mehr; ihre Effecten werden garantirt	83	A. III 48
Relais, Verlegung des von Wickensen nach Escherhausen	9	A. II 2
— — Aufhebung des zu Burg	33	7
Remedium restitutionis in integrum contra formales sententias, wo es anzuwenden	317	A. I 54
Requisitions-Schreiben in Criminal-Untersuchungs-Sachen sind prompt zu befolgen von den Unter-Gerichten im Fürstenthum Ostfriesland	12	A. III 12
Reservation des Stempelbogens, verboten	179	A. I 36
Richter — Steuer-Contraventions-, im Fürstenthum Osnabrück haben beim Recurs die Acten ohne vorgängige Aufforderung an daßge Justiz-Canzlei sofort einzusenden	17	A. III 17
Sabbats-Ordnung	66	A. I 13
Salz, fremdes; Defrauden damit werden als wahre Steuer-Contraventionen behandelt	303	49
Schafhude, Abschaffung von Mißbräuchen dabei im Fürstenthum Osnabrück	160	A. III 68
Schauspieler-Gesellschaften, herumziehende; deren Concessionirung ist allen Obrigkeiten untersagt in dem Herzogthum Bremen und Verden und Land Hadeln	205	93

	Pag.	Nr.
		A. I
Schifffahrts-Acte für die Elbe —	7	6
Schiffer auf der Elbe, deren Bestrafung, wenn sie die ausgelegten Bojen beschädigen oder abtreiben — —	6	4
— — Hannoversche, deren Fahrt auf der Elbe sich blos auf das diesseitige Hoheits-Gebiet beschränkt, sind auch der Elb-Schifffahrts-Acte unterworfen	59	7
— — Elb-, deren Manifeste werden von eigends dazu ernannten Behörden beglaubigt und gesammelt — — —	61	11
Schiffe, Hannoverscher Unterthanen, deren Begünstigung in Preußischen Häfen — — — — — —	200	A. III 94
— aus spanischen Häfen, deren Zurückweisung von der Elbe und Weser aufgehoben im Herzogthum Bremen —	71	42
— aus spanischen Häfen, deren Zulassung auf der Ems und an den Ostfriesischen Küsten — — — —	13	13
— desgleichen im Herzogthum Bremen auf Elbe und Weser — — —	16	16
— ostfriesische See-, sollen eine Nummer-Flagge führen — — — —	174	76
Schifffahrt auf der Unter-Elbe, Bestimmung des Zoll-Amts Brunshausen deshalb für Bewohner beider Elb-Ufer, insbesondere Fährschiffer und Passagier-Ueberführer — — —	186	82
Schul-Atteste sind von dem Schüler bei Übergang von einer gelehrten Schule zur andern in dem Fürstenthum Ostfriesland zu produciren —	200	95
Schuldiener können von weltlichen Gerichten unmittelbar citirt werden	305	A. I 50
— Geld, dessen Herabsetzung für Armer Kinder im Fürstenthum Osnabrück — — — — — — —	1	A. III 1
— Inspectionen, Anordnung von vier statt drei im Fürstenthum Osnabrück — — — — — — —	168 — 177	73 — 79
Schullehrer, was sie bei Abhaltung des Gottesdienstes zu beachten, Vorschriften deshalb vom Consistorium zu Hannover — — — — —	22	22
Schul-Präparanden, deren Theilnahme an dem Schullehrer-Seminar zu Stade — — — — —	43	37
Schullehrer-Seminar zu Stade —	43	37
Schul-Visitationen im Fürstenthum Osnabrück — — — — —	183	79

	Pag.	Nr.
Schulwesen der Nieder-Grafschaft Lingen — — — — — — —	181	A. I 37
Schulden — Landes-, deren capitalmäßige Verzinsung — — — —	395	65
Schustern ist der Handel mit selbstverfertigtem Leder verboten im Fürstenthum Ostfriesland — — — —	191	A. III 86
Schutzblattern-Impfung. Vorschriften deshalb für die Obrigkeiten und Vaccinatoren im Herzogthum Bremen, Verden und Land Hadeln —	111	59
See-Päße, Festsetzung Zeitraums auf welchen gewöhnliche See-Päße ertheilt werden können von der Regierung zu Stade — — — — — —	38	32
— Schiffe, ostfriesische, sollen eine Nummer-Flagge führen — — —	174	76
Seminar — Schullehrer-, dessen Anordnung und Eröffnung zu Stade —	43	37
Silber- und Gold-Waaren, innerer Gehalt der bestellten und auf Verkauf gemachten im Fürstenth. Ostfriesland	2	3
Societät der Prediger im Fürstenthum Ostfriesland und Harlingerland zu Versicherung ihres Mobiliars gegen Feuer — — — — — —	103	57
		A. I
Sonntags-Feier — — — —	65	13
Sonn-, Fest-, Buß- und Bettags-Feier, Ablesung der Verordnung vom 25sten Januar 1822 von den Kanzeln im Geschäfts-Bezirk des Consistorii zu Hannover — — — — — —	20	A. III 20
— — — Consistorium zu Aurich —	31	25
Sperlinge, deren Lieferung für 1823 im Fürstenthum Ostfriesland — —	201	96
Sperr-Casse, Abgaben an dieselbe für Titel-Verleihungen und Charakterisirungen — — — — —	216 — 217	A. I 40 — 41
Sportelnwesen — — — —	109	25
Sporteln der Unter-Gerichte in dem Herzogthum Bremen und Verden —	71	A. III 43
Staats-Dienerschaft — Civil-, Modification der Uniform der 6ten und 7ten Classe derselben — — —	104	A. I 23
Staats-Verwaltung, die Bildung der künftigen im Königreiche Hannover	367	58
Stations-Scheine, deren Ertheilung geschieht auch bei Nachtzeit (nach 10 Uhr Abends bis vor 6 Uhr Morgens) auf den Relais — — — —	103	22

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Stempel-Steuer; Mißbrauch der Reservation des Stempelbogens verboten	179	A. I 36
Stempel-Abgaben bei Untersuchung der Steuer-Contraventionen in der Appellations-Instanz; Vorschriften deshalb von der Justiz-Canzlei zu Hannover — — — — —	211	A. III 102
— Freiheit der Anträge und Gesuche in Armen-Sachen im Fürstenthum Ostfriesland — — — — — —	37	31
— dessen Reservirung und nachherige Festsetzung und Einziehung bei Steuer-Contraventions-Sachen in der Recurs-Instanz im Fürstenthum Osnabrück	18 19	18 19
Sterbefälle, bei denen die Bevormundung der Erben gesetzlich erforderlich ist, haben die Geistlichen anzuzeigen im Fürstenthum Ostfriesland —	92	50
Steuer von Besoldung, Gewerbe und Einkommen — — — — —	143	A. I 36
— — vom Grund und Boden bis 1823	125	30
— — Grund-, allgemeine; deren Veranlagung — — — — — —	287	46
— — die deshalb niedergesetzte Central-Commission und Provincial-Commissionen — — — — — —	299	47
— — Officianten, deren Gerichtsstand — — — — — —	300	48
— — Receptur-Veränderungen	1	A. II 1
— — von Besoldungen, Einkommen und Gewerbe; Bestimmungen deshalb für die Steuerpflichtigen und Obrigkeiten — — — — — —	13	4
Steuern von den Domanial-Grundstücken, den Domanial-Zehnt- und gutsherrlichen Einkünften für das Jahr 1822—23 — — — — —	29	5
Steuer-Contraventions-Sachen — Stempel-Abgabe bei gerichtlichen Untersuchungen derselben — — —	211	A. III 102
— Contraventions-Richter im Fürstenthum Osnabrück haben beim Recurs die Acten-Einsendung an dasige Justiz-Canzlei ohne vorgängige Aufforderung zu beschaffen — — — — —	17	17
— — — Reservirung des Stempels dabei — — — — — —	18 19	18 19
Stiftungen. Berichte über den Belang deren Vermögens sind einzusenden an das Consistorium zu Stade —	224	A. III 107
Straße, neue Heer-, von Wartjenstedt resp. nach Beinum und nach Goslar — — — — — — —	318	A. I 55
Straßen — Heer- und Post-, deren Breite im Bremischen — — —	39	A. III 33
Superintendenturen im Fürstenthum Osnabrück — — — —	177	79
Syhle, deren Sperrung zu Erhöhung des Binnen-Wassers ohne Vorwissen der Syhl-Richter verboten im Fürstenthum Ostfriesland — —	199	93
Taxe der im Regierungs-Ausschreiben vom 18ten Decbr. 1792 unbestimmt gelassenen Gebühren bei den Unter-Gerichten — — — — — —	109	A. I 26
Tax-Tabelle der Ausfertigungen bei Cabinets-Ministerium, Provincial-Regierung und Kloster-Cammer zu Hannover — — — — — — —	196 202	—39
Taxe der Sporteln der Unter-Gerichte in dem Herzogthum Bremen und Verden, deren Einsendung an das Hofgericht zu Stade — — —	71	A. III 43
Te Deum wegen Sieges bei Waterloo	116	A. I 27
— — wegen Sieges bei Leipzig —	313	52
— — wegen Sieges bei Waterloo im Fürstenthum Ostfriesland — —	69	A. III 40
Termin, diesjähriger, zu Eröffnung der Jagd im Herzogthum Bremen, Verden und Land-Hadeln — — —	119	62
— — — im Fürstenthum Osnabrück	120	63
Termine, mündliche, deren Ordnung bei der Justiz-Canzlei zu Göttingen	212	103
Testamente auch von nicht geistlichen Katholiken anzunehmen ist das kathol. Consistorium zu Hildesheim befugt	52	A. I 8
Testimonia der Schüler gelehrter Schulen im Fürstenthum Ostfriesland	200	A. III 94
Thaler — Drittel- und Sechstel-, neue Churhes. de 1822, sind unzulässig in öffentl. Cassen, im Handel und Wandel	403	A. I 66
Theilungs-Sachen im Fürstenthum Osnabrück, Concurrenz zu den Kosten derselben — — — — — —	6	A. III 7

gitized by Google

	Pag.	Nr.
Titel-Verleihungen, Abgaben dafür an die Sperr-Casse — — —	216 / 217	A. I 40 / 41
Tortur, Abschaffung derselben —	97	20
Trauungen von Personen, welche minderjährige Kinder erster Ehe haben. Vorschriften für die Geistlichen deshalb im Fürstenthum Ostfriesland —	166	A. III 70
Trinkgelder für Postillons und Wagenmeister bei den ordinairen Posten sind aufgehoben — — — —	139	A. I 34
— — bei Auctionen in Ostfriesland und Harrlingerland, verboten —	113	A. III 60
— — bei den fahrenden Posten sind aufgehoben — — — — —	83	48
Umlage-Orte der zu Wasser transportirten Waaren — — — —	6	A. I 3
Uniform der Civil-Staatsdiener sechster und siebenter Classe, modificirt	104	23
Unter-Elbe. Bestimmung des Zoll-Amtes zu Brunshausen wegen Schifffahrt darauf für die Bewohner beider Elb-Ufer, insbesondere die Fährschiffer und Everführer oder Binnenlandsfahrer — — — — — —	186	A. III 82
Unter-Gerichte, Taxe der im Regierungs-Ausschreiben vom 18ten December 1792 unbestimmt gelassenen Gebühren — — — — —	109	A. I 25
Vacanzen — Prediger-, deren Regulirung im Fürstenthum Ostfriesland —	10	A. III 10
Vaccinatoren im Regierungs-Bez. Hannover, was sie bei der öffentlichen Kuhpocken-Impfung zu beachten haben — — — — — — — —	34	29
Vacciniren, Vorschriften deshalb im Herzogthum Bremen, Verden und Land Hadeln — — — — —	111	59
Vagabonden, deren Wegschaffung aus hiesigen Landen in das Hamburger Gebiet und vice versa, Vorschriften deshalb von der Provincial-Regierung zu Stade — — —	56	30
— zu beherbergen ist den Landleuten verboten in der Grafschaft Bentheim	42	36
Vasallen sollen ihre Lehne im Regierungs-Bezirke der Regierung zu Hannover binnen 6 Monaten muthen —	110	58
Verabladung, unmittelbare, der der geistl. Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen, steht den weltlichen Gerichten zu, so in Criminal- als Civil-Sachen — — — — — — —	306	A. I 50
Verbrechen, im Auslande begangene, sowohl von Landes-Unterthanen als Fremden; Vorschriften über deren Untersuchung und Bestrafung — —	81	16
Verkoppelungen im Bremischen, die dabei zu berücksichtigende Breite der Wege — — — — — —	39	A. III 55
Verpflegung der Cavallerie während der vierwöchigen Regiments-Exercier-Zeit, die den Quartier-Wirthen dafür gebührende Vergütung — —	21	A. II 3
Verreisen der Gerichts-Personen in dem Herzogthum Bremen und Verden ist von denselben anzuzeigen bei der Justiz-Canzlei zu Stade — —	190	A. III 85
Versicherung des Mobiliars der Prediger im Fürstenthum Ostfriesland und Harrlingerland gegen Feuer durch eine Societät — — — — — —	103	57
Versteigerungs-Wesen in Ostfriesland und Harrlingerland, Regulirung desselben — — — — — —	113	60
Verwaltung — Landes-, künftige, des Königreichs Hannover — —	367	A. I 68
Vieh — Horn-, Ostfriesisches, welches durch das Oldenburgsche nach den alten Provinzen des Königreichs getrieben wird, hat Gesundheits-Pässe nöthig	41	A. III 34
Viehhäute, Aufkauf und Ausfuhr roher, ist verboten im Fürstenthum Ostfriesland — — — — —	191	86
Visitationen der Kirchen und Schulen im Fürstenthum Osnabrück —	183	79
Volks-Schullehrer, Bildungs-Anstalt für dieselben zu Stade angeordnet und eröffnet — — — — —	43	37
Vormünder auf plattem Lande, Einführung der Instruction für dieselben im Fürstenthum Osnabrück — —	51	A. I 7
Waaren-Umladung auf dem Wasser; Orter, wo solches nur geschehen darf	6	3
Waaren — Gold- und Silber-, Bestimmung ihres inneren Gehalts im Fürstenthum Ostfriesland — —	2	A. III 3

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Wagenmeister-Gebühren bei den ordinairen Posten sind aufgehoben —	139	A. 1 34
Wahlen der Prediger von den Gemeinden im Herzogthum Bremen und Verden, Abschaffung der Mißbräuche dabei — — — — — —	77	A. III 46
Wander-Jahre sind von angehenden, bei der Infanterie dienenden Handwerkern zu beobachten im Fürstenthum Ostfriesland — — —	5	6
Wechsel-Ordnung für das Königreich — — Proteste, was bei deren Aufnahme zu beobachten — — —	269 278	A. 1 44 45
Wege, deren zu berücksichtigende Breite bei Gemeinheits-Theilungen und Verkoppelungen in dem Herzogthum Bremen, Verden und Land Hadeln	39	A. III 33
— Vorschriften wegen Ausschlötung der Tiefe u. s. w. im Fürstenthum Ostfriesland — — — — — —	52	26
Witwen — Casse — Prediger-, Errichtung einer allgemeinen für die Herzogthümer Bremen und Verden —	121	A. III 64
Wrogen — Ems — Ufer-, — — —	162	69
Zeugen, deren eidliche Abhörung über Artikel in Criminal-Sachen, Vorschriften deshalb an die Criminal-Ämter und Gerichte von der Justiz-Canzlei zu Göttingen — — —	25	23
Zoll-Gerichte der Elbe, deren Errichtung und Competenz — — —	71	A. 1 14
Zoll-Amt Brunshausen, die daselbst für Binnenlandsfahrer der Unter-Elbe angeordneten Begünstigungen wegen Declaration und Verzollung —	186	A. III 82
— Einrichtungen, vormalige, im Fürstenthum Ostfriesland und Harrlingerland; deren Herstellung — —	96	53
— Stätten — Land-, im Fürstenthum Ostfriesland — — — — —	101	56

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google